

Neue
Kurländische Güter-Chroniken.

Nach den Guts-Briefladen und anderen Quellen
bearbeitet und im Auftrage des
Kurländischen Ritterschafst-Comités

herausgegeben

von

Eduard Frhr. von Fircks

Ritterschafstarchivar.

Kirchspiel Randau (1. Abtheilung).

Mitau 1900.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1900

Календарь для 1900 года

Издано в Риге в типографии "Содружество" в 1900 году.

Доволено цензурою. Рига, 27-го Июня 1900 г.

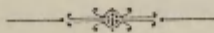
Владимир Штирн

1900

Владимир Штирн

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
I. Adfirn und Musten	1
Dazu die Beilagen 1—12 (Seite 1—27).	
II. Lievenhof (Lammigen und Zahnen)	21
Ältere Chronik von Zahnen	40
Dazu die Beilagen 13—16 (Seite 28—33).	
III. Groß=Santen	46
Klein=Santen	66
IV. Ruckfchen	75
Dazu die Beilagen 17 u. 18 (Seite 34—36).	
V. Groß=Strasßen	93
Dazu die Beilagen 19—32 (Seite 37—55).	
VI. Klein=Strasßen	120
Dazu die Beilage 33 (Seite 56).	
VII. Wittenbeck	130
Dazu die Beilagen 34—52 (Seite 57—87).	
VIII. Sillen	145
Dazu die Beilagen 53—56 (Seite 87—92).	
IX. Dursuppen	158
Dazu die Beilagen 57—65 (Seite 92—107).	
X. Zehren	223
Ältere Chronik von Balkflawen	266
Dazu die Beilagen 67—88 (Seite 107—141).	
XI. Stempelhof, früher Kl.=Kandauhof	278
Anhang: Chronik eines zeitweilig mit Zehren einherrigen Hauses in Kandau	
	284
XII. Samiten	288
Dazu die Beilagen 89 u. 90 (Seite 142—144).	





I. Udsirn

(lettisch Uidsirre)

mit den Beigütern Tenne, Louisenhof, Musten, Rehburg, Kiplau
und Wilding.

Hatte 1766 1½ Haken; 1841 1½ Haken und 440 männl., 488 weibl. Seelen.
Heute 3795 Dess. Hofesland und 1068 Dess. Bauerland.



Es sind eine ganze Reihe kleinerer Verlehnungen an verschiedene
Personen aus denen sich das heutige Udsirn zusammensetzt,
das erst zu Brüggen'scher Zeit eine größere Ausdehnung
erhielt.

- 1467, Sept. 10 (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Randau
belehnt der Ordensmeister Joh. von Mengden anders genannt
Osthof den Heinrich Moste nach kurischem Lehrechte mit 2 Haken
Landes im Randauschen im Dorfe Udsiren und 2 Heuschlägen
gleichfalls im Randauschen belegen, wie dies alles früher von
Birseten besessen worden. (Beil. I.)
- 1538 (siehe dort) kam Mosts Gut an Philipp Brüggen, er selbst oder
seine Nachfolger gaben es an die Familie zurück unter der Be-
dingung, daß Brüggen's Vorkaufsrecht haben sollten.
- 1623, Mai 23, d. d. Udsirn¹⁾ verkaufte Joh. Becker zu Udsirn,²⁾ dieses
Gut, welches er von Berndt Mosten erlangt hatte, an Barthold
von der Brüggen zu Stenden, ganz so wie jener es von Hg.
Wilhelm an sich gebracht und ruhig besessen für 16000 R rigisch.
In Anbetracht, daß die Brüggen sich bei dem durch ihre Vorfahren
geschehenen Verkaufe des Gutes an Mosten nach alten Pacten

1) Notiz von Kallmeyer in Klopman's Msc. der Güterchroniken I, pag. 24.

2) Natürlich Klein-Udsirn oder Musten.

und Verträgen das Näherrecht vorbehalten gehabt. Weil Joh. Tiefenhausen von Kalznau mit Becker wegen des Kaufs von Adfiru¹⁾ in Unterhandlung gestanden, solches aber wegen Einsprache Brüggens nicht hat zu Ende gebracht werden können, so übernimmt Brüggens die Ausführung des von Tiefenhausens Seite drohenden Processes.

1673 (siehe dort) ist Musten wieder mit Adfiru vereinigt; seitdem sind die Güter einherrig geblieben.

1496 Nov. 27 (Sonntag vor St. Andreas) d. d. Kandau, verkauft Lorenz Blomberg dem Symou Wrede und seinen Erben für 180 Mark 2 Haken jenseit der Abau mit 2 Gefunden, auf beiden Seiten des Satenschen Weges belegen, 2 Haken jenseits des Kandanschen Hakelwerkes im Ackerthale, eine Wohnstätte mit Hof und Garten im Hakelwerke Kandau und einen Abauhenschlag. Zeugen sind der Vogt von Kandau Christian von Sollbach, Hans Kulen, Arnolt Buttlar, Gerdt Gilssen und Berent Sasse. (Beil. 2.)

Zu der Bezeichnung Ackerthal ist zu bemerken: Dieselbe findet sich öfters in den Urkunden der älteren Zeit und ist stets, soweit sich Landstücke noch identificiren lassen, in der nächsten Nähe wichtigerer Siedelungen zu finden. Wir haben uns das Ackerthal qua Lehnobjekt als ein schon seit älterer Zeit in Kultur stehendes Land vorzustellen, von dem kleinere Stücke in dem Falle mitverlehnt wurden, wenn der Hauptkomplex des Lehngutes noch unkultivirtes Land war, dessen Urbarmachung und Erschließung muthmaßlich einige Zeit in Anspruch nehmen mußte. Es sollte also dem Belehnten, der neues Land der Kultur zuzuführen hatte, die Möglichkeit geboten werden, seinen Lebensunterhalt, den ihm ja das Hauptgut erst in der Zukunft liefern sollte, für die erste Zeit in einem Stück Land zu suchen, das wegen der leichteren Bearbeitung ihn möglichst wenig von seiner Hauptaufgabe abzog. Ebenso nothwendig wie der Acker war der Heuschlag und hier sehen wir dasselbe sich wiederholen. Noch bis in eine Zeit hinein, wo die Theilverlehnungen des Ackerthales schon längst aufgehört hatten, werden außerhalb des verlehnten Hauptgutes strenbelegene Heuschläge dazuverlehnt, von denen die an Flußufern belegenen, solche die einer regelmäßigen Überschwemmung ausgesetzt waren, am meisten begehrt wurden. Der Grund weshalb der streugelegene Heuschlag in noch

1) Natürlich = Klein-Adfiru oder Musten.

späterer Zeit verlehnt und erworben wurde als der streubelegene Acker liegt auf der Hand: man hatte in erster Linie damit begonnen, den Boden zur Aufnahme der Brotfrüchte tüchtig zu machen, an eine regelrechte Exploitation der Wiesen und Heuschläge dachte man erst, als die Landwirthschaft sich einer extendirten Viehwirthschaft zuzuwenden begann; in dem primitiven Stadium derselben (es liegt nicht zu weit hinter uns, falls wir es schon überschritten haben) genügte es, wenn für das Vieh überhaupt nur so viel Futter geschafft werden konnte, daß es nicht zu verhungern brauchte, dem Zwecke genügten die spärlichen Heuschläge, die gutes Gras brachten und man hatte es nicht nöthig, neue zu schaffen; auch brachte der Acker bares Geld ins Haus, während man den Geldwerth, der auch schon damals in den Wiesen steckte, nicht in klingende Münze umzusetzen verstand.

Je weiter nun die Urbarmachung des Landes fortschritt, je mehr neue in Kultur stehende Acker entstanden, um so entbehrlicher wurden jene entlegenen, anfangs so nothwendigen, Feldantheile im „Ackerthale“ und die Besitzer suchten sie durch Austausch loszuwerden. Bis ins 18. Jahrhundert hinein können wir dieses Bestreben verfolgen und noch heute mag das eine oder andere Streuland existiren, das, unaußgetauscht, seine Zugehörigkeit zu einem entlegenen Gute der Nothlage jener alten Zeiten verdankt.

1499, Sept. 12 (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Wald belehnt der Ordensmeister Wolter von Plettenberg Jürgen Buttlars nachgelassene Wittwe, Katherinen, mit einem Stück Landes im Kandanschen, an der Aban und dem Aferschen Wege gelegen, das vorher Peter Gre und Wynn van Duren besessen haben. (Beil. 3.)

1511, Sept. 11 (Donnerstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Tuckum erhält Heinrich Buttlar, Hanses Sohn, vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg zu Lehn:

- 1) ein Stück Landes im Kandanschen, begrenzt vom Aferschen Wege, Mostens Grenze, dem Smyrden=Bruch, Simon's¹⁾ Grenze, Dönhofs Heuschlag und dem Samietenschen Wege,
- 2) ein Stück zwischen dem Aferschen und Deguuschen Wege und
- 3) das Land zu Ruhmen, das er von Betpanke²⁾ gekauft. (Beil. 4.)

1) Brede oder Smyrde?

2) Fettpantsch = Schmerbauch.

- 1522, Juni 21 (Sonabend nach „des hilligen Nchnames Dage“¹⁾ d. d. Wolmar wird Symon Smyrd vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg mit einem Landstück im Randauschen belehnt, daß er gegen ein anderes mit dem Vogte von Randau Heinrich von Balen ausgetauscht hatte. Der Kreuzdukt beginnt an der Kapelle S. Fabian und Sebastian, dort wo der Bussische Weg sich von dem Degunschen abzweigt, geht über mehrere Kullen bis an einen Heuschlag, der schon Symon Smyrd gehört, sodann dem Bussischen Wege entlang und endigt wieder bei der Kapelle. (Beil. 5.)
- 1531, Febr. 26 (Sonntag Invocavit) d. d. Randau verkauft Kaspar Hoff mit Zustimmung seiner Hausfrauen an Otto Rihnsen, Amtmann im „Neuen Hofe“ vor Randau 4 Haken Landes mit dazu gehörigen Heuschlägen und 2 Gefinde mit dazu gehörigen Männern, Weibern und Kindern, wovon das eine besetzt ist „und der ander verstrichen (entlaufen) ist“. Die Grenze ist der Weg von Randau nach Zabeln, der Herrn Ucker (d. h. der Ordensvogtei gehöriges Land), die Alban, Hans Francks Heuschlag und Lange Claves²⁾ Grenze. Für den baar erhaltenen Kaufpreis von 700 Mark rigisch quittirt Verkäufer und verspricht schnelligst die Ordensmeisterliche Bestätigung (den Zulaß fürstlicher Großmächtigkeit zu Livland) zu erwirken. (Beil. 6.)
- 1536, März 15 (Mittwoch nach Reminiscere) d. d. Wolmar bestätigt der Ordensmeister Hermann von Brüggenei genannt Hasenkamp seinem Rathe und lieben Getreuen Philip von der Brüggden den Kauf verschiedener Landstücke, nämlich im Randauschen:
- 1) den Hof zu Aseru,
 - 2) das Dorf Aseru, ausgezommen was Most darin mit Siegeln und Briefen beweisen kann,
 - 3) das Dorf Risen³⁾, gleichfalls bis auf das was Most gehört,
 - 4) Schmirnen⁴⁾,
 - 5) das Dorf Schwarren,
 - 6) Land und Heuschläge Wiste-Semme oder Hühnerland,
 - 7) Krug, Schmied und ledige Hausstelle im Hakelwerk Randau;

1) Frohnleichnam.

2) Der „Lange Klaus“ besaß Samieten.

3) 1538 Rihnsen (nach dem Amtmanne Otto, vgl. Urkunde von 1531) genannt.

4) = Smyrden.

und im Tuckumschen

- 1) 2 Gefüde zu Moken, nach Inhalt des alten Lehnbriefes und
- 2) einen Krug im Hafelwerke zu Tuckum, den bis hiezu Hinrik von Santen als Besitzer gebraucht hat.

Schließlich wird Brüggen noch die freie Fischerei in der Abau gestattet. (Beil. 7.)

1538, Jan. 9 (Mittwoch nach Isidor) d. d. Riga wiederholt derselbe Ordensmeister den vorigen Lehnbrief und giebt Philipp Brüggen noch hiezu Alles was der seel. Heinrich Buttlar und Most und seine Eltern vom Hofe Afern besessen und was Heinrich Buttlars Bruder der auch seelige Hermann Buttlar laut Vertrag dem Ordenskomtur von Golbingen Ernst von Menninckhuisen zugewandt hatte. (Beil. 8.)

Philipp von der Brüggen¹⁾ war der Sohn des 1528 mit Stenden belehnten Philipp von der Brüggen und der Anna von Amboten. Er war mit Gertrutha von Nettelhorst vermählt, erbt von seinem Vater Stenden und erwarb die Güter Udsirn, Schwarren, Senten²⁾, Bloenen, Moken und Pawassern. Von seinen Söhnen erbt der ältere, Ernst, Stenden, Munningen, Schwarren und Udsirn, der jüngere

Johann von der Brüggen, Udsirn, Pawassern und Senten. Er vermählte sich mit Sibylla von Sacken aus Bahten und war 1588 schon verstorben.

c. 1570³⁾ hatten Udsirn und Senten zusammen dem Randauschen Pastor 9 Lüße jedes Kornes und 5 R Geldes zu geben.

Sein Nachfolger in denselben Gütern war Philipp vermählt mit Margaretha Sobbe aus dem Hause Kerklingen.

1588, Mai 7 hatte Hermann Rennen (Roenne) Elsten von der Brüggen seel. Johann von der Brüggen nachgelassene Tochter, Philipps Schwester geheirathet, ihm war von der überlebenden Wittwe Johanns und „den andern zugehörigen Freunden“ bei der Eheveredung die 9-jährige Nutznießung des Gutes Udsirn als Brautschlag und Mitgabe eingeräumt worden.

1) Genauere Mittheilungen über die Lebensschicksale der nunmehrigen Besitzer von Udsirn sind in der Chronik von Stenden nachzulesen.

2), Siehe Chronik von Lievenhof.

3) Sitz. Ber. d. Ges. f. L. u. R. 1891, Beil. p. 39. Anm. 12. Aus dem Art. über die Kirchen Kurlands im 16. Jahrhundert von Dr. G. Otto.

1597, Mai 27, also nach Ablauf der stipulirten 9 Jahre, fand eine neue Einigung zwischen Hermann Roenne und dem nunmehrigen Herrn auf Adfirn, Philipp v. d. Brüggen, statt, welcher zufolge Roenne das Gut Adfirn, „wegen Absterben der zweyen Schwestern, auch ander Vorstreckungen und sonst auß gutem freyen schwägerlichen Willen“ noch auf 3 Jahre erhielt. Ein Jahr vor Ablauf dieses 2. Termins that Brüggen in gehöriger Form seinem Schwager die Auffage, in Folge welcher

1600, März 28, d. d. Kandaу die definitive Auseinandersetzung und Berechnung stattfand. Darnach schuldete Philipp Brüggen seinem Schwager Hermann Roenne 1500 Thlr. = 9000 ₰, von welchen er sofort 4000 ₰ entrichtete, dafür verspricht Roenne den 7. Mai Hof und Dorf Adfirn an den Eigenthümer Brüggen abzutreten, falls bis dahin die restirenden 5000 ₰ = 1000 Gulden abgelegt sind. Wegen der Bauerschulden (restirende Abgaben und geliehenes Korn) verspricht Brüggen seinem Schwager, das ihm Zukommende in einer „gewissen“ Zeit zu verschaffen. Unterschrieben ist der Vertrag auf „Kennens Seiten“ von ihm selbst, Heinrich von Oldenbokum, Heinrich Wolff, Heinrich von den Brinden, Johann Bülderingk und Herman Hülken; auf „Philips Seiten“ von Heinrich Sobbe, Heinrich von dem Brink, Dinnius¹⁾ von Sacken und Otto von Horen. In Mangelung der Pfietschier sind die vorgesehenen Wachsfiegel nicht ausgedrückt worden.

Diesem Kandauschen Vertrage gemäß fand den 9. Mai 1600 im Hofe Adferen die Uebergabe der noch zu zahlenden 5000 ₰ rigisch und die Tradition des Gutes statt, wobei wegen der Bauerschulden ein besonderes Instrument errichtet wurde. Dieser Adfirische Vertrag trägt die Unterschriften: Herman v. Renne, Caspar Adam, Bedich Fricke, Petter von Alteubokum, Philips von der Brüggen, Hynrich Sobbe, Hinr. v. Ludeynhuseu, Johau Bricck.

Philipp von der Brüggen hinterließ nach seinem²⁾ Tode einen Sohn Heinrich und 4 Töchter, von denen die älteste, Elisabeth, Herrmann von Gkelu gen. Hülken heirathete; Margaretha vermählt mit Ernst von Buchholz, N. N. verheiratete Roenne und N. N. Gemahlin des Hermann von Bülbring auf Kanden waren die drei andern. Seine Wittve Margaretha Sobbe ging eine zweite Ehe mit Lorenz Offenberger,

1) Gewöhnlich Dinnies oder Dynies — Dionysias.

2) circa 1615 erfolgten.

Erbherrschaft auf Lasdohn und Braulen ein und verwaltete die väterlichen Güter für die Minorennen; als Vormünder standen ihr die Vettern ihres seel. Mannes die Brüder Barthold auf Steuden und Gwert (Eberhard) auf Strasden, Rinseln zc. zur Seite.

Wohl noch von Philipp Brügggen selbst waren die Güter verpfändet worden, Senten an Christoph Wigandt, Udsirn an Elias Kiewelstein. Nach Brügggens Tode löste sein Ehenachfolger Lorenz Offenberg die Güter ein und zahlte 10000 R und extra noch 3000 R für gemachte Meliorationen. Die Vormünder fanden es nun für gut die Güter, wie es scheint an Joh. Tiefenhausen¹⁾ zur Kalzenau, zu verkaufen, wogegen aber Margaretha Offenberg geborene Sobbe

1623, Aug. 2, protestirte. Sie hätte ihrem 1. Gemahl Brügggen gewisse Gelder zur Befreiung der Güter in die Ehe gebracht und hätte daher ein Recht an dieselben, zudem sei ihr jetziger Eheherr, der 13000 R an die Güter gewaudt, im Kaufkontrakt bloß mit 7000 R als Gläubiger aufgeführt. Es scheint daß der Kontrakt cassirt wurde, da wir in der nächsten Zeit Offenbergs als Possessoren von Udsirn finden.

Lorenz Offenberger der ältere war zwei mal vermählt gewesen, in 1. Ehe mit Anna Taube aus Livland in 2. Ehe mit der mehrfach genannten Marg. Sobbe.

1627, Febr. 16, d. d. Udsirn errichtete er sein Testament (siehe Beilage 9) und disponirte darin über seine livländischen Güter Lasdohn und Braulen. Aus der 1. Ehe stammten die Söhne Lorenz, Johann, Christoph und der 1627 schon verstorbene Friedrich sowie die Töchter Anna vermählte Franck, Marie (1627 schon todt) vermählte Sellgowzky, N. N. an Heinrich Vietinghoff und N. N. an Heinrichs Bruder Gerhard Vietinghoff vermählt. Aus der 2. Ehe Wilhelm, Friedrich Georg und Margaretha (später an Heinrich Stromberg vermählt). Lasdohn soll bei den Söhnen 1. Ehe, Branlen bei denen der zweiten bleiben, jeder Tochter sind 4000 R rigisch zugedacht.

Wie lange Lorenz der ältere nach Errichtung seines Testaments noch gelebt, ist unbekannt, noch in seine Lebzeiten fällt aber ein anderer Proceß wegen Udsirn, von dem sich einige Spuren in der Brieflade des Gutes gefunden haben.

1) Nach einer Notiz loser „Kandauscher Papiere“ im Ritterhause hat sich auch N. N. von Meerseidt genannt Hüllesem auf einen Kauf des Gutes eingelassen wollen oder sogar eingelassen.

Heinrich Brügggen, Philipps Sohn, der Erbe von Abfirn und Lorenz Offenbergs Stieffohn, war jung in kaiserliche Dienste gegangen und in Ungarn gefallen. Bei seinen Lebzeiten wollten die Vormünder Barthold und Eberhard Abfirn verkaufen, jetzt nachdem er verstorben war, erhoben sie selbst Ansprüche darauf und behaupteten, die Samende Hand wäre nicht allein über Stenden, sondern auch über Abfirn errichtet worden, ja sie erwirkten sogar ein Executions-Mandat gegen Lorenz Offenbergs Hausfrau, die dagegen an den König von Polen appellirte. Der Proceß zog sich viele Jahre hin und seine einzelnen Peripetien sind uns unbekannt, in großen Zügen verlief derselbe folgendermaßen:

Nach dem Tode Lorenz Offenberger des älteren, trat erst sein ältester Sohn zweiter Ehe Wilhelm und nachdem er im 30 jährigen Kriege gefallen und auch seine Mutter Margaretha Sobbe das Zeitliche gesegnet hatte, der zweite Sohn zweiter Ehe Friedrich Georg von Offenberg in die elterlichen Ansprüche an Abfirn. 1641 wollten sich Brügggens des Proceßes müde mit dem Besitzer von Abfirn vergleichen, da trat in der Person des Majors Johann von Eckeln gen. Hülsen ein Dritter auf, der in den Proceß eingriff. Er war der Sohn jenes oben genannten Hermann von Hülsen, der die älteste Tochter Philipp Brügggens auf Abfirn, Elisabeth, geheirathet hatte und erhob nun nach dem Tode seines Oheims Heinrich Brügggen Ansprüche auf die 4 Güter, die Philipp Brügggen gehört hatten, nämlich Abfirn, Senten, Pawassern und Schwarren¹⁾. Er war mit Catharina Elisabeth von der Brügggen, Tochter von Philipp auf Stenden und Großtochter Bartholds, der den Proceß gegen Offenbergs begann, vermählt und zwang durch eine Citation seine Verwandten Brügggens den Proceß weiter fortzuführen. Er bestritt die Gesamt-handqualität des Gutes Abfirn und wünschte, daß durch richterliche Entscheidung sein Erbrecht an das Gut gegen Brügggens und Offenberg festgestellt würde. Mit exemplarischer Langsamkeit schleppte sich der Proceß hin, Appellationen an den Herzog und von dort an den König wechseln mit Continualdekreten ab, bis endlich

1671, Mai 6 ein Urtheil im Lucknunschens Instanzgericht gefällt wurde. Wir erfahren aus demselben, daß in einem früheren Stadium des Processes Hülsen und Offenberg auf einer Seite gegen Brügggens gestanden haben, um die Samende Hand umzustößen und daß erst

1) Dieses ursprünglich der älteren Linie gehörige Gut mag wohl durch Kauf an Philipp gelangt gewesen sein.

ſpäter der Major den Proceß gegen beide geführt habe, als Offenberg in einer Tranſaktion den Brüggenſ die Samende Hand zugelanden. Die Einrede, daß Hülſen nicht wohl vier Güter in Anſpruch nehmen könne, da der Proceß Brüggen-Hülſen ſich bloß um 2 Güter Abſirn und Senten gedreht hätte, wird von Hülſen dadurch entkräftet, daß er daran erinnert, daß Brüggenſ von Offenberg naturgemäß nur die Güter fordern konnten, die in Offenbergs Händen waren, er aber wolle alles, was ihm durch Erbiſchaft zukäme, alſo auch die Güter Pawaffer und Schwarren; er ſei dazu durch die Ceſſion¹⁾ von 1641, Juli 3, d. d. Haſenpoth, die 1662 im Appellationsgerichte verlesen und anerkannt worden, berechtigt.

Das Urtheil lautete günſtig und dem Major Hülſen wurden die Güter zugesprochen.

Friedrich Georg Offenberg hatte nun Abſirn und Muſten räumen müſſen, in welches ſein obſiegender Gegner einzog. Offenberg war von Schulden überhäuft und hatte zahlreiche Gläubiger (etliche 30000 fl.) unbefriedigt gelassen, die ſich jetzt an, ihre Forderungen dem Nachfolger im Gute gegenüber geltend zu machen. So hatten die Erben des ſeel. Otto von Haaren (Otto Johann von Haaren handelt im Namen ſämmtlicher Erben und Weiſen) in puncto debiti liquidi ein Executionsmandat in das Gut Muſten vom Herzoge (d. d. Mitau 1673, Juni 10.) ausgewirkt. Dieſem Mandat zuſolge ſand ſich denn außer Otto Johann von Haaren der Mannrichter des Tuckumiſchen Kreiſes Dietrich von Brunnow im Hofe Klein-Abſirn ein, um die Execution vorzunehmen. Als Vertreter Hülſenſ, der abweſend war, erſchien Hahn-Boſtenden und berief ſich darauf, daß der Herzog am 29. Juni 1673 verabſchiedet hätte, Hülſen ſolle in termino executionis gehört werden, zugleich übergab er eine vom Major Hülſen an den Mannrichter gerichtete Schrift.

Aus derſelben ergibt ſich Nachſtehendes:

Friedrich Georg von Offenberg hatte pendente lite den Hof Alt-Abſirn mit Heuſchlägen und 10 beſetzten Gefinden (alſo einen Theil des heutigen Gutes) verkauft — an wen, wird nicht ſagt, wodurch Hülſen mit dem Käufer in Proceß gerathen war. Offenberg hatte ſodann das beneficium ceſſionis honorum ergriffen, ſeiner Gattin aber, Sophia Eliſabeth von den Brindken, haſteten die Güter des Mannes wegen ihrer Mitgabe und Alimentation. Hülſen gab nun

¹⁾ Offenbar eine Ceſſion der andern Miterben ſeel. Heinrichs Brüggenſ, deſſen vier Schweiſtern wir oben angeführt.

der Offenbergs und den Ihrigen Unterhalt in dem ihm gehörigen Zelloden¹⁾, wogegen das ihr competirende Alimentationsrecht, das sie in Musten hatte, auf ihn überging. Außerdem war Hülsen selbst Gläubiger Offenbergs durch eine auf 300 fl. lautende Obligation, die ihm Ernst Brüggen cedirt hatte. Eine Execution in Musten (hier auch öfters Klein-Adſirn genannt) wollte der Major unter keinen Umständen gestatten, da er 1) selbst Gläubiger, 2) Haarens nichts schuldig sei und 3) Offenbergs Musten fast ausschließlich mit Adſirſchen Bauern besetzt hätte; niemand aber könne von ihm verlangen, daß er seine Erbbauern einem andern übergebe.

Nachdem noch 1684 der Major Hülsen als Erbherr von Adſirn genannt wird erscheint schon Anfang der 90er Jahre sein Sohn Johann Friedrich, kgl. poln. Kammerherr als Besitzer des Gutes. Dieser hatte sich 1690 mit Agnesa von der Brüggen, Tochter von Ernst auf Stenden, seiner leiblichen Cousine, verlobt und seinen Nebenbuhler Johann Franck, Arrendator auf Kargadden, den ältesten Sohn Heinrich Georg Francks auf Wilgen, aus dem Felde geschlagen. Der zurückgesetzte Liebhaber rächte sich, indem er am 19. März 1690 in Bizehden in großer Gesellschaft beleidigende Verse gegen Hülsen vortrug. Der Vater der Braut, der zunächst davon erfuhr, schickte zwei Cavaliere zu Franck, um Rechenschaft von ihm zu fordern, da er nicht mit Unrecht sich selbst beleidigt fühlte. Franck ließ ihm zwar erklären, er könne vom Stendenschen Hause nichts anders als was gut und aller Ehre werth sagen, Brüggen war mit der Erklärung nicht zufrieden und ließ zusammen mit Hülsen eine Criminalausladung gegen den Diffamanten, Calumnianten und Pasquillanten ergehen. Der Herzog citirte Franck in einer geharnischten Citation, die ihn nach Mitau beschied, um sich zu vertheidigen und um anzusehen, wie sein Pasquill vom Scharfrichter verbrannt werden würde. Der Proceß schleppte sich durch viele Jahre hin und gedieh vor das Relationsgericht nach Warschau, so daß wir über den endlichen Ausgang desselben nicht unterrichtet sind. Aus Bruchstücken einer lateinischen Übersetzung der bei dem Oberhofgericht geführten Akten²⁾ geht hervor, daß Franck Compensation verlangte, weil Hülsen seinerseits Spottverse auf die verunglückte Franckſche Freie gemacht, promulgirt und vorgelesen hatte. Leider sind beide Lieder nur bruchstückweise und in lateinischer Übersetzung (offenbar für Warschau bestimmt) vorhanden.

1) Ein Theil des heutigen Suhrs.

2) N. 231.

In der Beilage № 10 sind zwei Versionen einer lateinischen Übersetzung und ein Versuch die deutschen Knittelverse zu reconstruieren, abgedruckt.

Erst im Oct. 1694¹⁾ vermählte sich der Kammerherr mit Agnesa von der Brügggen und starb mit Hinterlassung eines einzigen Kindes der Tochter Agnesa Elisabeth, Erbfrau auf Adfirn und einer Wittwe (seiner 2. Gemahlin) Emerentia von Mirbach.

1714, Sept. 12, vermählte sich Agnesa mit dem nachmaligen Biltenschen Präsidenten Ernst von Koschkull, Erbherrn auf Tergeln, dessen Nachkommen noch heute Majoratsherrn auf Tergeln und Adfirn sind. Über die Familie Koschkull, oder wie sich der jetzt lebende Zweig bald zu schreiben anfing „Koschkull“,²⁾ hat Verf. in dem Jahrbuch für Genealogie³⁾ eine Studie veröffentlicht. Ausführlicheres muß der Chronik von Tergeln als des älteren Koschkull Gutes vorbehalten werden. Hier nur in Kürze folgendes: Reinhold Koschkull geb. in Remsal 1565, † 1631 zu Spirgen war Erbe des Gutes Kuddenorm im Stifte Dörpt und verlor es durch die Schweden. Er kämpfte auf polnischer Seite, zog 1603 nach Riga und in demselben Jahre auf Johannis nach Kurland, wo er successive Arrendator der Güter Sahrzen, Schujen und Spirgen war. Er war zwei mal vermählt gewesen, 1) mit Anna Meck aus Livland und 2) mit Elisabeth von Altenbockum aus Dursuppen.

Sein Sohn Peter Koschkull geb. 1609, März 15 zu Dursuppen † 1682 März 15, diente im polnischen Heere (1627—30) und wurde Hofjunker bei Herzog Friedrich. Er wurde 1636 Pfandbesitzer von Schlampen, war 1643—47 Amtsverwalter von Turlan und von 1647 ab in Niederbartau. 1639 begleitete er Herzog Jacob zur Lehns-empfangniß nach Wilna, gerieth 1659 in schwedische Gefangenschaft und wurde 1673, Sept. 26 Hauptmann zu Grobin.

1680, Aug. 27 d. d. Nieder-Bartau (corr. 1680, Sept. 19.) errichtete er sein Testament. Er hinterließ von der vor ihm verstorbenen Anna Maria Mirbach aus Pussen die Söhne Jakob, Johann Wilhelm (von ihm stammt die Linie Arnischkallen) und einen

1) Nach einer Notiz Kallmeyers in Klopmanns Materialien zu einer kurl. Gütergeschichte, Misc. I, p. 24.

2) Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts griff man wieder auf die alte Schreibweise „Koschkull“ zurück.

3) Jahrgang 1894 p. 144—155.

Onkel Gerhard, Sohn des vor dem Testator verstorbenen Gerhard, sowie die Töchter Anna Maria (Gemahl: Wladislans Berg von Carmel) und Elisabeth Barbara (Gemahl: Michael Nolde auf Kalleten). In seinem Testamente verlangt er die größte Einfachheit für sein Leichenbegängniß, einen schlichten schwarzen Sarg, keinen Prunk, für das Todtenmahl soll nur das Geld verausgabt werden, das sich baar in einer gewissen Lade befindet. Der Rest des Baargeldes, sowie die restirende Hauptmannsgage soll zwischen Jacob, Johann Wilhelm und den Kindern des seel. Gerhard getheilt werden. Er beschwört die Wittve seines Sohnes Gerhard (Dovisa Charlotta von Kummel) keine zweite Ehe einzugehen und mahnet alle zur Eintracht. Sollte Gerhards Wittve doch wieder heirathen, so sollen Jacob, Johann Wilhelm, M. Nolde Kalleten und „mein allzeit erspürter gutter und lieber Freund, Herr Stu. Friedrich von Derschau“ Vormünder sein. Seinen Großsohn Peter, der bei ihm lebt, möchte er am liebsten zum Studium angehalten wissen.

Gelder hatte Testator stehen bei Herrn Oberhauptmanu Korff	3000 fl.
bei Oberquartiermeister Jacob Nolde	1000 „
beim Rath zu Libau	1000 „
bei Peter Batten	1000 „
beim Libauschen Bürgermeister Brun Blander	1000 „
Summa .	7000 fl.

Demnach kommen auf jeden Sohn 2333 fl. 10 Groschen. Ferner stehen beim Herrn Capitän Sacken ohne die Zinsen aus 6000 fl. und bei Johann Conradt 2700, Summa 8700 fl. Da diese beiden Posten ohne Rechtsmittel nicht zu haben sind, sollen beide Söhne, nameentlich aber Jacob, da Johann Wilhelm nicht allzeit wohltauf ist, für sich und die Unmündigen es fleißig suchen und einfordern, in Güte oder durch das Gericht, in welchem Falle die andern Herrn Vormünder stets zu Rathe gezogen werden sollen. Das erlangte Geld soll ebenso wie die Gerichtskosten in 3 gleiche Theile gehen und 100 Rthlr. soll derjenige, der die Sache betrieben extra erhalten. Die 2000 fl. die bei Michael Nolde stehen sollen ein Jahr nach Testatoris Tode an die Kinder erster Ehe des Kammerherrn Berg (Schwiegersohn des Erblassers) gehn. Das Geld (500 fl.) das ihm laut Contract auf Remlings Höfchen zukommt, schenkt er der Tochter Nolde, die den Contract schon mit warmer Hand erhalten.

Sollte in der Lade nach Abzug der Beerdigungskosten noch Geld verbleiben, so soll davon erhalten die Niederbartausche Kirche 10 fl., der Niederbartausche Pastor für Abführen der Leiche 20 fl., die Grobiusche Kirche, wo er beerdigt zu werden wünscht, 20 fl., das Armenhaus daselbst 10 fl. und der Grobinische Prediger für die Leichenrede 30 fl. Jungfrau Anna Catharina Lamsbüdorff erhält für ihre erwiesene Treue ein Trauerkleid, 6 Kühe und 100 fl., der Koch Werten ein Trauerkleid und 10 fl., Grust der Weber zum Trauerkleid 10 fl., der Schreiber Joh. Heinrich und der Diener Johann Brust je 15 fl. und der Kochsjuuge Christian „zu seinem Aufzöglingsrecht“ 10 fl. Seinem Pathen und Großsohn Peter (Jacobs Sohn), der bei ihm wohnt, vermachet er sein branu tuchen Kleid mit dem Luchsenpelz, den silbernen Degen mit dem grauen Gehänge, die fusch¹⁾ mit der roth gelackten Lade und das Paar Pistolen mit den silbernen Kappen. In den Rest von Kleidern und Gewehren theilen sich die Söhne, Christian der Kochsjuuge soll einen Klepper, 2 Schafe, 3 Ziegen, 1 Paar Pflugeisen, 1 Holzbeil, 1 Sense und einen blauen Rock bekommen und gehen wohin er will, da er nicht Testators Erbkerl gewesen; Bert der Juuge, der ein Erbkerl des Schwiegerohnes Kolde, soll von Haupt zu Fuße bekleidet werden und einen Klepper und eine Kuh erhalten. Alle Amtsbauern zusammen sollen erhalten: 2 Kühe, 3 Tonnen Bier, 2 Lof Mehl zu Brod und ein Paar W. Salz. „Dieses bitte nicht zu unterlassen.“ Das Übrige an Pferden und Vieh soll vertheilt oder lieber verkauft und das Geld unter die Söhne und Gerhards Kinder vertheilt werden, damit Niemand in den Verdacht der Bevorzugung käme. Dem Koche Werten, den S. Fstl. Durchl. ihm geschenkt, giebt Testator nebst Weib und Kindern die Freiheit, wodurch die Donationschrift cassirt sein soll. (Zeugen: Wilhelm Mirbach, Michael Kolde und Georg Johann Keschlerlingf.)

Peter Kochskulls Sohn Jacob (geb. 1641, Jan. 4 zu Schlampen, Pathenkind des Herzogs Jacob, † 1718) war Erbherr auf Maugen (1689) und später auf Suttan.

1697, Mai 18 kaufte er und seine Gemahlin (seit 1675, April 28) Dorothea Elisabeth von Sacken Tergeln nebst Beihof Samben (1/2 Pferd Roshdienst) im Wiltenschen und Stansen (1/8 Pferd Roshdienst) im Windanschen belegen, für 18900 Rthlr alb.

1) fusch = Flinte.

1710, März 8, d. d. Suttnen machte Jacob Roschkull mit seinen Söhnen einen Erbtransakt.

Nachdem Jacobs Gattin Dorothea Elisabeth von Sacken, sowie der jüngere Sohn Johann¹⁾, Capitän in Hessen-Casselschen Diensten, in der Bataille bei Longneville geblieben, denkt Jacob selbst an seinen Tod und giebt die Güter bei Lebzeiten fort. Peter erhält Suttnen mit der Last eines halben Pferdes Roschdienst für 46000 fl. poln. wie Jacob es von Caspar Wilhelm von Neuhoß genannt Ley gekauft. Davon soll Peter 31000 fl. und, für die Erstgeburt, 3000 fl. freihaben, von 12000 fl. zahlt er solange der Vater lebt die landesüblichen Interessen (6%). Nach des Vaters Tode zahlt er an die Schwester Nolde (Agnesa, Gemahlin von Levin Michael Nolde auf Wirgen) 7000 fl. und behält 5000 für sich, so daß das Gut ihm mit 39000 fl. angerechnet ist.

Ernst erhält Tergeln, Samben und Stanfen für 56700 fl. Freigeld sind 31000 fl. Der jüngsten Tochter Margaretha Elisabeth († 1710 an der Pest) sollen die Zinsen von 10000 fl., so lange sie unverheirathet bleibt, gezahlt werden, die sie für ihre Kleidung, oder wie es ihr sonst beliebt, verwenden mag; sie bleibt in Tergeln wohnen, wo der Vater zu ihrer Subsistenz 2 Mädchen, 4 Pferde und 3000 fl. stehen läßt. Vertragen sich die Geschwister nicht, so soll die Tochter zum älteren Bruder oder zur verheiratheten Schwester ziehen. Dem Vater bleiben in Tergeln 12700 fl., wovon er die Interessen zu Johannis oder wenn nöthig zu Advent haben soll. Heirathet die jüngste Schwester, so zahlt ihr Ernst die 10000 fl. aus; nach des Vaters Tode sollen ihr aus Tergeln noch 8000 fl. zufallen. Nach ihrer Hochzeit hat sie von ihrem Bruder Ernst 40 Stück Vieh, worunter 30 milchende, ebenso 20 große Schafe zu erwarten.

An die andere Tochter, die Nolde, zahlt Ernst 2000 fl., so daß Ernst nach des Vaters Tode zu den 31000 fl. noch 5000 fl. zu seinem Antheil nachbehalten soll; über die restirenden 700 fl. wird der Vater in seinem letzten Willen disponiren, ebenso wie über die „wenigen Summen“, die bei guten Freunden ausstehen.

Wegen des schweren Krieges und der bösen Zeiten, sollen so lange der Krieg währt aus Suttneu und Tergeln nicht die landesüblichen 6% sondern bloß 5% gezahlt werden, ebenso soll die Nolde die bei ihren

¹⁾ Nach den Notizen seines Bruders Peter (Jahrb. f. Gen. 2c. 1894 p. 154) 1680 geboren und 1706 in der Action bei Malblaquet bei Mous geblieben.

Brüderu stehenden 9000 fl. nicht haben, „so lange die schweren Contributionen und fremden Ausgaben währen, sondern sich mit den Interessen begnügen lassen“. Ebenso soll die Tochter Marg. Elisabeth, falls sie bei währendem Kriege zur Ehe schreiten sollte, sich an den Interessen genügen lassen und das Kapital erst in Friedenszeiten empfangen.

(Unterschrieben von Peter Koschkull, Agnesa Molbin, Levien Michchel Molde als ehel. Assistent, und Ernst Koschkull.)

1714, Sept. 12, vermählte sich Ernst Koschkull¹⁾, Erbherr auf Tergelu und Stansen, wie schon oben erwähnt, mit Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülßen, Erbfräulein auf Abfirn und Musten.

1745, Nov. 29, d. d. Garzden, (ingr. 1746, Febr. 4. in Hasenpoth, 1752, Juli 11 in Goldingen und 1760, Juni 24 in Ludnm) nahmen die Eheleute Ernst von Koschkull, kgl. Wiltencher Präfident, Erbherr auf Tergeln, Abfirn und Garzden und Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülßen eine Erdivision mit ihren Kindern vor. Darnach wurde Abfiru einerseits und Tergeln-Stansen-Samben andererseits zu ewigen Samenden Handgütern und Familiengütern jedes für den feststehenden Antrittspreis von 45000 fl. alb. gestiftet. Jacob und seine Descendenz bekam Abfirn, Ernst Tergeln, die Söhne Peter und Reinhold erhielten je 20000 fl. alb. Die Töchter, Agnesa Elisabeth vermählt mit Carl Conrad Korff auf Tels und Paddern, sowie die damals noch ledige Dorothea Elisabeth (spätere Gattin des Georg Friedrich von Alten-Bockum auf Popraggen) erhielten je 10000 fl. als Erbquote, die Eltern behielten sich ad dies vitae Garzden, die ausstehenden Schulden und Erbschaften, sowie 400 Rthlr Jahrgeld vor. (Siehe Beilage 11.)

1745 hatte nun Jacob Koschkull²⁾ Abfirn angetreten. Seit 1744 Sept. 25 war er vermählt mit Eva Elisabeth von Plettenberg, einer Tochter von Heinrich Gerhard. Seinen Vater verlor er 1750, Juni 15, beerdigt wurde der Präfident den 24. Heumonats desselben Jahres in Wilten, wobei ihm der P. Rhanaens die Grabrede hielt³⁾, Agnesa Elisabeth geb. Eckeln gen. Hülßen starb 1767.

1) Geboren 1678, Juni 17, wol zu Schlampen.

2) Geboren 1715, Oct., getauft Oct. 4.

3) Notiz von Kallmeyer's Hand l. c. I, p. 24.

- 1766, Juli 11, d. d. Tergeln testirte Ernst von Koschkull auf Tergelu-Stansen-Samben und Garzden, starb 1767 im Nov. ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen und 1769, Juni 24, d. d. Mitau trafen seine Erben, nämlich seine Wittve Christina Barbara von Kolde und seine damals noch unvermählten Töchter Catharina Elisabeth, Anna Juliana, Charlotte und Barbara, einen Vergleich, dessen genauerer Inhalt in der Beilage (№ 12) nachzulesen ist. Hier interessirt uns, daß sie gemäß dem Testamente von 1766 und nach der elterlichen Verordnung von 1745 das Gut Tergeln Jacob Koschkull, Majoratsherrn auf Abfirn für den Antrittspreis von 45000 Fl. alb. abtraten und nur Garzden für sich behielten.
- 1773, Aug. 2, d. d. Randau Pastorat wurde die Grenze zwischen Abfirn und dem Pastorate Randau regulirt (Carl Gustav von Rahden hochfürstlicher Hauptmann zu Randau, Reinhold Ernst von Bistram, Tschumischer Gerichtsassessor und Commissarius und Christian Pantenins hochfürstlicher Fiscalis).
- 1780, Juli 13, d. d. Abfirn fand ein Austausch zwischen Abfirn und Bühren (Gustav Philipp Freiherr von Roenne) statt, in dem Abfirn seinen an der Bührschen Grenze belegenen, früher vom Abfirschen Wirth Smildsche-Krohdjenseek genützten Heuschlag („gerade über Deguhueu“) gegen ein Stück zu Bühren gehöriges Land „gleich unter dem Abfirschen Budde-Gesinde“, einen Heuschlag beim Raudauschen Sillen und 100 Fl. alb. einhandelte (Zeuge Carl Gerhard von Mirbach).
- 1792 starb Jacob Koschkull Majoratsherr auf Abfirn und Tergeln und hinterließ, nachdem sein ältester Sohn Gerhard im Türkenkriege (1768—74) vorschollen und 3 andre Kinder jugendlich verstorben waren nur einen einzigen Erben, den Sohn Peter Reinhold, geboren 1748, der ihm in beiden Fideicommissen succedirte. Er war vermählt mit Anna geb. Koschkull, einer Tochter seines Vaterbruders Ernst auf Tergelu und erließ
- 1793¹⁾ in rechtsförmlicher Art ein Proclam zur Feststellung seines Erbrechts, behufs Ermittlung, ob sein älterer Bruder oder etwaige Erben desselben noch am Leben. Darauf meldete sich am 1. Aug. 1794 bei dem kurl. Oberhofgerichte (vertreten durch den Justizrath

1) Nach J. H. Woldemars Notizen zu den Güter-Chroniken. Die Akte, worauf sich Woldemar bezieht, ist heute nicht mehr im Oberhofgerichte aufzufinden.

von Huhn, in Vollmacht des Preußischen Justizamtmannes Karl Gottfried Niethac) ein gewisser Friedrich Ernst George Koschkull als Sohn des ganz gleichnamigen Friedrich Ernst George von Koschkull, Fähnrich bei dem Prinz von Nassau-Usingenschen Regimente zu Berg, welcher behauptete, daß er ein Bruder des dermaligen Besitzers auf Udsirn, Peter Reinhold von Koschkull, sei. Dieser stellte, die dreiste Behauptung (ein ganz anderer Vatersname!) als vollständig unwahr in Abrede. Während die Sache noch beim kurl. Oberhofgerichte obschwebte, war der Sachwalter des Pseudo-Koschkull, Justizrath von Huhn, in St. Petersburg mit Tode abgegangen. Das kurl. Oberhofgericht fällte daher am 28. Febr. 1800 einen Bescheid, wonach dem Prätendenten noch eine Frist von 60 Tagen zur Wahl eines andern Sachwalters an Stelle des verstorbenen Huhn, behufs weiterer Beweisführung, bewilligt wurde. Dieser Bescheid wurde auch durch Vermittelung der kurl. Gouvernementsregierung durch Schreiben vom 30. März 1800 der kgl. preuß. Regierung zu Magdeburg behufs Eröffnung an den Prätendenten, überfandt, doch hat derselbe, wie die Akte ausweist in der Sache weiter nichts gethan. Es ist daher unaufgeklärt geblieben, ob man es mit einem frechen Betrüger oder mit einem Geisteskranken zu thun gehabt hat.

1797, Mai 4, d. d. Kandau, tauschte Udsirn mit Johann Christoph Rüdiger alle unter dem Udsirschen Beihofe Rehburg belegenen Heuschläge gegen die zu dem sogenannten Zimmermannschen Hause ehemals gehörigen, unter dem Kandauschen Schlosse belegenen Koppel, Garten und Kiege aus, wobei Koschkull noch 60 Rthr. an baarem Gelde zugab. Rüdiger übernahm die städtischen Lasten und ging auf eine Conventionalpöön von 100 Dukaten ein.

1814, Juni 24 kaufte Peter Reinhold von Koschkull das Gut Attlizen von Levin Adam von Nolde und dessen Frau Barbara Koschkull für 48000 R. S. und starb

1815, Dec. 31 im 67. Lebensjahre. Seine drei Söhne errichteten

1815, Juli 22 (ingr. 1818, Dec. 12 und 1823, Juni 15) eine Erbschichtungsakfe. Der Vater war ohne Testament verstorben, hatte aber mündlich den Wunsch geäußert, seine Söhne Friedrich Reinhold, Peter Ernst und Carl Johann möchten bei einer Theilnung den Transakt vom 29. Nov. 1745 zur Norm nehmen. Die Brüder erkannten daher Udsirn und Tergeln als wahre Gesammthandgüter und Familiengüter an und schritten sodann zur Theilung.

Der Nachlaß bestand:

- 1) aus dem Stammgute Abstrn,
- 2) aus dem Stammgute Tergeln,
- 3) aus dem zugekauften freien Gute Attklizen,
- 4) aus einem Mobiliarnachlasse,
- 5) aus einem außer dem Gestammten-Hand-Nexus zu Abstrn acquirirten Accessorio an liegenden Gründen, zur Activmasse angeschlagen in der Summe von 4280 Fl. alb. oder 1902 R. S. 22 $\frac{2}{3}$ Kop.
- 6) Aus einem Kapitalbestande auf Tergeln, welchen der zweite Bruder aus dem bestehenden Arrendenexus in der Summe der 9000 Fl. alb. (4000 R. S.) zur Masse zu conferiren hatte.

Es erhielt nun:

- A. Der älteste Bruder Friedrich das Stammgut Abstrn für 45000 Fl. alb. = 20000 R. S., wovon 20000 Fl. (8888 R. S. 88 $\frac{8}{9}$ Kop.) seine Erbportion vorstellten, den Überschuß von 25000 Fl. (11111 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.) hatte er an den jüngsten Bruder Carl auszufehren.
- B. Ernst Tergeln mit Hinzutritt der früher nach Garzden abgenommenen Tergeln-Staufenschen Gesinde für 56700 Fl. (25200 R. S.). Seine Erbportion hieran waren 20000 Fl. (8888 R. S. 88 $\frac{8}{9}$ Kop.) den Überschuß von 36700 Fl. (16311 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.) sollte er an Carl zahlen.
- C. Der dritte Sohn Carl erhielt Attklizen, mußte aber für alle darauf haftenden Schulden allein aufkommen.
- D. Das Mobiliar ging in 4 Theile.
Für die auf Abstrn und Tergeln haftenden Schulden sollten Friedrich mit 10800 Fl. (4800 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.) Ernst mit 7900 Fl. (3511 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.) und Carl mit 700 Fl. (311 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.) aufkommen.

Carl hatte im Ganzen zu erhalten

Aus Abstrn von Friedrich	25000 Fl.	(11111 R. S. 11 $\frac{1}{3}$ Kop.)	
Antheil an dem Abstrnschen			
Accessorio	1426 $\frac{2}{3}$ Fl.	(634 " " 7 $\frac{1}{4}$ "	
Aus Tergeln von Ernst .	36700 Fl.	(16311 " " 11 $\frac{1}{3}$ "	
Antheil am Tergelschen			
Kapitalbestande . .	3000 Fl.	(1333 " " 33 $\frac{1}{3}$ "	
Davon ab 700 Fl. Schulden			
Summa .	65426 $\frac{2}{3}$ Fl.	(29078 R. S. 51 $\frac{2}{3}$ Kop.)	

1818, Sept. 12, d. d. Privatgut Ruckſcheu (corr. 1888, Sept. 29.) faud eine Einigung der derzeitigen Befizer von Udsirn (Friedrich Reinhold von Koſchull) und Ruckſcheu (C. W. Steuder) ſtatt, wonach die Weideſervitute, welche die Güter unter einander hatten, aufgehoben wurden.

1823, Mai 13 ſtarb Friedrich Reinhold unvermählt und ſein nächſter Bruder Ernſt, Fideicommißbeſitzer von Tergeln trat auch Udsirn an. Seit 1817, Juli 20, war er auch Erbherr auf Puhnieu im Erwahlenschen Kirchspiele, das er für 65000 R. S. aus dem Saßſchen Concurſe gekauft hatte.

Die nun folgenden Streitigkeiten über die Frage, ob Udsirn und Tergeln einherrig ſein dürfen oder nicht, ſind erſt in der jüngſten Zeit zum Abſchluß gebracht worden, ein genaueres Eingehen auf dieſelben und den ganzen intereſſanten Proceß muß für die Chronik von Tergeln aufgehoben werden, hier können nur in aller Kürze die äußerſten Umriſſe angegeben werden.

1824, Mai 5, wurde auf Provocation der Gemahlin Ernſt von Koſchull's, Mina (Catharina Alexandrine) von Mannteuffel der Concurſ über die Revenüen von Udsirn und

1825, Juni 12, auch der über Puhnieu und die Revenüen von Tergeln verhängt.

Mittlerweile hatte der jüngſte Bruder Carl, Erbherr auf Attlizen auf Grund des elterväterlichen Teſtamentes und Tranſactes Anſpruch auf Tergeln erhoben, worüber es zu einem Rechtsſtreit vor dem Oberhofgerichte gekommen war.

1831, Dec. 16, entſchied daſſelbe, daß, weil die Erbfolge in die Fideicommiſſe Udsirn und Tergelu nach dem Willen des Stifters, ſo lange ſie zwiſchen ihren Söhnen Jacob und Ernſt abgeſondert waren, nach dem Rechte der Primogenitur ſtattfinden ſollte, auch die Vererbung in der Deſcendenz deſſenigen ihrer Söhne, auf welchen beide Güter vereinigt worden, nach der Primogenitur erfolgen müſſe und daher der Reclamant Carl von Koſchull abzuweiſen ſei.

1832, Mai 18, wurde Puhnieu ſubhaſtirt und Alexander von Hahn-Wahnen für 36250 R. S. adjudicirt.

1834, Oct. 13, ſtarb Ernſt von Koſchull, nachdem ihm ſein Bruder Carl ſchon 1831, Juni 12 im Tode vorangegangen war. Die

Kuratoren des Nachlasses traten mit Adfirn für die Summe von 18400 Rbl. zur Bank bei und bewirkten durch einen vom Senate

- 1839, Juni 9, bestätigten Vergleich mit den Vormündern der Attklitzschen Minorennen, daß ihrem Mündel, Nikolaus Freiherr von Koskull¹⁾, dem Sohne des 1834 verstorbenen Ernst, der Besitz von Tergeln neben dem von Adfirn gesichert wurde.
- 1845, Mai 22, vermählte sich Nikolaus Freiherr von Koskull mit Louise von Hahu, Erbfran auf Wilzen, der er den Wittwenfisk Waldeck, das aus einigen Adfirnschen Gefinden zusammengesetzt worden war, schenkte und bebaute.
- 1880, Nov. 9, starb er ohne Leibeserben hinterlassen zu haben; ihm succedirte in beide Güter sein leiblicher Vetter Alexander²⁾ (Friedrich Ernst Alexander) Frhr. von Koskull, kais. russ. Garde-Obrist a. D., seit 1864, März 29, vermählt mit Annette geb. Freiin von Koskull aus dem Hause Kruschkalln. Gegen ihn strengte sein jüngerer Bruder Eduard (Carl Otto Eduard) einen Proceß auf Herausgabe des Gutes Tergeln an, indem er sich auf den Transakt von 1745 berief. Durch allendliches höchstinstanzliches Urtheil wurde endlich Tergeln dem ältesten Sohne des 1889 Dec. 12 verstorbenen Oberburggrafen Eduard Frhr. von Koskull, nämlich dem jetzigen Fideicommissinhaber von Tergeln Wilhelm Alexander Paul Frhr. von Koskull zugesprochen.

Nach dem Tode des Reichsgrafen ~~Joseph~~ von Koskull ging der Grafentitel auf den Obersten Alexander Frhr. von Koskull und seine männliche Descendenz nach dem Rechte der Primogenitur, über, worüber ein Senatß-Urtheil promulgirt wurde.

- 1898, Nov. 12, starb der Oberst zu Adfirn und sein Nachfolger im Fideicommiss wurde der jetzige Majoratsherr Alexander (Alexander Adam Carl Eduard) Graf Koskull.

1) Geboren 1821, Dec. 26.

2) Geboren 1822, Mai 28.



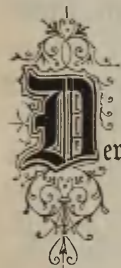
II.

Lievenhof

(lett. Lihwesmuische)

nebst den Beihöfen Lammigen, Dorfhof, Wiedenhof und Lahren.

Hatte 1841 127 Haken (ebenso 1766) und 372 männl. 372 weibl. Seelen.
Heute 724 Dess. Hofesland und 1086 Dess. Bauerland.



Der alte Gutsname war Lammigen; Lievenhof bürgert sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Die umfangreiche und wohlgeordnete Brieflade konnte benutzt und für die neueste Zeit durch einige in derselben aufbewahrte Notizen des langjährigen Direktors am Stadtgymnasium zu Riga G. Schweder sen. der die Brieflade im Juli 1896 geordnet und cou-signirt hatte, ergänzt werden.

Dieses Gut, das lange mit Ruhmen einherrig war, scheint die Wiege der Familie Buttlar in Kurland gewesen zu sein.

1397, Sept. 30, d. d. Riga, wurde durch den Ordensmeister Wennemar von Brüggenehe dem Markward Stekemeste (später Stechmesser) mit genauer Kreuzbeschreibung 12 Haken Landes im Randauschen zu Lehn gegeben. (Beil. 13.)

Die Grenze hat sich nach Osten, Süden und Westen bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert erhalten, nach Norden jedoch, wo sie sich früher bis über die Selgerben-Talsensche Straße hinaus erstreckte, ist das Lammingsche Gebiet im 16. und 17. Jahrhundert allmählich theils durch Verkauf, theils, wie es scheint, durch Übergriffe während der Minderjährigkeit der Besitzer und wegen mangelnden Rechtsschutzes

während der Kriegszeitern bedeutend verringert worden. Es hat sich hier im Norden vorzugsweise aus abgetrennten Lammingschen Gebieten ein neues Gut Senten gebildet!).

Nach dem Ableben des Markward Stefemesser, wozu die Tab. Gen. das Jahr 1424 angeben, gedieh das Gut an seine Tochter Barbara, vermählt mit Buttlar.

Dessen Sohn Hermann wurde

- 1437, März 13²⁾ d. d. Riga vom Ordensmeister Heinrich von Bokenborde genannt Schungel mit einem Gute im Randanschen belegen (Samieten) erblich belehnt unter der Bedingung, daß er die Tochter des verstorbenen Vorbesizers „Lange Claves“ ehelichen sollte, sobald dieselbe zu mannbaren Jahren gekommen wäre.
- 1453³⁾ wird derselbe Hermann auf Ruhmen und Lammingen genannt.
- 1464 tauscht er mit Hans Schenk Ländereien in Andummen (Beil. v. Snaben).
- 1475 erdividiren sich seine Söhne, deren es, wie aus dem Dokument von 1623 hervorgeht, wahrscheinlich 6 gegeben hat. Drei werden mit Geld abgefunden, einer (Magnus) erhält Samieten, ein anderer (Jürgen) Ruhmen und die Lammingschen Güter, ein dritter Dietrich — Schloßenbeck, dessen Nachkommen (doch wohl kaum er selbst?) 1540 caduciren.
- 1492 findet wieder eine Erdivision der Lammingen = Ruhmenschen Erben statt, wobei Dietrich die väterlichen Güter, das sogenannte Stefemesser-Lehn, erhält.
- 1519 wird Dietrich⁴⁾ zu Ruhmen vom Ordensmeister Plettenberg mit Land im Angeruschen belehnt (Beil. 14).
- 1525 schließt er mit Jürgen Blomberg (Bnttnen) einen Grenzvergleich und wird noch 1526 auf Ruhmen genannt. Ihm folgte in den Gütern Ruhmen und Lammingen sein Sohn Jürgen.

1) Notiz von G. Schweder.

2) Livl. U. B., IX., 142.

3) s. Beilage v. Jahre 1645, auch für das Folgende.

4) Seine Gemahlin soll Catharina von Sezenberger alias von Schönbergen gewesen sein (Gen. Tab.)

1540 war der damals noch minderjährige Jürgen von Buttlar in den Besitz von Lammingen gelangt. In demselben Jahre wird Senten (ein Haken Landes in Steckmessers Lehn) vom Ordensmeister Hermann v. Brüggenen genannt Hasenkamp dem Philipp von der Brüggen zu Lehn gegeben. In dieser Zeit ging Jürgen Buttlar erst in Raudan, dann in Bauske zuletzt in Riga zur Schule, die Amtleute kümmerten sich nicht um sein Eigenthum und ließen es zu, daß Land, welches ihrem jungen Herrn gehörte, verschleudert wurde.

1548 müssen Jürgen sowohl wie sein Bruder Jacob mündig geworden sein, da sie ihren Vormündern wegen Erbschaft quittieren. Nach der Behauptung seines Großohnes Otto wäre er allerdings noch minorenn gewesen, hätte aber vom Vogte von Candau die *venia aetatis* erhalten, jedenfalls hat er sehr jung geheirathet und sein hohes Alter erreicht.

1553 beginnt ein sehr lang andauernder Grenzproceß zwischen Lammingen und Sehmen. Claus Franck hat Jürgen Buttlar die größte Gewalt und Schmach angethan, ihm Felder und Ackergeräthe vernichtet und tief geschädigt. Im Auftrage des Vogtes zu Raudau Heinrich Stedingk sollten der Ordenscompan Heinrich von Sveling (Wappen ein Fisch) und der Secretarius Antonius Boldemann (Wappen 3 aufwärtssteheude Blätter am balkenweise gestellten Aste) eine Vermittelung der Streitenden herbeizuführen versuchen. Dabei aber ging es hoch her. Verdächtigungen wurden ausgesprochen und in beleidigendem Tone geantwortet; man schied in heller Feindschaft. Eine Alliance, die zwischen den beiden Familien geplant worden zu sein scheint (Buttler hätte „die Freundschaft gesucht“) wird widerrufen. Das Nähere siehe in der Beilage, wo die Urkunde in Extenso abgedruckt. (N^o 15.)

1555, Aug. 29. d. d. im Dorfe Lammen, wird ein Instrument errichtet, das einen Grenzstreit zwischen Georg Buttlar-Lammingen, den Raudauschen Freibauern (den Killnschen) und Claus Francke (Sehmen) schlichtet. Im Namen des Ordensmeisters Heinrich von Galen sind als Commissare erschienen Thies von der Necke, Komtur zu Doblen und Heinrich Stedingk, Vogt zu Raudau. Der Grenzritt wird nach dem Lehnbrief von 1397, als dem ältesten Dokument, geritten und auf dem Sellervischen Wege eine neue Kopie aufgeworfen. Da Franck aber verlangte, daß man den Tag darauf auch nach seinen Briefen reiten sollte und

als Grenze den Wischelschen und Sehmenschen Bach beanspruchte, schlug die Commission vor, den Termin auszusetzen und Otto Bockholdt und Johan Lampstorff als Zeugen zu verhören. Als aber auch hiergegen Francé Protest erhebt, erklären die Commissarien, die Grenze solle so bleiben, wie sie im ältesten, nämlich dem Buttlarschen Lehnbriefe angegeben, wobei sich Buttlar noch eine Klage gegen Francé wegen Injurien, Gewalt und Expensen vorbehält.

Die Urkunde ist nicht unterschrieben aber mit den Amtssiegeln von Doblen und Randan unterfertigt.

Als der Moscovitische Krieg ausbrach zog der noch jugendliche Jürgen Buttlar ins Feld und fiel gegen den Feind¹⁾; sein Bruder Jacob, der gleichfalls ausgezogen war, kam glimpflicher ab, indem er durchs Bein geschossen, wieder nach Hause kommen konnte.

1557 hatte Jürgen Buttlar sein Testament errichtet und seiner Hausfrau Barbara Lambsdorff 6 Lammingische Bauern zum Leibgedinge verschrieben, wie das aus den Aufzeichnungen seines Großohns Otto vom Jahre 1645 hervorgeht (s. Beilage 16.)

1559, Juni 27, (Dienstag nach Joh. Bapt.) d. d. Goldingen, bezeugt Heinrich Stedingk Komtur zu Goldingen, daß zu der Zeit als er noch Vogt zu Randan gewesen der Grenzstreit zwischen Jürgen Buttlar und dem nunmehr seligen Claus Francé geschlichtet worden sei. Die Neuaufwerfung von Kopitzen hätte Stedingk aber nicht mehr selbst vornehmen können und daher seinen Nachfolger im Candauschen Vogteiamte Christoffer von Siborg gebeten, dieses auszuführen.

Es ist unwahrscheinlich, daß folgende Notiz aus der Consignation der Lammingenschen Brief-Lade hierher gehört; wegen der Chronologie soll sie aber hier ihren Platz haben.

1562, Johann Buttlars Quittung, daß er von seinem Bruder Dietrich gänzlich abgefunden.

c. 1570²⁾ hatte Heinrich Buttlar dem Candauschen Pastor zu leisten: 5 Böfe jedes Korns und 6 R Geldes; vielleicht war dieser Heinrich der Sohn Jürgeus, der während des Vaters Abwesenheit das Gut verwaltete, nach „Beilage 16“ lebte Jürgeu damals noch.

1) 1572, siehe unten.

2) Sitz. Ber. d. Gei. f. L. und R. 1891, Beil. p. 38, Anm. 10.

1572 fiel Jürgen vor dem Feinde.

1579 Sonntag Palmarum, verkauft Bartolt Butler, Gemahlin Elisabeth Firkz, wohlbestallter Feldobriſter, zu Straßden und Samieten Erbgeſeßen 4 Gefinde die Kengen genannt im Dorfe Tabberzeem belegen und zu Straßden gehörig au Johauu von der Brügggen für 2700 R rigiſch. Barthold ſtamnte aus dem Samietenſcheu Hauſe und war ein Better 2. Grades von Jürgen. Der hier erwähnte Verkauf ſpielt ſpäter in den Sentenſchen Händeln eine Rolle.

Im Beſiße von Ruhmen und Lammingen war Jürgen ſein Sohn Heinrich, vermählt mit Eliſabeth Schending aus dem Hauſe Schlockenbeck, gefolgt. Auch er ſtarb jung und hinterließ viele unmündige Kinder.

Seine Wittwe ging eine zweite Ehe mit dem Hauptmann von Schrunden, Wilhelm Dietrich von Tranckwiß, dem ſpäteren Rath, ein und verſuchte zuſammen mit demſelben ihren Kindern das väterliche Erbe zu erhalten.

1590, März 5, d. d. Goldingen erlangte Tranckwiß von Hzg. Friedrich für ſeine Stieffinder Buttler die Beſtätigung des Lehnbriefes v. 1397, der in die neue Urkunde ſowohl latein als in deutſcher Überſetzung aufgenommen wurde.

1604, Oct. 26 d. d. Lammn, vermitteln die von Hzg. Wilhelm verordneten Commiſſarien: Nikolaus Korff, Rath und Oberſter, Dietrich Buttler, Hauptmann auf Randan und Talsen, Casper Adam und Frowin zur Hacke einen Grenzſtreit zwiſchen Magnus und Ebert Buttler, den Söhnen des weiland fürſtlichen Raths und Oberſten Bartelt Buttler, Erbherru auf Straßden, Samieten und Remten, wegen eines ihnen gehörigen an Lammingen und Wedich Blomberg (Pntnen) grenzenden Stück Landes mit Namen Pnckerzeem und den Erben des Heinrich Buttler auf Lammingen und Ruhmen, die durch ihre Mutter Eliſabeth Scheucking, ihren Oheim Mathias Scheucking und ihren Stiefvater Wilhelm Dietrich von Tranckwiß vertreten ſind.

Unteſchrieben iſt das Dokument außer von den 4 Commiſſarien von Tranckwiß, Magnus Buttler und Chriſtopher Firkz.

1608, Mai 6, d. d. Lammn, erneuern W. D. Tranckwiß im Namen der Erben des Heinrich Buttler und Wedich Blomberg (Pntnen) den Grenzvergleich von 1525; eine Commiſſion, die Streitig-

keiten zwischen Buttlars und Brüggens untersuchen soll, kommt durch Wiederseßlichkeit der Brüggens nicht zu Stande, wogegen Trandwitz protestirt. (Consignation.)

Von hier ab hat die Consignation fast für jedes Jahr Befehle, Citationen, Commissarialische Abschiede 2c. namhaft zu machen, die alle auf die oben genannte Streitsache Bezug haben. Auch die Commission von 1617 untersuchte die Sache, doch fand sie auch damit nicht ihren Abschluß.

1618 ergeht ein Befehl an Barthold Eberhard von der Brüggens, die Brüggens sollen sich dem Tndumschen Gerichte stellen.

1619 werden alle Bauern als Zeugen wegen der Gerkemesche vernommen; es ist dies der 1397 mitverlehute See, der sich nun in einen Wald verwandelt hat; später werden wir ihn als Heuschlag wiederfinden.

Brüggens prätendirten nämlich, daß der Gerkemesche einen Theil des 1579 von Barthold Brüggens verkauften Landstückes (die 4 Kengen Gesinde im Dorfe Tabberzem) ausmachen sollte und nahmen die „Wildniß“ daher in Anspruch. Auf Bitten Otto Buttlars schrieb nun 1621 Gwert Buttlar, des Feldobersten Barthold Sohu, daß sein Vater die Wildniß nicht mit verkauft haben könnte, da er sich derselben niemals angemäset.

1619 Jan. 23. d. d. Sammingen wird Otto Buttlar nachdem schon eine Anerkennung seiner übrigen Brüder¹⁾ vorhergegangen war, auch von seinem Bruder Bartholomaeus Buttlar, Thumdechant zu Weuden, als Erbh. der Güter Sammingen und Ruhmen anerkannt, wogegen ihm Otto verspricht die ihm zukommenden 1000 Gulden Erbquote bis Fastnacht 1622 in 3 Terminen auszahlten.

Zeugen des Vertrages sind Kersten von der Bal, Heinrich Sacken, S. Dionisii Sohn, Dietrich Schencking und Heinrich Sacken von Wainionden.

Hatte auch Wilhelm Dietrich von Trandwitz als ein treuer Vormund seiner Stiefkinder, stets darauf gesehen, daß ihre Rechte nicht geschmälert würden und manchen Proceß gegen Besitzstörer älterer und neuerer Zeit geführt, so war doch noch viel für den neuen

¹⁾ Das Dokument fehlt leider, in der Consignation sub Fasc. VII, № 8 angegeben.

Besitzer Otto zu thun übrig geblieben, wenn er das während des Moskowitzschen Krieges und während seiner Minderjährigkeit ihm Entzogene wieder zurückerlangen wollte.

Zu diesem Zwecke strengte er einen Proceß gegen die Brüder Barthold und Eberhard von der Brüggen an, in welchem 1623, Sept. 28, ein Commissarialisches Urtheil erging. Die Commissare Otto Buttlars waren: Gerhardt Mehrbach, Johann von Tiefenhansen zur Kalzenau, Frowin zur Hacke; diejenigen der Gebrüder Brüggen: Otto Krummeß Sengallischer und Otto Torcken Kurischer Rittmeister.

Buttlar führt vor der Commissiou, die sich am 20. Sept. bei einer Kreuzkopyze im Freien constituirte, an, daß er wegen Gerkemesche eine actio spoli ex interdicto recuperandae, sodann aber eine actio rei vindicationis wegen eklärlicher von seinem Lammingschen Besitze abgekommener Ländel gegen die Brüggen im Sentischen angestrengt habe, die erste Klage sei in Warschau pendent, was die zweite, die Sentensche, betreffe, so hätte Kläger folgendes zu bemerken:

Nachdem Dietrich Buttlar von Schloßenbeck (welcher einen Haken Landes in Lammingschen Grenzen gehabt) des Lehns verlustiget worden, hätte des Beklagten Großvater Philipp von der Brüggen denselben Haken Landes worauf zwei Wohner, die Senten genannt, gewesen, von dem Herr Meister Brügeney genannt Hasenkampff zu Lehn erlanget und eklärliche Jahre hernach habe Johann von der Brüggen, des ersten Lehnträgers Philipp von der Brüggen Sohn, von dem Obersten Barthold Buttlern von Semitten vier Pauern die Kengen genannt, so ingleichen in den Lammingschen Grenzen begriffen, um 2700 R gekauft. Ehe aber die Pauern „Kengen“ an die Brüggen gekommen, hätten dieselben Pauern sich in ihren Schranken gehalten und mit den Lammingschen wegen Lande, Heuschläge und der Büsche halber keinen Streit gehabt. Nachdem aber Brüggen die Kengen verkauft, hätten sich dieselben in den Lammingschen Landen, Heuschlägen und Büschen mit Gewalt gedrungen, „dahero sich Streit erhoben und nach ergangenen eklärlichen Urtheilen allhier in J. Jstl. Gnaden Botmäßigkeit endlich die Sache an J. R. M. Relation-Gericht anhängig worden und davon anizo allhier keine Disputation vorhanden. Weiln aber auch der Beklagten von der Brüggen Großvater einen Haken Landes, die Senten genannt, in den Lammingschen Grenzen zu Lehn erlanget, wäre in des Klägers Großvater Minderjährigkeit und schweren Moskowitzschen und Schwedischen Kriegsläusen (da man

zu Erwehrung dessen nicht kommen können) viel von seinen Lammingschen Länden nach Senten gerissen und sobald Klägers Großvater mündig geworden und die Güter sich augemakhet, die Lande angestritten.“

Die Beklagten verlangen hierauf, Buttlar solle beweisen, wie er an Steckemessers Lehn gekommen; da erhebt sich ein Sturm der Entrüstung bei Buttlar und seinen gefolgten Freunden: wenn die Richter dieser Forderung nachgeben, würden sie sich alle beim Landtage beschweren. Seit Drittehalb Hundert Jahren besäßen Buttlars das Gut (richtiger 200 Jahre) und man verlange Beweise von ihnen; wenn solche Neuerungen eingeführt würden, so müßte dadurch alle Rechtssicherheit ins Wanken gerathen. Das Interlocut giebt den Klägern Recht und der Grenzritt soll nach dem Steckemesserschen Lehnbriefe unternommen werden. Brüggens entschließen sich ihn mitzumachen, aber protestiren sicherheitsshalber schon im Voraus.

Nach der Brüggenschen Darstellung, die von Jürgen Buttlar durchweg bestritten wird, seien 6 Brüder Buttlar gewesen¹⁾, 3 von ihnen seien mit Geld abgefunden worden, der Samietensche Buttlar hätte die Reugen, Dietrich von Schlockebeck Bahnen und die 2 Sentenschen Bauern mit einem Haken Landes, der von Ruhmen das ganze übrige Lammingen erhalten. Nun wäre Dietrich seines Lehns verlustig gegangen, und daraus 1540 von Brüggeneu dem Philipp von der Brügggen die beiden Bauern Senten genannt verlehnt worden; darnach hätte der Obrist Buttlar=Samieten das ihm und nicht Otto Buttlars Vorfahren gehörige Stück Land, die Reugen, an Philipps Sohn Johann verkauft; schließlich sei noch ein früher Kursells gehöriges Stück Land an Brüggens gediehen, aus welchen dreien Theilen der jetzige Hof Senten entstanden.

Interessant sind die Aussagen der alten mehr als 80-jährigen Bauern und ihre Reminiscenzen an die „Mnskowiter“, die bis nach Kamern und Lappemesche gekommen sind. Sie haben des Klägers Großvater Jürgen Buttlar gut gekannt, er hat jung geheirathet, das Gut bloß von 1548 bis 1554 besessen, ist in den Krieg gezogen und da gefallen. Alle stimmen darin überein, daß alle 3 Stück Land, aus denen sich Senten zusammensetzt, dem Lammingschen Buttlar gehören und widerrechtlich in Brüggens Händen seien. Die Akte schließt nicht eigentlich ab, da das Urtheil der Commission darin besteht, daß sie eine Appellation der Brüggens an den Herzog annimmt, somit ihre Thätigkeit unter-

1) 1475 siehe oben.

bricht und auch den Grenzritt nicht abreitet. Die von Brüggem gestellten Zeugen erinnern sich ihrerseits an keine andere Herrschaft als die der Brüggens und sagen ebenso nach Instruktionen aus, wie die Buttlarschen Zeugen. Interessant ist bei diesen endlosen Zeugenaussagen älterer Zeit ja auch nicht die Rechtsfrage, also eigentlich das Hauptsächliche, sondern gerade das Nebensächliche, rechtlich ganz Unerhebliche, was uns so nebenbei durch die Geschwägigkeit eines alten Bauern und die Ungewandtheit des Protokollführers verrathen wird, das ist es, was uns hin und wieder hübsche Aufschlüsse für die ältere Zeit giebt. Zuweilen sind solche Brocken, die sich in den Aussagen der „uralten Leute“ finden, wirklich die einzige Quelle für personengeschichtliche Fragen aus dem Ausgange der Ordenszeit.

1624 erfolgte ein definitives Urtheil in der Streitsache. Darnach wurde Otto von Buttlar als rechtmäßiger Besitzer von Stekemessers Lehn anerkannt, jedoch mit Ausnahme von Lahnem und der zu Seuten geschlagenen Gebiete. Die Berkemesche jedoch, die jetzt als Heuschlag bezeichnet wird, verbleibt bei Lammingen, die Kengeu aber sollen ein Weideservitut daran haben.

Eine Appellation scheint hierauf von den Sentenschen Brüggens eingelegt, aber nicht weiter verfolgt worden zu sein, da sich in der Consignation mehrere Coutumacialdecrete finden, in denen Sigismund III. den Sentenschen Erben ewiges Stillschweigen auferlegt.

1625 wird die Berkemesche vom Mannrichter Torck Otto Buttlar eingewiesen. Damit aber hat die Sache noch lange nicht ihren Abschluß erreicht. Schon

1626, Nov. 13, d. d. Lammingen findet ein weiterer Grenzdukt und Schlichtung von Grenzirrungen zwischen Otto Buttlar-Ruhmen und Johann Franck dem Jüngern-Wieseln statt, dessen Zeugen Wilh. Dietrich Trancwitz, Georg Franck und Ewoldt Franck sind.

1634 registriert die Consignation aufs Neue eine Citation an die Brüggenschen Erben wegen Devastation der Berkemesche; bis 1650 ist fast jedes Jahr durch die Consignirung eines Aktenstückes wegen Berkemesche oder Kengeu-Land vertreten. Das letzte Datum ist 1695, zu welchem eine Protestation des Hauptmanns Brüggem wegen Berkemesche verzeichnet steht.

1655 Juni 20, d. d. Santen bezeugt Gerhard von Buttlar Erbfaß auf Santen, daß seine lieben Vettern, Otto von Buttlar senior zu Ruhmen, Otto von Buttlar zu Samieten und Magnus von

Buttlar zu Strasden ihm gestattet haben, die Leiche seiner Tochter Anna Margaretha in dem Erbbegräbnisse der drei genannten Bettern in der Randauschen Kirche provisorisch abzusetzen und dort längstens ein Jahr zu halten, bis nämlich Gerhard Buttlar sein eigenes Begräbniß in derselben Kirche fertiggestellt haben würde. Sollte es länger als ein Jahr dauern, so sollen die Bettern berechtigt sein, die Leiche wieder herauszunehmen und öffentlich in der Kirche niederzusetzen, wogegen Gerhard bei einer Pön von 2000 R nicht widersprechen will.

Nachdem noch 1656 Otto, (vermählt mit Anna von Franck, T. von Nicolaus auf Wiesel) als Erbherr von Lammingen genannt wird¹⁾, erscheint

1673, Oct. 17, der Capitän Lt. Nicolaus Buttlar, Ottos Sohn, als Nachfolger im Besitze von Ruhmen und Lammingen, in welchem Jahre ihm Ewald Franck auf Puhren 2 Bauerkinder ausfolgt.

1677, Juni 24, d. d. Ruhmen, verkaufte er sein Erbgut Ruhmen, für 10000 R poln. an den Lt. Brunnow, wobei er sich das Vorkaufszrecht vorbehält.

Nicolaus, nunmehr bloß noch Erbherr auf Lammingen und Wildezeem (= Wilden) war vermählt mit Gerdrutha von Buttlar, Pfandfrau auf Gricen (einer Tochter von Nicolaus Hauptmann auf Durben, Erbh. auf Susten und Seegen und Anna von Plettenberg. Tab. Gen.) und starb wohl Anfang der achtziger Jahre.

1687 erscheint schon sein Sohn, gleichfalls Nicolaus mit Namen, Hauptmann zu Talsen als Erbherr von Lammingen. (Er starb 1710 an der Pest als kurl. Oberburggraf und Oberrath und Ritter des von Hzg. Wilhelm gestifteten Ordens De la Reconnaissance.) Er vermählte sich 1687, Aug. 26¹⁾ mit Anna von Behr a. d. H. Edwahlen und vergrößerte in demselben Jahre seinen Besitz indem er von Fund dem Besitzer von Raiwen ein Stück Wald mit Namen Sandern kaufte. Doch bald darauf

1695, Juni 24, d. d. Mitau entäußerte er sich seines gesammten Besitzes, indem er Lammingen, Bullen und Wildezeem dem kgl. Lt. Nicolaus Heinrich von Mannteuffel gen. Szoege, Erbh.

1) Ritt.-Arch. Woldemars Sammlung sub N. N. 55.

2) Piltensches Kirchenbuch.

auf Wirben, und dessen Ehr liebsten Maria von Buttkamer für 25333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. verkauft. Ausgenommen vom Verkaufe sind der Strand Berkezehm, den Buttlar schon früher an den Hg. verkauft hat, sowie einige specificirte Erbunterthanen, die theils der Mutter des Verkäufers, theils dem wohlgeborenen Fräulein von Buttlar zugehören. Zugleich leistet Verkäufer alle erdenkliche Eviction. Nicol. Buttlar wird in diesem Kaufkontrakt Hauptmann auf Doblern genannt. Das Instrument ist im Original auf Pergament in der Brieflade vorhanden, doch sind die daran befindlich gewesenen 5 Siegel abgeschnitten. Unterscriben ist es außer von den Verkäufern von den Zeugen Johann Wolter Schoppingk und Joh. Friedrich Feiliger gen. Frank.

Damit war das letzte Stück des sogenannten Stefemeßerschen Lehns aus den Händen der Buttlars, die es fast 300 Jahre lang besaßen, abgekommen.

Der nunmehrige Besitzer von Lammingen, der Vtn. Nicolaus Heinrich von Maunteuffel gen. Szoege war, nach dem Goldingenschen Kirchenbuche¹⁾ 1672, Januar 21 getauft worden; er verkaufte Groß- und Klein-Wirben 1697 an Christian von Stromberg und klagte

1702, Jan. 7²⁾ vor dem Luckumschen Instanzgericht gegen Nicol. Buttlar wegen nicht prästirter Eviction. Er hatte die Lammingschen Güter mit allen Pertinentien, darunter auch Sandern von Buttlar gekauft, der ihm zugesichert hätte, der Kopsdienst betrüge nur $\frac{3}{4}$ Pferde, nach Randan zu leisten. Jetzt aber hätten sowohl die Sachsen als auch später die Schweden von ihm außer diesem noch wegen Sandern $\frac{1}{8}$ Pferd nach Luckum zur Steuer gezogen; er bäte daher Buttlar zu dieser nicht im Kaufkontrakt vorgesehenen Zahlung rechtlich anzuhalten.

Unter demselben Datum beschwerte sich Maunteuffel über die Wittwe und die Vormünder der Erben seines verstorbenen Bruders Detlof Johann, des Erbherrn der Esserschen und Lambertshöfischen Güter, die verabsäumt hatten die Kriegscontributionen für die Güter abzutragen, so daß jetzt strafsweise Truppen in Essern und Lambertshof einquartirt worden wären, die die Güter auf das Schrecklichste devastirten.

¹⁾ K. D. Excerpte Bd. III, pag. 47.

²⁾ Akten des Ruff. Oberhptm.-Gerichts S. 49 pag. 69.

Mannteuffel wird hierbei Erbherr der Lammingenschen und Pnttnenschen Güter genannt.

Aus dem Jahre 1706 ist eine Quittung vorhanden, die besagt, daß Lammingen von 10 Haken Landes für die Wintermonate, ab Oktober 1705, für das in Tuckum stehende russische Regiment geliefert habe: 100 Lof Roggenmehl, 10 Lof Gerstengröße, 240 *u.* geräuchertes Fleisch, 60 *u.* Butter, 80 *u.* Salz, 40 *u.* Richte, 170 Lof Hafer, 1600 *u.* Heu, Häcksel 50 Tonnen, Langstroh 250 *u.*, Kurzstroh 10 Fuder. Nach Mitau hatte auf Requisition des Herru Geuerallieutenants Roenne, Exc. dasselbe Gut liefern müssen: 20 Lof Roggenmehl und 3 Lof Größe. Wegen „der Neubewilligten Contribution“ hat dann schließlich Lammingen noch liefern müssen (von 7^{1/2} Haken!) 62^{1/2} Lof Roggenmehl, 62^{1/2} Lof Hafer, 502 *u.* Heu. Quittirt ist der Contributionszettel von Johann Baptista von Ranffenholz, Obristlennant.

Durch diese jahrelang dauernden Contributionen, sowie durch die Pest war Nicol. Heinrich Mannteuffel sehr in seinem Wohlstande zurückgegangen. Vermöge einer Transaktion mit seinen Creditoren überließ er seiner Gemahlin seine sämmtlichen Güter, die

1721, Nov. 14 vor dem Land. Instanzgerichte in Assistenz von Melch. Dietr. v. Brunnow einen Protest gegen ihren Ehegatten einlegte, der einen Erbkerl an die wohlgeborene Frau Anna Catharina Wigandtin geb. v. Bülkersamb (Senten) verkauft hatte.

1730 starb Nicolaus Heinrich und ihm folgte sein Sohn Gotthard Friedrich im Besitze von Lammingen. Er war vermählt mit Maria Amalia von Rutenberg Erbfrau auf Wilgalu und schloß

1735 mit seiner Schwester (Theodora Johanna), vermählt mit (Johann Erdmann) von Sacken, Pfdh. auf Pauren einen Vergleich wegen ihres Antheils an der väterlichen Erbschaft aus Lammingen.

1745, Jan. 27 (corr. Jan. 30 d. d. Tuckum) verkaufte d. d. Berßen Gotthard Friedrich Manuteuffel und seine Gem. M. A. von Rutenberg die Lammingenschen Güter an Seine Exc. den Kaiserl. russ. Geheimrath und Ritter des Alexander Newski-Ordens Wilhelm Heinrich von Lieven, Erbh. der Bersischen und Semischen Güter, Herru der Ziepelhoff- und Buschhoffischen Güter und dessen Ehefrau Martha Philippine geborene Reichsgräfin von Lacy.

Der Kaufpreis für Lammingen nebst Dorffhof, Wildenhof und Saudern betrug 73000 Fl. alb. Als Zeugen unterschrieben Hermann Gottfried von Brunnow, Adam Friedrich von Landsberg, Ernst Dietrich von Brunnow, Georg Siegmund Haudring und Johann Ernst Foelkersamb.

1745, Juni 24, d. d. Lammingen wurde Lieven der feierliche auf Pergament mit Zierschrift geschriebene Kaufbrief ausgehändigt, der dem vorhergehenden gleich, nur von anderen Zeugen unterschrieben und unterschiegelt ist und zwar außer von dem verkäuferischen Ehepaare von Gotthard Friedrich von Doebell, Johann Ludwig Funck, Johann Ernst Foelkersahm und Joh. Christopher von Bietinghoff gen. Scheel.

Interessant ist der folgende Anschlag, namentlich wenn man ihn mit dem Revisionszettel von 1748 vergleicht. Das Papier trägt in dorso den Vermerk „Anschlag, welchen der Herr von Szoega mir anfänglich zugesandt.“ Daraus scheint hervorzugehen, daß Lieven denselben als übertrieben nicht acceptirt hat, an seiner Stelle ist wol das schlichtere Wadenregister vom 24. März 1745 zur Grundlage der Verhandlungen genommen worden. Dieser „erste“ Anschlag lautet:

Anschlag von denen Lammingischen Gütern, nämlich Lammingen, Dorffhoff und Wildenhoff, notorisch berühmte fruchtbare Äcker.

20 ^{1/2} Arbeiter zu Pferde à 6 Böfe	ist eine Ausfaat von	Rthlr. Gr.
123 Böfen, weil aber 24 Böfe zu Weizen	bleiben müssen, ist die Ausfaat an Roggen	99 Bos, 6 ¹) Korn über die Saat
machen 594 Böfe à Bos zum erblichen Kauf	sein 2 Fl. alb. ²⁾ thnn 396
Die abgezogenen 24 Böfe Weizen thnn	6 Korn über die Saat	144 Böfe, à Bos 4 Fl. alb. seind
	 192
16 ganze Häfer à par Seeziba 6 Böfe	Roggen machen eine Ausfaat von	96 Böfen, 6 Korn über die Saat
thnn	576 Böfe à 2 Fl. alb. seind 384
9 Halbhäfer à par Seeziba 4 Böfe	Roggen thnn 36 Böfe Ausfaat, 6 Korn	über die Saat seind 216 Böfe
à 2 Fl. alb. machen	144

1) statt 2^{1/2}.

2) also 60 statt 45 Groschen.

Da nun die Sommererndte der Wintererndte gleichgeschätzt wird, ist die Summa an Geld	Rthlr. Gr.	1116
An Wacke giebt ein Ganzhäker 1 Rthlr. an Geld, 1 Seite Speck = 1 Rthlr., 1 Böttling = 1 Rthlr., 2 Gänse = 1 Fl. alb., 6 Hühner = 1 Fl. alb., 5 ℓ . Flachs = 25 Groschen, 1 ℓ . Garn vom eigenen Flachs = 15 Groschen, 2 Wasser-Spanne = .10 Groschen, 5 Kuhstricke = 6 $\frac{1}{2}$ Gr., 10 Eier = 6 $\frac{1}{2}$ Groschen; Thut in Allem 4 Rthlr. 33 Gr. alb., auf 16 Ganzhäker aber feind es		89 46 $\frac{1}{4}$
Ein $\frac{1}{2}$ Häker giebt $\frac{1}{2}$ Rthlr. an Geld, wechselweise das eine Jahr ein Böttling, das andere Jahr eine Seite Speck, also jährlich 1 Rthlr. zu rechnen, 2 Gänse 1 Fl. alb., 4 Hühner 20 Gr., 2 $\frac{1}{2}$ ℓ . Flachs 12 $\frac{1}{2}$ Gr., 1 ℓ . Garn 15 Gr., 1 Wasser-Spann 5 Gr., 10 Eier 6 $\frac{1}{2}$ Gr., 10 Kuhstricke 12 $\frac{1}{2}$ Groschen; Thut in Allem 2 Rthlr. 56 $\frac{1}{2}$ Groschen, auf 9 Halbhäker aber feind es		23 58 $\frac{1}{4}$
15 Weiber außer den Wirthinnen geben jährlich 1 ℓ . Garn à 15 Groschen, thut		2 45
16 Ganzhäker spinnen von Hofes Flachs jeglicher 5 ℓ , überhaupt 2 ℓ ., 5 ℓ . à 5 Fl. alb. feind		3 30
20 $\frac{1}{2}$ Fußgänger wöchentlich à Woche 1 Fl. alb.		177 60
6 Krugstellen, von welchen 4 bebaut, 2 in Randan wüßt		120
Bei der Winter-Aussaat von 279 Los können wenigstens 279 Stück Hornvieh nach Wirths Art erhalten werden, von diesen 279 Stück müssen wenigstens 150 milchend sein, nach Jahresrechnung wären 30 Tonnen Butter und 30 Tonnen Käse à Tonne Butter und Käse zusammen 15 Rthlr. alb. Machen also die Nebenüen von Lammingschem Heu, Raff und Stroh, so doch nichts kostet		450
Also an baarem Gelde Summa		3212

NB. wäre in besonderer Betrachtung zu ziehen, daß im Lammingschen Gebiete 3 Stellmacher feind, die auch sogleich Tischler, Radmacher und Bildschnitzer in vollkommener Perfektion präsentiren, wie es jetzt in Lammingen an einem in der Arbeit

sehenden Wagen mit größter Bewunderung zu sehen ist, so gewiß kein deutscher Meister ihnen nachmachen wird noch kann.

- 2 Röche von welchen einer ein Schütze ist,
- 1 Flamsch Weber, der kaum seines Gleichen hat,
- 1 Schmied,
- 1 Schueider,
- 1 perfekter Schmied, noch ausstehend (d. h. entlaufen),
- 1 Schuster.

Nach dem am 24. März 1745 aufgestellten Inventarium hatten die Lammingschen Güter damals 21 besetzte und $6\frac{1}{4}$ wüste Banerhäker und 24 Wirthe. Aus den angeführten Namen und den Notizen dazu geht hervor, daß früher 42 Gefindestellen gewesen sind, von denen also circa 40% eingegangen waren. Der Behorch ist vom Ganzhäker 1 Rthlr. an Geld, 5 ℓ . Flachsz, 1 ℓ . Garn, 1 Speckseite, 1 Bötling, 6 Hühner, 10 Eier, 2 Spänne, 5 Kuhstricke; der Halbhäker giebt 45 Groschen, $2\frac{1}{2}$ ℓ . Flachsz, $\frac{1}{2}$ Speckseite, $\frac{1}{2}$ Bötling, 3 Hühner, 1 Spann und 10 Kuhstricke, das übrige wie der Ganzhäker.

Über die fernere Pflicht der Bauern wird bemerkt: Ein jeder ganze Häker spinnet von Hofes Flachsz 10 ℓ . Garn oder von Heede 20 ℓ . und ein Halbhäker 5 ℓ . Flachsz oder 10 ℓ . Heede.

Ein Ganzhäker säet in seiner Reesche¹⁾ 6 Loz Roggen und ein Halbhäker 4 Loz und nach Proportion Sommerkorn, welches sie auch abmähen und zusammenführen müssen. So sie ihre Reesche nahe am Hofe haben, müssen sie es in der Niege einführen.

Die Kuhstricke, so sie nicht von Hampf, sondern von Bast müssen noch einmal soviel gegeben werden.

Ein jeder Wirth muß eine Rnje Heu mähen und zusammen werfen, wozu ihnen 6 Stücke zugemessen werden von 20 Stangen im Quadrat, jede Stange à 2 Faden und 2 Spannen auch $\frac{1}{4}$ Elle lang. Die Halbhäker haben ihre Heu-Reeschen dem Ganzhäker gleich.

Ein Ganzhäker führt par leezib ein Faden Holz in der Höhe und Breite von 7 Ellen; die Halbhäker führen halb so viel.

1) Kein Flächenmaß, sondern das zugewiesene Arbeitsfeld.

Mist führt ein Ganzhäfer 15 Stangen im Quadrat aus und ein Halbhäfer 15 Stangen in der Länge und $7\frac{1}{2}$ in der Breite.

Das Speck wird eine ganze Seite nebst den Rippen ungetrocknet gegeben und ein Bötling¹⁾.

Strickbeeren muß ein jeder Wirth ein gut Büdel voll bringen.

So balde die Dreschzeit angehet, müssen die Bauern wechselweise zwei Fuder Gras²⁾ nach dem Hofe führen.

Wenn der Mist ausgeführt worden, muß ein jeder Wirth, so lange bis Gras zu bekommen, ein Fuder Gras oder Moos anführen, um im Fahlande zu stürzen.

1748, März 29 wurden die Einnahmen des Gutes laut Revisionschein folgendermaßen veranschlagt.

25 zum Ackerbau tüchtige Wirthe, Knechte und Jungen machen aus (4 auf den Pflug) $6\frac{1}{4}$ Pflug. $6\frac{1}{4}$ Pflüge säen aus:

Roggen à 6 Lof = $37\frac{1}{2}$ Lof,

Gerste à 3 " = $18\frac{3}{4}$ "

Haber à 5 " = $31\frac{1}{4}$ "

Roggen und Gerste à $2\frac{1}{2}$ Korn, Hafer à 2 Korn über die Ausfaat gerechnet macht

Roggen $93\frac{3}{4}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Athlr. . . . 46 Athlr. $78\frac{3}{4}$ Gr.

Gerste $46\frac{7}{8}$ " à $\frac{1}{2}$ " 23 " $39\frac{3}{8}$ "

Haber $62\frac{1}{2}$ " à $\frac{1}{4}$ " 15 " $56\frac{1}{4}$ "

Drei Krüge, darunter einer im Städtchen

Kandan, jeder à 4 Athlr. 12 "

97 " $84\frac{3}{8}$ "

A b s c h l a g:

Wegen Entlegensein von der Seestadt

auf 12 Meilen, von jedem Pfluge à

12 Gr. alb. auf jede Meile 10 Athlr.

Priestergebühr — baar Geld 1 "

Roggen 6 Lof à $\frac{1}{2}$ Athlr. 3 "

Gerste 6 " " " " 3 "

Haber 6 " " $\frac{1}{4}$ " 1—45 — 18 " 45 "

Ded. Ded.

Summa der Revision³⁾ 79 Athlr. $39\frac{3}{8}$ Gr.

1) Hammel.

2) Schilfgras zur Streu.

3) Bgl. damit oben den auf 2312 Athlr. berechneten Ertrag des Gutes.

Es ist ersichtlich, daß 240 Fl. alb. unmöglich die Zinsen von 73000 Fl. alb. sein können, welche Summa ja eben gezahlt worden war; die von den Revisoren nach diesem Schema gleichmäßig errechneten Zahlen hatten aber auch nur den Werth von Verhältnißzahlen auf Grund derer die Repartition vorgenommen wurde. Im concreten Falle hatte der Erbbesitzer Lieven angeführt, daß er seinen Wirthen von der überkommenen Wacke 10¹/₂ Rthlr. an Geld, 10¹/₂ Bötlinge und 52¹/₂ „ Flachs erlassen habe, um ihre Stellung zu verbessern. Zieht man in Betracht, daß auch dadurch die Revisionssumme, die bloß eine Verhältnißzahl war, sehr verkleinert wurde, so versteht man, daß die Revisoren dazu bemerken, sie hätten die genannten Summen nicht mitgerechnet, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Wackenänderung aber auf den nächstkommandenden Landtag ausgesetzt.

1745 Mai 24 fand die Grenzeinweisung Lievens und der Grenzritt statt. Als seine Vertreter waren erschienen Joh. Ludwig von Junck, kais. Rittmeister und Erbsaß auf Kaiweu und Joh. Ernst von Foeldersahm Besitzer des fürstl. Amtes Mt-Boenan; Gotthard Friedrich Mannteuffel war persönlich erschienen, als Assistent seiner Frau war der Capitän von Voebel zur Stelle. Man begann mit der Grenze gegen Kaiweu; für die Selgerbische Grenze fand sich Joh. Christopher Goes als Besitzer des fürstlichen Amtes Selgerben ein und begleitete den Dukt bis zur Lahuenfchen Grenze, wo die Herren von Brunnow-Sattiken und Vietinghoff-Balklawen als Bevollmächtigte der Wittve Meerfeldt-Lahuen erschienen waren. Die nun folgende Grenze, Senten, wurde nicht abgeschritten, da der Besitzer von Senten, Rtn. Fromhold Ulrich von Sacken nicht erschienen war und eine Protestation gegen die von Lammingische Seite prätendirte Grenze eingeschickt hatte. Man verlegte daher die Regelung und endliche Schlichtung dieses bald 200 Jahre währenden Streites noch einmal und schritt mit Vietinghoff die Balklawensche Grenze ab. Es folgen als Grenznachbarn: Dorthesen auf Ogelu wegen Pufferzeem, das auch einmal zu Lammingen gehört hatte, Sacken auf Puttnen, Roenne auf Puhren, fstl-Kandan, und wieder Puhren an das sich Kaiweu schließt. Der Grenzdukt dreier strenbelegener Stücke in der Nähe von Kandan bildete den Beschluß.

Am 15. Sept. desselben Jahres findet dann, da Sacken sich wieder nicht eingefunden, der Grenzdukt zwischen Lammingen

und Senten ohne ihn statt, wogegen er am 20. Sept. protestirt, seine Abwesenheit sei legaliter entschuldigt, da er auf dem Landtage für Windau und Randan Depntirter gewesen. Endlich 1746, Oct. 10 wird die definitive Grenze festgestellt, aller Hader beigelegt und werden durchweg neue Kopieen aufgeworfen.

1750, Juni 24. d. d. Mitau erkaufte Lieven von der Wittve Meerfeld das in früheren Jahren zu Sammingen gehörende Gut Lahren (siehe Anhang unter Lahren) und vereinigte es mit dem alten Hauptgute, dessen Behof es nun wurde. Von nun ab hieß das Gut Lievenhof.

Wilhelm Heinrich Lieven (geb. 1691, Dec. 21 † 1756, Jan. 12) Französischer Major, Selburgischer Oberhauptmann, Geheimrath, Großkreuz des Alexander-Newski Ordens, Erbhb. auf Bersen, Sehmen, Sammingen und Lahren war in 1. Ehe mit Catharina Gottliebe Goes verheirathet gewesen. Nach ihrem 1732 erfolgten Tode ging er eine 2. Ehe mit Martha Philippine Reichsgräfin de Lacy (geb. 1713 † 1760) ein, einer Tochter des kais. General-Feldmarschalls und General-Gouverneurs von Livland Peter Grafen Lacy und Martha Philippina von Funck.

Durch diese seine zweite Frau, die katholisch war, selbst zum Übertritt bewogen, übergab er 1729 die Bersensche Kirche den Katholiken und erbaute in Sehmen, wo die protestantische Kirche bald nach der Pest (1711) eingegangen war, eine katholische Kirche, zu der er auch eine Pfarre fundirte; von hier aus wurde später auch die katholische Kapelle in Dursuppen bedient. Von demselben Wilhelm Heinrich Lieven stammt auch die Aulage des schönen Parks in Lievenhof, dessen künstliche geschnittene Bäume das Lievensche und Lacy'sche Wappen darstellten.

1756 folgte ihm im Besitze der Güter sein Sohn 2. Ehe Philipp Heinrich Thaddäus Franciscus Xaverius (geb. 1741 Mai 1 † 1777, Juni 11). Er besaß außer den väterlichen Gütern noch Dursuppen und Altenburg und war seit 1761, Oct. 12 mit Maria Elisabeth von Lieven (geb. 1738 † 1803) L. von Georg Friedrich v. Lieven auf Augenburg und Catharina Elisabeth von Bolschwing vermählt.

Dessen Sohn Georg Wilhelm Friedrich Thaddäus Philipp wie sein Vater und Großvater der katholischen Religion ergeben (geb. 1771 Jan. 11 † 1847 9. Nov.) wurde 1801, Juli 9 in den Römischen Grafenstand erhoben. Er erbaute 1792 die katholische Kirche

in Lievenhof und fundirte eine Pfarre, die noch heute besteht und zu der sich, seitdem in Sehmen die katholische Kirche (bald nach 1843) wieder verschwunden war, die Katholiken der Umgegend halten. Wahrscheinlich aber hat schon vorher in Lievenhof eine katholische Kapelle bestanden, welche gegenwärtig den nördlichen Theil der Guts-Aete bildet.

Ueber die Schicksale der Lievenschen Güter ist die Chronik von Dursuppen nachzulesen; uns interessirt hier bloß, daß

- 1809, Mai 31 die Güter Lievenhof und Sehmen in termino licitationis et adjudicationis im Meistbot für 92000 Thlr. Ab. dem Erbherrn der Lestenschen und Samietenschen Güter Ferdinand Ulrich von Firkš (geb. 1771 † 1848) erb- und eigenthümlich adjudicirt wurden. Derselbe, vermählt mit Charlotte Louise Benigna v. Korff a. d. H. Kreuzburg, entäußerte sich sehr bald der Güter und gab
- 1810, Nov. 25 Lievenhof mit Ausnahme von Sandern dem Rigischen Bürger und Kaufmanne Jacob Carl Fehrman und dessen Gattin Anna Juliaana Marie geb. Hancke für 56,000 Rthlr. in Erbpfand, von welcher Summe 26000 Rthlr. durch Übergabe einer bei Riga belegenen Sägemühle nebst Balken zc. gedeckt wurden. Ans 6 Gefinden des Lahuenschen Gebietes fundirte Fehrman den Weihof Karlsberg und verbesserte auch das Gut durch zahlreiche Steinbauten.
- 1813, Jan. 21 erging ein Urtheil des Ludmischen Oberhauptmannsgerichts gegen Ferd. Ulrich von Firkš, als Erbherr der Sehmen-Lievenhöfischen Güter, welches auf Klage des Lievenhof-Sehmenschen katholischen Priesters v. Trojanowski, die Verpflichtung gedachter Güter, die Kirchenonera zc. genannter Kirche zu prästiren, feststellte.
- 1826, Juli 12 wurde Jakob Carl Fehrman zum Vormunde der Minorennen Hermann und Emma Birri bestellt.
- 1830, Febr. 17 (corr. Mai 30) verarrendirte er Lievenhof seinem Bruder Peter Adolf Fehrman auf 12 Jahre und für die Summe von 2000 Rbl. S. jährlich.
- 1830, April 9 (corr. 1835, Sept. 19.) testirte Jacob Carl Fehrman und setzte, da mittlerweile seine Gattin und vor Kurzem auch sein zweiter Sohn mit Tode abgegangen, seinen Bruder Peter

Adolf Fehrmann zu seinem Universalerben ein, der außer andern Legaten namentlich der Schwester Testatoris Caroline Henriette Fehrmann eine Sustentations-Summe von 300 R. S. jährlich ad dies vitae zahlen sollte.

Peter Adolf Fehrmann vermählt mit Wilhelmine Brnz erbaute in den Jahren 1855—57 das jetzige schöne Wohnhaus am Eingange des Parks und übertrug

1858 den Erbpfandbesitz Lievenhofs auf seinen Schwiegersohn Dr. med. Eduard Alexander Hartmann und dessen Gattin Julie Auguste geb. Fehrmann gegen Zahlung von 90000 Rbl. S. Derselbe war geboren 1813, Juli 22, studirte zu Dorpat Medicin (Album Acad. № 2841) von 1830 II—35 und absolvirte 1837 sein Arzterameu. Von 1838—54 war er Arzt in Randan und Deconomiearzt auf dem Kronsgute Randau. Er starb 1887, Dec. 14.

Schon 1884 übernahm das Gut dessen ältester Sohn, der jetzige Besitzer Adolf Hartmann, verheirathet mit Wilhelmine geb. Kreed.

Ältere Chronik von Lahnen.

Wir haben oben gesehen, daß bei der Theilung der väterlichen Güter Dietrich, Hermanns Sohn, 1475 Schloßenbeck und aus dem Steckmesserschen Lehn Lahnen und 1 Haken „Senten“ erhielt. In Buttlarschen Händen wird dieser Besitz wohl 2—3 Generationen gewesen sein, da, wie bekannt, 1540 Buttlar des Lehns verlustig ging. Seine Nachfolger (wohl direkte) im Lehn wurden die Scheuckings, die außer Schloßenbeck auch Lahneu besessen haben werden. Senten war, wie auch schon bemerkt, 1540 an Johann von der Brügggen gediehen.

Die Gen. Tab. geben uns folgende Aufstellung:

Johann Scheucking Erbh. a. Schloßenbeck.

Dessen Sohn: Dietrich † vor 1573 Erbh. a. Schloßenbeck.

Gem. Anna von Goeß.

Dessen Sohn: Matthias¹⁾ Erbh. a. Schlockenbeck, Hauptm. zu Selburg.
 Gem. 1. Gerdrutha v. Ungern.
 Gem. 2. Hedwig v. Hoff.

Dessen Sohn: Otto Barthold Erbh. a. Schlockenbeck † 1677 Dec. 26.
 Gem. Anna v. Puttkamer.

Dessen Tochter: Margaretha Anna † vor 1678.

Gemahl: Ernst v. der Brüngen Erbh. a. Strasden.

Der Erbgang Lahnen's wird wol auch in der Weise erfolgt sein, wie es die obige Aufstellung veranschaulicht, da

1683, Febr. 20 d. d. Lahnen, Ernst von der Brüngen auf Strasden (seinem Vater'sbruder) Philipp Barthold von der Brüngen auf Niefeln das Gut Lahnen für 10000 fl. poln. verkauft, „welches er durch Mitgabe seiner seel. Geliebten, vermöge gewisser Transaktionen, an sich gebracht“. Unterschrieben ist der Kaufcontract von Ernst v. d. Brüngen und seiner (zweiten) Gemahlin Maria Elisabeth von Mirbach, sowie vom Käufer Ph. Barthold v. d. Brüngen und dessen Ehefrau Ursula Keyserling.

Wegen der Lahnschen Dokumente, die Verkäufer nicht hatte übergeben können, supplicirt der neue Besitzer an den Herzog, der

1684, Juni 16 Nicolaus Buttler-Dammigen befiehlt, die auf Lahnen bezüglichen Dokumente Supplicanten auszugeben.

Philipp Barthold v. d. Brüngen soll erst 1699 gestorben sein, doch finden wir schon 1696, Aug. 11, seinen Sohn Eberhard als Herrn v. Lahnen in einem Protest gegen den Regiment'squartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach, Erbh. a. Sillen und Herrn des fürstlichen Amtes Selgerben. Beklagter soll, während Eberhard v. d. Brüngen auf seinem Lithauischen Gute Donnerhof gewohnt hat, die Grenzsteine zwischen seinem Sillenschen Vorwerke Berghof und Lahnen nächtlicher Weile gerückt, Grenzfuhen aufgepflügt und besät, auch die Grenze zwischen Lahnen und Selgerben turhirt haben. Als Zeugen citirt er den Lahnschen Amtmann Ulrich Gensfuß.

1) Thies Schending hat dem Randauschen Pastor c. 1570 zu geben: 1½ Löße jeden Kornes und 1 Mk. an Gelde. Sig. Ver. d. Gef. f. L. u. R. 1891 Beil. p. 39. Dazu macht Dr. Otto die richtige Anmerkung „Lahnen (jetzt zu Lievenhof gehörig).“

Oberhard von der Brüggen, Erbherr auf Kinseln, Lahnen und Donnerhof in Lithauen war vermählt mit Dorothea Elisabeth v. Trandwitz und starb 1702, ihm folgte im Besitz der kurl. Güter Philipp Ernst geb. 1686 † 1721, vermählt 1707 mit Anna Sophia v. Tiedewitz a. d. S. Lieben-Poperwahlen.

1710, Juni 24 verkaufte Philipp Ernst, d. d. Kinseln das väterliche Gut Lahnen seinem Schwager Otto Friederich von Tiedewitz († 1732) für 14000 fl. poln. „sind 4666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. alb.“ Derselbe, außerdem Pfandherr auf Kl.-Wirben, verkaufte wiederum

1715, Juni 24, d. d. Lahnen das Gut für 11000 fl. alb. an Ferdinand v. der Brüggen († 1752), wobei er Eviction leistete und wegen der Siegel und Briefe den Käufer an Lammingen verwies.

Der neue Besitzer war ein jüngerer Bruder jenes Philipp Ernst, von dem Tiedewitz das Gut erkaufte hatte; auch er behielt das Gut nicht lange und verkaufte es

1736, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 18. Aug.) für 11000 fl. alb. an Hermann Gotthard von Brunnow, der später Besitzer von Groß- und Klein-Sattiken, dann Erbherr auf Neu-Warriben und Pfandherr auf Marienhof genannt wird. Er war der Sohn des Gerhard Johann auf Galten und Kaltiken, 1700 in Kaltiken geboren¹⁾ und starb 1775, Mai 24. Er war Sempgallischer Landschaftsrittmeister und seit dem 5. Mai 1728²⁾ mit Louise Dorothea von Rosenberg vermählt. Nachdem das Gut 5 Jahre in seinen Händen gewesen, verkaufte er es

1741, Juni 24, d. d. Mitau seiner Schwester Maria Elisabeth von Brunnow, Witwe des Wilhelm Heinrich von Meerfeld, Pfandherr auf Wagenhof für die Summe von 20200 fl. alb. Zugegeben werden vom Verkäufer ein Haus in Raudau, das er 1739, Juni 24 vom Raudauschen Bürger und Goldschmiede Christopher Karl Graubitz erkaufte hatte und ein unbebauter Hausplatz in Raudau, vorbehalten werden zwei Erbleute. Unterscriben, außer von dem verkäuferischen Ehepaare: von Heinrich Wilhelm

1) Getauft 1700, Nov. 22. Goldingensches Kirchenbuch (Kirchenbuch-Excerpte III, 49).

2) Nach einer Eintragung in Ferd. v. Nutenberg's Familienbibel. Ritterchafts-Archiv sub Alt. Fam. Arch.

Stempel, Hieronymus v. den Brincken und Magnus Reinhold von den Brincken. Beigegeben ist eine Consignation „der Lahnischen jetzt in der Grenze befindlichen und von uns verkauften und tradirten Erbbauern“. Darnach hat Lahn 8 Wirthe mit 8 Wirthsfranen, 8 Wirthsöhnen, 9 Wirthstöchtern, 5 Knechten und mehreren Jungen und Mägden. Einige sind gekauft, wie z. B. Kilpe Pawel Gesinde: Ein Knecht Jahn gekauft mit Weib und Sohn, ein Jung Jur, noch ein kleiner Jung Jacob gekauft. Auch fremde (d. h. doch wohl Gäuslinge) werden besonders angemerkt, ebenso wie die verlaufenen Bauern, die als „ausstehend“ bezeichnet werden.

1744, Sept. 17, d. d. in loco controverso wird die strittige Grenze zwischen Lahn und Selgerben nach dem alten Lehnbrief von 1397 abgeführt, wobei auf fürstlicher Seite Joh. Christian v. Sacken, Hauptmann zu Randau, Joh. Ernest Korff und Gotthard Friedrich von Loebell, auf Lahnscher Seite Friedrich Casimir von Heucking, Georg Sigismund Haudring und Reinhold Christopher v. Dracheufels als Commissarien erscheinen; Onuphrius Reimer fungirt als constituirter fürstlicher Anwalt qua Jagd-Secretarius.

1745, Dec. 30, d. d. Lahn macht die Wittve Meerfeld mit ihren Kindern Nichtigkeit. Zwar hätte ihr feel. Mann Wilhelm Heinrich Meerfeld, damaliger Besitzer der Güter Regen und Apsen nicht volle 7000 fl. Capital hinterlassen, aus mütterlicher Liebe completire sie aber die Summe und kehre ganze 7000 fl. zur Erdivision aus. Der Sohn Johann Heinrich soll nun $\frac{2}{3}$ = 3500 fl., die Tochter Maria Elisabeth, verheiligte Bietinghoff-Balklaven $\frac{1}{4}$ = 1750 fl. und die Tochter Anno Dorothea vermählte Rittmeisterin Lysander gleichermaßen $\frac{1}{4}$ = 1750 fl. erhalten.

„Weilen aber hochermähnte Frau Meerfeldin, als eine liebe reiche Mutter, gegen ihre liebe Kinder erwogen, daß diese kleine Summe denen verheiligten Töchtern zum Anfange ihrer Haushaltung wenig helfen könnte, so will sie aus zärtlicher mütterlicher Liebe dieses Capital dadurch vermehren, daß sie aus ihren Matis und profern Mitteln annoch einer jeden Tochter 1000 fl. ingleichen auch dem Sohn 1000 fl. zulegen will, da dann auf jeder Tochter Antheil 2750 fl. und auf dem Sohn

4500 fl. alb. ausmacht. Zu denen 2750 fl. kommen noch 250 fl. der ältesten Tochter, wegen der annoch restirenden Aussteuer an Zinn, Kupfer und Vieh zustatten und weil die hochermähnte Frau Meerfeldin die Egalität bei beiden Frau Töchtern durchaus haben will, so wird die Zulage der erwähnten 250 fl. der jüngsten Frau Tochter gleichermaßen wegen der Möbles zu dem gedachten Capital der 2750 fl. alb. zugestanden, wodurch denn die Summa der Capitals an beiden Frau Töchtern pro quota in 3000 fl. alb. besteht.“ Die älteste Tochter Maria Elisabeth v. Vietinghoff wird durch Cession einer Obligation von 3000 fl., die Hermann Gotthard von Brunnow, Erbh. der Groß-Sattlachschen Güter, seiner Schwester ausgestellt hatte, befriedigt, der 2. Tochter Anna Dorothea v. Lysander soll zu Johannis 1747 ausgezahlt werden. Die 4500 fl., die dem Sohn Joh. Heinrich zukommen, bleiben in der Frau Mutter Disposition, „von welchen Interessen ihm seine Alimentation, Education und nöthige Kleidung bis zu seiner Majorennität erfolgen soll“. Alles was drüber ist, ist der Mutter wohlervorbenes Geld, das nach dem tödtlichen Hintritt derselben zu gleichen Theilen unter den drei Kindern getheilt werden soll. Sollten wegen des Pfandgutes Wagenhof von fürstlicher Seite berechnigte Prätensionen erhoben werden, so haften die Erben vom väterlichen Erbtheil pro quota. Unterschrieben von Christoph Reinhold von Meerfeld als Vormund des minorennen Johann Heinrich, Joh. Friedrich Lysander als ehelicher Assistent, Anna Dorothea von Lysander geb. Meerfeld, Johann Christopher Goes als Zeuge, M. Elisabeth v. Brunnow Wittve Meerfeld, Hermann Gotthard von Brunnow als Assistent seiner Schwester, Maria Elisabeth von Vietinghoff gen. Scheel geb. von Meerfeld, Joh. Christopher von Vietinghoff gen. Scheel als ehelicher Assistent, Otto Ewald von Sacken als Zeuge und Christian Magnus von Meerfeld als Zeuge.

Der Revisionschein des Gutes Lahren von 1748, April 1 besagt, daß das Gut 12 zum Ackerbau tüchtige Wirth. Knechte und Jungens habe. Nach dem oben bei Lammingen mitgetheilten Modus wird nun ermittelt, daß die 3 Pflüge nebst Mühle (5) und Wackengeldern (9) 48 Rthlr. 45 Groschen ergeben. Davon werden abgezogen wegen der Entfernung von der See-stadt, die 12 Meilen beträgt, 4 Rthlr. 72 Gr., wegen nuzu-

länglicher Heuschläge 3 Athlr., wegen des Priesters Gebühr 2 Athlr 21 $\frac{1}{4}$ Gr., so daß in Summa die Revision ein Nettoeinkommen von 38 Athlrn. 51 $\frac{3}{4}$ Gr. ergibt.

1749, Oct. 30, d. d. Sehmen verkaufte im Vorkontrakt die Wittwe Meerfeld in Assistenz ihres Bruders Hermann Gotthard von Brunnow ihr Erbgut Lahnen, nebst dazu gehörigem Behofe, Mühle und Hausplaz in Kandau für 21000 fl. alb. an den Besizer von Lammingen Wilhelm Heinr. von Lieven, Erc. Als Zeugen unterschrieben Christoph Adam v. Vietinghoff gen. Scheel, Otto Wilhelm Schilling und Wilhelm Heinrich Haudring.

1750, Juni 24, d. d. Mitau wurde der Erbkaufbrief ausgereicht. Seitdem ist Lahnen, das fast 300 Jahre von Lammingen getrennt gewesen war, mit dem Hauptgute vereinigt geblieben.

Der Grenzritt, der bei Gelegenheit dieses Kaufes vorgenommen wurde, fand als Grenznachbaren Sacken-Senten, Goeß-Pfandherr auf Selgerben. Da der dritte Nachbar von Lahnen Lammingen selbst war, so unterblieb die Abführung dieser Grenze.



III.

Santen

(lett. Santes)

mit dem Beihofe Klein-Santen.



Hatte 1841 $\frac{2}{3}$ Haken; 208 männliche, 243 weibliche Seelen.
Heute 1605 Dess. Hofesland und 910 Dess. Bauerland.

Für die älteste Zeit läßt uns die Santensche Brieflade, deren älterer Theil circa 1700 durch Feuer aufgezehrt worden, im Stich. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Gut Santen von einer einst im Kandauschen ansässigen Familie von Santen den Namen erhalten hat.

1541¹⁾ finden wir einen Hinrik von Santen²⁾ als Zeugen im Kandauschen. Er siegelt mit einer 6-blättrigen Rose, darüber die Initialen H. v. S. (Vgl. zu 1536 Beilage 7.)

Wann Santen in Buttlerschen Besitz gekommen, läßt sich nicht feststellen. Die Gen. Tab. geben schon Hermann Buttlar, einen Bruder³⁾ von Ludwig Buttlar auf Samieten, als Besitzer an.

1) B. L. von Strasden sub alte Drelsche Papiere“ № 20; vgl. Jahrbuch f. Gen. 2c. 1894 p. 21.

2) Zu den Napierkschischen Erbebüchern der Stadt Riga finden wir: Her Steffen van Sande als Bürger und mehrfachen Hausbesitzer in Riga von 1437, März 7 — 1474, Mai 25; Hinrik Molner wird sein Schwager genannt (Erbebücher I, 736, 843, 847, 881, 934, 945, 964, 995, 1022, 1046).

Claus van Sande als Bürger von Riga und Hausbesitzer in der Sandstraße 1478, Juli 3 (Erbeb. I, 1100).

Diederich van Santen kauft 1497, Febr. 23 ein Haus in Riga und einen Heuschlag neben Hinrik Molner's Heuschlag, 1499, Oct. 19 wird derselbe Diederich erwähnt (Erbebücher II, 56, 78, 79).

Hinrik van Santen läßt durch seinen Bevollmächtigten Steffen Karlin 1541, April 8 ein Haus verkaufen (Erbeb. II, 845).

3) Bruder, nicht Nefte.

Dieser Hermann¹⁾ 1525 mit Susten, Kreuzberg und Kruthen belehnt, hatte zwei Söhne, von denen Ernst als Herr auf Santen angegeben wird; er besaß außerdem Susten oder Renhof und Kreuzberg, sein Bruder Hermann dagegen Kruthen oder Althof. c. 1570 haben sie dem Randauschen Pastor zu geben 6 Böfe jeden Kornß und 6^{1/2} R Geldes²⁾. Diese beiden Brüder waren Hinrik von Santen 1000 R rigisch schuldig geblieben und hatten zur Besicherung dieser Schuld und da sie nicht zahlen konnten, anno 1576 dem Erben des Hinrik von Santen, Barthold Johannsen, ihre Dsirrischen Güter verpfändet.

1585 wandte sich nun der Bevollmächtigte des Barthold Johannsen, der Rigische Bürger Luebert Jarenkamp mit der Bitte an Herzog Gotthard, er möge es ihm gestatten, um endlich zu Gelde zu kommen, das Pfand an den Obersten Barthold Buttlar zu verkaufen. Hzzg. Gotthard erließ darauf ein Monitoriale an Hermann Buttlar, in dem er den Verkauf im Nichtzahlungsfalle gestatten wollte. Es ist wohl möglich, daß diese 1000 R , die die Gebrüder Buttlar dem seligen Santen schuldeten, einen Kaufpreisrecht darstellen, der sich, wenn die Gen. Tab. Recht haben, noch von ihrem Vater Hermann herschriebe.

1629 wird Ernst von Buttlar als Erbherr auf Santen genannt³⁾. Es muß dahin gestellt bleiben, ob dieser Ernst identisch ist mit Ernst, des obengenannten Ernst Sohn, der 1611 Dsirken im Ambothschen kaufte, oder ob nicht vielmehr das Gut noch nach dem schon verstorbenen Ernst, dem Bruder Hermanns so genannt wurde; es ist daran zu erinnern, daß die Namen der Gutsbesitzer häufig noch nach ihrem Tode zur Bezeichnung des Gutes gebraucht wurden. So führt die Matr. Militaris 1605 beispielsweise noch Heinrich Buttlar zu Ruhmen an, der schon über 15 Jahre todt war.

Die Gen. Tab. geben als weiteren Besitzer von Santen statt Ernst, Ernsts Sohn, seinen Bruder Heinrich an, der zugleich Erbh. auf Kruthen und Susten war. Von ihm sind 5 Söhne, aber keine Tochter bekannt, es ist aber anzunehmen, daß er eine Tochter Anna

1) Vgl. Kurl. Güter-Chroniken Neue Folge Band I p. 246 ff. Schon 1536 im Luckumschen; vgl. Dsiren unter 1536 März 15.

2) In den Sitzungs-Berichten d. Ges. f. Lit. u. K. 1891 Beil. p. 39 ist Santen statt Lammingen in der Ann. 15 zu lesen.

3) Wold. Güter-Lexicon.

gehabt, die mit Heinrich Korff dem jüngeren vermählt gewesen ist, da sie ihm als Erbgut einen Theil von Santen zugebracht hatte. Dagegen processirten die Erben Dietrichs von Buttlar. Dieser Dietrich Buttlar war ein älterer Bruder des genannten Heinrich und Erbherr auf Kreuzberg; er besaß wohl auch einen Theil von Santen. Er hinterließ 2 Söhne Hermann, der Erbherr auf Kreuzberg und Gerhard, der Erbherr auf Santen genannt wird. Eine Schwester von Hermann und Gerhard scheint Anna Korff nicht gewesen zu sein, da sie in keinem der folgenden Dokumente als solche, ebensowenig Korff als Schwager bezeichnet wird.

In welcher Weise eine Theilung Santens und zu welcher Zeit sie erfolgt war, wissen wir nicht, genug wir finden 1646 Heinrich Korff den jüngeren (vermählt mit Gerdrutha Rummel) auf einem Theile des Gutes, das Alt- (später Groß-) Santen genannt wird, und das ihm durch die Heirathung seiner seel. Hausfrauen Anna Buttlar, als Erbin des Gutes Santen, zugefallen war. Gegen ihn processirte Gerhard Buttlar, Erbherr auf Neu-Santen (später Klein-Santen) dem alle Ansprüche von seinem Bruder Hermann cedirt worden waren. Er berief sich auf die Qualität Santens als eines Buttlarschen Gesamthandgutes und lud den Capitänleutnant Heinrich Korff vor das Luckumische Instanzgericht aus.

1646, Sept. 20 wurde durch Vermittelung guter Freunde (George Grotthuß, Christopher Wiegandt und Heinrich Hahn) die Streit-sache dahin geschlichtet, daß Korff im Besitze von Alt-Santen belassen wurde, zu Oftern 1647 2000 Fl. in guten gangbaren Reichsthälern und Dukaten zu zahlen versprach und Gerhard Buttlar einen Alt-Santischen Bauern mit Namen Dehling, der „dem Herrn Buttlar vor seinem Hofe gelegen mit allen seinen Länden und Heuschlägen und alle Räumnisse, so Herr Korff in Herrn Gerhard Buttlars Grenze hat und sie bisher zu seinem Nutzen angewandt, erb- und eigenthümlich“ überließ. Buttlar leistete außerdem für alle aus der Gesamthand etwa entstehenden Ansprüche seines Bruders und der Geschlechtsvettern Eviction.

1647, April 24 d. d. Neu-Santen zahlte Korff die 2000 Fl. wofür ihm Gerhard Buttlar quittirte (Zeugen: Wilhelm Klopman, Otto von Buttlar und Niclas??) Korff.

Über die Schicksale Neu- oder Klein-Santens siehe weiter unten.

Groß-Santen.

Heinrich Korff¹⁾ der jüngere war zugleich Erbherr auf Trecken (Tab. Gen.) und mit Gertrud von Rummel seit 1635 vermählt. Er hatte mit ihr 14 Kinder, deren Geburtstage zwischen 1636 und 1656 liegen, über Kinder aus der Ehe mit der Buttlar erfahren wir nichts.

1671, Juli 4 war er schon verstorben, da seine Wittwe mit Ascheberg auf Neu-Santen die Grenze reguliren läßt. (Zeugen: Friedrich Brakel als Vormund der Unmündigen, Gotthard Johann Schroeders, Wilhelm Korff und Ernest von Blumberch.)

Wem das Gut verkauft wurde, ist unbekannt, wahrscheinlich Gerhard von den Brincken, fgl. Capitän, Erbherrn auf Seppen, (vermählt mit Sophia Gertruda von Polenz). Seine Tochter heirathete Otto Heinrich von Sacken auf Treuzen und machte 1722 Aussagen über die Familie des Zauberers Marting (s. dort). Darnach hätte Gerhard Brincken das Gut circa 1680 besessen (über 40 Jahre vor 1722) und an den „seel. Plettenberg“ gegen ein anderes Gut vertauscht.

Nach den Geschlechtsregistern müßte dieses Franz Wilhelm v. Plettenberg, Erbh. auf Santen und Donnerhof gewesen sein, der aber schon 1681 zu Mitau starb. Dieselbe Quelle führt uns einen Sohn, Joh. Ph. Erbh. auf Donnerhof, an, doch muß er noch einen zweiten Sohn Otto Ernst gehabt haben, der nach des Vaters Tode minderjährig zurückgeblieben war. Dieses geht aus dem schon mehrfach erwähnten Dokumente von 1722 hervor, in dem Otto Ernst ausdrücklich sagt: „Mein seel. Herr Vater bei dem Eintausche des Gutes Santen“ und „nach meines seel. Herrn Vatern Tode, von mich gedachten Marting vor sein Gerichte zu stellen, prätendierte.“

1695, Juli 12, d. d. Alt-Santen, tauschte Otto Ernst von Plettenberg Erbh. auf Alt-Santen, unter Vormundschaft von Dietrich von Brunnow und Ph. Johann von Plettenberg 2 Erbkerle mit Magnus von Buttlar auf Kemten.

1) Er scheint 3 mal vermählt gewesen zu sein. In den Gen. Tab. steht statt Anna Buttlar als 1. Frau Cath. Elisabeth von den Brincken aus Mitten, als 2. ist die Rummel angegeben.

Circa 1696 verkaufte Otto Ernst von Plettenberg Alt-Santen an Christopher Georg Hahn, Lt., Erbherrn auf Dfirren, der schon

1697, Febr. 19, dasselbe Gut nebst Können an den Luckumschen Mannrichter, den Lt. Dietrich Brunnow verkaufte.¹⁾ Derselbe besaß Alt-Santen noch 1699, war Pfandherr auf Alt-Moken und ließ von Judith Grotthuß, Wittwe Bildering, 1300 fl.²⁾ die 1716, Dec. 14 von Alexander Bedich Korff und Magnus Christoph Korff, den Vormündern seiner Großkinder Brunnow, eingemahnt wurden³⁾. Dietrich hinterließ eine Tochter Christine Maria (+ 1715, Aug. 27), vermählt mit Ernst Adolf von Heyking auf Wilkajen⁴⁾ und den Sohn Joh. Ferd., der als Pfandherr auf Sillen schon 1714 verstorben war.

1700 lebte noch Dietrich Brunnow, wird aber nur Mannrichter und nicht mehr Erbherr auf Santen genannt, hatte also wol das Gut schon an Sacken verkauft⁵⁾.

Wol schon 1700 ist Fromhold von Sacken Erbherr auf Alt-Santen. Er war ein Sohn des Matthias Ernst auf Dfelden und der Catharina Charlotte von Plater, und nach seines Vaters Tode gleichfalls Besitzer auf Dfelden und Dselzgallen, die er 1698, Juni 24, an Christoph Friedrich von Sacken auf Plattgalm verkaufte⁶⁾. Zu seiner Zeit verbrannte Santen nebst Brief-Lade, wobei er kaum das nackte Leben rettete.

1703, Febr. 12,⁷⁾ manifestirte sich Sacken vor dem Luckumschen Instanzgerichte. Sein Schwiegervater, der weiland Rittmeister Reinhold Ernst von Drachenfels auf Alt-Warriben, hätte auf Alt-Warriben stehende Gelder hinterlassen, Sackens Eheliebste aber als Tochter sei noch nicht abgelegt. Er hätte daher den jetzigen Besitzer von Alt-Warriben, Otto Friedrich von Sacken, Capitän, anzuhalten, die auf dem Gute haftenden Gelder nicht auszukehren, bevor seine (Sackens) Gemahlin Donsa Eleonora geborene von Drachenfels befriedigt worden. Er hätte überdies vernommen, daß seine Schwiegermutter Emerentia von Buttler verwittwete Drachenfels eine Erbschaftsdivision vorgenommen, gegen die er protestiren müsse, da seine Gattin grundlos davon ausgeschlossen worden.

1) Akten des Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes 30. p. 77.

2) u. 3) ibidem 89, p. 9 v.

4) Klop. Manual IV p. 970.

5) Akten des Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes 135 p. 3.

6) Gen. Tabellen und Klop. Güter-Chronik Band II, p. 76.

7) Akten des Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes № 50, f. 4 u. 39, v.

1710, Juni 12,¹⁾ verpfändete die Wittwe des mittlerweile mit Tode abgegangenen Fromhold von Sacken, Lovisa Eleonora von Dra-
chenfels, ihre Güter Alt- und Groß-Santen²⁾ ihrem Schwager
Nicolaus von Vietinghof gen. Scheel auf 12 Jahre, verstarb
aber bald darauf nebst ihren Kindern in der Pest³⁾. Vietinghof
ließ den 8. August ein Inventar ihrer Verlassenschaft aufnehmen
und convocirte die Erben zur Erdivision auf den 30. Sept.
Dieselben erschienen aber nicht, schickten auch mehrfach zu ihm
und verlangten ihre auf Santen stehenden Gelder. Vietinghof
sah sich daher genöthigt

1710, im Nov. vor dem Luckumschen Instanzgerichte den Pfand-Con-
tract auf Johannis 1711 zu kündigen. Er hätte es übernom-
men, die auf Alt-Santen haftenden Summen den Creditoren
auszuzahlen, dazu aber sei er jetzt nicht in der Lage. Die ge-
samnte Summe, die auf Santen stünde, einschließlich seines
Pfandschillings, betrüge 18353 fl. 11 Groschen alb., das könne
er nicht leisten, er kündige den Erben daher seine Pfandsumme
und wünsche nächsten Johannis ausgezahlt zu werden. Gegen
diese Manifestation protestirte

1710, Dec. 29, vor derselben Behörde⁴⁾ Georg Christopher Sacken,
ein Bruder des verstorbenen Fromhold. Er nennt sich vor dem
Gerichte Erbherr auf Alt- und Groß-Santen, so wie Pfandhal-
ter auf Eckenberg und Jostan. Der Ptn. Nicolaus von Vie-
tinghof Pfandhalter auf Gargeln hätte ein Inventarium auf-
genommen und die Erben convocirt, ohne vorher mit ihm,
Georg Christoph, oder dem andern Vormunde Otto Gwald von
Sacken auf Santen Rücksprache genommen zu haben; auch der
Pfandcontract sei widerrechtlich von der Wittwe ohne Hinzuzie-
hung der Vormünder geschlossen, er gestünde daher Vietinghof
gar nichts zu. Vorläufig wolle er „noch davon schweigen, was
vor Bagatellen Vietinghof, ihn zu beschimpfen, ins Inventarium
setzen lassen und wie er noch in der letzten Aussage und Mani-

1) ibidem № 58, f. 7.

2) beides dasselbe, vielleicht außer dem Hofe ein Vorwerk; diese prunkende Be-
zeichnung, auch für kleine Güter, lag im Geschmace der Zeit.

3) Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes Akten 78, f. 5, v.

4) Akten des Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes № 58, d. 32.

festation von vorgeblichen Unkosten sprechen dürfen, da doch alles dasjenige, was bei der Zusammenkunft¹⁾ aufgangen, Schande halber nicht Unkosten zu nennen wären.“

1714, Febr. 10, d. d. Luckum, quittiren Philipp Ernst von Sacken für seinen Vater, den Vtn. Georg Christoph Pfandherrn auf Eckenberg und Matthias Ernst von Hahn, fgl. Capitän, Erbh. a. Spirgeu, als Bevollmächtigter seines Vaters Johann, Pfandhalters auf Alt-Mooken als ehelichen Vormundes seiner Gattin Elisabeth Magdalena Sacken²⁾ dem Nicolaus von Vietinghof gen. Scheel, fgl. Vtn. Erbh. a. Groß- und Alt-Santen und Rauden, daß er ihre Principale wegen aller Ansprüche, die sie an Santen gehabt, befriedigt hätte und cediren ihm das völlige Erbrecht besagter Güter, wollen auch weder selbst etwas präten-diren, noch auch zulassen, daß jemand anderes ein Erbrecht an Santen, mit dem Vietinghof, als mit seinem wohlverkauften Gute schalten solle, in Anspruch nehmen dürfe.

Somit war Vietinghof, was die Zustimmung der Sackenschen Erben anbetraf, als Erbherr von Alt-Santen anerkannt worden.

1693, Juni 29³⁾ hatte er einen Ehedißpens vom Herzoge zu seiner Ehe mit Anna Elisabeth von Drachenfels, einer Tochter von Reinhold Ernst auf Rauden (später Alt-Warriben) und Emerentia von Buttlar⁴⁾, erhalten. Er war mit ihr nahe verwandt, da ein Dißpens nöthig war, der Grad derselben entzieht sich unserer Kenntniß, da das vorliegende Material nichts über Vietinghoffs Ascendenten verräth. Vietinghof hatte einen Bruder Otto Ernst⁵⁾ auf Eckhof, über den sich aber ebenso wenig, wie über Nicolaus etwas in den Geschlechtsregistern finden läßt. War nun auch nach einer Seite hin Vietinghoffs Besitz gesichert, so war seine Lage doch eine prekäre.

1) vom 30. Sept. Die Zusammenkunft der Creditoren hatte in Klein-Santen bei Vietinghof stattgefunden, Sacken kränkt ihn jetzt, indem er behauptet, die Aufnahme sei eine ärmliche gewesen.

2) Georg Christoph und Elisabeth Magdalena Sacken waren Geschwister des † Fromhold und Kinder von Matthias Ernst auf Dselben.

3) S. N. B. 1692—95 f. 90.

4) Eine Schwester von Magnus auf Klein-Santen (Luck. Oberhptm. Ger. Akten 78, f. 5.)

5) Dessen Kinder siehe Kirchenbuch-Excerpte III, 54 u. 55.

Er hatte, wie gesehen, die Gesamtschuldenlast, die auf Alt-Santen lag, übernommen, wozu noch sein baar Borgestrecktes kam, so daß die ganze Summe 18353 fl. 11 Groschen betrug. Nun meldete sich ein Hauptgläubiger.

Johann Eberhard von den Brincken, Piltnischer Landrath und Erbherr auf Cronen¹⁾ hatte seine Schuldforderung an die Sackenschen Erben eingeklagt und zugesprochen erhalten, sie betrug ohne die Proceßunkosten 13197 fl. alb. und war laut rechtskräftigen Urtheils durch ein Executorial-Mandat in das Gut Alt-Santen liquid geworden.

1715, Mai 29, d. d. in loco executionis im Alt-Santeuschen Laugalu-Gesinde, fand eine Einigung statt. Der Landrath Brincken moderirte seine Forderung auf 11798 fl. alb., die Vietinghoff an die Creditoren Brinckens, sobald sich nur einer mit Recht meldete, auszuführen versprach, dafür übernahm er die daraus erwachsenden Rechte gegen die Erben des Fromhold Sacken und stellte zur Besicherung Brinckens eine Pfandverschreibung auf Alt-Santen aus. Sollte Vietinghoff gegen Brinckens Creditoren manquiren oder den Rest der Schuld nicht zu Johannis 1716 zahlen, so fiel das Gut dem Gläubiger als ein „effective executirtes Gut ohne allen gerichtlichen Proceß et absque omni deterioratione“ zu. (Zeugen: Peter Roschnll, Hermann Heinrich von den Brincken, Georg Heinrich Hahn, Gwold Pfeilitzer gen. Frank und Alexander Friedrich von Medem. Die Zeugen siegeln alle in schwarzem Lack, was wol auf einen Todesfall in Vietinghoffs Familie schließen läßt.)

Zu seinen bisherigen Forderungen an die Fromhold Sackenschen Erben, d. h. der Sachlage nach an Santen, erwarb der Landrath Brincken noch eine weitere groß 1000 Thlr. von Magnus Buttlar dem Jüngeren hinzu.

Diese Obligation war von Fromhold Sacken an Pastor Wachsmann²⁾ gegeben worden, von dem an den (1716, Juli 20 schon verstorbenen) Magnus Buttlar Erbh. auf Neu-Sauteu gediehen, der sie seiner (1716 gleichfalls verstorbenen) Tochter Elisabeth cedirt hatte. Von seiner seel. Schwester hatte Magnus Buttlar der jüngere die Obligation geerbt,

1) Ein Theil des heutigen Diensdorf.

2) Georg W., von 1696—1718 P. in Würzau.

Nicolaus Vietinghoff aber hatte sie in Händen und gab sie unter „nichtigen Vorwänden“¹⁾ nicht heraus. Der jüngere Magnus gerieth dadurch „bei seinem entblößten Zustande in äußerste Armuth“ und hätte sich nicht retten können, wenn der Landrath Joh. Eberhard von den Brincken „aus besouderm Mitleiden“ ihm nicht 300 fl. alb. unter der Bedingung geliehen hätte, daß die Obligation von 1000 Rthlrn., falls Brincken zu dem wirklichen Posses von Alt-Santen gerathen würde, in das völlige Eigenthum des Landraths übergehen sollte. Nehmen wir zu Ehren des Landraths an, daß er nicht die bedrängte Lage des Verarmten wucherisch ausgenutzt, sondern bloß die schlecht locirte Obligation eines überschuldeten Gutes unter pari erstanden; es war ja durchaus denkbar, daß sie bei meistbietlichem Verkaufe des Gutes nicht einen Heller gebracht hätte, Brinckens Vorgehen kann daher ohne Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse nicht kurzer Hand verurtheilt werden. (Zeugen dieser Cession d. d. Versenecken²⁾ 1716, Juli 20, waren Otto Georg von Brüngen gen. Fock und Christoff Reinhold von Brigken gen. Fock). Da Vietinghoff die Abmachungen nicht einhielt, wirkte der Landrath ein herzogliches Restitutionsmandant aus (d. d. 1717, Aug. 13), demzufolge

1717, Aug. 19, in loco restitutionis (Groß-Santen) Jurisdiction fundirt und Brincken in den Besiß seines Gutes restituirt wurde. Die angegebenen Kosten wurden von 377³⁾ auf 180 Rthlr. moderirt und das zu Recht bestehende Pfandrecht Brinckens anerkannt; ein Erbrecht an das Gut prätendirte er nicht und „gestunde dasselbe nicht allein Vietinghoff, sondern Jedermann, der es zu haben pretendirte, gerne zu.“

Johann Eberhard von den Brincken war nun unbestrittener Besißer des Gutes. Als solcher hatte er einen Bauerrestitutionsprozeß mit seinem Nachbarn Friedrich Casimir von Brücken genannt Fock, Erbherrn auf Remten, aus dem uns ein Bruchstück vom Jahre 1722, Aug. 14, erhalten ist. Dasselbe ist wichtig, weil es weit zurückgreift und uns durch Zeugnißausagen manches mittheilt, was in dem älteren

1) Wohl ein Verufen auf die Verwandtschaft seiner Frau mit Magnus Buttlar dem Aelteren, s. o.

2) Verseneek ist ein Groß-Santensches Gesinde, in dem dem verarmten Mitbruder das Ablager gegönnt worden war.

3) Die Magd Marri war dabei auf 40 Rthlr. aestimirt worden.

verbrannten Theile der Brieflade enthalten gewesen. Wir erfahren daraus durch Frau von Sacken auf Trenzen, daß vor mehr als 40 Jahren, zur Zeit als ihr Vater, der seel. Capitän Brincken Groß-Santen besaß, der Major Magnus Buttlar von Kemten, derselbe, der später Klein-Santen kaufte, einen Zauberer Marting über die Kemtensche Grenze gejagt hat, der von Brincken aufgenommen und in das Struncke-Gesinde gesetzt worden ist, des Zauberers Kinder aber sind dem Vater nachgezogen und von Brincken gegen Karosch-Schlitten eingehandelt worden. Brincken hätte nun gegen Santen ein anderes Gut von dem seel. Plettenberg getauscht, was aber weiter geschehen, wußte Frau von Sacken nicht mehr. Hier setzen dann die Mittheilungen in einem Briefe Otto Ernsts von Plettenberg, des gewesenen Besitzers von Santen ein.¹⁾ Zu seiner Zeit hätte der seel. Major Buttlar den Zauberer zurückgefordert und an seiner statt einen tüchtigen Kerl gegeben, Marting nach Kemten gebracht und ihn dort verbrannt; dabei sei Plettenberg selbst zugegen gewesen, auch hätte er gehört, wie Major Buttlar den Marting gefragt, ob er seinem Sohne Uns auch die Kunst gelehret und sich zu Uns wendend gesagt: „Uns, wirst du mir auch Leides thun, deines Vatern wegen, so will ich dich gleichermassen gegen einen andern Kerl eintauschen und verbrennen lassen.“ Daraus sollte nun nach des Landraths Brincken Meinung hervorgehen, daß die Nachkommen des verbrannten Zauberers wirklich nach Santen gehören und Joß kein Recht habe, dieselben nach Kemten zurückzufordern. Die Brieflade sei zwar zu Fromhold Sackens Zeit verbrannt, die Zeugenaussagen aber ersetzten vollkommen die verloren gegangenen Briefe. Die Richter, oder richtiger die Mediateure, Gerhardt Friedrich Dorthesen, Ewald Pf. genannt Franck, Georg Christopher von Dorthesen und Georg Heurich Hahn²⁾ konnten die Streitenden nicht vereinigen und begnügten sich damit, den Landrath Brincken auf dessen Bitte eine ausführliches Protokoll auszureichen.

1722, Dec. 19, d. d. Santen übertrug der Landrath Joh. Eberhard von den Brincken Erbherr auf Croueu und Herr auf Groß-Santen, mit Zustimmung seiner Geliebten Margaretha Elisabeth von der Brüggen, seine Rechte an Groß-Santen an die Ehe-

¹⁾ d. d. Geydaschen 1722, Sept. 29. Zeugen der Unterschrift: F. W. Henning und J. C. Hauben (Wappen: 3 (1 2) Helme über erniedrigtem Balken; Helmzier: nach rechts kämpfender Schwertarm).

²⁾ Siegelt allein in schwarzem Lack.

leute Gotthard Henning und Sophia Catharina geborene und verhehlchte Henning für 5000 Rthlr. alb. Davon sollten 2000 zu Johannis 1723 gezahlt werden, 3000 aber noch ein weiteres Jahr bis Johannis 1724 zu 3% verrentet auf dem Gute bleiben. Könnte Henning 1724 die 3000 Rthlr. nicht zahlen, so sollen von da ab jährlich 6% als landesübliche Zinsen gezahlt werden (Zeugen: Georg Heinrich Hahn und Johann Friedrich Henning).

1723, Jan. 24, d. d. Groß-Santen stellten dann die Eheleute Henning dem Brinckschen Ehepaare eine auf 3000 Rthlr. lautende Obligation aus, wobei zur Versicherung üblicher Weise das erkaufte Gut verhypothecirt wurde (Zeugen: Johann Friedrich Henning als Assistent und Wilhelm Ernst von den Brincken).

1730, Jan. 21, d. d. Groß-Santen cedirte die nunmehr verwittwete Sophia Catharina Henning, da sie in ihrem Wittwenstande sich nicht wohl halten konnte, Groß-Santen ihrer Tochter Maria Julianna Henning, des Philipp Ernst von der Brincken Ehegemahlin für 5000 Rthlr., und ließ dabei die Obligation von 3000 Rthlr. auf dem Gute stehen; da aber Philipp Ernst der Erbe (=Sohn) des Laudraths und zugleich Inhaber der Obligation war, so fiel irgendwelche Zinszahlung für dieselbe fort. 1000 Rthlr., die als Eingebrahtes gelten sollten, schenkte die Mutter der Tochter und 1000 sollten nebst 1½ jährigen Zinsen von 6% zu Johannis 1731 der Wittwe Henning ausgezahlt werden. (Assistenten: Joh. Friedrich Henning und Friedrich Casimir von Brucken genannt Fock.)

Der neue Besitzer des Gutes Philipp Ernst v. d. Brincken hatte wohl schon vordem die Wirthschaft des Gutes geleitet, da er 1729, Oct. 20, d. d. Groß-Santen einen Erbkerl nebst Weib und Kindern von Alexander Friedrich Korff einhandelte; einige Jahre lang erfahren wir nichts über ihn, erst 1735, Aug. 8 wird ihm als säumigem Roßdienst-Zahler die Execution armata manu mit Lehn- und Roßdienst-Reitern vom Tuckumschen Mannrichter Alexander Korff angedroht. Hiergegen scheint der Besitzer Protest erhoben zu haben. Von 1736 15. Febr. liegt uns ein Revisionschein vor, der die Gutseinnahmen als sehr bescheidene erscheinen läßt. Darnach hatte Groß-Santen 13 zum Feld- und Ackerbau tüchtige Kerle, so 3¼ Pflüge ausmachen. Auf

jeden Pflug gerechnet 6 Loth Roggen (Ueberfaat $1\frac{1}{2}$ Korn), 3 Loth Gerste ($1\frac{1}{2}$ Korn), 5 Loth Haber (2 Korn) machte $29\frac{1}{4}$ Loth Roggen, $13\frac{3}{8}$ Loth Gerste, $32\frac{1}{2}$ Loth Haber.

Dieses zu Gelde geschlagen that . . .	29	Rthlr.	35	Gr.
4 Wacken Böttlinge	2	"	—	"
4 Wacken Schinken	2	"	—	"
	<hr/>			
	33	Rthlr.	35	Gr.

Hiervon ging ab wegen der Fuhre nach der Stadt Riga 13 Meilen von $3\frac{1}{4}$ Pflüge	5	—	57	
2 Loth jeden Kornes und $\frac{1}{4}$ Rthlr. Geld dem Candauscheu Priester	2	—	$67\frac{1}{2}$	
	<hr/>			
blieb ded. ded.	25	—	$34\frac{1}{2}$	

„So nach dem Hofdienst gerechnet in allem sich beträgt $\frac{5}{16}$ Hafen.“

Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock und
von der Brügggen als Constituirte Revisoren.

Philipp Ernst war mittlerweile recht tief in Schulden gerathen, namentlich seinem Bruder Wedich gegenüber. Derselbe war Piltenscher Mannrichter und Erbherr auf Dannhof und Nigrauden und berief sich auf die geschwisterlichen Erbtheilungs-Rescisse von 1726, Aug. 3, d. d. Mitau und 1733, April 22, d. d. Dühren. Daruach und aus Obligationen und Obligationsecessionen betrogen die Forderungen

- 1) 811 fl. Capital, die ihm 1733 Nov. 12 von seiner Schwester Elisabeth in ehelicher Assistenz ihres Gemahls Foelkersam cedirt worden waren;
- 2) 90 fl. alb., worüber er eine Obligation seines Bruders d. d. Dühren 1733, April 23 in Händen hatte;
- 3) 240 fl. gleichmäßig aus einer Obligation;
- 4) 1370 fl. 20 Gr., von denen ihm 766 fl. 20 Gr. aus der Groß-Santenschen Masse, 604 fl. auf anderem Wege laut der Theilung d. d. Dühren zukamen und die ihm der Bruder schuldig geblieben.

Seit 5 Jahren hatte er den Bruder vergeblich gemahnt und nach seiner aufgestellten Rechnung durch rechtliche Verfolgung 553 Rthlr. 46 Gr. (= 1660 fl.) Kosten gehabt. Die rückständigen Zinsen betragen 729 fl. 5 Groschen, sodasß die Gesamtsumme, die der Mannrichter Wedich Brincken vom Bruder zu fordern hatte, sich auf 4901 fl. 11 Groschen alb. belief. Endlich hatte der Kläger eine Execution ausgemirkt, die

1738 vom 12.—14. April im Hofe Alt-Santen¹⁾ tagte und die streitenden Parteien vernahm. Der Receß vom 14. April kürzte die Forderung bedeutend. So setzte er namentlich die Proceßkosten von 1660 fl. 16 Groschen auf 424 fl. alb. herunter und sprach Wedich Brincken im Ganzen bloß 3364 fl. zu, wo für ihm eingewiesen worden

- 1) der Halbhäcker Sture Indrick u. der wüste Halbhäcker Buchste
- 2) " " Klufse Otto " " " " Kruhme
- 3) " " Zwiuth Casper u. d. " " " " Berseneck.

Diese Halbhäcker gehorchten eine Woche zu Pferde, die andere zu Fuß, säeten als Leezibe 3 Loß Roggen und 3 Loß Sommerkorn, gaben jährlich 6 \mathcal{L} . Garn, ein Jahr einen Schinken, das andere Jahr einen Böttling, jährlich eine Gans, 2 Hühner, 3 Kuhstricke und 2 Ferdinge Landgeld (Casper giebt einen Timpf);

4) Klein Ripp Jann. Hatte ein Gesinde, gehorchte um die andere Woche zu Pferde, gab 3 \mathcal{L} . Garn und ein Lamm.

Philipp Ernst von den Brincken, der mittlerweile mit seiner Gemahlin in einen beim Consistorium pendenten Ehescheidungsproceß gerathen war, konnte sich, nachdem ein Theil des Gutes seinem Bruder zur Nutzung eingewiesen worden und ihm daher entzogen war, nicht mehr halten und cedirte daher

1738, Juni 24, d. d. Mitau, alle seine an Groß-Santen habenden Rechte für 21,366 fl. alb. an Melchior Ernst von der Brüggen, Pfandherr auf Tummern. 5000 fl. sollten auf dem Gute, obzwar Verkäufers Ehefrau nicht mehr als 3000 fl. eingebracht, bis zum Austrage des Ehescheidungsprocesses stehen bleiben, den Rest von 16,366 fl. alb. sollte Käufer zu Johannis 1739 den Gläubigern auszahlen, die Quittungen Verkäufer zustellen und dadurch das ganze Gut Groß-Santeu, einschließlich der durch diese Zahlungen eingelösten verpfändeten Bauern, rechtlich erwerben. Der Käufer Brüggen verband sich dazu, binnen eines halben Jahres von Brinckens Ehegattin den Consens zu diesem Verkaufe zu erwirken, sollte er denselben nicht erlangen, so war der Kaufkontract null und nichtig, auch sollte Brüggen, falls

1) Philipp Ernst entschuldigt sich, daß er die Richter nicht in seinem Hofe Groß-Santen aufnehmen könne, da er nicht gut eingerichtet sei und lädt sie in seinen Weihof Alt-Santen ein.

er schon etwas von Brinckens Schulden bezahlt und den Consens nicht erlangt hatte, dadurch kein Recht an das Gut gewinnen. Verkäufer leistete Eviction nur für die Schulden, die er unter eigenhändiger Unterschrift gemacht und die sich nicht in dem Käufer übergebenen Schuldenverzeichnis befanden. (Zeugen: Melchior Johann von den Brincken, Johann Fromholt Grotthusen, Otto Wilhelm Schilling, Johann Georg Rappe und Johann Ernst von Stempel.)

Nachdem 1738, Juli 5, d. d. Wahren, Maria Juliana von den Brincken (in Assistenz von Johann Friedrich Dorthesen) dem Verkaufe von Santen ihre Zustimmung gegeben hatte, wurde

1739, Juni 24, d. d. Mitau, Melchior Ernst Korff der Kaufbrief ausgereicht, in dem für empfangene cassirte Obligationen im Betrage von 15939 fl. 25 Groschen und für 426 fl. 5 Groschen baar quittirt wurde. 5000 fl. blieben auf Groß-Santen, da der Consistorialprozeß noch nicht ausgetragen war (Zeugen: Johann Ernest Korff, Friedrich Casimir Rappe, Christopfer Heinrich Stromberg und Christopff Heinrich Torck).

Bald darauf muß Melchior Ernst Brüggen gestorben sein, jedenfalls erscheint schon 1743, April 26 seine Wittwe, Elisabeth Magdalena geb. Rappe, als Erbbesitzerin von Groß-Santen und Pfandfrau auf Tummern in Streitsachen wegen Bauern.

1752, Juni 24, d. d. Mitau verkauft der Sohn des † Melchior Ernst, Philipp Ernst von der Brüggen sein nun als Erbgut bezeichnetes vollkommen schuldenfreies Gut Groß-Santen für 32000 fl. alb. an den Herrn auf Degahlen, den Lttn. Gerhard Ernst von Korff. Für die baare Bezahlung wird quittirt und Eviction geleistet (Zeugen: Otto Friedrich Saß und Johann Christian von Toruauw). Am 25. Sept. desselben Jahres wurde dem neuen Besitzer die Grenze vom dazu bevollmächtigten Landschafts-Cornet Hermann Gotthard von Brunuow, Erbsaßen auf Satticken zugeritten, wobei als Grenznachbarn erwähnt werden: Carl Heinrich Grotthuß — Klein-Santen, Lttn. Christoph Friedrich Hahn — Osiren, und Hauptmann Korff, Besitzer des fürstlichen Amtes Grendseu, als dessen Bevollmächtigter Johann Friedrich Pfeilitzer genannt Franck, Besitzer auf Walgum erschienen war.

- 1775, Mai 27, d. d. Luckum verkaufte Gerhard Ernst Korff im Vorkontrakte und
- 1775, Juni 24, d. d. Mitau definitiv Groß-Santen an die Eheleute Christoph Friedrich von Firkz Pfandbesitzer auf Zimmern und Arrendator des hochfürstlichen Amtes Eckendorff und Margaretha Anna von Saß für 70000 fl. alb., für deren Empfang quittirt wird (Zeugen: Georg Ernst Heinrich Stromberg, Carl Johann Gustav von Rahden, Christoph Ernst von Mirbach und Otto Johann Gangkaum).
- 1777, Jan. 22, d. d. Klein-Santen erwarb Firkz auch Klein-Santen von Ernst Johann Franck für 45000 fl. alb. und vereinigte damit die Güter, die wol 150 Jahre lang getrennt gewesen waren. Er hatte früher Unter-Langsehden und Ruschen besessen und erwarb später Klahlen, wo er 87 Jahre alt in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli 1817 verstarb¹⁾; er war zuletzt Oberhauptmann von Selburg.
- 1791, Sept. 26, d. d. Mitau verkaufte Christopher Friedrich von Firkz, Hauptmann zu Doblen, Erbherr der Groß- und Klein-Santenschen Güter und Arrendebesitzer auf Eckendorff, Groß- und Klein-Santen für 115000 fl. alb. an den Reichsgrafen Carl Friedrich von Medem, Erbherrn der Alt-Muß-Nemten-Wejathen- und Kappelnischen Güter, auch Arrendebesitzer auf Alt-Schwarden. Zum ersten Male in diesem Kaufbriefe werden Krüge und eine wohl eingerichtete Windmühle aufgeführt; die Einnahmen aus beiden fingen ja wohl auch erst in dieser Zeit an bedeutender zu werden.

Schon zwei Jahre nachher 1793, Juni 24, d. d. Mitau verkaufte derselbe, jetzt mit dem vollen Vornamen (Carl Johann Friedrich) genannte Reichsgraf Medem, die beiden Santenschen Güter für 120000 fl. alb. an Elisabeth Charlotte verwitwete Landhofmeisterin Delsen geb. Nettelhorst, Excellenz (Zeugen: Otto Johann von Nettelhorst und Christian Joachim Meyer). Die neue Besitzerin war seit dem 15. Nov. 1787 Wittwe des Landhofmeisters Christian Ernst von Delsen, Erbherrn auf Gemauerthof und Dannhof. Sie starb 1803, Dec. 24 als

¹⁾ Auszüge aus den Mitauschen Zeitungen im Jahrbuche f. Gen. 2c. 1894. № 457 der v. Rahdenschen Arbeit.

Erbfrau auf Groß- und Klein-Santen im Alter von 56 Jahren, am Faulfieber, wie das Samietensche Kirchenbuch bemerkt.¹⁾ Sie hinterließ vier Söhne: Ernst Peter, Erbherrn auf Gemauerthof und Dannhof, Otto Christoph Friedrich, Erbherrn auf Wilkfalln, Johann Christoph Magnus, der sich mit Charlotte von Sydow vermählte und Erbherr auf Vietnik wurde und Carl Ludwig Dionysius und eine Tochter Benigna Caroline Catharina. Diese Erben stellten die Santenschen Güter zum meistbietlichen Verkaufe.

1805, Febr. 1 erstand sie für das Höchstgebot von 51050 Athlr. Alb. (= 153 150 fl. alb.) Peter von Fircks, Erbsaß auf Bächhof. Er war ein jüngerer Bruder von Ferdinand Erbh. auf Besten und Carl Erbh. auf Samieten, erwarb Wiertranten und Lubbefferu und starb unvermählt 1807, Mai 2. Zum zweiten Male in kurzer Zeit kam Santen unter den Hammer. Die Curatoren des Fircks-Bächhöffschen Nachlasses stellten das Gut zum öffentlichen Ausbot; der Praeclusiv-Termin für Anmeldungen von Ansprüchen an die Nachlaßmasse war am 5. Februar abgelaufen.

1808, Febr. 6 wurde Santen dem ehemaligen kgl. preuß. Capitän Ulrich Friedrich von Rahden für das plusleitum von 58300 Athlr. alb. zugeschlagen. Von dieser Summe wurden sofort 25000 Athlr. baar ausgezahlt und für den Rest eine Obligation auf die Summe von 33300 Athlr. alb. ausgestellt, die in den Johannisterminen der nächstfolgenden drei Jahre in Raten von 11100 Athlr. alb. getilgt werden sollte; die Verzrentung betrug die landesüblichen 6%.

Nachdem der Capitän Ulrich Friedrich²⁾ von Rahden, unbekannt in welchem Jahre, Santen an seine Tochter Wilhelmine (Minna) von Simolin verkauft hatte, das Gut aber später durch Recession des Kaufes wieder in sein Eigenthum und seinen Besitz zurückgekommen war, starb er am 5. Sept. 1829, ohne ein Testament errichtet zu haben.

1830, Juli 23, d. d. Groß-Santen schritten seine Erben zu einem Erberdivisions-Transakte. Es waren dies aus der Ehe defuncti

¹⁾ Kirchenbuch-Excerpte II, 295.

²⁾ Die Geschlechtsregister nennen ihn irrthümlich Casimir Friedrich, der Rufname war jedenfalls Friedrich.

mit Charlotte Catharina Jacobine von Behr die beiden Töchter: Wilhelmine, vermählt mit dem Tuchumschen Kreisrichter Otto Nicolaus von Simolin, und Lida, die mit Gideon von Stempel verheirathet war; eine dritte Tochter, Johanna, Gemahlin des nachmaligen kurl. Landhofmeisters Friedrich von Stempel, war vor dem Vater gestorben.

Den Aktivis von 38742 Rbl. S. 2 Kop., wobei Santen auf 37668 Rbl. S. 13 Kop. angeschlagen worden war, standen Passiva im Betrage von 23248 Rbl. S. 4 Kop. gegenüber, worunter die Schuldforderung der Erbin Minna von Simolin an den väterlichen Nachlaß in der Höhe von 5800 R. S. 96 Kop. und die der Tochter Lyda von Stempel groß 10913 R. S. 58 Kop. figurirten. Das reine Aktiv-Vermögen betrug sonach 15492 R. S. 98 Kop., wovon jeder Erbin 7746 R. S. 49 Kop. zukamen. Das Gut Santen wurde von Lida von Stempel für den Preis von 37668 R. S. 13 Kop. angetreten, wofür sie alle Schulden auf sich nahm und ihrer Schwester Simolin zu Johannis 1831 ihre Forderung an die Nachlaßmasse sowie ihre Erbportion, also 13547 R. S. 45 Kop. auszusahlen versprach¹⁾. Nachdem diese Auszahlung erfolgt war, quittirten sich die Schwestern in ehelicher Assistenz gegenseitig (1832, Juni 3, Mitau).

Lyda Baronin von Stempel, geborene von Rahden verwitwete 1847, Okt. 3 und ging selbst 1853, Nov. 25 mit Tode ab. Sie hinterließ vier Töchter als Erbinnen, die bis 1855 das Gut gemeinsam besaßen, dann sich aber in der Weise einigten, daß

1855, Nov. 14, d. d. Santen die Schwestern Maria Baronin von Simolin geb. von Stempel, Sophie Baronin Stempel geb. von Stempel und das Freifräulein Lydia von Stempel Groß- und Klein-Santen für den Kaufpreis von 60000 Rbl. S. ihrer Schwester Jenny Gräfin Keyserling geb. von Stempel verkauften. Der Kaufpreis sollte in folgender Weise berichtigt werden: Bei Unterschrift des Kontraktes hatte Käuferin 10000 R. S. in 5%igen Inscriptionen der letzten russischen Anleihe, welche von Verkäuferinnen zu pari angenommen wurden, zu erlegen; der Zinsgenuß bis Johannis 1856 sollte Käuferin verbleiben.

1) Unter den väterlichen Schulden befand sich auch eine groß 4700 R. S. an die Schwester des Verstorbenen, Fräulein Julie von Rahden.

Käuferin verpflichtete sich bis Johannis 1856 oder, falls dieses sich aus von ihr unabhängigen Gründen verzögern sollte, spätestens bis Johannis 1857 zum Kurl. Credit-Verein mit Groß- und Klein-Santen beizutreten und das bewilligte Darlehn an Verkäuferinnen auszufehren, ferner eine gleich nach dem Bankdarlehn locirte auf Santen bleibende Obligation von 7500 R. S. auszustellen und schließlich für den Betrag des etwaigen Kaufschillings-Residui eine Obligation auf das Gut Gaicken, das der Verkäuferin Ehegemahl dem Grafen Carl Keyserling erblich zugehörte, den Verkäuferinnen zu übergeben. Sollte der Credit-Verein den von den Vereins-Gütern für die ihnen gewährten Bankdarlehen zeither gezahlten jährlichen 4% erhöhen und dieser Fall binnen dem Tage des Abschlusses dieses Kaufkontraktes und bis zu Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Friedens des damals noch währenden Krieges Rußlands mit den alliirten Mächten eintreten, so verpflichteten sich Verkäuferinnen der Frau Käuferin gegenüber zur Vergütung des Zinsen-Surplus über 4% hinaus, maßgeblich und mit Veranschlagung eines Kapitalbelaufs von 30000 R. S., so zwar daß die Verkäuferinnen, so lange die bezügliche Zinserhöhung wahrte, den entsprechenden Betrag des Zinsen-Surplus quaest. aus ihren Mitteln alljährlich zuzuschießen und der Frau Käuferin zu refundiren sich anheischig machten. Zur Sicherung dieser Verbindlichkeit leisteten Verkäuferinnen mit dem ihnen zuständigen Kaufschillingsresiduo für Santen im Betrage von 7500 R. S. Garantie, und sollten daher die 7500 R. S., solange die Zinserhöhung dauerte, als ein unaufkündbares Capital auf Santen stehen bleiben. Die Uebernahme des Gutes durch Käuferin fand zu Johannis 1856 statt. Das Original ist von den vier Schwestern und, soweit sie verheirathet, von ihren Ehegatten in ehelicher Assistenz unterschrieben.

1868, Juli 19, d. d. Jrmlan quittirten Sophie von Stempel (in ehelicher Assistenz G. von Stempel), Marie von Simolin (M. Hüllessem in erbetener Assistenz) und

1868, August 19/7, (unterschrieben zu Dresden in Sachsen): Baronesse Lyda von Stempel (Wilhelm Albrecht von der Ropp als erbetener Assistent) ihrer Schwester Gräfin Jenny Keyserling geb. Stempel für völlige Auszahlung des gesammten Kaufschillings von Santen.

1868, Juni 15, d. d. Mitau, (corr. Juli 16, d. d. Tuckum) verkaufte Gräfin Jenny Keyserling geb. Frein von Stempel in Assistenz ihres Schwagers Eduard Frhr. von Stempel Santen an den Fürsten Alexander Lieven¹⁾ für 125 000 R. S., die in folgender Weise bezahlt werden sollten. Es übernahm Käufer:

Die Pfandbrieffschuld im Betrage von . . .	31 550 R. S.
Ebenso eine von der Frau Verkäuferin an den weiland Kanzler Friedrich von Stempel aus- gestellte Obligation von	13 500 "
zahlte 10% der Kaufsumme baar also . . .	12 500 "
zu Johannis 1869 baar	21 000 "
" " 1873 "	30 000 "
" " 1875 "	16 450 "
Summa .	125 000 R. S.

Verkäuferin behielt sich das Familienbegräbniß vor.

1875, Aug. 23, d. d. Mitau (corr. 1875, Sept. 11, d. d. Tuckum) verkaufte Fürst Alexander Lieven, vermählt mit Louise Gräfin Keyserling, Groß- und Klein-Santen an Freiherrn Theodor von Derfchau²⁾ für 140 000 R. S., deren Bezahlung folgender Maßen effectuirt werden sollte:

Altes Bankdarlehn	31 550 R. S.
Neues "	27 700 "
Eine Obligation an die Minorennen des Fürsten Theodor Lieven	7 000 "
Eine Obligation an die Freifrau Angelika von Korff geb. Gräfin Keyserling von	26 000 "
Eine auf Santen zu corroborirende Forderung des minorennen Fürsten Wilhelm Lieven, sammt den Zinsenansprüchen der Schwestern Leonore und Friederike von Korff zusammen . . .	14 750 "
Kaufschillingsrest zu Johannis 1876 zahlbar .	33 000 "
Summa .	140 000 R. S.

(unterschrieben: von Otto Frhr. von Roenne in Vollmacht seines Schwagers Alexander Fürsten Lieven.)

¹⁾ geb. 1833, Aug. 1, † 1876, Juli 22.

²⁾ geb. 1827, Juli 6, † 1897, Mai 29, vermählt I. mit Fürstin Helene Lieven † 1870, II. mit Anna Frein von Roenne.

Nachdem Th. v. Derschau den größten Theil der Santenschen Gefinde verkauft hatte, verkaufte er das Gut selbst

1881, März 18, d. d. Mitau (corr. 1881, März 24, d. d. Luckum)
 an den Freiherrn August Knigge für 170000 R. S.

Davon das Bantdarlehn in der Höhe von	35800 R. S.	
Sofort baar	50000	"
zu Johannis zahlbar	63413	" 50 R.
Eine im Besitze der Freiin Sophie von Derschau befindliche Obligation von	7000	"
und eine am 11. Sept. 1875 corr. Obligation von	13786	" 50 "
	<u>170000</u>	R. S.

August Otto Adam Frhr. Knigge, Hannöverscher Rittmeister a. D. war geboren 1824, 13/25. Juni, und besaß vor Santen Mt-Abguldern im Dobleuschen Kirchspiele. Er war ein direkter Nachkomme Maximilian Friedrich Casimirs, der als Erbherr von Bigten 1721, Oct. 10, verstarb. 1863, März 4, wurde durch Landtagschluß sein Indigenat anerkannt. Seit 1860, April 5, war er vermählt mit Helene Freiin von Koskull a. d. H. Kruschkalln. 1895, Nov. 16, starb er nach langem Leiden zu Santen und wurde ebenda am 21. Nov. zur letzten Ruhe gebracht. Er hinterließ zwei Söhne und 5 Töchter; der älteste Sohn Adam trat das gleichfalls vom verstorbenen Freiherrn August erkaufte Behren, der jüngere

Wilhelm (Wilhelm Gotthard Adam) Freiherr Knigge Groß- und Klein-Santen an. Er ist geboren 1863, Mai 29, fgl. preuß. Vtn. a. D. und seit 1887, Oct. 2 vermählt mit Clara Gräfin zu Castell-Rüdenhausen, einer Tochter des Grafen Runo und der Gräfin Emma Keyserling.

Über die Aufdeckung der Hügelgräber in Santen und die dabei gemachten prähistorischen Funde (1892, Aug. 10 und 11) vgl. Sitzungsberichte der Ges. f. Lit. u. Kunst a. d. J. 1892, SS. 67—84.

Klein-Santen.

Wir beginnen die Chronik des damals noch Ken-Santen genannten Gutes mit dem Jahre 1646 und dem Besitzer Gerhard Buttlar, vermählt mit Gerdrut Maria Torck. Wir haben oben gesehen, daß er nebst seinem Bruder Hermann auf Kreuzberg den Streit mit Heinrich Korff dem jüngeren verglich und jenem das Gut Alt-Santen (später Groß-Santen) überließ. Gerhard, der 1655 eine Tochter beerdigte¹⁾, scheint keine männlichen Nachkommen gehabt zu haben.²⁾ Er wandte sich an den Bruder und erlangte

1667, Jan. 21, d. d. Kreuzberg von Hermann die Einwilligung, die über Santen errichtete Gesamthand aufzuheben (Zeuge: Ernst Johann v. Nischeberg). Das Gut Santen war damit frei geworden und der 1643, Jan. 17, in Kreuzberg errichtete brüderliche Vergleich annullirt. Es ist anzunehmen, daß Gerhard bald nach der Freigabe des Gutes, dasselbe verkauft hat, und zwar wol an Johann v. Mannteuffel gen. Zoege, der 1671 von Heinrich Nischeberg als sein Vorbesitzer bezeichnet wird. Welche Jahre Mannteuffel das Gut speciell besessen, ist aus dem vorhandenen Material nicht zu ersehen;

1671, Juli 4, actum Santen regnirt Heinrich Nischeberg, kgl. Capitän, die Grenze seines Gutes „des andern“ Santen mit Gerdrute von Kummel, Wittwe Heinrich Korffs des jüngeren, weiland Erbherrn von Santen. Als Zeugen fungiren: Friedrich Brakel als Vormund, Wilhelm Korff, Gotthard Johann Schroederß und Ernst von Blumberch.

1674, Dec. Actum Platauschen legen die fürstlichen Commissarien Christoffer Ernst Korff und Dietrich von Brunnow eine Grenz-irrung zwischen den beiden Santen und Irmlan bei.

1677, Juni 24, d. d. Santen, verkauften der kgl. Capitän Heinrich Nischeberg³⁾ und seine Geliebste Christine Elisabeth von der Brüggen ihre Erb- und Güter Groß- und Klein-Santen an den kgl. Rtn. Thomas Nolde und dessen Geliebste Gerdrutha Sophia

1) Siehe unter Lammingen.

2) sein Bruder Hermann wohl auch nicht, da er in den Verkauf willigt.

3) Nach den Gen. Tab. Sohn von Röttger auf Ringen u. Elisabeth v. Mandell; dort auch Pfandherr auf Klein-Buschhof genannt.

v. Bietinghoff gen. Scheel für 19000 fl. poln. Unter der volltönenden Bezeichnung Groß- und Klein-Santen werden wir trotzdem bloß Neu-Santen, später Klein-Santen genannt, zu verstehen haben, da Alt-Santen, welches später den Namen Groß-Santen führt, vor 1777 nicht mit Neu- (Klein-) Santen vereinigt gewesen zu sein scheint. Es ist wahrscheinlich, daß Nischeberg einen zweiten Hof angelegt hatte und daher von seinen „Gütern“ spricht. Die Bezeichnung Groß-Santen konnte er immerhin wählen, da das späterhin so genannte Gut, damals noch Alt-Santen genannt wurde.

Schon nach einem Jahre verkaufte Kolbe, nämlich

1678, Jan. 20, d. d. Wadacksten, sein Erbgut Santen an seinen Schwager Gotthard Friedrich von Bistram¹⁾ und dessen Geliebste Magdalena Dorothea von Tornaum. Der Kaufpreis ist offenbar derselbe, 19000 fl., da Kolbe bloß bemerkt, er hätte Bistram den Kaufbrief, den Nischeberg ihm ausgereicht, übergeben.

1683, Mai 25, d. d. Santen, finden Unterhandlungen wegen Bauern zwischen Bistram-Santeu und Johann Sügmundt von Löbell, fgl. Obersten und Erbherrn auf Struttelu, statt (Zeugen: Wilh. Dietrich Torck, Georg Barthold Blumberg, Matthias Dietrich von Medem und Friedrich Jacob Biefram).

1695, Jnni 24, d. d. Mitau, verkauft Gotthard Friedrich von Bistram auf Santeu und Grenzent Erbsaß nebst seiner Ehegattin Catharina Margaretha v. d. Brincken²⁾ sein Erbgut Santen und Grenzent für 23000 fl. poln. an Mathias Ernst von Korff, fgl. Dtn. (Zeugen: Georg Otto Bischer und Wilhelm von Tiedewitz.³⁾)

Korff besaß das Gut nur ein Jahr und verkaufte es

1696, Juni 24, d. d. Mitau, mit Einwilligung und Zustimmung seiner Ehegattin Elisabeth Nagel für 23000 fl. poln. an den Erbherrn von Kemten, den fgl. Major Magnus von Buttlar und dessen Gemahlin Dorothea Benigna Schulte (Zeugen: Magnus Ernst von den Brincken und Heinrich Johann Korff).

¹⁾ Erbherr auf Waddar (nach den Gen. Tab.)

²⁾ Er war also zwei mal vermählt gewesen; die Gen. Tab. geben nur diese 2. Frau.

³⁾ Org. Perg. mit anhängenden Siegeln.

Die Gemahlin Buttlers stammte aus dem Hause Islik, wie aus einer Quittung über Mitgabe hervorgeht, welche das Ehepaar Buttler 1690, Juni 24, im genannten Gute ihrem Schwager und Bruder Hermann Ernst Schulte, Erbherru auf Islik, ausstellten. Magnus Buttler war im Laufe der Jahre in seinem Wohlstande merklich zurückgegangen. 1696 hatte er Aemten an Brincken verkauft und an Stelle dessen Klein-Santen erworben, jetzt konnte er sich auch hier nicht mehr halten und war gezwungen das Gut mit Verlust loszuschlagen. Mittlerweile war er Wittwer geworden, sein Sohn Magnus der jüngere war herangewachsen und unterzeichnete neben dem Vater. In einem Vorcontracte von

1709, Jan. 16, d. d. Klein-Santen, verkaufte er seinen Hof Klein-Santen, nebst Vorwerk¹⁾ dem fürstlichen Kammerjunker Christoph Reinhold von Karp und dessen Gemahlin Anna Elisabeth geborene zur Eichen für 13000 fl. in specie, von denen 8000 sofort zu Johannis zu zahlen waren; die restirenden 5000 fl. blieben bis auf ferneres Belieben auf dem Gute. Zugleich versprach Verkäufer die Sommersaat, nämlich 30 Last Gerste, 40 Last Haber, 1 Last Erbsen, beim Hofe zu lassen. Der definitive Kaufbrief wurde

1709, März 6, d. d. Klein-Santen, ausgereicht und war dem Vorcontracte gleich, nur lautete jetzt der Kaufpreis auf 14000 fl. poln. (statt auf 13000 fl. specie). Zeugen: Dietrich von der Neß, Ewald Heinrich von der Brucken, Georg Heinrich Hahn, Friedrich Ascheberg, Georg Friedrich Klopmann.

1709, Juni 24, d. d. Klein-Santen, reichten dem nunmehrigen Besitzer der Sohn des Verkäufers, Magnus von Buttler der jüngere und seine Gemahlin Christina Regina von Hoffen²⁾, eine Affecurationschrift aus, durch welche sie den Verkauf des väterlichen Gutes noch besonders anerkannten und zugleich darüber quittirten, durch die Auszahlung von 6600 fl. alb. vollständig abgefunden zu sein und keine Ansprüche mehr an Vater oder Gut zu haben.

Durch die Pest hatte offenbar auch dieses Gut stark gelitten, man ersieht dies aus einem weiteren Sinken des Kaufpreises.

1) Das Vorwerk offenbar identisch mit dem 1677 genannten Klein-Santen und dem Grenz-End des Kaufbriefs von 1695.

2) Als ihr Assistent unterschreibt Johann Wilhelm Neuß.

1712, Febr. 11, d. d. Klein-Santen, schloß Chr. Reinhold Karp, fürstlicher Kammerjunker (seine Gemahlin nicht mehr erwähnt) einen Vorkauf-Contrakt mit Ewald Pfeiliger gen. Franck und dessen Geliebsten Anna Catharina von Aschenberg¹⁾, wornach er ihm sein wohlerkauftes Erbgut Klein-Santen und Buschhof für 11000 fl. poln., den fl. zu 30 Groschen gerechnet, verhandelte. Als Zeugen haben unterschrieben: Ewald von Ascheberg, Georg Christopher von Dorthesen und Georg Heinrich Hahn. Der feierliche Kaufbrief, der zugleich für empfangene Gelder quittirt, erwähnt noch ein zu Klein-Santen gehöriges Erbbegräbniß und ein Gestühl in der Randauschen Kirche; Karp wird hierin Herr auf Berckhoff genannt. Ausgegeben wurde der Kaufbrief 1712, Juni 24, Mitau.

1715, Juni 21, erschien Chr. Reinh. Karp wegen der geleisteten Eviction für Klein-Santen vor dem Tuckumschen Justanzgerichte und protestirte gegen Gerhard Johann von Brunnow, der unrechtmäßige Ansprüche an Santen erheben wolle. Aus der Akte geht hervor, daß die verstorbene Gemahlin Magnus von Buttlars Dorothea Benigna Schulte eine Schwester von Euphemia Dorothea Schulte gewesen ist, die den fürstlichen Hofmarschall Gotthard Friedrich von Medem, Erbherrn auf Kalticken geheirathet hatte. Brunnow verlangte nun die Auszahlung von 2000 fl., die die Medem geborene Schulte (Brunnows Schwiegermutter) von ihrer Schwester geerbt haben wollte. Verständlich wird der Brunnowsche Rechtsanspruch nur, wenn man annimmt, daß die Buttlar geb. Schulte unbeerbt gestorben war²⁾, dann müßte aber Magnus Buttlar zweimal geheirathet haben und seine Kinder aus einer anderen Ehe stammen. Ein im übrigen rechtsunerheblicher Einwand von Karp, nämlich Dor. Benigna Schulte sei schon verstorben gewesen, als Buttlar das Gut Neu-Santen kaufte (1696), ist außerdem als unrichtig zurückzuweisen, da Dor. Benigna laut Kaufkontrakt 1696 noch am Leben war. Die Anforderungen Brunnows scheinen nicht

1) Eine Tochter von Heinrich, der bis 1677 Klein-Santen besaß.

2) Diese Behauptung wird allerdings aufgestellt. „Sie sei ohne „wahre“ Leibeserben verstorben“ behauptet Brunnow von ihr (Tuck. Oberhptm. Ger. Akten 107, f. 26 ff.); seine 1. Frau ist nach den Korffschen Geschlechtsregistern Tab. C, 3 Dor. Veronica Korff, T. n. Heinrich auf Alt-Santen gewesen.

allein auf die Medem'sche Ansprüche basirt gewesen zu sein, da sein seel. Schwiegervater schon eumal auf dieselben verzichtet hatte, sondern auch aus dem Erbrechte einer dritten Schwester Maria Veronica Schulte, Wittwe (1714, Nov. 29)¹⁾ Brunnow, ihre Herleitung gesucht zu haben, da

1717, Juli 27, d. d. Mitau, Karp verspricht²⁾, von der auf 1200 fl. alb. moderirten Summe sofort 200 fl. an Anna Tecula von Ubeling, des wohlgeborenen Herrn Esaias von Gerstenzweig jetziger Ehegattin, den Rest aber den 22. Dec. a. e. an Brunnow zu zahlen. Dieses geschah nicht und es erschien daher

1717, Dec. 22, d. d. Mitau vor dem Mitau'schen Oberhauptmannsgericht Gerhard Johanu von Brunnow, Erbherr auf Kalticken, in Vollmacht seiner Schwiegermutter Euphemia Dorothea Schulte, Wittwe Medem, und brachte bei, daß Christoph Reinhold Karp, ffl. Kammerjunker und Amtsverwalter auf Irmelau, 2000 fl. alb. an die Wittwe Medem und alle ihre Miterben ex instrumento vom 24. Juni 1690 hätte zahlen müssen. Da das nicht geschehen, wäre der Executionsproceß gegen Klein-Santen infitnirt worden; Karp, als Evictor von Ewald Frank, hätte die Schuld anerkannt, der Proceß wäre aber durch Vermittelung des Landhofmeisters Heinrich Christian von den Brincken eingestellt worden gegen das bündige Versprechen Karps 3 Tage vor Weihnachten in Mitau die schuldige Summe zu zahlen. Heute wäre der Verfalltermin, Karp aber aus Mitau schon nach Hause gereist mit der Absicht erst nach den Feiertagen wieder nach Mitau zu kommen. Wegen dieser Zahlungsmanquirung reservirte sich Comparent alle Rechte und bäte um beglaubigte Bescheinigung dieser seiner Juris Manifestatio. Es scheint daß Karp die Summe bald gezahlt hat, deuu von einer Execution in Klein-Santen erfahren wir nichts mehr.³⁾

1719, Sept. 25, d. d. Auf der Grenze zwischen Irmelan und Klein-Santen fand eine Grenzregulirung statt, wobei als fürstliche Commissarien Benedictus Heinrich von Heuckiug, Georg von der Necke und Johann Ernst von Diepelskirch erscheinen.

1) ib. f. 30, v. 2) ib. f. 31, v.

3) Aus den Akten des Tuckumschen Oberhauptmanns-Gerichts № 107, pag. 26 ff. erfahren wir, daß die an. 2000 fl. von Dorothea Benigna Schulte ihrem Manne Magnus Buttlar in Neu-Santen eingebracht worden sind.

- 1720, Mai 28, d. d. Mitau, einigte sich Franck-Santen mit Georg von der Necke-Neuenburg, Hauptmann auf Randau, wegen strittiger Bauern (Zeugen Johann Eberhard von den Brinden, Christian Korff, Christopher Reinhold Karp, Johann Ewald von der Brüggen und Werner Behr) und ebenso
- 1723, Juni 16, d. d. Cappeln, mit Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock, Erbherr der Rembtischen Güter (Zeuge: Friedrich von Wscheberg).
- 1735, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Ewald Pfeiliger gen. Franck und seine Gemahlin Anna Catharina von Wscheberg die Klein-Santenschen Güter an ihren Sohn Johann Friedrich von Pfeiliger gen. Franck und dessen Gemahlin Magdalena Elisabeth von Sacken für 12000 fl. alb. 6000 fl. alb. sollten das väterliche und mütterliche Erbtheil des Sohnes vorstellen, für 1000 fl. stellte er seiner Schwester Barbara Franck, vermählten Stempel, eine Obligation aus, die er sobald die Kriegscontributionen aufgehört haben würden, seiner Schwester (jedoch ohne Zinsberechnung) auszahlen sollte. Den Rest von 5000 fl. hatte Käufer baar (4500 fl. Geld, 500 fl. Schuldschein des Vaters) ausgekehrt (Zeugen Johann Sigismund Torck, Gotthard Friedrich von Löbell und Jakob Wilhelm Kischkull).
- 1740, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Johann Friedrich Franck und seine Gattin Magdalena Elisabeth von Sacken Klein-Santen an Christopher Ernst Grotthuß für 7000 Rthlr. alb. (21000 fl.). Käufer erlegte 17000 fl. alb. baar und stellte für 4000 fl. alb. eine Obligation und Pfandverschreibung aus (Zeugen: Georg Christoph von Löbell, Ernst Johann von Drachenfels, Johann Christopher Pfeiliger gen. Franck und Georg Christopher von Mirbach). Schon
- 1743, Juni 24, d. d. Mitau, verkauften Christopher Ernst Grotthuß und Gemahlin Agatha Elisabeth Schoppingk das Gut ihrem Bruder und Schwager Heinrich Johann Grotthuß, fgl. Vtn., Erbherrn der Grendzhöfischen Güter für dieselben 21000 fl. alb. 17000 wurden baar ausgezahlt und eine Obligation auf 4000 fl. alb. an Franck ausgestellt. (Zeugen: Christian Siegmund Stromberg, Johann Christian von Tornau und Adolph Gustav Grotthuß.)

- 1755, Juni 24, d. d. Mitau, gedieh Klein-Santen durch Erb-Cession an den Sohn des Besitzers Carl Heinrich Grotthuß, Stn., und dessen Gemahlin Julianna Benigna von den Brinden (Zeugen: Jacob Wilhelm Roschkull und Carl Magnus von Lamsbüdorff).
Noch an demselben Tage
- 1755, Juni 24, d. d. Mitau, (ingrossirt, Tuchum 1760, Nov. 3) vertauschte es das Ehepaar gegen Arischhof mit dem Ehepaar Georg Friedrich von Pfeilizer gen. Franck und Helene Emerentia von Fürstenberg. Für die 4000 auf Kl.-Santen haftenden Gulden, stellte Heinrich Johann Grotthuß eine neue Obligation aus; der Sohn Carl Heinrich zahlte für Arischhof 19000 fl. zu. Bemerket wird hierbei, daß Arischhof 1742, Juni 24, d. d. Mitau, von Jacob Friedrich von Fürstenberg an seinen Schwager und seine Schwester, nämlich das Ehepaar Georg Friedrich Pfeilizer gen. Franck, damals Pfandbesitzer auf Sussen und Herr auf Grobin, und Helena Emerentia von Fürstenberg verkauft worden sei (Zeugen: Friedrich v. Mirbach als Assistent der Frau von Grotthuß, Franz Georg Pfeilizer gen. Franck als Assistent der Frau von Franck, Jacob Wilhelm Roschkull und Carl Magnus von der Wengen gen. Lamsbüdorff)¹⁾.
- 1760, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Friedrich Wilhelm von Alten-Boknm an G. Fr. Pfeilizer gen. Franck-Klein-Santen zwei Erbunterthanen, nämlich Christoph samt Weib Anna, 3 Söhnen, und 2 Töchtern und seinen Jungen und Koch Andrey für 1000 fl. alb. Christoph stammte aus dem Geschlecht ab, dessen Stammvater Verkäufers Großvater sich beim Ugenzeem- und Kardelschen Verkauf vorbehalten, Andrey aber war vom Verkäufer selbst beim Verkaufe des Gutes Alfern ausgenommen worden (Zeugen: Johann Wilhelm von Witten, Ferdinand Pfeilizer genannt Franck und Heinrich Ewald von Plettenberg).
- 1760, Nov. 3, d. d. Mitau errichteten Georg Friedrich Pfeilizer gen. Franck (Gemahlin: Helene Emerentia von Fürstenberg) und Se. Excellenz der Herr Landmarschall und Oberrath Franz Georg Pfeilizer gen. Franck, Erbherr der Struttelschen Güter einen Vorkontrakt über Klein-Santen. Der Kaufpreis sollte 31500 fl. alb. betragen und zu Johannis geleistet werden. (Zeugen: Carl Friedrich Pfeilizer gen. Franck und Joh. Wilhelm Witten).

¹⁾ Pergament mit anhängenden Siegeln.

1761, Juni 24, d. d. Mitau (corr. und ingrossirt 1761, Juni 25, d. d. Tuckum) wurde der Kaufbrief auf Pergament mit anhangenden Siegeln ausgereicht und in demselben für bezahlte 31500 fl. quittirt (Zeugen: Gerhard Ernst Korff als Assistent der Verkäuferin, Christopher Ernst Pfeilizer gen. Franck und Friedrich Wilhelm Lieven). Schon nach 3 Jahren

1764, Juli 18, d. d. Mitau (corr. 1765, Juni 27, d. d. Tuckum)¹⁾ verkaufte Oberburggraf Franz Georg Pfeilizer gen. Franck Klein-Santen an seinen Sohn den Vtn. Johann Ernst, Herrn auf Schnickern für 24000 fl. alb. (Zeugen: Wilhelm Magnus Fund, Christoph Heinrich Schroeders, Dietrich Pfeilizer gen. Franck und Georg Dietrich Behr.) Der neue Besitzer trachtete darnach sein Gut zu verbessern und kaufte zu dem Zweck mehrfach Erbleute, so 1766, Juni 24, vom Besitzer von Samieten Heinrich Ernst v. Blettenberg für 600 fl. alb. einen Akerl nebst Weib und 4 Kindern (3 Söhnen und einer Tochter.)

Ernst Johann von Pfeilizer gen. Franck war mit Sophia Catharina Amalia von Schroeders²⁾ vermählt, lebte aber mit der Frau in Unfrieden und ließ sich von ihr scheiden. Ein Document von

1770, Juli 14, d. d. Mitau (corr. 1771, Jan. 23, d. d. Tuckum) besagt darüber:

„Nachdem seit einigen Jahren die hochwohlgeborenen Eheleute, „Herr Ernst Johann von Pfeilizer gen. Franck, Lieutenant, „und Frau Sophia Catharina Amalie von Franck geborene von „Schroeders gegen einander eine solche Disharmonie geäußert, „daß das täglich unter ihnen zunehmende Mißvergnügen endlich „in eine solche Feindschaft ausgeschlagen, daß sie sich nicht allein „bereits selbst von einander getrennet, sondern sich auch nachhero „einander so gleichgültig und verhaßt geworden, daß sie eher alles „Unglück leiden, als ihren zeitherigen ehelichen Umgang ertragen „und länger mit einander leben würden, überdem die hoch- „wohlgeborene Frau von Franck ihrerseits ihren zeitherigen Herrn „Gemahl auf die den 16. dieses Monats und Jahres einfällige „Consistorial-Gerichte auch bereits auf die gänzliche Ehescheidung „citiren und ausladen lassen“... so ist Folgendes beschlossen worden:

1) Pergament mit anhangenden Siegeln und farbig gemaltem Franck'schen Wappen.

2) Tochter v. Otto Friedrich auf Rogeln und Liepen.

- 1) Beide Parten wollen vor dem Consistorialgerichte einmüthig ihren unversöhnlichen Haß einbekennen und nach Kräften die gänzliche Ehescheidung herbeiführen.
- 2) 2000 fl. alb., die sie ihrem Manne baar inferirt hat, bleiben auf Santen stehen und werden mit 6% verrentet.
- 3) 4000 fl., der Frau v. Franck gehörig, stehen bei ihrem Bruder Christoph Heinrich von Schroeders Erbbesitzer auf Rogeln, und werden von ihrem Vater, Otto Friedrich von Schroeders auf Diepen, verrentet; davon sollen laut Transakt v. 1764, Juni 25, d. d. Mitau, nach dem Tode ihrer Eltern ihr 3000 fl., ihrer Tochter Benigna Ernestina v. Franck 1000 fl. zufallen. Nach dem Tode seiner Schwiegereltern soll es Franck freistehen die 4000 fl. alb. auf Klein-Santen zu nehmen, falls das Gut nicht schon mit Schulden allzubeschweret, oder dieselben auf Rogeln zu lassen.
- 4) Ihre inferirten Pretiosen, Kleider und ihr Silber erhält sie zurück, außerdem drei aufgemachte Betten und an Möbeln, was überflüssig vorhanden und ohne merklichen Schaden entbehrt werden kann, doch soll sie nichts davon verkaufen, sondern alles zum Besten ihrer Kinder anwenden.
- 5) Frau von Franck erhält 2 Erbmägde.
- 6) Franck behält die beiden Söhne Wilhelm Ferdinand Christoph und Georg Friedrich Wilhelm und sorgt auf seine eigenen Kosten für ihre Erziehung; die Tochter Benigna Ernestina verbleibt der Mutter zur Erziehung und Alimentation.

Als Zeugen dieses Vergleiches haben unterschrieben und gesiegelt: Wilhelm Magnus von Funck auf Raitweu als Assistent der Frau von Franck, Johann Christofer zum Berg, Eberhard Friedrich von der Brüggen und Ferdinand Pfeiliger gen. Franck.

1777, Jan. 22, d. d. Klein-Santen, (ingr. 1777, Jan. 24, d. d. Luckum) verkaufte endlich Ernst Johann von Pfeiliger gen. Franck Klein-Santen an Christopher Friedrich von Fircks, Erbherrn auf Groß-Sauteu, für die Summe von 45000 fl. alb., wovon 1300 fl. baar und 43700 fl. in Obligationen bezahlt wurden (Zeugen Eberhard Friedrich von der Brüggen und Gerhard Ernst Korff).

Seitdem ist Klein-Santen mit Groß-Santen vereinigt geblieben.



IV.

Kuckſchen¹⁾

(lett. Kuckſchu muuiſche).

Hatte 1841 $1\frac{1}{2}$ Haken; 289 männliche, 290 weibliche Seelen.

Heute 1873 Deſſ. Hofesland und 885 Deſſ. Bauerland.

1530, Oct. 12 (Mittwoch nach Dionysii) d. d. Wenden, belehnt der
M. Walter von Plettenberg den Bernd Thidwit mit

- 1) einem Stücke Landes im Goldingenschen Kirchspiele, welches
vorher der Ludewig Umneck und seine Voreltern besessen und
- 2) mit einem Stück Landes im Randauschen Kirchspiele, welches
dem Peter Knckz, Jacob Knckz, und Klaus Kuckz gehört hatte
(siehe Beilage 17).

1534, Aug. 8 (am Tage nach Vinculae Petri), d. d. Wolmar, be-
stätigt derselbe Ordensmeister einen Tausch zwischen Bernd
Thidwith und dem Komtur von Goldingen. Darnach überläßt
Tiedewik dem Komtur seine im Goldingenschen belegenen 6 Ge-
finde, sowie Haus, Hof und eine Krugstelle in der Stadt Gol-
dingen, nebst zwei Gärten, wogegen er erhält: 4 Gefinde zu
Wessel im Randauschen unter genauer Grenzbeschreibung (Sa-
tensche Weg, Samietensche Weg, Weselbach, Dirik Butler zu
Affern²⁾, und Ruhmen) ein Gefinde in der Zabelschen Bereitung
im Dorfe Karteln, einen Heuschlag zu Vossen an der Abau, ein
Stück Landes an dem Tucknimschen Wege „bei der langen Brücken

1) Für diese Chronik konnte eine von Freiherr Adolf von Birram-Mescheneeken
angefertigte Consignation sowie die Urkundenabschriften benutzt werden.

2) Ein Theil des heutigen Adirn?

längſt Johann Torck ſeiner Scheidung“ ſowie ſchließlich noch eine Krugſtelle in Randau „bei der Stallbrüder Krüge“ mit 2 Poſtſtellen Acker (Beilage 18).

Berndt Tiedewitz war durch den Austausch Erbherr der Güter Ruckſchen, Wiſcheln und Bedwahlen geworden. Er hinterließ dieſelben ſeinem Sohne Chriſtopher, dieſer ſeinem Sohne Hermann, der ſchon 1617 mit Hinterlaſſung einer Wittwe Anna von Buttler, Tochter von Heinrich auf Ruhmen und Lammingen) verſtorben war.

Seine Wittwe vermählte ſich mit Heinrich Sacken-Zelloden und quittierte 1623, Juli 12, dem Eberhard Buttler auf Samieteu über Empfang der Zinſen von 7000 R , die ſie ihm anno 1617 in ihrem Trauerjahre geliehen (Brieflade von Santen).

1634, Jan. 24, d. d. Ruckſchen, corr. 1634, Nov. 13 zu Mitau, fand eine Erbschaftsdivision zwiſchen der hinterbliebenen Wittwe und den Söhnen Gotthard, Otto, Heinrich und Chriſtoph Heinrich, ſowie den Schweſtern ſtatt (nach den Geſchlechtsregiſtern Eliſabeth vermählt mit Ernſt von Diepelſkirch und N. N. Gemahlin von Heinrich Stichhorſt).

Die vom Herzoge verordneten Commiſſarien: Otto Grotthuſ, Wilhelm Torck, Johann Plettenberg und . . . Blumberg ſchlichteten den Streit in folgender Weiſe:

Gotthard als der älteſte Bruder erhielt Ruckſchen und Bedwahlen mit den nach dem Ableben der Mutter darauf haſtenden Schulden, ferner den Windauſchen Strand Daugen und von den ausſtehenden Schulden 1000 fl. volu. Davon ſtanden 700 fl. im Hofe Schloſenbeck und 300 fl. bei Otto Buttler. Die 900 fl. die er der Schweſter als Mitgabe ausgezahlt hatte, wurden ihm refundirt. Dafür zahlte er dem Bruder Heinrich als gänzliche Abfindung 4500 fl. volu. à 30 Groſchen preußiſch aus und zwar zu Oſtern 1635 2500 fl. (die Renten zu 8% gerechnet) und zu Oſtern 1636 den Reſt (zuſammen mit den Renten zu 7%). Dafür aber mußte Heinrich das „Onus“ ſeiner an Heinrich Stichhorſt verheirateten Schweſter auf ſich nehmen.

Otto Tiedewitz blieb im Beſitz von Wiſcheln. Er bekam die von dem Hauptmann auf der Windau ausgeſtellte Obligation auf 300 fl. und die auf 400 fl. lautende Wiſchelnsche Bauernſchuld, wofür er den Schwager Stichhorſt gänzlich zu

contentiren hatte. Ferner mußte er dem jüngsten Bruder Heinrich Christoph sein Erbtheil, nämlich 4500 fl. in 2 Jahren zu Ostern unter denselben Modalitäten wie Gotthard an Heinrich auszahlen.

Dafür, daß die beiden älteren Brüder die Güter behielten, überließen sie den beiden jüngern eine auf 850 fl. lautende vom Schwager Dippelskirch ausgestellte Obligation, die sie aber auf eigene Kosten und Gefahr beizutreiben hatten.

Die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bruders Dietrich Wilhelm beschloffen die Brüder mit der Mutter und den Schwestern zu theilen und zwar so, daß die Mutter die Hälfte der Hinterlassenschaft erhielt, nachdem Gotthard das Hausgeräth und die Begräbnißkosten sowie andere Ausgaben in der Höhe von 585 fl. in Abzug gebracht hatte.

Gotthard Tiedewitz war in 1. Ehe vermählt mit Anna Dorothea Grothuß a. d. H. Schwitten. Er strengte eine Scheidungsklage gegen sie an, und erlangte 1649, Juni 25, die gerichtliche Trennung der Ehe. Die Akten sind uns zum Theil erhalten¹⁾ und ergeben ihre Schuld (Ehebruch). Eine neue Ehe wurde ihr verboten.

1651, klagte sie gegen ihren gewesenen Ehemann beim Herzoge, weil er ihr nicht den vom König von Polen ihr zugesprochenen Unterhalt ausreichte.²⁾

Zum 2. Male mit Odilia Buttlar, seiner leiblichen Cousine, (Tochter von Otto-Ruhmen und Sammingen) vermählt, betheiligte er sich

1652, Mai 2, d. d. Randaу, an der Restanrirung des Randauschen Pastorats, das gänzlich verfallen war. Die Eingefessenen beschloffen dasselbe neu zu erbauen und ersuchten den Herzog, er möge zufolge seines Abschieds und der alten Gewohnheit gemäß das Wohnhaus mit Brauhaus, sowie für die Wittve eine Stube und 3 Kammern ausbauen lassen. Die Junker selbst vertheilten die Arbeit folgendermaßen unter sich:

Für die Meege nebst Borriege von 4^{1/2} Faden Länge und Breite sollten sorgen: Johann Franck aus Wiefeln, Ewald Franck aus Puhren, Otto Buttlar aus Samieten und Gotthard Tiedewitz aus Ruckſchen.

1) S. N. B. 1650, f. 563 ff. und die Akten des Oberhofgerichtes.

2) Akten des Oberhofgerichtes 127.

Die Kleele von 6 Faden Länge und Breite hatten Otto Buttlar von Ruhmen und Magnus Buttlar aus Strasden zu ſtellen.

Den Pferdestall von 4 Faden erbauten Major Adam von Trotta gen. Trenden, Barthold von Brüggen¹⁾ und Barthold Blumberg²⁾, ſeligen Hülſhumb's Erbe.

Für eine Stube von 4 Faden kamen auf: Eberhard Wilhelm von Brüggen³⁾, Landrath Wigandt von Sahneu und Friedrich Georg Offenberg von Adſern.

Einen Stall von 4 Faden übernahmen Matthias von Alten-Bockum auf Durſuppen, Dietrich von Alten-Bockum auf Zehren und die Frau Wittwe Steinrath'sche⁴⁾, Anna Schending.

Matthias von Dorthesen⁵⁾ baute den dritten Stall.

Die Zäune im Gehöft ſollten errichten: Heinrich Korff von (Alt- oder Groß-) Sauten, Gerhard Buttlar von (Neu- oder Klein-) Sauten und Gerhard Buttlar von Lehnen.⁶⁾

In künftiger Zeit, heißt es in der Einigungsschrift, werden die Eingeseſſenen ein Gebäude, falls es verfällt, auszubessern wiſſen, „damit unſer Paſtor allerweg ein gut und ſichere Wohnung haben mag“.

Die Documente der Kuckſchenſchen Brieflade laſſen uns bis zum Schluß des 17. Jahrhunderts im Stich, es mögen daher hier einige Notizen aus anderen Quellen folgen:

1661 war Gotthard Tiedewitz auf Kuckſchen verſtorben und hatte aus der 1. Ehe außer einem Sohn Wilhelm, der ihm in Kuckſchen ſuccedirte, zwei Töchter hinterlaſſen, von denen Sophia Gerdrutha mit Jacob Rybſki, die andere mit Johann Gollizewski vermählt war; aus der 2. Ehe war der Sohn Otto und eine Tochter nachgeblieben. In demſelben Jahre 1661 ſtarben die beiden Gemahlinnen Gotthard

1) Rinſeln.

2) Buttnen.

3) Kl. Strasden.

4) Strasdiſch Wittenbeck, Belzicken, Sillen, Galten und Berghof.

5) Tſirren.

6) ? Sollte nicht Lahnen zu leſen ſein; vgl. die Chronik von Lahnen unter Lammingen, wo eine Lücke für dieſe Zeit.

Tiedewikens und die Vormünder der minorennen Kinder 2. Ehe Johann von Mosen und Eberhard von Buttlar hatten alle Hände voll zu thun, ihren Mündeln zu dem Ihrigen zu verhelfen.¹⁾

1668 wurde ein Criminalproceß gegen einen Gotthard Wilhelm von Tiedewik angestrengt, der den Obristleutenaut Jan Leon von Tomaszewski am 6. Juli des Jahres mit Beihülfe von dessen Gattin Margaretha Elisabeth von Sacken (aus dem Hause Zelloden) ermordet hatte. Die vollständigen Akten darüber befinden sich in dem Theile des Oberhofgerichtsarchives,²⁾ welches unlängst in den Besitz des Ritterschaftsarchives gelangt ist; sie sind von einer erschreckenden Ausführlichkeit und werfen ein trübes Licht auf jene durch beständige Kriege verrohten Zeiten. Margaretha die Gattenmörderin wurde 1668 in Mitau enthauptet, über Tiedewik erfahren wir nichts; es scheint, daß nachdem der Priester zu Alschwangen dem sträflichen Paare die Copulation verweigert, er sich durch die Flucht der Gerechtigkeit entzogen hatte, seine Mitschuldige dem Henker überlassend.

1670 finden wir Winhold Eberhard und Otto³⁾

in denselben Jahre wird Wilhelm Tiedewik als Erbherr auf Groß- und Klein-Rudfchen erwähnt⁴⁾,

1676, Mai 13, schenkte derselbe einen Erbferl seinem Vetter Fromold Eberhard⁵⁾

1678 wurde derselbe Tiedewik, Erbherr auf Rudfchen wegen Ermordung des Franz Schencking auf Anhalten von dessen Mutter Anna Bnttkamer Wittve von Otto Barthold Schencking) criminaliter belangt. Tiedewik erhielt ein *salvum conductum*, um sich in Mitau vor Gericht zu stellen und allda seine Unschuld zu beweisen; nach seiner Aussage hätte er den seel. Menschen ohne seine Absicht im Finstern entleibt.⁶⁾

1) S. A. B v. 1661. f. 11, 25, 33, 177, 197, 212, 306, a. v. 351 u. v., 379, 382.

2) l. e. 186.

3) Oberhofgerichts-Akten N 188, f. 58.

4) Ibidem 188, f. 82.

5) Klopmanns Materialien zur Gütergeschichte Band II. p. 411.

6) Oberhofgerichts-Akten N 201.

- 1689, Oct. 12¹⁾ fiel er in das zu Adſirn gehörige²⁾ Ruhrkahn-Gefinde ein, wo ihm der Erbherr auf Adſirn Johann Friedrich von Eckeln genannt Hüſſen entgegentrat. Es kam dabei faſt zu Blutvergießen, die Degen waren bereits gezogen, als die Streitenden getrennt wurden.
- 1693, März 26³⁾ klagte Wilhelm Tiedewitz gegen Ulrich Behr auf Edwahlen, der den Tiedewitzſchen Diener Friedrich Chriſtoph Peterſenn ſchwer verwundet hatte. An Stelle des vom Schläge gerührten Goldingschen Ministerialen wäre Peterſenn von Gerichtswegen nach Edwahlen geſchickt worden, um eine Citation vor das Criminalgericht an Behr zu übergeben. Behr hätte dieſelbe garnicht angeſehen, den Diener mit dem Degen übel traktirt und ihm die Citation ungeleſen mit Gewalt in den Buſen zurüdgeſchoben. Der Chirurgus Michel Grunau attefirte dabei, daß er eine Wunde am Hinterkopfe von 3 Finger breit und 5 Zoll lang und eine am rechten Arm unter dem Ellenbogen hätte, die gleichfalls eine Länge von 5 Zoll hätte und wohl die Lahmheit des Armes zur Folge haben würde.
- 1695, Jan. 5, verkaufte im Vorkontrakte und
- 1695, Februar 17, d. d. Ruckſchen, definitiv Wilhelm von Tiedewitz ſein Erbgut Ruckſchen für 16,666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. alb. mit allen Alt- und Pertinentien, den anſäßigen und vormalz verſtrichenen Bauern (mit Ausnahme des Kochszungen Hermann und des Aufzöglings Kriſch) und ein Haus in Kandau an den fürſtlichen Kanzler und Oberrath Friedrich Brackel, Erbherrn auf Pahzen. Verkäufer übergab die Brieflade und quittirte für den richtigen Empfang des Kaufſchillings. (Zeugen: Georg Otto Viſcher, Johann Otto Rappe, Gerhard Dietrich von Stromberg für den Vorkontrakt; Jakob Friedrich Ehden, Johann Dietrich Schöpping und Georg Otto Viſcher für den Kaufkontrakt.) Gegen dieſen Kauf proteſtirte Chriſtian Freiherr von Pnttkamer, weil Ruckſchen als Sicherheit in der Criminalklage gegen Wilhelm Tiedewitz dienen ſollte.⁴⁾

1) Ibidem 233.

2) Nach Klägeriſcher Darſtellung; richtiger ſagt man in ſolchen Fällen wol „ſtrittige Gefinde“.

3) Oberhofgerichts-Akten N. 242.

4) Klopmanns Materialien 2c. II, 411. Bezieht ſich wohl auf die Klage der Wittwe Schenking geb. Pnttkamer v. 1678.

Friedrich Brackel geb. 1634 war der Sohn von Johann auf Bickeln und Nigranden und deſſen Gemahlin Magdalena von Rönigſeck. Er war zweimal verheirathet, in 1. Ehe mit Eliſabeth Magdalena von Doenhoff aus Ilgen und in 2. Ehe mit Gerdrutha Korff, einer Tochter von Heinrich auf Trecken und Alt-Santen.

1705, Juli 17, d. d. Kuckſchen, quittirte Loviſa Charlotta von Mirbach geb. Brackel eine Tochter 1. Ehe Friedrichs, in Aſſiſtenz ihres Gemahls Heinrich Georg von Mirbach, fürſtl. Kammerjunkers und Erbherrns auf Sillen, ihrem Vater Friedrich Brackel, Landhofmeiſter, über gänzliche Auszahlung ihres Erbtheils „als da iſt 5000 Rthlr. alb. ungerechnet Hochzeit, Kleider, Silberzeug, Leinen, Bettgewand, Vieh und andere Mobilien, welches alles auf 1000 Rthlr. alb. ausmacht“. Sie erklärte ſich für gänzlich abgefunden und verſprach ihren lieben Stiefbrüdern Caſimir Chriſtopher¹⁾ und Heinrich Johann Brackel keine weiteren Nachrechnungen machen zu wollen.

Nachdem 1706, Febr. 10, d. d. Mitau, der Landhofmeiſter ſein Teſtament errichtet hatte, ſtarb er 1708 und wurde den 30. Auguſt beerdigt.

Im Beſitze von Kuckſchen folgte ihm ſein älteſter Sohn, Caſimir Chriſtoph (geb. 1686 † zu Berlin 1742, Jan. 8). Er wurde als Mitauſcher Oberhauptmann 1724 nach Waſchau delegirt, war ſpäter Landhofmeiſter, endlich kaiſerlich-ruffiſcher wirklicher Geheimrath und 1735 Geſandter am Preußiſchen Hofe. Er war Ritter des St. Andreas- und Alexander Newski-Ordens.

1714, Juni 24, gab Caſimir Chriſtoph Brackel die Zahl der Leute und Erbunterthanen von Kuckſchen, die zu Feld- und Ackerbau tüchtig und zwiſchen 14 und 60 Jahr alt waren, auf 30 an und beſchwor die Richtigkeit ſeiner Angabe. Demgemäß wurde Kuckſchen, in Grundlage der brüderlichen Vereinigung von 1714, März 23, auf $\frac{1}{2}$ Haken eingekürzt.

¹⁾ aus der 2. Ehe ſtammt: Heinrich Johann getauft in Mitau 1690 den 16. Sonntag nach Trinitatis, beerdigt ebenda 1710, Oct. 1. (Mitauſches Kirchenbuch, Extrakte I, 255 und 20). 2 Kinder des Kanzlers beerdigt in Mitau 1690, Februar 10 (ibidem I, 12).

Seit 1711, Mai 25¹⁾, war Brackel vermählt mit Eva Elisabeth von Plettenberg, Erbfrau auf Nerst, Salwen, Dandsewas, Sussen und Berghof, verwittwete Mirbach. Zwischen den Eheleuten waren arge Mißheiligkeiten ausgebrochen, die in offene Feindschaft ausarteten und zu einer Ehescheidungsklage seitens des Mannes führten. Durch Vermittelung „wohlmeinender Gemüther“ wurde der Streit um die Güter in folgender Weise niedergelegt:

1720, Juli 22, d. d. Mitau:

- 1) Das Gut Nerst und Sussen uebst allen dazu gehörigen Bauern und Knechten, sowie das Patronat über die Kirche behält die Oberhauptmannin für sich und ihre Töchter.

Salwen, Dandsewas und Berghof erhält Casimir Christoph Brackel für seinen Sohn Friedrich Casimir; auch das Patronatsrecht über die Salwensche Kirche soll dem Manne zustehen. In den für sich behaltenen Gütern soll die Oberhauptmannin mit ihren Töchtern et vice versa sich lediglich succediren, ebenso der Oberhauptmann und sein Sohn in ihren Gütern.

- 2) Die Brieffschaften, soweit sie sich von einander scheiden lassen, sollen innerhalb 14 Tagen von Eva Elisabeth von Plettenberg ausgeliefert werden; von den übrigen Papieren verspricht sie Copieen anfertigen zu lassen.
- 3) Das Hölzungsrecht behält sich Nerst im Dandsewaschen Walde vor, ebenso die freie Jagd, wogegen Salwen freie Fischerei und Jagd in Nerst haben soll.

- 4) Die Bauern verbleiben bei den resp. Gütern.

- 5) Die Hakenzahl wird getheilt zu je $3\frac{1}{4}$ Haken für jeden Complex.

- 6) Die Schulden sollen zu gleichen Portionen von beiden Theilen getragen werden. Pretiosen und Mobilien bleiben in den Händen des jeweiligen Besitzers, wobei aber Casimir Christopher sämtliche Gewehre und die Bibliothek erhält. Für ein Jahr soll der Sohn noch bei der Mutter bleiben, dann aber dem Vater übergeben werden.

(Unterschieden von Gerhard Ernst Handring und Christoph Reinhold von Fock als gerichtliche bestellten Ervratoren und von den Zeugen Leonhard Wolter von Bubberg, Jacob Adolf von Fürstenberg, Heinrich Johann Korff und Heinrich Georg Mirbach.)

1) Klopmanns Materialien 2c. II, 412.

Die Ehe wurde in demſelben Jahre 1720 gerichtlich getrennt, worauf Eva Eliſabeth v. Plettenberg eine dritte Ehe mit dem Leutnant Otto Johann von Nettelhorſt einging.

Casimir Chriſtophers Sohn Friedrich Caſimir Brackel trat nach dem Tode des Vaters die Güter Salwen, Dandſewas, Berghof und Kuckſchen an, entſchloß ſich aber bald ganz ins Ausland (zunächſt nach Frankreich) zu ziehen. Er verkaufte daher ſeine Güter und zwar

1746, Juni 24, d. d. Mitau, Kuckſchen an Otto Chriſtoph Heyking und deſſen Gemahlin Anna Sibylla von der Necke für 66000 fl. alb., ohne irgend einen Vorbehalt, zuſammt dem Erbbegräbniß in der Kandanſchen Kirche und dem Krüge mit 5 Poſtſtellen Landes daſelbſt. Die Brieffchaften wurden übergeben und die von Wilhelm Liedewiß 1695, Febr. 17, praefirte Eviction aufß Kräftigſte confirmirt (Zeugen: Heinrich Chriſtian von Offen- berg, Hauptmann zu Luckum und Otto Friedrich Krummeß). Am ſelben Tage übergab Käufer dem Verkäufer eine Verſicherungsschrift, worin er ſich verpflichtete ihm bei der Anßerlandschaffung ſeiner Kapitalien keinerlei Hinderniſſe in den Weg zu legen, dagegen verpflichtete ſich Brackel mit ſeinem adeligen Worte dem Käufer ſeine Verſicherungsschrift ſoſort zurückzuſtellen, ſobald er ſeine Gelder über die Grenze geſchafft haben würde.

1746, Aug. 19, d. d. Mitau, ertheilte Brackel eine Vollmacht an Otto Friedrich Krummeß, mit Otto Chriſtopher Heyking an ſeiner Stelle den Grenzritt vorzunehmen.

1747, Febr. 17, d. d. Mitau, legten Frau von Mirbach geb. Brackel und Frau von Homen einen Proteſt gegen den Verkauf von Kuckſchen ein, da ſie das Gut Kuckſchen, ſowie Salwen, Dandſewas und Berghof für Majorate hielten. Hiervon erhielt Otto Chriſtopher Heyking Kunde und richtete eine dießbezügliche Anfrage an Friedrich Caſimir Brackel. Dieſer verſprach

1747, März 30, d. d. Mitau, eheſtens die Sache durch Vorlegung der betreffenden Dokumente aufzuklären; erſt dann wolle er die vom Kaufpreis noch reſtirenden 3000 Rthlr. alb. empfangen. Um eine authentiſche Erklärung in dieſer Frage zu erlangen, wandten ſich die Erben an die Juristenſakultät der Univerſität Frankfurt a/D. und fragten unter Vorlegung des Tranſaktes von 1720 an, ob es der Wille der Tranſigirenden geweſen ſei, den damals

erst 5jährigen Friedrich Casimir im Verkaufe der vier Güter zu beschränken. Die Namen der vorkommenden Personen waren, wohl um die hochweise Juristenfakultät vor jeder Anwendung von Parteilichkeit zu bewahren durch anagrammatische Verdrehung unkenntlich gemacht; so steht statt Brackel — Belrack, statt Mirbach — Machrib, statt Plettenberg — Belgertenpt. Die Antwort war, Friedrich Casimir hätte das dominium plenum und sei daher zum Verkaufe berechtigt.

Über den nunmehrigen Besitzer von Kuckischen Otto Christopher und seine nächsten Vorfahren finden sich in der Kuckischen Brieflade einige interessante Papiere.

I. Das Testament seiner Großmutter.

1691, Oct. 20, d. d. Mitau, stellt Elisabeth Gertrud Ringmuth, die Wittwe des königl. Capitäns Ewald Heyking, da sie eine neue Ehe mit Andreas Johann Bohlschwing einzugehen gedenkt, das Vermögen von väterlicher und mütterlicher Seite ihrer beiden Söhne Ernst und Otto Christopher sicher. Der ältere Sohn, Ernst, hat trotzdem er noch nicht volljährig die „venia aetatis“ erhalten, die Vormünder des jüngeren sind Otto Johann Heyking, kgl. Etn. Erbh. a. Efferkahn, Magnus Johann Buttlar Pfandherr auf Feldhof und Johann Georg Klopmann Erbherr auf Groß- und Klein-Würzau. Die Söhne erhalten 9200 Rth. alb. in guter Münze und holländischer Sorte in specie, (der Rthlr. à 3 fl.) ausgezahlt und zwar in der Weise, daß ihnen die Mutter das Pfandgut Danbeu im Tuckumschen belegen, welches sie für 9000 fl. von Ewald von der Brügggen kgl. Etn. und Pfandherr auf Tummen in Pfandbesitz hatte, sofort cedirt und „in veram et realem possessionem“ übergiebt. Beim Tode des Vaters war die Hinterlassenschaft 19000 fl. Davon hat die Mutter 9800, die Söhne 9200 fl. bekommen. An baarem Gelde bekommt Gertrud Elisabeth Ringmuth aber nur 5000 fl., da ihr ihr Geschmeide mit 2000 fl. und Schulden, die sie zu bezahlen hat, mit 2200 fl., sowie „diverse andere 600 fl.“ abgerechnet werden (unterschieden von Elisab. Gertrud von Bohlschwing geb. von Ringmuth, Georg Johann Klopmann, Engelbrecht Johann Neuhof, Christoph Fircks, fürstlicher Landrath, Ernst Heyking, Otto Johann Heyking, Magnus Jan von Buttlar, Friedrich Brackel, Heinrich von Buttkamer, Christian Georg von Brucken gen. Fock, Magnus Gotthard von Brügggener.)

II. Testament des Otto Christopher I. von Heyking, des Vaters des gleichnamigen Käufers von Ruckfchen.

1740, Juli 19, d. d. Rursiechten, corr. Tags darauf. Nachdem Testator für seine Beerdigung, die ohne Prunk in der Siurtschen Kirche begangen werden soll, 1500 fl. alb. legirt hat, bestimmt er über sein Vermögen Folgendes:

Dasſelbe beſteht aus folgenden Summen:

- 1) Auf Buſchhof ſtanden 18000 fl. alb., von denen die hochfürſtliche Commiſſion 6000 fl. decontirt hatte und von denen weitere 6000 fl. an den Gläubiger des verſtorbenen Bruders des Teſtators, Ernst von Heyking¹⁾, nämlich an Heinrich von Nolde abgezahlt worden waren, ſo daß noch 6000 fl. reſtiren.
- 2) 16000 fl. auf Obligationen ausſtehend.
- 3) 16000 fl., die an die 4 Töchter Teſtatoris als Mitgift ausgezahlt worden und zwar haben je 4000 fl. erhalten: Catharina Margaretha verwitwete Henning, Gertrude Eliſabeth Stempel aus Wiudaushof, Agueſe Mirbach aus Affieten und Juliane Mirbach aus Landen. Nach dem Tode des Vaters ſoll jede noch 600 fl. erhalten. Der Sohn Otto Chriſtoph (II) erhält 12000 fl. alb., die Mutter Gertrude Eliſabeth von Drachenfels 4000 fl. und ihr Eingebrahtes = 1000 fl.

Während des Wittwenjahres ſoll die Gemahlin des Erblassers über die Zinſen ſämmtlicher Kapitalien frei verfügen.

Als Mitgift der erſten Frau, Catharina Anna Heyking, Tochter des Wilhelm Alexander Heyking, Landrath von Biltten und Schweſter des letzten Landraths Heyking Erbherrn auf Sirgen, iſt dem Teſtator die Summe von 3400 fl. ausgezahlt worden, die unter die Töchter ebenſo wie das Silberzeug bereits vertheilt ſind, ſo daß ſelbige keinerlei Anſpruch an irgend welches Mobiliar oder Geräth haben. Dieſes erhält die Gemahlin mit Ausnahme eines Thalerhumpens und einiger kleinen Kannen, die dem

¹⁾ 1702 iſt Ernst von Heyking Pfandherr auf Buſchhof ſchon geſtorben, ſeine Wittwe Eliſabeth Magdalena geborene N. N. war 1702 an N. N. Landsberg wieder- vermählt. Akten des Inſtumschen Oberhauptmannsgerichtes № 49, f. 65.

Sohne zufallen. Dem Verwalter Hermann werden 100 fl. legirt.¹⁾ (Zeugen: Otto Friedrich Krummeß, Georg Sigismund Haudring, Friedrich Caſimir Heyking.)

- 1748, März 16, d. d. Samiten, ſetzte eine Reviſions-Commiſſion, beſtehend aus Friedrich Caſimir Korff, Hauptmann zu Durben, Eberhard Philipp Chriſtoph Hahn und Gerhard Ernſt Korff, den Ertrag von Kuckſchen auf 124 Rthlr. 61¹/₄ Groſchen feſt, wovon in üblicher Weiſe wegen Entfernung der Seefſtadt, ungenügender Heuſchläge und der zu präſtirenden Prieſtergebühren 25 Rthlr. 24 Groſchen abgezogen wurden, ſo daß als beſteuerbarer Reſt 99 Rthlr. 37¹/₄ Groſchen nachblieben.
- 1760 im Auguſt fand eine definitive Einigung zwiſchen Friedrich Caſimir Brackel einerſeits und andererſeits Eberhard Chriſtoph Mirbach, polniſchem Geheimrath, Staroſten auf Polaugen und Erbherr auf Laukzehm und Ankan, Friedrich von Mirbach Hauptmann zu Kandau, Erbherrn auf Sahrzen und der Frau Eliſabeth Dorothea von Mirbach verw. Landhofmeiſterin von der Howen über den Proceß wegen des Verkaufes von Kuckſchen ſtatt. Darnach ſollte die ganze Angelegenheit aus den Partenregiſtern der kgl. Relationsgerichte zu Waſchau und aus denen der kuriſchen Ober- und Appellationsgerichte geſtrichen werden. Beide Theile begaben ſich gänzlich der Ansprüche auf die Güter des anderen Theils.
- 1766 Jan. 14, trat noch Otto Hermann von der Howen, der Sohn des Landhofmeiſters, dieſem Vergleiche bei (Zeugen: Friedrich Alexander Taube und Friedrich Johann Delfen) und der Streit war definitiv beendet.
- 1769, Mai 20, d. d. Kuckſchen errichtete Otto Chriſtoph (II) Heyking ſein Teſtament. Vorerſt wünſchte er in der Kandauſchen Kirche beigefeßt zu werden, ſodann diſponirte er über das Sei-nige. Sein Vermögen hatte er zum größten Theil ſelbſt erworben, da er vom Vater nur 16000 fl., durch ſeine Gattin 10000 fl.

¹⁾ Im ganzen Teſtamente findet ſich nirgends die Erwähnung eines zweiten Sohnes Ernſt, den die Geſchlechtsregiſter anführen; derſelbe iſt irriger Weiſe, durch die gleichen Vornamen von Vater und Sohn Otto Chriſtoph bedingt, eine Generation zu tief gekommen. Er war ein Bruder des älteren Otto Chriſtoph.

erhalten hatte. Ruckſchen vermachte er mit allen At- und Pertinentien ſeinem älteſten Sohne Benedikt Sigismund, doch ſo, daß deſſen Mutter Anna Sibylla von der Recke mit ihm bis an ihr Lebensende die Wirthſchaft führen ſollte. Nach deren Tode ſollte Benedikt Sigismund ſeinem Bruder Georg Ernſt 20000 fl. und ſeiner Schweſter 10000 fl. als väterliche und mütterliche Erbportion auskehren. Die Silberſachen, Mobilien, Leinzeug, die Bettwäſche ſollte Anna Sibylla unter die Kinder vertheilen. Dem Älteſten Janne und ſeiner Frau wurde die Freiheit geſchenkt.

1770, Juli 20, d. d. Ruckſchen, ſand die Nachlaſſerdivision ſtatt. Die Wittwe, die beiden Söhne und die Tochter Gertrude Juliana Martha, verehelichte Brücken genannt Fock, theilten ſich dabei in folgender Weiſe:

Nach Vorausnahme des Trauerjahres durch die Wittwe, der Rückzahlung der Illaten und der Zulaffung der Mobilien zur Erbschaft, geſtand die Mutter dem älteſten Sohne den freien Beſitz von Ruckſchen zu, wobei ihm das Gut für 66000 fl. alb. angerechnet wurde. Zu dieſen 66000 fl. kamen noch 112 fl. 15 Groschen, die zur Erbportion hinzugeſchlagen wurden. Von der Geſamtsumma beanspruchte Anna Sibylla Henking geb. Recke 4010 fl. alb. für diverſe Auslagen, ſowie 10000 fl. wegen der Illaten. Es blieben ſomit 50902 fl. 15 Groschen zu theilen. Jeder Sohn erhielt 20361 fl., die Tochter 10180 fl. 15 Groschen. Bis Benedikt Sigismund die qu. Summe an Mutter und Geſchwister ausgezahlt haben würde, ſollte dieſen ein jus hypothecae et pignoris an Ruckſchen verbleiben. Der jüngere Bruder behielt das Vorkaufrecht.

Die Beitreibung der Aktivſchulden beim Staroſten von Riwillen, Kammerherrn von Buttlar, im Betrage von 960 Rthlr. und 250 Rthlr. aus dem Ruhmiſchen Concurſe übernahmen die Kinder auf eigene Rechnung und Gefahr. Die vorrätthigen Ziegeln und Dachpfannen erbten Mutter und Kinder zu gleichen Theilen.

Silber, Bettzeug, Leinen und Vieh hatte die Mutter mit den Kindern zu gleichen Theilen geerbt, das übrige Geräth wurde auf 1236 fl. geſchätzt und jeder der Erben hatte 309 fl. erhalten. Für die Branntweinkessel zahlte Benedikt Sigismund dem Bruder 118 Rthlr. 10 Scher, der Mutter aber 119 Rthlr. aus (unterschieden außer von den Genannten, von: Wilhelm Alexander von Henking, Johann Georg von Brücken gen. Fock, Gerhard Ernſt Korff und Johann Friedrich Drachensels).

1773, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Benedikt Sigismund Heyking (Gemahlin: Johanna Louise Anna Magdalena Hahn aus dem Hause Postenden) Kuckſchen an den Biltenſchen Mannrichter Philipp Magnus von Gohr (Gemahlin: Benigna Dorothea Jacobina Hahn, eine Schwester der Heyking) für 50 000 Thlr. alb. ſammt dem Geſtühle, Grabgewölbe und Patronatsrechte an der Randauiſchen Kirche, den Bauern laut Conſignation vom 1. Febr. 1773 und der Grenze des Dufkes von 1746. Von den Leibeigenen behielt ſich Verkäufer vor 2 Hofeſzjuugen, einen Kuckſcher, einen Koch und 2 Mägde, ferner den Kurkalm-Wirth Criſt mit Weib und Kind und den Jurre aus dem Saulit-Gefinde ſammt Weib und Kindern (Zeugen Georg Ernſt von Heyking, Ernſt von der Hoven, Carl Friedrich Pfeiliger genannt Franck).

1776, Febr. 10, d. d. Groß-Strasden, kaufte der Mannrichter Philipp Magnus Gohr einen Erbkerl, von Profeſſion einen Koch, für 140 Rthl. alb., von Alexander Carl, Leonhard Ferdinand, Engelbrecht und Georg Sigismund Rutenberg, als Vormündern der Puhriſchen Erben, wobei die Verkäufer Eviction leiſteten.

1787, Oct. 10, d. d. Mitau, reſolvirte Herzog Peter, der Mannrichter Ganzkauw hätte Gohr ungerechtfertigter Weiſe zwei Pferde gepfändet, da der Weg, den Ganzkauw gefahren, nicht der Reviſion unterlegen.

Nachdem am 17. u. 18. Oct. 1788 die Grenze Kuckſchens gegen Adſirn, Randaui, Samiten, Brendſen, Abauzſhof, Sahtenſche Paſtoratsbanern und Deguhuen feſtgeſtellt worden war, verkaufte

1788, Nov. 21, d. d. Kuckſchen, Philipp Magnus Gohr das Gut an ſeinen ältſten Sohn Eberhard Ferdinand Johann. Er verkaufte das Gut ſowie das Haus in Tuckum und das Erbbegräbniß uebſt Frauen- und Manns-Geſtühl in der Randauiſchen Kirche für 103000 fl. alb., die in nachfolgender Weiſe erlegt wurden: Seiner Mutter ſtellte Käufer zur Sicherſtellung ihres Eingebrauchten (40000 fl.) eine Obligation auf 37000 fl. aus und übergab ihr das in Tuckum belegene Haus mit allem Zubehör für 3000 fl. Ferner übernahm er die 46000 fl. betragenden Paſſivſchulden, die auf dem Gute haſteten und ſtellte ſeinen Brüdern Hermann Chriſtoph Carl und Georg Wilhelm Philipp Obligationen auf 5000 fl. aus. Dem Käufer

verblieben ſomit 5000 fl. als ſein Erbtheil und 2000 fl., die ihm von ſeinem Großvater dem Hauptmann Hahn auf Poſtenden geſchenkt worden waren. Dafür erhielt der Käufer die Güter mit allen Rechten und Leuten mit Ausnahme eines Koches, zweier Jungen und zweier Mägde, die ſich Verkäufer vorbehielt. Ferner wurde ausbedungen, daß dem Hermanu Chriſtoph Carl ſeine 5000 fl. nie ausbezahlt werden ſollten, da er in Folge ſeiner Taubſtummheit den Hänken bößwilliger Menſchen ausgeſetzt ſei; eine Obligation ſollte dem Herrn von Hahn auf Poſtenden und dem Regierungsrath Hahn als ſeinen leiblichen Onkeln übergeben werden.

1794, Juli 14, ſtarb Eberhard Gohr unvermählt; ſeine Erben waren ſeine Brüder, der taubſtume Carl (vermählt mit Gottliebe von Bruunow) und Wilhelm. Kuckſchen wurde zum Meiſtbot geſtellt und vom genannten Wilhelm Gohr, Erbherrn auf Subbren (Beihof von Groß-Sattichen, den er 1791 erwarb) für das pluslicitum von 131,000 fl. erſtanden. Schon nach zwei Jahren

1796, Sept. 27, d. d. Riga (corr. 1809, Juni 22) gab er Kuckſchen dem Hofrath und Gewiſſensgerichts-ſeſſor Paul Reinhold von Kennenkampff für 200,000 fl. alb. auf 80 Jahre neſt dem Beihofe Endenhof und den im Degnhniſchen belegenen Limben-Heuſchlägen in Erbpfand. Von dieſer Summe ſollte Erbpfandnehmer zu Johanniſ 1797, 46666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. alb. (140000 fl. alb.) den Reſt zu Johanniſ 1799 zahlen. Die Wirthſchaft des Gutes übernahm Gohr noch biſ Joh. 1797 zu führen, ebenſo für die nächſten 10 Jahre die gerichtliche Vertretung in Grenzſtreitigkeiten und Bauerprozeſſen. Bei der Übergabe des Gutes ſollte jeder Wirth mindedeſtens 5 milchende Kühe und 7 Pferde haben, für jede fehlende Kuh verſprach Erbpfandgeber 5 Rthlr., für jedes fehlende Pferd 12 Rthlr. zu zahlen, ebenſo verpflichtete er ſich die Sägemühle biſ dahin zu repariren und den Krug biſ anſ Dach zu mauern. Sollte eſ Erbpfandnehmer gelingen, das Recht zu erwirken, in Kurland adeligen Güterbeſitz eigenthümlich zu erwerben, ſo ſollte dieſer Erbpfandkontrakt ipſo jure als Erbkaufkontrakt gelten; wüncſchten aber Gohr's Erben nach Verlauf der 80 Jahre das Gut wieder einzulöſen, ſo ſollten ſie gehalten ſein die Landeſabgaben,

Banernvorſchüſſe und Meliorationen ſammt den landesüblichen Renten zurückzuzahlen (Zeugen: L. A. von Gemmern und Otto Johann Friedrich von Liebesberg).

- 1801, März 5, erlangte Paul Reinhold Edler von Kennenkampff a. d. H. Kalkeuau i./Bivl. das kurländiſche Indigenat¹⁾ und wurde ſomit nach der Stipulation ſeines Contraktes Erbherr von Ruckſchen.
- 1805, Mai 30, d. d. Ruckſchen, gab Kennenkampff ſein Gut dem Paſtor zu Sahten Friedrich Heinrich Melchior Bilterling für 225000 fl. alb. in Erbpfaud unter der Bedingung, daß 10000 Rthlr. alb. (30000 fl.) am 12. Juni 1805, der Reſt von 65000 Rthlr. alb. (195000 fl.) im Laufe von 2 Jahren gezahlt werden ſollten. Die Bedingungen des Erbpfaudkaufbriefes, ſowie das Inventarverzeichniß, die Gohr Kennenkampff übergeben hatte, wurden auch jetzt zur Baſis genommen (Zeugen: Michael von Keßler und Georg Sigismund Bilterling).

Der Paſtor Bilterling war mit Dorothea Eliſabeth Stender vermählt und wohnte 1807 als Gutſnachbar der Übergabe des Gutes Grendſen an die kurländiſche Ritterschaft bei.

- 1812, Sept. 16, ſtarb zu Peterssburg die Paſtorin Bilterling geb. Stender und ihr Wittwer erwirkte von dem Inſumſchen Oberhauptmannsgericht, resp. der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde die Erlaubniß, Ruckſchen für ſeine beiden unmündigen Söhne (Karl Hermann und Auguſt Melchior) zu verkaufen, bezw. das daran habende Erbpfaudreht weiter zu cediren.
- 1819, April 24, d. d. Mitau, cedirte er ſein Pfandreht, wieder auf der Baſis von 1796, dem Notair G. W. Stender. Der Preis wurde, da das Gut durch feindliche Einfälle und anderes Unglück deteriorirt war auf 186,150 fl. = 82733 $\frac{1}{3}$ Rbl. herabgeſetzt. Dafür erkannte G. W. Stender, die auf dem Gute haftenden gerichtlich corroborirten Schulden im Betrage von 54,933 $\frac{1}{3}$ Rbl. an, bezahlte 533 $\frac{1}{3}$ Rbl. baar und ſtellte für 27266 $\frac{2}{3}$ Rbl. eine Obligation aus. Nachdem nun Stender dieſen Bedingungen, die bereits im Vorkontrakt vom 10. Mai 1815 ſtipulirt waren,

1) № 251 des Ritt.rbuches; das Geſchlecht war nobilitirt worden durch Adelsdiplom des h. röm. Reiches von 1728, Dec. 20.

vollständig Genüge geleistet hatte, stellte ihm Bilterling eine Quittung darüber aus, daß er keine Ansprüche mehr an Kuckſchen habe (Zeugen: Ludwig Broch und J. D. de la Garde).

Christoph Wilh. Stender, der schon 1818 mit Adſirn eine Vereinbarung getroffen hatte, wonach alle Servituten, die Adſirn in Kuckſchen und vice versa gehabt hatten, aufgehoben sein sollten, cedirte

1821, Dec. 27, d. d. Mitau, sein Recht an Kuckſchen an Johann Christoph Ernst von Boetticher für 82733 $\frac{1}{3}$ Rbl., der die auf das Gut corroborirten Schulden anerkannte und die Einlösung der Obligationen übernahm (Zeugen: Hermann Friedrich Stender und Wilhelm Broch).

1822 vermählte sich J. C. G. v. Bötticher mit Mathilde Poor-ten und lebte mit ihr in 8jähriger Ehe bis 1830; dieser Ehe entstammten die Kinder Robert, Elisabeth, Pauline und Carl.

1834, Jan. 23, exdividirte sich Boetticher auf Kuckſchen mit den obengenannten vier Kindern erster Ehe, da er nach dem (1830, März 26, erfolgten) Tode seiner ersten Gemahlin eine neue Ehe mit Thecla Bidder einzugehen gedachte und daher zuvor das Vermögen der Minorennen sicher stellen mußte.

Seine erste Gemahlin hatte 12846 Rbl. 14 Kop. als Mitgabe erhalten, wie es das Verzeichniß ihres Vaters Georg Poor-ten auswies. Nach der Rechtsnorm, daß der überlebende Ehegatte zu gleichen Theilen mit seinen Kindern zu erben hat, erhielt Boetticher 2569 Rbl. 22 $\frac{1}{5}$ Kop. Er stellte daher den Kindern eine Obligation auf 10276 Rbl. 91 $\frac{1}{5}$ Kop. aus und versprach ihnen, wenn sie majorenn werden oder andere rechtliche Nothwendigkeiten eintreten sollten, das Kapital auszufehren.

1844 fanden Grenzregulirungen zwischen Kuckſchen und Grendſen, Abauſhof und Sachten=Pastorat statt.

1849 quittirte Elise Bilterling geb. Boetticher ihrem Vater über gänzliche Auskehrung ihres mütterlichen Erbtheils.

1855 starb Johann Christoph Ernst von Boetticher und Eduard Freiherr von Lieven Nen=Sachten und der Kronsförster Fabian wurden zu Tagatoren des Gutes Kuckſchen ernannt.

1857 trat Kuckſchen zum Credit-Verein und erhielt ein Darlehn von 32500 Rbl.

1856, Mai 1, erſtand auf der meiſtbietlichen Verſteigerung Carl von Boetticher das väterliche Gut für 130000 Rbl. cedirte es aber ſchon
 1856, Mai 5, ſeiner Stiefmutter Thecla von Boetticher geb. Bidder für 120000 Rbl. und quittirte für den vollen Empfang der Summe.

Durch die Freigabe des Güterbeſizes in Kurland ging durch den Landtagſchluß von 1870, März 24, auch Kuckſchen aus dem Erbſandbeſitz in das Erbeigenthum der Familie Boetticher über.

1879, April 23, verkaufte Frau Thecla von Boetticher geb. Bidder, das Gut ſammt den 5 noch unverkauft gebliebenen Gefunden ihrem Sohne Rudolf von Boetticher für 105200 Rbl. und quittirte ihm über vollſtändige Auszahlung des Kaufſchillings. Das Sinken des Preiſes erklärt ſich daraus, daß die Wittwe Boetticher für 32962 Rbl. Wald verkauft hatte (1861, Oct. 23).

Rudolf Johann Heinrich von Boetticher, der jetzige Beſitzer von Kuckſchen, iſt geboren 1842, Dec. 31, und ſeit 1875, Sept. 24, vermählt mit Antonie Marie Caroline Frein von Behr, a. d. H. Neu-Mooken.

1882, Febr. 20¹⁾, hat er das kurl. Indigenat für ſich und ſeine ehe-liche Deſcendenz erlangt.

1882, Febr. 18, überwies er zur Gagirung des Schulmeiſters der Gemeinde 9 Loſtellen Land unter gewiſſen Bedingungen.

1883 regulirte er für ſeine Wirthſche Servitute, die ſie im Kronſwalde hatten; ſie verzichteten auf dieſelben und erhielten einige Loſtellen Land dafür.

1884, Oct. 10, erhielt er für ſeine Wirthſche vom Domänenhofe die Erlaubniß, zu Begeverbesserungen die Degnhnenſchen Grantgruben exploirtiren zu dürfen.

1888, Sept. 13, wurden die von Adſirn und Kuckſchen gegenseitig angemeldeten Servitutſforderungen auf Grund der inzwischen in Vergessenheit gerathenen Convention von 1818 zurückgezogen.

Rudolf von Boetticher ſteht ſeit Jahren an der Spitze aller Beſtrebungen, die auf Verbesserung und Hebung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe Kurlands gerichtet ſind; namentlich ſind ſeine Bemühungen, die heimischen Herden durch Import edlen Zuchtviehs zu verbessern bekannt und gewürdigt worden und haben vielfach erfolgreiche Nachahmung gefunden.

1) N. 336 des Ritterbucheſ. Die Boettichers haben ein polniſches Adelsdiplom v. 15. Juli 1703.



V. Strasden

(lett. Strasde)

mit den Beigütern Klein-Strasden, Sophienhof und Remessen.

1766 hatte Groß-Strasden $1\frac{1}{2}$ Haken, Klein-Strasden $\frac{3}{4}$ Haken, Wittenbeck $\frac{1}{2}$ Haken.

Alle drei zusammen 1841: 177 Haken und 348 männliche sowie 382 weibl. Seelen.

1892: 2660 Dess. Hofesland und 1317 Dess. Bauerland.



Das Dorf Strasden, dessen Name nach Bielenstein¹⁾ vom lettischen strads, Staar, abzuleiten ist, und für welches die Formen Strasden, Stradsen, Stradzzen, Strazzen, Straszen vorkommen, wird schon früh erwähnt.

1291²⁾ besaß Hermanns Thoran XIV uncas in villa Strazzen, die ihm vom Ordensmeister zu Lehn gegeben waren. Im oben genannten Jahre gestattete der D^M. Halt, in einem Vergleich mit dem Bischofe von Kurland Gmuud (von Werd), daß falls Herm. Thoran ohne Erben verstürbe oder sein Gut verkaufen wollte, der Bischof dasselbe erwerben dürfe.

1324, Juli 28 (V. cal. augusti)³⁾ stellte der D^M. Reimar (Hane) „in dem dorpe Strassze“ einen Lehnbrief an Albrecht „to Thalsszen“ über einen Haken Landes bei Pastenden aus.

1) Die Grenzen des lettischen Volkstammes und der lettischen Sprache, St. Petersburg 1892, p. 477.

2) L. U. B. I, 543 (p. 677).

3) L. U. B. II, 706 (p. 179).

Groß-Strasden.

1766 1½ Haken.

Was nun die auf Groß-Strasden selbst lautenden oder auf Strasden zu beziehenden Lehn-, Tausch- und Verkaufsurkunden betrifft, so hat sich in der Strasdeutschen Briefflade eine große Menge derselben gefunden. Auch hier beobachten wir dasselbe, worauf wir schon bei Absiru aufmerksam gemacht haben, daß nämlich die Belehnungen älterer Zeit gar häufig kleine, zerstreut gelegene, dafür aber einträgliche und offenbar werthvolle Stücke betroffen haben. Die in denselben namhaft gemachten Landstücke, Henschläge, Acker lassen sich nicht mit Sicherheit geographisch bestimmen, die Jahrhunderte haben ihre in den Lehnbriefen angegebenen Grenzen verwischt, aus Ackern sind Wälder, aus Wäldern Acker und Henschläge geworden, die oft genannten Sümpfe und Moore sind der Cultur gewichen und die alten Namen der kleinen Bäche und Rinnsale (der Siepe) sind der Vergessenheit anheimgefallen, dennoch lassen oft angegebene Grenznachbaren und auch Bemerkungen späterer Zeit auf den Urkunden die Zugehörigkeit der einzelnen Landstücke zu heute existirenden größeren Gütern erkennen.

Bis 1695 gehörten zum Begriffe Strasden auch Skuaben, Dyeln und Neuhof.

1329, März 24 (in vigilia annunciacionis dominicae ¹⁾ d. d. Wenden, belehnte der D. M. Everard (von Monheim) den Thiedemann von Talsen mit 2 Haken Landes bei Andemen (das heutige Sknaben) am Rigischen Wege in beschriebener Grenze. (Siehe Beilage 19.)

Diese Verlehnung ist offenbar ein Theil des heutigen Strasden, das bei Andmen Grenze hat. Thiedemann und Albrecht von Talsen begegnen wir in Randanschen namentlich aber in Talsen-

¹⁾ Die Urkunde ist nur in einer beglaubigten Copie des 18. Jahrhunderts vorhanden, doch ist dieselbe, wie aus Beilage 19 ersichtlich, besiegelt gewesen. Annunciaoio dominica ist ungewöhnlich für ann. Mariae; vielleicht wäre, das auch fremdartige, assumpeio dominica (statt domini) zu lesen. Ganz unmöglich ist natürlich 1329 und Burchard; da 29 in Buchstaben ausgeschrieben ist, muß wol Everardus gestanden haben, was einem ungeübten Urkundenleser leicht wie Burchardus aussehen konnte. Inhaltlich giebt die geringfügige Verlehnung keinen Grund zu Verdacht. Klopmann, der das Original gesehen hatte, (Manual IV, 838) giebt Eberhard.

sehen Urkunden mehrfach. 1318, Mai 15¹⁾, belehnt D. M. Gerdt von Jocke den Thiedemann Talsen mit 2 Haken in Wilkumpene; circa 1400 gedeiht ein Theil der Talsenschen Besitzungen an Robeke Bete; 1434, Juni 23, wird ein Robeke Bete in diesem Lehnbesitz vom D. M. Franke von Kerzkorff bestätigt, er caducirt aber in seinem Lehn und muß das Gut Haus Sperling räumen. 1503 belehnt D. M. Plettenberg seinen Bruder Johann mit Land im Talsenschen und Kaudauschen, das früher Herrmann von Talsen, Stroberg, Hinrik Semgalle und Hans Sperling besaßen, 1505 verkauft dieser seine Güter an Jürgen Birz, worüber 1506, März 3, Plettenberg einen Lehnbrief ausstellt. Das genaue über diesen Besitzwechsel muß für die Chroniken von Otten und Krumhuseu aufgehoben werden, hier genügt es, flüchtig die Besitzübergänge anzudeuten, wobei aber bemerkt werden muß, daß aus den citirten Urkunden nicht erhellt, daß gerade diese 2 Haken Land bei Andemen die obengenannten Besitzer gehabt hat.

1352, Febr. 5 (am Tage Agatae) d. d. Stradze, belehnte der D. M. Gozwin von Hericke den Sander Hornebergh mit 4 Haken Landes, das eine Aufschrift auf dem Originallehnbrief als das Land der Daringen²⁾ bezeichnet (siehe Beilage 20).

1359, Jan. 25 (Pauli Bekehrung) d. d. Riga. D. M. Gozwin von Hericke belehnt den Johann Puster mit einem Haken Landes im Felde bei Randau, den früher einer, Treyne geheißten, besaßen und mit einem Heuschlage an der Abau. Da das Original dieser Urkunde (siehe Beilage 21) sich in Strasden befindet, ist es anzunehmen, daß dieses Land bis in Buttlarsche Zeit zu Strasden gehört hat und erst später ausgetauscht worden ist. Nach der Dorfsalnotiz einer Hand des 15. Jahrhunderts auf der Rückseite der Urkunde „Dyt lant hefft Dymse“ scheint es vom Strasdenschen Erbherrn in Pacht oder Pfand gegeben worden zu sein.

1397, Aug. 5 (Sonntag vor Laurentii) d. d. Randau verlehnte der D. M. Wennemar von Brüggheoye dem Marquard Stekemes und seinen wahren Erben 14 verschiedene Landstücke und zwar:

- 1) 160 Poststellen vor dem Schlosse Randau,
- 2) 1 Haken an der Abau, Christian benachbart,
- 3) einen Heuschlag von 4 Ruyen beim Dorfe Rinsen (cf. Adfirn),

1) L. II. B. II, 662 (p. 107).

2) Heute noch ein Strasdenscher Gefindesname.

- 4) einen Heuschlag von 7 Auen beim Dorfe Assensirn (cf. Adsirn),
- 5) einen Heuschlag von 15 Auen in Wistefemme (cf. Adsirn und Samiten, wozu Wistefemme jetzt gehört),
- 6) einen Heuschlag von 10 Auen in Agmen,
- 7) einen Heuschlag von 10 Auen bei Bekede (Bizehden jetzt zu Stenden),
- 8) einen Heuschlag von 8 Auen bei Wistefemme,
- 9) einen Heuschlag von 6 Auen bei Klein-Askumen,
- 10) 40 Poststellen vor dem Schlosse Talsen,
- 11) einen Heuschlag von 10 Auen „in dem Andemen broeke“ (cf. Belehnung v. 1329),
- 12) einen Heuschlag von 3 Auen hinter Gytoten,
- 13) einen Heuschlag von 4 Auen hinter Zelsen und
- 14) eine Miede bei Kandau (siehe Beilage 22).

Es ist nun unzweifelhaft, daß ebenso wie Lammingen auch die übrigen Besitzungen nach Marquards Tode an seinen Schwiegersohn Buttlar übergegangen sind und den Kern des späteren Strasden gebildet haben; wir lassen aber vorläufig die Buttlar'sche Stammreihe aus dem Spiele und registriren die Lehnbriefe weiterhin chronologisch.

- 1401, Juli 25 (Jacobi) d. d. Kandau, verkaufte Wessel von Aldinchoven, Vogt von Kandau, dem Boyen 8 Poststellen Acker in der Bagaste zu Ansen¹⁾ gegen einen jährlichen Zins von 4 Hühnern an die Kandausche Vogtei (siehe Beilage 23).

Ein Streu belegenes Stück nennt die folgende Urkunde von

- 1440, Juni 13 (Montag vor Viti und Modesti) d. d. Riga, durch die der D. M. Heidenreich Wincke den Engelbrecht Wincke von Overberge mit einem vor dem Kandauschen Schlosse belegenen Stücke Landes belehnte, daß der Kandausche Schreiber Jacob in Besitz hatte. Engelbrecht Wincke und seine Erben sollten es nach Jacobs Tode in Besitz nehmen, falls Jacob nicht rechte Erben hinterlassen würde (siehe Beilage 24).

Aus der Chronik von Lievenhof (Lammingen) wissen wir, daß Barbara Steckmesser, Marquards Tochter, ihrem Gemahle Buttlar ihre väterlichen Güter zubrachte und aus der von Samiten, daß ihr

1) Die Dörfer Ansen, Lettendorf und Strasden sind im heutigen Strasden zu suchen.

Sohn Hermann Buttlar vermählt mit der Tochter des „langen Claus“ (1427 auf Samiten) zu seinem Lammingen-Lahnenschen Besitze noch das Lehn über Samiten erhielt; zu diesen beiden Gütern kamen dann noch die 1397 verlehnten Parcellen, oder wenigstens der Theil von ihnen, der in dem heutigen Strasden begriffen war. Um diesen Strasdenschen Besitz nun zu arrondiren, tauschte er mit Hans Schenck Land aus.

1462, (Aug. 1) schlossen beide einen Vertrag, wornach Hermann Buttlar 2 vor Randau belegene Haken, wo früher der lange Claus gewohnt, 2 Heuschläge an der Abau, ein Landstück auf dem Berge hinter Jacob Vetpans (Ruhmen) und eines zwischen beiden Zabelschem Wegen hingab und dagegen 2 Haken Landes zwischen Ngen (später Wittenbeck) und Straszen, im Ackerthale¹⁾ der Feldmarck Straszen, empfing. Zugleich gestattete Buttlar, daß Schenck mit Buttlars „Häfer“ 12 Poststellen austauschte. (Siehe Beilage 25).

1475 war Hermann Buttlar schon verstorben²⁾ und seine Söhne schritten zur Erdivision. Jürgen erhielt die Lammingenschen Güter, Magnus I. Samiten und die Landstücke im Strasdenschen, Dietrich Schloffenbeck; drei namentlich nicht genannte Brüder wurden mit Geld abgefunden. Einer dieser dreien mag der gleich zu nennende Werner gewesen sein, der sich beeilte, das erhaltene Geld in Land, an der Grenze des väterlichen Gutes, anzulegen.

1476, Aug. 16, (den Tag nach unserer lieben Frauen Krautweihung) kaufte Werner Buttlar von Hans Schenck den heiligen Busch zu Lettendorff am rigischen Wege belegen (Siehe Beilage 26).

Es saßen nun auf Strasden (im heutigen Sinne) zwei Buttlars, Magnus und Werner. Werners Söhne sind vielleicht Bartholomaeus und Wilmer gewesen, die

1499, Febr. 24, (am Tage Matthaei) d. d. Riga 4 Gesinde im Hafelwerke Randau von Hans Torpene (der sie von seinem Vater geerbt) für 512 ₰ rigisch kauften. Arnt Holte, Hauskomtur von Riga, sowie die Zeugen Heinrich Hane, Johann von Ol-

1) Man ersieht auch hier aus der quantitativ größeren Leistung Buttlars, wie geschätzt das Ackerthal war.

2) Vgl. die Chronik von Lievenhof.

denbockenn, Hans Brant und Berent Koept¹⁾ Bürger zu Riga fungirten als Zeugen, der Hauskomtur und Torpene untersiegelten den Kaufbrief (siehe Beilage 27).

1502 begegnen wir Wolmar Buttlar (vgl. Chronik von Samiten) noch einmal und zwar als Gutznachbar von Samiten; er trug in diesem Jahre seinem „Bettler“ Ludwig Buttlar sein an Samiten grenzendes Landstück auf.

Ludwig Buttlar war der Sohn und Nachfolger Magnus Buttlars in Samiten und Strasden und mit Thecla von Oldenbockum vermählt; seine Mutter soll nach den Gen. Tab. eine Tiefenhausen gewesen sein, doch hat sich kein Beleg dafür finden lassen. 1497 begegnen wir ihm zum ersten Male in Strasden (siehe Wittenbeck). 1506 wurde er mit Remteu belehnt (siehe dort).

Zu den Nachkommen des Werner scheinen auch Christian und Bartolomaeus, Gebrüder Buttlar, gehört zu haben.

Friedrich Hane²⁾ der jüngere, ein Sohn des mit Postenden 1476 belehnten Heinrich, hatte Katrin Buttlere geheirathet; dieselbe mag eine Schwester³⁾ Christians gewesen sein, der für eine Schuld (rückständige Mitgabe oder Erbschaftsquote?) einen Theil seines Gutes Strasden dem Friedrich Hahn verpfändet hatte. Hahn, der die Zinsen der Schuld einige Jahre lang auf Strasden abwohnen sollte, gerieth mit Gerdt Dönhoff (auf Klein-Strasden) in einen Streit, der

1524, Dec. 23, (Freitag nach Apostel Thomas) d. d. Wenden vom D. M. Wolter von Plettenberg in der Weise entschieden wurde, daß Friedrich Hane auf seinem Pfande die ihm zustehenden Jahre ruhig abwohnen und nach Verlauf derselben Gerdt Dönhoff sich mit seinen Ansprüchen an den Eigenthümer des Gutes halten sollte (siehe Beilage 28).

1) Koepe (Kopfe, Köpfe) Bernd, Bürger in Riga, 1494, Febr. 20 bis 1519, Nov. 26 nachzuweisen, 1524 Sept. 9 schon todt (Papierstyk, Erbebücher der Stadt Riga II, 11, 94, 249, 308, 349, 381, 479). 1515 war Bernd Köpfe, Oldermann der kleinen Gildstube (Papierstyk, Liber Redituum III, 212).

2) Er begründete die Mahhöfische und Memelhöfische Linie.

3) Ist die Voraussetzung einer Filiation Werner — Bartholomaeus (Wolmar) — Katrin richtig, so war nach dem Ritterbankprotokoll (ed. Jahrbuch f. Gen. 2c. 1895 N 22) Werners Frau eine Wrangel und Katrins Mutter eine Dönhoff (deren Mutter von Asserieu).

Nachdem Bartholomaeus, ein Bruder Christians, in den Besitz des Strasdischen Antheils succedirt war, gerieth er wegen der auf dem Gute haftenden Schuld an Friedrich Hane mit demselben in langwährenden Streit, der schließlich vom kurländischen Bischofe auf Befehl und im Namen des Ordensmeisters geschlichtet wurde.

1531, März 1 (Mittwoch nach Invocavit) d. d. Graues Kloster bei Hasenpoth, bekundeten Hermann (von Konnenburg) Bischof von Kurland, Jürgen van Holte, Komtur von Doblen, und Ernst von Mennichhnsen, Vogt von Grobin, daß sie die Streitsache zwischen Bartholomaeus Buttler und Friedrich Hane, dem Pfandinhaber seines Gutes Strasden, der dasselbe wegen gewisser Forderungen von Bart. Bruder, Christian Buttler, in Pfand genommen hatte, beigelegt hätten. Buttler sollte an Hane die schuldigen 2500 R rigisch in gewissen Terminen zahlen, Hane aber Strasden räumen und bis zur vollen Befriedigung Pfandbauern in Lebeneek und Dschallen (Dyeln) erhalten; Hanes Gattin durfte noch 6 Wochen im Hofe Strasden wohnen bleiben (siehe Beilage 29).

Mit dem Jahre 1531 verschwindet Barthol. Buttler und wird ebenso wenig wie sein Bruder Christian mehr erwähnt; beide mögen erblos verstorben sein. Ihr Gut ist sicher mit Groß-Strasden vereinigt worden, auf welchem Wege dieses aber geschehen ist, auf dem Erbwege oder auf dem Kaufwege, ist völlig unbekannt.

Ludwig Buttler lebte noch 1528, Juni 30, als Herr auf Strasden, in welchem Jahre er als Grenznachbar von Wittenbeck genannt wird.¹⁾ Er hatte einen Bruder N. N. gehabt, mit dem er das väterliche Erbe theilte und dessen Sohn Christoph uns 1593 begegnen wird; ein zweiter Bruder von ihm war Hermann, der 1525 mit Arnhten belehnt wurde und Sauten besaß.

Ludwig hinterließ²⁾ bei seinem Tode, der wol nicht allzuweit nach 1530 zu setzen sein dürfte, einen Sohn Barthold, dem das väterliche Erbe, Samiten, Renten und Strasden (Dyeln und Sknaben) zufiel, eine Tochter Thecla (vermählt mit Gerhard Vietinghoff) und eine Wittve Thecla von Oldenbockum, die mit Wedig Dönhoff (Al. Stras-

¹⁾ Siehe Wittenbeck unter dem angeführten Datum.

²⁾ Soweit es aus der Brief-Lade von Strasden und Sauten hervorgeht.

den) zur zweiten Ehe Schritt und 1565 zum anderenmale ver Wittwet war. Sie war mit ihrem Sohne Barthold wegen gewisser Anfordernungen, die sie wegen eingelöster väterlicher Schulden an ihn hatte, so wie auf Grund einer Transaktion, die Gerhard Vietinghoff und Ernst Sacken der jüngere zwischen Barthold, ihr und ihrer Tochter Elisabeth Dönhoff vermittelt hatten, in Streit gerathen. Derselbe wurde in folgender Weise geschlichtet.

1565, actum in der Wittwe Leibgedinge (Klein-Strasden oder ein Theil davon) Juli 7 und datum in Erwahlten (das dem Bischof gehörte) Juli 11. Bischof Magnus von Holstein war mit dem Stiftsvogt Karl Szoega, den Stiftsräthen Ernst von Sacken dem ältern und Johann von Oldenbockum, dem bischöflichen Hofmarschall Herrmann von den Brincken und dem Stiftsschreiber Herrmann Schneider nach Kl. Strasden zum Besuche gekommen und hatte von dem Zwiste, den Barthold Buttler mit Mutter und Stieffschwester hatte, vernommen. Ihm gelang es nun die streitenden Parteien zu vertragen.

Barthold wurde von Mutter und Stieffschwester die ganze Summe von 4000 R , die Ludwig dem Wedig Dönhoff geschuldet hatte, geschenkt, so zwar, daß sie nur ihm und, falls er Leibeserben haben sollte, denen erlassen und geschenkt wurde, andere Personen aber kein Recht daraus abzuleiten, befugt sein sollten. Für den Fall, daß Barthold ohne Leibeserben verstürbe, sollten Mutter und Stieffschwester die Güter Samiten und Strasden 6 Jahre lang nutzen und sie dann dem nächsten Vetter, der Recht an das Gut hatte, gegen Erlegung von 8400 R abtreten. (Siehe Beilage 30.) Es scheint aus dem Dokumente hervorzugehen, obzwar es nicht ausdrücklich gesagt ist, daß bloß die Dönhoff'schen Schuldforderungen von 4000 R Barthold geschenkt wurden, 4400 R aber (wohl Ludwigs Hinterlassenschaft an die Wittwe) auf dem Gut stehn bleiben sollten.

1569, März 6, d. d. Goldingen¹⁾ quittirte Gerhard Vietinghoff seinem Schwager Barthelt Buttler (ehrenfest, also schon Militär) für vollkommene Mitgabe seiner seel. Hausfrauen Thecla Buttler, und namentlich für 100 R die er extra zum Sammet-Rock und für 100 R die er zur Burten²⁾-Mütze empfangen.

1) Brief-Lade von Santen.

2) Burten = Pelz.

1579, Mai 3 (Montag nach Misericordias domini) d. d. Raudau, verkaufte Bartolt Buttlar ffl. Kurl. Rath und bestallter Feldoberster zu Strazzen und Samitten Erbgeessen mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth Firkš, an Johann von der Brüggen 4 bisher unter ihnen strittig gewesene Gesinde im Dorfe Tabberkem, nebst allem wüsten Lande, sowie die Zerkschen Heuschläge die von alters her zu Strazzen gehört. Alle diese Ländereien hätten Buttlar's unangefochten besessen, außer daß Johann v. d. Brüggen in jüngster Zeit Ansprüche erhoben, auch einmal im verwichenen Jahre Schencking (Wittenbeck) ihm einen Eindrang gethan und eine Loffstelle besät, doch hätte Buttlar das Korn mähen und fortführen lassen. Das Kaufpretium war 2700 ₰ livländische gangbare Münze und eine silberne Stoskanne für Buttlar's Gemahlin, die durch ihr fleißiges Zureden den Verkauf zu Stande gebracht. Daar wurden 1000 ₰ gezahlt, der Rest sollte zu Fastnacht 1580 ausgekehrt werden.

(Zeugen: Emrich von Mirbach, Candanischer Hauptmann, Johann Dönhoff und Elias Küffel, Amtschreiber zu Caudau.)

Johann von der Brüggen besaß Adirn und Senten; über den Verkauf von Taberzeem vgl. die Chronik von Lievenhof.

Verkaufte nun auch Barthold Buttlar einiges Land, welches nicht zum Strasdenschen Complexe gehörte, so suchte er auf andere Weise, seinen Besitz zu arrondiren. Er erhielt

1581, Juli 16, d. d. Mitau, von Hzzg. Gotthard die Verlehnung über ein Gesinde von einem Hafen im Dorfe Aspurben gelegen und Muscheueek genannt, das zuvor Caspar Hoff besessen, (siehe Beilage 31) 1584¹⁾ kaufte er Sknaben von Jürgen Hahn (vergl. die Urkunde v. 1329, die die Belehnung über Sknaben giebt).

1585, erkaufte er von Herzogin Anna das Dorf Schrißen (Skrizzeem) mit 7 Gesinden für 12 000 ₰ rigisch.

circa 1590 erbaute das Ehepaar Barthold Buttlar, der jetzt schon herzoglicher Rath und fgl. polu. Kriegsoberster war, und seine Gemahlin Elisabeth Firkš²⁾ die Kirche zu Strasden, wo eine Kirchenglocke ihren Namen und die Jahrzahl 1591 trägt.

¹⁾ Aus einer Consignation in der Brief-Lade von Strasden.

²⁾ sie war keineswegs, wie die Gen. Tab. angeben, die Tochter von Jürgen Firkš und Catharina Buttlar, sondern wahrscheinlich die Tochter seines Großsohnes, gleichfalls Jürgen Firkš geheizen, und dessen erster Gemahlin Anna von Westphalen.

1593, März 3, d. d. Strazeu, unterschrieb Heinrich Butler im Namen seines Vaters Christoph Butler ein Dokument woraus hervorgeht, daß Christophs Vater und Bartholds Vater Brüder gewesen. Christoph hatte sich bei Barthold erkundigt, in welcher Weise ihre Väter die Theilung vollzogen und die Dokumente darüber einsehen wollen, was ihm aber von Butlar verweigert worden war. Dagegen hatte der Besitzer von Strasden sich bereit finden lassen, einer dritten Person, nämlich Christoffs Schwager, dem ehrenfesten Andreas Friedrich Senfftenberg,¹⁾ Einblick in die Papiere zu gewähren, der seinerseits über den Inhalt seinem Schwager referierte. Nach Kenntnißnahme des Inhalts der Verträge ließ nun Christoph durch seinen Sohn Heinrich dem Better Barthold dankend die geschehene Mittheilung bescheinigen und verpflichtete sich „seine Gestrengigkeit“ nie mehr wegen der Dokumente anzuspreehen und zu molestiren.

Als Kriegsoberster in polnischen Diensten war Bartholt Jahrzehnte lang thätig und viel im Felde gewesen; vom Könige von Polen hatte er die Belehnung über zwei Güter die er im Dünaburgschen erkaufte hatte, Rosan und „seligen Borden Gut“²⁾ erhalten. Ein Eindrang der von seinen Gütern aus bei seinem Nachbarn, dem gewesenen Unterhauptmann zu Dünaburg Jacob Slawinski, geschehen war, brachte ihm eine Citation ein und rief ihn von seinen kurischen Gütern auf denen er sich $\frac{3}{4}$ Jahre aufgehalten und wo er die letzten 18 Wochen krank gelegen hatte, nach Rosan. Hier waren als Vermittler erschienen: Ambrosius Hermannus Pastor des Rosietischen Gebiets, Paulus Dporstky, Berut von Oldenbokum, Georg von Lüdinghausen gen. Wolff, (Dienstkameraden des Obersten Buttlar) und Sebastian Aglinka Wendischer Landbote.

1598, Mai 22,³⁾ d. d. Rosan, schlossen sie ihr Protokoll ab, nach dem Buttlar vollkommen unschuldig erscheint. Fabian Grapenbruch hatte in Buttlars Abwesenheit Melcher Düerkop, der in einem Rosanschen Krüge wohnte, sowie die Brüder Andres und Gotthard Partten, auf Borden-Land wohnhaft, durch Versprechungen, theils auch durch die Vorspiegelung, er brauche sie nur als Dolmetscher

1) Wappen: 2 gekreuzte Hacken.

2) Das er von Nicolaus Horff erkaufte.

3) Brief-Lade von Santen.

für das Polnische, bewogen, mit ihm einen Einritt in Slawinskys Gut zu unternehmen. Von Buttlars Bauern war keiner dabei gewesen, ebenso wenig sein Amtmann Friedrich Rezaner und sein Schaffer Michel Potter. Die von Buttlar in Fesseln vor Gericht sistirten Friedensförderer beklagten ihre böse That, die sie durch Verführung des leidigen Teufels begangen und baten um Gnade für Recht.

Noch ein anderes, gleichfalls aus der Santenschen Brieflade stammendes Dokument zeigt uns Barthold in Polnisch-Livland.

1600, Juni 16, verbürgte er sich dafür, daß Dietrich von Jarfam genannt von Rechtern dem Christoph Bockholdt 2000 ~~R~~ rigisch richtig zahlen werde, die er ihm für den Kauf des Gütleins Fleden¹⁾ schuldete. Sollten die Gelder die Jarfam zu fordern hatte, namentlich eine Schuld von Sorgen Wigandt im Selburgschen, nicht richtig einkommen und Käufer den Termin frnstreuen, so sollte Bockholdt dafür 4 Gefinde in Rosan einnehmen. Die letzten Nachrichten haben wir über Barthold Buttlar durch 2 königliche Befehle von 1601, Nov. 5 (d. d. Lager bei Papendorf) und 1602, Jan. 28 (d. d. Wilna), an den Hauptmann von Düna burg Adam Talmos (sic) und Georg Jarensbach, Palatiu von Wenden, in welchen der König befahl, Buttlar bei seinen Düna burgischen Besitzungen zu erhalten und nicht zu gestatten, daß er fernerhin turbirt würde, wie das in den letzten Zeiten der livländischen Tumulte geschehen sei.

In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts starb der Rath und Feldobrist hochbetagt; 1605²⁾ war er schon todt.

Von seinen Söhnen folgte ihm der ältere Magnus II. im Besitze von Strasden (Oyeln und Sfnaben) und Kemten. Der jüngere Gwert erhielt Samiten.

1610, Juli 9, d. d. Ruhmen, verkaufte Magnus II. Buttler zu Strasden und Kemten Erbsaße mit Einwilligung seiner Hausfrau, sowie seines Bruders Eberhard Buttlar seinem Vetter dem ed-

1) Bockholdt hatte Fleden von Arnt Moll eingehandelt.

2) In der Brieflade von Samiten wird 1675 ein brüderlicher Vergleich von Barthold's Söhnen de anno 1605 erwähnt.

len, ehrenfesten und mannhaften Otto Buttler, Erbsaßen zu Ruhmen und Lammen sein angerbtes Gesinde mit Namen Vereut und Heinrich Dimsen¹⁾ Gebrüder, vor Randau gelegen mit einem vollkommenen Hafen Landes für 600 R Rtg. guter gangbarer Münze. (Zeugen: Matthias Schenking und Caspar Adam.)

Magnus II., der nach der Gen. Tab. 1562 geboren sein soll, starb zu Weihnacht 1634; er hinterließ einen Sohn Magnus den III., der Erbherr auf Groß-Strasden (Dyeln und Sknaben) und Kemten war. Er vermählte sich mit Elisabeth Buttler, einer Tochter von Otto auf Lammiugeu und testirte 1671. Er hinterließ außer seiner Wittwe 3 Söhne und 7²⁾ uns namentlich bekannte Töchter, nämlich Otto, Magnus IV. Wilhelm Dietrich, Agnesa, Margaretha Anna, Benigna, Anna Sophia, Sibylla, Emerentia und Susanna, von denen schon 1671, Juli 5, Agnesa mit Joh. Friedrich von den Brincken, Erbh. auf Dworschaften vermählt war (Quittung über Mitgabe von 6000 fl. poln.)

In seinem Testamente von 1671, Sept. 16., d. d. Strasden (corr. 1671, Sept. 18, Incdm) ordnete Magnus III., zu Strasden und Kempten Erbsaß, Folgendes an:

Seine Gattin Elisabeth von Buttler sollte als ihr wahres Leibgeding den Hof Kempten nutzen und gebrauchen, die unberathenen Töchter aber bei der Mutter wohnen, und von derselben erzogen werden „bis der höchste Gott ihnen Mittel und Wege geben werde, in ihrem adligen Stande zu heirathen“. Dem ältesten Sohn Otto sollte Strasden nebst den Bollwerken als Sknaben und Dyeln, nachdem die Mutter darin das Vor- und Nach-Trauerjahr genossen, zufallen. Dafür mußte er den 8 Töchtern, berathen und unberathen, soweit sie noch nicht abgelegt, je 7000 fl. poln. aus Strasden zahlen, den verheiratheten, die noch nichts erhalten, außerdem die Zinsen seit der Hochzeit. Stirbt die Mutter, so sollten die unberathenen Töchter beim äl-

1) Siehe zum Jahr 1359 „Dyt lant heft Dymse“.

2) Das Testament spricht von 8 Töchtern, doch mag eine bald nach 1671 gestorben sein, so daß wir ihren Namen nicht erfahren. Die Geneal. Tab. sind in dieser Frage äußerst fehlerhaft und machen beispielsweise Otto zu einem Bruder Magnus III.

testen Sohne Otto in Strasden leben und jährlich zu Johannis außer 100 fl. Kleidergeld, 100 Ellen gute flache Leinwand (wovon Kempten die Hälfte zu leisten hat) „zwe Bahor Nordewansche Schuge undt zwe pahr tägliche Schuge, ein Par gekoffte Strimpffe und so viel Wolle als zu tägliche Strimpffe“ nöthig ist, erhalten. Die ausstehenden Gelder fielen an Otto, der dafür die Schulden zu zahlen übernahm.

Magnus IV. sollte nach dem Tode der Mutter Kemten antreten und an seinen jüngsten Bruder Wilhelm Dietrich 15000 fl. und zwar beim Antritte von Kemten 8000, das Jahr darauf 7000 zahlen. Gelangte Magnus zu Kemten noch während der Minderjährigkeit Wilhelm Dietrichs, so sollte er ihm die 15000 erst bei seiner Volljährigkeit, dann aber mit den Zinsen, auskehren. Stirbt einer der Söhne ohne Nachkommenschaft, so sollte er nur von den Brüdern nicht auch von den Schwestern beerbt werden; ebenso sollte es umgekehrt unter den Töchtern gehalten werden.

Da Magnus erst nach der Mutter Tode Kemten erhalten konnte, hatte ihm Otto beim Antritt von Strasden 10000 fl. zum Lebensunterhalt zu geben, die ihm Magnus beim Antritt von Kemten zurückzuerstatten hatte. „Mein jüngster Sohn Wilhelm Dietrich muß so lange die Mutter in Kempten lebet, sich in die Fremde aufhalten, was verdienen und sich so lange ernähren.“ Heiratheten die Töchter, so hatten sie von Otto aus Strasden zu beanspruchen: „ein schwarz sameten Rock ein seiden grobgrün Rock und ein taften Rock, auch ein atlassen Unterröck mit gülden oder silbern Spitzen und zwe andere scharfen Unterröcke, ein Sabeln Mütze und eine Sabeln Muffe, dabei auch ein Gchte, wie die andern gehabt haben“, ferner als Aussteuer „ein aufgemachtes Bette mit einer seideneu Decke und einer seideneu Gardine, eine silberne Kanne, welche drittehalb ℓ . Silber wieget, ein Duzend silb. Löffel, welches 36 Loth Silber wieget, ein Duzend Zinnern Schüsseln, und ein Duzend Zinnern Scheiben“. Den Proceß, den Buttlers mit sel. Capt. Dietrich Franck's Erben hatten, sollten seine Söhne zu Ende führen. Stirbt eine der unverheiratheten Töchter, so sollte sie Otto im Kandanschen Erbbegräbniß christ-adelig begraben lassen, wofür er 2000 fl. einbehalten durfte, die restirenden 5000 fl. aber gelangten zur Vertheilung an die Schwestern. Zur Erbauung der Kandanschen Kirche legierte Testator 300 fl., die

Otto zu zahlen hatte. Beiden Söhnen wurde eingeschärft, für die Kemtenische und Strasdensche Kirche zu sorgen.

Magnus v. Buttlar

Elisabeth v. Buttlar.

Nicolai v. Buttlar von Sammingen als Zeuge.

1673, Nov. 29, d. d. Strasden (corr. Dec. 2. Tucum), erfolgte die Erbauseinanderetzung der Wittwe und der Kinder Magnus Buttlar's. Das Testament des Vaters wurde durch Einigung in einigen Punkten modificirt. Otto trat Strasden und Magnus, der sich mit der Mutter geeinigt hatte, Kemten an, wofür er die unverheirathete Schwester Anna Sophie zu sich nahm und 3400 fl. poln. zu zahlen versprach (2400 fl. an den Kemtenischen Pastor Sonntag und 1000 fl. an Herru Pitfcher in Frauenburg). Die Schwestern begnügten sich mit einer Aussteuer von 5000 fl. und verzichteten auf hochzeitliche Kleider; das übrige erhielten sie gemäß der väterlichen Disposition. Außer dem Frauchischen Proceß¹⁾ gelobten die Brüder den Samenden Hand-Proceß wegen Samiten zu Ende zu führen; der diesen Vertrag nicht haltende Theil sollte 3000 fl. poln. zahlen. (Unterschieden: von den beiden Brüdern Magnus und Otto Buttlar, vermählt mit Elisabeth Bischer, die mit unterschrieb, von der Mutter Elisabeth Magdalena Buttlar, von den 5 Schwestern Benigna, Anna, Sophia, Sibilla, Emerentia und Susanna Buttlar der Nagelßen, sowie von 3 Schwiegeröhnen Reinhold Ernst von Drachenfels²⁾, Eberhard Nagel und Friedrich von den Brincken. Wilhelm Dietrich's Unterschrift fehlt.)

1675, Nov. 20, Sehmen. Ehepacten zwischen dem fgl. Fähnrich Otto Ernst v. Buttlar und der Jungfrau Catharina Elisabeth Franck, T. des Wittmeisters Joh. Ernst auf Sehmen, Bresilgen und Kulwen. Ihre Mitgabe ist 5000 fl. p., seine Gegenvermächung 10 000 fl. p. nebst 2000 fl. p. als Morgengabe.

(Unterschr. Otto Ernst v. Buttlar, Cath. Elis. Franck die Buttlarische, Fried. v. Mantensfel gen. Böge, Johann Funck als Zeuge.)

1) Eine Schwester des Testators Anna Elisabeth hatte (nach den Gen. Tab.) den Capitän Dietrich Franck geheirathet.

2) Da Emerentia noch als unvermählte unterschreibt, d. h. nicht hinzugefügt „die Drachenfelsche“ so kann Reinhold Ernst, der ausdrücklich als Schwiegerohn bezeichnet ist, in 1. Ehe die fehlende achte Tochter des Erblassers geheirathet haben.

- 1676, Juni 24, d. d. Straszen (corr. Juni 28, Tuckum), Eberhard Nagel, Erbh. auf Brozen und Norfallu urkundet, daß er die 6000 fl. Erbquote seiner Gattin Susanna von Buttlar von seinem Schwager Otto auf Straszen, Dreln und Sknaben erhalten habe. (Christian Stromberg Zeuge.)
- 1676, Juni 15, Zabelu (corr. Juni 20, Tuckum). Trausakt zwischen den Francken-Erben und Otto und Magnus Buttlar. Die Francks bekommen auf ihre präteudirte Erbschaft 5000 Rthlr. und zwar vom älteren Bruder 8000 fl. vom jüngeren, dem Major Magnus auf Remten 7000 fl. ausgezahlt; der jüngste Bruder Wilhelm Dietrich wird als verstorben bezeichnet. (Friedr. v. Derschau und Friedr. v. Buttlar als Zeugen, — alle siegelu schwarz).
- 1679, April 7, d. d. Straszen (corr. Tuckum April 13), quittirte Benigna von Buttlar, in Assistenz ihres Bruders Magnus und Friedrichs von Derschow Etn. ihrem Bruder Otto über die Auszahlung der ihr nach dem brüderlich-schwesterlich-schwägerlichen Vergleiche von 1673, Nov. 29, zukommenden 2000 Rthlr. oder 6000 fl., begab sich aller Ansprüche, die ihr aus dem elterlichen Testamente erwachsen konnten und behielt sich bloß noch einen Anspruch vor auf die Hinterlassenschaft ihrer sel. Mutter an Geschmeide und Schmuck.
- 1679, Januar, 18, d. d. Remten (corr. Jan. 19. Tuckum). Anna Sophia von Buttlar, L. Magni des ältern von Straszen und Remten war an den Etn. Wilhelm Korff, Erbh. auf Trecken verheirathet worden. Obzwar sie den Trausakt von 1673 unterschrieben, berief sie sich dennoch auf das elterliche Testament, weil sie bei der Unterschrift unberathen gewesen, auch ihre sel. Mutter sie dazu überredet, zu Gunsten des Bruders von der Erbportion und Aussteuer etwas fallen zu lassen. Da sie dieses jetzt reute, ließ sie sich von dem jüngeren Bruder Magnus, Major, auf Remten, die im Testamente verschriebene Summe auszahlen und cedirte ihm dagegen ihre Forderung an den ältern Bruder Otto auf Straszen.
- 1680, Juni 23, d. d. Straszen (corr. Juni 26, Tuckum), quittirten Joh. Ewald v. Mirbach, kgl. Major und Sibylla v. Buttlar, Eheleute Otto von Buttlar Erbh. auf Straszen Dreln und Skna-

ben für die der Schwester Sibylla laut Vertrag (den der Gatte anerkannte und ratihabirte) zukommenden 5000 fl. Mitgabe und 1000 fl. für Geschmeide (Reinh. Joh. v. Medem und Gerdt Eberhard v. Mirbach als Zeugen).

1687 im Oktober „ist der seel. wollgeborene Herr Otto von Buttlar begraben worden“¹⁾.

1688, Oct. 2, wurde Otto Buttlars „Herr Sohn“ begraben; er war zu männlichen Jahren gekommen, als er starb, da die Kirchenrechnung „2 Pferde in der Kirchen“ erwähnt.

1690, Febr. 6, d. d. Mitau (corr. Febr. 8. Mitau), quittirten Anna Sophia v. Buttlar in ehel. Ass. des Stu. Wilhelm Korff auf Trecken, Johann Dietr. Schöpping kgl. Capit. wegen seiner verstorbenen Gemahlin Benigna von Buttlar und seiner Kinder sowie Sibylla von Buttlar in ehel. Assistenz ihres Geliebten des kgl. Majoren Joh. Ewald von Mirbach, Erbh. auf Buthoff, der Wittwe und den Erben des verstorbenen Otto von Buttlar auf Strasden über Herausgabe des in Strasden versiegelten Geschmeides ihrer sel. Mutter Elisabeth von Buttlar, wobei sie zugleich deren Schulden durch Vermittelung guter Freunde zahlten. (Zeugen: Reinh. Hartw. von Mirbach, Nicolaus von Buttlar und Ernst Heinrich Schroeders.)

1690, Juni 24, Strasden.

Margaretha Anna von Buttlar, Wittibe von Vietinghoff hatte nach dem Absterben ihres Gemahls bei ihrem uuu auch verstorbenem Vormunde, ihrem Bruder Otto auf Strasden, gegen geliehene 11000 fl. das Ablager in Dreln gehabt, welches Otto's Wittwe, Elisabeth Vischer ihr nunmehr nach Rückerstattung der 11000 fl. gekündigt hatte. Marg. Anna quittirte der Schwägerin über die Vormundschaft des sel. Otto. (Fr. Buttlar als Vischer's Vormund, Nic. von Buttlar und Joh. Heinr. Blumberg als Zeugen²⁾).

1) Kandausche Kirchenrechnungen geführt von Berndt Treimer 1687—1690.

2) Nicht Blumberg's Wappen, vielmehr: auf Dreieck eine Kugel, aus der drei Kleestengel hervorwachsen.

Um 1690 muß Eberhard Ewald Goesz der Gemahl der ältesten Tochter Otto Buttlars, Louise Agnesa, Strasden schon angetreten haben, wengleich erst 1695 die Exdivision stattfand, da bereits 1691, Sept. 8, Heinrich Ernst von den Brincken an ihn als den Erbherrn von Strasden ein Schreiben richtete. Er bat ihn in demselben, nach Wolgund zu kommen und zwischen ihm und seinen Stiefgeschwistern Richtigkeit zu machen. Er hatte Wolgund von seinem Vater dem Capitän Joh. Friedr. v. d. Brincken,¹⁾ dessen Sohn 1. Ehe er war, geerbt; seine unmündigen Stiefgeschwister stammten degegen aus des Vaters 2. Ehe mit Agnesa Buttlar (die ihrerseits in 2. Ehe Salomon Friedrich von Dorthesen heirathete).

1695. Sept. 23, d. d. Strasden, fand ein

Transakt zwischen Elisabeth Vischer, Wittwe Otto v. Buttlars von Strasden und ihren Töchtern Louisa Agnesa verm. mit dem Stallmeister Eberhard Ewald Goesz, Elisabeth verm. mit dem kgl. Fähnrich Reinhold Ernst von Mirbach und Emerentia verm. mit Georg Mirbach statt, wobei der kgl. Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach als Assistent der Wittwe Buttlar fungirte.

Die Mutter stellte den Kindern folgende Rechnung vor:

1. mein Eingebrahtes ist vermöge Trans-	
action	11000 fl.
2. Das Gegenvermächniß	11000 "
3. Morgengabe	1000 "
4. Von meiner seel. Schwester, der Fr.	
Wlettenberg geerbt	4000 "
5. Des seel. Mannes Begräbniß	2000 "
6. Des seel. Sohnes Begräbniß	2000 "
7. Die Erbschaft wegen des seel. Sohnes	2724 " 22 1/2 Gr.
	<hr/>
	33724 fl. 22 1/2 Gr.

Die Verlassenschaft meines seel. Geliebsten ist:

1. Sämmtliche Güter	50000 fl.
2. In Sparrn auf Obligation	2800 "
	<hr/>
	52800 fl.

¹⁾ Die Gen. Tab. nennen ihn Erbh. a. Jezern, Sessilen und Dworschten.

Die Schulden mit der Prätension der		
Wittwe v. 33724 fl. 22 ¹ / ₂ Gr. .		
zusammen machen	44629 fl.	22 ¹ / ₂ Gr.
	bleibt	8170 fl. 7 ¹ / ₂ Gr.
In 3 Theile kommt auf jeden .	2723 fl.	12 Gr.

Da die Mutter gesonnen war, sich zur Ruhe zu setzen und nicht mehr selbst die Güter bewirthschaften wollte, so cedirte sie nächst kommenden Johannistag 1696 die Güter ihren Kindern und behielt sich bloß 15000 fl. vor. Dafür trat sie Sknaben für 7000 fl. für ihre Lebtag an, übernahm eine in Spahren bei dem Obristl. Friedrich Wischer stehende Obligation v. 3000 fl. und bezog von den restirenden 5000 fl. die Interessen aus Straßden. Nach dem Tode der Mutter hatte der Besitzer von Straßden die 1000 fl. (abzüglich 1000 fl. für die Beerdi- gung) an die Miterben auszufehren; Sknaben das unbebaut war, sollte bis Joh. 1696 ausgebaut werden.

Unterhändler: Reinhold Gerhard von Mirbach und Christoffer Firckß; gefolgte Freunde: Wilh. v. Tidewitz und Emrich Joh. v. Mirbach; erbetene Zeugen: Georg Otto Wischer und Fr. Wilhelm v. Mirbach.

1695, Sept. 26, d. d. Straßden (corr. 1697, Mai 13, Luckum), fand auf Grund des Transaktes vom 23. ej. m. die Vertheilung der Güter statt.

Der ältesten Schwester Louisa Agnesa Goes waren von den Geschwistern die Güter für 50000 fl. angeboten worden, doch hatte sie es abgelehnt, alle zu nehmen, weil manche Prozesse noch darauf ruhten: es wurde daher zur Theilung geschritten. Es übernahm jetzt die älteste Schwester L. A. Goes Straßden nebst Neuhof für 29000 fl. (als Stammgut bezeichnet), die mittlere Elisabeth Mirbach Dyeln und Sknaben für 21000 fl., die jüngste Emerentia Mirbach sollte Geld erhalten. Das uralte in Kandau befindliche Haus nebst Garten und dazu gehörigen Ländereien, das hinter Kandau gelegene Nestler Land „da vor- mals Johann Wold eingewohnet“, gehörte zu Straßden, „Hessings Land aber, so noch unbebauet, behielt der Dyelsche Besitzer.“

Strasden zahlte der Mutter verabredeter maßen die Interessen v. 5000 fl. und tilgte von den Schulden 6500 fl., Dreln trat Sknaben für 7000 fl. an die Mutter ab und zahlte 4475 fl. an die Frau Kammerjuckerin Tordän v. Sagen.

Erwähnt wird ein Proceß, der zwischen den Strasdischen Gütern und Magnus Buttlar von Remten racione conjunctae manus schwebte und ein anderer in den man mit Friedr. v. Buttlar Erbh. v. Laidsen, „wegen einiger unter sich aufgerichteten Transaktion über Neuwacken“ gerathen wor. Sollte sich Gerh. Joh. Korff, fgl. Bn., Erbherr auf Morff, der sich mit einer Schwester aus Strasden, der weiland wohlgeborenen Anna Maria v. Buttlar verheirathet, und noch keine Mitgabe erhalten hatte, wie es zu erwarten stand, angeben, so sollten alle 3 Schwestern ihm zahlen müssen, gleichviel, ob er die Summe auf gültlichem Wege oder auf dem Wege des Processus erhalte; die Proceßkosten mit Renten hatte die jüngste Schwester nicht zu zahlen. An Contributionen und Kirchenforn gab Strasden 3 und Dreln 2 Theile nach Kandau, während die Strasdensche Kirche von Strasden allein unterhalten werden mußte. Die Sknabischen und Drelschen Dokumente wurden der Schwester Mirbach ausgehändigt, diejenigen Papiere aber, die sich sowohl auf Strasden wie auf Dreln, bezogen, blieben in Strasden, ebenso wie die brüderlichen Vergleiche. (Die Unterschriften wie im vorigen Dokument.)

1696, Juli 11, d. d. Strasden (corr. 1697, Mai 13, Tndnm), quittirten die Eheleute Reinhold Ernst von Mirbach auf Dreln und Elisabeth von Buttlar Eberh. Gwald Goes auf Strasden und Neuhof wegen richtiger Uebergabe der B.-L. von Dreln und Sknaben.

1700, Dec. 28, d. d. Mitau, resolvirte Herzog Ferdinand daß Eberh. Gwald Goes, Stallmeister, auf Strasden, den vollen Rosßdienst zu tragen habe, obzwar er nicht das ganze Lehn besitze, da die Erben keineswegs berechtigt gewesen seien, das Lehn zu theilen (siehe Beilage 32).

Der Stallmeister Eberhard Gwald Goes requirirte in den Jahren 1704 (Oct. 18) und 1705 (Nov. 20) den Kandauschen Hauptmann Johann Friedrich von Eckeln gen. Hülsen, um den Schaden

zu constatiren, der ihm durch den Eindrang des Amt-Kandauschen Arrendators Heinrich Johann Korff in seiner Strasdenschen Grenze zugeflügt worden war, worauf die Grenze revidirt wurde.

Nachdem Goesz 1706, Juni 24 (siehe unter Wittenbeck) einen Theil von Wittenbeck (den heutigen Beihof Sophienhof) von Gwald von Nischeberg und dessen Gemahlin Maria Gottliebe geb. v. Nischeberg gekauft hatte, starb er

1710 mit Frau und Kindern¹⁾ in der „großen Contagion;“

1711, Juni 10 wurde vom Indumischen Sekretären Friederici auf Antrag Reinhold Ernsts von Mirbach auf Dyeln ein Inventar seines Nachlasses aufgenommen.

Nachfolger im Besitze des Gutes wurde der obengenannte Mirbach oder richtiger seine Gattin Elisabeth von Buttlar als zweite Tochter Otto Buttlars. Das Gut war durch Pest und Krieg sehr heruntergekommen, zudem von Goesz mit Schulden, deren Höhe aber Mirbach unbekannt war, beschwert worden. Der neue Besitzer hat deshalb von 1714 (Juni 22) bis 1720 (Jan. 22.) öfters, das Indumische Instanzgericht möchte die negligenten Schulden, die auf das Erbgut seiner Frau gemacht worden seien, präcludiren. Reinhold Ernst Mirbach, nunmehr Erbherr auf Strasden-Witteubeck und dem mit dem alten Stammgute wiedervereinigten Dyeln, hatte mit Strasden einen Proceß gegen Brinckens, der noch aus Goeszischer Zeit stammte, übernommen. Friedrich von den Brincken, für eigene Rechnung und in natürlicher Vormundschaft für seinen unmündigen Brudersohn, sowie Sybilla Barbara von den Brincken, verhehelichte Henning, hatten Goesz die Aussage auf 10600 fl. gemacht und wollten, da sie auch nach seinem Tode nicht befriedigt wurden, sich in den Besitz des Gutes Strasden setzen. Dagegen protestirte Mirbach. Nicht Goesz, sondern dessen Gattin, sei Erbin des Gutes gewesen, von der es nicht Mirbach, sondern wieder dessen Gattin geerbt hätte, daher kämen Brinckens durchaus keine Ansprüche an Mirbach zu, das Gerichte möge sie abweisen.

1723, Juli 12, wurde der Proceß dahin entschieden, daß die Besitzer von Strasden den Klägern das ihnen Zukommende auszufehren hätten, doch scheint von den Verurtheilten sofort Appellation eingelegt worden zu sein, da schon

1) Der älteste Sohn starb am 20., der jüngere am 21., der Vater Goesz am 22. und seine Frau am 23. Juli 1710.

- 1726, Aug. 3, d. d. Königsberg, Friedrich von den Brincken seinem Schwager, dem Vtn. Jakob Friedrich Henning zum Verfolge des Proceßes ein Vollmachtzblankat ausstellte.
- 1728, Jan. 16, fand der Rechtsgang seinen definitiven Abschluß, durch einen gerichtlichen Vergleich, nach dem Mirbach 11000 fl. zu zahlen verpflichtet wurde. Er übergab auch sofort eine Obligation von Hüllessem-Petendorf über 5000 fl. und eine von ihm selbst und seiner Gemahlin ausgestellte über 6000 fl., die acceptirt und für die quittirt wurde.
- 1731, Sept. 8, d. d. Dyeln (corr. 1731, Sept. 8, Tuckum), cedirten die Eheleute Reinhold Ernst von Mirbach, kgl. Vtn. und Elisabeth von Mirbach geb. von Buttlar, Erbbesitzer von Dyeln, Strasden, Wittenbeck, Neuhoff und Schnaben, in Anbetracht ihrer zunehmenden Jahre¹⁾ und Schwachheit, Strasden, Wittenbeck und Neuhoff ihren Töchtern Gerdrutha Elisabeth Mirbach, verehelichten Kammerjunferin von Dorthesen, Elisabeth Helena Mirbach, verehelichten Rittmeisterin Fnuck auf Saugsehden und Agnesa von Mirbach, verehelichten Leutnantin von der Brüggen auf Stenden, so zwar, daß die älteste Tochter, die Dorthesen, Strasden, Wittenbeck und Neuhoff für 25000 fl. alb. antrat und die 7000 fl. alb. Kapital Pupillen-Geld, „so den seel. Thomas Friedrich von Bistrams²⁾ Erben gehören und auf diese Güter haften,“ auskehrte, ihre Erbportion von 6000 fl. darin behielt und jeder Schwester 6000 fl. zahlte. Dyeln und Schnaben behielten die Eltern bis zu ihrem Ableben zu eigener Disposition. (Joh. Ernst Korff als Assistent).
- 1734, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1738, Aug. 5, Tuckum), verkauften die Eheleute Salomon Friedrich von Dorthöfen, Kammerjunfer, und Gertrud Elisabeth von Mirbach Groß-Strasden und Wittenbeck für 40000 fl. alb. an den kgl. Obristleutnant Wolmar Johann von Hutenberg Erbh. auf Dursuppen. Für den baaren Empfang des Kauffchillings wurde quittirt.

1) Reinhold Ernst von Mirbach, geb. 1666, März 28 (Gen. Tab.).

2) Wie ersichtlich kann unmöglich Th. Fr. Bistram, wie die Gen. Tab. angeben, der 2. Mann Agnesens (als deren 1. Mann die Gen. Tab. Brüggen-Stenden nennen) gewesen sein; Bistram war der 1., Brüggen der 2. Gemahl. Der 3. Mann war Schilling. Vgl. die Chronik von Zehren 1737.

- 1760, Mai 8, d. d. Groß-Strasden (corr. 1768, März 26, Luchum), verkaufte das Ehepaar Wolmar Johann von Rutenberg und Margaretha Anna Hedwig von Vietinghoff Strasden an ihren Sohn Leonhard Ferdinand, der
- 1760, Sept. 8, d. d. Groß-Strasden, seinen Eltern eine Affecurations-schrift ausstellte, wornach ihnen im Hofe Groß-Strasden die freieste Disposition zustehen sollte: er wollte im großen Hofe nichts ohne ihre Zustimmung unternehmen und die Mutter sollte darin das Lebtagsrecht haben.
- 1761, März 9, d. d. Groß-Strasden (1769, April 4, wird an Eidesstatt von Reinhold Ernst Bistram und Carl Johann von Altenbofum die Geistesfrische W. J. Rutenbergs bei Abfassung der Urkunde bescheinigt) errichtete Wolmar Joh. von Orgies gen. Rutenberg, der wegen Schwachheit der Hände nicht schreiben konnte, ein testamentum nuncupativum. Nachdem Testator die Groß-Strasdenschen Güter an seinen 3. Sohn Leonhard Ferdinand verkauft hatte, war ihm nichts mehr als der Nothe-Zirkel¹⁾ zum disponiren übrig geblieben. Nach Ableben seiner Gemahlin sollte auch der verkauft und das Geld an seine vier Söhne vertheilt werden mit Ausschluß des Ältesten, der bei dem Verkauf von Dursuppen eine ansehnliche Avantage bereits erlangt hatte.
- 1769, März 8, d. d. Groß-Strasden (corr. März 10, Luchum), übergab die Wittve des Obristleutnants Rutenberg ihrem Sohne Leonhard Ferdinand, französischem Major, den Hof Groß-Strasden, dessen Lebtagsbesitz ihr 1760, Sept. 8, affecurirt worden war und behielt sich nur den Nothen-Zirkel vor, welcher ihr laut Testament ihres seel. (1761, Juli 12 verstorbenen) Ehegatten zugehörte. Dafür sollte sie in Strasden beim Sohne bis zu ihrem Tode wohnen bleiben und jährlich die Interessen von 40000 fl. alb. erhalten.
- (Engelbrecht Alex. Korff als Assistent, Friedrich Gotthard von den Brincken, Otto Johann von Rosenberg als Zeugen).
- 1769, April 24, d. d. Groß-Strasden, cedirte die Mutter auch den Nothen-Zirkel und Talsuppleeuen ihren Söhnen. Diese Söhne waren außer dem genannten Leonhard Ferdinand: Johann Christoph,

1) Zu Strasden gehörige Straubbauern, jetzt Weihof von Wandjen.

Alexander Karl, Georg Sigismund und Engelbrecht, von welchen Johann Christoph, als der älteste, keinen Antheil am Rothen-Birkel haben sollte.

1769, Juli 31, d. d. Gr. Strasden (corr. Aug. 11, Luckum), verkaufte der kgl. französische Major Leonh. Ferd. von Rutenberg die Groß-Strasdenschen Güter, nämlich Groß-Strasden mit den Beihöfen Klingenhof und Saungen, wie auch mit dem ehemals vom Hofe geackerten, jetzt aber mit Bauern besetzten Beihofe, Wittenbeck, an den fürstl. Kurländischen Oberhofmarschall George Friedrich Freih. v. Knigge, nebst allen Leuten (einige werden namentlich ausgenommen), der Gerichtsbarkeit und 60 Stück Hornvieh für 115000 fl. alb. Die Tradition der Güter sollte Joh. 1770 stattfinden. 32000 fl. blieben als das Eigenthum der verwitweten Obristl. Leutnantin Rutenberg geb. Vietinghoff, Mutter des Verkäufers, auf dem Gute, davon sollten ihr die Zinsen gezahlt, das Kapital aber nach ihrem Tode ihren Erben ausgekehrt werden; 83000 fl. wurden zu Joh. baar gezahlt. Wegen rückständiger Landeszenera, Priesterkorn und anderer Schulden leistete Verkäufer Eviction, sonst entband der Käufer den Verkäufer und dessen Erben von jeder anderen Eviction. Der Käufer verpflichtete sich dagegen, die Wittve Rutenberg geb. Vietinghoff, wie es solcher von ihrem Sohne, dem Verkäufer, den 8. März 1769 zugesagt worden, von Johannis 1770 ab bis an den Tag ihres Todes, frei und unentgeltlich in Strasden wohnen zu lassen, mit der Vergünstigung, sich auch der andern Hälfte des Hauses soweit bedienen zu dürfen, als Käufer sie nicht selber brauchen möchte, ferner sollte die Wittve noch mehrere Keller, eine Bodenkammer, die steinerne Kleele und die Hälfte der alten Kleele zur Benutzung erhalten; Bedienung, ein Pferd und Brennholz frei. Schließlich ein Deputat: 60 Loth Roggen 2c.

(Unterschr. von Maxim. Diederich Freiherr v. Knigge in Vollmacht für seinen Bruder Georg Friedrich, Otto Joh. v. Rosenberg und Reinhold Ernst von Bistram als Zeugen.)

Nachdem 1769, Juli 12, d. d. Weldeu, Engelbrecht von Rutenberg ein Vollmachtsschreiben an Reinhold Ernst von Bistram auf Zehren ausgestellt und die drei andern mitberechtigten Brüder auch ihre Einwilligung gegeben hatten, wurde

1770, Juni 24, auch der Rothe-Zirkel an den Freiherrn Knigge verkauft, dem nach Erlegung der stipulirten 83000 fl. an demselben Termine gleichfalls der feierliche Kaufbrief über Strasden ausgereicht wurde.

Tags darauf begab sich der Verkäufer auf Leib-Rente¹⁾. Er hatte zwar die Strasdenschen Güter vortheilhaft verkauft, den Gewinn aber in einer höchst uneigennütigen Weise mit seinen Brüdern getheilt, so daß ihm zu wenig nachblieb, um ruhig und gemächlich leben zu können. Er war unverheirathet und 47 Jahre alt, als er den größeren Theil seines Vermögens, 20000 fl., an Friedrich Ewald Firkz, Landrath, Erbherr auf Striden und Schloß Hasenpoth, sowie Christian Levin Manntenffel auf Platon und Blankensfeld, unter der Bedingung hingab, daß sie ihm die nächsten 13 Jahre lang 8^o/_o, also jährlich 1600 fl., die folgenden Lebensjahre aber nur 7^o/_o, d. i. 1400 fl. jährlich zahlen sollten. Firkz und Behr verpflichteten sich in solido, Einer für Beide, und bürgten mit ihrem ganzen Vermögen für pünktliche Renten-Zahlung. (Nutenberg † 1785 zu Mainz.)

Der Oberhofmarschall Knigge, der 1763, Juli 19, das kurländische Indigenat erlangt hatte, gerieth in Conkurs, aus dem seine Strasdenschen Güter

1796, Aug. 4, vom Reichsgrafen und Kreismarschall Karl von Medem auf Remten, Alt-Muß 2c. für 157100 fl. erstanden wurden.

1796, Dec. 23, verstarb der Freiherr Georg Friedrich Knigge und die Abrechnung des Conkurs-Curators, Justizrath Witte von Wittenheim wies folgende Bilanz auf:

Die Kniggeschen Schulden 55508 Rthlr. 20 Groschen.

Die Abjudicationssumme von

Strasden und Wittenbeck . .	52366 Rthl.	60 Groschen.
Die einjährigen Interessen à 6 ^o / _o .	3142	—
	<hr/>	
	55508 Rthl.	60 Groschen.

Aktiv-Rest: 40 Groschen.

¹⁾ Klopmanns Materialien 2c. Band IV, p. 875 a.

Der Reichsgraf von Medem kaufte ferner

1796, Dec. 17, d. d. Tuckum, vom Erbh. von Snaben, dem Schrudenschen Assessor August von Tiedewitz, ein Streu gelegenes Stück, das Nemessau-Land (zwischen Dyeln und Amt Randau belegen) für 10600 fl. alb., so wie es Tiedewitz vom Goldingenschen Kreisrichter Otto Wilhelm von Heycking eingewiesen worden war, mit dem darauf befindlichen Gesinde gleichen Namens, der Wüstenei, der Walbung und den Heuschlägen. Die Tradition des Nemessau-Landes sollte gegen Zahlung von 600 fl. zu Neujahr 1797 stattfinden und die Auskehrung der restirenden 10000 fl. im Laufe des Jahres 1797 effectuirt werden; dann sollte der Käufer auch einen förmlichen Kaufbrief erhalten.

1797, Juli 1, d. d. Mitau (corr. 1798, Jan. 29, Tuckum), wurde der Kaufbrief ausgereicht und für Bezahlung des stipulirten Kaufschillings quittirt (Zeugen: Ernst Johann Alexander von Medem und Peter von Medem).

Seitdem ist Nemessau-Land mit Strasden verbunden geblieben.

Nachdem noch

1797, April 18, d. d. Klein-Strasden, im Vorkontrakte und

1797, Juni 24, d. d. Mitau, durch förmlichen Kaufbrief Hermann Heinrich von den Brinden sein Erbgut Klein-Strasden (siehe dort) an den Grafen Karl von Medem verkauft hatte, veräußerte der genannte Reichsgraf

1797, Juni 24, d. d. Mitau, seine Güter Groß- und Klein-Strasden, den Nothen-Zirkel und Nemessau-Land an seine Schwägerin Eleonore Christina Reichsgräfin von Borch geb. Reichsgräfin von Browne-Gamus. Schon nach zwei Jahren verkaufte sie, nämlich

1799, Aug. 8, (corr. Aug. 18) dieselben Güter für 224600 fl. an Carl Levin von Firkß, Majoratsherrn der Nurmhusenschen Güter. Er starb 1810, Juni 1, im Alter von 82 Jahren und hinterließ aus seiner Ehe mit Juliana Dorothea von Firkß aus dem Hause Lesten ein einziges Kind, die Tochter Elisabeth Catharina.

Derselben fiel das Baarvermögen und die Strasdenschen Güter zu, während Nurmhnsen an den nächsten männlichen Agnaten, den Kreismarschall Friedrich Ewald von Firkz, einen Brudersohn des Erblassers gedieh.

Elisabeth Catharina von Firkz vermählte sich in erster Ehe (1792) mit Carl Gerhard Levin von Firkz, Erbherrn auf Samiten, und nachdem diese Ehe gerichtlich geschieden worden war, mit dem Kreismarschall Ewald Heinrich von Firkz aus dem Hanse Heyden. Sie starb 1820, Febr. 26, und vererbte ihren Besitz, da ihr älterer Sohn ¹⁾ Carl Ewald 1814, Dec. 16, (17 Jahre alt) mit Tode abgegangen war, an ihr einziges Kind den Sohn Theodor.

Nachdem auch dieser jung (23 Jahre alt) 1823, Sept. 14, das Zeitliche gesegnet hatte, fielen die Strasdenschen Güter, da Theodor von Firkz unvermählt gestorben war, nach gesetzlichem Erbrechte an seinen Vater Ewald Heinrich, der 1820, Sept. 26, eine zweite Ehe mit Johanna von Mirbach (Tochter des Kammerherrn Reinhold Eberhard und der Sophia Dorothea von Düsterlohe) einging.

1820, Febr. 12 (corr. 1826, Jan. 27) im Vorkaufe und nach Erledigung von Vermögenszerdivisionen und Exportirung eines Senatsurkates (1822, Aug. 31) durch förmlichen Kaufbrief, erwarb

1829, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1829, Juli 1), Ewald von Firkz für 55000 R. S. die Güter Sahrzen und Neuhof (im Talsenschen Kirchspiele) vom Friedensrichter Carl von Firkz.

1835, Jan. 23, ging Ewald von Firkz mit Tode ab und hinterließ die Töchter Malvina (in erster Ehe mit Wilhelm von der Brüggen und, nachdem sie von ihm geschieden, mit Reinhold Freiherr von Nollken vermählt) und Ludmilla, sowie den Sohn Emil (Heinrich Ewald Emil), der nachdem er volljährig geworden die Güter antrat, sich mit seinen Geschwistern 1851, Juli 17 (corr. 1852 Febr. 7), erdividirte und

1852, Mai 16, (corr. Juni 12) unter Aufhebung aller gegenseitig mit Strasden bestanden habenden Servituten, Sahrzen und Neuhoff, jedoch mit Abtrennung von 8 Strand- und Buschwächter-

¹⁾ Zweiter Ehe, die erste Ehe war kinderlos.

Gefinden, die bei Strasden verblieben, für 35050 R. S. an den Freiherrn Otto Sacken verkaufte, wobei der Tilgungsfond Verkäufer verbleiben sollte.

1860, März 16, (corr. Mai 5, e. a.) veräußerte Emil Freiherr von Firkš auch den „Rothen-Zirkel“ und zwar an den Freiherrn Theodor von Heyking, Erbherrn auf Wandsen; das Kaufpretium betrug 30000 R. S.

Emil Freiherr von Firkš, der jetzige Besitzer von Groß- und Klein-Strasden und Kemmeß-Land ist geboren 1830, Juli 5, und seit 1860, Aug. 10, vermählt mit Maria Freiin von Mannteuffel gen. Szoege, einer Tochter von Georg auf Bierau und Wilhelmine Freiin von Schlippenbach. Der Ehe sind zwei Kinder Erwald (geb. 1862, Juli 26) und Margarethe (geb. 1868 Febr. 15) entsproffen.



VI.

Klein-Strasden.

1766: $\frac{3}{4}$ Haken.



Die ältesten Papiere über Klein-Strasden verbrannten circa 1570, Hgg. Gotthard renovirte daher dem Gerdt Dönhoff 1573 die Belehnungen über Strasden, Rinseln, Lyben, Dselfrage, Zwirpen¹⁾, Balklawen, Riddeldorp, Sahlngen zc. Es ist höchst wahrscheinlich, daß auch Klein-Strasden ursprünglich zum Complexe Galten-Wittenbeck-Bezicken gehörte, den die Dumpians neben Sillen (wahrscheinlich auch mit Rinseln und Riddelsdorf) bereits im 14. Jahrhundert besaßen.

Die Mutter des gleich zu erwähnenden Pannerherrn Gerdt von Dönhoff, „des Alten,“ war Elisabeth (aliter Miria) von Dnmpian, eine Tochter von Johann, der muthmaßlich die späteren Dönhoff'schen Güter besessen hat, und Anna von Malinkrodt. 1526 fand die gleich zu besprechende Belehnung Gerdt Dönhoff's statt, also in demselben Jahre, in dem auch andere Dumpian-Güter vom Ordensmeister neu vergeben wurden. Es ist möglich, daß in der Verlehnung an Hermann Dnmpian v. J. 1498 Klein-Strasden unter den Haken „bei Hansen (Ansen) und Lettendorp“ mit einbegriffen war. Näheres siehe unter Wittenbeck.

Das einzige erhaltene Originaldokument aus älterer Zeit ist ein Lehnbrief von

1) Dselfrage heute Dseln im Goldingenscheu; Zwirpen im Windauschen, welches Gerdt D. 1534 von Heinr. Brincke kauft.

1526, März 19 (Montag nach Judica), d. d. Wolmar, durch den der Ordensmeister Wolter von Plettenberg den Gerdt Dönhoff mit Hof und Dorf Straszen in beschriebener Grenze belehnte. (Als Grenze erwähnt die Strasdensche Kapelle, der Meckenberg, Groß-Ligen¹⁾, der Daussem-Bach und die Neue Bagast = Neuwacken) (siehe Beilage 33).

Gerdt Dönhoff, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne „der Alte“²⁾ genannt, spukt seit vielen Menschenaltern in allen genealogischen Skizzen und Aufzeichnungen als ein Paradestück der Langlebigkeit herum. Er soll 1574 im Alter von 130 Jahren gestorben sein, wäre also demnach 1444 geboren. Dieses kann nun keineswegs der Fall gewesen sein. Seine Schwestern heiratheten: Johann von Sacken, Marcus Firds und Johann von Alten-Bockum, die alle drei circa 1480 geboren sind, und gegen 1510 geheirathet haben, auch die Gattin Gert Dönhoffs, Elisabeth von der Osten gen. Sacken, eine Tochter des Stiftsvogts Heinrich auf Bahthen, kann nicht gut vor 1480 geboren sein. Wir werden daher annehmen dürfen, daß Gert um 1470 oder später geboren wurde und dann allerdings das respectable Alter von 100³⁾ Jahren erreicht hat.

Sein ältester Sohn Otto⁴⁾ hatte in Wirland eine Wittwe Orgies mit beschuldeten Gütern geheirathet und war dort mit Tode abgegangen. Gert, der Alte, verkaufte daher im Jahre 1553 den Antheil seines ältesten Sohnes an seinen zweiten Sohn Wedig für 9000 R rig., um mit dem Erlös die beschuldeten Güter seiner Großkinder in Wirland⁵⁾ zu befreien. Er selbst behielt für sich und seiner Frauen Lebtag nur Balkflawen und freie Station in Strasden vor.

1) Wittenbeck.

2) Erst seit dem 17. Jahrhundert fängt man in Kurland an, statt „der Alte“ und „der Junge“ — der ältere und der jüngere zu sagen.

3) Falls er 1471 geboren wäre, so hätte er ein Alter von 103 Jahren erreicht. Sollte sich dieser Methusalem nicht einfach durch einen Schreibfehler, 130 statt 103, erklären lassen.

4) Die Darstellung der Dönhoffschen Zeit ist hier nach dem Klopmannschen Entwurfe der Chronik von Riddelsdorff gegeben. (Msc. in fol. pag. 968.)

5) 1559, April 24 (Montags nach Cantate), d. d. Riga, einigen sich die Brüder Johann und Otto, Söhne Otto Dönhoffs und der Wittwe Orgies unter dem Beistande ihrer dazu erbetenen Vettern (= Vatersbrüdern) der Gebrüder Wedig, Gerdt und Hermann, über ihr Patrimonium, daß sie „obwohl es noch der Erbfeind in Würden hat“ dennoch jetzt schon theilen wollen. Otto über-

Schon 1552, Febr. 21 (Montag nach Sexagesima), hatte Gerdt die beiden jüngsten Söhne abgefunden und Gerdt, dem Jungen, die Güter im Doblenschen, Hermann die im Goldingenschen Gebiete belegenen (Sahlingen) abgetreten.

1568, Aug. 24 (Bartholomaei), d. d. Balklawen, errichtete Gerdt der Alte sein Testament und vermachte, da er seine Söhne schon abgefunden hatte, seinem Enkel Johann (Otto's Sohne) Balklawen und Riddelsdorp.

Wedig Dönhoff, Herr auf Strasden, Rinseln, Lieben, Oselfrage, und Zwurpen, war mit Thekla von Alten-Bockum, der Wittwe Barthold Buttlers vermählt und gedachte seiner Tochter Elisabeth, die nach seinem Tode (1565) Ewert von der Brüggen Erbherr an's Stenden heirathete, zu seiner Erbin einzusetzen; Herzog Gotthard war aber anderer Meinung, erklärte das Lehn, nachdem Wedig ohne männliche Nachkommen verstorben war, für ein eröffnetes und übertrug es dem Hauptmann zu Kandau Emmerich von Mirbach, Erbherrn der Puffenschen Güter, der Sophie Dönhoff, Otto's Tochter zur Gattin genommen hatte. Dagegen wandten sich sowohl Wedig's Wittwe, als auch ihr Schwiegersohn Ewert Brüggen und wollten Mirbach das Gut nicht räumen. 1568 sollte Jürgen Biry, Hauptmann zu Goldingen, der Wittwe das Gut abnehmen und Mirbach einweisen. 1569 kam eine vom Herzoge,

1570, Juni 28, d. d. Mitau, bestätigte Einigung zu stande, deren Inhalt folgender war: Thekla von Alten-Bockum, die Wittwe Wedig Dönhoff's, hatte aus den Gütern ihre fräuliche Gerechtigkeit

trägt dem Bruder Johann den Hof zu Wolgell in Wirland und behält sich vor einen Freien, bei der Kirche zu Hallgell gelegen, mit Namen Jürgen Treiden, so, wie das Land Jürgen Treiden und seine Vorfahren besessen. Dagegen übernimmt Johann von dem Augenblick an, wo der Erbfeind vertrieben und er zum Besiz des Gutes gelangen würde, 4000 R rigisch (36 Schillinge, auf die R) an Otto auszusahlen. Da die Wirischen Güter sehr beschuldet sind, so sind die kurischen vom Vater nachgelassenen Güter in das Redeste (Baargeld) gemacht, verkauft und die Wirischen Güter damit gerettet worden. Johann übernimmt alle Schulden, die ausstehenden Aktiven wollen die Brüder aber theilen. Der Schwester Sophia will Johann Unterhalt und nach väterlicher Disposition 1000 R geben; stirbt Sophia unvermählt, gelangen auch diese 1000 R unter den Brüdern, die sich gegenseitig beerben wollen und nichts Andern zuzuwenden versprechen, zur Theilung

keit, Kindespart und Mitgift zu fordern, darüber war mit Mirbach Streit entstanden, der sich jetzt entschloß, gegen Zahlung von 5000 R rigisch auf die Güter, mit Ausnahme von Balklawen, das er gleich darauf an Johann Dönhoff¹⁾, Ottos Sohn, verkaufte, zu verzichten. Mirbachs Lehnbrief wurde cassirt.

1582, Febr. 12 (Montag nach Septuagesima), stellte nunmehr Gott-hard dem Ewert von der Brüggen ein feierliches Lehnprivileg nach Gnadenrecht zu ewigen Zeiten über sämtliche Güter des seel. Wedig Dönhoff, mit Ausnahme von Balklawen, aus.

Ewert Brüggen, Rath und Kirchewisitor, besaß die erworbenen Güter bis zu seinem, circa 1610 erfolgten Tode.

1611, Mai 28, erdividirten sich seine Kinder. Der ältere Bruder Barthold erhielt Stenden, der jüngere Eberhard die mütterlichen Dönhoffschen Güter: Strasden, Kinseln, Oselfrage, Jewerpen und Libbelaischen. Aus seiner Ehe mit Margaretha von Plettenberg hinterließ Eberhard drei Söhne und drei Töchter, von denen der älteste Sohn Wilhelm Eberhard Strasden und Oseln antrat; er war mit Anna Elisabeth von Keyserling vermählt und soll erst 1686 gestorben sein.²⁾ Nach seinem Tode fiel Klein-Strasden (so fing man es jetzt im Gegensatz zum andern Strasden zu nennen an) an den ältern Sohn Ernst, Oseln und Rogeln an den jüngeren Eberhard.

Ernst Brüggen hatte in 1. Ehe Margaretha Schencking, eine Tochter des Randanschen Hauptmannes Otto Barthold geheirathet,

1680, Febr. 19, errichtete er Ehepakten mit Maria Elisabeth von Mirbach a. d. H. Pussen und testirte

1686, Juli 31. Nach seiner Verfügung sollte seine Wittwe, obschon sie nichts inferirt hatte, falls sie nicht wieder heirathete, in den Gütern bleiben und das Einkommen mit den Kindern genießen; wollte sie die Güter abtreten, so sollte sie 2000 Rthlr. in specie erhalten. Alles, mit Ausnahme der 10000 fl., so für Zahnen

1) Vermählt mit Margaretha Schwerin.

2) Tab. Gen.

erlangt waren und den Kindern 1. Ehe gehörte, sollte den Kindern 2. Ehe zufallen. In den väterlichen Gütern sollte nach Landesrecht geerbt werden.

1689, Jan. 27, starb Ernst und hinterließ aus der 1. Ehe die Söhne Eberhard Philipp und Johann Ewald, sowie zwei Töchter, aus der 2. Ehe die Söhne Emerich Wilhelm¹⁾ und Johann Ernst, sowie ebenfalls zwei Töchter.

1690, Jan. 30, erdividirten sich die Wittve und die Kinder. Ihre eigenen Kinder erhielten 9000 fl., sie selbst begnügte sich mit 7000 fl. Strasden wurde den Kindern 1. Ehe eingeräumt, von denen der Erstgeborene, Eberhard Philipp, das Gut austrat.

Die Wittve vermählte sich in zweiter Ehe mit Georg Johann von Mirbach, dem dritten Besitzer von Schloß Ambothen.

Eberhard Philipp von der Brüggen vermählte sich (1696, Juni 20, schon verheirathet) mit Ottilia Elisabeth Hahn, Tochter von Georg aus Posteuden und Anna Dorothea von der Brüggen. Er hatte Schloffenbeck von seiner Mutter geerbt, errichtete

1727, Mai 14, d. d. Mitau²⁾ seinen letzten Willen, in dem er seinen Bruder Ewald zum Nachfolger in Schloffenbeck einsetzte³⁾ und starb bald darauf als kurl. Landmarschall. Seine Erbin in Klein-Strasden war sein einziges Kind, die Tochter Anna Dorothea (geb. 1700, Jan. 16, † 1760, Mai 7. Gen. Tab.).

Sie vermählte sich mit dem kgl. Kammerjunker Wilhelm von Grotthnß, der 1734 starb, und verkaufte

1744, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Nov. 6. Indemn), jetzt auch als Erbbesitzerin von Schloffenbeck bezeichnet, in Assistenz des Freiherrn Karl Philipp Roenne, das von ihrem Vater ererbte Gut (Klein-)Strasden an Ernst von der Brüggen auf Stenden und dessen Gemahlin Gerdrutha Elis. v. d. Osten genaunt Sacken a. d. H. Dondangen für 30000 fl. alb., für welche Summen der Kaufbrief quittirte (Zeugen: Hermann Ernst von der Brüggen, Ernst Christoph von der Brüggen und Gotthard Wilhelm Schroeders).

1) Nach Klopmann: Materialien zc. IV. p. 874.

2) Klopmanns Materialien IV. 778 (Schloffenbeck).

3) Die Umtrettssumme sollte 22000 fl. betragen.

1748, Juli 23, d. d. Steuden, wurde von Oberh. Chrf. Phil. Hahn und Gerhard Ernst Korff, als constituirten Revisoren, ein Schein über den Ertrag des Gutes Klein-Strasden ausgestellt.

Im Gute gab es darnach 11 zum Ackerbau tüchtige Kerle, 4 auf einen Pflug gerechnet ergab $2\frac{3}{4}$ Pflüge.

Diese säen aus:

Roggen à 6 Lof	=	16 $\frac{1}{2}$ Lof.	Roggen à 2 $\frac{1}{2}$	—	41 $\frac{1}{4}$ Lof.
Gerste à 3 "	=	8 $\frac{1}{4}$ "	Gerste à 2 $\frac{1}{2}$	—	20 $\frac{5}{8}$ "
Haber à 5 "	=	13 $\frac{3}{4}$ "	Haber à 2 R.	—	27 $\frac{1}{2}$ "

à $\frac{1}{2}$ Rthlr.	macht	20 Rthlr.	56 $\frac{1}{4}$ Gr.
à $\frac{1}{2}$ "	"	10 "	28 $\frac{1}{8}$ "
à $\frac{1}{4}$ "	"	6 "	78 $\frac{3}{4}$ "

Ein Krug an der Straßen 8 "

An Wacken-Geldern gaben die Leute

jährlich	1 "	10 "
--------------------	-----	------

46 Rthlr. 83 $\frac{1}{8}$ Gr.

Davon ging ab:

Wegen Entlegenheit von der See-Stadt Riga auf 15 Meilen
Von jedem Pflug à 12 Gr. auf jede Meile machte 5 Rthlr. 45 Gr.

Priester-	Roggen 4 Lof à $\frac{1}{2}$ Rthlr.	. 2	"
Gebühr	Gersten 4 " à $\frac{1}{2}$ "	. 2	"
nach Kaudau	Haber 4 " à $\frac{1}{4}$ "	. 1	"

10 Rthlr. 45 Gr.

Deductis deducendis war die Summa der

Revision 36 " 38 $\frac{1}{8}$ "

Noch gaben die Leute an Wacken-Persehlen

3 $\frac{1}{2}$ Schinken

3 $\frac{1}{2}$ Böttling

11 ℓ . Flachß

11 ℓ . Garn.

„Dieses Alles, weil keine eigentliche Anweisung in dem modo revisionis, ob und wie hoch solche consumptibilia angeschlagen werden sollen, befindlich, wird zur nothwendigen Ueberlegung und egalen Einrichtung auf bevorstehendem Landtage ausgesetzt.“

Mit seinem Grenznachbar Johann Werner von der Dsten genannt Sacken, Erbherrn auf Neuwacken (Ernst Fromhold's Sohne und einem leiblichen Vetter seiner Frau), war Ernst Brügggen in Grenzstreit gerathen, derselbe wurde verglichen und

1754, Febr. 11, d. d. Mitau, von Brüggen die gegen Sacken erlassene Criminal-Anscladung zurückgezogen, wogegen Sacken 20 Rthlr. zahlte und an Brüggen das strittige Land, Scharffenbergs Gelegenheit, cedirte „worunter jedoch nichts verstanden sein sollte, was zu Neuwacken gehörte.“

1759, Aug. 31, starb der fgl. Kammerherr Ernst von der Brüggen, und sein einziges Kind Benigna Elisabeth, vermählt (1754) mit Ernst Wilhelm von der Brüggen¹⁾ auf Dielu wurde seine Erbin.

1762, Mai 15, d. d. Stenden, verkaufte der fgl. Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbh. auf Steuden und Klein-Strasden, und seine Gemahlin Benigna Elisabeth geborene von der Brüggen ihr Erbgut Klein-Strasden, ausgenommen Kammezehm und Mellemesche, welche vom Gute abgetrennt und zu Stenden geschlagen worden waren, für 22000 fl. alb. an Sophia Gerdrutha von Korff, verwittwete Bietinghoff. Die Verkäufer leisteten für alles und jedes Eviction und versprachen gegen Erlegung des Kauffchillings zu Johannis einen vollkommenen Kaufbrief auszustellen; bis dahin sollte eine Conventionalpön von 400 Rthlr. die Contrahenten binden (Ulrich Ewald von der Osten gen. Sacken, als Assistent der Frau von Brüggen, Magnus Friedrich Torck, als Assistent der Wittve Bietinghoff, Engelbrecht Alexander Korff als Zeuge).

1762, Juni 24, d. d. Mitau, wurde der förmliche Kaufbrief, der für Bezahlung der Summe quittirte, übergeben.

1765, Aug. 7, wies der Luckumsche Instanzgerichtssecretär Christian Pantenius, auf Requisition Wilh. von der Brüggen, der Käuferin die Klein-Strasdensche Grenze ein. Gemäß einem fürstlichen Mandate d. d. Mitau, 1765, Juli 16, waren zu dem Grenzritte auch erschienen: der Besitzer des fürstlichen Amtes Dipsthufen, Dtn. v. Saß, und Rosenberg auf Kleiu-Wirben, als Bevollmächtigter des Dtn. v. Sacken-Neuwacken. Bei der Grenzföhrung zwischen Groß- und Kleiu-Strasden war der Capitän Rutenberg, als Sohn der verwittweten Rutenberg von Groß-Strasden, zugegen, als Bevoll-

¹⁾ Ein Großsohn jenes Oberhard auf Dselkrage, mit dem Ernst auf Klein-Strasden in brüderliche Theilung gegangen war.

mächtiger des Obristen von den Brincken, welcher Amt Randaun im Besiz hatte, war schließlich der Lucknmsche Oberhauptmanns-Gerichts-Assessor von Bistramb erschienen.

Außer dem Complexe Klein-Strasden wurden noch die Ritte zweier zu Klein-Strasden gehörigen Streuländer, die in Groß-Strasdenscher Grenze lagen, vorgenommen.

Sophia Gerdrutha Korff a. d. H. Mengenhof, Hofdame bei der Herzogin-Wittwe von Kurland und späteren Kaiserin Anna, war zwei mal vermählt gewesen, in 1. Ehe (1724, Jan. 11) mit Ewald von Firkš¹⁾ Erbh. auf Grösen, Saßmacken, Bobuschau und Gipfen und nach dessen 1740 erfolgten Tode in zweiter Ehe (1741) mit Engelbrecht Alexander von Vietinghoff Erbherrn auf Weitenfeld.

1765, Dec. 12, d. d. Klein-Strasden (im Vorverkaufe) und

1766, Juni 24, d. d. Mitau, (definitiv) verkaufte sie ihrer Tochter, dem Fräulein Maria Lovisa von Firkš²⁾, Klein-Strasden für 27000 fl. alb, von welcher Summe 15765 fl. baar erlegt und zwei Obligationen und ein Schein von zusammen 5490 fl. (die Interessen machten 329 fl. aus) zurückgegeben und berechnet wurden. Für die restirenden 5416 fl. alb., die auf dem Gute blieben, stellte Käuferin eine Obligation aus (Wilhelm Heinrich von Ungern-Sternberg als Assistent der Verkäuferin, Alexander Casimir Korff als Zeuge). Schon nach zwei Jahren

1768, Mai 30, d. d. Laidsen, verkaufte das Fräulein Firkš, in Assistenz von Engelbrecht Alexander Korff, Klein-Strasden an den Pfandbesizer von Dursuppen Hermann Heinrich von den Brincken für 32000 fl. alb. Käufer sollte zu Johannis den stipulirten Kaufschilling erlegen und dagegen den förmlichen Kaufbrief, die Gutsdokumente laut übergebener Consignation, so wie auch die Schriften wegen des mit Neuwacken strittigen Stück Landes, die darüber angeführte Restitution und die ergangenen Mandate, erhalten; eine Conventionalpön von 600 Rthlr. wurde hierbei abgemacht (Zeugen: Magnus Friedrich Torck, Wilhelm Heinrich von Brucken gen. Fock und Christoph Erreust von Mirbach).

1) Der Stammvater der preußischen Linie.

2) Geboren 1729.

- 1768, Juni 24. d. d. Mitau, fand die Übereichung des förmlichen Kaufbriefes statt, in dem für geleistetes Kaufpretium quittirt wurde.
- 1797, April 18, d. d. Klein-Strasden, verkaufte Hermann Heinrich von den Brincken, Erbbesitzer auf Klein-Strasden, mit Zustimmung seiner Kinder Philipp von den Brincken und Maria Elisabeth v. Heucking geb. von den Brincken, Klein-Strasden an den Reichsgrafen Carl v. Medem, Erbbesitzer der Alt-Mußichen, Weitenfeldschen und mehrer Güter, nach Maßgabe des Grenzinstrumentes von 1765 für 55000 fl. alb., für welche Käufer zu Joh. 1797 eine, jährlich zu Johannis kündbare, Obligation v. 6% auszustellen hatte. Verkäufer leistete Eviction und einigte sich mit dem Käufer auf eine Conventionalpön von 600 Rthlr. (Zeugen: August von Tiedewitz und Carl Frhr. von Roenne). Zugleich übergab Brincken dem Grafen Medem ein Verzeichniß der Klein-Strasdenschen Erbleute. Darnach hatte das Gut damals 4 Ganzhäker (Bohtsche 14 Seelen, Saback 15 S., Dauge 15 S., Mäxne 21 S.), 4 Halbhäker (Strasdeneek 13 S., Strautte 19 S., Zirull 7 S. und Siele 13 S.) sowie das früher wüste, jetzt besetzte, Swindster-Gesinde (8 Seelen), das aber keinen Gehorch leistete.

Am selben Tage verkaufte Brincken an Medem noch 31 specificirte Leute, die bisher nicht zum Gute Klein-Strasden gehört hatten, sondern von Brincken während seines Besizes theils einzeln, theils familienweise acquirirt worden waren, für 2000 fl. Für 23 derselben leistete Verkäufer Eviction, für 8, die sich „zum Theil ihm ergeben, zum Theil ihm durch Heirathen zugefallen waren,“ übernahm er keine andere Eviction als das von ihm wirklich exercirte Erbrecht.

Der Gehorch der Bauern bestand im J. 1797 in Folgendem: Ein jeder Wirth säte 5 Lof aus; alle Woche gehorchten 7 Mann zu Pferde und 6 Mann zu Fuß;

die Wacke war:

Flächsen Garn 1 L. = 12 *u.*, 6 Schinken à 30 *u.*, 6 Böhlinge, 6 fl. „am Gelde,“ 16 Gänse, 32 Hühner, 8 Wasser-Spanne und 160 Kuh-Stricke.

Die Ausfaat: Roggen: 81 Lof 2 Kümmet, Weizen: 3 Lof, Sommerfaat: verhältnißmäßig, Heu: 13 Rufen.

1797, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1798, Jan. 29, Luckum), wurde Carl Graf Medem gegen Baarzahlung von 55000 fl. der feierliche Kaufbrief eingehändigt (Zeugen Chrf. v. Kummel und Herrmann Ernst von den Brinden).

Von diesem Augenblicke an ist Klein-Strasden mit Groß-Strasden vereint geblieben.





VII.

Wittenbeck.



Der zu Groß-Strasden gehörige Theil hatte 1766: 1/12 Haken.

Wittenbeck existirt heute nicht mehr als Gut, auch sein Name ist verloren gegangen; in dem Pfauischen Atlas des Königreichs Polen¹⁾ findet sich der Name noch, später nicht mehr. Ein Theil Wittenbeck's ist 1706 an Groß-Strasden verkauft worden und bildet einen Theil des heutigen Beihofes Sophienhof, ein anderer Theil ist in den Drel'schen Beihof Belkiden übergegangen.

Das Gut gehörte jedenfalls schon im 15. Jahrhundert der Familie Dumpian (Dumpiat, Dompjat, Dompffäten 2c.) zugleich mit Galten und Belkiden, vielleicht auch Klein-Strasden einen Complex bildend. Ein zweiter Dumpianscher Besitz war Sillen (vielleicht auch Kinseln und Niddelsdorf).

In der Sillenschen Brief-Lade hat sich ein circa 1600 oder ein wenig früher angefertigtes Copiarium gefunden, das die Aufschrift trägt: „Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck,“ und 18 Urkunden-abschriften enthält. Wenn nun auch nicht alle Urkunden bloß auf Wittenbeck, sondern auch auf Galten, Sillen 2c. Bezug haben, so erschien es trotzdem wünschenswerth, das Zusammenhängende nicht zu trennen. Es sind daher alle Dokumente des Copiariums hier behandelt worden.

1) 25 Karten, Berlin 1770.

Schon 1397 finden wir die Dumpiansche Grenze erwähnt. In dem Lehnbriefe, den Marquard Stefemes¹⁾ vom M. Wennemar von Brüggene über Sammingen, Lahn und Senten erhielt, wird, kurz bevor die Grenze zum Selgerbschen See, wo sie ihren Ausgang genommen²⁾, zurückführt, Dumpians Grenze erwähnt; der Lage der Güter nach kann dies nur Sillen (oder Sillen und Rinseln) sein; über den Vornamen dieses Sillenschen Besitzers, über die Zeit seiner Belehnung und darüber, ob er der Erstbelehnte gewesen, finden wir nichts — das Jahr 1400 bildet hier, wie auch sonst oft, eine unübersteigliche Schranke.

Für das Vorkommen der Dumpians im 15. Jahrhundert haben wir außer den gleich zu besprechenden Urkunden eine ganze Reihe von Zeugnissen in den producirten Ritterbankzähnen, wo sie meist in der obersten Reihe der (unter der Gabel geordneten) Ahnen figuriren; ihre Alliancen deuten zum größten Theil nach Randau und Zabeln, namentlich was die Vermählungen Dumpianscher Töchter betrifft. Im Folgenden ist eine Zusammenstellung dieser Ahnenerwähnungen gegeben worden, wobei die in () gestellten Zahlen sich auf die Anordnung der Ritterbankzfamilien beziehen, die im Jahrbuche für Gen. 2c. v. J. 1895 gewählt worden ist.

(Johann) Dumpian=(Anna) Malinkrodt³⁾ (47); deren Tochter (Elisabeth) Dumpian, vermählt mit (Gerhard) Dönhoff⁴⁾ (16, 35, 47, 53),

(Hermann) Dumpian=(Gerdrntha) Dühren⁵⁾ (14), deren Tochter (Margaretha) Dumpian heirathet (Arndt) Nettelhorst (14).

N. N. Nettelhorst=N. N. Dumpian (49); vielleicht dieselben wie die vorhergehenden, ihr Sohn N. N. heirathet N. N. Dumpian, Tochter von N. N. Dumpian und N. N. Gahlen⁶⁾ (49).

1) Siehe Beilage № 13; die Urkunde fand sich auch in einer deutschen Übersetzung aus dem 16. Jahrh. in dem Sillenschen Copiarium.

2) Man folgte bei Grenzdrukten der Sonne, d. h. nmschritt die Grenze in der Reihenfolge Osten, Süden, Westen, Norden, so daß das verlehnte Land stets rechts liegen blieb.

3) Nach Klopmanns Geneal. Aufzeichnungen, eine Tochter von Gerd und Elisabeth v. Lode.

4) Dönhoffs waren Besitzer von Klein=Strasden, Rinseln, Riddelsdorff, Balflawen 2c., siehe Chronik von Klein=Strasden.

5) Dühren kommt im Randauschen vor.

6) Heinrich Gahlen besitzt 1526 Dumpiansche Güter im Randauschen.

(Anna) Dumpian-(Jost) Hnene (15, 20, 51).

Ein Fr. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Kurßel¹⁾ (17).

Ein Fr. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Benten²⁾ (31).

Ein Fr. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Stegebecher (24).

Ein Fr. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Klingsporn³⁾? (88).

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Herckelschweigen⁴⁾ (47, 70);

Deren Tochter (Anna) Dumpian vermählt mit (Fromhold) Berg⁵⁾ (47, 70).

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Ürfüll (32) deren Tochter

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Benten (31, 32).

Ein Fr. Dumpian vermählt mit N. N. Rönken (62)

Ein Fr. Dumpian vermählt mit N. N. Hastfer⁶⁾ (48).

Der Name Dumpiat, Dnmpjät⁷⁾ scheint lettischen Ursprungs zu sein und ist von der Familie wol von dem Gute angenommen worden. Noch heute heißt ein Krug nördlich von Sillen Dumpet, ein durch Galteuisches (alt Silleuisches) Gebiet in den Angernschen See fließender Bach der Dumpgal-Bach, eine Mühle die Dnmpiat-Mühle, ein Theil des heutigen Angern die Dnmpiatische Wildniß.

Das Wappen der Dumpians ist nach den gemalten Ritterbankzahnentafeln: in Blau 3 ins Schächerkrenz gestellte g. Lanzenspitzen von 3 goldenen Sternen begleitet; Helmz.: 2 nackte Arme einen g. Stern haltend.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den Wittenbeck'schen Urkunden.

1) Kurßels 1442 mit einem Theile der Stetekemesserschen Güter, Stenden, belehnt, präterdirten Senten von Buttlars.

2) Benten auf Wirben im Zabelschen.

3) Klingsporn steht nicht im Ritterbankzprotokoll und ist Brig. Lieveu II, 78 entnommen; Ritterb. Prot. 50 hat statt Dnmpian von den Bergen.

4) Zwischen Balklawen und Belkiken liegt ein Dorf Herckelzeem.

5) Bergs scheinen bei Bulber-Na besitzlich gewesen zu sein.

6) Diese Alliance scheint auch wegen der andern in derselben Ahnenreihe vorkommenden Namen nach Livland zu weisen.

7) Dumpis = Lärm, Getöse, Aufruhr, Genitiv dumpja; dumpetees = Aufruhr erregen. Dnmpjät etwa: Ort des Aufruhrs, des Getöses. Dump-gal = Ende des Dnmpje-Landes. Der Name Dumpe findet sich in zahlreichen kurischen Gesindenamen wieder.

1450, Sept. 29 (am Tage des Erzengels Michael), d. d. Schloß Randan, wurde ein Streit zwischen Hans Schenk und Claus Dumpiat wegen eines (an Sillen¹⁾ grenzenden) Landstückes von 10 Lofstellen geschlichtet. Richter waren Hermann Sewindhusen Bogt zu Souueuburg (auf der Insel Desel) Spare von Harten Komtur zu Dünaburg und Ludwig von Hagfeld Bogt zu Randau; dieselben traten auf Befehl der Ordensgebietiger, da der Ordensmeister Heidenreich Bind von Overberg gestorben war (und sie noch keine Nachricht von der mittlerweile erfolgten Bestätigung seines Nachfolgers Johann von Mengden erlangt hatten) zusammen und begaben sich an den strittigen Platz. Durch Vermittelung der gefolgten Freunde: Hans Franck und Peter Kur auf Schenk's und Heinrich des Schreibers mit seinen rechten Namen Vladii (Vladii)²⁾ genannt und Hermann Merseborch's auf Dumpiat's Seite, wurde ein Vergleich vermittelt, wornach Dumpiat die strittigen 10 Lofstellen jenseits des Selgerbischen³⁾ Baches Hans Schenk abtrat und dagegen von Schenk 10 Lofstellen an seiner Galtisch-Wittenbeck'schen Grenze (am heiligen Bnsche bei Lettendorf) wiedererhielt. Zeugen des Grenzrittes

1) Klopmann giebt folgende unbeglaubigte Aufstellung (Altes Familien-Archiv sub Non = Indigenae). Jürgen Dumpian, Gem. Maria Tiefenhansen, deren Sohn Claus, Gem. Barbara von Taube, Tochter von Otto auf Pajack und Anna von Aderfaß, deren Sohn Johann, Gem. Anna von Mallincrode, Tochter von Gerd und Elisabeth von Lode, deren Tochter Elisabeth vermählt mit Gerhard von Dönhoff. Als Quelle führt Klopmann an: „Nach der Dönhoff'schen Stammtafel bei Alex. v. Simolin,“ was die Aufstellung nicht als durchaus zuverlässig erscheinen läßt.

Nach Hagemeister kaufte 1510 Jürgen Dumpian, Claus Sohn, Pigast im Kirchspiele Gannapaeh und verkaufte es wieder an Kauer; nach derselben Quelle verkaufte Helmold Tiefenhansen 1522 Coywentag (Knikag) an Claus Dumpian, nach dem es auch Dumpianshof genannt wurde. Der letzte Besitzer aus diesem Geschlechte war Wolmar Dumpian, dem das Gut anfänglich durch den russischen Krieg, nachher unter Stephan Bathory durch die Jesuiten, welche sich desselben bemächtigt hatten, entzogen wurde. 1593 wurde ihm durch König Sigismund III. das Gut restituirt, da er indessen keine Leibeserben hatte, so setzte er 1601 Hans Dücker, Wilhelms Sohn, der ein Sohn seiner Bruderstochter war, zum Erben ein.

2) Heinrich Vladii verkauft 1447, Juni 29, 4 Lofstellen Acker bei Randau an Heinrich Bodeker. (Brief=Lade von Zehren u. L. II. B. 10, 361 (pag. 249).

3) Heute noch auf lettisch: Dirrezeem; in alten Urkunden Ehr- oder Zyr-jerw; auf livisch heißt jerr der See. Unser Selgerbischer See ist also eine Tautologie.

dieser letztgenannten 10 Poststellen waren: Hinrick von Anke Kumpen zu Randau, Koloff von Hewelen im Convente zu Randau, Adolphus Dudenbecke Vicarius zu Randau, Otto von Stacken (viell. richtiger Sacken zu lesen), Gregorins Schweße von Grandenz Schreiber zu Candan und Hans von Duren Diener zu Randau, (Beilage 34).

1476, März 21 (Donnerstag vor Lactare) d. d. Riga, belehnte der D. M. Berndt von der Borch die Brüder Herrmann und Heinrich Haß

- 1) mit den 4 Haken Landes im Kandauschen, die sie von den Brüdern Andreas und Jürgen Hane gekauft hatten und die vorher ihr (Stief-)Vater Herrmann Otten besaßen (ungefähr das heutige Kandausche Pastorat; cf. Beil. 25, wo 1440 von der Otteschen Grenze die Rede ist),
- 2) mit 2 Haken Landes beim Ackerthal von Randau, die vordem Ewert und Otto Kloppefiste ¹⁾ gehört hatten und
- 3) mit Heuschlägen bei Rinsen, Uskm, bei der Ziegelei, an dem Liegenbache und an der Aban (Beilage 35).

Dieses Land gedieh 1503 an Herrmann Dumpian (siehe dort).

Der nun folgende Lehnbrief ist in der vorliegenden Form unzweifelhaft unmöglich, kann aber trotzdem nicht wohl als Fälschung angesehen werden (vgl. die Bemerkungen zu Beilage 36). Wir registriren hier

1488, März 9 (Oculi) d. d. Wenden, verlehnte der D. M. Johann Fridach von Loringhove, oder

1498, März 18, (Oculi) d. d. Wenden, der D. M. Wolter von Plettenberg dem Hermann Dumpian einen Heuschlag an der Swarteubeke und Spilwenbeke, den früher Pawel Brese besaßen. (Beilage 36).

1497, Sept. 10 (Sonntag nach Mariae Geburt) d. d. Goldingen, entschied der kurische Mannrichter Ewert Lambsdorff nebst seinen Beisitzern Claus Francke und Hermann Dönhoff, im Beisein

¹⁾ Das Wappen der Familie Kloppefiste ist in dem eben erscheinenden Wappenbuche des westfälischen Adels von Max von Spießen in Bief. 3, Tafel 71 abgebildet und zeigt sowohl im Schilde als auch auf dem Helme je 2 Hirschstangen.

des Goldingenschen Komturs Heinrich von Galen und des Randauschen Vogtes Kersten Sellbach einen Landstreit zwischen Hermann Dumpiate und Ludwig Buttlar, zu Gunsten Dumpiates, der die älteren Briefe hatte und noch durch das Zeugniß „der ehrlichen frommen Frau, der alten Dumpiätischen“ (seiner Mutter?) unterstützt wurde. (Beilage 37).

1498, Oct. 22, (Montag nach 11000 Jungfrauen) d. d. Tuckum, belehnte D. M. Wolter von Plettenberg den Hermann Dumpiate

- 1) mit einem Gute im Randauschen an der Gadeschen, Galtenischen und Krauee-Befe sowie an Hans Francks Grenze (Dursuppen). Diese Belehuung bezieht sich sicher auf Galten;
- 2) mit Pawels Heuschlag (vgl. Beilage 36 v. Jahre 1488/98) (Beilage 38.)

1498, Oct. 22, (Montag nach 11000 Jungfrauen) d. d. Tuckum, belehnte derselbe D. M. denselben Hermann Dumpiaten

- 1) mit einem Stück Land an der Jürgensbefe, dem rigischen Wege, der Selgerbschen Befe und der Donantwischen Befe belegen (Sillen),
- 2) mit 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorf bis an die Witteubefe (Klein-Wittenbeck, kommt später an Strasden),
- 3) mit 3 Haken Landes zu Hansen (Theil von Wittenbeck),
- 4) mit 3 Haken Landes an der Pelßkenbefe (Pelßicken),
- 5) mit 3 Haken an der Wittenbefe, Liegenbefe und großen Befe (ein Theil von Wittenbeck) und
- 6) mit mehreren Heuschlägen (Beilage 39).

1503, Oct. 26 (am Tage Galli confessoris) d. d. Tuckum, belehnt, der D. M. Wolter von Plettenberg den Hermann Dumpian mit Land im Randauschen; nach der Grenzbeschreibung ist es dasselbe, daß 1476 an Heinrich und Hermann Haß verlehnt wurde (Beilage 40).

1506, Nov. 18 (Mittwoch nach Martini episcopi) d. d. Randau, verkauften Hans Kayne und Dirck Berends ihr im Hafelwerke Randau belegenes Haus nebst dem dazugehörigen Hofe an Hermann Dumpiath, welches Rechtsgeschäft von Gerdt von Koffum, Vogt zu Randau, bezeugt wurde (Beilage 41).

1526, Juni 15 (am Tage Viti des Märtyrers) d. d. Wolmar, belehnte der D. M. Wolter von Plettenberg den Hinrick von Gallen genannt Halßwigk mit:

- 1) den Gütern im Randauschen, die nach Hermann Dumpian Johann von Bockhorst besessen und die Gahlen von Bockhorst erkaufte hatte (Galten, Wittenbeck-Pelkicken und Sillen)
- 2) einem zwischen Ludwig Buttlar (Strasden, Oryeln) und Galten belegenen Heuschlage und
- 3) mit einem Heuschlage Rindsen zwischen der Abau und dem Zabelschen Wege. (Beilage 42).

Schon nach 2 Jahren fand wieder ein Besitzwechsel statt:

1528, Juni 30 (Dienstag nach Petri und Pauli) d. d. Riga, belehnte DM. Wolter von Plettenberg den Hylbrand von Brockhusen im Randauschen

- 1) mit dem Lande¹⁾, das durch Versäumnis der Erben des Hermann Dumpian „in Empfangung ihres Lehns“ verfallen, d. h. an den Lehnsherrn zurückgefallen war und das nach Hermann Dumpian, Johann von Bockhorst und sodann Heinrich von Gallen genannt Halschwig in Besitz gehabt hatte (Galten, Wittenbeck-Pelkicken und Sillen),
- 2) mit einem an Galten und Ludwig Buttlar grenzenden Stück Lande,
- 3) mit einem Abau-Heuschlage bei Rinsen und
- 4) mit einem Stück Landes an der Bulder-Na an Alten-Bockums Grenze (Beilage 43).

Hilbrandt Brockhusen war schon 1526, Juni 19, von Plettenberg mit Land im Doblenschen²⁾ (Groß-Bersen) belehnt worden, das von Hilbrandt Brockhusen (wol dem Großsohn des Erstbelehnten) 1591 an Medem verkauft wurde.

1558 war Hildebrand I verstorben und

1558, Nov. 21 (Montag nach Elisabeth) d. d. Wolmar verlehte DM. Wilhelm von Fürstenberg die Güter des seel. Hildebrand Brockhusen (Galten, Wittenbeck-Pelkicken und Sillen) an Caspar Hoff (Beilage 44).

1) Es ist wahrscheinlich bereits damals von dem ursprünglichen Complexe jenes Stück abgeschnitten und nicht wieder verleht worden, das unter dem noch im 18. Jahrh. bekannten Namen der „Dumpiatischen Wildnis“ einen Theil des heutigen Angern bildet.

2) Klopmann, Güter-Chroniken I, Mitau 1856 p. 257.

In welchen verwandtschaftlichen Beziehungen Caspar zu Dietrich Hoff, dem Stammvater der Planezenschen Linie gestanden, ist nicht ersichtlich; Dietrich war nach den Gen. Tabellen mit Anna Marwid genannt Brockhausen, einer Tochter von Hermann und Anna von Buttlar, vermählt, was durchaus wieder nach Kandau deutet.

1561, Juli 17, d. d. Riga (und noch einmal, etwas ausführlicher 1561, Juli 23, d. d. Riga), belehnte der M. Gotthard (Kettler) den Casper Hoff mit 6 Haken Landes im Kandauschen, worauf 4 Gesinde, Aseporn¹⁾ genannt lagen (Beilage 45 und 46, vgl. 32).

1562, Febr. 4, d. d. Riga, verlehnte derselbe demselben ein Gesinde Burigail im Zabelnschen (Beilage 47), welches Gesinde Casper Hoff 1568, in den heiligen Weihnachten an Otto Schade mit den dazugehörigen 2 Haken, Männern, Weibern und Kindern für 500 R rigisch verkaufte²⁾,

1564, Nov. 19, d. d. Kandau, entschädigte Herzog Gotthard den Otto Schade für die Schuldforderung, die jener an den seel. Bogt von Kandau N. Syborch gehabt, durch ein Gesinde mit Namen Wilhelm Hase, das im Kandauschen Gebiete im Dorfe Aspurgu belegen war (Beilage 48).

1570, Juni 19, d. d. Mitau, verlehute Hrzzg. Gotthard dem Casper Hoff einen wüsten Haken im Kandauschen, den vorher Bartholt Bofz besessen (Beilage 49).

Caspar Hoff, vermählt mit Brigitta Erms aus Vidlaud³⁾, hinterließ 2 Töchter, von denen Euphemia, Johann Schending heirathete, und ihm Galten, Wittenbeck, Pelkiken und Sillen zubrachte, die andere Tochter Hedwig vermählte sich mit Johanns älterem Bruder Thies (Matthias) Schending, Erbherrn auf Schlokebeck.

1582, Aug. 8, d. d. Dorf Dreln, schlichteten die herzoglichen Commissarien Ewald Franck, Gerhard Lurck, Marcus vom Berge, Claus Franck und Kersten Stromberg einen Grenzstreit zwischen

1) An Aispurn, Weihof von Zerzten ist wohl kaum zu denken, da dieses Aispurn 1561 bereits in Torckschem Besitze war, eh er an das Dorf Aspurgu vgl. Urk. v. 1564.

2) Chronik von Wirben, Klopmann Manual IV, 780.

3) Tab. Gen.

Barthold Buttlar (Strasden und Dreln) und Johann Schencking (Galten, Wittenbeck und Pelzicku). Eberhard von der Brüggen (Klein = Strasden) und Heinrich von Oldenbofum (Zehren) waren dabei die gefolgten Freunde des Feldobristen Barthold Buttlar, Arud Kurstull, Thies Schencking (Schlofenbeck) und Heinrich Buttlar (= Lammingen, durch seine Frau ein Schwager Johanns) die gefolgten Freunde Johann Schenckings (Beilage 50).

Nach dem Tode Johann Schenckings (1593 war er bereits verstorben) verwaltete sein Bruder, Thies Schencking, die Güter für die Unmündigen. Es waren dies (nach den Geschlechtsregistern) Caspar, der jung gestorben sein muß, und die Töchter Anna, später vermählt mit Johann von Steinrath, und Ursula, die spätere Gemahlin Hermann von Blombergs auf Sergemieten¹⁾.

1593, Dec. 17, d. d. in seel. Joh. Schenckings Hofe²⁾ Wittenbeck, schlichteten Johann Dönhoff der ältere auf Balklawen, Heinrich von Altenbofum (Zehren) und Hermann Roenne (auf Appuffeu, 1593 Pfandhalter von Absirn) einen Streit zwischen den Erben des seel. Johann Schencking und Wedich Blomberg (Puttnen). Blomberg hatte Klage geführt, daß zu einer Erhöhung des Wittenbeckischen Mühlendamms, Joh. Schencking die Erde von der Blombergischen Seite des Flusses genommen hatte, ohne dazu die Erlaubniß Wedichs oder dessen Vaters einzuholen und daß durch zu hohe Stauung des Teiches „ihne ektliche Land und Heuschläge sollten mehr dadurch überstauet sein worden, welches er nicht gestatten und zu eifern sich unternommen.“ Die Vertragsvermittler constatirten nur, daß die Schenckings sich von jeher in ruhigem Besseß des Gutes und der Mühle befunden und daß Blomberg kein nennenswerther Schaden erwachsen sei. Schenckings Erben sollten daher die Macht haben, den Damm zu erhöhen, breiter zu machen, zu durchgraben, kurz alles zu thun, was ihrer Mühle förderlich, wobei jedoch ein Maximum der Stauhöhe (ein am Teiche befindlicher Stein mußte sichtbar

¹⁾ Natürlich nicht Samiten, wie in den Tab. Gen. irrthümlich steht.

²⁾ Original auf Pergament in der Strasdenischen Brief-Lade N. 11, mit daranhängenden Siegeln (von Roenne, Altenbofum, Dönhoff und Blomberg) und Wittenbeckisches Copiarium in der Brief-Lade von Sillen sub Lit. N.

bleiben) festgesetzt wurde. Auch das Graben der Erde an Blomberg's Ufer wurde gestattet, jedoch unterhalb, damit seinen Feldern kein Schaden zugefügt würde. Hierfür erhielt Blomberg ein für alle mal durch den Vormund Thies Schending 220 R rigisch und „ein junt Roß“, womit er sich zufrieden gab.

Nachfolgerin im Gute wurde die ältere Tochter Anna, vermählt mit Johann Steinrath, dem sie Wittenbeck-Belzicken, Galten und Sillen zubrachte. Ihr Ehegemahl hatte von seinem Vater Edsen, Zwanden und Posen geerbt und kaufte 1613 Kurmaleu¹⁾, scheint aber trotz des großen Besitzes vielfach in Geldschwierigkeiten gewesen zu sein. Er war 1625, Jan. 10²⁾, schon todt und hatte eine Wittwe mit unmündigen Kindern hinterlassen: Johann Rudolph, Wilhelm Dietrich, Rudolph, Wilhelm, Clara, Emerentia und Margaretha sind uns namentlich bekannt.

1627, gab die Wittwe ihr Gut Wittenbeck dem Philipp Grotthuß in Pfand, der beim Herzog Friedrich für die kurze Zeit die er im Gute bleiben sollte um freie Fischerei im Zuhke-See supplicirte³⁾.

Bald nachher, wohl nach Ablauf der Grotthußenischen Pfandjahre, scheint die Wittve ihrem ältesten Sohne Johann Rudolph einen der Höfe in Arrende oder zur Bewirthschaftung gegeben zu haben, doch betrug sich derselbe ungeberdig gegen die Mutter, beanspruchte alle Raudauschen Güter als väterliches Erbtheil für sich und strengte gegen die Mutter einen Proceß an. 1631 und 1632⁴⁾ erfolgten herzogliche Verabscheidungen auf die von beiden Seiten übergebenen Suppliken.

1632, Jan. 28⁵⁾, erging das Schlußurtheil, welches den Sohn völlig abwies. Sein Vater, dessen Testament, tanquam imperfectum et minus legitimum, cassirt wurde, hätte nicht das Recht gehabt, die Güter, die die Frau ihm loco dotis zugebracht, zu beschweren oder über sie zu disponiren. Johann Rudolph sollte daher

1) Güter-Chr. N. F. p. 167.

2) N. N. B. 1623—39 f. 77.

3) Wold. XXXIV. Raudausche Verlehnungen; der Zuhke-Essee liegt an der Stralsundischen Grenze.

4) N. N. B. v. 1623—37, fol. 376.

5) Ib. 397 f.

sofort die Güter im Randauschen räumen und mit seinen Brüdern und Schwestern (wegen der väterlichen Erbschaft) Nichtigkeit machen.

Joh. Rudolph hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, kurz mag nur bemerkt werden, daß er mit Margaretha Elisabeth Buttlar, einer Tochter von Christoph a. d. H. Samiten¹⁾, vermählt, Erbherr auf Edsen, Zwanden und Poffen war, die er 1642 an seinen Bruder Wilhelm Dietrich und, nachdem dieser vom Kaufe zurückgetreten, an den Marschall Christoph von Sacken verkaufte.²⁾ 1641²⁾ quittirte ihm seine Schwester Margaretha des seel. Kersten Nagels Wittve über empfangenes Erbtheil ihrer Brüder Rudolph und Wilhelm, die jung und unbeerbt gestorben waren. 1642³⁾ wurde wegen Todtschlages eines Sohnes von Johann Schlippenbach gegen Johann Rudolph Steinrath eine Criminal-Aktion eingeleitet.

Der zweite Sohn der Wittve Steinrath (sie lebt noch 1656), Wilhelm Dietrich, wird schon 1642 Erbherr auf Mängen und Kurmahlen genannt. Er scheint ein etwas besserer Wirth als sein älterer Bruder gewesen zu sein, verstand es aber doch nicht aus den Schulden herauszukommen. So mußte er vielfach Theile seiner Güter, zu denen jetzt auch (offenbar durch Cession der Mutter) die 4 Randauschen Güter gehörten, verpfänden. Genaueres über ihn ist in der Chronik von Kurmahlen⁴⁾ nachzulesen, hier möge nur einiges nachgetragen werden.

Zuerst verpfändete er Mängen an Heinrich Tiedewitz, mit dem er wegen Thätlichkeiten⁵⁾, die er gegen den Pfandinhaber verübt hatte, in einen Criminalproceß gerieth; 1653 verpfändete er Kurmalen, Galten und Wittenbeck an Fromhold Wettberg.

1657⁶⁾, wurde der Obristleutenant Johann Roenne wegen einer Schuld von 5000 fl. in 4 Galtensche Gefinde eingewiesen, doch widersetzte sich Steinrath der Immission mit Gewalt, wogegen erneute Klage erhoben wurde. (1658, Jan. 31).

1) DSH. 11, 27; Güterchroniken N. F. p. 168.

2) Klop. Msc. in fol. p. 503.

3) DSH. 12, p. 14 und B. N. B. 1641—54 ff. 40 und 76, vom J. 1644, Oct. 8.

4) l. c. p. 168 f.

5) DSH. 9 p. 13—21. Die Begrüßungsworte Steinraths die er an Heinrich Tiedewitz richtete, als er in dessen Haus trat, waren „Sie, sie introibo domum ad cornutum“. — Die Akte liegt, für die Warschauer Appellations-Instanz übersezt, bloß Latein vor.

6) DSH. 13, p. 9.

Steinrath scheint ein sehr gewaltthätiger Mensch gewesen zu sein; außer der Tiedewitzschen Affaire sind noch zwei andere Gewaltstreiche von ihm in den Akten aufbewahrt, ein Überfall gegen Franck und einer gegen Berg (Beilagen 51 und 52). Mit seinem Vetter Christoph Steinrath und nach dessen Tode mit seiner Wittwe Odilia geb. von Sacken und ihrem Sohne Otto Ernst stand er in langwierigen Proceßen. Von Gläubigern bedrängt starb er 1658.

1658, Juni 3¹⁾, ermahnte der Herzog Georg Roenne Erbherr auf Scharfen und den Major Georg Brunnow, als Vormünder von Wilh. Dietr. Steinraths hinterlassener Wittwe und Erben, dem Fiskal 100 Rthlr. auszuzahlen, die ihm, laut 1651, Febr. 1, gegen Steinrath exportirten Criminalurtheils, zukämen.

Es scheint, daß die verschuldeten Erben die Randauschen Güter nicht antreten konnten. Hauptgläubiger des Verstorbenen waren seine Schwäger Georg Roenne auf Scharfen, vermählt mit Clara Steinrath, und der Major Georg Brunnow, vermählt mit Emerentia Steinrath. Schon 1643 besaß Bruunow Theile des Steinrathschen Besitzes pfandweise, theils wegen der Erbportion seiner Frau, theils wegen vorgestreckter Gelder; nach dem Tode des Schwagers trat er nun sämtliche Güter an und stellte seinem Schwager Roenne Obligationen aus.

Es ging aber auch dem neuen Besitzer nicht so leicht mit dem Abzahlen, Roenne wurde ungeduldig und erwirkte 1666 ein Executorialmandat in einige Galtensche Gesinde, jedoch verzögerten Appellationen nach Warschau die Ausführung des Dekretes. Anstatt der Galtenschen Gesinde wurde sodann Sillen zum Einweisungsobjekt bestimmt und die definitive Execution auf den 20. April 1672, festgesetzt. Roenne war mittlerweile gestorben und seine Wittve und Erben hatten ihre Rechte auf Christian Wilhelm von Hoerner, der mit (Veronica) Roenne, einer Tochter des verstorbenen Georg Roenne, vermählt war, übertragen; die Ausführung des richterlichen Spruches erlitt aber eine weitere Verzögerung durch den Tod des Luckumschen Mannrichters Georg Wilhelm Roschkull. An dessen Stelle beauftragte der Herzog den Goldingenschen Mannrichter, Reinhold Liebe, da der neuernannte Luckumsche Mannrichter ein naher Vetter der Brunnnows war, mit der Erledigung der Sache und 1673, Juli 20, stellte sich Lieben in Sillen

1) S. A. B. v. 1658, f. 199.

ein. Er fand die Thore versperrt und des Majors Brunnow Geliebste allein anwesend, die sich mit aller Gewalt widersetzte; es gelang ihr aber nicht, einen weiteren Aufschub zu erreichen, die zugeordneten Leute (es war eine Execution armata manu) rissen mit Hülfe der Kläger einen Theil des Zaunes „hart bei der Pforte“ ein, der Mannrichter gelangte in den Hof und von da in die „Stube“ und fuudirte das Gericht. Nach der üblichen Verlesung des hochfürstlichen Executorialmandates, wurde ein 1661, Juni 18, zwischen Georg Roenne und Georg Brunnow geschlossener Contract vorgewiesen, nach welchem sich Brunnow verpflichtet hatte bis Palmatum 1664, 10000 fl. poln. zu zahlen. Auf die Frage des Richters ob Schuldner bereit wäre in loco executionis die liquide klägerische Forderung zu berichtigen, konnte nur mit „nein“ geantwortet worden, alle fernern Einreden wurden als nicht competirend ab- und Hoerner in das ganze Gut Sillen eingewiesen. Damit war Sillen, das circa 300 Jahre mit Wittenbeck einherrig gewesen war, abgetrennt worden und hatte von dieser Zeit ab seine eigenen Schicksale.

Nach des Majors Georg Brunnow Tode, der wol bald nach 1673 erfolgt sein wird, trat zunächst der ältere seiner beiden Söhne Friedrich Johann (vermählt mit Christine Susanne von Nolde) Wittenbeck, Belzicken und Galten an und erklärte, daß er das ihm zukommende Kurmalen nicht einlösen werde. Dieser Erklärung schloß sich seine Tante Könne nebst ihren Erben an und Kurmalen verblieb den Wettberg's¹⁾.

Friedrich Johann, der auch vorübergehend Rinkuln²⁾ besessen hatte, cedirte die Güter seinem nächsten Bruder Georg Wilhelm, der mit Margaretha Sophia geb. Brunnow vermählt war. Derselbe führte

1699, Juni 24, d. d. Strassden, mit seinem Nachbar Eberhard Gwald Goez einen Grenzdukt zwischen Wittenbeck und Strassden, und nannte sich dabei Erbherr auf Wittenbeck und Belzicken (Hieronymus von Brunnow als Zeuge).

1702, Juni 24, d. d. Belzicken (corr. 1702 Juni 25, Luckum), verkauften die Eheleute Georg Wilhelm von Brunnow und Margaretha Sophia geb. v. Brunnow ihr Erbgut Wittenbeck sammt den „außo dazugehörigen 5 Bauern“ als 2 Saunen³⁾, Bember,

1) Güter-Chron. N. F. p. 170.

2) DGH. 48 p. 6.

3) Saunje ist der lettische Name des heutigen Strassdenschen Deihofes Sophienhof.

Burbul und Jaunsem an Gwold von Mischeberg und dessen Geliebte Maria Gottliebe geb. von Mischeberg. Ausgenommen wurde ein Heuschlag Bertoll-Burwe, welcher im Belkischen Gehege lag und Saunen und Bember-Heuschläge, die auch Streustücke im Belkischen waren. Contribution und Landesbeschwer sollte zwischen Belkischen und Wittenbeck getheilt werden. Das Kaufpretium betrug 3783 $\frac{1}{2}$ Rthlr. alb. (= 11350 fl. alb.), für deren Empfang quittirt wurde (Zeugen Nicolaus von Buttlar und Johann Friedrich von Frand).

Gegen diesen (im Vorkontrakte offenbar einige Tage früher abgeschlossenen) Verkauf protestirte 1702, Juni 22, der Bruder des Verkäufers und Vorbesitzer der Güter, Friedrich Johann von Brunnow, Leutnant, vor dem Tuckumschen Instanzgerichte¹⁾: Wittenbeck sei ein Erb- und Stammgut seiner Familie, das Georg Wilhelm gegen die väterlichen Dispositionen, ohne einen brüderlichen Vergleich abgeschlossen zu haben und ohne daß Friedr. Johann für das ihm aus den Gütern zukommende abgelegt worden wäre, jetzt an einen Fremden verkaufe; in seinem eigenen Namen und in dem seiner abwesenden Söhne müsse er gegen den Kaufhandel Verwahrung einlegen. Offenbar hat eine Einigung zwischen den Brüdern stattgefunden, da der Contract einige Tage später in Tuckum corroborirt wurde.

Schon nach 4 Jahren nämlich

1706, April 10, d. d. Groß-Wittenbeck, schlossen Gwold von Mischeberg nebst Gemahlin, Maria Gottliebe geb. Mischeberg, mit dem Stallmeister Eberhard Gwold Goes, Erbherrn der Strassdenschen Güter, und dessen Gemahlin Donsa Agnesa geb. v. Buttlar einen Vorkaufskontrakt über das Gut Wittenbeck ab, wornach Käufer für 3633 $\frac{1}{3}$ Rthlr. (10900 fl. alb.) das Gut in der Weise erhalten sollte, wie Mischeberg es von Brunnow erkaufte und 4 Jahre besessen hatte. Um den Kaufschilling zu decken wurden folgende Obligationen versprochen:

Eine Obligation von Herrn von Bistram-Wadday, groß	7000 fl.
Verkäufers eigene Obligation, groß	1475 "
Liedewitz auf Klein-Wischelu groß	2273 "

1) Akten des Tuckumschen Oberhofgerichts fasc. 49, p. 39.

Eberhard Helwichs Obligation, groß. 106 fl.
 baar sollten 46 „
 bezahlt werden; zur Beficherung dieses Vorkaufkontraktes wurde
 eine Conventionalpön von 300 Rthlr. alb. verabredet.

Die definitive Überreichung des Kaufkontraktes fand verabredeter
 Maßen

1706, Juni 24, im Hofe Groß-Wittenbeck (corr. 1738, Sept. 3, in
 Luckum), statt. (Zeugen: Joh. Friedr. von Franck, Friedrich
 Johann von Brunnow¹⁾, Friedrich von Afcheberg, Ewald von
 Sacken und Carl Magnus von Mannteuffel gen. Szoege.)

1708, Juni 24, d. d. Pelzig (corr. 1738, Sept. 3, Luckum), fand
 ein Austausch von Ländereien zwischen Wittenbeck und Pelzigken
 statt. Der Stallmeister Goeß tauschte auf ein Stück Land
 seines Burchul-Gesinde mit Georg Wilhelm von Brunnow
 gegen ein anderes, das Zelpen-Land, genannt.

Hiermit muß die Chronik von Wittenbeck geschlossen werden.
 Die Schicksale der andern Theile des ursprünglichen Complexes sind
 unter Galten, sowie unter Dreln nachzulesen. Pelzigken, das nebst
 einem Beihofe Klein-Wittenbeck noch einige Zeit in Brunnauischen Hän-
 den blieb, gedieh an Dreln, dessen Beihof es von da ab bildete.

¹⁾ † 1707, Juli 29, beerd. Sept. 29. Kirchenbuch von Piltzen, Excerpte II, 313.



VIII.

Sillen

(lett. Silles).

1766: $\frac{3}{8}$ Haken.

1841: $\frac{3}{8}$ Haken; 68 männl., 71 weibl. Seelen.

Heute: 848 Doff. Hofeslands.



Die ältere Chronik von Sillen ergiebt sich aus der des Gutes Wittenbeck (siehe da). Wie wir dort gesehn, besaßen die Dumpiatz (Dumpians) das Gut schon im 14. Jahrhundert. Die Erben Hermann Dumpians versäumten es, rechtzeitig die Behnzempfangniß nachzusuchen, die Randauschen Güter fielen an den Behnz Herrn zurück und wurden an Johann von Bockhorst gegeben; diesem folgte 1526 Heinrich von Galen, genannt Halkwigk im Besitze. Schon 1528 wurde Hilbraud von Brochhusen mit denselben Gütern belehnt, die nach seinem Tode 1558 an Caspar Hoff zu Behn gegeben wurden. Durch dessen Tochter Euphemia kamen die Güter an Johann Schenking, der seinerseits wieder von seiner Tochter Anna, vermählt mit Johann Steinrath, beerbt wurde. Der Erbe des genannten Ehepaars, Wilhelm Dietrich Steinrath, konnte sich auf den Gütern nicht halten und verpfändete Theile davon; nach seinem Tode traten nicht seine Leibeserben die Güter an, sondern sein Hauptgläubiger, sein Schwager der Major Georg Brunnow (Gemahlin Emerentia Steinrath). Doch auch dieser Besitzer konnte sich der großen Schulden, die er hatte übernehmen müssen, nicht erwehren. Sein Schwager Georg Roenne (vermählt mit Clara Steinrath) klagte gegen ihn auf Bezahlung der ihm schuldigen Gelder und Roennes Erben wurden zur Befriedigung ihrer Ansprüche

1673, Juli 20, erb- und eigenthümlich in das Gut Sillen eingewiesen. Dieselben hatten ihre Forderungen und Ansprüche Christian Wilhelm von Hoerner, Erbherrn auf Muischezeem, ihrem Schwager resp. Schwiegersohne cedirt, der nun als erster Besitzer des abgesonderten Gutes Sillen in dasselbe einzog. Er war mit Veronika Roenne vermählt und verkaufte

1676 Sillen an den kgl. Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach. Derselbe war als jüngerer Sohn Johann Smalds auf Puffen 1640, Mai 12, geboren, diente in der poln. Armee im Regimente Condé als Fähnrich und Leutnant (siehe Beilage 53) und nahm 1666 seinen Abschied. 1668, Juli 8, errichtete er, nun schon als kgl. Regimentsquartiermeister bezeichnet, d. d. Wilgen, Ehepacten mit Anna Sophia von Pfeilitzer gen. Franck, einer Tochter von Heinrich Georg auf Biesseln und Wilgen und Dorothea Korff. Seine Braut inferirte ihm 5000 fl. poln. und fahrende Habe, Geschmeide und Gewänder für den gerichtlichen Tagwerth von 3300 fl., Mirbach verschrieb ihr als Gegenvermächtniß das, was er von seinem väterlichen Erbtheil zu präteudiren haben könnte, was er bereits erworben und was er noch erwerben würde. Franck als zukünftiger Schwiegervater behielt es sich „expresse“ vor, seinen Schwiegersohn zu berathen, wenn es sich darum handeln sollte, die Gelder der Frau in einer vortheilhaften Weise anzulegen, beide Brautleute räumten sich, für den Fall, daß der eine oder der andere von ihnen, ohne daß sie Kinder in der Ehe gehabt hätten, sterben würde, nur die Hälfte des Verschriebenen als Erbtheil ein, während die andere Hälfte an die Agnaten des Verstorbenen zu fallen hatte, dagegen sollte der Zinsgenuß des ganzen Erbtheils dem Überlebenden für die Dauer eines vollen Jahres zustehen. (Zeugen: Nicolaus von Buttlar, Robert von Brunnow, Christian Stromberg, Emmerich von Mirbach¹⁾, Reinhold Hartwich von Mirbach²⁾, Dieterich Biescher, Jacobus Bischer.)

Fast 25 Jahre lang hat der Regimentsquartiermeister Sillen belessen, aber nicht in Frieden, man kann getrost sagen, daß sein Leben ganz und gar nur von Processen erfüllt gewesen; die Brieflade von Sillen giebt ein beredtes Zeugniß dafür. Gleich im ersten Jahre versuchte ihm Friedrich Johann von Brunnow, der älteste Sohn des Majorz,

¹⁾ Auf Puffen, Bruder des Bräutigams.

²⁾ Auf Zelloden, gleichfalls ein Bruder des Bräutigams.

Georg, den Besitz von Sillen, das er für ein Familiengut erklärte, streitig zu machen. Br. ignorirte völlig die executorische Einweisung von 1673, wandte sich an Christian Wilhelm Hoerner, in dem er nicht den Eigenthümer, sondern bloß den Pfandhalter des Gutes sehen wollte, kündigte ihm die Pfandsumme und verlangte gegen Erlegung derselben die Tradirung des Gutes. Auf die Antwort desselben¹⁾, daß er seine Rechte an das Gut dem Generalquartiermeister Mirbach verkauft hätte, reichte Brunnow

1676, Dec. 22, vor dem Tuckumschen Instanzgerichte eine *juris reservatio* gegen Ernst Roenue, Erbherrn auf Scharken, ein. Ernst Roenne war der älteste Sohn Georgs und Clara Steinraths und somit Brunnows Standpunkt gemäß der legitime Vertreter der Roenneschen Ansprüche, ihm sagte jetzt Joh. Friedrich Brunnow, der sich in dem Dokumente Erbherr auf Wittenbeck, Galten und Sillen nennt, den Pfandbesitz von Sillen auf und ersuchte ihn, das ihm zukommende Capital zu Johannis 1677 vor Gericht in Empfang zu nehmen. Roennekehrte sich seinerseits natürlich nicht an diese die thatsächlichen Verhältnisse ignorirende Auffassung der Dinge und übergab Mirbach die Citation zur Kenntnißnahme. Letzterer hatte sich gleich nach Erwerbung des arg vernachlässigten Gutes daran gemacht, die verfallenen Gebäude zu restauriren und neue aufzuführen, als aber nun Brunnow sich auch gegen ihn richtete und qua Erbherr ihm das Bauen untersagen wollte, wandte sich Mirbach (1677, Jan. 16) mit einer Supplikation an den Herzog, in der er gegen den „eingebildeten und anmaßenden Erbsaßen“ Joh. Friedr. Brunnow „zum feierlichsten“ reprotestirte. Brunnow, dessen Erbrecht auf gar schwachen Füßen stehe, sagte Reprotestant in seinem Schreiben an den Herzog, wisse offenbar nicht wieviel Geld auf Sillen stehe, da er die Summen in seiner Aussage nicht namhaft mache, daher wolle Supplicant sie Brunnow zur Nachricht hersenden. Erstens seien es 12000 fl. Capital und aufgelaufene Interessen, laut mannrichterlichem Abscheide, sodann andere Unkosten 1000 fl., ferner „wegen nicht Einhaltung des Contrakts, daher die Schuld herrührt, an verschriebener Pöu 6000 fl., wegen dessen, daß das Pfand nicht gereicht und die Jahre hero nicht halb die Interessen ge-

1) a. d. Muischezem 1676, April 8.

tragen, billig gerechnet 1000 fl. und endlich an Baukosten, gar gering gerechnet, 2000 fl., was zusammen 22000 fl. ausmacht.“ Gegen Erlegung dieser Summe sei er bereit zu Johannis 1677 das Gut, an dem er gar nicht besonders hänge, abzutreten, er müsse sich aber dagegen verwahren, jetzt in seinem rechtlichen Besitze turbiert zu werden. Weder die Sillensche Briefflade noch die Gerichtsakten erwähnen irgendwie weiter die Brunnnowschen Präntensionen oder gar einen Proceß, der des Gutes wegen geführt worden wäre, wir werden also annehmen müssen, daß die 22000 fl. Fr. Joh. Brunnow zu viel gewesen sind und daß er von allen Ansprüchen an Sillen endgültig abgestanden ist.

1681, Aug. 27, wurde dem Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach, als fürstlichem Amtsverwalter zu Angern und Uggenzehm, die Grenze des genannten Amtes zugeritten und das Amt inventirt. Der Grenzritt begann an der offenbaren See, führte an dem damals dem Stendenschen Brüggen gehörigen Apfchen¹⁾ zur Grenze des Herrn von Torck auf Berzten, sodann der Plönenschen Grenze, (Besitzer Emrich Mirbach) entlang zu einer Copitze, wo Angern mit Bresfilgen, das Otto Ernst von Buttlar gehörte, zu grenzen anfang. Bei Gulbezehm erhob der Capitän Heinrich Wiegand von Balklawen Ansprüche auf Ländereien und Heuschläge, ebenso Buttlar von Bresfilgen. Es folgte die Grenze mit Brüggen-Minseln, über Apfchekaln einen Weg über die Spilwe, die Jürgenbäche bis zum Dumpiatischen Krug, wo Sillen freie Holzung hatte. Die folgende Grenze mit Nurmhusen bis zur Oberschen Bäche und Fircks-Scheden's²⁾ Grenze waren unbestritten, es folgten als Grenzscheidungen der Bockberg, die Alfschne Walcke und der Talsen-Uggenzehmsche Weg, wo Herr von Bockum³⁾ als Nachbar erwähnt wird, endlich wieder der offenbaren See entlang, nach Keroden, von da nach Margrafen, wo die Grenze mit Franck mitten durchs Dorf giug, über Pintikke-Magge, Kuggelage Bedder, Melragge und Berszehm bis zum Angerschen See. Zum

1) „Bei Arhusen Zeiten“ ist ein Stück Land mit den Plönischen Bauern strittig gewesen.

2) Otken mit Scheden damals einherrig, hier ist die Otkensche Grenze gemeint.

3) Alten-Bockum — Dursuppen besaß hier streubelegenes Land.

Schluß wird erwähnt, Brüggen hätte einen Krug im fürstlichen Dorfe Plönen aufgerichtet, derselbe sei aber 1681 auf fürstlichen Befehl niedergedrückt worden.

1687, Nov. 30, fand ein abermaliger Grenzritt statt, der einige Streitigkeiten beilegte.

1680, Nov. 1, d. d. Selgerben, fand eine Grenzregulirung¹⁾ zwischen dem fürstlichen Amte Selgerben, das damals Brunnow innehatte und dem Gute Sillen statt, bald darauf aber begannen trotzdem Irrungen. Das nachbarliche Verhältniß zwischen Mirbach und dem Amte war zu den Zeiten von Brunnows nächstem Nachfolger (dem Hauptmann von Luckum, Matthias Alten-Bockum) noch ein leidliches, als aber bald darauf (1685, Juni)²⁾ Alten-Bockum sein Pfandrecht für die Summe von 16000 fl. an Johann von Meerfeldt gen. Hüllessem, Erbherrn auf Petendorff und Ballgallen cedirte, brachen Streitigkeiten aus die noch im Todesjahre Mirbachs (1700) nicht ihren Abschluß erreicht hatten. Beide Parteien klagten gegen einander wegen Eindrang und Gewaltthätigkeit und blutige Kämpfe gab es zu verschiedenen Malen; am meisten litten aber die Bauern, um deren Landstücke gestritten wurde. Hatte Mirbach seinem Erbnunterthan mit Gewalt das Land eingewiesen, so wurde die junge Saat von Hüllessem verwüstet, der besäte Acker aufgepflügt oder das noch grüne Korn abgemäht; war das Jahr darauf der Pfandherr von Selgerben mit der Ackerbestellung dem Regimentsquartiermeister zuvorgekommen, so revanchirte er sich in derselben Weise³⁾. Bezeichnend für den Hadergeist der damaligen Zeit ist, daß das Landstück um das sich in erster Linie der 20-jährige Proceß drehte „ohngefähr eine Loffstelle groß“ war.

Die weiteren Grenz-Processe Mirbachs mit Ernst von der Brüggen auf Kinseln und Lahnen, sowie mit Philipp Friedrich von der Brüggen auf Swarren und Senten bringen für die Chronik von Sillen nichts Bedeutsames und sind besser bei Besprechung der Güter Senten und Kinseln in Betracht zu ziehen, hier mag nur kurz bemerkt werden, daß der erstgenannte Proceß den Regimentsquartiermeister überlebte,

1) Fürstl. Commissarien waren: der Hauptmann von Doblen, Christopher Firkß und der fürstl. Major und Amtmann von Grendsen Christopher Ernst Korff.

2) Brieflade von Ballgallen und Petendorff N. 17 nach einer Abschrift des Herrn Obereinnehmers Freiherrn Victor v. Hüllessem.

3) Akten des Luck. Oberhauptmanns-Ver. 4 und 26.

der Sentensche Handel aber kurz vor Mirbachs Ableben, nämlich 1700, Jan. 20, d. d. Mitau, durch die Unterhändler Friedrich Brakel, Ernst von der Brüggen, Johann Walter Schoppingt, Heinrich Christian von den Brincken und Jacob Friedrich von Ehden beigelegt wurde. Zum Schlusse seien noch zwei Aktenstücke erwähnt, die sich in der Sillenschen Brieflade fanden; das erste behandelt einen von 1691—95 währenden Proceß zwischen Mirbach und dem Juden Marcus Joseph aus der Wilde (= Wilua) wegen einer Schuld von 18 Reichsthalern für gelieferte Schmucksachen, das andere ist ein Bruchstück eines Diffamationsprocesses, oder vielmehr eine Retorsio Wilhelm Tiedewizens gegen Mirbach. Tiedewiz war zu Obern beim Trunke mit einem Schlippenbach aneinander gerathen und hatte sich nach Mirbachs Meinung keine cavaliermäßige Satisfaction geholt, dieser Meinung hatte Mirbach öffentlich Ausdruck verliehen, was Tiedewiz zu Ohren gekommen war. Er fühlte sich nun durch den Vorwurf der Lascivität im höchsten Maße aggravirt und machte von dem rechtlichen Mittel zu retorquiren Gebrauch, d. h. er gab seinerseits eine ihn exculpierende Darstellung des Vorfalles und erklärte vor Gericht, er wolle seinen Verleumder so lange für einen Feigling halten, bis er den dem Retorquenten zu Unrecht gemachten Vorwurf der Feigheit wahr gemacht, d. h. die Feigheit bewiesen hätte (siehe Beilage 54). Namentlich im 17. Jahrhundert begegnet uns diese merkwürdige Form einer rechtlich statthafter, öffentlich ausgesprochenen, Wiederbeleidigung (wir würden heute sagen: Retourkutsche) überaus häufig und ist wohl in jener Zeit bei fast allen Beleidigungs- und Verleumdungs-Processen zur Anwendung gelangt.

1700, Febr. 20, ¹⁾ ließ die wohlgeborne Frau von Mirbach (Anna Sophia geb. Franck) nach ihres heel. Herrn Absterben 8 Tage läuten, was à 3 ₰ [= 18 Groschen] 4 fl. 24 Groschen ausmachte; den 25. März desselben Jahres wurde Mirbach in seinem 1687 erbauten Grabgewölbe beigelegt. An Kosten waren dafür der Kirche zu zahlen:

10 Roß-Kappen (Trauerbehang für die Pferde)	10 fl.
Die neue Leichbede	6 „
Vor Oeffnung des Gewölbes	2 „
Vor das Läuten	18 Gr.
Summa	18 fl. 18 Gr.

¹⁾ Mirbach † also nicht 1700, Aug. 5, wie die Gen. Tab. angeben. Die Consignation von Kirchenschulden Mirbachs, der die Notiz entnommen, führt an adligen Leichen, für deren Bestattung der Regimentsquartiermeister zu zahlen hatte an: Grl. von Medem 1687, Juli 31; Frank von Wiseln 1695, Nov. 20.

Gerhard Eberhard Mirbach hinterließ nach seinem Tode die beiden Söhne Heinrich Georg und Casimir Georg¹⁾, sowie die Töchter Dorothea Maria, Catharina Elisabeth²⁾, Emerentia und Agnes³⁾. Anfänglich scheint die Wittve das Gut administriert zu haben, da sie sich noch Ende 1702 an den General-Major, Gouverneur und General-quartiermeister Grafen Carl Magnus Stuart in Sachen des Selgerbischen Proceßes wandte, 1703 aber wurde ein Transakt unter sämtlichen Erben errichtet, wonach der älteste Sohn, der fürstliche Kammerjunker Heinrich Georg das väterliche Gut antrat. Der Transakt selbst ist nicht vorhanden, dagegen findet sich in der Sillenschen Brieflade eine in dem Transakt „aus gewissen Ursachen verschwiegene“ Schulden-Consignation in der Höhe von 5066 fl., deren Richtigkeit unter dem Datum 1703, Sept. 10, von der Wittve und den beiden volljährigen Schwestern Dorothea Maria und Catharina Elisabeth dem Bruder attestirt wurde.

Heinrich Georg (geb. 1674, Jan. 1 † 1736, April 14)⁴⁾ vermählte sich mit Louise Charlotte Brakel, euer Tochter des Landhofmeisters Friedrich auf Kuckischen⁵⁾, wurde Hauptmanu in Windau, dann in Grobin, zuletzt Oberrath und Landhofmeister.

1703, Sept. 1, d. d. Saten, handelte er von den Erben des seel. Oberhauptmanns Lork, zu denen auch Johann Ferdinand Brunnow⁶⁾ gehörte, das Pfandrecht auf das fürstliche Amt Bözken an sich, zu welchem Rechtsgeschäfte, der Erbherr auf Saten, Ptn. Maguns Ernst Korff, Brunnow überredet hatte. Dieser Handel schien aber bald Mirbach

1) Die Tab. Gen. sprechen von 4 Söhnen, nennen aber bloß diese zwei.

2) Nach Briefen des Bruders H. G. war ihr Rufname „Catriu Lieschen“.

3) Die Tab. Gen. nennen noch Louise verw. Janczewski; falls die Angabe richtig, war sie wol die älteste Schwester und beim Tode des Vaters schon verheirathet.

4) Tab. Gen.

5) Ein Sohn des Mannrichters Dietrich (siehe Alt-Santen). Er wird Pfandherr auf Sillen genannt, und war 1714 schon verstorben. Das genannte Sillen ist aber nicht, wie Klopmanu annimmt, das im Kandauschen belegene, hier zu besprechende Gut, sondern das Sillen im Ermahlenschen, welches meist mit Sakmacken einherrig war. Joh. Ferd. war mit Louise Constantia Korff vermählt und hinterließ die Kinder: Alexander Magnus, Erbh. auf Sillen (1726, März 26, wegen Überfalls auf seinen Onkel, Ernst Adolf Henking auf Wilkajen, vor dem Tuckumschen Instanzgericht [fasc. 156] verklagt), Catharina Sophia, verm. mit Johann Magnus Brunnow und Anna Charlotte, verm. mit Heinrich Christian Elmendorff; deren Tochter, Anna Charlotte von Elmendorff, heirathete Friedr. Wilh. von Bietinghoff, der das Kandausche Sillen erkaufte.

zu neuen, Bruunow kamen Aeußerungen zu Ohren, wonach es scheinen mußte, als wollte Mirbach von dem Geschäfte zurücktreten, „bald hätte er gesagt: Verba ligant homines, taurorum cornua funes, bald aber hinwiederum, entbunden zu sein, sich bemühet“; um dieser Unsicherheit zu entgehen manifestirte sich Br. vor Gericht, verlangte bei der verabredeten Pön von 100 Rthlr. die Aufrechterhaltung des Contractes und insinuirte diese Manifestation in Sillen. (1703, Dec. 11.)

1706 ist Georg Heinrich von Mirbach schon Amtsverwalter von Windau und Rottenhof, 1711 kaufte er Sahrzen.¹⁾

1722 verkaufte er Sillen an seine Schwestern, die denselben Preis, den Friedrich von Bistram geboten hatte, zu zahlen bereit waren. Bistram, der der Meinung war, Mirbach wolle das Gut lieber einem Fremden als ihm verkaufen, fühlte sich „vexirt“ und schrieb an den Besitzer von Sillen einen schönen Brief, den er aber revocirte, als er den Sachverhalt erfuhr (siehe Beilagen 55 und 56). Von den Schwestern Mirbach scheint Dorothea Maria die Wirthschaft des Gutes geleitet und die Vollmacht der Mitbesitzerinnen gehabt zu haben, da die geschäftlichen Briefe, die die Brief-Lade aufbewahrt, an sie gerichtet sind. 1732 finden wir zum letzten Male eine Erwähnung ihrer, dann folgt eine Lücke bis zum Jahre 1746²⁾ wo wir Nicolaus Eberhard von Rosenberg als Erbherrn vorfinden. In welcher Weise das Gut an ihn gediehen war, wissen wir nicht, wir erfahren bloß aus den Gen. Tab., daß die Fräulein Mirbachs, die Sillen besaßen, unvermählt gestorben sind und daß der genannte Rosenberg (Klopmann meint schon vor 1746) Erbherr von Alt- und Neu-Sillen gewesen. (Derselbe lebte noch 1770 als Arrendator von Klein-Wirben.)³⁾

1758, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte gedachter Rosenberg (Gemahlin Sophia Benigna v. Korff) seine Güter Alt- und Neu-Sillen⁴⁾ an Friedrich Wilhelm von Vietinghoff gen. Scheel und quittirte

1) 1717, Dec. 4, d. d. Aninnen, mahnt Arend Friedrich Schult von Schindensee den Hauptmann Heintr. Georg v. Mirbach eine Schuld zu zahlen, die er „nebst der seel. Mama als Debitoren unterschrieben“.

2) S. A. B. 1746, Juli 9, erwähnt (pag. 240).

3) Brief in der Sillenschen Br.-L.

4) In einer Consignation d. d. Neu-Sillen 1758, Mai 8, werden 9 wohlbesetzte Wirthe und zwei verlaufene einzelne Personen aufgeführt. Klopmann giebt ohne Quellenangabe als Kaufpreis 26000 fl. an. (A. F. A. Stammtafel-Entwurf der Rosenbergs.)

ihm für den richtigen Empfang von 11000 fl., wobei aber nicht gesagt wurde, ob diese Summe den ganzen Kauffchilling oder etwa bloß eine Theilzahlung vorstellte. Vietinghoff war vermählt mit Anna Charlotte von Elmendorff (siehe pag. 151 Anm. 5), dieselbe erhielt

1758, Juni 24, d. d. Mitau, von ihrem Vater Heinrich Christoph Elmendorff¹⁾, außer den ihr d. d. Sernaten 1756, Sept 4., donirten 9054 fl., annoch 13000 fl. unter der Bedingung, jährlich pünktlich zu Johannis 200 Rthlr. alb. an den Vater zu zahlen; sollte die Tochter ohne Leibeserben abgehen, so hatten die 13000 fl. des Schenkenden Schwesterkinder zu erben und zwar sollte Herbert Christoph Heyking 2 Theile und Alexander Wilhelm Heyking einen Theil bekommen.

1762, starb Friedrich Wilhelm von Vietinghoff und seine Wittwe, Madame d'Elmendorff, douairière de Vietinghoff, dame des terres Sillen — wie die Briefadressen sie nennen — vermählte sich zum andern Male mit Otto Ernst Wilhelm Heyking.

1779, October 1, fand eine Erdivision der Vietinghoff'schen Erben statt, wornach der älteste der drei Brüder, Christoph Engelbrecht, Alt- und Neu-Sillen für 30000 fl. antrat, seine Brüder Otto Wilhelm und Carl Vietinghoff auszahlte und seine Mutter Anna Charl. geb. Elmendorff, sowie seinen Stiefvater Otto Ernst Wilhelm Heyking, Erbherrn auf Pedwahlen und Grigguln über die gehörige Auslieferung der Erbschaft quittirte.

Schon nach zwei Jahren

1781, Jan. 12 (corr. Jan. 23), verkaufte Chr. Engelbr. Vietinghoff Alt- und Neu-Sillen für 36500 fl. an die Eheleute Wilhelm Alexander Heyking und Maria Emerentia Martha Hahn und zahlte am selben Tage seiner Mutter ihr in Sillen Eingebrachtes aus, worüber sie dem Sohne quittirte.

1783, (Juni 24), verkaufte Heyking wiederum das Gut an Amalie Charlotte von Meerscheidt gen. Hüllessem, Wittve des (1780 Mai 13, verstorbenen) Obristleutnants Sigismund Christopher Korff,

1) Derjelbe besaß bis 1757 Sillen im Erwahlen'schen, in welchem Jahre er das Gut an Behrs verkaufte.

Erbherrn auf Rinseln und supplicirte am 1. Juli desselben Jahres beim Herzoge um Commissarien wegen der (noch immer strittigen!) Grenze mit Selgerben.

Die neue Besitzerin von Sillen und Rinseln war in erster Ehe mit Saß auf Weesen vermählt gewesen und hatte aus ihrer zweiten Ehe ein einziges Kind, die nach dem Tode des Vaters geborene Tochter, Agnesa Dorothea Sophia Korff. Dieselbe vermählte sich 1798 mit Ernst (Ernst Gustav Carl) von Bolschwing, Erbherrn auf Ballgallen und brachte ihm die Güter Sillen und Rinseln zu.

1812, Juni 27, (corr. 1814, Mai 29)¹⁾, verarrendirten die Eheleute von Bolschwing Alt- und Neu-Sillen dem Revisor Ferdinand Binde auf 6 Jahre für 1000 Rthlr. alb. jährlich.

1814, Juni 12 (corr. 1815, April 13), gaben sie Sillen an die Eheleute Capitän Carl Theodor von Stempel und Henriette von Henking auf 99 Jahre in Erbpfand. Der Erbpfandschilling betrug 24444 R. S. 44¹/₉ Kop. S. M. für deren Empfang quittirt wurde.

1814, Juni 17, (corr. 1815, Juni 15), wurden die Hypotheken von Sillen und Rinseln getrennt und 1833 vom Credit-Verein ein Darlehn von 10500 R. S. aufgenommen. Nachdem 1846, Juni 12 (corr. 1847, Juli 2), die Geschwister Bolschwing und zwar Carl, Amalie verm. Henking und Annette vermählte Korse, Kinder von Ernst Bolschwing und Agnesa Korff, auf ihr Erbrecht an Sillen verzichtet hatten, verkauften die Eheleute Stempel, die das Gut schon 1840, Juni 20, tradirt hatten, nun in feierlicher Form

1846, Juni 20 (corr. 1847, Juli 2, Luckum), Sillen an ihren Sohn, den Rittmeister und Ritter Ludwig von Stempel für 30000 R. S. Käufer übernahm dabei

Die Bankschuld von	10500 R.
Eine Obligation an Wilhelm von Henking, die ex cessione an Fr. Elisabeth Henking gediehen war, von	1250 "
zahlte in Pfandbriefen	3000 "
baar	2599 "
an die Stempelsche Familienstiftung	400 "
und stellte für den Rest eine Obligation aus	12251 "
Summa	30000 R.

¹⁾ Die nun folgenden Nachrichten sind aus dem Archive des Credit-Vereins geschöpft.

- Den Tilgungsfond, der 934 R. 87 Kop. groß war, zahlte er Verkäufern aus und erwarb dadurch das Eigenthum an demselben.
- 1851, April 19, (corr. Mai 22), verkaufte Ludwig v. Stempel Sillen seiner Gattin Elisabeth von Heyking für 30000 Rbl., von denen mit 10500 Rbl. das Bankdarlehen, mit 12000 Rbl. Schulden an die Vorbesitzer und mit 3000 Rbl. eine Obligation an Frau Rante von Heyking übernommen werden mußten; 4500 wurden baar ausgezahlt. Noch im selben Jahre
- 1851, Juni 18, (corr. Oct. 3, Luckum), verkaufte Elisabeth von Stempel geb. von Heyking das Gut an den Grafen George v. Lambsdorff, Erbherrn auf Kinseln, für 32500 Rbl. (Bankdarlehn 10500 Rbl., baar 1400 Rbl., für 20600 Rbl. wurde eine Obligation ausgestellt). Der Tilgungsfond, groß 1713 Rbl. 67 Kop. wurde vom Grafen Lambsdorff käuflich erworben.
- 1853, Juni 12, d. d. Kinseln (corr. Oct. 4, Luckum), veräußerte Graf George Lambsdorff, Erbherr auf Kinseln und Sillen, letztgenanntes Gut für 33000 R. S. an seinen Bruder, den Grafen Nicolans Lambsdorff; Käufer übernahm die Bankschuld in der Höhe von 10500 R. S., zahlte den Tilgungsfond von 2142 R. 31 K. aus, übergab eine Obligation auf 20600 R. S. lautend und zahlte baar 1900 R. S.
- 1857, Dec. 30, d. d. Mitau (corr. 1858, Juni 12), verkaufte Graf Nicolai Lambsdorff¹⁾ Sillen für 45000 R. an die Freifrau Caroline Ida von Behr geb. Freiin von Roenne, wobei Käuferin die Bankschuld (10500) übernahm und zu Johannis 1858 34500 Rbl. baar auszuzahlen versprach (Theodor Frhr. v. Behr, als ehelicher Assistent).
- 1859, Juni 23, d. d. Sillen (corr. Juni 26, Luckum), erwarb der Fürst Carl Lieven²⁾, Erbh. auf Senten, Ballgallen und Grenzhof das Gut Sillen von der genannten Freifrau von Behr für 56500 Rbl., wobei er für die Summe von 46000 Rbl. eine Obligation ausstellte, die Bankschuld (10500) übernahm und den Tilgungsfond von 420 Rbl. an Verkäuferin auskehrte.

1) Seit 1856, Jan. 15, vermählt mit Freiin Marie von Hahn a. d. S. Memelhof.

2) Geb. 1799, Juli 8, † 1881, März 4, vermählt 1823, Sept. 21, mit Elise von Riphardt a. d. S. Rathshof.

1872, Juni 12, d. d. Mitau (corr. August 17, Tuckum), cedirte der Fürst Carl Lieven sein Gut Alt- und Neu-Sillen seinem dritten Sohne, dem Fürsten Paul Lieven, für die Summe von 42776 Rbl. 20 Kop.; davon waren 20000 Rbl. das Erbtheil des Sohnes, 10500 Rbl. die Bankschuld, 2000 Rbl. eine Obligation an Freiin Elise von Korff; für den Rest von 10276 Rbl. 20 Kop. stellte der Käufer eine Obligation an seinen Vater aus.

Paul Fürst Lieven war geboren 1842, April 18, vermählte sich in 1. Ehe 1874, August 8, mit Freiin Antonie von Hahn a. d. H. Platon und nach deren 1876, Oct. 11, zu Würzau erfolgten Tode in 2. Ehe 1879, Oct. 18 mit Marie Freiin von Hahn a. d. H. Vinden. Er war zuletzt Commissar in Bauerangelegenheiten für den Tuckumschen Kreis und starb zu Vinden 1898, Aug. 20 (beerdigt ebenda Aug. 24).

1884, Juni 1, d. d. Mitau (corr. Juni 7, Tuckum), verkaufte Fürst Paul Lieven Sillen für 50000 Rbl. an seinen ältesten Bruder, den Fürsten Nicolaus Lieven, vermählt¹⁾ mit Mathilde Gräfin Manteuffel a. d. H. Sahrenhof. Derselbe zahlte baar 1423 Rbl. 80 Kop., verrechnete eine Obligation von 20000 Rbl., die der verkäuferische Bruder ihm ausgestellt hatte, übernahm die Bankschuld (8300), Obligationen an Freiin Elise von Korff (6000 R.), Freiin Apollonia von Brunnow (4000 Rbl.) und stellte für den Rest von 10276 Rbl. 20 Kop. selbst eine Obligation aus.

1889, Juni 12, verkaufte Fürst Nicolaus Lieven seine Güter Ballgallen, Sillen und Senten für 210000 Rbl. an seine Schwester Charlotte Fürstin Lieven, Wittve des Fürsten Otto Lieven auf Blieden und deren drei Söhne, die Fürsten George, Léon und Michael. Die auf allen drei Gütern haftende Bankschuld betrug 62178 Rbl. und diverse fremde Obligationen, die auf den Gütern ruhten, waren zusammen 48618 Rbl. groß. Für den Rest von 99205 Rbl. stellten Käufer an Verkäufer eine mit 5% zu verzinsende Obligation aus.

Nachdem 1892 Fürst George Lieven 3 Gefinde verkauft und 200 Poststellen von Sillen zu Senten gezogen hatte, verkaufte er

¹⁾ Seit 1865.

1892, April 20 (corr. April 28, Luckum), das Gut au Johann Friedrich (Carl's Sohn) Müller für den Preis von 42000 Rbl., der wiederum

1895, August 23 (corr. Aug. 25, Luckum), dasselbe nebst den von ihm erworbenen, 1892 von Sillen abverkauften Stücken, Wegfriz-Sihle-Neuenkrug, an den Freiherrn Carl (Carl Schweder) von Delsen für die Summe von 58575 Rbl. 95 Kop. veräußerte.

Der jetzige Besitzer von Sillen ist zu Mitau den 21. Februar 1869 geboren und seit dem 18. April 1896 vermählt mit Freiin Elsa von Delsen, einer Tochter seines Stiefbruders Friedrich und dessen Gemahlin Erna von Kozebue.



IX.

Dursuppen

(lett. Dursupes),

mit dem Beihofe Klein-Dursuppen.



Hatte 1766 und 1843: 1 Haken, 1843: 197 männl. und 190 weibl. Seelen.
Heute: 1255 Dess. Hofesland und 628 Dess. Bauerland.

Die sehr reichhaltige Brieflade dieses Gutes konnte für vorliegende Chronik benutzt werden; einiges aus derselben, was nicht direkt auf Dursuppen Bezug hatte, ist in dem Jahrbuche für Genealogie zc. zum Abdruck gebracht worden, so das Testament des Hinrich Knorr vom Jahre 1586¹⁾, und das Codicill des Otto von Rosen, vom Jahre 1518²⁾.

Die älteste Urkunde der Brief-Lade stammt noch aus dem 14. Jahrhundert.

1390, Jan. 5 (den Tag vor Epiphania), d. d. Riga, verlehnte der DM. Wennemar von Bruggenoye dem Hermann Kortjar 7 Haken Landes in beschriebener Grenze (Dursuppen), sowie 2 Haken nebst angrenzenden Heuschlägen vor dem Schlosse zu Talsen, welche vorher Johannes Curo besaßen. In der Grenzbeschreibung von Dursuppen werden erwähnt die Galtenbefe, die Grumbefe, die Spilweubefe, die Lembefe und die Dursuppenbefe³⁾; bei der Verlehnung im Talsenschen wird der Plat-tel-Heuschlag und der Zelse-Bach genannt. (Beilage 57).

¹⁾ Jahrbuch pro 1896.

²⁾ Jahrbuch pro 1897. p. 73.

³⁾ Wieder eine Tautologie: uppe = befe; vgl. bei Wittenbeck: Der Syr = jermische See.

Circa 35 Jahre später gedieh derselbe Besitz, nun beträchtlich vergrößert, an die Familie Franck, die ihn über 70 Jahre in ihrer Familie vererben sollte.

1424, Aug. 24 (Bartholomaei) d. d. Randau, belehnte der DM. Cyße von Ruteberch den Hans Francke

- 1) mit 7 Haken Landes an der Galteneke, Grumbeke, Spilweubeke, Modebeka¹⁾ und Dursuppenbeka (Dursuppen);
- 2) mit 2 Haken vor dem Talsenschen Schlosse, die vordem Hans Kure und darnach Hermann Kortjat besaßen; auch hier wird wieder der Blattel-Heuschlag an der Zelse besonders erwähnt;
- 3) mit 3 Haken bei Klahren, die früher Arnd Odenpee und nach ihm Hermann Kortjar innegehabt und endlich
- 4) mit 5 Haken Landes an Claus Gotteu Grenze, Zelland genannt (Beilage 58).

Die ältere Geschichte der Familie Franck gehört in die Chronik von Pöhren, hier sei nur kurz bemerkt, daß 1407, Juli 17, der DM. Konrad v. Vietinghoff den Claus Francke mit Pöhren und Paddern (jetzt Theil von Pöhren) belehnte. Wohl sein Sohn ist der 1424 mit Dursuppen belehnte Hans gewesen.

1436, Juni 25, erlangte derselbe Hans Francke vom DM. Heinrich Bockensforden anders genannt Schungell, die Belehnung über Pöhren und Wischeln, vielleicht auch über Schmen²⁾.

1458, Dec. 17 (Montag nach Lucia) d. d. Riga, verlehnte der DM. Johanu von Mengden, anders genannt Osthoff, dem Böttcher Heinrich³⁾ einen Haken Landes vor dem Schlosse von Randau, den früher Jürgen Lettow, Hans Franckens Häker, besaßen hatte, sowie zwei Heuschläge: Wisfesemme (von 4 Ruzen) und Smyrden

1) Ist an Stelle der Lembeka getreten; wie aus der Urkunde von 1494 hervorgeht, fällt die Lembeka in die Modebeka, diese aber wieder in die Dursuppe; wie es scheint hat man bald die Bezeichnung Lembeka bald Modebeka für den größeren Fluß gewählt, was später Confusionen und Grenzirrunge hervorrief.

2) Klopmanns Manual zu den Kurl. Güterchroniken III. 675, a.

3) Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Bodeker den Beruf bezeichnet und nicht als Familienname aufzufassen ist; vgl. wegen Bodeker die Chronik von Behren unter dem Jahre 1447 und die Beilage 69.

(von 2 Rufen), wogegen Heinrich jährlich 2 neue Tonnen nach Tuckum zu liefern und die alten auszubessern hatte (siehe Beilage 59).

Es muß dahin gestellt bleiben, ob es sich im Jahre 1458 noch um denselben Hans Francke handeln kann, der 1424 mit Dursuppen belehnt wurde; wahrscheinlich ein anderer Hans, muthmaßlich des ersten Hans Sohn, war aber der 1461 von Mengden mit den Gütern Sehmen und Kulwen belehnte. Dieser Hans II. kaufte 1463 von Ernst Krummes einen Heuschlag bei Paddern im Randauschen und vergrößerte dadurch den Puhren-Paddernschen Besitz. Über die Gemahlinnen und die Descendenz der drei bisher genannten Francks erfahren wir nichts, ebensowenig über ihr Leben und ihre Todestage; auch der in der nächstfolgenden Urkunde genannte Claus Francke ist nicht unterzubringen, wahrscheinlich aber ist er identisch mit dem späteren Besitzer von Dursuppen und ein jüngerer Bruder Hans II.

1476, Mai 6 (Montag nach Jubilate), d. d. Randau, bezeugt Derick (Dietrich) von Oldenbockum, Vogt zu Randau, daß vor ihm und den Gudemannen Claves Francke, Everth Samkborpp und Willem von Duren erschienen sei, Jacob Betpanke und dem Tonges (Antonius) Bladii eine Wohnstätte nebst Herberge in Randau aufgetragen habe (Beilage 60).

Sicher ist, daß Hans I. Francke einen Sohn Claus gehabt, von dem die heute noch blühende Familie von Pfeiliger gen. Franck abstammt; wahrscheinlich aber hatte er noch, wie oben gezeigt, einen anderen Sohn, Hans II., der mit Claus die väterlichen Güter getheilt und dabei auf sein Part Dursuppen bekommen hatte.

In welcher Art Dursuppen von Hans Francke auf Johann von Oldenbockum übergegangen, ob durch Kauf von Hans oder nach Hansens Tode durch Zulass des Bruders Claus wird uns im gleich zu besprechenden Lehnbriefe nicht mitgetheilt; auf diesen Lehnbrief aber muß mit einigen Worten eingegangen werden, bevor dessen Regest gegeben werden kann.

Derselbe liegt im Originale in der Dursuppeuschen Briefflade (№ 4) vor, ist von einer zeitgenössischen Kanzelleihand geschrieben und kanzelleimäßig und unverdächtig mit dem Ordensmeisterlichen Siegel (Flucht nach Egypten nebst Familienwappen) untersiegelt, alles ist in bester Ordnung bis auf den Titel des Ordensmeisters, der auf Masur

steht. Dieses läßt sich nun meines Erachtens, nur in folgender Weise erklären. Als Plettenberg den Lehnbrief am 1. Sept. 1494 ausstellte, war er zwar bereits zum Ordensmeister gewählt worden (Juli 7), die Bestätigung erfolgte aber erst am 9. Oct. 1494 und bis dahin hatte Plettenberg zu gebrauchen und gebrauchte wirklich bloß den Titel „geforener Gebietiger und Landmarschall in Livland“; sein Siegel war in dieser Zeit das Landmarschallsiegel. In dieser correcten Form wird die Urkunde auch sicher ausgestellt gewesen sein und erst in einer späteren Zeit, lange nach seiner Bestätigung, hat Plettenberg, offenbar auf Bitte eines Oldenbockum, um dem Lehnbrief ein größeres Gepränge und scheinbar dadurch einen größeren Werth zu geben, seinen Meistertitel und sein Meisteriegel der Urkunde hinzugefügt. Die Diplomantik kennt ähnliche Fälle. Es ist vorgekommen, daß die Bestätigung einer Urkunde bloß in der Weise erfolgte, daß ein Landesherr das Siegel seines Vorgängers durch das seinige ersetzte, wobei er zuweilen auch seinen Namen an die Stelle desjenigen schreiben ließ, der den Brief ursprünglich ausstellte; wir dürfen uns daher durch Momente, wie die angeführten, allein nicht bewegen lassen, eine Urkunde als gefälscht bei Seite zu legen, wenn nicht auch der Inhalt etwas Verdächtiges darbietet¹⁾. Der Verdacht aber, als könnte es sich hier um eine Fälschung handeln, muß aufgegeben werden, wenn man bedenkt, daß schon 4 Jahre später derselbe Ordensmeister gestattet, daß Franck und Oldenbockum unter einander die Gesamthand in ihren Gütern errichten und daß Oldenbockums seit dieser Zeit thatsächlich auf Dursuppen sitzen. Die Urkunde meldet

1494, Sept. 1, (Megidii) d. d. Karfus. D. M. Wolter von Plettenberg belehnt den Johann von Oldenbockum mit dem Dorfe Dursuppen und den dazu gehörigen Länden, so wie sie früher Hans Franck und dessen Vorfahren besaßen: als Grenzflüsse werden genannt; die Galtenbefe, die Grumbefe, die Spilwenbefe, die Lembefe, die sich in die Moddebefe ergießt, die Moddebefe bis zu ihrer Einmündung in die Dursuppenbefe und die Dursuppenbefe (siehe Beilage 61).

1) Die Geschichte kennt allerdings auch Titelfälschungen, Fälschungen die bloß den Zweck hatten, eine vollständige Serie von Urkunden sämtlicher Kaiser und Päpste herzustellen; solche sind aber wol nur bei reichen und stolzen Klöstern, Abteien etc. vorgekommen und bei unsfern, auf das Praktische gerichteten, furländischen Verhältnissen nicht wohl anzunehmen.

Claus Franck war 1482, Oct. 3, vom D. M. Bernd von der Borch mit Strutteln¹⁾ belehnt worden; 1495, Sept. 7, erhielt er von Plettenberg 1) 2 Haken genannt Hermann Hanten-Land im Amte Kandau, so wie solche früher von Peter Maekborch besessen, 2) ein Land das bisher Hermann Hanle zugehörte, 3) zwei Haken zu Marktgrafen, wie sie Kummel und Goldbeck innegehabt, gleichfalls im Gebiete Kaudau, aber im Kirchspiele Talsen belegen, 4) 12 Hofstellen genannt Bayenland und 5) 3 Haken beim Dorfe Puhren²⁾; 1501, März 15, verkaufte der alte Komtur von Mitau Gerlach von Havel dem Claus Franck und seiner Frau ein Gesinde an der Slofenbäche zwischen Sibit-Boneden und Pawasser³⁾, endlich verlehnte noch Plettenberg an denselben Franck (1503) die Güter Schloß und Spilwe⁴⁾. Vermählt war Claus Franck nach den Gen. Tab.⁵⁾ mit einer Kecke, von seinen Kindern sind uns zwei bekannt, sein Sohn Jacob und seine Tochter Tecula, vermählt mit Johann von Oldenbockum.

Johann von Oldenbockum⁶⁾ hatte, wie mitgetheilt, 1494 die Belehnung über Dursuppen erhalten, nachdem ihm schon früher von seinem Schwiegervater Claus Franck ein Theil von dessen Gütern als Ehegut mitgegeben worden war.

1498, Nov. 2 (Freitag nach Allerheiligen), d. d. Tuckum, verließ der D. M. Wolter von Plettenberg Claves Francke und dessen Schwiegersohn Johann von Oldenbockum die gesammte Hand in alle ihre Güter, so daß die männliche Linie des einen in die Güter des Andern succediren sollte, falls die männliche Descendenz des Einen von Beiden erlöschen würde. Sollte einer von ihnen etwas von seinem Gute verkaufen oder verpfänden, so schloß er sich damit von dem Gesammthandrecht aus. Schließlich gab der D. M. noch Vorschriften, in welcher Weise die Töchter eines erblos verstorbenen Gesammthandgenossen abzufinden seien (Beilage 62).

1) Klop. Manual IV, 480.

2) ib. III, 675 c.

3) ib. III, 675 a.

4) Mater. 3. kurl. Gütergesch. gesammelt von Woldemar, sub Puhren.

5) Die ihre Nachrichten auf die Sammlungen von Neimbtz und vom Brigadier Lieven zurückführen.

6) Da sein Geburtsjahr zwischen 1430 und 1450 fallen muß, so kann er sehr wohl ein Bruder des 1476 erwähnten (Beilage 60) Vogtes von Kandau, Deric von Oldenbockum, gewesen sein.

Johann von Oldenbockum besaß außer Dursuppen noch die Güter Rothfeden, Ranen, Klanen, Kalizen, Mserogen, Wikeden, Wirben, Rinkulu und Buzen (Neu- oder Klein-Wirben). Er starb im Jahre 1499 und „nach Jahr und Tag“

1500, Aug. 2 (Sonntags nach Vincula Petri), d. d. Talsen, fand eine Erbschichtung zwischen seiner Wittwe und seinen Kindern¹⁾ statt, die vom Komturen zu Doblen Gerdt von der Brüggen, dem Hauskomturen zu Riga Hartmann Hasenkamp, sowie von Wilhelm von der Brüggen und Albert Lork auf Befehl des O.M. Wolter von Plettenberg vorgenommen wurde. Die Hauptpunkte derselben, waren folgende:

- 1) Obgleich die Wittwe nicht mehr als Kindespart beanspruchen konnte, was ungefähr 9 Gefinde ausmachen würde, so sollte sie doch ad dies vitae erhalten, den Hof zu Wikidin, das Dorf Mro (Mserogen 1492 verlehnt) Koizidin (Rothfeden), Klanin, 4 Gefinde zu Kauin und 5 Haken Landes, 2 Strandgefinde Thomas und Jürgen bei Martin Wildin belegen, 2 Krüge, frei Mahlwerk in der Wirbschen Mühle, zusammen 27 Gefinde und 2 Krüge; nach Absterben eines ihrer Kinder sollte sie nicht berechtigt sein, dessen Part zu verkaufen.
- 2) Heirathete einer der Söhne, so sollte er seinen freien Einzug zu der Mutter in den Hof haben; vertrug das junge Ehepaar sich nicht mit der Mutter, so durfte der Sohn sie mit 500 R ablegen und den Hof behalten, hatte sich aber die Mutter gegen den Willen der Ihrigen unter ihrem Stande wieder verheirathet, so brauchte sie nur mit Kindesheil an vorgenanntem Gelde abgelegt zu werden.
- 3) Die noch unmündigen Kinder hatte die Wittwe zu speisen, zu bekleiden und zu allen ehrbaren Dingen anzuhalten, die Töchter, die sich verheirathen sollten, mit Köste, Kleidern zc. auszurüsten.
- 4) Alle Schulden die Johann erweislich selbst gemacht hatte, zahlten alle Erben, die nach seinem Tode von der Wittwe contrahirten, bloß diese allein.

1) Außer dem Sohne Johann wissen wir bloß noch von einer Tochter, die mit N. N. Treiben vermählt war. Ahnenreihe des Heinr. von Dorthesen (Ritter-Bankß-Prot. N. 32.)

Als Zeugen fungirten außer den Genannten: Gerdt von Rossum, Jacob Francke und Hartmann Lampstorp. (Beilage 73).

In das Gut Dursuppen folgte Johann Oldenbockum sein gleichnamiger Sohn; derselbe hatte den Ritterschlag erhalten und läßt sich, wegen des nie fehlenden Beiwortes „Ritter“, leicht von seinem gleichnamigen Sohne unterscheiden. Er wurde 1500 vom Komtur von Goldingen Heinrich Gahlen mit Heuschlägen im Durbenschen belehnt, die er 1504 mit Claus Korff gegen den Ufehenschlag bei Talsen vertauschte¹⁾; 1501 erlangte er von Plettenberg die Belehnung über Karfeln und Rothfeden¹⁾, 1508 die über Munningen und Kanen¹⁾. 1503, Oct. 13, d. d. Tuckum, wurde er mit Serendorp (Zehren, siehe dort und Beilage 75) oder dem Lande an der Sumbre, Gayre zc. belegen, belehnt.

1511, Oct. 12 (Sonntag nach Dionysii) d. d. Duuemünde, bezeugte der Landmarschall von Livland Johann Plater anders genannt von dem Broele, daß er Johann von Oldenbockum, Ritter, ein „rum“ (Behausung) auf der Spilwe im Gebiete Dunemünde bei Jacob Francks²⁾ Gefinde belegen, überlassen habe (Beilage 63).

1517, war der Ritter Johann³⁾ bereits verstorben. Er hatte eine Wittwe, deren Namen wir nicht erfahren und unmündige Kinder hinterlassen, von denen uns bloß die vier Söhne Johann, Philipp, Jasper und Jürgen bekannt sind. Die Vormünder der Erben waren mit der Wittwe⁴⁾ in Streit gerathen und hatten beim Ordensmeister um Commissariem zur Schlichtung desselben gebeten.

1) Brief-Lade von Stenden.

2) Sein Vater Claus (siehe oben) war damit 1501, März 5, belehnt worden.

3) Daß es sich hier um den jung verstorbenen Ritter Johann und nicht etwa um den noch dauernden Streit zwischen der Wittwe des ersten Johann und dessen Erben handelt, geht daraus hervor, daß der Verstorbene als „Herr Johann“ bezeichnet wird, eine Titulatur, die ihm als Ritter auch bei Lebzeiten gegeben wird.

4) Wahrscheinlich war diese Catharina Hahn aus dem Hause Postenden und dann wol eine Tochter des Erstbelehnten aus der Familie Hahn, nämlich Heinrichs. Als die Gemahlin Johanns von Altenbockum, des zweiten Sohnes des Ritters Johann, wird von alten Ahnentafeln Elisabeth Hahn, gleichfalls a. d. H. Postenden angegeben. Ist diese Nachricht richtig, und wir haben keinen Grund, sie zu bezweifeln — so werden wir Elisabeth Hahn als eine Tochter Jürgens, des 2. Besitzers der Postendenschen Güter, also als leibliche Cousine Johanns anzusprechen haben. Die Gen. Tab. der Familie von Altenbockum wimmeln von Fehlern; dort ist Elisabeth Hahn, die die Mutter

1517, Juli 16 (Donnerstag nach Divisionis Apostolorum), d. d. Wenden, verlautbarten dieselben und zwar: Johann Kloth Komtur zu Bernau und Melcher von Galen Bogt zu Rarkus ihren Spruch, Mittelspersonen und Unterhändler waren dabei: Herr Simon von der Borch, Ritter, Hans Mey, Unloff Forstberg, Jacob Tube von Sagemoise, Diederick Lode, Clawes Holstever, Herzwich Plate, Johann Hildorp, Laurentz Schungell, Jacob Francke und Diederick Buttler, Jürgeus Sohn. Das Urtheil lautete dahin, daß die nächsten Vormünder der Erben, nämlich der Komtur zu Doblen Gerdt von der Brüggen und der Hauskomtur von Riga Hermann von Hasenkamp der Wittwe 2000 R rigisch auszuzahlen hatten, wogegen sie sofort die Güter räumen mußte. Die Hälfte der Sommerernte sollte der Wittwe zufallen, die aber dafür die Felder mit Winterfaat zu bestellen hatte, Kelnch und Meßgewänder in der St. Anna geweihten Hofkapelle blieben den Erben, die fahrende Habe sollte auf die Hälfte gehen; für etwaige Schuldanprüche, die die Mutter eventuell später noch erheben würde, sollte sie sich ans Heergewette halten. (Beilage 78.)

1538, Dec. 29 (Sonntag nach Christtag), d. d. Talsen, manifestirte sich Johann von Oldenbockum (der älteste Sohn des Ritters Johann) gegen Heinrich von Hillekem und ließ sich darüber von zwei Edelleuten Jürgen Lamstorp und Johann Haen ein Zeugniß ausstellen. Hillekem hatte ihm Eindrang in seine Grenze gethan und das, einem Oldenbockumschen Bauern eingewiesene, Heu abgemäht; sollte nun das Vieh des Bauern durch Heumangel Schaden erleiden, so behielt sich Johann das Recht vor, gerichtlich zu klagen und sich den geursachten Schaden ersetzen zu lassen. (Beilage 64.)

Auch in dieser Generation der Altenbockums ging es nicht ohne Streitigkeiten ab. Lange, wohl schon seit erlangter Volljährigkeit, hatten die Brüder Johann und Philipp¹⁾ wegen der Theilung des väterlichen Erbes in Zwist gelegen endlich,

Peters von Altenbockum war, als seine erste Gemahlin angegeben und Peters älterer Bruder Heinrich, Erbherr auf Behren, figurirt ebenda als sein Sohn erster Ehe.

1) Jürgen scheint mit Geld abgefunden worden zu sein, Casper den geistlichen Stand (Orden wegen des „Herr“ in dieser Urkunde) ergriffen zu haben. Der bekannte Casper (Casper) von Oldenbockum, der Komtur von Neval, war ein leiblicher Neffe dieses, ein Sohn seines Bruders Philipp.

1545, März 24 (Dienstag nach Indica), d. d. Talsen, fand eine Einigung zwischen ihnen statt, die durch den Ordensvogt von Randaу, Heinrich Wulff und die Vermittler Gerdt Hane und Gerdt Dönhoff hergestellt wurde. Nach einem früher getroffenen, uns nicht erhaltenen Transakt, sollte Philipp, der offenbar den Bruder Jürgen mit Geld abgefunden hatte, 2 Part der väterlichen Güter erhalten, 1 Part verblieb Johann und eines Jasper. Nun hatte aber Philipp offenbar die zwei besten Lose für sich in Anspruch genommen und von Herrn Jaspers Antheil, der wie schon angedeutet wohl geistlich geworden war, die Hälfte verlangt, welchem Ansinnen der ältere Bruder Johann¹⁾ entgegengetreten war. Die Einigung erfolgte nun in der Weise, daß Johann Dnrshuppen und Serrendorp, den Heuschlag zu Weggen, den Jäger Hinke, das Strandgesinde Martin Wilden, den Schmied zu Zabeln und die Erbstätte zu Talsen erhalten sollte; auf Philipps Part sollten dagegen kommen der Hof Rothfeden mit 7 Gesinden, alle Heuschläge in Hanes Grenze (Postenden) die Heuschläge Hildeggen und Karkelwalcke, das Balgal-Betz-Gesinde unter Behren, die Kanenischen Gesinde Martin Dynge und Michel Konnen, der Krug zu Zabeln, und Krug und Herberge zu Talsen. Der Krug zu Randaу nebst dem dazu gehörigen Lande, sowie die Besitzungen zu Schloß sollten gleichmäßig zwischen den Brüdern getheilt werden, ebenso sollte es mit dem Strande gehalten werden. (Beilage 65.)

1547²⁾ erhielten die Gebrüder Philipp, Johann und Jürgen von Altenbockum vom M. Hermann von Brüggeneу gen. Hasenkamp ein Privilegium, wouach sie und ihre Nachkommen zu keinem Rossdienste angehalten werden sollten, vielmehr sollten sie nur das leisten, was sie aus freiem Willen thun wollten. Da das Privileg selbst nicht vorliegt und sein Inhalt uns nur aus einer Supplik der Vettern Altenbockum (d. d. Karkeln, 1662, Dec. 17), die sich über die Rossdienstauflage mit Berufung auf dieses Dokument beschwerten, bekannt ist, so läßt es sich nicht entscheiden, wie weitgehend des Ordensmeisters Begnadigung gewesen ist; die Matricula Militaris von

1) In einer Consignation der Dursuppenschen Brieflade von 1629 findet sich ohne Jahreszahl die Bezeichnung eines nicht mehr vorhandenen Dokumentes als „Caspar v. Altenbockums Auftracht seinem Bruder Johann gegeben“.

2) Woldeмарs Sammlung „Neuer Materialien“ 2c. № 5.

1605¹⁾ führt jedenfalls schon im Talsenschen Gerhard Altenbockum mit 3 Pferden und im Raudauschen die drei Brüder Heinrich, Peter und Johann (Johann III. Söhne) mit 4 Pferden an, ignorirte also augenscheinlich ihre Sonderstellung. Johann (III.) von Altenbockum war vermählt mit Elisabeth Hahn aus dem Hause Postenden²⁾, mit der er die Söhne Heinrich, Peter, Johann und Hermann zeugte. Er war nach dem brüderlichen Vergleiche Herr von Dursuppen und Behren und begegnet uns nicht allzuhäufig.

1550, Nov. 12, (Mittwoch nach Martini)³⁾ d. d. in Jürgen Lamsdorffs Hofe⁴⁾ quittiren die Brüder Jürgen und Dierich Lamsdorffs im Namen ihres Bruders Gert dem Johann von Oldenbockem über Empfang von 500 R rig.

1559, Juni 10, d. d. Goldingen⁵⁾, schreibt Otto Taube an Johann von Oldenbockum und verspricht ihm demnächst mit anderen Commissarien einzutreffen und den Grenzstreit zwischen Dursuppen und den Billen⁶⁾ zu schlichten und dabei festzustellen, ob die Lembeke sich in die Moderbeke oder in die Dursuppe ergieße.

1562, Mai 27 (Mittwoch nach Trinitatis)⁷⁾, schreibt Johanu von Altenbockum-Dursuppen an Cristopher Hörde-Nurmhusen und theilt ihm mit, daß die Commissarien zur Kreuzslichtung zwischen beiden Gütern in Bälde eintreffen würden.

Wann Johann (III.) von Oldenbockum gestorben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; 1570, März 7, war er unzweifelhaft schon todt, 1569 aber vielleicht noch am Leben, da in dem gleich zu erwähnenden Transakte sein Sohn Johann als „der jüngere“ bezeichnet wird, diese unterscheidende Bezeichnung aber keinen Sinn gehabt hätte, wenn der Vater damals schon verstorben gewesen wäre. Der Umstand,

1) Abgedruckt im I. Bande der Klopmannschen Güterchroniken, Mitau 1856, pag. 205.

2) Vgl. S. 164 Anm. 4.

3) B.-L. 99, 8.

4) Jssnschen? Theil von Laidsen.

5) B.-L. 103, 45.

6) Die Familie Bill besaß den Billenhof, heute Sehnsen zu Nurmhusen.

7) B.-L. 102, 11.

daß ein Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters einen Theil seiner väterlichen (natürlich zukünftigen) Erbschaft veräußert, hat nichts auffälliges und läßt sich noch durch andere Beispiele belegen.

1569, Sept. 8., d. d. Dursuppen¹⁾, cedirte Johanu von Altenbockum der jüngere, die Hälfte seines väterlichen und mütterlichen Erbtheils seinem Bruder Peter gegen eine Zahlung von 1500 R rigisch, die Peter in folgender Weise zu leisten übernahm: 300 R zahlte er baar und die restirenden 1200 R in 3 Raten à 400 R , so daß nach 6 Jahren die Schlußzahlung zu erfolgen hatte. Für den Fall, daß Johann alt und schwach werden sollte, versprach ihm Peter Ablager und Unterhalt zu geben. Als Zeuge wurde dieser Vertrag von dem Ohme der Brüder, Ernst Knorr²⁾, unterschrieben.

1570, März 7, (Dienstag nach Laetare)³⁾ quittirt Barthold Buttlar Peter von Altenbockum über den Empfang von 1000 R , die Peter's sel. Vater Johann dem sel. Georg Wulff und dessen Erben geschuldet hatte.

Von den vier Brüdern war Hermann „Todes verfallen“⁴⁾ und Johann hatte sein Erbtheil zur Hälfte an Peter, zur Hälfte an Heinrich verkauft; die beiden letztgenannten geriethen aber über die Theilung der Güter in Streit und erbaten zur Schlichtung derselben Commissarien.

1571, April 3 (Dienstag nach Indica), d. d. Abgunst, legten die kurischen Mannrichter Philipp von Oldenbockum und Barthold Buttlar den Streit bei und setzten folgendes fest: Johanns Anpart ist von den Brüdern bereits erkauft worden und jeder besitzt die Hälfte davon, Hermanns Erbportion ist noch ungetheilt,

1) B.-L. 103, 24.

2) In welcher Weise Ernst Knorr mit den Altenbockums verwandt war, hat sich nicht feststellen lassen, der Ausdruck „Ohm“ bezeichnet aber eine Blutsverwandschaft unter Cognaten; 1575 erst nennt derselbe Ernst Knorr Peter Altenbockum seinen Schwager und quittirt für Mitgabe seiner Ehegattin, Peters Schwester, die er somit zwischen 1569 und 1575 geheirathet hat. Ebenso geht aus diesen Titulaturen hervor, daß Peter erst nach 1569 Christina Knorr gehehlicht hat, es hätte sich sonst schon 1569 Ernst Knorr als sein Schwager bezeichnet.

3) B.-L. 99, 15.

4) B.-L. 75.

von ihr soll jeder den gleichen Theil empfangen und genießen. Mit den Gütern soll es in folgender Weise gehalten werden. Heinrich erhält Serendorff (Zehren), Summern, die Raakumeu (Theile des heutigen Randaufhof) und das Dorf Kinkeln; Peter Dursuppeu und Puzen (Neu-Wirben). Wirben wird nach Ablauf der Arrendejahre, die Dietrich von Boerst noch zu genießen hat, getheilt; die Mühle in Wirben bleibt Heinrich, der sich verpflichtet die Dursuppsche Mühle bauen zu helfen, doch hat das Eisenwerk zum Bau Peter zu geben; so lange die Boerst'sche Arrende von Wirben noch läuft, hat Heinrich Freimahlen in Dursuppen. Wilden¹⁾ wird getheilt, so daß jeder Bruder ein Gefinde erhält. Den Randauf'schen Krug am Zabelnschen Wege, den Pawel Namert inne hat, bekommt Heinrich, ebenso den „langen Acker“ zwischen beiden Wegen nach Numen und Talsen, vor Randauf belegen; der Krug zu Lufkaten fällt Peter zu. Bau- und Pergelholz zu seiner und seiner Serendorff'schen Bauern Besten darf Heinrich aus der Dursuppschen Wildniß holen. Die übrigen Strandbauern sollen „ersten Tages“ gerecht vertheilt werden. Das Gefinde auf der Bulder-Aa gehört Heinrich, doch darf Peter dort ein neues Gefinde creiren, („einen Bauern setzen“) aber so, daß der alte Einwohner an seinem bebauten Lande nicht verkürzt werde, die Heuschläge daselbst gelangen zur Theilung (siehe Beilage 85).

1575, Febr. 12, d. d. Dursuppen,²⁾ quittirt Ernst Anorr seinem lieben Schwager Peter von Oldenbockum über den Empfang der Aussteuer, die Anorr's Ehefrau von ihren Eltern und Brüdern zugesagt worden war; nach dieser Quittung hat sie erhalten: 2500 R rig., 6 Mark löthigen Silbers und drei Röcke, nämlich einen sampthen, einen damaschen und einen Wandes-Rock.

Ungefähr um diese Zeit, wol ein wenig später, hat Peter von Oldenbockum Christina Anorr³⁾ geheirathet; die in den Geschlechtsregistern angegebene erste Gemahlin Elisabeth Hahn war, wie gezeigt, Peter's Mutter.

1) Siehe oben: 1500 Thomas und Jürgen bei Martin Wilden, 1545 Martin Wilden, zwei Strandgefinde.

2) B.-L. 99, 7.

3) Nach den Gen. Tab. eine Tochter von Jürgen und Catharina Klingspor.

Einen großen Theil der Dursuppenschen Brief-Bade bilden Dokumente über Grenzstreitigkeiten mit den Gutsnachbarn, den Besitzern von Nurmhusen, Ballgallen und Petendorf, Billenhof (Sehnjen) 2c. In Anlaß eines solchen Zwistes ließ Peter von Altenbockum zwei Zeugen darüber examiniren, was die alte Hillesheimsche, d. h. Anna Gilfen, Wittve des Robert von Meerscheidt genannt Hilleßheim und Vormünderin ihres minorennen Sohnes Karl, für Schritte gethan hätte, um die Grenze ihres Gutes Ballgallen-Petendorf zu ihren Gunsten zu ändern.

1575, März 15 (Dienstag nach Laetare)¹⁾ errichtete über die empfangenen Aussagen der Inländische Mannrichter Oswald Franck der jüngere nebst seinen Besitzern Ernst von der Brügggen und Marcus von dem Berge ein Instrument, welches besagte, die edlen und ehreufesten Caspar Hoff und Christopher Tidtwit hätten sich auf Aushalten Peter von Altenbockums vor dem Mannrichter eingefunden und mitgetheilt, zwei Bauern hätten ihnen erzählt, daß die alte Hillesheimsche sie überreden wollen, ihr ein Stück Wald „zuzuzengen“; die Bauern aber hätten sich geweigert solches zu thun, da das fragliche Waldstück stets zu Dursuppen gehört hätte.

1577, Aug. 12, d. d. Niga²⁾ richtete (der mittlerweile volljährig gewordene) Carl von Meerscheidt genannt Hüllessem eine Supplik an den Herzog Gotthard und bat, ihn vor dem Eindrange seines Dursuppenschen Gutsnachbarn zu schützen. Peter von Altenbockum habe ihn schon oft überfallen und die Grenze nicht respectirt, zwar hätten schon zwei Mal der Burggraf Wilhelm von Efferen und der Hauptmann von Goldingen Jürgen Fircks Peter befohlen, stille zu halten, das aber hätte nichts gefruchtet. Jüngst wäre der Störenfried nun wieder „eingeritten“, hätte die Saaten zerstampft, das unreife Korn der Bauern umgepflügt, die Leute geschlagen und mit „Röhren“ nach ihnen geschossen.

Des Herzogs Abschied auf diese Klage ist hübsch und würdig. Er könne jetzt keine Commissarien schicken, da der Krieg im Lande wüthe, es wäre aber doch wünschenswerth, „daß jeder Ehrliebende in der jetzigen Zeit mehr denken solle, wie er

1) B.-L. 94, 4.

2) B.-L. 94, 1.

sein Vaterland retten und erhalten helfen möge, als daß man also unzeitig solchen Dingen obliegen solle, die billig zu verschieben.“ Zum Schluß gebietet der Herzog den Partien bis zum Austrage der Sache, mit „Hand und Mund stille zu halten.“

Nachdem Hüllessen noch einmal¹⁾ über einen Einfall, wegen gefällter Balken und geschlagenen Brennholzes, wegen zerstörter Honigbäume und wegen eigenmächtigen „Bekreuzens“ von Bäumen geklagt hatte, trafen Commissarien ein, die die Grenze regelten.

1578, Mai 7, d. d. Dursuppen²⁾, fand die Grenzschlichtung durch Emrich von Mehrbach, Hauptmann von Randau, Johann Dönhoff und Gwerth von der Brüggen statt. Am 5. Mai bereits war mit der Grenzregulirung begonnen worden, wozu man die fürstlichen Rätthe Robert von Gilsen und Berthold Buttler zugezogen hatte; dieselbe erstreckte sich auf das Stück von der „Pätzschen See“ bis an die Galtenbäche und wurde am 7. Mai abgeschlossen. „Zorn, Verbitterung, Haß und Widerwillen“ sollten hingelegt und geschlichtet sein, als Grenze gelobten beide Theile folgende anerkennen zu wollen: Von der Pätzschen See über den Rigaschen Weg an ein Gebrüchte, durch dasselbe bis an ein Siep, dieses hinauf bis an den Rigaschen Weg, über den Weg und ein Siep durch Busch und Gebrüchte bis an die Galtenbefe. Zugleich cedirte Peter von Altenbockum seinem Nachbarn einen bisher strittigen Acker auf der Grenze zwischen Ballgallen und Dursuppen.

1581, Aug. 11, d. d. Randau¹⁾ verkauften die Gebrüder Friedrich und Thomas Hölter an Peter von Altenbockum ein Stück Land am Ruhmenschen Wege, das an seinen Besitz grenzte und einen Heuschlag von 3 Rujen an der Wan und an Blomberg's (Buttnen) Grenze für 250 R rig., zugleich versprachen die Verkäufer ihre weiteren bei Randau gelegenen Landstücke an keinen andern als an Peter zu verkaufen. Als Zeugen unterschrieben Marcus von dem Berge, Johann von der Brüggen und Günst Blomberg.

1) B.=L. 94, 2, ohne Datum.

2) B.=L. 79.

3) B.=L. 76, Vidimirte Copie.

Ein Grenzzwist zwischen Nurmhusen und Dursuppeu, der schon sehr lange gewährt hatte, wurde 1581 in freundschaftlicher Weise beigelegt.

1581, Oct. 22, d. d. Nurmhusen¹⁾, traten die Unterhändler Fabian von der Borch, Gerhard Torck, Heinrich Sobbe, Hinrich und Franz Anor, Gebrüdere, Gerhard Bill und Hansz Hasel....²⁾ genannt Preuß, Bürgermeister von Goldingen, zusammen und stellten fest: Schon Peter von Altenbockums Vater, Johann, hatte wegen Nurmhusen erst mit dem Vogte von Randau, dann nach der Verlehnung Nurmhusens an Christopher Hurde mit diesem Grenzstreitigkeiten gehabt, Commissarien hatten allerdings die Angelegenheit untersucht, ein endgiltiger Richterspruch war aber bisher noch nicht erfolgt. Augenblicklich war die Frage nicht acut, deshalb hatten sich die Besitzer der beiden Güter Peter von Altenbockum und Jürgen Firkz dahin geeinigt, in aller Ruhe und Sachlichkeit die Grenze durch gute Freunde feststellen zu lassen. Dieses geschah am 22. Oct. und es wurde gemäß dem Lehnbriefe Altenbockums constatirt, daß der rigische Weg bis zur Spilwe, dann die Spilwe selbst, nebst einigen Kühlen, Fuchtrisseu zc. die Grenze bezeichnen sollten.

Einige Jahr später, 1594³⁾, waren die Nachbarn wieder im Streite. Jürgen Firkz klagte gegen Peter von Altenbockum, der ihm eine alte Landbrücke in Nurmhusenscher Grenze abreißen und Balken hatte fällen lassen. Der gegen ihn ergangenen Citation hatte Altenbockum keine Folge geleistet und sich mit Leibeschwachheit entschuldigt, was dem Kläger „nicht wenig verdächtig“ erschien, „weiln er noch für acht Tagen nach Randau verreiset gewesen und auch sonstn frisch und gesund von Andern mag gesehn und gesprochen sein worden.“ Eine Kate die Firkz zur Beaufsichtigung der strittigen Grenze hatte erbauen lassen war über Nacht, wie Kläger meint, von Dursuppischen Bauern, niedergebrannt worden. Über die Erledigung dieses Handels erfahren wir nichts mehr, bloß die Resolution Herzog Friedrichs vom 15. April 1594 ist erhalten, die einen neuen Termin ansetzt und beiden Parten befiehlt, auf demselben zu erscheinen.

1) B.-L. 72.

2) Zerstört.

3) B.-L. 28.

1582, Juli 12, d. d. Fateln ¹⁾, quittirte Jürgen Hahn (Postenden) dem Heinrich Knorr (Fateln) und Peter von Altenbockum, daß er alles richtig empfangen habe „wegen seiner lieben Hausfrauen Catharina Wigandt Anforderungen an väterlichem und mütterlichem Vermögen, welches bei Heinrich Knorr und Altenbockum in richtiger Verwahrung gewesen und wie solches zuvor vom überdünschen Mannrichter Johann Plater auch Kersten Wigandt und Lubbert Toepel nach Absterbung der Eltern der Catharina Wigandt in guter Richtigkeit verfasset und ohne Kleider und Geschmeide die Summa von 12000 R rigisch erreicht“. Die Anwerbung wegen sel. Jürgen Klingspors Nachlassenschaft behielt sich Hahn vor (Zeugen: Marcus von dem Berge, Christopher Nettelhorst und Gertt von Altenbockum).

1583, Mai 10 ²⁾, ließ Berent von Altenbockum, Erbgewessen zu Roseten ³⁾ von seinem Better Peter zu Dursuppen 200 R , die ihm noch fehlten, um eine von seinem (Berndts) sel. Vater herrührende an Claus von der Streithorst zahlbare Schuld abzahlen zu können. Uebers Jahr verpflichtete sich Berndt Peter zu befriedigen, wäre er säumig oder „so godt daß sinige bi mir dede“, so sollte Peter so viel von Rothsedem in Pfand nehmen und so lange gebrauchen, bis die 200 R abgetragen wären.

Ein recht weitläufiger Proceß, den Peter von Altenbockum zu führen hatte, war der mit seinen Nachbarn den Bills auf Willenhof (heute Sehnen zu Nurmhusen). Christopher Bill war gestorben und sein Rechtsnachfolger im Gute war Carl von Meerscheidt genannt Hüllessen auf Ballgallen und Petendorf geworden. ⁴⁾ Er hatte dieselben Ansprüche wie Christoph Bill auf ein Stück Land erhoben, das Altenbockum für Dursuppischen Grund und Boden erklärte und nicht abtreten wollte. Schon 1586, April 24, hatte Herzog Gotthard auf Hüllessens Bitte den kurländischen Mannrichter Thies Schencking, Koloff Steinradt,

1) B.-L. 99, 10.

2) B.-L. 36.

3) Rothsedem.

4) Die Vormünder der unmündigen Bills erscheinen neben Carl Hüllessen als litis eonsorten, hatten also noch Ansprüche an das Gut. War ein Kauf vorhergegangen und der Kaufpreis noch nicht ausgezahlt, handelt es sich um Arrende oder Pfand oder war Carl Hüllessens erste, uns unbekanntes Gemahlin, eine Bill aus Sehnen?

Heinrich Brinck zu Nitten, Heinrich Szobben, Ewerdt von der Brüggen, Johann Schenckung und Heinrich Wolf zu Commissarien ernannt, doch erschienen dieselben nicht vollzählig und die Sache wurde an den Herzog remittirt. 1587¹⁾ bat und erhielt Peter von Altenbockum folgende neue Commissarien: Michel Brüggener, Rodolff von Steinradt, Eberhardt von der Brüggen, Ewold Francke, Johann Francke, Hinrich von Ludinghausen gen. Wulff, Tieß Scheuckung und Johann Ringkmuth.

1587, Dec. 27, d. d. Dursuppen²⁾, nahm der Mannrichter Claves Franck nebst seinen Besitzern Johann Schenckung und Hinrich Budde Verhöre mit alten Bauern vor, um die Grenze festzusetzen und um zu constatiren, wer die Lande von Assien, wo Peter von Altenbockum zwei Gefinde „gesetzt“ hatte, von Alters her besessen. Befragt wurden ein alter Bauer von Streithorst, der früher Lamsdorff gehört hatte und aus dem Dorfe Gerulen stammte, Schenckingsche Bauern aus Galten und Nurmhusische Bauern aus den Dörfern Wischen und Plneben. Sie sagten aus, daß das strittige Land zwischen Dursuppe und Gaudrup nur von Altenbockums, nicht von Bills besetzt gewesen sei, schon Peters Vater, Johann von Altenbockum, hätte einen Schmied nach Assien gesetzt, dieser aber wäre vom jetzigen Besitzer von Dursuppen Peter durch den Bauer Auderup ersetzt worden. Die Assien gehörten zu den Seltingen und so wäre es schon zu Zeiten des seel. Friedrich Bill und seines Amtmannes Franz Kerstin gewesen. Zur Hydrographie läßt sich aus den Aussagen der Bauern entnehmen, daß die Lembeke unter dem Dorfe Sehnsen vorbeifloß, und in die Dursuppe, welche aus der Riusup entstand, hineinfiel.

1588, Juli 7, d. d. Dursuppen³⁾, stellten die vom Herzoge verordneten Schiedsrichter Jürgen Fitinck der ältere, Ewolt Francke, Eberth von der Brüggen, Koloff von Steinrath und Heinrich von Lüdinghausen die Grenze endgültig dahin fest, daß ausgehend von einer Dreiherrn-Koppe, nahe am neuen Hofe Sehnsen, wo Bill, Budde und Altenbockum zusammenstießen, die Spilwenbeke einen Theil des Dukttes ausmachen sollte, hierauf folgten

1) B.-L. 84.

2) B.-L. 27 und 42.

3) B.-L. 43.

zehn Kreuzkühlen, dann die Moddenbefe, hierauf neun Kreuzkühlen bis zur Dursuppenbefe, und der Weg über dieselbe hinweg bis dahin, wo Rurmhniens Grenze begann.

1598, Nov. 1⁾ beschwerte sich Heinrich von Altenbockum auf Zehren über seinen Bruder Peter beim Herzoge. Peter hätte entgegen dem Vertrage einen gemeinsamen Heuschlag theilen wollen; Commissarien wären auch schon erschienen, da seien sie vordem durch gute Freunde vertragen worden. Heinrich hätte in diesem neuen Vertrage Peter den langen Acker gegen das Hölterland²⁾ überlassen, nachträglich aber erfahren, daß der Amtmann von Randau, Bock, dagegen Protest eingelegt hätte; er wolle nun ein so unsicheres Land nicht haben und bäte daher den Herzog den Handel rückgängig zu machen. Auf diese Beschwerde hin erging am 1. Dec. 1598, d. d. Goldingen, eine Citation an Peter von Altenbockum.

1599³⁾ kaufte Peter das Gesinde Pirigall von Heinrich Rehberg (der es 1568 von Casper Hoff gekauft hatte) und vereinigte es mit Buzen.

1607, Mai 5⁴⁾, fand die Einweisung Peters von Altenbockum in 4 Bauern Gerhards von Altenbockum (Gmus Kuusflug, Klawin Puigge, Nutick und Dapfe) statt, der seinem Vetter Peter Geld schuldete und nicht zahlen konnte. Magnus Fircks assistirte auf Befehl Herzog Wilhelms dieser Auseinandersetzung.

Die letzte Nachricht der Brief-Lade über Peter von Altenbockum findet sich

1609, Juli 27⁵⁾. Unter diesem Datum verbieten die Rätthe (Herzog Wilhelm war abwesend) Altenbockum das Jagen in Johann Andreas Niederlands Feldern zur Erntezeit, wogegen sich der Beklagte von Robert Hilleffem bezeugen ließ, daß dem Korn in Niederlands Arrende-Gut nicht anzusehen sei, daß ihm irgend ein Schaden geschehen.

1) B.-L. 103, 2, vgl. Chronik von Zehren z. J. 1597 u. 1598.

2) Siehe oben beim Jahre 1581.

3) B.-L. 104. (Briefladen-Consignation v. J. 1629.)

4) B.-L. 32.

5) B.-L. 52 und 53.

Bald hierauf ist Peter von Altenbockum wol auch gestorben; im Hausbuche des Reinhold von Koschkull¹⁾ finden wir ihn noch 1609, März 15, uuter den Paten aufgeführt, 1610, Juli 15, nur noch seine Gattin Christina Anorr; 1611, Nov. 27, erscheint auch sie zum letzten Male. Von der Nachkommenschaft Peters geben die Gen. Tab. bloß an: Johann, Christina, vermählt mit Barthold von Hohenastenberg gen. Wigandt²⁾ und Elisabeth, die zweite Gemahlin des Reinhold von Koschkull³⁾. Hinzuzufügen sind die Töchter Margaretha, vermählt mit Heinrich Nettelhorst, Christophers Sohn,⁴⁾ und Katharina, Gemahlin des Friedrich Magnus Bill auf Sehnen.⁵⁾

Die Hochzeit Reinhold Koschkulls fand den 31. Mai 1607 zu Dursuppen statt, wozu er in seinem Hausbuche bemerkte: „Anno „1607, den 31. Mai ist mein ehlich Beilager und Hochzeit mit der „edlen ehr- und vieltugendreichen Person Elisabeth von Altenbockum, „Peter von Altenbockum zu Dursaup ehlichen Tochter, in seinem Hofe „gesehn: Gott verleihe ein glücklichen Anfang und gottseliges Ende „von beiden Theilen, Amen. So hat auch der gottselige Vater Peter „von Altenbockum seiner herzlieben Tochter zur Aussteuer und Mit- „gaben verheissen und geben 10000 R rigisch und 1000 R vor ihre „Brautkleider ohne das [was er ihr] dann noch mit guten zihrlichen „Kleidern, Perlen, Hauben, silbernen Leibgürteln und Perlen, stattlich „Bettgewand und Leinwand, freie und fahreude Habe verehret und „begabet, welches vor ihr und ihren Leibeserben sein und bleiben soll, „was auch mit denselben ihren baaren Gelden gewonnen und erworben „wird, ihr und ihren Kindern zu gut, welches also bewilliget.“

Wie aus dieser Eintragung zu ersehen, ist Peter von Altenbockum ein recht begüterter, in behaglichem Wohlstande lebender Mann gewesen.

1) Jahrbuch für Gen. 2c. 1894 p. 144 ff.

2) Quittirt über Mitgabe von 5000 R , d. d. Dursuppen 1590, Nov. 25 (St. Katharina). B.-L. 99, 4.

3) Quittirt über Mitgabe anno 1613. B.-L. 99, 2.

4) Quittirt über Mitgabe von 5000 R , d. d. Dursuppen, Sonntag Estomihi 1595. B.-L. 99, 3.

5) Quittirt seinem Schwiegervater Peter von Altenbockum und dessen Gemahlin Christina Anorr, über Mitgabe von 5000 R , d. d. Dursuppen, 1599, April 4. B.-L. 99, 5.

Anderere Personen, die Koschkull in seinem Hausbuche als Schwäger und Schwägerinnen bezeichnet, sind wol weitere Verwandte seiner Frau; ihre Namen finden sich in den Patenreihen l. c. pag. 149.

Sein Nachfolger im Gute wurde sein Sohn Johann, der vierte dieses Namens, wenn man bloß die berücksichtigt, die Dursuppen besaßen. Er vermählte sich 1614 oder 1615 mit Anna Sandrina (Alexandrine) von der Necke, einer Tochter des Herrn Matthias von der Necke auf Neueburg und dessen erster Gemahlin Anna von der Necke. Matthias hatte laut einem Instrumente vom Jahre 1601 April 4¹⁾ jeder seiner Töchter²⁾, die in Vivland oder Kurland heirathen würden 6000 Thlr. und jeder die nach Deutschland sich vermählen wollte, 8000 Thlr. zugesagt. Auf diese Verschreibung wird im Jahre 1663 zurückgekommen werden.

Auch Johann von Altenbockum hat, obzwar er bloß kurze Zeit gelebt hat, mancherlei Proceffe gehabt, namentlich mit seinen Gutsnachbarn.

25 Jahre lang hatten Nurmhusen und Dursuppen Frieden gehalten, im Sommer 1619³⁾ aber ließ Johann von Altenbockum in einem zu Zeiten seines Vaters strittig gewesenen Waldstücke Eichbäume fällen. Christopher Fircks, Jürgens Sohn, ließ sich das nicht gefallen und klagte unter Berufung darauf, daß in einem Vertrage vom Jahre 1594 das Zwistland seinem feil. Vater von Peter von Altenbockum cedirt worden sei. Johanns Einrede, daß er sich durch des Vaters Vergleich nicht gebunden fühle, wurde vom Herzog Friedrich streng zurückgewiesen, der in seiner Resolution vom 20. März 1620 Johann alle ferneren Eingriffe in Nurmhusensches Gebiet untersagte. Weitere Streitigkeiten mit Nurmhusen fanden 1625 statt, nachdem Johann Fragenhof gekauft hatte.

1620, Juni 4,⁴⁾ verkaufte der Goldingsche Gerichtsprotonotarius Johann Wölcker gegen eine zu Pfingsten 1621 zu leistende Zahlung von 200 Thalern (à 6 R rig.) an Johann von Altenbockum sein Haus in Randau nebst den dazu gehörigen Ländereien, wie sie vorher die Pohlmanns besessen hatten, dazu noch einen Acker und ein Stück Land, das Otto Rehbürg bis dahin in Pfand gehabt.

1) B.=L. 101, 55.

2) Es werden 5 Kinder genannt: die Töchter, Sophia Elisabeth, Anna Margaretha, Magdalena und Anna Sandrina und der Sohn Friedrich Georg, der die Güter der Mutter in der Mark und in der Soester „Burden“ sowie das, was sonst im Heirathsnottull verschrieben war, erhalten sollte.

3) B.=L. 21.

4) B.=L. 101, 51.

1620, Febr. 11, d. d. Goldingen,¹⁾ war der herzogliche Cousens zu diesem Verkaufe vorangegangen; Zeugen waren: der Hauptmann zu Talsen, Otto Krummes, der Amtmann zu Randau Hermann Stippen und Adam Brüggemann.

Pölmanns Hofament in Randau und die dazu gehörigen Landstücke wurden noch zur Ordenszeit,²⁾ vielleicht von Gotthard Kettler, dem Landschreiber von Randau Antonius Boldemann verlehnt. In dieser Familie blieb der kleine Besitz bis 1619, in welchem Jahre er an den Goldingschen Secretär Joh. Wölcker überging. 1620³⁾ bestanden die Pölemannschen Ländereien aus: 6 Hofstellen bei Otto von Buttlars Bauern (Kuhmen), einer Krugstelle ohne Gebäude nebst Kohlgarten im Städtchen Randau, 2 Hofstellen Land in Randau, 8 Hofstellen Land diesseits der Abau und 3 Hofstellen Land jenseits der Abau und einem Heuschlage ebenda. 1620 erwarb, wie gezeigt, Johann von Altenbockum diesen Besitz. 1624⁴⁾ gerieth er mit seinem Nachbar Gerhard Ehrenfried in Grenzstreit. In der Geschichtserzählung des Proceßes wird erwähnt, daß nach N. N. Pölmann sein Bruder Hermann das Hofament 30 Jahre besessen hätte, von dessen Wittwe Anna Hyllebrand es kürzlich an Joh. Wölcker verkauft worden wäre. Die Proceßakten schließen mit einer appellatio extraordinaria Johanns von Altenbockum an den König, die aber, weil zu spät eingebracht, nicht zugelassen wurde⁵⁾.

1621, Juni 2, d. d. Goldingen,⁶⁾ trat Johann in einem Proteste für die Rechte seines Neffen Ernst von Nettelhorst⁷⁾ ein. Des sel. Heinrich von Nettelhorst Wittwe, Margaretha von Altenbockum hatte nämlich einige Bauern ihres Gutes (Deyen) an

1) B.-L. 97, 4.

2) Vgl. Jahrbuch f. Gen. 2c. 1897, p. 82 ff., Mittheilungen des Herrn dim. Bürgermeisters von Schloß, Richard Pohlmann.

3) B.-L. 97, 13.

4) B.-L. 55.

5) Erwähnt werden zum Jahre 1624: der Mannrichter Johann Stromberg, der Randausche Amtsverwalter Hermann Stippen und der Randausche Bürger Adam Brüggemann, sowie der sel. Hauptmann Heinrich Buttlar, der den Brüdern Pohlmann seinerzeit das Erbe getheilt hatte.

6) L.-B. 71.

7) Er wurde von Fabian Goeß erschlagen. Vgl. darüber den Proceß, der von 1630 bis 1645 währte, in den Akten des kurl. Oberhofgerichtes, fasc. 36.

Christoph Hohenhausen verpfändet, der nun, während Ernst Kettelhorst abwesend war, seine Rechte erweitern wollte; gegen ihn richtete sich, als eines nahen Blutsfreundes, Johanns Protest.

1622, Juni 6,¹⁾ ernannte der Herzog zu Vormündern der Kinder der genannten Margaretha Kettelhorst: Hartwich Schmoeling, kgl. Fähnrich, Heinrich Plater, Ernst Buchholz, Reinhold Koskull, Herbert Elmendorff, Ernst Sacken von Schnepeln und Heinrich Sacken von Zeloden.

1623, März 13,²⁾ protestirte Johann von Altenbockum gegen Robert von Meerscheidt gen. Hüllessen, der ihm aus Dursuppen Balken gefällt und fortgeführt haben sollte: die Grenzregulirung von 1578 hatte also doch wieder Mißverständnisse aufkommen lassen!

1624, April 8,³⁾ ließ Johann von Altenbockum von Dietrich Adeling dem ältern 8500 R rigisch auf ein Jahr und versprach dem Gläubiger, ihn aus Dursuppen zu befriedigen, wenn er den Zahlungstermin nicht einhalten sollte.

1624, Nov. 11, d. d. Randau,⁴⁾ verkauften die Gebrüder Gotthard und Peter Wrage ihr Gut (Fragenhof) und den Krug im Flecken Talsen an Johann von Grimbergk gen. Altenbockumb für 18000 R rigisch, über welche Summen quittirt wurde.

1509, Juni 29, (Petri und Pauli)⁵⁾ hatte Albrecht Torck eine „Hustede, des olden kases“⁶⁾ stede genanth,“ bei Sperlings Hofe belegen, für 10 R rigisch an Heinrich Wrage verkauft, was der „ersame unndt geystlike her Johann Ruelman, presterbroder des Dutsch ordenns, yghnnt kercher to Talsen nndt de erbaer unndt wolduchtighe Dyrick Butler der Jurgenn Bnttlerschenn bone“ bezeugen. 1514, Oct. 17⁷⁾, (am Sountage Hedwig) d. d. Tuckm, vergrößerte der DM. Plettenberg Wrages Besitz, indem er ihm die Belehnung über

1) B.-L. 103, 30.

2) B.-L. 81.

3) B.-L. 58.

4) B.-L. 106. Orig. auf Perg.

5) Woldemars Abschriften aus d. B.-L. v. Nurmhusen.

6) Der Kas = der Pranger.

7) Wold. G. L. „Alte Verlehnungen № 75“.

ein Stück Land im Kirchspiele Talsen gab, daß Liebleichen hieß und früher von Mning besessen worden war, und noch einen Garten genannt Inkesabek's Garten und eine Hofstätte bei Golbecke, beide „unter dem Schlosse“ hinzufügte; dafür sollte Wrage, wenn die Pferde des Bogts zu Randau krank werden sollten, behilflich sein. 1533¹⁾ verkauft Heinrich Wrage zwei Gartenstätten an Jürgen Budde, wofür dieselben die er 1530,²⁾ zu Michaelis d. d. Angern, an Hinrick von Hillesem (vielleicht nur im Vorverkauf) veräußert, hatte. 1562³⁾ findet sich Friedrich Wrage als Grenzcommissar in einer Streitsache zwischen Bills und Buddes, 1588⁴⁾ und 1590⁵⁾ begegnet uns derselbe. 1612, Jan. 13, d. d. Grobin⁶⁾ ließ Lulof von den Brincken der jüngere von dem ehrenfesten mannhafsten und wohlgeachten Gotthard Wrage, fürstlichem Unterhauptmann auf Grobin, zu seiner polnischen Reise wegen seinen stiftischen Güter 1000 R rig., die zu Ostern 1613 nebst 8 $\%$ Rente wiederzuerstatten waren; für den Todesfall räumte er dem Gläubiger Pelken bei Goldingen und drei Gesinde bei Goldingen ein, die er nutzen sollte, bis Brinckens Erben alles bezahlt hätten. 1614 zahlte Jacob Funcke die Renten wegen Brinckens Handschrift; 1619 den letzten Juni quittirte Gotthard Wrage über völlige Auszahlung. 1624 verkauften, wie angeführt, die Brüder Gotthard und Peter Wrage ihr Gut an Johann von Altenbockum. Bald nach Erwerbung des Gutes gerieth Altenbockum mit Christoph Fircks, Erbherr von Nurmhusen, wegen der Fragenhöflichen Grenze in Streit und klagte gegen ihn 1625, April 4,⁷⁾ wegen Eindranges. Fircks reprotestirte am 27/5 desselben Jahres⁷⁾ und 1625, Mai 29⁸⁾, beschied der Herzog sowohl Verkäufer als auch Käufer des Gutes vor sein Gericht; sie sollten sich rechtfertigen, wie sie darauf gekommen wären, um ein Lehngut ohne fürstlichen Consens zu handeln — das Gut müsse eigentlich zur Strafe sofort an den Lehnsherrn zurückfallen.

1) Wold. G. L. „Alte Verlehnungen“ № 75.“

2) ibidem — Abschrift aus der Nurmhusenschen B.-L.

3) B.-L. 39.

4) B.-L. 41.

5) Wold. G. L.

6) B.-L. 63.

7) B.-L. 21.

8) B.-L. 56.

Es scheint, daß der fürstliche Consens nachträglich gegeben worden ist oder daß der Verkäufer den Beweis geliefert hat, sein Gut sei ein freies Gut, jedenfalls ist von einem Einziehen Fragenhofs nicht mehr die Rede, bloß um die Grenzregulirung handelte es sich noch.

1626, Febr. 13¹⁾ stellte der Ministerial Daniel Wurzeln ein Attest aus, das besagte, er sei im Auftrage Johanns von Altenbockum in das Nurmhusensche Pastorat gegangen, um die dort wohnende ehrbare Frau Elisabeth Wrage, seel. Andreas Platzbeker Wittwe, wegen der Grenze zwischen Nurmhusen und Fragenhof zu befragen. Diese Wittwe hätte ihm nun von der Zeit ihres Vaters und ihrer Brüder Peter und Gotthard gesprochen und Erzählungen ihrer seel. Mutter wiederholt, woraus erhelle, daß schon in älterer Zeit Fircks Eindrang in die Fragenhöfliche Grenze verübt habe und namentlich die Bauern des zu Nurmhusen gehörigen Dorfes Wedringen, den Fragenhöflichen Busch und Heuschlag spoliirt hätten.

Bald darauf [1626, zwischen dem 26. Febr.²⁾ und 3. Juni³⁾] ist Johann von Altenbockum auf Dursuppen gestorben; schon 1629 scheint sich seine Wittwe Anna Sandrina von der Recke mit Nicolaus von Korff, Erbherr auf Trecken und Amtmann von Zabeln wieder vermählt zu haben, da in diesem Jahre ein Consignation⁴⁾ der Dursuppischen Brieflade angefertigt und Vormünder für ihren unmündigen Sohn erster Ehe, Matthias, vom Herzoge bestellt wurden: es waren dies Heinrich von Altenbockum auf Szerreu (Zehren) und Johann von Altenbockum auf Wirben.

Der verstorbene Johann auf Dursuppen muß schlecht gewirthschaftet haben. Sein Vater hatte ihm ein hübsches Vermögen hinterlassen, doch hat er sich öfters in Geldverlegenheit befunden; noch kurz vor seinem Tode hatte er [1625, Neu Ostern, d. d. Sehnjen⁵⁾] zur Ablösung einer ältern Schuld, von der 6 Jahre Renten restirten, vom Königlich polnischen Leibgarde-Fähnrich Hartwich Schmoelingk

1) B.=L. 25.

2) B.=L. 98, 8.

3) B.=L. 98, 18.

4) B.=L. 104.

5) B.=L. 60.

2418 ~~R~~ rig. (à 36 Schillinge) auf 1 Jahr zu 7% geliehen und ihm für den Fall seines Todes oder der Zahlungsunfähigkeit zwei Gefinde verschrieben und ein halbes Jahr später [1625, Dec. 12, d. d. Goldingen]¹⁾ seiner Schwester Margaretha Kettelhorst eine Obligation ausgestellt; es sah daher für den minderjährigen Matthias um so schlimmer aus, als die Mutter die zur zweiten Ehe geschritten war, die Befriedigung ihrer Ansprüche an die Erbmasse verlangte.

1630, Oct., 3, d. d. Dursuppen²⁾, fand ein Erbvergleich zwischen Anna Sandrina von der Necke, wiedervermählten Korff und ihrem Sohne erster Ehe, Matthias³⁾, statt: Matthias von der Necke auf Neuenburg Landhofmeister und Oberrath sowie Kriegs- oberster vertrat nebst Christopher Fircks, Kanzler und Oberrath und Otto Grotthuß die Wittwe, während die Better Heinrich und Johann von Altenbockum die Interessen ihres Mündels Matthias wahrnahmen. Die Anforderungen der Mutter bestanden in Folgendem

Illaten	6000 fl.
Morgengabe	1200 "
Sumptus funebres und Schulden Johanns die von den Korffschen Eheleuten gezahlt waren	3380 "
	<hr/>
	Summa 10580 fl.

Die Posten wurden im einzelnen angestritten und man einigte sich endlich darauf, daß die „Körffiu“ sich in Allem mit 7400 fl. begnügen sollte, wovon 400 fl. gleich an Christopher Wigandt zu geben waren, der das Geld „zur Abfindung des Hastfers vorge- schossen“ und dafür die Gelegenheit bei Randau⁴⁾ unterpfändlich eingewiesen erhalten hatte. Zu Ostern 1631 sollten die 7000 fl. an Korffs ausgezahlt werden, die sich dagegen verpflichteten, das Gut sofort nach Empfang des Geldes zu verlassen.

1) B.-L. 102, 24. Als Zeugen erscheinen Hartwich Schmoelink und der Starost zu Treiden Benedikt von den Wahlen.

2) B.-L. 88.

3) Da in dem Erbvergleiche nur der eine Sohn Matthias erwähnt wird, so scheint sein (älterer!) Bruder Gerhard Dietrich, der nach den Gen. Tab. noch 1692 gelebt haben und wegen Mordes landesflüchtig geworden sein soll, mehr als problematisch.

4) Offenbar Pohlmanns Gelegenheit, Hölters Gelegenheit grenzte an Puttnen.

Zu den Schulden Johannis, die die Wittve bezahlt hatte, mögen auch zwei Posten gehört haben, derentwegen Reinhold Roschkull seine verwittwete Schwägerin in einem Schreiben d. d. Spirgen [1630] 18/28 April gemahnt hatte. Roschkull hatte seinem Schwager zweimal Geld geliehen, das erste Mal, als er von seinem Schwager Fritz Jürgen von der Necke den Hof Grenzen bekam, 1000 fl., wovon er ihm „94 ungarische Gulden, so in specie verschrieben, schuldig geblieben“ und sodann 400 fl., als er von den Fragen das Höfchen kaufte. Von beiden Handschriften restirten die Renten.

1630, Oct. 4, d. d. Dursuppen¹⁾, bezeugte Matthias von der Necke, daß er seinem Schwiegersohne Johann von Altenbockum seit dem Jahre 1623 2000 Thlr. schuldig geblieben sei, die seit der Zeit bei ihm in Neuenburg auf Rente gestanden. Da aber seine Tochter zur zweiten Ehe mit Korff aus Trecken geschritten, so wolle er den Vormündern seines Enkels Matthias von Altenbockum hierdurch mittheilen, daß die in den 7 Jahren aufgelaufenen Renten sich mit der Summe compensirten, die er über die gebührende Mitgabe hinaus von Neuenburg mehr ausgekehrt habe. Er schulde also bloß 2000 Thlr., die er zu Ostern 1634 den Vormündern auszahlen wolle; bis dahin würde er sie mit 6% drei und ein halb Jahre lang verrenten.

1631, April 22 n. St.²⁾ gab Matthias von der Necke dem Christoph Wigandt, der bereits Dursuppen und das Höfchen bei Randau in Pfand genommen hatte, auch noch das bisher dem Erben verbliebene Gut Wragenhof für 300 fl. auf ein Jahr (bis Ostern 1632) in Arrende, „mit welchen Gelden der Erbe kann gekleidet und zur Schule gehalten und das Übrige in des Erben Nutzen angewendet werden.“

In dieser Zeit, genau wissen wir das Jahr nicht, fand eine Streitsache, die lange gewährt hatte ihren Abschluß. Albrecht Roschkull³⁾ hatte die Wittve Johann von Altenbockums eines Bruders Heinrichs von Zehren (also eines Sohnes Heinrichs des ältern) mit Namen Barbara von Medem geheirathet; ihr Sohn erster Ehe war nach dem

1) B.-L. 73.

2) B.-L. 70.

3) Er gehört dem Zweige des Geschlechts an, daß sich im 17. und 18. Jahrh. Roschkull (nicht Roschkull) schrieb.

Vater gestorben, hatte ihn beerbt und war dann selbst mit Tode abgegangen, seine Mutter, die wiedervermählte Koskull als einzige Erbin zurücklassend. Die Erbschaft des verstorbenen Johann von Altenbockum (Heinrichs Sohn) stand bei den Vormündern seines minorennen Sohnes, nämlich bei Johann von Altenbockum (Peters Sohn) auf Dursuppen, bei Johann Franck auf Wiefeln und bei Johann von Altenbockum, auf Wirben¹⁾. Lange dauerte der Proceß, der schon 1624 begonnen, bis endlich ein überaus unhöfliches Schreiben des Koskull'schen Ehepaares an die Korff geborene Necke es bewirkte, daß die Erbschaft, die sich jetzt bei Korffs befand, herausgegeben wurde.

1641, Mai 21²⁾ erwiederte Matthias Dietrich von der Necke auf Neuenburg auf die Klage von Matthias von Altenbockum auf Dursuppen, daß Neckes Vater, Matthias, Bragens Gut zu der Zeit, als er Altenbockums Vormund gewesen, an den Herzog abgetreten habe, und daß daher der Herzog den Proceß auf sich nehmen möge und

1642, Jan. 4, d. d. Seeren³⁾ schrieb Heinrich von Altenbockum an den kgl. Obersten Christoph von Wigand, er verwies ihn an den Advokaten Hollenhagen, der das Material zur Entschuldigung in den Händen habe, warum die Vormünder von Matthias das Fragengütlein an Hartwich Schmoeling versetzt hätten.

1) Er war muthmaßlich ein Sohn Johanns von Altenbockum, der von seinen Brüdern Peter und Heinrich 1569 abgefunden wurde. In dem Instrumente von 1630, werden Johann auf Wirben und Heinrich auf Behren als die „nächsten“ Blutsfreunde des unmündigen Matthias bezeichnet; Heinrich war ein leiblicher Vetter des verstorbenen Dursupp'schen, sein Bruder kann dieser Johann auf Wirben nicht gewesen sein, da der Streit sich um die Erbschaft von Heinrichs Bruder dreht und dieser ja auch Johann hieß und zwei Brüder desselben Vornamens für das 17. Jahrhundert ein Urding ist; ein Vatersbruder von Matthias kann er aus demselben Grunde nicht gewesen sein, da ja Matthias Vater auch Johann hieß. (Der Verf. bittet um Entschuldigung, aber die Altenbockums hießen wirklich sehr häufig „Johann“). Es bleibt uns nur übrig, einen andern leiblichen Vetter Johann auf Dursuppen zu suchen, und ein solcher kann, da der vierte Bruder Hermann (siehe oben unter dem Jahre 1571) erblos verstorben war, nur in einem Sohne des 1569 abgefundenen Johann gefunden werden, wenn eine solche Filiation auch sonst durch nichts belegt ist: ein noch weiterer Verwandtschaftsgrad aber erschien wegen der „nächsten Blutsfreundschaft“ nicht, wohl anzunehmen. Sollte Joh. a. Wirben jedoch mit einem 1627 erwähnten Johann, Philipps Sohn identisch sein, so wäre er ein Vetter 2. Grades von Johann auf Dursuppen gewesen.

2) Boldemars Güterlexicon unter „Fragenhof“.

3) B.-L. 112, 22.

Welche Verhandlungen weiter erfolgt sind, wissen wir nicht, die angeführte Quelle, meldet uns bloß, daß

1648, Febr. 4,¹⁾ Matthias von Altenbockum gegen eine Zahlung von 3600 fl. poln. auf das Gut Bragen oder Fragen, zu Gunsten des Matthias Dietrich von der Necke verzichtet habe.

1647, Sept. 29,²⁾ stellte Gerhard von Altenbockum (ein Sohn Gerhards, der 1607 von Peter Geld lieh) seinem Vetter Matthias von Altenbockum eine Cessionsschrift über Wildenzeem aus.

Wir kommen nun auf die Grenz- und Servitutzstreitigkeiten, die Dursuppen zu Zeiten Matthias von Altenbockum gehabt.

Der Besitzer von Ballgallen, Friedrich von Meerscheidt gen. Hüllessen, war 1642 mit Hinterlassung unmündiger Kinder und einer Wittwe, Margaretha von Foelkersam, gestorben, die sich in anderer Ehe mit dem Leutnant Christopher von Schlippenbach vermählt hatte. Gegen Schlippenbach, der die Bewirthschaftung des Gutes versah, klagte 1648 Matthias von Altenbockum wegen Eindranges in die Dursuppische Grenze und erhielt

1648, Juli 15,³⁾ vom Herzoge zur Antwort, er hätte, Altenbockums Bitte gemäß, den Rittmeister Ewald Franck, Heinrich Brinken und Eberhard von Lüdinghausen gen. Wolff zu Commissaren ernannt;

1648, Aug. 8,³⁾ luden die genannten Herrn die Vormünder der unmündigen Hüllessenschen Erben, nämlich den piltenischen Landrath Christopher Wigandt, den Oberhauptmann zu Goldingen Melchior von Foelkersam und Johann von Altenbockum Erbherrn zu Wirben ein, sich an der strittigen Grenze einzufinden.

Über diese erste Thätigkeit der Commissarien und Vormünder findet sich nichts in der Brieflade, doch scheint es aus späteren Suppliken Altenbockums hervorzugehen, daß die Geladenen zum Theil nicht erschienen waren und deshalb der Termin verschoben werden mußte. 1653⁴⁾ war ein neuer Termin angesetzt worden, doch konnte auch der

1) Boldemars Güterlexicon l. c.

2) B.=L. 78. Nach einer Bemerkung auf der Rückseite dieses Dokumentes von der Hand des Freiherrn Gustav von Wigandt ist Wildenzeem das heutige Reiter-Gefinde am Angernschen Strande.

3) B.=L. 94, 7.

4) B.=L. 94, 13.

nicht eingehalten werden, da Foelkersam (nunmehr als Kanzler bezeichnet) nach Lübeck verreist war; er war noch den 23. Juni abwesend und der Herzog ernannte daher

1653, Juni 23¹⁾ zu neuen Commissarien, die beiden Rittmeister Otto Armmesß und Ewald Franck sowie Eberhard von Büdinghausen gen. Wolff.

Jedoch auch diesesmal kam die Sache nicht zu stande und erst 1654, Sept. 17²⁾ fiuden wir die Grenzcommission wirklich versammelt. Vor ihr erschien der fürstliche Goldbingensche Ministerial Johannes Coquell und infinnirte ihr ein Schreiben der vermittelweten Hüllessen wiedervermählten Schlippenbach. Sie führte darin aus, 70 Jahre lang hätte ihr seliger Mann und dessen Vorsahren Ballgallen ruhig besessen und von keinem Grenzstreite etwas gewußt, jetzt sollten ihre unmündigen Kinder geschädigt werden. Die Vormünder erkannten ihren Sohn Johann noch nicht für mündig an³⁾ deshalb protestirte sie im Namen sämtlicher Erben gegen jeden Schaden, der aus der Commission ihnen erwachsen könnte und bat die Schlichtung des Grenzstreites bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes oder wenigstens so lange aufschieben zu wollen, bis sie die nöthigen Dokumente an die Hand gebracht hätte. Die ernannten Commissarien, von denen Armmesß durch Johann Grothuß ersetzt worden war,⁴⁾ hatten sich an der strittigen Grenze eingefunden; sie nahmen das Schreiben aus Ballgallen entgegen, lehuten es aber ab, darauf einzugehen, weil Snypplicantin ad secunda vota geschritten war und daher mit der Vormundschaft der Kinder erster Ehe nichts mehr zu thun hatte, die Vormünder aber selbst erschienen waren. Die Commission beschloß daher mit Zustimmung der Hüllessenschem Tutoren die Sache, die sich schon so lauge hingezogen hatte, endlich abzumachen. Die Grenze wurde sodann unter Zugrundelegung des Grenzbriefes vom 7. Mai 1578 abgeritten und dabei festgestellt, daß Petendorff den „Heuschlag im Gebrüchte“, durch den die Grenze mitten hindurch gehen sollte, übermäht hatte. Da es aber bloß ein kleines Stück war, so schenkte Altenbockum es den Unmündigen, was die Vormünder mit „großem Danke“ acceptirten.

1) B.-L. 94, 14.

2) B.-L. 83 u. 84.

3) Er war erst 18 Jahre alt.

4) B.-L. 94, 15.

Uggnuzeem¹⁾ im 16. Jahrhundert Sackendorff genannt, war bei der Theilung von 1545 dem älteren Bruder Philipp zugefallen, 1650 besaß es Karl von Altenbockum, ein leiblicher Vetter von Gerhard auf Rothfeden. Schon zu den Zeiten von Matthias Vater Johann hatte Dursuppen Präensionen auf die Gesammthand im Uggnuzemischen Walde erhoben, war aber stets von den Eigenthümern zurückgewiesen worden, da weder die Dursuppische noch die Zehrsche Linie irgend einen Antheil an der Samenden Hand hätten, die bloß von Philipps Nachkommen untereinander errichtet worden wäre. In einer an den Herzog im Jahre 1653²⁾ gerichteten Supplication führt Karl von Altenbockum von Uggnuzeem aus, daß bereits 1644, Mai 25, Matthias an die ordentlichen Rechtsmittel verwiesen worden wäre, dieser Abschied sei noch viermal, 1645, Jan. 23, 1649, Nov. 14, 1650, April 23, und 1651, Jan. 21, wiederholt worden, aber ohne Erfolg, da sein Dursuppischer Vetter das Gericht meide und seinen Vortheil bloß in Bittschriften an den Herzog, in denen er die Sache schief und falsch darstelle, suche. Schon seit 50 Jahren wehre sich Uggnuzeem gegen die Dursuppischen Präensionen. Zwar hätte der seelige Heinrich auf Zehren, Dietrichs Vater, Uggnuzeem 40 Jahre lang in Pfand gehabt, und einmal 100 Balken aus der Sackendorffischen Wildniß aufgehauen, doch sei ihm dieses uur auf eine ganz specielle Bitte, ausnahmsweise, den 5. Nov. 1620 gestattet worden: weder Matthias noch sein litis eonsorte Dietrich hätten also irgend ein Recht an den Wald, bloß Gerhard auf Rothfeden und Kuschen, mit dessen Vater Carls Vater anno 1618 einen brüderlichen Vergleich errichtete, hätte die freie Hölzung im Uggnuzemischen. Ein Urtheil in dieser Sache liegt nicht vor.

Auch wegen des sogenannten Hölterlandes, das Peter von Altenbockum 1581 von den Gebrüdern Friedrich und Thomas Hölter gekauft hatte, entbrannte ein Rechtsstreit, den Matthias von Altenbockum sowohl gegen Barthold Blomberg, als auch gegen die Erben der Brüder Hölter und ihre Rechtsnachfolger zu führen hatte. Aus den nicht vollständigen Dokumenten³⁾ über diese Sache ergiebt sich folgendes: Barthold Blombergs Vorfahre (wahrscheinlich Ernst Blomberg) hatte ein Stück seines Gutes Pntnen, nämlich einen Heuschlag von 3 Rujen Heu, an die Gebrüder Holter, diese aber wieder nebst einem

1) B.-L. 102, 13; 103, 3; 94, 8; 103, 5.

2) B.-L. 103, 5.

3) B.-L. 76; 77; 102, 8; 95, 1, 2, 5, 6, 8, 13, 14, 17, 21.

Stück Landes am Ruhmenschen Wege und an Altenbockums Grenze 1581 an Peter von Altenbockum verkauft. Peters Nachkommen scheinen sich um diese geringfügigen Landstücke nicht sonderlich gekümmert zu haben, sie waren ihnen „abhändig geworden“, d. h. Blomberg's hatten sich wieder als Eigenthümer gerirt und den Verkauf von 1581 als nicht geschehen betrachtet, weil jener Blomberg, der sein Land an Hölter verkaufte, sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten hatte. Die Erben des Friedrich und Thomas Hölter waren die Gebrüder Heinrich und Thomas Hölter geworden, auch sie waren 1650 schon mit Tode abgegangen und von ihrer Schwester Elisabeth, Wittwe des Heinrich Meckler und deren minorennen Söhnen, Gotthard und Philipp Meckler, beerbt worden; diese Meckler's saßen nun 1650 mit Barthold Blomberg's Zulass auf dem sogenannten Hölterlande, d. h. dem Landstücke am Ruhmenschen Wege, und hatten dieses ihrerseits wieder weiterverpachtet.

1651, Juni 13¹⁾, klagte nun Matthias von Altenbockum vor dem Randauschen Schloßgerichte gegen die Erben der seligen Höltern und des seligen Heinrich Meckler, sowie gegen der Erben Vormünder wegen unbefugter Nutzung seines Landes; zugleich richtete er auch seine Klage gegen den augenblicklichen Inhaber Kersten Wulff (wohl den Pächter) und gegen Joachim Schulz, Wilhelm Odien und den Amtschreiber Johann Rabausch, die entweder Pächter gewesen waren oder es damals noch waren. Von allen Beklagten war nur Kersten Wulff erschienen, der angab, er hätte den in Frage stehenden Acker für 2 Rthlr. von Heinrich Wicherdt geheuert.

1651, Nov. 21 erschien Barthold Blumberg von Puttnen vor demselben Gerichte und gab sich, als von seinen Voretern her zu diesem Lande berechtigt an, weitere Termine folgten, in denen bald die eine bald die andere Partei wegen Nichterscheinens contumacirt wurde, der mittlerweile mündig gewordene Gotthard Meckler erschien vor Gericht und erlangte eine restitutio in integrum, von beiden Seiten wurde viel protestirt und reprotectirt und die Advocaten hatten gute Tage. So ging der Proceß drei Jahre hindurch, bis

1) B.-L. 95, 13.

1654, April 4,¹⁾ Johann Grotthuß Hauptmann zu Randau, nach gesprochenem Dekrete Matthias von Altenbockum in alle die Ländereien einwies, welche Barthold Blumbergs Borektern an Hölterz, diese aber an Peter von Altenbockum verkauft hatten. Für die Gerichtskosten erhielt Matthias bis zu deren Erlegung einen in Randau belegenen Hölterischen Garten eingewiesen.

1655, März 3,²⁾ cedirte Matthias den strittig gewesenen und 1654 ihm zugesprochenen Heuschlag an Christopher Heinrich Blumberg³⁾, Erbherr auf Puttnen, in dessen Grenze dieser Heuschlag lag, und erhielt dagegen einen Heuschlag von zwei Plätzen bei Huerlen (zu Ruhmen gehörig) und einen Heuschlag bei Buttlar von Ruhmen seinen Heuschlägen an Schmirlen⁴⁾ an der Abau belegen.“ Diesen zweiten Heuschlag sollte Altenbockum aber erst nach dem Tode von Blumbergs Mutter in Besitz nehmen dürfen, würde er denselben nicht erlangen, so erbot sich Blumberg 300 fl. Pönn zu zahlen.

Bei derselben Gelegenheit tauschten Dursuppen und Puttnen auch 2 Postellen Acker am Ruhmenschen Wege aus.

(Zeugen des Vertrages: Christopher Wigandt, Otto Torck und Wilhelm Torck.)

1653, März 24, d. d. Nurmuf,¹⁾ verkaufte Matthias von Altenbockum das „Dorf Wildenzeem oder das Land auf der Aha“ für 2700 fl. poln. und einen Fischerbauern an den Major Georg Fircks, Oberhauptmann von Goldingen und dessen Gemahlin Emerentia Korff. 1647, Sept. 29, hatte Gerhard von Altenbockum Erbherr von Rothfeden, sein Recht an Wildenzeem an Matthias transferirt, so wie es vorher der selige Philipp von Altenbockum und dessen Schwiegersohn Thomas von Tornaw und zuletzt der Oberhauptmann von Goldingen Georg Fircks besaßen. (Der Verkäufer leistete Eviction und erwähnte, das strittige Heuschläge mit Buldring ausgetauscht worden seien).

1) B.-L. 95, 14.

2) B.-L. 77.

3) Barthold Blumberg † 1654 oder 55.

4) Smyrden-Heuschläge oft in der älteren Chronik der Abangüter erwähnt.

5) B.-L. 14. Auch hier findet sich von G. v. Wigandts Hand die Bemerkung: „Keitergefände“, das ja aber am Angernschen Strande liegen soll!

1657 war Anna Sandrina von der Necke, wiedervermählte Nicolaus Korff in dem Amtgute ihres zweiten Gemahles, in Luttringen, verstorben und ihr einziger Sohn Matthias verlangte die Hälfte des Erbtheils. Einem Prozesse wurde durch Vermittelung guter Freunde vorgebeugt und ein Vergleich

1658, März 4, d. d. Goldingen¹⁾, unter Mitwirkung von Christopher Wigandt, Wilhelm Kummel, Heinrich Dönhoff, Johann Grotthuß und Johann von den Brindken geschlossen. Matthias, der bei Lebzeiten der Mutter schon 1000 fl. bekommen hatte, begnügte sich damit übers Jahr noch 2000 fl. nebst Renten zu erhalten. Den Antheil der 6000 die noch in Neuenburg als der Mutter väterliche Erbportion standen, also 3000 fl., sollte er auch in Neuenburg suchen. Dagegen verzichtete er auf das Mobilar der Mutter und jene strittigen 500 fl., die sie bei der Erbtheilung von 1630 über das ihr zukommende aus Dursuppen empfangen haben sollte.

Matthias mag wohl mehr von der mütterlichen Erbschaft erwartet haben, als sie ihm einbrachte, ihn reute offenbar der Vergleich, und da er durch denselben gebunden, nichts gegen seinen Stiefvater unternehmen konnte, so wandte er sich gegen die Vormünder seiner Minderjährigkeit.

1658, März 6,²⁾ also zwei Tage nach dem Vergleiche, protestirte er gegen seine gewesenen Vormünder Dietrich von Altenbockum, Heinrichs Sohn, und Johann von Altenbockum auf Wirben. Sie hätten bei der Erbschichtung seiner Mutter zu große und durch nichts berechnigte Ausgaben zugegeben, manche von ihnen seien überhaupt nicht bewiesen, die hätte der Amtschreiber von Neuenburg allerdings zu beschwören sich erboten, das aber könne ihm nicht genügen.

1663, Juli 30³⁾ ließ Matthias auch die Erben seines Großvaters Matthias von der Necke citiren, der, als sein Vormund, Dursuppen, und andere dazu gehörige Güter für 11400 fl. verpfändet hatte, „vom Pfandhalter aber nach der Zeit noch etliche 100 fl. mehr aufnehmen und heben lassen, welches alles der Kläger, da

1) B.=L. 59.

2) B.=L. 103, 34.

3) B.=L. 101, 54.

er mündig worden und sein Gut Dursuppen einnehmen und besitzen wollen, selbst bezahlen und richtig machen müssen.“ Außerdem hätte Klägers Großvater, als er zur andern Ehe schritt, jeder Tochter 6000 Thlr. Mitgabe gelobet, seine Mutter aber hätte nichts bekommen. Das letzte Dokument in dieser Streitsache ist ein Brief Johanns von Altenbockum auf Wirben, der sich ganz auf die Seite von Matthias stellt.

1663, Oct. 17¹⁾, schreibt Johann an Matthias, er wäre seinerzeit von der Vormundschaft zurückgetreten, als er gesehen, wie der Landhofmeister (Matthias von der Necke) Dursuppen eigenmächtig an Gerhard Buchholzens Wittwe Magdalena Adam verhandelt (= verpfändet) hätte, nur um möglichst viel baares Geld für seine Tochter herauszukriegen: an die Interessen des Unmündigen hätte Necke nie gedacht.

Auch das Ende dieses Proceßes ist uns unbekannt.

1658, April 7, d. d. Dursuppen²⁾, verkaufte Matthias von Altenbockum an Gotthard Tiedewitz, Erbherrn auf Ruckchen, den Krug nebst „den Ländern“ zu Talsen, den Johann von Altenbockum auf Dursuppen von Antonius Pohlmann gekauft und den Matthias an den seel. Töpfer Caspar Hahn verpfändet und dann wieder eingelöst hatte.

Johann von Altenbockum hatte 1663 sein Gut Wirben an seinen Better Matthias verkauft, dagegen protestirten 1667, Juni 22³⁾, die Schwestern Anna Catharina und Maria Henking, und stellten die Behauptung auf, ihre Mutter, die eine Schwester Johanns gewesen, wäre nicht völlig befriedigt worden.

1668, Mai 8⁴⁾, (Coroborationsdatum) erwiderte Matthias darauf, die Mutter der Schwestern Henking hätte, wie die Quittungen es auswiesen, bei ihren Lebzeiten alles ihr zukommende empfangen, er sei daher nicht verpflichtet irgend etwas aus dem Gute auszuführen.

1) B.-L. 103, 41.

2) B.-L. 107.

3) B.-L. 48.

4) B.-L. 49.

Unterdessen starb Johann auf Wirben 1668/69 mit Hinterlassung eines Testaments. Er war mit Catharina Brüggener, der Wittve Christophers von Altenbockum auf Alahnen und Kalitzen, vermählt gewesen, hatte jedoch keine Leibeserben mit ihr erzielt. Von seinen Stiefkindern heirathete eine Tochter ihren Onkel Ewert Brüggener und hatte mit ihm vier Kinder: Magnus Gotthard, Catharina, Sophia Hedwig und Maria Veronica. Johann hatte nun seine Stiefkinder zu seinen Erben eingesetzt und ihnen die 1000 fl., die er sein eigen nannte, hinterlassen: dagegen aber protestirte

1671, Febr. 14¹⁾ Dietrich von Altenbockum auf Behren; er fühlte sich näher berechtigt als die Brüggeners und erhob auf die Hälfte der Summe Ansprüche „zugleich bat er den Herzog, er möge die bei Matthias stehenden Gelder „verarrestiren“.

Der Herzog gab dieser Bitte nach und verbot Matthias, die Erbschaft vor Austrag der Sache auszufehren, hob aber den Arrest wieder (1671, Aug. 5),²⁾ als die Wittve Johanns, Catharina Brüggener, für sich und im Namen ihres Sohnes³⁾ (Christopher von Altenbockum) um Aufhebung desselben bat, da er nicht den Statuten gemäß innerhalb 6 Wochen prosequirt worden sei. 1672, Febr. 13⁴⁾ wurde der Arrest auf herzoglichen Befehl zum zweiten male verhängt, nachdem Dietrich-Behren nachgewiesen hatte, Matthias hätte es verhindert, daß Dietrichs gerichtliche Citation zur Zeit eintreffen konnte.

1678, Oct. 31⁵⁾ quittirten iez sel. Eberhard Brüggeners sämtliche nachgelassene Erben (die vier genannten Kinder) Matthias über den richtigen Empfang von 1000 fl. (abzüglich der Schulden), die ihnen ihr sel. Stiefgroßvater Johann von Altenbockum in seinem Testamente vermacht hatte.

1) B.-L. 44.

2) B.-L. 45.

3) Sie hatte aus ihrer ersten Ehe mehr als eine Tochter; „Frau Bockumin Catharina von Brüggnerin sämtliche Schwiegeröhne bitten 1671, Mai 25, d. d. Zabeln, um eine Copie des Testaments des sel. Johann von Altenbockum von Wirben“ B.-L. 98, 51.

4) B.-L. 46.

5) B.-L. 30.

- 1681, Mai 9¹⁾, verkaufte Matthias von Altenbockum Groß-Wirben an Sibylla Maria von Tiesenhausen, damals verwitwete Szoege, ohne daß von irgend einer Seite die Geschlechtsvettern dagegen Widerspruch erhoben hätten.²⁾
- 1685, Dec. 11, d. d. Windau³⁾, lieh Matthias dem Georg Barthold Blumberg 2000 Rthlr. auf ein Jahr zu 6^o%, wofür ihm eine Obligation ausgestellt wurde (Zeugen: Nicolaus und Carl Johann Medem).
- 1686, Juni 24 (corr. Luckum 1686, Juni 26)⁴⁾ verkaufte der fürstl. Oberhauptmann auf Luckum Matthias von Altenbockum, Erbh. von Dursuppen, nebst seiner Ehegattin Sophia Elisabeth Wigand sein Erbgut Randaushöfchen beim Städtlein Randaу belegen nebst dem Hause und Krüge in Randaу und der Hausstätte über der Abau „so bishero Platz bewohnet“ an Johann Funck, Erbherrn auf Zehren, und dessen Gemahlin Agnesa Elisabeth Wigand für 1000 Rthlr., für deren Empfang quittirt wurde. Als speciell von diesem Verkaufe ausgenommen wurde ein Stück Land bezeichnet, das das Ehepaar Altenbockum schon früher der Kirche zu Randaу geschenkt hatte⁵⁾. Zugleich cedirte Altenbockum zwei im Urlenschen belegene Heuschläge nach Randaushof, wofür Funck den im Uggenzeemischen beim Bauer Bekmer belegenen Heuschlag nach Dursuppen abtrat. Schließlich übergab Altenbockum dem Käufer noch ein nach Randaushof gehöriges Schriftstück, nämlich einen Vergleich über die freie Viehtrift, den Matthias, 1684, Mai 16, zu Randaу mit Christian von Pfeilitzer gen. Franck abgeschlossen hatte.

Außer den beiden Contrahenten und ihren Ehefrauen ist der Kaufbrief unterschrieben und unterschiegelt von den Zeugen: Christophorus Wigandt und Nicolaus von Buttlar.

Zum Schluß seien hier noch einige Bauercessionen mitgetheilt, die sich in der Dursuppenschen Brieflade gefunden.

1) B.-L. 90 u. 91.

2) Siehe unten beim Jahre 1723.

3) B.-L. 101, 62.

4) B.-L. 11.

5) 1683, Juni 25, d. d. Dursuppen (Rand. Kirchen-Rechn.).

1662, Mai 23,¹⁾ d. d. Windau, überlassen die Erben des seel. Herrn Wandermann, nämlich Johann, Sibylla, Catharina, Maria und Helena Barbara dem Hauptmann zu Windau, Matthias von Altenbockum den Jungen Jurre aus Dschen-Gefinde, einen Bruder des Dsche-Jacob, nebst allem dem, was ihm von Rechtswegen und von seinem Bruder Jacob wegen seines väterlichen Testamentes zukommt.

1668, April 4,²⁾ d. d. Windau, schenkt Thomas Kolbe, Erbherr auf Warwen, Matthias einen Bauern.

1672, Juni 28, d. d. Wirben,³⁾ verkauft Carol von Alten-Bockum an Matthias einen Erbkerl Matsch, der Backsteinbrenner ist, und ihm seinerzeit von Gerhard Friedrich Henningck, Erbsatz auf Alt- und Neu-Wahnen, geschenkt worden war, nebst Weib und Kindern und alle dem Seinigen „Alß thue ich selbigen Baureu, wie ich von Herrn Henningck bekommen, meinem Herrn Better vor 100 Rthlr. engen und erblichen überlassen und verkauffen und soll der Herr Hauptmann frey als seinen Leib-Eigenen von Herrn Firds von Scheden mit alle dem Seinigen abzufordern haben undt seinem Belieben nach mit ihm zu thun undt zu laßen.“

1674, Juni 11, d. d. Msuppen,⁴⁾ Christian Wilhelm Gerner schenkt dem Oberhauptmann zu Tuckum, Matthias von Altenbockum einen Erbbauern, der in einem Hause in Randau wohnt.

1687, Aug. 5, d. d. Glanen,⁵⁾ Christoph Henrich von Altenbockum cedirt seinem lieben Better Matthias, Oberhauptmann von Tuckum einen Bauerjungen mit Namen Henrich, der zu den Zeiten von Christoph Heinrichs Vater ins Dursuppsche verstrichen war.

Matthias von dem Grimberge genannt von Altenbockum hatte seine Carrière als fürstlicher Kammerjunker begonnen, 1655, Febr. 4⁶⁾ wurde er zum Hauptmann von Windau ernannt und erhielt 1673,

1) B.-L. 34.

2) B.-L. 13.

3) B.-L. 65.

4) B.-L. 35.

5) B.-L. 12.

6) B.-L. 101, 89. Originalbestallung.

April 28¹⁾ das Bestallungsbekret zum Oberhauptmann von Tuckum. Er hatte sich mit Sophie Elisabeth von Hohenastenberg genannt Wigandt, einer Tochter von Christoph auf Saßmacken, Rothseden und Seuteu und Agnesa Franck vermählt und starb 1688.

Uns sind vier Kinder von ihm bekannt.²⁾ Der einzige Sohn, Kammerherr Christoph Johann, war mit einem Fränlein von Sacken aus Bathen verlobt und wurde in Zabeln auf einem Weinfasse erstochen (beerd. 1. März 1682), die Tochter Sophia Elisabeth vermählte sich mit dem Bivländischen Landrathe Gotthard Wilhelm von Vietinghoff genant Scheel, Erbherrn auf Herbergen (später auch auf Dursuppen), Anna Alexandrine heirathete 1668 den Hauptmann zu Bauske Ernst Johann von Medem, Erbherrn auf Wilzeu und Rahrenbeck, Elisabeth endlich wurde die Gattin des Justus Johann von Brunuow, Erbherrn auf Pedwahlen und Galten. Die Wittwe Altenbockum überlebte ihren Mann um viele Jahre und begegnet uns öfters in den Akten des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichtes, so 1696,³⁾ wo sie in einem Rechtsstreite mit Otto und Agnesa Medem eine Citation als inordinata zurückwies, weil in derselben ihr Gut Dörsop statt Dursuppen geschrieben worden war und sich dabei auf den landtäglichen Schluß von 1669 berief, der da anordnete „daß vor allen Dingen unter den Namen und Zunamen auch die Positio der Höfe und des Orts richtig sein müssen.“

Nach dem Tode des Oberhauptmanns Matthias von Altenbockum war die Wittve in Dursuppen geblieben und gerierte sich als Eigenthümerin. Gegen sie protestirte

1697, Febr. 8 vor dem Tuckumschen Instanzgerichte⁴⁾ Matthias Georg von Altenbockum⁵⁾ Erbsaß auf Scheden. Nach Matthias Tode sei die samende Hand über Dursuppen eröffnet worden, so daß das Gut niemand anders als die Bettern von Altenbockum und zwar cum lucro quartae partis antreten dürften. Einige derselben hätten sich zwar das jus conjunctae manus protestando vorbehalten, da aber keiner derselben desfalls, „weitere An-

1) B.-Z. 101, 58. Originalbestallung.

2) Nach den Gen. Tab.

3) l. c. fasc. 21, fol 19, v. vom 17. Sept. 1696.

4) Akten des Tuck. Oberhauptm.-Ger. fasc. 30 fol. 1.

5) Ein Sohn von Carl dem jüngeren auf Klahren und Karkeln; M. G. war vermählt mit Dorothea Anna Fircks einer Tochter von Magnus Georg auf Scheden und einer Schwester des dem Vater gleichnamigen Magnus Georg.

regung thäte, so hielte er es für nöthig sich zu manifestiren. Aus gehorsamem Respeete gegen die Wittwe wolle er ihr gerne Dursuppen zu ihren Lebtagen gönnen, nach ihrem Tode wolle er aber dieses Gesammthandgut dem Geschlechte derer von Altenbockum vorbehalten wissen und zwar in specie sich selber, da die in generatione näher stehenden sich ihres Rechtes daran begeben oder dasselbe nicht weiter prosequirt hätten. Zu diesem Zwecke erbäte er vom Gerichte die Insinuation dieser Protestation und *Juris* Reservation zugleich mit beglaubigtem Schein zu eignen Händen.

1697, Dec. 23, legte vor derselben Behörde¹⁾ die Wittwe Altenbockum eine Reprotestation ein, die Dursuppen für ein freies Gut erklärte und Matthias Georg kein Recht zugestand. Die in generatione proximiores hätten sich sicherlich nicht das Gut entgehen lassen, wenn eine Möglichkeit vorgelegen in den Besitz desselben zu gelangen; daraus allein ginge schon hervor, daß Dursuppen kein Gesammthand-Gut sein könne.

Von den Bemühungen Matthias Georgs verlautet weiter nichts, Dursuppen blieb in dem Besitze der Wittve und ihrer Erben. Nach dem Tode der Sophia Elisabeth Wigandt, verwittweten Altenbockum²⁾, kam das Gut an ihre Tochter Sophia Elisabeth, die mit Gotthard Wilhelm von Vietinghoff vermählt war.

1714, Jan. 24³⁾ ließ G. W. Vietinghoff, Landrath und Obrister, durch seinen Bevollmächtigten den Kammerjunker Otto Johann Rapp einige Bauern aus dem fürstlichen Gute Walgalen abfordern.

1714, Juni 16, d. d. Dursuppen⁴⁾, erhärtete derselbe Besitzer von Dursuppen eidlich, daß er die Zahl der arbeitsfähigen Leute im Alter von 14—60 Jahren richtig mit 25 angegeben habe, worin 5 Strandbauern, 2 Buschwächter, 1 Weber und 1 Koch schon eingerechnet seien.

Der Landrath Vietinghoff und seine Gemahlin (1721, Febr. 22 beläutet) hinterließen bloß zwei Töchter: Sophie Elisabeth, die ihrem Gemahl, dem Capitän Otto Friedrich von Vietinghoff⁵⁾, Pfandherrn

1) l. c. fasc. 30, fol. 78.

2) Sie ist noch 1699 am Leben, B.-L. 101, 40.

3) B.-L. 91.

4) B.-L. 101, 50.

5) a. d. G. Weitenfeld.

auf Iggen, Dursuppen zubachte und Agnesa, die als Erbfrau von Herbergen und Birtern den Freiherrn Alexander von Taube heirathete.

Otto Friedrich von Vietinghoff war Pfandherr auf Tassen, als ihm die Eheleute Gerhard Jacob Freitag von Brindhoff und Sophia Amalia von Bandemer 1710, Oct. 2,¹⁾ einen Demmenschen Erbkerl und 1711, Oct. 19²⁾ wieder einen aus Demmen und einen aus Kummeln mit Habe und Posterität schenkten; später war er Pfandherr auf Iggen und wurde nach dem Tode seiner Schwiegereltern durch seine Frau Erbherr auf Dursuppen, das er mehrere Jahre ruhig besaß. Da trat 1723, nachdem auch Otto Friedrich von Vietinghoff bereits verstorben war, ein Prätendent auf, der sowohl Dursuppen als auch Wirben als Altenbockumsche Gesammthand-Güter beanspruchte.

Matthias von Alten-Bockum hatte 1681 Gr.-Wirben an die Wittwe Mannteuffel verkauft, ihr Sohn Niclaus Heinrich von Mantentffel gen. Szoega veräußerte das Gut an Christian Stromberg, von dem es sein Sohn Heinrich Stromberg, Pfandherr auf Klein-Friedrichshof, erbte. Matthias hatte ebenso wie alle anderen Verkäufer Eviction geleistet, d. h. versprochen, alle Ansprüche Dritter an das Gut selbst vor Gericht bekämpfen und etwaige Proceffe auf seine Schultern nehmen zu wollen.

1723, Mai 26,³⁾ erschien Johann Eberhard von Altenbockum, ein Sohn des 1687 in Tobago verstorbenen Dietrich, des früheren Besitzers von Zehren, vor Gericht und prätendirte beide Güter. Sowol Stromberg als auch die Erben des Otto Friedrich von Vietinghoff widersprachen dem Ansinnen und führten aus, daß wenn je (was noch bewiesen werden mußte) die Gesammthand über Dursuppen und Wirben errichtet worden sei, dieselbe entweder längst aufgehoben sein müsse oder aber verjährt sei, jedenfalls sei der größte Theil der Bockumgüter⁴⁾ widerspruchlos verkauft worden und befände sich in fremden Händen.

1) B.-L. 86.

2) B.-L. 87.

3) B.-L. 90 und 91.

4) Dursuppen, Wirben und Zehren, aus dem Joh. Eberh. selbst stammte.

1726, Jan. 16¹⁾ fand vor dem ordentlichen Appellationsgerichte wieder ein Termin in dieser Sache statt. Der Rittmeister Johann Eberhard von Altenbockum war 1725 Ende Februar oder Anfang März (genau wußte es seine Familie nicht!) verstorben, seine Wittve eine geborene von Fossen²⁾ und sein Sohn der Capitän Dietrich Johann führten aber die Sache weiter, d. h. sie erschienen zu dem ausgeschriebenen Termin, verfolgten aber den Proceß, der wol aussichtslos erschien, nicht mehr.

Bald darauf starb auch die Wittve des Rittmeisters und die Sache wäre eingeschlafen, wenn nicht die Dursuppsehn Erben, die Erben des Rittmeisters mehrfach hätten ausladen lassen, um den Proceß zu Ende zu führen. Die Altenbockums erschienen nicht und wurden 1730, Jan. 17 endgültig contumacirt und mit der Strafe des ewigen Stillschweigens belegt.

Otto Friedrich von Vietinghoff wurde von seiner Gemahlin Sophia Elisabeth, der Erbfrau auf Dursuppen, um mehrere Jahre überlebt; sie starb 1728 und hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere Gotthard Wilhelm blöden Verstandes war, der zweite Engelbrecht Alexander von seinem Vatersbruder Engelbrecht Christoph das Gut Weitenfeld erbte (1730, 14. Juni als Erbherr auf Dursuppen bezeichnet,³⁾ sowie zwei Töchter: Sophia Elisabeth, vermählte Sigismund Korff, und Margaretha Anna Hedwig, die Wolmar Johann von Orgies genannt Rutenberg⁴⁾ im Jahre 1720 angetraut wurde und nach ihrem Bruder in den Besitz von Dursuppen kam.

1734, Juni 24, d. d. Mitau, kaufte Wolmar Johann von Rutenberg Groß-Strasden von Salomon Friedrich von Dorthesen (siehe Chronik von Groß-Strasden) und regnlirte

1743, Mai 20, d. d. Dursuppen,⁵⁾ mit Gotthard Christoph von Meerscheidt gen. Hüllessem die Grenze zwischen Ballgallen und Petendorff, wobei die Grenzbriefe von 1587 und 1654 zu Grunde gelegt wurden; das 1654 von Dursuppen an Ballgallen geschenkte Stück Heuschlag sollte bei Ballgallen verbleiben.

1) B.-L. 90.

2) Nach den Gen. Tab.

3) Kandausche Kirchen-Rechn.

4) Geboren den 11. Febr. 1680, † 12. Juli 1761 (Gen. T.) Nach der Kand. Kirch.-Rechn. beerd. 1761, Juni 14.

5) B.-L. 85.

1747, Sept. 18, d. d. Dreiherrn-Ruhle, ¹⁾ waren zur Grenzregulirung zwischen Rutenberg-Dursuppen und Georg Friedrich Fircks-Sehnjen folgende Commissarien erschienen. Auf Rutenbergs Seite: Otto Friedrich Arummuß, der Rittmeister Funck auf Kainwen, Johann Gerhard Korff auf Laidsen und Rosenberg von Sillen; für Fircks waren zur Stelle: der piltensche Landrath Eberhard Christoph von Medem auf Paddern, Friedrich Gotthard von Mirbach auf Stroken, Carl Ernst Kenne auf Plehuen und Wilhelm Ulrich von Stempel auf Todaischen. An der Stelle Wolmar Johannis machte sein ältester Sohn Joh. Christoph den Grenzritt mit. Derselbe führte von der Dreiherrn-Ruhle zunächst an die Moddenbäche, der man bis an einen Pener folgte, sodann ging es über einen Anberg auf einen Graben, dem man bis an einen bekreuzten Eichenbaum zu folgen hatte, ferner über mehrere bezeichnete Bäume bis an den Kirchenweg, der von Dursuppen nach Murrhusen führte und an dem 4 Kopizen aufgeworfen waren, von da bis an den Galtenschen Weg und über den Weg bis an die Spilwe, deren Lauf man ein Stück weit nachging; sodann verließ man diesen Bach, durchquerte einen Heuschlag, und ging längs Willums Wüstenei bis zu einem Stein der wieder an der Ginnul oder Spilwenbäche lag. Alles was rechts von diesem Dukt lag, sollte zu Sehnjen, alles links liegende zu Dursuppen gehören. Tags darauf, den 19. Sept., führten dieselben Herrn auch die Grenze zwischen Sehnjen und Strasden ab. Sie begannen dabei bei einer Kopize, wo unweit davon, gegenüber der Bäche, die Randausche Grenze begann und endeten den Dukt, nachdem auch die 10. Kopize richtig befunden worden war. Zum Schluß wurde die Grenze zwischen Sehnjen-Murrhusen und der zu Dursuppen gehörenden „Barrans Gelegenheit“ renovirt und die 23 Kopizen, die die Grenze bezeichneten restaurirt.

1748, Juli 5, d. d. Groß-Strasden, ²⁾ stellten die Revisoren Friedrich Casimir Korff, Hauptmann zu Durben, und Eberhard Christoph Philipp Hahn folgenden Revisionschein für Dursuppen aus.

Dursuppen hat 18 zum Ackerbau tüchtige Knechte und Jungen, also 4¹/₂ Pflüge. Jeder Pflug sät aus 6 Loß Roggen, 3 Loß Gerste und 5 Loß Hafer. Es gelangen also zur Aussaat:

¹⁾ B.-L. 111.

²⁾ B.-L. 92.

27 Loß Roggen	} macht Ernte 2 Korn über die Ausfaat	}	54 Loß	27 Rthlr.	—	Gr.	
à 1/2 Rthlr.			27 Loß	13	"	45	"
13 1/2 Loß Gerste			à 1/2 Rthlr.	45 Loß	11	"	22 1/2
22 1/2 Loß Hafer	à 1/4 Rthlr.		17	"	—	"	
2 Krüge tagirt auf 5 uund 12 Rthlr.			10	"	—	"	
Eine Mühle, die Mangel an Wasser und nur wenig Zufuhr haben soll . . .			1	"	70	"	
Die Kirchengelder in Allem			<hr/>		80 Rthlr.	47 1/2 Gr.	

Abschlag

Wegen Entlegenheit von der Stadt auf 15 Meilen von jedem Pflug à 12 Gr. auf jede Meile macht	9 Rthlr.		
Wegen nicht zulänglicher Heuschläge von jedem Pfluge 1 Thlr.	4	"	45 "
Dem Kandanschen Priester (das Getreide geben die Bauern)			18 1/4 "
Noch bekommt der Nurmhusensche Priester, daß er die Gemeinde bediene	4	"	20 "
	<hr/>		17 Rthlr. 83 1/4 "

Ded. ded. ist die Summe der Revision 62 Rthl. 54 1/4 Gr.

An Waackn fallen:

- 13 Stück Böhling,
- 2 " Lämmer,
- 22 u. Garn,
- 15 Schinken.

1750, Juni 24, d. d. Groß-Strasden¹⁾ (ingr. Luckum 1751, Jan. 15) überließ Wolmar Johann von Orgies genannt Rutenberg mit Zustimmung seiner Gemahlin Margaretha Anna Hedwig von Vietinghoff geuannt Scheel, sein Erbgut Dursuppen seinem ältesten Sohne, Johann Christopher von Orgies genannt Rutenberg, mit allen Beihöfen und schuldenfrei, sowie mit einem Besatz Vieh für die Summe von 26000 fl. 13000 fl. sollte er davon als feinen Anpart der 65000 fl., die Wolmar Johann bei Lebzeiten

¹⁾ B.-L. 112.

seinen Söhnen zur Theilung übergeben, behalten, die übrigen 13000 fl. aber seinem jüngsten Bruder Engelbrecht entweder auskehren oder verrenten (Zeuge Gotthard Johann Korff).

Schon ein Jahr darauf

1751, Juni 24, d. d. Mitau (corr. e. a. Juni 28 zu Tuckum)¹⁾, verkaufte Johann Christoph von Rutenberg Groß-Dursuppen mit dem Vorwerke Klein-Dursuppen und allen Att- und Pertinentien an Dietrich Ernst von Hending, Herrn von Eckau, für 38000 fl. alb. Ausgenommen wurden von dem Verkaufe bloß diejenigen Leute, die der Vater bei der Cession ausgeschieden und nach Strasden behalten hatte sowie 4 namentlich genannte Leute, die bei dem Verkäufer die Stellen von Kutscher, Kochsjunge, Magd und Diener bekleideten. Der Käufer erwarb das jus eompatronatus an der Randanschen Kirche und das Gestühl und Begräbniß ebenda. Schließlich übergab der Verkäufer die ganze Brieflade und das Cessionsinstrument vom Jahre 1750, in dem sein Vater Eviction geleistet hatte.

(Zeugen: Engelbrecht von Rutenberg, Friedrich Wilhelm Schoppingk und Otto Johann Ganzkaum.)

Auch dieser Besitzer behielt Dursuppen nur ein Jahr lang und verkaufte es sodann mit Vortheil.

1752, Juni 24, d. d. Mitau²⁾, verkaufte Dietrich Ernst von Hending sein Erbgut Groß- und Klein-Dursuppen mit einer Mühle und zweien Krügen, mit allen Rechten, so wie er es von Christoph Johann von Rutenberg gekauft hatte, an Carl Friedrich von Mirbach für 40000 fl. und 50 Ducaten für den Erbnamen. Für eine ausgestellte sichere Obligation und Pfandverchreibung wurde quittirt und wegen der Eviction auf das Cessionsinstrument von 1750 verwiesen.

(Zeugen: Friedrich Wilhelm Schoppingk, Gerhard Diedrich von Bietinghoff gen. Scheel und Ulrich Gwalb v. d. Osten gen. Sacken).

1) B.-L. 113. Originalkaufbrief auf Pergament mit fünf Siegeln in Kapseln.

2) B.-L. 114.

Carl Friedrich von Mirbach war der Sohn¹⁾ von Reinhold Friedrich und Catharina zum Berge, die in 2. Ehe Ernst (nach den Henckingschen Geschlechtsregistern Reinhold Ernst) von Hencking, Herrn auf Schwedthof, heirathete. In 1. Ehe hatte C. Fr. Margaretha von Mirbach, eine Tochter von Heinrich Georg auf Sahrzen geheirathet und sich nach deren 1745 erfolgten Tode mit Anna Sibylla, einer Tochter Johann Ulrichs von Sacken auf Dondangen, verehelicht. Seine Nachkommenschaft starb mit seinem Sohne dem fürstlichen Kammerjunker Eberhard Christopher 1763 aus.

1759, Juni 24, d. d. Mitau²⁾ schloß der Erbherr von Dursuppen und Herr auf Sezen, Carl Friedrich von Mirbach, (gl. poln. und kursächsischer Kammerherr und dessen Gemahlin Anna Sibylla von der Osten gen. Sacken mit dem (gl. Schwedischen Kammerherrn Andreas von Nordenflycht (Gem. Juliana Friderica von Auerbach) einen Pfandcontract über Groß- und Klein-Dursuppen unter folgenden Bedingungen:

Nordenflycht tritt in den Besitz beider Güter (ausgenommen einen Schneider mit Familie, 4 Jungen und 3 Mädchen, die Verkäufer sich zu persönlichen Diensten vorbehalten) auf 39 Jahre, d. h. bis Johanni 1798, für die Pfand-Summe von 46000 fl. alb.; Pfandnehmer stellen eine Obligation über die Kauffumme aus, die Joh. 1760 zahlbar ist; dieselben sind berechtigt mit dem Gute, wie mit ihrem Eigenthum zu schalten, nehmen die Landesonera und Contributionen auf sich und sind bei Aufsfage seitens Mirbachs oder deren Erben keinerlei Verantwortung über verlaufene Bauern oder ausgehölzte Wälder abzulegen schuldig, dagegen verpflichten sich Pfandgeber, falls sie den Pfandcontract aufsfagen, alle Onera und Contributionen, sowie alle Meliorationen den Pfandnehmern zu vergüten, wobei es Pfandgebern oder deren Erben nicht gestattet sein soll, die übergebenen Rechnungen weiter zu untersuchen. Geschieht von Seiten der Pfandnehmer die Aufsfage, so sollen dieselben weder Onera, Contributionen noch Meliorationen in Rechnung bringen dürfen, sondern haben sich mit der Wiedererstattung der Pfandsumme zu begnügen. Ist ein halb Jahr vor Ablauf der 39

1) Nach den Gen. Tab.

2) B.-L. 115.

Jahre von keiner der beiden Seiten die Aufgabe geschehen, so soll der Pfandkontrakt als auf weitere 39 Jahre verlängert gelten. Schließlich wurde Pfandnehmern eingeräumt, ihr Pfandrecht an einen jeden ohne Anfrage oder Consens der Eheleute Mirbach oder deren Erben zu übertragen, endlich wurde Eviction geleistet, auch das Versprechen gegeben, die Grenze ehestens zuzureiten. Eine Conventionalpön von 1000 Thlr. alb. und der Verzicht der beiden Ehefrauen auf die Rechtswohlthaten des S. C. Vellej. und der Authent. „si qua mulier“, sowie auf die Einreden des Ein- und Zugebrachten, des Gegenvermächtnißes und des Leibgedinges diente noch zur Befestigung des Contractes.

(Zeugen: Otto Wilhelm Schilling als Assistent und Carl Johann von Altenbockum).

Gemäß der 1759 geleisteten Eviction klagte

1763, Juli 6,¹⁾ Carl Friedrich von Mirbach gegen den kgl. Stn. Joh. Werner von Sacken, Erbsassen auf Neuwacken, Ledem und Fragenhof,²⁾ wegen Spolirung des Dursuppischen Waldes, Grenzeindrang und über den begonnenen Bau eines Kruges auf Dursuppischem Grund und Boden.

1764, Juni 24, d. d. Mitau³⁾ (ingr. Ludum Dec. 5)⁴⁾ cedirte der schwedische Kammerherr Andreas von Nordenflicht sein Pfandrecht an Groß- und Klein- Dursuppen für 46000 fl. alb. an Maria Elisabeth geborene Lieven in Assistenz ihres Ehegemahls, des Obristleutnants Philipp Heinrich von Lieven und versprach zugleich der Frau Obristleutnantin, zu bewirken, daß noch durch einen förmlichen Kaufbrief vom Kammerherrn Mirbach ihr Erbrecht auf Dursuppen anerkannt würde. Trotz dieses Versprechens eines förmlichen Kaufbriefes behielt sich Nordenflicht vor, Dursuppen für dieselben 46000 fl. nach 4 Jahren wieder einzulösen. In diesem Falle sollte die Frau Obristleutnantin als Eigenthümerin verpflichtet sein, ihm denselben Pfandcontract und dieselbe Versicherungsschrift, wie er sie 1759 von Mirbach erhalten hatte, auszustellen, jedoch mit dem Zusatze, daß, falls er oder eines

1) B.=L. 117.

2) Fragenhof war also vom Herzoge weiterverkauft worden.

3) B.=L. 118 (Concept) und 119 (Original, später delirt).

4) B.=L. 120.

seiner Kinder eine Indigenaisperson heirathen würde, das Gut ipso jure in deren Eigenthum übergehen könne. Für die folgenden 4 Jahre behielt sich Nordenflycht 5 neugesetzte Gefinde: Bigga, Sahnz, Gluden, Krige und Schnappe vor, deren Lande und Gehorch er nutzen wollte, dafür versprach er sie auszubauen und zwar kostenlos, soweit es vom Gute selbst geschehen könne, Ausgaben für fremde Meister wären dagegen nach Recht und Billigkeit zu ersetzen. Gleichfalls behielt sich Nordenflycht den bei Fesche angefangenen Damm- und Mühlenbau vor, auch auf eigene Kosten, wofür ihm die dazu nöthigen Balken aus dem Dursuppischen Walde geliefert werden sollten. Die Obst- und Hopfengärten verblieben dem Kammerherrn N., der dafür jährlich 23 Rthlr. zu zahlen versprach. Das nächste Jahr, von Johannis 1764 bis dahin 65 sollte Ltn. v. Schilling aus Buttnen die Arrende übernehmen und die von ihm zu zahlenden 1000 fl. an Nordenflycht auskehren; löste Nordenflycht daß Gut 1769 ein, so sollte er 47000 fl. zu zahlen haben. Sollte Nordenflycht nach Verlauf von 4 Jahren das Gut nicht einlösen wollen oder können, so waren die 5 neuen Gefinde mit allen eingebrachten Leuten und auch allen angewandten Unkosten der Frau Obristleutnantin Lieven verfallen.

(Zeuge: Otto Wilh. Schilling).

1764, Juni 24, d. d. Mitau¹⁾ (corr. Luckum Aug. 6. e. a.) stellte Karl Friedrich von Mirbach, Kammerherr und Herr auf Sezen, der Obristleutnantin Lieven den förmlichen Kaufbrief aus. Das Kaufpretium betrug die erwähnten 46000 fl., für deren Empfang (in Form einer sicheren Obligation) quittirt wurde. Zugleich gab der Verkäufer das Versprechen, noch vor Joh. 1765 die Dursuppensche Grenze der Käuferin einzuweisen und, sollte einer der Nachbarn Schwierigkeiten machen, ihr dieselbe gerichtlich zureiten zu lassen. Daneben leistete Verkäufer Eviction und seine Gemahlin verzichtete auf die den Frauen zustehenden Rechtswohlthaten.

(Zeugen: Friedrich Reinhold von Mirbach und Carl Johann von Taube).

¹⁾ B.-L. 121, Original auf Pergament mit daranhängenden Siegeln.

Nordenslycht war wol durch seine Passionen für Bauten und Gartenkulturen in Schulden gerathen und seine Gläubiger, Hieronimus Sigismund von Buttler, kgl. Kammerherr, Starost auf Kievelen, Pfandhalter auf Dworfathen, und Friedrich Johann von Hahn, Ptn., Erbbesitzer auf Memelhof und Bresillen, hatten ihre Anforderungen in der Höhe von 2167 Rthlr. und 619 Rthlr. im Dec. 1764 gerichtlich geltend gemacht und erklärt, sich zu größerer Sicherheit, an das Gut Dursuppen halten zu wollen. Hierdurch fühlte sich die Frau Obristleutnantin Maria Elisabeth geb. u. verm. von Lieven in ihrer Sicherheit beunruhigt und wollte daher um so weniger den ganzen zu Johannis 1765 fälligen Kaufschilling von 46000 fl. entrichten, als die Grenze ihres Gutes ihr bisher noch nicht angewiesen worden war. Daraufhin stellte ihr das Ehepaar Mirbach

1765, Juni 21, d. d. Mitau,¹⁾ eine Versicherungsschrift aus, der zufolge ihr noch 4000 Thlr. à 6% auf Dursuppen belassen werden sollten. 1000 Thlr. von dieser Summe sollten als Conventionalpön für den Fall der Frau von Lieven verfallen sein, wenn ihr Mirbach nicht spätestens bis Michaelis 1765 die Grenze zugeritten hätte, 3000 sollten als Sicherheit für die Turbirungen verbleiben, denen die Erbbesitzerin von Dursuppen eventuell durch die Buttlerschen und Hahnischen Anforderungen ausgesetzt werden konnte. Sollte der Grenzritt nicht bis Michaelis 1765 bewerkstelligt worden sein, so verfielen die 1000 Thlr. der Frau von Lieven, wodurch aber Mirbach von der Ausführung des Rittes überhaupt keineswegs entbunden wurde. Nach vollzogenem Grenzritte aber hatte Marie Elisabeth von Lieven die 1000 Thlr. mit 6% Zinsen zurückzustatten.

(Unterschieden außer von dem Ehepaare von Ulrich Ewald von der Osten genannt Sacken als Assistent).

1765, Sept. 17¹⁾ kam der Grenzritt zwischen Dursuppen und den angrenzenden Gütern zustande. Für Mirbach hatten das Zureiten der Capitän Friedrich Wilhelm von Hüllessem auf Ballgallen und Petendorf sowie der Ptn. Reinhold Ernst von Dorthesen, Besitzer des fürstl. Amtes Selgerben, übernommen, für die Frau Obristleutnantin von Lieven war der Erbbesitzer von

1) B.-L. 122.

2) B.-L. 123 und 148 (Copie vom 14 Oct. 1837).

Puttnen, Capitän von Schilling, erschienen, der von dem Gemahl der Obristleutnantin Heinrich von Gieven-Berjen bevollmächtigt worden war.

Die Kreuzführung wurde „gegen die Sonne“ vorgenommen, so daß das Gut, das seine Grenzen feststellen ließ, zur Linken liegen bleiben mußte und begann am Murrhufischen Stranthe-Keyne Gefinde, wo sich als Bevollmächtigter des Georg Friedrich von Firds auf Murrhufen und Sehnen Wilhelm Heinrich von der Brucken genannt Fock eingefunden hatte. Die Führung folgte der Kopize 1—19, von denen die 3 letzten an einem Graben lagen, der bei der 19 Kopize sich mit der Moddenbäche vereinigte, ging die Moddenbäche hinunter von der 20. bis zu der 28. Kopize, die wechselweise rechts und links von derselben lagen. Bei der 28. war „aus dem Moddenbach zu treten“ über den Lemberge¹⁾ oder Modduppe-Heuschlag bis zu der 33. Kopize auf einem Anberge; sodann ging es über einen Graben und an einem bekreuzten Eichenbaum vorbei bis zu der 43. am Galtenschen Kirchenwege, von dort an die Spilwe auf deren beiden Seiten die 44. und die 45. Kopize lagen, die Spilwebäche aufwärts bis Kopize 49, dann aus der Spilwe auszutreten bis zu der 56. am Dumberiggischen Heuschlage, durch denselben bis zu der 57. am andern Ende des Heuschlages, hierauf zu der 58. auf einer Anhöhe, sodann die Richte bis zu der 61., die eine Dreiherrnkopize von Dursuppen, Sehnen und Galten war.

Bei der Dreiherrnkopize an der Ginulle-Bäche übernahm Carl Ernst von Voebel für den Besitzer von Galten (Carl Johann) von Altenbockum die Mitführung.

Man folgte zunächst dem Ginulle-Bach abwärts bis an die Audruppe-Brassel, wo eine neue Kopize beliebt wurde. Hier wurde die Audruppe-Brassel verlassen und rechter Hand über einen Morast zu der 4. Kopize, dann an dem Dursuppischen Blandenek-Gefinde vorbei zu der 5. Kopize, dem Pener des Ackerfeldes entlang und den Berg hinunter zu der 6. gegangen.

Über einen Heuschlag ging es zu der 7., den Berg hinauf einem Wege folgend zu der 8., durch eine Straute zu der 9. und von hier zu der Dreiherrnkopize, wo Dursuppen, Balgallen und Galten zusammenstießen.

1) Hier finden wir verstümmelt die alte Lembecke wieder.

Tags darauf, den 18. September, wurde der Grenzritt an derselben Stelle fortgesetzt; hier übernahm für Ballgallen der Vtn. von Dorthesen für den Capitän von Hüllessem die Zureitung.

Kopize 1—5 sollten darnach zwischen dem Dursuppischen und Ballgalleuschen Ackerfelde belegen sein. Der Weg zur 6. führte durch einen feuchten Heuschlag, der zur 7. über eine Feuchtniß, die 8. lag linker Hand von der Galtenschen Bäche; dem Bache mußte bis zu einer Kuhle gefolgt werden, von da ging es bis zur 9. Kopize. (Ein hier in Dursuppischer Grenze liegendes, aber zu Ballgallen gehöriges Land wurde mit 4 neuen Kopizen bemalzeichnet). Es folgten Kopize 9 bis Kopize 13 und die 2. Kuhle, sodann nach Überschreitung des Rigischen Weges die 3. Kuhle, dann ein Siep und ein Gebrüchte bis zur 17. Kopize und zur 4. Kuhle. Nun folgte man einem Wege bis zu einer Doppelpopize und ging, sich vom Wege rechter Hand abwendend, bis zur 5. Kuhle, an den Pathischen See. Den See hindurch ging es bis zum Ausfluß der Swicke-Straute, die Straute hinunter bis zum Rigischen Wege, wo Ballgallen, Dursuppen und Selgerben grenzten.

Für Selgerben unterzog sich wieder Vtn. Dorthesen des Grenzrittes, der vom Kammerherrn Andreas von Nordenflucht, der auch Besitzer von Angern und Selgerben war, dazu aufgefordert worden war. Der Weg führte die Swicke-Straute niederwärts bis zum Einfluß in die Spilwe, wo Dursuppen mit Selgerben zu grenzen aufhörte und mit Nurmhusen zu grenzen begann.

Hier trat Jock wieder dem Grenzritte bei, und man folgte der Spilwe aufwärts, bis an den Rigischen Weg, wo man den Bach verließ und wo eine neue Kopize beliebt wurde, ging ein Stück den Rigischen Weg bis zur 3. Kopize, um sich dann linker Hand abzuwenden und geradeaus zu gehen (Kuhle 1—7) Von Kuhle 7 führte der Dukt geradeaus bis zur Dreiherrn-Kuhle, wo der Grenzritt begonnen hatte.

Schließlich wurde der Grenzritt des zu Dursuppen gehörigen Landes, genannt „Barrans Gelegenheit“ vorgenommen und bei dem Kreuzstein unter Cassingen-Felde begonnen, wo Dursuppen mit Sehnen grenzte. Die Kopizen 1—21 führten zum Dursuppischen Schnappen-Gesinde, von dort zur 22., wo Barrans Gelegenheit mit Sehnen zu grenzen aufhörte und mit Nurm-

husen zu grenzen begann. Mürnhusen hatte hier bloß 3 Kopitzen, bis zu einer Dreiherrnenkopitze, wo Neuwacken anstieß. Da von Neuwacken kein Bevollmächtigter erschienen war, so verabredete man für den nächsten Tag, den 19. September, an demselben Kreuzstein zusammenzutreffen und die Neuwackische Grenze abzuführen, so zwar, daß jetzt Barrans Gelegenheit zur rechten Hand liegen bleiben und man an demselben Punkte endigen sollte, wo tags zuvor mit der Mürnhusischen Grenze geschlossen worden war.

Am 19. Sept. hatte sich Rtn. v. Sacken, Erbherr auf Neuwacken, nebst einigen Leuten bei dem Kreuzstein eingefunden und man ging vom Cassingen-Gesinde ein Siep hinunter, bis in die Spilwe, dieselbe aufwärts bis dahin, wo links vom Bache ein Kreuzstein lag und wo Sehnen und Groß-Strasden links und Barran und Neuwacken rechts von der Spilwe lagen. Nachdem der Rtn. von Sacken auf die Aussage seiner eigenen Leute hin diesen Bierherrenstein als Grenzmal anerkannt hatte, weigerte er sich doch weiter dem Grenzritte zu folgen, als die Dursuppischen Leute rechts aus der Spilwe traten und den Dukt zwischen Barrans Gelegenheit und Neuwacken durch einen Wald führen wollten, den Neuwacken ganz für sich beanspruchte. Sacken verließ den Grenzritt und Schilling acceptirte, als Bevollmächtigter der Obristleutnantin Rieven, die Fortsetzung desselben auch nur, falls seine Vollmachtgeberin dadurch keinen Nachtheil erfahren würde, da sie eine unbestrittene Grenze haben wolle: diese hätte man ihr auch zugesagt. Der Dukt wurde sodann durch den Wald genommen und auf einen Weg geführt, der auf das Dursuppische Schnappe-Gesinde ausmündete, dann wurde linker Hand vom Wege ab, bis zur Kuhle, wo Mürnhusen zu grenzen anfängt und wo Tags zuvor geendigt worden war, gegangen. Zum Schluß reservirte sich Schilling nochmals Namens seiner Prinzipalin und verlangte, daß Mirbach den von Neuwacken auf Dursuppischem Grund und Boden gebauten Krug fortschaffen auch die alten Grenzdokumente zwischen den beiden streitenden Gütern an die Hand schaffen möge.

1767, Sept. 14.¹⁾ machte Nordenslycht von seinem 1764 stipulirten Rechte, innerhalb von vier Jahren der Käuferin von Dursuppen die Aussage machen zu dürfen, um in dasselbe Pfandverhältniß

1) B.-Z. 124.

in welchem er zu Mirbach gestanden, wieder einzutreten, Gebrauch und manifestirte sich vor dem Tuchumschen Instanzgerichte, wo er sich bereit erklärte, zu Johannis 1768 die 47000 fl. der Frau Obristleutnantin Sieven zu erlegen, welche ihm dagegen zu demselben Termine mit einem dem Mirbachschen analogen Pfandkontrakte aufzuwarten hätte.

Von diesem, wol nicht ernst gemeinten, Schritte trat aber Nordenslycht zurück, indem er

1767, Dec. 4, d. d. Mitau,¹⁾ gegen eine Zahlung von 10000 fl., die in einer vom selben Tage datirten Erklärungsschrift²⁾ auf 2000 Rthlr. (= 6000 fl.) gemindert wurde, für sich und seine Erben von allen und jeden Prätenfionen an Dursuppen, auf welchem Rechtsgrunde sie auch immer beruhen möchten, rechtsbündigst zurücktrat (Zeugen: Dietrich Christoph Behr und Carl Friedrich von Mirbach). Unter demselben Datum³⁾ wies er Carl Friedrich von Mirbach, Herrn auf Sezen, an, die 2000 Rthlr. für ihn von dem Sievenschen Ehepaare in Empfang zu nehmen.

Nachdem wegen der strittigen Grenze zwischen Dursuppen und Neuwacken mehrfach zwischen dem evincirenden Verkäufer Carl Fr. v. Mirbach und der Käuferin M. G. v. Sieven correspondirt worden war und Frau von Sieven stets behauptet hatte, Mirbach sei verpflichtet ihr eine unbestrittene Grenze zu schaffen, kam

1782, Dec. 24, d. d. Mitau⁴⁾, eine Einigung zustande, die in der Brieflade allerdings nur im Concepte vorliegt, wol aber perfekt geworden ist, da von weiteren Ansprüchen an Mirbach nicht mehr die Rede ist. Darnach übernahm es die Obristleutnantin Sieven, auf ihre eigenen Kosten (falls es ihr genehm sein sollte) die Dursuppischen Grenzansprüche vor Gericht geltend zu machen, wofür Mirbach, der von jeder Eviction liberirt wurde, ein für allemal 1000 Rthlr. zahlte. Demgemäß wurde die auf 4000

1) B.-L. 125.

2) B.-L. 126.

3) B.-L. 127.

4) B.-L. 129.

Rthlr. lautende, auf Dursuppen ingrossirte Obligation delirt und eine neue auf 3000 Rthlr. (wie vorher à 6⁰/_o) an ihre Stelle gesetzt.

Der Gemahl der Maria Elisabeth, geborenen Lieven aus dem Hause Auzeuburg, der Obristleutnant Philipp Heinrich Lieven, Erbh. der sämmtlichen Berzen-Sehmen und Altenburgschen Güter war 1777, Juni 11., mit Tode abgegangen und hatte vier unmündige Kinder hinterlassen. Diese, im Jahre 1795 bereits mündig, waren Georg Philipp, Elisabeth Maria Philippine verhehelichte Hptm. Brunnow, Apollonia Agnesa Martha verhehelichte Baronin Maltiz und Caroline Eleonore Friederike, verhehelichte von Grotthuß; sie nahmen, nachdem die Mutter auf jeden Antheil an der väterlichen Erbschaft Verzicht geleistet hatte,

1795, Nov. 27, d. d. Mitau,¹⁾ eine Erbtheilung des väterlichen Nachlasses vor, den bis dahin die verwittwete Mutter zum ausdrücklichen Danke der Kinder verwaltet hatte.

Als Etat der väterlichen Verlassenschaft wurde aufgestellt: 517 *℔* 30¹/₄ Loth Silber, 7562 *℔* 24 Loth Kupfer, 353 *℔* 10 Loth Messing, 1205 *℔* Zinn, Porzellan im Werthe von 900 Rthlr. alb., übriges nicht besonders specificirtes Mobiliar für 1100 Rthlr. alb. Groß-, Klein-Vieh, Pferde, Geflügel, Brau- und Branntweinsgeräth für 4160 Rthlr., Flächsen Leinwand 14928 Ellen, Heeden Leinwand 6128 Ellen, Flächsen Tafelzeug 4300 Ellen, Flächsen Handtücherzeug 764 Ellen, Wollenzeug 952 Ellen, Flächsen Strümpfe 1520 Paar, Heeden Strümpfe 1304 Paar, Wollen Strümpfe 260 Paar, Flächsen Garn 148 *℔*. (2960 *℔*), Heeden Garn 84 *℔*. (1680 *℔*), Wolle 12 *℔*. (240 *℔*).

Das väterliche Immobilienvermögen bestand aus den Gütern Berzen, Sehmen, Sandern, Lammingen, Lahnen, Altenburg, Duppeln, Nistern und Springen, nebst dem in Luckum belegenen Hause, welche Güter vom Erblasser theils ererbt, theils mit fremden Geldern angekauft worden waren; auf ihnen lag eine Schuldenlast von 220619 Rthlrn. alb. 4¹/₃ Sechfern. Die Güter mit allen Schulden übernahm Georg Philipp und stellte jeder Schwester eine Obligation über 10000 Rthlr. aus, die aber nicht vor 6 Jahren gekündigt werden durfte. Die Mobilien wurden

¹⁾ B.-L. 130 (Copie).

getheilt, wobei das was von Metallen nicht in natura genommen wurde, nach folgendem Anichlage zur Berechnung kam: Silber per Loth 8 Sechser¹⁾, Kupfer 4 S., Messing 3 S. und Zinn 2 1/2 S. Die Schwestern quittirten dem Bruder und dieser, der auch die von der Mutter in wählender Vormundschaft contrahirten Schulden auf sich nahm, der Mutter für die geführte Vormundschaft. (Unterschieden von der Wittwe Vieven, Peter Vienemann als Assistent, Georg Ph. Vieven, Christian Pantenius für die Brunnow und Maltiz, von der Grotthuß in Assistentz ihres Gemahles Diedrich Johann und von Otto Johann von Nettelhorst und Johann Christoph Wittenburg als Zeugen).

1798, Aug. 17, d. d. Mitau,²⁾ errichtete Maria Elisabeth, geborene und verwittwete von Vieven, ihr Testament, gerade als sie wegen zerrütteter Gesundheit eine Kurreise nach Deutschland anzutreten im Begriffe stand. Darnach sollte ihr Sohn Georg Philipp, Erbherr auf Berßen, Sehmen und Altenburg, das Erbgut der Testatorin Augenburg für 50000 Reichsthaler alb., welche Antrittssumme sub vitio nullitatis nie überschuldet werden durfte, sowie das freie Gut Dursuppen für 20000 Rthlr. alb. antreten. Sollte die männliche und weibliche Descendenz Georg Philipps aussterben, so fielen die Augenburgschen Güter an die älteste Schwester, die Hauptmännin Brunnow, und war von deren ehelicher Descendenz kein Glied mehr übrig, an die zweite Schwester, die Baronin Maltiz, und deren eheliche Descendenz, schließlich, wenn auch ihre gesammte Nachkommenschaft erloschen war, an die dritte und letzte Schwester, die Grotthuß. In gleicher Linie sollten die männlichen den weiblichen Erben und die ältern den jüngern vorgehen. Jeder der nicht den Namen Vieven führte, wurde verpflichtet, ihn, sobald er Augenburg antrat, anzunehmen³⁾. Sobald auch die Descendenz der jüngsten Tochter Grotthuß erloschen war, sollte Augenburg an den nächsten Verwandten, männlichen oder weiblichen Geschlechts, des verstorbenen Vaters der Testatorin kommen und dann „nach der einmal für alle Zukunft hierin vorgeschriebenen Regel vererbt“ werden (also so, daß immer der Name Vieven angenommen werden mußte). So

1) 15 Sechser (die alte P) gingen auf einen Reichsthaler Albertus.

2) B.-L. 132.

3) Analog dem Vergleiche der Geschwister Vieven über Berßen vom 27. Nov. 1795.

lange folgende Personen lebten, mußte Philipp Georg Sieven jährlich zahlen: jeder Schwester 200 Rthl., der jüngsten Schwester der Erblasserin, Gerdr. Jul. v. Franck geb. Sieven, 60 Thlr. und ihrer Cousine Dinterin in Sachsen auch 60 Rthl. Nach dem Tode der Franck und der Dinterin, waren deren Pensionssummen zum Unterhalte der in Auzenburg zu erbauenden Kirche und der Kirchenbedienten jährlich zu verwenden. Die zweite Schwester der Testatorin, Frä. Anna Agnesa von Sieven, sollte ihre Lebtag freie Wohnung in Auzenburg haben und die Deputatstücke, die ihr seeliger Vater in seinem Testament ausgesetzt hatte weiter erhalten. Das Haus in Mitau an der Drix mit der ganzen Einrichtung und 6000 Rthl., erhielt der Sohn als Prälegat, die Baronin Maltiz erhielt 5000 Rthl. Der ältesten Tochter, und, falls keine da wäre, je dem ältesten Sohne ihrer drei Töchter vermachte sie je 1000 Rthl. Zu der Erbauung einer kleinen Kirche in Auzenburg stiftete sie 1000 Rthl., für die Auzenburgischen Armen 1000 Rthl., die auf Auzenburg stehen bleiben sollten und deren Zinsen in Betrage von 60 Rthl. jährlich unter die Armen zur Vertheilung zu kommen hatten. Zum Schlusse wünschte sie, daß ihr Baarvermögen unter ihren Kinder nach Abzug der Prälegat und etwaiger Schulden, getheilt werden möchte. (Unterschieden außer von der Testatorin von ihrem Assistenten Peter Bienemann von Bienestamm¹⁾ und von den Testamentzeugen: Christoph David Diston, Pastor) Dobl. und Johann Christoph Wittenburg).

1800, März 14, d. d. Mitau,²⁾ errichtete die Wittwe Sieven ein Codicill zu ihrem Testamente, in dem sie folgendes bestimmte:

Die Beerdigungskosten durften 300 Thlr. nicht übersteigen, zu Grabe sollten sie bloß geleiten: Peter Bienemann von Bienestamm, Otto Joh. v. Nettelhorst und Christopher Wittenburg, die gebeten wurden, sich des Sohnes anzunehmen. Zu Grabe sollten sie tragen die Rechtsfinder aus Versen und Sievenhof und die vier Ältesten aus Auzenburg und Dursuppen; alle sechs

1) Peter Bienemann hatte den 19. Nov. 1794 ein Adelsdiplom des heil. röm. Reiches erlangt, das seinen Namen in Bienemann von Bienestamm umwandelte.

2) B.-L. 134.

sollten für 200 Thlr. in dunkelblau Tuch gekleidet werden. Alle Familienbilder erhielt der Sohn. Eine specialisirte Vertheilung ihrer Pretiosen an ihre Töchter und Großtöchter machte den Beschluß, an den sie noch die Bitte knüpfte, ihr Sohn möchte doch gleich nach ihrer Beerdigung in die Bäder nach Deutschland gehn und wenigstens bis Berlin einen Arzt mitnehmen, am liebsten und wenn es anginge, auch den Freund der Familie, Wittenburg, der auch baden müßte, zur Mitreise bewegen. Zu diesem Zwecke vermachte sie Wittenburg 400 Thlr. und falls er allein, ohne Georg Philipp reisen würde noch 300 Thlr. extra.

(Unterschrieben von denselben Zeugen wie das Testament).

1803, den 17. Februar, starb sie zu München im 65 Lebensjahre ¹⁾ und

1803, Juni 10²⁾ wurden Testament und Codicill im Mitauschen Oberhauptmannsgerichte eröffnet.

1803, März 7, d. d. Mitau, ³⁾ verwahrte sich Apollonia Agnesa Martha von Maltitz geborene von Bieven, in ehelicher Assistenz ihres Ehegemahls Peter Friedrich Barons von Maltitz, des kaiserlich russischen wirklichen Kammerherrn und Gesandten, gegen den Transakt vom 27. Nov. 1795, bei welchem der Hofrath Christian Pantenius sich als ihr Bevollmächtigter gerirt hätte, was er aber gar nicht gewesen wäre. Pantenius sei nur beauftragt gewesen, die Maltitzschen Interessen in Betreff einer Erbschichtung wahrzunehmen, hätte aber nicht das Recht gehabt, einer Successionsordnung zuzustimmen.

Tags darauf ⁴⁾ verwahrte sie sich auch gegen das Testament der Mutter und den Schaden, der ihr daraus erwachsen könnte und beauftragte den Collegienassessor Schmidt, ihre Interessen

1) Sie war geboren 1738, Sept. 8.

2) B.-L. 135.

3) B.-L. 136.

4) B.-L. 137.

wahrzunehmen. Schmidt betraute seinerseits den Dr. jur. utr. und Oberhofgerichtsadvokaten Herrn von den Brincken mit der Führung des Processes.

1803, Juni 21,¹⁾ nahm der Oberhofgerichtsadvokat von den Brincken seinen Vortritt vor das Mitansche Oberhauptmansgericht und führte folgendes aus: Seine Clientin, die Baronin Maltitz geborene von Zieven, hätte mit ihrem Gatten früh Kurland verlassen und sich selbst nicht um ihre Geschäfte kümmern können; sie wäre auch der Meinung gewesen, daß ihre Mutter, die nach dem Ableben des Vaters Heinrich Philipp von Zieven das väterliche Vermögen 18 Jahre lang bis 1795 ohne Rechnungsablegung verwaltet hatte, stets das Beste aller ihrer Kinder im Auge gehabt hätte und sie, jetzige Protestantin, sich in allem auf ihre Mutter hätte verlassen können. Dem sei aber leider nicht so gewesen. Auch 1795 hätte sie, die Maltitz, im Auslande gewelt, als ihre Mutter ihr geschrieben, sie möge einen Bevollmächtigten zur Erbschichtung ernennen; auf den Rath der Mutter wäre ihre Wahl auf den Hofrath und Gouvernements-Fiskal Christian Pantenius gefallen, der aber ohne ihr Wissen und ohne ihren Auftrag in ihrem Namen nicht allein eine Erbschichtung getroffen, die ihr zum größten Schaden ihren Bruder im höchsten Maße bevorzugte, sondern sich auch unterstanden, eine Erbfolgeordnung in den Bersenschen Gütern festzusetzen, von der sie, Protestantin, als von einer sie schwer schädigenden nichts wissen wolle. Von diesem Arrangement hätte ihre Mutter ihr nun nichts geschrieben, sie überhaupt bis zum Jahre 1801, da Komparentin mit ihrer Mutter in Leipzig zusammengetroffen, nichts davon erfahren. In Leipzig hätte ihre Mutter ihr einige Schriften am Tage vor ihrer Abreise mit der Aeußerung, sich daraus von der Beschaffenheit der Erbsonderung zu unterrichten, übergeben. Nachdem sie von dem Inhalte der sogenannten Erbschichtung, die auch die erwähnte Erbfolgeordnung in den Bersenschen Gütern enthielte, und der sie nicht zustimmen könne, Kenntniß genommen, protestire sie gegen das Instrument vom 27. Sept. 1795, als gegen ein auf illegale rechtsungültige Weise zustande gekommenes.

1) B.-Z. 138 und 139. Auszug aus den Gerichtsprotokollen vom Instanzgerichtsecretär Garder beglaubigt.

Nachdem der nunmehrige¹⁾ Reichsgraf Georg Philipp von Lieven 1803, Oct. 16, d. d. Borsen,²⁾ den Collegien-Rath Peter Bienemann von Bienenstamm, Erbh. auf Garrosen und Schloßhof, zu seinem Generalbevollmächtigten ernannt und ihm specialiter aufgetragen hatte, nach Möglichkeit alle seine Güter, nämlich: Sehmen, Sandern, Sammingen, Lahnen, Altenburg, Duppeln und Mysteru, nicht aber die Stamm-Güter Borsen und das mütterliche Gut Auzenburg, die unverkäuflich wären, zu veräußern, reiste er zur Befestigung seiner Gesundheit ins Ausland.

Auf Grund dieser Generalvollmacht schritt nun B. v. Bienenstamm 1804, Febr. 4, d. d. Mitau, (corr. Febr. 5),³⁾ zu einem Erbvergleiche mit den Schwestern des Reichsgrafen, den Frauen von Maltitz und von Grotthuß. Nach diesem Vergleiche zahlte der Reichsgraf, der als Universalerbe anerkannt wurde, jeder der beiden Schwestern 80000 fl. als Erbquote aus; die Schwestern quittirten dafür, wollten aber das mütterliche Testament nicht anerkennen, da es nach dem Absterben der Linie des Reichsgrafen der ältesten Schwester Brunnnow die Sncession in Auzenburg sichere, während die beiden jüngeren Schwestern für diesen Fall verlangten, daß das Gut zum Meistbot unter ihnen gestellt würde. Der Reichsgraf nahm zu diesem Streite, den die beiden jüngern gegen die älteste Schwester allein anzufechten hatten, keine Stellung, versprach aber der Schwester Brunnow, falls sie ihr im mütterlichen Testamente begründetes Vorrecht aufgäbe und sich der Meinung der Frauen von Maltitz und von Grotthuß anschloße, gleichfalls die Summe von 80000 fl. auszufehren.

(Zeugen: Ernst Johann Alexander Graf von Medem, Ritter des heil. Johanniter-Ordens, Johann Heinrich von Bolschwing, Major und Ritter des Bladimir-Ordens und Gotthard Emanuel von Aberkas, ruff. kais. Coll. Off.)

1) Des heil. röm. Reiches Grafendiplom vom 9. Juli 1801 für Georg Wilhelm Friedrich Thaddaeus Philipp von Lieven, K. K. wirkl. Kammerherr, churpälzisch-bayerischer Oberst, später General, Ritter des Löwenordens und Johanniter-Ordens, geb. 1771, Jan. 11 † 1847, Nov. 6.

2) B.-L. 140.

3) B.-L. 141.

1804, Febr. 26, d. d. Mitau, (corr. März 7. e. a.)¹⁾ verkaufte Peter Bienemann von Bienenstamm, als Generalbevollmächtigter des Reichsgrafen Georg Philipp Lieben, das Gut Dursuppen mit allen Att- und Pertinentien, mit dem gesammten Inventar, mit Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthen und mit allen abligen Freiheiten, an die Baronin Apollonia Agnesa Martha von Maltiz geborene von Lieben für die Summe von 90000 fl. alb. wobei die Käuferin für 80,000 fl. alb. Erbportion quittirte und für 10000 fl. alb. eine bündige Obligation und Pfandverschreibung auf Dursuppen ausstellte. Die Einkünfte des Gutes bis Johannis 1804 sollten dem Verkäufer verbleiben.

(Zeugen: Dieselben wie oben).

Friedrich (Peter Friedrich) Baron von Maltiz gehörte einer Familie an, die ursprünglich aus dem Meißnischen und Schlesiſchen stammend sich in einem Zweige ins Nassanische gewandt hatte. Er wurde als der Sohn eines kais. russ. Obersten und Hofsjägermeisters geboren und trat 1766 als Page in die Dienste der Kaiserin Katharina II., wandte sich dann der militärischen Laufbahn zu und trat als Brigadier 1784 ins Civilfach über. Er wurde nun successive Director der Akademie der schönen Künste, 1796 Kammerherr und Minister zu Stuttgart, 1799 Gesandter und bevollmächtigter Minister in Lissabon, 1801 in gleicher Eigenschaft an den Württembergischen und Badischen Hof versetzt, 1804 Geheimrath und 1810 kais. russ. Gesandter in Stuttgart. 1817 wurde er pensionirt und erhielt für sich und seine Söhne die Kronsarrende Neu-Friedrichshof. Er starb 1826 und hinterließ vier Kinder, nämlich 1) den Freiherrn Franz (Johann Franz Georg Friedrich) von Maltiz²⁾, kais. russ. wirkl. Staatsrath, Kammerherrn und Gesandten in Washington (später wurde er Geheimrath und außerordentlicher Gesandte im Haag), 2) Apollonius (Franz Friedrich Apollonius) Freiherr von Maltiz³⁾, erster Legationssecretär der russ. Gesandtschaft in München, 3) die Tochter Friderica, die unvermählt 1828 schon verstorben war, und 4) die gleichfalls 1828 schon verstorbene Tochter Francisca, Hofdame der Markgräfin von Baden.

¹⁾ B.-L. 142 (Original) und 143 und 144 (Copieen).

²⁾ geb. 1794 † 1857; er vollendete unter anderm das Schillerische Fragment des Demetrius (1827).

³⁾ Gleichfalls Dichter; gab Gedichte und „dramatische Einfälle“ (1838) zu München heraus.

Dursuppen wurde nach dem Tode der Eltern von dem jüngeren Bruder Apollonius angetreten.

1828, März 9/21, d. d. Washington,¹⁾ bevollmächtigte ihn sein älterer Bruder Franz, alle nöthigen Anordnungen wegen der Erbschaftsantheile zu treffen, die ihm aus der Verlassenschaft der seligen Eltern, der verewigten Schwester Fräul. Friderica, aus dem Erbgute Dursuppen, aus der Kronsarrende Neu-Friedrichshof und aus der Verlassenschaft der sel. Schwester im Groß-Herzogthum Baden, zukämen.

1828, Juni 28, d. d. Mitau (corr. am selben Tage)²⁾, stellte Apollonius von Maltitz für sich und im Namen seines Bruders eine Generalvollmacht an Carl (Carl Georg) von Henking, Erbherrn auf Dyeln, aus, der

1838, Aug. 30, d. d. Dyeln (corr. Lukum Septb.)³⁾, Dursuppen für 35000 R. S. (= 78750 fl.) an Benigna Charlotte Gottliebe von Brunnow, Gemahlin des Reinhold Christoph Alexander von Henking, verkaufte. Die Käuferin, der das Gut sofort tradirt worden war, zahlte 12150 R. S. baar und übergab eine Obligation von 22850 R. S., die auf Dursuppen corroborirt wurde. Zu Johannis 1840 verpflichtete sie sich, die Summen, die der Credit-Verein auf das Gut leihen würde dem Verkäufer auszufehren, der etwaige Rest aber sollte auf Dursuppen stehen bleiben und vor Weihnachten 1845 nicht kündbar sein. Der Summenbogen dieses Kaufkontraktes lautete auf 300 Rbl. Banco.

1846, Oct. 14, d. d. Dursuppen,⁴⁾ schloß die Erbbesitzerin dieses Gutes, Charlotte von Henking geborene von Bruunow, in ehelicher Assistenz des Barons Reinhold von Henking, einen Vorkontrakt über den Verkauf des Gutes Dursuppen mit dem Rittmeister Baron Gustav von Hohenastenberg genannt Wigandt ab, wonach der Käufer das Gut unter folgenden Bedingungen für 49000 R. S. erwerben sollte. Er übernahm selbstschuldnerisch die Darlehnschuld an den kurl. Credit-Verein und erwarb käuflich den von der Frau Verkäuferin bis Johannis 1847 eingezahlten Tilgnngs-

1) B.-L. 146.

2) B.-L. 147.

3) B.-L. 147.

4) B.-L. 152.

fonds, zahlte zu Johannis 1847 10000 Rbl. in Pfandbriefen zu 1000 und 500 Rbl. und den Rest baar. Den 1. Juni sollte das Gut an Wigandt übergeben werden, bis dahin wollte die Verkäuferin, die sich verpflichtete das Gut spätestens am 20. Juni zu räumen, die commoda et incommoda tragen, dagegen fielen die Kaufkosten im Betrage von 120 R. S. dem Käufer allein zur Last, der zur Sicherheit der Frau Verkäuferin 3000 Rbl. in kurl. Pfandbriefen bei dem Baron Friedrich von Firkš auf Nurmhusen deponirte. Alle Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Kontraktes sollten durch ein inappellables Schiedsgericht entschieden werden. Für den Fall des Rücktrittes vom Handel wurde eine Conventionalpön von 6 % der Kaufsumme (also von 2940 R. S.) festgesetzt.

Vor der Erfüllung des Kontraktes, nämlich 1847, den 26. Januar, starb Reinhold von Heyking und seine Wittve stellte

1847, Juni 5, d. d. Dursuppen, (corr. Talsen Juni 6, e. a.)¹⁾ an den Baron Friedrich von Heyking-Zehren eine General- und Special-Vollmacht aus, der zufolge der Bevollmächtigte

1847, Juni 14, d. d. Mitau (corr. Tuckum Juni 27)²⁾ Dursuppen auf Grund des Vorkontraktes vom 14. Oct. 1846 an den Rittmeister Gustav Baron von Hohenastenberg gen. Wigandt für die Summe von 49000 R. S. erb- und eigenthümlich verkaufte. Zugleich wurde dem Käufer darüber quittirt, daß er den Kaufschilling, abzüglich des Baukdarlehens von 19800 R. S., im Betrage von 29200 R. S. ebenso wie den bis Johannis 1847 eingezahlten Tilgungsfonds in der Höhe von 1129 R. S. 56 Kop. S. erlegt habe; von der Verkäuferin wurde bei Verpfändung alles des Ihrigen Eviction geleistet.

Der Freiherr Christian Michael Gustav von Wigandt war jahrelang Mitglied und eifriger Mitarbeiter der kurl. ritterschaftlichen Genealogen-Commission. Er war den 20. Mai 1812 geboren und vermählte sich den 4. December 1840 mit Clara Freiin von Firkš (geb. 14. April 1820 † 12. Nov. 1849), einer Tochter Carl's, des Majoratsherrn auf Samiten, und der Freiin Amalie von Firkš aus dem Hause Wandsen.

¹⁾ B.-L. 149.

²⁾ B.-L. 150.

1851¹⁾ verkaufte Wigandt das Keifer-Gefinde am Angernschen Strande (nach einer Notiz seiner eigenen Hand dasselbe wie das alte Wildenzeem) an den Freiherrn Friedrich von Fircks, Majorats-herrn von Murnhufen.

Gustav von Wigandt hatte zwei Söhne, Heinrich (Ludwig Theodor Heinrich) geb. 1846 den 25. Februar, und Georg (Donatus Carl Georg) geb. 1849, Juli 24, der 1873, den 26. August zu Mitau starb.

1873, Juni 12, d. d. Mitau²⁾ verkaufte Baron Gustav von Hohenastenberg gen. Wigandt sein Erbgut Dursuppen seinem ältesten Sohne Heinrich für 80000 Abl., wobei die Forderung des Kredit-Vereins in der Höhe von 19300 Rubeln auf Dursuppen stehen blieb, der Rest des Kaufschillings aber, 60700 Abl., vom Käufer vom 25. April ab mit 5% jährlich verrentet wurde. Den Tilgungsfonds cedirte der Verkäufer dem Käufer, nachdem er bezüglich desselben anderweitig völlig befriedigt worden war, zu freier reglementsmäßiger Disposition. Der Kaufschillingsrest durfte erst 10 Jahre nach dem Tode des Verkäufers und dann auch nur jährlich im Betrage von einem Viertel desselben gekündigt werden, außer wenn der Käufer oder seine Erben Dursuppen oder Theile desselben veräußerten; in diesem Falle sollte sofort die ganze Summe gekündigt werden dürfen. Gefinde zu verkaufen, wurde dem Käufer gestattet, doch sollte er gehalten sein, das dafür einfließende Geld zur Abzahlung der Kaufsumme zu verwenden. Entrichtete der Käufer auch nur eine der Zinszahlungen nicht zum Termine, so wurde der gesammte Kaufschillingsrest sofort fällig und beitreibar und das Gut Dursuppen durfte zur Erlangung desselben nach dreimonatlicher Frist subhastirt und meistbietlich verkauft werden.

1873, Oct. 31, änderten der Fürst Carl Lieven als Erbherr auf Ballgallen und der Freiherr Heinrich von Hohenastenberg genannt Wigandt ihre Grenze dahin ab, daß fortan nicht mehr der Bach Meschewid-Strante, sondern eine durch 4 Kopitzen bezeichnete Linie die Grenze zwischen den beiden Gütern bilden sollte.

1) B.-L. 152.

2) B.-L. 153.

1879, Febr. 15., d. d. Tuckum (corr. e. d.)¹⁾ verkaufte Pawel Uppmann sein Gut Fragenhof für 30000 R. f. an den Freiherrn Heinrich von Hohenastenberg gen. Wigandt auf Dursuppen. 1000 Rbl. wurden dabei baar ausgezahlt und folgende Passiva übernommen: 7000 Rbl. Pfandbrieffschuld an den kurl. Credit-Verein und eine Obligation an den Freiherrn August von Firdsz-Waldegahlen von 15000 Rubelu. Der Rest von 7000 Rbl. sollte dem Verkäufer ausgezahlt werden, sobald er den Nachweis erbracht hätte, daß er bisher die Bankzahlungen und die Zinszahlungen der Obligationen geleistet und auf dem Gute keine weiteren Schulden haften hätte. Der Tilgungsfond wurde dem Käufer cedirt, der zu Johannis den Betrag dem Verkäufer auszuführen hatte. Die Kosten in der Höhe von 65 Rubeln gingen auf die Hälfte.

Fragenhof, dessen ältere Geschichte wir oben behandelt haben, war c. 100 Jahre mit Neuwacken einherrig gewesen. 1857, April 22²⁾, verpfändete es die Baronin Eugenie Hahn geb. Freiin von Korff, Erbbesitzerin von Neuwacken, von Georgi 1857 bis dahin 1867 für den Pfandschilling von 13000 Rbl. an Georg Schneider, wobei die Kreditvereinschuld zwischen Neuwacken und Fragenhof getheilt wurde; 1871, Aug. 20 (corr. Tuckum, Sept. 7)³⁾, verkaufte es dieselbe Erbbesitzerin für 13000 Rbl. an den bisherigen Pfandinhaber Georg Schneider, der auf das Pfand bereits 8000 Rubel gezahlt hatte und die fehlenden 5000 Rbl. zu Joh. 1872 zahlen sollte. Die Kosten von 30 Rbl. trug der Käufer allein.

Am selben Tage verkaufte Schneider das Gut an Pawel Uppmann weiter, der 1872, Aug. 22, d. d. Fragenhof, eine Obligation über 2000 Rbl. an Schneider und eine zweite über 15000 Rbl. (à 6%) an den Freiherrn August von Firdsz-Waldegahlen (1871 Sept. 7) ausstellte; an letzteren gedieh durch Cessiou auch die Obligation an Schneider.

1882, Febr. 12, d. d. Talsen, quittirte P. Uppmann dem Freiherrn Heinrich von Hohenastenberg genannt Wigandt über völlige Befriedigung und Auszahlung.

1) B.-L. Fragenhöfliche Papiere 7.

2) ibid. 2.

3) ibid. 1.

1883, April 30 (corr. Talsen Mai 30)¹⁾, verpachtete H. von Wigandt sein Gut Fragenhof an Otto Siewert auf 11 Jahre, von Georgi 1883 bis Georgi 1894 für die Summe von 1000 R. S. jährlich die in Raten von 500 Rbl. an jedem 1. April und 1. November zu zahlen waren. Von Georgi 1884 bis dahin 94 sollte der Pächter auch den Zelmekrug mit den dazu gehörigen Ländereien gebrauchen dürfen; dagegen wurde er verpflichtet während seiner Arrendezeit so viel Reißland zu Acker zu machen, daß das Ackerland nach Ablauf der Pachtzeit 300, in 10 Felder eingetheilte Loffstellen, umfassen würde. Gleichfalls hatte der Pächter dafür zu sorgen, daß sich keine paflosen Individuen auf dem Pachtobjekte aufhielten und jeden Schaden zu tragen, der der Gutzpolizei oder dem Arrendegeber durch Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften seitens des Pächters erwachsen könnte.

1884, Febr. 15. d. d. Dursuppen (corr. Tuckum, Febr. 16), wurde aber dieser Pachtvertrag durch freiwillige Vereinbarung zwischen den beiden Contrahenten wieder aufgehoben und verlor seine Giltigkeit am 23. April 1884.

1884, Jan. 27. d. d. Dursuppen, verkaufte Heinrich Freiherr von Hohenastenberg genannt Wigandt sein Gut Fragenhof für 40000 R. S. an Georg Münder, der 1000 Rubel baar anzahlte, 7200 Rbl. Bankdarlehn selbstschuldnerisch übernahm und den Rest von 31800 R. S. mit 5% vom 1. Dec. 1883 ab zu verzinsen hatte. Zu Johannis 1884 waren 5000 Rbl. zahlfällig. Im Jahre 1894 hatte der Käufer sein Gut neu schätzen zu lassen und sich um ein erhöhtes Bankdarlehn zu bewerben; sobald er es erhalten, mußte er es an den Verkäufer bis zur Höhe des Kaufpreisrestes in baarem Gelde oder in Pfandbriefen, die zum Tageskurse angenommen werden sollten, auskehren. Der dann eventuell noch verbleibende Rest sollte alljährlich am 12. Juni in Raten von 1000 Rubeln abgezahlt werden. Endlich verpflichtete sich der Käufer noch mehrere vorhandene Arrendekontrakte anzuerkennen und zu übernehmen und, gemäß einem vom Herrn Verkäufer der Gemeindeverwaltung gegebenen Versprechen, den arbeitsunfähigen Gliedern der ehemals Fragenhöfischen Gemeinde Unterkunft in Fragenhof zu gewähren.

1) *ibid.* 12.

1883, Juli 11, war der Vater des Besitzers von Dursuppen, der Freiherr Gustav von Hohenastenberg genannt Wigandt, gestorben und hatte seinen Sohn Heinrich als einzigen Erben hinterlassen. Demgemäß ließ der Besitzer von Dursuppen

1884, Juni 12, die aus dem Kaufkontrakte d. J. 1873 offenstehende Kaufpreisrestschuld von 60700 R. S. (auf Grund des Art. 1600 des balt. Provinzialrechts) ex actis publicis und von der Hypothek des Gutes Dursuppen deliren.

Heinrich Freiherr Wigandt hatte sich den 24. Juni 1875 mit Sophia Freiin von Hahn, einer Tochter des Oberhauptmanns von Luckum, Theodor, vermählt; aus dieser Ehe stammen zwei Töchter Else (Maria Louise Clara Elisabeth), seit 1896 vermählt mit Friedrich Roehling und Maria (Sophie Elisabeth Marie) sowie die beiden, nunmehr aus dem russischen Unterthanenverbande entlassenen Söhne, George (Theodor Heinrich Georg) und Paul (Paul Edmund Otto Julius).

1899, Sept. verkaufte der Freiherr Heinrich Wigandt sein Gut Dursuppen mit allen Alt- und Pertinentien für 117000 Rbl. an den Freiherrn Woldemar (Reginald Otto Woldemar) von Boeninghausen genannt Bubberg.

Derselbe ist 1873, den 14. Dec. geboren und unvermählt.



X.

Zehren

(lett. Zehres)

mit dem Nebengute Balklawen und dem Beihofo Zahbe: 1766 hatte Zehren (incl. Kandaushof 1 Haken, Balklawen $\frac{1}{4}$ Haken. 1842 alle 3 zusammen $1\frac{1}{4}$ Haken und 25⁷ männl. und 274 weibl. Seelen. Heute hat Zehren-Balklawen 1774 Dess. Hofesland und 925 Dess. Bauerland; Kandaushof (heute Stempelhof) 389 Dess. Hofesland und 340 Dess. Bauerland.



Auch die Briefflade dieses Gutes ist wohl erhalten und weist namentlich für die ältere Zeit ein reiches Urkundenmaterial auf. Wie die meisten andern Güter, deren älteste Geschichte wir verfolgen können, ist auch Zehren nicht auf einmal in seiner heutigen Gestalt an eine Person verlehnt worden; es sind vielmehr kleinere, an verschiedene Personen verlehnte Landstücke, die im Laufe der Zeit in eine Hand vereint, uns zuerst entgegenreten.

1352, Oct. 28, (am Tage Simonis und Judae) d. d. Riga, verlehnte der D. M. Goswin von Herike dem Hinricus de Riga 4 Haken am Flusse Barnalige und an der Grenze von Sumborn¹⁾ belegen in beschriebener Grenzscheidung. (Beilage 67).

Diese älteste Verlehnung haben wir wol bei dem heutigen Gefinde Sumborkier zu suchen. Was den Namen „de Riga“ betrifft, so begegnet er uns mehrfach als Zusatz zu Vornamen. Es sind uns bekannt:

Andovicus de Riga, der in einem Tumulte zu Riga erschlagen wurde und der in der Vergleichsurkunde vom 15. Juni 1319²⁾ erwähnt wird.

1) Vgl. Bielenstein: Grenzen 2c., pag. 288. Lettisch: sumbra, der Auerochs, russ. зубръ.

2) U. B. II. 667 (S. 115).

Johannes de Riga, als Ordensbruder und Priester 1323, Juli 18¹⁾ erwähnt.

Hermannus diotus de Riga, der 1338, 14²⁾ ein Schreiben von Lübeck nach Riga zu überbringen hatte und

Hanike von Rige „der als Bürger von Wilna 1382, Oct. 31³⁾ und 1387 im März⁴⁾ genannt wird.

Es liegt auf der Hand, daß es sich auch nicht einmal muthmaßen läßt, ob und in welcher Weise die genannten unter einander oder mit dem 1352 belehnten verwandt gewesen sind; ein Zunamen wie „de Riga“ kann eben zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedenen Personen, um sie von anderen zu unterscheiden, beigelegt worden sein: an eine Verwandtschaft, an das, was wir heute eine Familie nennen, braucht dabei nicht gedacht zu werden.

Bemerkt mag hierbei werden, daß Zunamen, die eine Stadt, ein Land, ein Gut oder sonst einen geographischen Begriff nennen, in der Zeit ihrer Entstehung entweder ein Eigenthum (oder einen Besitz) bezeichneten und dann sehr wohl in der Gegend selbst entstanden sein konnten, oder aber bloß das Land, den Ort zc. namhaft machen sollten, von wo jemand herstammte. In diesem Falle ist der Zuname fern von der Heimath entstanden, da zu Hause der Name der Heimath kein Unterscheidungsmerkmal gewesen wäre. So sind beispielsweise die Familiennamen Stromberg Drachenfels, Voelkerfahm (Volkersheim) Rahden zc. in der Heimath, Franck, Bayer und ebenso de Riga in der Fremde entstanden: die ersten bedeuten Seßhaftigkeit die zweiten Auswanderung zur Zeit der Entstehung des Namens. Es mag demnach Hanike von Riga selbst, erst in Wilna diesen Zunamen zur Unterscheidung von andere Hanikes erhalten und sein Vater möglicherweise einen ganz andern Zunamen geführt haben, bei dem sacerdos rigensis, **Johannes de Riga**, aber werden wir nach dem Ausgeführten annehmen müssen, daß er den Zusatz „de Riga“ schon als Familiennamen geerbt und daß also in diesem Falle eine Rückwanderung (nach Riga) stattgefunden hatte.

1400, Aug. 5 (Donnerstag vor Lorenz) d. d. Randau, belehnte der DM. Wenemar von Brngghenoye den Heinrich Blady mit einem Stück Landes von 4 Haken im Randanschen, das an den Flüssen

1) U. B. II. 691 (S. 148).

2) U. B. IV. 3080 (S. 505).

3) U. B. III. 1184 (S. 394) 1185 (S. 395) 1186 (S. 396).

4) U. B. III. 1240 (S. 489).

Sumbre und Gayre belegen war und an Dorpbroß und die Berfische Brücke grenzte, sowie mit 2 Haken im Randauschen Ackerthale, die Hinke Rige und nach ihm Narun besaßen. (Siehe Beilage 68).

Aus dem Vergleiche dieser Urkunde mit der vorhergehenden ergibt sich, daß auch der erste Theil dieser Verleihung, nämlich die 4 Haken an der Sumbre zc. mit der dem Heinrichs de Riga 1352 ertheilten identisch sein muß; daß bei den 4 Haken nicht auch Hinke Riga als Vorbesitzer genannt wird, hat wol seinen Grund darin, daß von der Gesamtbelehnnng Hinkes bloß ein Theil, 2 Haken bei Randau, an Naruu zur Weiterbelehnnung gelangte, der andere Theil aber, die 4 Haken an der Sumbre, (nach Hinkes Tode oder nachdem er sein Gut aufgab?) an den Orden zurückfiel und vor der Hand nicht weiter vergeben wurde.

1447, Juni 29 (Peter und Paul), d. d. (Randau?) bestätigte der Vogt zu Randau Lodewich von Hazvelt den Verkauf eines 4 Poststellen großen, zwischen „beiden Zabelschen Wegen“ belegenen Ackerß von Heinrich Blady an den Böttcher Heinrich¹⁾ (Heinrich Bodeker) (Beilage 69.)

1475, Oct. 27 (den Tag vor Symonis und Judae), d. d. Woldemar, belehnte der D. M. Berndt von der Borch den Gregor Dzeler mit Gütern im Zabelschen, die vorher sein seliger Vater Wessel Dzeler besaßen, und zwar

- 1) mit 2 Haken zu Rymmekul (Rinkulu) im Ackerthal,
- 2) mit $1/2$ Haken zu Kantepuzen (Theil von Neu-Wirben) an der Grenze von Claus Frauck (Langsehden) und
- 3) mit 1 Haken im Ackerthale von Zabeln (Beilage 70).

1492, Febr. 5 (Agathe), d. d. „In Jürgen Butlers Hofe (Ruhmen, oder Lammingen?) bezeugte der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brüggen und der Vogt von Randau Heinrich von Ghalen, daß Jacob Dsul dem Johann von Oldenbockum ein Gefinde und $3\frac{1}{2}$ Haken verkauft habe (siehe Beilage 71).

1492, Aug. 24, (Bartholomaei), d. d. Goldingen, confirmirt derselbe Goldingsche Komthnr Heinrich von der Brüggen und der Komthur von Windau Kersten von Selebach, daß Albrecht Dsul dem Johann von Oldenbockum 3 Gefinde und $3\frac{1}{2}$ Haken verkauft habe. (Beilage 72).

¹⁾ Vgl. die Chronik von Dursuppen. S. 159, Anm. 3.

Dieser Johann von Oldenbockum, der, wie wir eben gesehen, in erster Linie im Zabelnschen Grundbesitz erwarb, ist derselbe wie jener, der als Schwiegersohn von Claus Frauck die Belehnung über Dursuppen erlangte und den wir bei Beschreibung des genannten Gutes bereits kennen gelernt haben. Im Folgenden, d. h. bis zum Jahre 1571, wo Dursuppen und Zehren aufhörten einherrig zu sein, ist daher die Chronik von Dursuppen zugleich die von Zehren und für diesen Zeitraum zu vergleichen. Hier soll nur das seinen Platz finden, was vornehmlich auf das Gut Zehren Bezug hat.

1503, Oct. 13. (Freitag nach Dionysii) d. d. Tuckum, belehnte der OM. Wolter von Plettenberg den Ritter Johann von Oldenbockum mit dem Lande an der Sumbre, an der Cayre, am Gebrüchte Dorpbrock, an der Bersen-Brücke zc. belegen, wie es vorher Henrick Bladinck besessen und ferner mit einem daran stoßenden Landstück, in dessen Grenzbeschreibung der Lyvesche Bach, die Bersenbrücke und die große Sumbre erwähnt werden. (Beilage 74).

Aus dieser und der gleich folgenden Urkunde ergibt sich Nachstehendes. Heinrich Bladinck, dessen Vorfahren sich Blady oder Bladii genannt hatten, war verstorben und hatte außer einem Sohne Hermann an dessen Stelle der Ritter Johann von Oldenbockum die Belehnung des Gutes erlangt hatte,¹⁾ eine 1504 auch schon verstorbene Tochter hinterlassen, deren Kind, eine an N. N. Odert verheirathete Tochter, 1504 noch am Leben war. Diese „Odertsche“ wandte sich an den Ritter Johann und erklärte sich an das Gut halten zu wollen, da ihr Mutterbruder Hermann ihrer seligen Mutter 100 ~~fl~~ Mitgabe schuldig geblieben war. Altenbockum wandte sich an den Komthnr zu Doblen, Gerdt von der Brüngen, der

1504, Febr. 19, (Dienstag zu Fastelabend) d. d. Doblen, Hermann Bladinck in dieser Sache verhörte. Derselbe sagte unter seinem Eide aus, daß seine sel. Schwester alles ihr Zukommende bereits erhalten und seine Schwestertochter keine Ansprüche an ihn hätte. Über das Resultat dieser Verhandlung, der als Zeugen Cordt Greve, Hermann von dem Berge und Hermann Horst beiwohnten, wurde Johann von Altenbockum, Ritter, eine Urkunde ausgereicht. (Siehe Beilage 75.)

1) Da die „Odertsche“ sich an Johann v. Oldenbockum, d. h. an das Gut hält, so geht daraus hervor, daß die Belehnung nichts anders als die Ratihabirung eines Verkaufes war.

- 1504, Juni 18, (Dienstag nach Viti und Modesti) d. d. Bortnick, belehnte der D. M. Wolter von Plettenberg den Diederich Berends und seine rechten wahren Erben, um seiner getreuen Dienste willen, mit einem im Randanschen belegenen Stück Land das bisher Hans Kayre¹⁾ im Besitz gehabt. (Siehe Beilage 76).
- 1504, Dec. 27 (am Tage des Apostels Johannes), d. d. Randau, tauschten Johann von Altenbockum auf Zehren und der Randansche Ordensvogt Gerdt von Koffem Heuschläge aus. Der Vogt erhielt den Heuschlag an der Livenessen Bäche, den er in einen Mühlenteich umwandeln wollte, da die „Herrschaft“ einen solchen höchst nöthig hatte und gab entgegen einen Heuschlag von 4 Kuzenstellen an dem Besser-Bach. Zeuge dieser „Utbutung“ (Aus-tausch) war der Maurichter Herman Lammeßtropp (Lambs-dorff) (Beilage 77).
- 1522, Mai 17 (Sonntag nach Jubilate) d. d. „auf unserm Schlosse zu Ürküll,“ verlehnte Jaspars [Kinde], Erzbischof von Riga, dem Hans Barch, für sich und die Lebtag seiner beiden Söhne eine „Krochstebe“ unter dem Schlosse zu Ürküll²⁾, wofür er, falls er dort Bier verkrüegen lassen wollte, jährlich eine voll-wichtige halbe R rigisch an den Erzbischof oder dessen Nachfolger zu zahlen hatte. (Beilage 79.)
- 1526, Oct. 14 (am Tage Calixti), d. d. Tuckum, tauschte der D. M. Wolter von Plettenberg mit Dierich Bernds Ländereien aus. Er gab ihm ein Gesinde Jacob Erle in Erlezeem(?) (die Copie hat Erleplim!) ein Gesinde am Strande, doch ohne des Strandes Herrlichkeit, und einen Platz in Randau, wo Bernds eine Herberge hinbanen wollte und erhielt dagegen einen bei Randau, rechter Hand am Talsenschen Wege, nahe bei des Vogtes Acker belegenen Krug nebst Garten und Kiege(?)³⁾ (Beilage 80)⁴⁾.

1) Oder Kayren; der Name kommt in der Urkunde bloß im Dativ und im Genitiv vor, es läßt sich also nicht entscheiden, ob das „en“ zum Namen gehört oder Flexionsendung ist.

2) Es ist zwar nicht ersichtlich, wie das Original dieser Urkunde nach Zehren gekommen, man wird aber annehmen müssen, daß ein Altenbockum von Zehren, wenn auch nur vorübergehend, dieses Ürküllsche Landstück besessen hat.

3) Die Copie hat Kincke.

4) Eine Consignation der Zehrenschen B.-L. v. 1697 führt einen nicht mehr vor-handenen Lehnbrief an, der hier seine Erwähnung finden mag.

1550, Aug. 21 (Donnerstag nach Assumptionis Mariae), d. d. Wenden, bestätigte der D. M. Johaun von der Recke, dem Cordt thom Benster (auch Cordt Binster genannt) den Verkauf seines Hauses, Hofes und übrigen Besitzes zu Tuckum an Jürgen Wulff. (Beilage 81.)

Es scheint, daß dieser Tuckumsche Krug bald darauf in Altenbockumschen Besitz übergegangen ist. (vgl. Dursuppen zum J. 1570.)

1555, März 15 (Freitag nach Gregorii), d. d. Schloß Kandau, gab Johann (III) von Oldenbockum mit Zustimmung seiner Gemahlin einen Theil seines Besitzes dem Franz von Aken, seiner Hausfrau und deren beiden Kindern in Ackerlehn¹⁾ und zwar:

- 1) ein Stück Land auf dem Kandauschen Felde am Zabelschen Wege, begrenzt von Jürgen Buttler von Ruhmen, Heinrich Schmidt, Hildebrandt Brodusen und Jürgen Wulff und
- 2) zwei Anjestätten Heu in Wistefemme.

Dafür sollte Franz von Aken und seine Erben verpflichtet sein, auf Oldenbockums Unkosten und Zehrung und mit Oldenbockums Pferd und Harnisch zur Heerfahrt, wenn es nöthig war, „folghaftig“ zu sein. Die Zeugen dieses Rechtsgeschäftes, auf das später zurückgekommen werden muß, waren der Kumpan von Kandau Heinrich von Svellingen und Jürgen Bndtler. (Beilage 82.)

1560, April 9, d. d. Dunemunde, bezeugte der DM. Gotthard (Kettler), daß er die Ilse Wulff, damals Abel Haukeus Hausfrau und deren Kinder mit folgenden im Kandauschen belegenen Landstücken belehnt hätte:

- 1) mit dem Laude, das der seel. Hans Heße 1535 vom DM. Hermann von Brüggeney genannt Hasenkamp zu Lehn erhalten,
- 2) mit einem Landstück an der Alban und an dem Kandauschen und Abefauschen Wege belegen,
- 3) mit einem Stück Land an Talsischen Wege und an Buttlers Land (Ruhmen) grenzend und

Hermann von Brüggen (sic!) genannt Hasenkamp, Meister deutschen Ordens zu Lieffland, Lehnbrief gegeben dem Johann Scharpenfele aufm Schloß Wenden, Tages Palmarum anno 1542 in copia.

1) Vgl. den Aufsatz von Dr. A. v. Transche-Koseneck im Jahrbuche f. Gen. Her. und Sphrag. pro 1896, über des Ackerlehn.

4) mit einem Heuschlage bei Uskum, den früher Holtzage (besaß Bedwahlen), in Gebrauch gehabt, „und davon verweistet worden.“

Jetzt, nachdem Abel Panzen verstorben und seine Wittwe sich mit Andreas Grenfriede wiedervermählt hatte, gestattete Meister Gotthard, daß die zusammengebrachten Kinder sich untereinander beerbten, räumte also damit auch Ehrensrieds Nachkommen ein Erbfolgerecht in die aufgezählten Landstücke ein (Beilage 83).

1561, Sept. 24 (Mittwoch nach Apostel Matthaens), d. d. Dursuppen, errichteten Johanu von Oldenbockum und Wedich von Sacken, ein Sohn Heinrichs auf Appricken, eine Eheberedung und schlossen einen Arrendekontrakt über Zehren ab. Wedich Sacken hatte seinen Better Ernst von Sacken auf Erkuln und Bartholomaeus Buttlar zu Johann von Oldenbockum geschickt und um dessen älteste Tochter Margaretha werben lassen und, als er günstige Antwort erhalten hatte, sich bald darauf selbst, gefolgt von seinem Bruder Johann und Bartholomaeus Buttlar, in Dursuppen eingefunden. Dort wurde die feierliche Verlobung vollzogen, die Hochzeit auf den 30. Nov. 1561 anberaumt und zugleich die Mitgabe und das Gegenvermächtniß festgestellt. Als Mitgabe sollte Wedich von Sacken den 10-jährigen Genuß des Hofes von Serendorp sammt den Serendorpschen und Summerschen Bauern (ausgenommen den Summerschen Henschlag, den sich Oldenbockum vorbehielt) sowie „die beiden Burw-Jahnen bei Kandau“ erhalten; von dem Roggen und der Sommerung, die dieses Jahr in Zehren auf dem Halme stand,¹⁾ gab der Schwiegervater dem Schwiegersohne die Hälfte, die neue Saat sollte er frei haben. Diese Arrende sollte, wie verabredet wurde, am Tage nach der „Köste“ ihren Anfang nehmen, d. h. in dem Falle, wenn der Vater den Tag der Hochzeit erleben würde; was geschehen sollte, wenn Johann von Oldenbockum vordem starb, wird nicht erwähnt, wir werden aber aus dem Still-

¹⁾ „so bawen erden steit“. Da den 24. Sept. jedenfalls der Roggen nicht mehr auf den Halme stehen konnte, so muß die Eheberedung um längere Zeit der Abfassung des Kontraktes vorangegangen sein. Daß zwischen Actum und Datum eine längere Zeit verstrichen, geht auch aus der Datirungszeile „Mittwoch nach Mathens apost. fullendiget“, hervor.

schweigen schließen dürfen, daß es dann den Söhnen Johanns überlassen bleiben sollte, sich mit ihrem Schwager zu arrangiren. Als Gegenleistung für diese 10 Arrendejahre, die Wedich auf ungefähr 4000 R schätzte, übernahm er eine Schuld Johanns von Oldenbockum an Jürgen Köhne von 1000 R , Hauptstuhl und Renten, zu bezahlen. Seiner zukünftigen Ehegattin verschrieb er 8000 R zur Morgengabe, die auf den Fall seines Ablebens seine Brüder sofort auszuföhren verpflichtet sein sollten, ein Kindespart (falls die Ehe mit Leibeserben gesegnet) und noch 10 der besten Gesinde in seinem väterlichen Erbtheil auf ihre Lebstage (falls er vor ihr starb). Sollte Margaretha ohne Nachkommenschaft vor ihm sterben, so wollte er von ihrem Eingebrachten bloß soviel genießen und beanspruchen, als ihm nach altem Gebrauche zukäme. Nach Ablauf der 10 Jahre wollte Wedich das Gut, wie er es laut Inventarium erhalten, nebst den Saaten und dem vorgestreckten Roggen und Sommerkorn wieder zurückgeben und erwähnte dabei eines Abkommens, das er mit seinem Bruder Johaun geschlossen. Johann hatte nämlich dem dritten Bruder Heinrich „auf eine gewisse Condition hin“ sein väterliches und mütterliches Erbe verkauft, wollte aber jetzt den Pakt lösen und für 2000 R die Hälfte seiner Erbschaft an Wedich verkaufen; darüber war ein Vertrag zwischen ihnen errichtet worden,¹⁾ bei dem Philipp von Oldenbockum, Bartholomaeus Buttlar, Johann Sacken und Reinhold Romberck Zeugen gewesen waren. Die Erwähnung dieses Vertrags sollte offenbar den Zweck erfüllen, Wedich wolhabend und zahlungsfähig erscheinen zu lassen und aus diesem Grunde ist er wohl in den Kontrakt, in den er sonst gar nicht gehört, hineingebracht worden. Die Stipulation einer Pön von 1000 Joachimsthalern, zahlbar von demjenigen, der von dieser Verabredung zurücktreten würde, machte den Beschluß des Abkommens, das von den Brüdern Johann und Philipp von Oldenbockum unterfiegelt und von Wedich und Johann von Sacken, Bartholomaeus Buttlar und Reinhold Romberck²⁾ unterschrieben ist (Beilage 84).

1571, April 3 (Dienstag nach Indica), d. d. Abgunst, fand die Erbtheilung zwischen den Brüdern Heinrich und Peter von Alten-

1) Wohl zur selben Zeit in Dursuppen, wegen der gleichen Zeugen.

2) Der Pastor? Vgl. S. 235, Anm. 2.

bockum statt, bei der auf Heinrichs Antheil Serendorp, Summern die Rackmen und Rinkeln kam. (Das Nähere siehe Beilage 85 und in der Chronik von Dursuppen).

Über die ersten Jahre die Heinrich in Zehren verbrachte, erfahren wir einiges aus einem interessanten Dokumente, das die Dursuppensche Brieflade aufbewahrt.¹⁾ Dort befindet sich nämlich das Bruchstück eines Auszuges, der am 29. Jan. 1612, zu welchem Zwecke erfahren wir nicht, von Johannes Caspar Caroli Themarensis Francus aus Heinrichs des ältern Tagebuche gemacht worden ist. Dort heißt es:

„Wie und welcher Gestalt ich mein väterliches Erbe von „meinen Schwägern,²⁾ welche 10 Jahre drin geseßen, bekommen, „daß es nämlich so sehr spoliirt gewesen, daß ich nicht ein „einziges Raten, darin man eine Mahlzeit hätte trinken, essen „können, gefunden, ja also, daß in meiner Schlafkammer des „Winters haben Eiszschollen ans'm Teiche meine Fenster sein „müssen; item, daß ich das erste Jahr nur 8 Löß Gersten habe „aussehen können.

Heinrich hatte sich mit Elisabeth Franck, einer Tochter Johannes und der Catharina von Nettelhorst³⁾ vermählt und, wie er in seinem Tagebuche vermerkt, „in währendem Ehestande ganzer 7 Jahr das Mannrichteram, wie wol mit geringem Vortheil, verwaltet.“

1571⁴⁾ richtete er eine Supplikation an den Herzog. Die 10 Arrendejahre, die Wedich von Sacken in Zehren eingeräumt erhalten hatte, wären abgelaufen, Sacken mache aber keine Anstalten abzuziehen. Weder hätte er Jürgen Rönne bezahlt, der jetzt Heinrich als Erbherrn molestire, noch hätte er sein Versprechen, die Bauern nicht weiter zu beschweren, gehalten; die überlasteten Bauern seien größtentheils entlaufen, das Gut heruntergebracht und verödet, schließlich auch der Hof durch Wedichs von Sacken Schuld niedergebrannt. Altenbockum richtete daher an Herzog Gotthard die flehentliche Bitte, Sacken den Abzug zu befehlen und ihn zu veranlassen, den in Zehren angerichteten Schaden zu vergüten.

1) l. c. 101, 30.

2) War Jürgen Rönne auch sein Schwager und hatte er vor Wedich Sacken Zehren in Posses gehabt?

3) Nach den Gen. Tab., die es aus alten Ahnentafeln geschöpft haben.

4) B.-Z. v. Dursuppen 29.

1572, März 27 (Donnerstag vor Palmarum), d. d. Goldingen, ver-
 hörten der kurische Maunrichter Koloff Steinrath und seine
 Beisitzer Gwerth Samstorff und Otto Rosenberch auf Bitte Heinrichs
 von Oldenbockum den Claus Korff, Schweders Sohn, in der
 Asterlehnsache des Franz von Aken. Über die Sache selbst
 konnte Korff keine Aufschlüsse geben und erinnerte sich bloß an
 ein Ereigniß, das die wirkliche Untersiegelung des Lehnbriefes
 erhärten sollte. Er sagte demgemäß in der Sache wegen der Erbstätte
 zu Kandau, „die iziger Zeit Pabel Namert bewohnet“ und die
 früher Franz von Aken von Heinrichs Vater Johann zu seinen
 Lebtagen erhalten, folgendes unter seinem Eide aus. Er, Korff,
 sei vor etlichen Jahren vom seligen Johann von Oldenbockum
 in den Krug zu Kandau zu Gast geladen worden, wo er den
 seligen Johann Firkß nebst Jacob Franck vorgefunden. Als
 man sich aber zu Tische gesetzt, hätte der sel. Johann von Olden-
 bockum zum sel. Firkß folgende Worte gesprochen: „Johann
 Firkß, Ihr habt mir wol ehemals vermeldet, was Ihr von
 Sorgen Buttler zu Ruhmen von wegen eines Briefes, den er
 auf Begehr des Kumpans zu Kandau versiegelt, gehört, so
 bitte ich, Ihr wollet wol thun und wollen, mich des wiederum
 erinnern und davon Bericht thun.“ Auf diese Aufforderung hin
 hätte Johann Firkß ihm geantwortet, ja, es wäre wahr, daß
 Jürgen Buttler ihm erzählt, wie der sel. Kumpan von Kandau
 Heinrich von Swillingen einst ¹⁾ ans der Umwallung des Kandauschen
 Schlosses gestanden und Buttler, der schon das Schloß verlassen
 hatte, zurückgerufen hätte, weil noch eine Urkunde vorläge, die
 Buttler untersiegeln sollte; daraushin sei der Gerufene umgekehrt
 und wäre der Bitte nachgekommen. Dieses alles sei seiner Zeit
 ihm, Korff, von Johann Firkß wahr- und wahrhaftig so, als
 von Jürgen Buttler gehört, erzählt worden, wie er es jetzt
 wiederhole, mehr wisse er nicht und auch über den Inhalt des
 damals untersiegelten Briefes könne er keine Auskünfte geben.
 (Beilage 86).

Es ist bezeichnend für die damalige Zeit, daß diese mehr
 als nichtsagende Aussage Claus Korffs mit behäbiger Breite
 protokolliert und untersiegelt und schließlich als wichtiges Dokument
 in der Brief-Acte aufgehoben worden ist. Die scheinbare Wichtigkeit,
 die dem Korffschen „Zeugniß“ beigelegt wurde, ist um so unver-

¹⁾ 1555, März 15.

ständlicher, wenn man bedenkt, daß die Existenz des Briefes keineswegs geleugnet oder oder auch nur in Frage gezogen worden war, und sich vergegenwärtigt, daß die Urkunde erst vor 8 Monaten (1571, Aug. 8.) von Herzog Gotthard eine Bestätigung erlangt und als Inserat wörtliche Aufnahme in das Gotthardsche Dokument gefunden hatte. Wie dem aber auch sei, wir haben keinen Grund, mit unsern Vorfahren deswegen zu hadern, sind doch solche weitläufig behandelte Nebensächlichkeiten oft unsere Hauptquelle für Personen- und Culturgeschichte.

1575, Febr. 20 (des ersten SUNDAGES in der Fasten), d. d. Randow, zahlte Heinrich von Altenbockum 100 R rigisch an Hans von Aken (in der eigenhändigen Unterschrift Hans von Haken) seligen Franz von Aken's Sohn und erhielt dagegen, das von Johann von Altenbockum an Franz von Aken verlehnte Land, die Verschreibung und Herzog Gotthards Confirmation zurück. (Siehe Beilage 87).

1582, August 20, d. d. Gandaw,¹⁾ wurde ein Streit wegen einiger Landstücke zwischen Heinrich von Altenbockum, dessen Unterhändler Claus Francke und Heinrich Wolff waren und seinem Bruder Peter auf Dursuppen, dem als Freunde Heinrich Anorr, Joan Schending und Joau von Dortten gefolgt waren, geschlichtet.

Als fürstliche Commissarien waren erschienen: Bartell Buttler fürstlicher Durchlaucht zu Kurland Rath und Oberster, Eberhartt von der Brüggen und Christoph Grotthusen; dieselben ordneten nebst den Unterhändlern die Sache in folgender Weise, und stellten fest: der „lange Aker“ am Rumi'schen Wege war bei der Theilung von 1571 auf Heinrich's Theil gekommen, er hatte aber denselben nebst noch andern Landstücken seiner Mutter zu ihrem Leibgedinge abgetreten, nun hatte sich Peter desselben angemahet und die Brüder waren darüber in Streit gerathen; jetzt verzichtete Heinrich freiwillig auf denselben zu Gunsten seines Bruders Peter. Die Gesinde, Lande und Heuschläge, die die Brüder ihrer Mutter auf Lebzeiten überlassen hatten, sollten nach deren tödtlichem Hintritt an den Bruder zurückfallen, der es der Mutter von seinem Parte abgetreten. Peter erhielt ferner von Heinrich den Bebrotte-Heuschlag an der Kayre, 3 Aujen groß,

1) sub. Lit. D.

cedirt, verzichtete aber zu Heinrichs Gunsten auf die Gefinde an der Na. Im Übrigen wurde abgemacht, daß der Vergleich von 1571 durch dieses Sonderabkommen in keiner Weise alterirt werden sollte.

1584, Mai 4, d. d. Candau¹⁾, verhörten der Hauptmann „ufm fürstlichen Hauße Candau“ Otto von Vietinghoff und seine Beisitzer („samt Zuschreibung der edlen zc.“) Marcus vom²⁾ Berge und Claws Fraucke einen Bauern des Barthold Buttlar mit Namen Dimbse Thaeue, der iu einem Streite zwischen Heinrich von Altenbockum und Johann Schencking Aussagen machen sollte. Heinrich von Altenbockum grenzte nämlich mit dem zu Behren gehörigen Rackumen-Land an Johann Schencking und war mit ihm in Grenzirrung gerathen. Er hatte ein Stück Land, das Schencking für sich prätendirte, „bekreuzt“, wogegen Schencking wieder dasselbe mit dem Rackumen-Land that. Nach Dimbse Thanes Aussage, hätte das Rackumen-Land stets den Altenbockums gehört, die es in ungestörtem und friedlichen Besitze gehabt hätten, wie aber jetzt Schencking an das Land gekommen, sei ihm unbekannt.³⁾

1586, März 13 (Sonntag Laetare), d. d. Candau, schlichtete auf Herzog Gotthards Befehl, der Kriegsoberst Bartholdt Buttlar, der Hauptmann auf Kandau Wilhelm Dietrich von Trandwitz und Heinrich von Ludunghusen genannt Wolff, als Commissarien, einen Streit zwischen Heinrich von Altenbockum und seinem von ihm verklagten Bruder Johann (auf Wirben), in der Weise, daß Heinrich seinem Bruder eine Handschrift auf 90 Thaler und noch mehrere andere Schuldscheine, in summa von 900 R rigisch und einen Schuster Hans Bruggul überließ, dagegen aber einen der Söhne des Bruggul für sich nahm und die 200 R wegen der Wirbischen Mühlen, worauf ihm Johann eine Handschrift geben sollte, zugesprochen erhielt. Im übrigen

1) B.-L. 15.

2) corrigirt aus „zum“; es lag also die Absicht vor, eine Unterscheidung zwischen seiner Familie und der Familie „zum Berge“ zu machen.

3) Das Vietinghoffische und Bergische Siegel sind ausgedrückt. Das Bergische zeigt vorn einen halben Adler, hinten zwei Zinnen über einander (also Berg № 114 der Matrifel)

verpflichteten sich die Brüder, zu ewigen Zeiten „vermöge dem beschwornen Vertrage der Knorren“ ganz und gar verglichen und vertragen zu sein und Frieden zu halten.

(Zeugen, außer den Commissarien: Gwert von der Brüggen, Johan von Oldenbockum¹⁾, Peter von Oldenbockum und Christoph Burchardt²⁾).

Aus der Configuration von 1697 (§ 30) wissen wir, daß Herman Teigell schon 1593, Nov. 6, sich verpflichtet hatte, seine Ländel an keinen andern als Heinrich von Altenbockum zu verkaufen oder zu verpfänden, wobei der Hauptmann von Randau, Heinrich Jochim von Schönmeier als Zeuge fungirt hatte.

1594, Sept. 1., d. d. Candon³⁾, fand ein Erbkauf zwischen Heinrich von Altenbockum und Hermann Tengell statt. Tengell hatte vor Jahren gewisse Lande und Heuschläge dem nunmehr verstorbenen Hans von Acken verpfändet und später seinen Consens zu einem Land-Austausch zwischen Acken und Altenbockum gegeben. Jetzt ratihabirte er mit Zustimmung seiner Hausfrau den geschehenen Tausch und verkaufte das ihm gehörige Land (also das, was vor dem Austausch schon einmal Altenbockum gehört hatte) an Altenbockum, der dagegen den Erben Ackens ihre Pfandsomme zurückzuerstatten hatte.

(Zeugen: Heinrich Jochim Schönmeier Hauptmann zu Randau und Claus Ramsdorff).

Der Erbtheilungsvergleich der Brüder Heinrich und Peter vom 3 April 1571⁴⁾ hatte eine theilweise Revision am 20. Aug. 1582 erfahren. Im Jahre 1597 geriethen die Brüder wieder in Streit und in einen gerichtlichen Proceß, „wegen vermeinter Umschicht und Nichttheilung der Heuschläge und sonst um richtiger Liquidation der von beiden Theilen aus den Gütern entrichteten und abgezahleten Gelder.“ 1597,

1) Das zweite Exemplar das Johann erhalten hat, muß somit von Heinrich unterschrieben sein.

2) Pastor zu Randau; im 16. Jahrhundert finden wir sehr häufig Pastore als Zeugen — eine Hinzufügung ihres Amtes bei der Unterschrift wurde erst im 17. Jahrhundert gebräuchlich.

3) W.-L. 17.

4) Siehe Chronik von Dursuppen.

Juni 27, erließ der Herzog einen Befehl, nach dem die streitenden Parteien durch Commissarien geschlichtet werden sollten, aber noch vor deren Eintreffen wurden die Brüder

1598, Febr. 10, d. d. Serendorff¹⁾, durch Vermittelung guter Freunde, „die sich zwischen die beiden Gebrüder geschlagen“ hatten, übertragen. Die Vermittler, Marcus von dem Berge, Johann Dönhoff der ältere, Claus Francke und Heinrich von Lindinghausen genaunt Wulff, setzten nun mit Zustimmung der Brüder Altenbockum Nachstehendes fest.

1) Die Brüder verzichten auf eine Theilung der Heuschläge und jeder behält für sich, „was er am ersten Tage der Schichtung eingenommen und bis daher besessen.“

2) Heinrich cedirt „den langen Acker“ am Rumischen Wege seinem Bruder Peter und erhält dagegen die Heuschläge, die Heinrich von altersher gebrantet.

3) Heinrich überläßt Peter die 3 Poststellen Landes „unter Klockmans Gesinde“; sollten mehr als 3 Poststellen allda Heinrichs Bauern zuständig sein, so soll ihn Peter mit gleichviel Land entschädigen und auch das eventuelle Mehr in Posses nehmen dürfen.

4) Peter verzichtet zu Heinrichs Gunsten auf alle Ansprüche an die Schloßschen Heuschläge und überläßt ihm einen Heuschlag an der Abau von 2 Anjenstellen, den er von den Holtern gekauft.

5) Den Krug im Hakelwerke zu Randau behält Peter.

6) Die sonstigen Bestimmungen des Vergleiches von 1571 sollen durch diesen Vergleich nicht alterirt werden

7) da es sich ergeben, daß Peter in Bezahlung der väterlichen Schulden und „in gebührlicher Anstener der Schwestern“ 100 Thaler mehr gezahlt, als seine Pflicht war, so erhält er diese 100 Thaler von Heinrich baar zurück.

(Unterschieden von: Marks v. d. Berge, Peter von Oldenbockum, Johann Dohof der elter und Hinrich von Lendinghausen genaunt Wulff).

Aus der Chronik von Dursuppen wissen wir, daß auch dieser Vergleich keine endgültige Einigkeit zwischen den Brüdern herbeiführte. Im Nov. 1598 klagte Heinrich gegen Peter beim Herzoge, weil das

¹⁾ B.-L. 34.

ihm durch Tausch zugefallene Hölterlaud ein zu unsicherer Besitz sei; der Amtmann von Randau, Bock, hätte wie er nachträglich erfahren, Protest eingelegt und wolle ihm das Land nicht gestatten; Heinrich bitte daher den Herzog, den Handel rückgängig zu machen. Das letzte, was wir über den Streit der Brüder erfahren, giebt uns eine, gleichfalls in der Dursuppenschen Brief-Lade befindliche, Citation v. 1. Dec. 1598, d. d. Goldingen, die Peter auffordert, vor Gericht zu erscheinen.

Für die folgenden Jahre hat die Zehrensche Brieflade eine ziemlich große Lücke, die sich aber aus andern Quellen ergänzen läßt. Heinrich von Altenbockum der ältere wurde (ausweislich der Randauschen Kirchenrechnungen) 1618 am Sonntage Quasimodogeniti beerdigt (Beerdigungskosten 118 R); es ist aber möglich, daß er schon mehrere Jahre früher gestorben, vielleicht 1612, in welchem Jahre ein Fremder einen Auszug aus seinem Tagebuche veranstaltete. Er hinterließ soweit uns bekannt, zwei Söhne, Heinrich den jüngern, der sein Nachfolger in den Gütern wurde, und Johann, der mit Barbara von Medem vermählt und 1624 schon verstorben war. Ueber Johanns Ehenachfolger Albrecht von Koskull und dessen Streitigkeiten mit Johann von Altenbockum=Dursuppen und Johann von Altenbockum=Wirben, den Vormündern seines Stieffsohnes, ist in der Chronik von Dursuppen gehandelt worden und das darüber Mitgetheilte dort nachzulesen.¹⁾

Auch von diesem Besitzer Zehrens wissen wir wenig. 1626, Sonntag Sexagesimae,²⁾ d. d. Randau, finden wir seine Unterschrift in einem Dokumente, das die Reihenfolge der Kirchengestühle in der neu erbauten Randauschen Kirche anordnete. Aus der Chronik von Dursuppen geht hervor,³⁾ daß Heinrich der jüngere 40 Jahre lang Uggunzeem in Pfand gehabt. Da Heinrich 1652, Juni 12 noch lebte, 1653, Febr. 6, aber schon todt war, so werden wir wol nicht fehl gehen, wenn wir unter Berücksichtigung des oben bei Heinrich dem ältern zum Jahre 1612 Gesagten, den Zeitraum, den Heinrich der jüngere Zehren besessen hat,⁴⁾ auf die Jahre von 1612 bis 1652 normiren. Er war⁴⁾ mit Sophia von Lüdinghausen gen. Wolff, einer Tochter von Heinrich,

1) Die Gen. Tab. erwähnen noch eine Tochter Christina, die in 1. Ehe Robert Brunnow von Rinkuln und in 2. Ehe Gerhard von Mirbach geheirathet hätte.

2) B.-L. sub Randausche Kirchenfachen.

3) Streit wegen Uggunzeem, 1653 u. ff.

4) Nach den Gen. Tab.

dem Oberhauptmann von Inckum und Erbherrn auf Kaiwen, und der Thecula von der Brüggen aus dem Hause Stenden vermählt. Heinrich war nebst Johann von Altenbockum-Wirben der Vormund von Matthias-Dursuppen und erscheint als solcher 1630. Seine früheste Erwähnung finden wir in der B.=L. 1620, Nov. 9, unter welchem Datum ihm die Erlaubniß ertheilt wurde 100 Balkeu in Uggnnzeem zu fällen.¹⁾

1653, Febr. 6,²⁾ war er jedenfalls schon todt, da unter diesem Datum, sein Sohn Dietrich bereits als Herr von Zehren erscheint. Außer dem genannten hinterließ er noch den Sohn Johann Heinrich, der, mit einer Branicka vermählt, unter andern Kindern jene Ursula zur Tochter hatte, die den Fürsten Georg Dominicus Lubomirski heirathete, sich aber dann, wie die kurländischen Geschlechtsregister euphemistisch berichten, „als sie ihr Herz dem König August II. ergeben“, von ihrem Gatten scheiden ließ und „den Titel einer Prinzessin von Teschen annahm“. ³⁾

Dietrich war mit Anna von Schlippenbach verheirathet, wurde kurl. Laudmarschall⁴⁾ und starb 1687 als kurländischer Gouverneur der westindischen Insel Tobago. Er hinterließ neben mehreren Töchtern den Sohn Johann Eberhard, der, wie wir bei Dursuppen gesehen, sein Gesammthandrecht auf Dursuppen und Wirben geltend machen wollte. Der letzte dieses jüngsten Zweiges der Altenbockum, von dem wir etwas erfahren, ist Johann Eberhards Sohn, der Capitän Dietrich Johann; über seine eventuelle Nachkommenschaft sowie über die seiner uns namentlich nicht bekannten Brüder erfahren wir nichts mehr.

1655, Mai 14, d. d. Frauenburg,⁵⁾ tauschte (der damalige Amtmann von Frauenburg) Dieterich von Altenbockum mit Zustimmung seiner Ehegattin Anna von Schlippenbach einen Erbkerl mit Friedrich Hinrich von Dörtthesen aus, den in früherer Zeit Dorthesen's Schwiegereltern, Georg von Hoerner (weiland genannt) und Elisabeth von Walden aus ihrem Erbgute Muische-

1) B.=L. v. Dursuppen.

2) B.=L. v. Dursuppen 94, 8.

3) Sie wurde die Mutter des Prinzen von Teschen, auch „Chevalier de Saxe“ genannt und einer Tochter Ursula Prinzessin von Teschen, die den Prinzen Fr. Ludwig von Württemberg heirathete. (siehe Armin Freiherr von Foelkerjam im Jahrbuch für Gen. Her. 2c. 1895 pag. 110).

4) 1655 und 1656 Amtmann von Frauenburg, 1667 und noch 1674 Hauptmann von Doblen. (Wold. Güter-Lexicon).

5) B.=L. 20.

zeem und Satticken dem Friedrich von Lohr-Hacken geschenkt hatten und der inzwischen an die Hoerner'schen Erben zurückgediehen war.

1657, Juni 5, d. d. Schwarzen,¹⁾ fand der Vorverkauf der Zehrenschen Güter (Zehren, Sumborn und Gaudau) von Dietrich von Altenbockum an den herzoglichen Stallmeister Johann Funck und dessen Ehegattin Christina Funck statt.

1657, Juni 6, d. d. Tuckum,²⁾ richtete Dietrich an seine Geschlechtsettern ein Notificationschreiben über den geplanten Verkauf und erhielt durch den überbringenden Ministerial eine Relation „was die Bettern sich darauf resolviret haben.“

Die Äußerungen der Bettern Altenbockum zu diesem Verkaufe sind uns nicht erhalten, sie sind wol aber in günstigem Sinne ausgefallen, da wir von späteren Präensionen auf Grund des Gesamthandrechtes nichts erfahren.

1658, Febr. 12, d. d. Schwarzen³⁾ schrieb Johann Funck an Matthias von Altenbockum=Dursuppen, er hätte mit Matthias Zulaß vom Rittmeister (Dietrich) von Altenbockum ein Gut gekauft und hätte nun auch um die Zehren zustehende Nutzung des samenden Hand-Waldes.

1658, Febr. 24, d. d. Dursuppen⁴⁾, fanden Punktationen zwischen Matthias=Dursuppen und dem Rittmeister Dietrich an Zehren statt, wegen einer künftigen Benutzung der „Koden-Zirkel-Wildnis“, die Matthias von seinem Better Carl von Altenbockum, zur Abfindung für das an den Herzog verkaufte Uggunzeem, in dem Dursuppen und Zehren das Holzservitut präendirt hatten, erhalten hatte. Es scheint, daß diese Punktationen mit dem eben erwähnten Schreiben des Stallmeisters Funck und mit der darin enthaltenen Bitte in Zusammenhang stehen, insofern, als statt des Dursupp'schen Waldes Zehren nun auf den Koden-Zirkel angewiesen werden sollte.

1) Consignation von 1697 p. 32.

2) ibidem p. 33.

3) B.=L. v. Dursuppen 51.

4) S. G. Woldemars Abschriften aus der Wandenschen B.=L.

1658, April 8, d. d. Zehren,¹⁾ wurde dem genannten Ehepaare Funck von Dietrich von Altenbockum der gerichtliche Kaufbrief ausgestellt.

Der neue Besitzer von Zehren, der herzogliche Stallmeister Johann Funck, Erbherr auf Kaiweu und Kahren, Arrendebesitzer von Schwarzen, hatte Christina Franck, eine Tochter Johanns auf Wiefeln, Schmen, Wilgen zc. und dessen erster Gemahlin Anna von Dönhoff, geheirathet und den 3 November 1643 d. d. Wilgen,²⁾ Ehepacten mit ihr errichtet. Sie quittirte unter demselben Datum³⁾ über den richtigen Empfang ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils und betheiligte sich 1656, Febr. 26⁴⁾, an dem gerichtlichen Vergleiche, der unter den Erben ihres seel. Vaters zustande gebracht wurde.

1661, Januar 18, d. d. Schmarden⁵⁾, stellten die Eheleute Barthold Wilhelm von Büdingshausen genandt Wolff, kgl. Capitänlt. und Anna Catharina Funck ihren Eltern und Schwiegereltern, Johann Funck fürstl. Stallmeister und Christina Franck, eine Obligation auf 8000 fl. poln. aus, die sie mit 6% zu verzinzen und auf Judica 1662 in Funcks Pfandhose Schmarden wiederzuerstatten versprochen. Im Nichtzahlungsfalle sollten die Gläubiger befugt sein, sich an Wolffs Gut Herbergen schadlos zu halten.

1661, Sept. 15, d. d. Schmarden⁶⁾, quittirte Dietrich von Altenbockum dem Johann Funck über empfangene 5000 fl. wegen des Kaufes von Zehren und versprach Eviction zu leisten.

1668, Febr. 1, d. d. Mitau,⁷⁾ erwähnt die ostitirte Consignation eine Transaction zwischen dem Stallmeister Johann Funck und Robert Brunnow⁸⁾.

Zwischen 1673 13 Sept. und 1676⁹⁾ starb der Stallmeister und

1) Consignation von 1697, p. 23.

2) Consignation v. 1697, p. 22.

3) ibidem p. 35.

4) ibidem p. 29.

5) B. L. 62.

6) Consignation v. 1697 p. 39.

7) ibidem p. 26.

8) Nach den Gen. Tab. ein Onkel Dietrichs von Altenbockum, vgl. S. 237 A. 1.

9) Consignation v. 1697, p. 59 u. 24.

- 1676, d. d. Kaywen,¹⁾ verarrendirte seine Wittwe Christina Franck
Snmbern an Hilgard Elisabeth Goeß, Wittibe von Schulden.
- 1678, Jan. 26, d. d. Kaywen,²⁾ verglich sich Johann Funck der jüngere
mit seiner Mutter Christina Franck und trat Zehren an.
- 1686, Juni 24, d. d. Dursuppen, kaufte er Randaushöfchen von
Matthias von Altenbockum=Dursuppen³⁾.

An dieser Stelle mögen zwei nicht zur Zehreuschen Gutzgeschichte
gehörende Dokumente, die sich in der Brieflade gefunden, erwähnt
werden.

- 1645, Juni 10, d. d. Eckendorf, verpflichtet sich Bartelddt Reiger aus
Birsen, den ihm für die Dauer seines Schulbesuches anvertrauten
Knaben, Jacob Mecasticus, an Johann Funck zurückzugeben und
gelobt, falls er das nicht sollte, sich nebst seiner ganzen Familie
in die Leibeigenschaft Funcks, der damals bloß Amtmann von
Ludum und noch nicht Stallmeister war, zu begeben (Beilage 88.)
- 1673, Sept. 13, d. d. Selgerben⁴⁾, schenkt Heinrich Wygandt und
seine Ehegattin Anna Ursula Berg v. Carmel einen unter dem
Stallmeister Funck in Zehren wohnenden Kerl an den kgl. Stn.
und Pfandhalter auf Selgerben, Friedrich von Brunnow (Zeugen:
Christopffer Wygandt, Nicolas von Butlar).

Es folgen drei undatirte Stücke aus der Consignation von 1697.

Heiraths=Notnl Dietrichs von Brunnow, königlichen Leut-
nants, mit des sel. Stallmeisters Funcken Tochter, aufgerichtet
zu Kaywen (№ 54).

Der wohlgeborenen Rovisa Scherlotta Funck Quittung über
empfangenes väterliches und mütterliches Aulheil, Actum Kaywen
(№ 55).

Der wohlgeborenen Margaretha Elisabeth Funck, Wittiben
von Bietinghöffen,⁵⁾ Supplication, ihren Kindern Vormünder
zu verordnen (№ 58).

1) B.=L. № 59.

2) Consignation p. 24.

3) ibidem p. 37.

4) ibidem p. 38.

5) Nach den Gen. Tab. eine Schwester des Stallmeisters.

Johann Fund der jüngere starb mit Hinterlassung einer Wittwe (Ehepacten 1684, Juni 24) Agnesa Elisabeth von Hohenastenberg genannt Wigandt,¹⁾ die ihren seligen Ehegatten 1690, den 26. Febr. beerdigen ließ²⁾ und in zweiter Ehe (1693 war sie schon wiedervermählt) den kgl. Capitän Fabian Heinrich Plater heirathete. Von Erdivisionen mit ihren Kindern und Stiefkindern (ihr Mann soll nach den Gen. Tab. in erster Ehe mit einer nicht namentlich genannten Frau verheirathet gewesen sein) erfahren wir nichts, es scheint aber, als ob der Sohn Johann Heinrich Fund damals noch minderjährig gewesen,³⁾ da die Mutter die Geschäfte führt.

1692, Juni 24, d. d. Zeren,⁴⁾ verpfändete sie Candanshöfchen an Christopher von Landsberg.

1692, Juni 9⁵⁾ wurde auch Sumbern an den kgl. Fähnrich Gotthard Johann von Galan verpfändet; seit 1693⁶⁾ finden wir den Capitän Plater als Herrn von Zehren.

1695, Mai 10, d. d. Zehren⁷⁾ fand ein Erbtasch zwischen dem Capitän und seiner Gemahlin und Berend Treymer und dessen Gemahlin Christina Hühnert statt, worüber unter Stempelhof das genauere nachzulesen ist.⁸⁾

1696, Dec. 6,⁹⁾ erschien per literas vor dem Lucksmschen Instanzgerichte Johann Heinrich Fund, Erbherr der Zehrischen Güter und erklärte, daß Georg Melchior Stempel, Pfandherr auf Sumbern, dieses Gut laut Vorkontrakt besäße, nach welchem Kontrakte nicht allein der Verkauf der Güter expresse vorbehalten, sondern der Pfandhalter auch gehalten wäre, auf solchen Fall das Gut Sumbern im ersten Jahre abzutreten. Da nun ein

1) Nach den Gen. Tab. Tochter von Heinrich auf Riddeldorff, Balklaven 2c. und von Margaretha von Brunnow aus Selgerben.

2) Candausche Kirchenrechnungen v. 1687—90, pag. 7.

3) Das Geburtsdatum der Gen. Tab. „1692“ ist natürlich verkehrt.

4) Consignation p. 45.

5) Akten des Luc. Oberhauptmanns:Ger. fasc. 3, pag. 1.

6) B.-L. 68.

7) B.-L. 42.

8) Die Consignation v. 1697 erwähnt in ihrem Punkt 64 „einen angefangenen Arrendekontrakt zwischen dem Capitän Plater und Hermann Heinrich von den Brinden, ohne das Gut oder das Jahr namhaft zu machen.

9) Akten des Luc. Oberhauptm. Ger. fasc. 22 pag. 42.

solcher Erbkauf der Zehrischen Güter, wozu Sumbern gehöre, bewerkstelligt worden, so kündige er ihm hiermit bei Zeiten Sumbern zu Neu-Johannis 1697 auf, an welchem Tage er dem Pfandinhaber seine darauf haftenden Summen erlegen wolle.

Gegen den Verkauf der Zehrischen Güter, über die Johann Heinrich Funck und der Kammerjunker Otto Johann Rappe bereits einen Vorvertrag geschlossen hatten, protestirte

1696, Febr. 9,¹⁾ Georg Melchior Stempel vor dem Luckumschen Instanzgerichte. Er hätte in seinem Pfandkontrakte über Sumbern sich expresse das Recht vorbehalten, die Zehrischen Güter, falls er den von einem andern gebotenen Preis zahlen wollte, selbst zu erwerben; Funck hätte diese Bedingung nicht eingehalten, und er, Protestant, müsse sich daher wegen alles Schadens, der ihm daraus erwachsen könne, bewahren.

Eine weitere Schwierigkeit beim Verkaufe ergab sich aus den Forderungen, die ein anderer Pfandinhaber eines Theiles der Zehrischen Güter (vielleicht des Hofes Zehren selbst) Georg Ernst von Brunnow angemeldet hatte. Gegen dessen Präntensionen manifestirte sich Johann Heinrich Funck

1697, Juni 18,²⁾ vor dem Luckumschen Instanzgerichte und führte folgendes aus: Er hätte sich von dem Käufer der Güter, dem Herrn Otto Johann Rappe die bare Erlegung des Kaufschillings ausbedungen, um sämmtliche Pfandinhaber befriedigen zu können. Nun hätte Brunnow außer seiner Pfandsumme noch eine Forderung von 295³/₄ Rthlr. alb. angemeldet, die aber zu hoch gegriffen sei. Funck hätte schon durch Cavaliere Brunnow nachweisen lassen, daß die wahre Höhe der Schuld bloß 174 Rthlr. und 10 Groschen betrüge, die sich durch Abzug einer Gegenrechnung von 119 Rthlrn. auf 55 Rthlr. 10 Groschen verminderte und ihm mitgetheilt, daß er ihm diese 55 Rthlr. 2c. nebst der Pfandsumme zu Johannis zahlen wolle, Brunnow aber hätte sich direkt an Rappe gewandt und von ihm eine Obligation über die ganze Summe erlangt. Gegen dieses Vorgehen wolle

¹⁾ ibidem, fasc. 30 pag. 76.

²⁾ l. c. fasc. 30, pag. 22.

er sich nun reserviren und verlange, daß das ganze ihm compe-
tirende Quantum vor Räumung der Güter gerichtlich für ihn
reservirt werde.

1697, Juni 24, d. d. Mitau¹⁾ (corr. Mitau Juni 28 e. a.) ver-
kaufte Johann Heinrich Fund, gemäß einem am 17. Nov.
1696 errichteten Vorkontrakte, seine Erbgüter Zehren, Sumborn,
Kaudauschoff, Bockumshöfchen und den Uggenzeemischen Strand,
so wie sie sein seel. Großvater erkaufte hatte, für 21000 Rthlr.
alb. oder 63000 fl. an den Kammerjunker Johann Otto Rappe,
Pfandhalter auf Dzerwen und Daehgahlen und seine Geliebte
Agnesa von der Osten gen. Sacken, wobei der Verkäufer Evic-
tion leistete und für den baar an^egezählten Kaufschilling quit-
tirte. (Zeugen: W. Alexander von Henking, Johann Heinrich
Blomberg, Johann Christoffer Hahn und Otto Crust Goes).

1697, Sept. 27, ließ der neue Besitzer von Zehren, da ihm die Grenze
noch nicht zugeritten worden war, die Zehrsche Brief-Lade, die
sich mit dem Siegel des seligen Johann Fund verschloßen fand,
eröffnen und die darin befindlichen Dokumente consigniren, um
für den Fall, daß ein Nachbar oder der andere Ansprüche erheben
würde, zu wissen, was er zu thun hätte. Diese Consignation
befindet sich in der Zehrschen Brieflade und hat uns für den
ersten Theil der Chronik manche Lücke ausfüllen geholfen.

1703, Juni 14,²⁾ nahm der Luckumsche Instanzgerichtssecretär ein
Protokoll in einem Grenzstreite zwischen dem Erbherrn auf
Abfirn, Johann Friedrich von Eckeln gen. Hülsen, Hauptmann
zu Kaudau, und Otto Johann Rappe, Erbherrn der Zehrschen
Güter, wegen eines an Abfirn und Rackummen-Land grenzenden,
strittigen Heuschlages auf. Als Mediateure erschienen der Baron
Taube (Schwiegerjohn von Rutenberg-Dursuppen) und Heinrich
Georg von Mirbach (Erbherr auf Sillen), die sich nebst dem
Secretären auf den strittigen Platz begaben. Dortselbst eröffnete
der Hauptmann Hülsen, daß er vor einigen Jahren das Sille-
Sacke-Gesinde vom Stallmeister Goes auf Strasden gekauft
und längere Zeit hindurch ruhig besessen, jetzt aber habe er
erfahren, daß die Bauern von Rackummen-Land ihre Viehtrift

1) B.-L. 1 (Original auf Pergament mit anhängenden Kapselsiegeln).

2) Akten des Luck. Oberhauptm.-Gerichtes fasc. 50 pag. 14 ff.

dort hätten, weßwegen er auch den Kammerjunfer Rappe hätte „besprechen“ lassen, der ihm alle gütliche Satisfaktion zugesagt hätte, wenn es sich so verhielte. Während nun an Ort und Stelle einige Bauern verhört wurden, die ihre Aussagen über die Zeit machten, da Frau Elsnerin das Randaushöfchen pfandweise erhandelt hatte, wurde das Vieh aus Randaushöfchen gerade auf den strittigen Heuschlag ausgetrieben „welches den Herrn Hauptmann sehr gravirte, daß eben, da er deswegen in gütlicher Composition stünde, man solches thäte.“ Er sandte daher zwei Cavaliere, den Capitän Magnus von Buttlar und den Fähnrich Gotthard Jürgen Boltho von Hohenbach an Rappe, die mit der Antwort zurückkamen, Rappe glaube zu dieser Weide berechtigt zu sein; sollte es ihm aber nachgewiesen werden, daß er kein Recht an den Heuschlag hätte, wolle er den Schaden zahlen. Nachdem man einen neuen Termin auf „bald nach Johannis,“ zu dem auch Rappe zu erscheinen versprochen hatte, verabredet hatte, gingen die Mediateure, von denen außer den genannten noch der Regimentsquartiermeister Georg Christopher Lieven, Erbherr der Berseuschen und Sehmischen Güter und der Stallmeister Goes zur Stelle waren, „nach freundlich genommenem Abschiede“ von einander.

1720¹⁾ starb Johann Otto (oder wie er häufiger genannt wird, Otto Johann) Rappe und seine Gemahlin Agnesa von Sacken verwitwete zum andernmal.²⁾ In die Zehrschen Güter succedirte ihm sein Sohn Friedrich Casimir Rappe.

1721, März 19,³⁾ klagte Friedrich Casimir Rappe gegen die Possessores von Dursuppen (die Erben des Landraths von Bietinghoff). Zehren hätte mit Dursuppen zusammen im Ugguuzeemischen Walde die Gesammthand; jetzt hätte Dursuppen Leute, die dem gedachten Walde Schaden gethan, verklagt und gerichtlich Strafgeld zugesprochen erhalten, weigere sich aber die Hälfte dieses Geldes an Zehren auszuführen; Rappe hätte daher, ihm zu dem Seinigen zu verhelfen.

1) 1720, Aug. 30 der alte Rapp beläutet (Rand. R.-N.).

2) Nach den Gen. Tab. war sie eine Tochter des Landraths Christopher auf Ilmagen und der Gerdrutha Franck und in 1. Ehe mit Wilhelm von Mirbach Erbherrn auf Samiten vermählt gewesen. Sie starb 1726, Dec. 3.

3) Akten des Luck. Oberhauptm.-Ger. fasc. 123 pag. 39.

1737, April 9, d. d. Stenden,¹⁾ schloß Friedrich Casimir Rappe, Erbherr der Zehrischen Güter, einen Vorkauf über sein Gut mit dem Ptn. Johann Ernst von Schilling und dessen Ehegattin Agnesa von Mirbach. Er verkaufte demnach Zehren nebst allen Beihöfen und dem Strande, nebst dem Krug in Randau und dem Gestühl in der Kirche, nebst Gehorch und der hohen und niederen Jagd 2c. 2c. (ausgenommen einige namentlich genannte Leute) für 40000 fl. alb., die Schilling zu Johannis 1737 baar zahlen sollte. Rappe leistete für das schuldenfreie Gut Eviction, von der er aber einige verstrichene Leute, die noch in den Registern geführt worden waren und deren Descendenz ausnahm und versprach sowohl die Grenze gleich nach Johannis zuzureiten als auch einen Kerl zu schicken, der auf die Sommerfaat acht geben sollte. Seine Sachen durfte Rappe bis Johannis mit Zehrischen Leuten bis auf 10 Meilen von Zehren abführen, doch so, daß er die Feldarbeit in Zehren dadurch nicht hinderte. Zum Schluß wurde eine Conventionalpön von 1000 Rhlrn. verabredet, es übernahm der Verkäufer etwaige Unglücksfälle, die nach dem 9. April eintreten konnten zu tragen und wurde dann in das Gut eingewiesen; seine Gattin verzichtete auf die dem weiblichen Geschlechte zustehenden Rechtswohlthaten. (Zeugen: Gotthard Christopher von Hüllekeßem, Otto Friedrich Saff und Christian Georg Stromberg).

1737, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tuckum, Nov. 18, e. a.)²⁾ wurde der förmliche Kaufbrief ausgereicht. In demselben werden als Objekte des Verkaufes namentlich genannt: Zehren nebst dessen Beihöfen Sumborn, Candauhof, Bockumshöfchen, das Dorf Rinkeln, der Strand und die Krug-Stelle im Candauschen Städtchen und dessen Gartenstelle — alle werden ausdrücklich als Allodialgüter bezeichnet. Im übrigen stimmt dieser förmliche Kaufbrief, (in dem für baar erlegte 40000 fl. alb. quittirt wurde) vollkommen mit dem Vorkontrakte überein, dessen Bedingungen als erfüllt anerkannt wurden. Bloß der Grenzritt wurde verschoben, „bis zu wieder hergestellter Justice im Laude“.³⁾

1) B.-L. 2.

2) B.-L. 3, (Original auf Pergament mit anhängenden Siegeln und Copie).

3) Hgg. Ernst Johann war zwar bereits gewählt, es war ihm aber noch nicht gehuldigt worden und das Recht konnte daher in keines Fürsten Namen gesprochen werden.

Johann Ernst Schilling war der dritte Gemahl der Agnesa von Mirbach,¹⁾ einer Tochter Reinhold Ernsts auf Strasden und Oreln. Ihr erster Gemahl war Thomas Friedrich von Bistram Pfandherr auf Sebern, von dem sie die Söhne Reinhold Ernst und Carl Friedrich hatte; in zweiter Ehe vermählte sie sich mit Philipp von der Brüggen auf Stenden, mit dem sie ebensowenig wie mit ihrem dritten Gemahle, Joh. E. Schilling, Leibeserben erzielte.

1735, Nov. 7, d. d. Gibbuln,²⁾ deklarirte Agnesa von Mirbach, Wittwe des Leutnants Philipp von der Brüggen, Besitzerin von Stenden und Gibbuln, vor dem Luckumschen Instanzgerichte, daß sie die gesammte ihr zustehende Erbportion von ihrem ersten Manne Thomas Friedrich von Bistram ihren Söhnen erster Ehe, Reinhold Ernst und Carl Friedrich cedire, wofür der Vormund der Unmündigen der Btm. und Pfandhalter von Biceden Otto Friedrich von Goes ihr seinen Dank abstattete (Zeugen: Friedrich Casimir von Heucking, zugleich Assistent der Wittwe, Ernst Kockskull, kgl. piltnischer Präsident und Excellence, Erbherr auf Adfirn Tergeln und Garsen, Wilhelm Alexander von Heucking, Rittmeister und Pfandhalter auf Mattkulin und Johann Georg Bischer, Capitänleutnant und Erbherr auf Kargadden).

1736, Mai 12, d. d. Gibbuln (corr. 1738, Aug. 4, d. d. Luckum)³⁾ fand eine Erbtheilung der Erben des 1735, April 29, verstorbenen Leutnants Philipp von der Brüggen, des Erbherrn der sämmtlichen Stendschen und Pawasserschen Güter statt. Da er ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen war, so ging sein Nachlaß auf Collateral-Erben über, die sich unter dem angeführten Datum mit der Wittwe Philipp Brüggenz, nunmehr wiederverehelichten Schilling, in folgender Weise verglichen: Ernst von der Brüggen, Erbh. auf Capscheden, trat Stenden, Pawassern und den Strand für 76000 fl. alb. an und übernahm 31235 fl. Schulden und die restirende „russische Contribution“ zu zahlen. Die Wittwe, nunmehr Frau von Schilling, begnügte sich mit 22000 fl. alb., worunter der Kinder erster Ehe Eingebrachtes, in der Höhe von 6420 fl. alb., einbegriffen war. Herr von Schilling versprach die Sommersaat zu bestellen und

1) Geboren 1688 † 1775.

2) B.-L. Lit. A. „wegen Stenden“

3) B.-L. Lit. B.

den Münzkasten nebst den Curiosis, die Bibliothek, die Briefflade und alle Manuscripte laut der gerichtlichen Consignation zu retradiren. Groß- und Klein-Steuden wurde auf 1 Jahr an das Schillingische Ehepaar für 900 Rthlr verarrendirt, das seine Menbles im Winter nach Krussen abführen sollte. Die beiden andern Erbinnen, die Präsidentin Agnesa Elisabeth von Koschull geb. von Hülsen und Odilia Elisabeth, geb. und verwittwete von der Brüggen erhielten jede 2000 fl. alb., nachdem sie zur „Facilitirung“ des Vergleiches, die ihnen eigentlich zustehende Erbquote von 4926 fl. auf über die Hälfte hatten kürzen lassen.¹⁾

1738, Aug. 19, ließ Friedrich Casimir Rappe, Erbherr auf Wittenbeck und Pelzicken Johann Ernst Schilling die Zehrische Grenze einreiten. Für fürstlich Kandau war der Ptn. Korff und der Jagd = Secretarius Merckert erschienen. Die Balklawische Grenze wurde nicht abgeritten, da sie schon den 12. Mai d. J. (siehe Balklawen) richtig befunden worden war. Es folgte die Grenze von Buckerzeem, das zu Dyelu gehörte, sodann Puttnen das den 13. Mai d. J. sich mit Zehren über die Wichtigkeit der Grenze geeinigt hatte, darauf Puhren, noch einmal Kandau wieder Puttnen und wieder Kandau. Hier mußte man über den Beber-Bach treten, wobei das rechts liegende Gesinde nach Sumbern, das links liegende zu Kandau gehörte. ¶ Ein Stück bildete der Siegen-Bach, dann wieder der Beberbach die Grenze; endlich wird gegen Dyeln das Kayresiep erwähnt. Die Krugstelle im Städtchen Kandau fand sich nordwärts vom fürstlichen Amtsfelde, ostwärts vom großen Wege und westwärts von sel. Bernt Treimers Ländereien begrenzt.

1738 Aug. 20, wies Friedr. Cas. Rappe dem Erbherrn von Zehren das Zehrisch Kinkulsch-Dorf sonst Dannenhof genannt ein. Man begann beim Dreiherrn-Springbrunnen, wo Wirben, Kandau und Zehrisch Kinkul-Dorf zusammengrenzten. Man nmschritt Dannenhof mit der Sonne gehend und ließ den Nachbarn Kandau zur Viuken, setzte tags darauf den Dukt von demselben Dreiherrnspringbrunnen ausgehend fort, schritt aber jetzt der

¹⁾ In einem Bauerschenkungsbriefe vom selben Datum (1737, Mai 12, Sibbuln) sind Friedrich Casimir von Heucking und Wilhelm Ernst von Altenbockum als Zeugen genannt.

Sonne entgegen und ließ Groß-Wirben, später das Privatgut Riukulu, rechts und Dannhof links liegen bis man zu dem Punkte gelangte, wo Tags zuvor der Grenzritt mit fürstlich Kandau aufgehört hatte.

1738, Aug. 22, endlich wurde auch der Grenzritt von Zehrisch-Bockumshof vollzogen und bei der Dreiherrnkapuze zwischen Bockumshof, Adfirn und Kandau (gegen die Sonne zu reiten) begonnen. Die Grenzen folgten in der Reihenfolge von Adfirn, Ruhmen, Kandau (hier als Grenze die Rackm-Siep genannt), Adfirn, Puhreu, Adfirn, Kandau, Puhren und die Dreiherrnkapuze, wo Adfirn zu grenzen begann. Zum Schluß wurde die Grenze von der zu Bockumshof gehörigen Radsing-Wüstenei wie folgt: Adfirn, Ruhmen, Adfirn und Kandau, feststellte.¹⁾

1740, Juni 24, d. d. Mitau,²⁾ quittirten sich Ernst v. d. Brüggen auf Stenden und 2c. Frau von Schilling (in ehelicher Assistenz) gegenseitig und erklärten keine Anforderungen an einander zu haben.

(Zeugen: Friedrich Mantensfel gen. Szoege, Otto Friedrich Goetz und Eberhard Korff.)

1743, Juni 10, d. d. Zehrensche Strandbauern (Kother Zirkel)³⁾ sollte die Einweisung der nunmehr zum dritten male verwittweten Frau von Schilling in die zu Zehren gehörigen Strandgesinde stattfinden. Erschienen waren: der Vorbesitzer Friedrich Casimir Nappe, Erbesitzer von Pelzicken und Wittenbeck, und sein gefolgter Freund Wilhelm von Hüllessem, Korff von Laidsen, als Vertreter des Erbherrn von Dursuppen Wolmer Johann von Rutenberg, ein Herr von Heudking von Talsen als Vertreter des Herzogs und der Sohn erster Ehe der Wittwe Schilling, Reinhold Ernst von Bisfram. Korff war zwar für Rutenberg erschienen, hatte aber keine Vollmacht mit und wurde

¹⁾ In einem in der Zehrischen B.-L. aufbewahrten Bauereextraditionsproceß erwähnt ein Zeuge im Jahre 1740, der Groß-Vater eines srittigen Bauern hätte auf dem zu Zehren gehörigen Elken-Land gewohnt; wir haben also das mehrfache im Kandauschen erwähnte Elkesemne (das Södenland) hier zu suchen.

²⁾ B.-L. Lit. I.

³⁾ B.-L. Lit. T.

daher nicht acceptirt; zugleich protestirten die anderen Anwesenden und erklärten, da sie schon zum zweiten Male unnuß erschienen seien, nicht mehr kommen zu wollen.

1744, März 31, d. d. Krussee (corr. Mitau, e. a. Juni 25)¹⁾ fand eine Auseinandersetzung zwischen Nicolaus Wilhelm Schilling, Rgl. Dtn., und dessen Ehegattin Maria Gottliebe von Blomberg (den Eltern des verstorbenen Johann Ernst Schilling) einerseits und ihrer Schwiegertochter Agnesa von Mirbach verwittweten Schilling anderseits statt. Die Wittve Schilling wies nach, daß Zehren von ihrem Gelde gekauft worden und daß ihr Mann nichts gehabt hätte, worauf hin die Schwiegereltern alle Ansprüche auf die Erbschaft des Sohnes fallen ließen. Die Schwiegertochter ließ dem Ehepaar Schilling aus freiem Willen und gutem Herzen 500 Rthlr. gegen eine Obligation, die erst nach dem Tode der Wittve gekündigt werden durfte, und gab ihm den Siegelring des verstorbenen Sohnes heraus, wogegen die Schwiegereltern versprachen, Agnesa Schilling in ihrem Testamente nicht vergessen zu wollen. Die Schulden Johanu Ernst Schillings übernahm seine Wittve zur Hälfte zu bezahlen, die andere Hälfte sollte aus dem Nachlaße seiner Eltern dermaleinst bestritten werden, da es ihnen jetzt zu schwer wurde, das baare Geld herbeizuschaffen. (Unterschrieben von den Transigenten und Michel Gotthardt von Blomberg als erbetenem Assistenten)²⁾

1744, Juni 24, d. d. Zehren,³⁾ fand ein Erbkauf- und Ertheilungs-Transakt zwischen Agnesa Schilling und ihren beiden Söhnen Bistram statt. Darnach kehrte die Mutter ihren Söhnen das gesammte väterliche und mütterliche Erbtheil aus und verkaufte zu dem Zwecke, da alles Geld in den Zehrenschen Gütern steckte, ihrem ältesten Sohn Reinhold Ernst von Bistram Zehren, Sumbern und Tandanshoff für die Summe, die sie selbst gezahlt hatte, nämlich für 40000 fl. alb. und nahm davon bloß einige namentlich aufgeführte Erbunterthanen aus; Eviction leistete sie bloß für Landschafts- und andere Schulden, nicht aber für die

1) B.-L. 10.

2) Die Obligation, die das Datum 1744, Juni 24, d. d. Mitau, trägt, ist von Georg Christopher von Dusterloh als Assistent unterschrieben.

3) B.-L. 4.

Grenzen, die ihr nicht zugeritten worden waren. Von diesen 40000 fl. behielt Reinhold Ernst von Bistram 15000 fl. als seine Erbportion, während 15000 auf das Theil seines Bruders Carol Friedrich kommen sollten und die Mutter sich den Lebtagsgenuß von Sumberu für 10000 unverzinsliche fl. vorbehielt. Nach ihrem Tode sollte jeder der Söhne 3000 fl. von ihr erben, über die restirenden 4000 fl. behielt sie sich dagegen die Dispositionsbefugniß vor. (Zeugen: Johann Ludwig Fuuck als Assistent, Reinhold Christoph von Drachenfels und Otto Friedrich Armmes).

- 1745, Mai 7, d. d. Balgallen¹⁾ versprach Friedrich Casimir Nappe dem Erbherrn auf Zehren Reinhold Ernst von Bistram, ihm das Zugeständniß der Hölzungsberechtigung im Rothen Zirkel innerhalb 8 Monaten vom Grundherrn, nämlich von Rutenberg-Dursuppen, in der Weise zu erwirken, wie es vor Zeiten die Hänser Dursuppen, Zehren und Alahnen untereinander festgestellt hatten. Der Termin sollte Bistram, Rutenberg und den andern Nachbarn, wozu auch das fürstliche Amt Uggenzeem gehörte, bei Zeiten bekannt gegeben werden (Zeugen und Médiateurs: Reinhold Ernst von Mirbach und Gotthard Christoph von Meerseid gen. Hüllkem).
- 1765, März 2, d. d. Balgahlen, kaufte Reinhold Ernst von Bistram das Gut Balklawen für 22000 fl. alb. von Johann Christoph von Vietinghoff (siehe die Chronik von Balklawen). Seit dieser Zeit ist Balklawen mit Zehren verbunden geblieben.
- 1768, Mai 26 regnlirten Zehren und Puhren (Carl Philipp Freiherr von Roenne) ihre Grenze, wozu auch der Sohn des Erbbesizers von Puttnen (Otto Wilhelm Schilling) der Herr (Sigismund Ernst) von Schilling zur Stelle erschienen war; man schied in Frieden von einander und beschloß einige verfallene Grenzspitzen zu errichten.
- 1768, Juni 14, d. d. Puttnen, einigten sich der Erbbesizer von Puttnen Otto Wilhelm Schilling und Reinhold Ernst von Bistram auf Zehren durch Vermittelung Leonhard Ferdinands von Rutenberg über die wahre étendue des Wiere-essers, der laut Grenzinstru-

1) B.-L. Lit. M.

meut von 1750, Juni 1, zu Puttnen gehören sollte. Dieser Stauteich wurde mit 29 Kopizeu abgegrenzt und beide Theile versprachen bei einer Pöön von 100 Dukaten diese Abgrenzung ewig für richtig anzuerkennen.

1773, Nov. 5, d. d. Zehren,¹⁾ verkaufte der hochfürstliche Assessor Reinhold Ernst von Bistram an den Erbbesitzer der Sarksenschen Güter Christopher Ernst Diederich von Mirbach, kgl. Ptn., den Strand, Nothen Zirkel genannt, mit den darauf wohnenden 8 Wirthen sammt deren Familien, und allen Gehorchen, Zinsen und Beeziben, für 10700 fl. alb. (im Vorverkauf), wobei beide Theile eine Conventionalpöön von 1000 fl. alb. für den Fall des Rücktrittes von diesen Bedingungen verabredeten. (Zeugen: Wilhelm Heinrich von Brucken gen. Fock, Ernst Nicolaus von den Brincken und Georg Sigmund von Rutenberg).

1774, Juni 24, d. d. Mitau,²⁾ wurde der förmliche Kaufbrief übergeben, den Wilhelm Heinrich von Brucken gen. Fock, Ernst Nicolaus von den Brincken und Georg Sigmund von Rutenberg als Zeugen mitunterschrieben.

Reinhold Ernst von Bistramb war geboren 1719 den 2. Nov.³⁾ und vermählte sich 1747 den 21. Januar⁴⁾ mit Louise Elisabeth von Mandell, einer Tochter von Johann auf Puhuien und von Magdalena Louisa von Fircks a. d. H. Waldegahlen. Dieser Ehe waren drei Töchter entsprossen: 1) Gottliebe (Magdalena Gottliebe Charlotte) die sich 1784, April 23⁵⁾ mit Peter Heinrich von Korff vermählte und 2) Anna (Elisabeth Anna Marie) geb. 1759, Juli 26³⁾, seit 1776³⁾ vermählt mit dem Capitän Georg Ernst von Heyking⁴⁾, der nebst seiner jungen Gemahlin den 19. Juni 1776 dem Ehepaar Bistram für ein Geschenk von 1000 fl. quittirte. 3) Friederike (Agnesa Friederike), die den 8. Mai 1789⁵⁾ den Erbherrn auf Feldhof Johann Friedrich Sacken heirathete.

1) B.-L. 17.

2) B.-L. 19.

3) Gen. Tab.

4) Er kaufte 1774, d. d. Grendsen, Neu-Warriden vom Capitän Heinrich Christoph von Meerfeld (B.-L. v. Zehren).

5) Kirchenbuch von Randau (Exc. II, 217).

- 1780, Sept. 29, d. d. Ruhmen, regelte Randaushof seine Grenze mit Ruhmen (siehe Randanshof).
- 1783, Oct. 25,¹⁾ wurde in Gegenwart des Erbherrn von Dreln, Baron Köhne, und des Erbherrn von Zehren und Balklawen die Grenze zwischen dem Drelschen Puckerzeem und Balklawen renovirt. Man begann an der Stelle, wo Lammingen, Puckerzeem und Balklawen zusammenstießen, folgte der Dunit-Straute, ließ den Masenid Heuschlag, der zu Balklawen gehörte, zur Seite liegen und ging durch Sange-Pnrwe bis zur Dreiherrnenkopitze, wo Balklawen, Puckerzeem und Zehren zusammenkamen.
- 1785, Mai 26, d. d. Zehren (corr. Luckum, 1786, Juni 25)²⁾ wurde ein Vorkaufkontrakt über die Zehrschen Güter geschlossen, wornach das Ehepaar Reinhold Ernst von Bistramb und Lovisa Elisabeth von Mandell ihre Güter Zehren, Balklawen, Sumborn und Randaushof an ihre mittlere Tochter Elisabeth Anna Marie in ehelicher Affistenz von Georg Ernst von Heyding für 115000 fl. alb. verkauften. Die Güter verstanden sich mit allen Alt- und Pertinentien, allen Gerechtsamen, Bauern, Wäcken und Behorchen, mit dem Compatronatsrechte in der Randauschen Kirche und dem Viehbestande von 205 Stück, sowie mit allen Brau- und Branntweinsgeräthen; ausgenommen wurden einige specificirte Leute. Die Käuferin verpflichtete sich zu Johannis 1785 eine bündige Obligation auszustellen und mußte, wenn sie die Güter vor Joh. 1791 verkaufte, die Hälfte von dem, was sie über 115000 fl. alb. erhielt, ihren Eltern abgeben; eine Ausnahme von dieser Bedingung sollte mit Randaushoff gemacht werden, daß sie sofort verkaufen und den erzielten Gewinn für sich allein behalten durfte. Das Versprechen der Grenzeinweisung wurde abgegeben, Eviction geleistet und eine Conventionalpön in der Höhe der Interessen der Kaufsummen, nämlich 2300 Rthlr. alb. (also 6^o/_o) verabredet. (Zeugen: Philip Magnuß von Gohr und Johann Diederich von Holten).
- 1785, Juni 24, d. d. Zehren³⁾ (corr. Luckum 1786, Juni 25) wurde der förmliche Kaufbrief verabreicht, in dem für den Empfang der auf 115000 fl. alb. lautenden Obligation quittirt wurde. Im übrigen lautete er dem Vorkaufkontrakte gleich (Zeugen: dieselben).

1) Notiz R. G. v. Bistrams in der B.-L.

2) B.-L. 35.

3) B.-L. 35, a.

- 1785, Juni 24, d. d. Mitau¹⁾ quittirte die Tochter Magdalena Gottlieb de Bisramb in ehelicher Assistenz von Peter Korff ihren Eltern über richtigen Empfang ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils in der Höhe von 10000 fl. alb.
- 1786, Febr. 16, d. d. Zehren, quittirte Reinhold Ernst von Bisramb seinem Schwiegersohne Henking, daß er über die Disposition von Zehren „die genaueste und wirthschaftlichster gemäß die Rechnung in allem richtig abgelegt und bezahlt.“
- 1789, März 17, d. d. Feldhoff (corr. Goldingen 1789 Aug. 3)²⁾ trausgirte das Ehepaar Bisramb mit ihrem Schwiegersohne Peter Heinrich von Korff, der seit dem 18. Juni 1788 Wittwer war. Obgleich nach dem Tode von Korffs Gemahlin die Hälfte der 10000 fl., die sie 1785, Juni 24, von ihren Eltern erhalten, an dieselben hätte als Erbschaft zurückfallen müssen, so schenkten Bisrambs doch die ganze Summe ihrem Schwiegersohne, bedangen sich aber aus, daß die 14000 fl., die sie ihm im Laufe der Zeit geliehen hatten, sobald gekündigt, an sie ausgezahlt werden sollten; dieses sollte namentlich sofort geschehen, wenn Korff sein Gut Pelken, das er den Schwiegereltern als Sicherheit verschrieben hatte, würde verkaufen wollen. Das Mobilienvermögen der verewigten Tochter, so namentlich dasjenige, was sie von ihrer Großmutter Magdalena Louisa von Maybell geschenkt bekommen hatte, blieb in dem Eigenthum des Wittwers, ebenso die seiner verstorbenen Gattin geschenkten Leute, doch wurde Korff verpflichtet, dieselben, falls er sie verkaufen wollte, zuerst seinen beiden Schwägerinnen Henking-Zehren und Sacken-Feldhof anzubieten. Zum Schlusse schenkte das Ehepaar Bisramb noch Korff, der wegen der Krankheit der Frau noch größere Ausgaben gehabt hatte, 400 Rthlr., wogegen er zum feierlichsten allen Erbansprüchen auf das Vermögen seiner Schwiegereltern entsagte. (Zeugen: Adolph Crus (sic) Grotthuß und Georg Dietrich von Bienen)
- 1795, Mai 1, d. d. Gandaushof,³⁾ errichtete Reinhold Ernst von Bisramb sein Testament. Der Endumsche Instanzgerichtssecretär Johann Christoph Böttcher berichtet darüber: „Ich Endes-

1) B.-Z. 12.

2) B.-Z. 13.

3) B.-Z. 14.

unterzeichneter Instanzgerichtzsecretär zu Tuckum erschien auf eigenhändige schriftliche Requisition des wohlgeborenen Reinhold Ernst von Bistramb, gewesenen Instanzgerichts-Assessors zu Tuckum, im Hause Candanshoff, wohin derselbe mich aus dem Amte Caudau mit seiner eigenen Equipage abholen ließ. Als ich daselbst angekommen war, er mich selbst auf der äußern Treppe des Hauses empfangen und ins Zimmer eingeführet und ich zuerst von verschiedenen andern Sachen mit ihm gesprochen und bei dieser Unterredung seine Geistes- und Beurtheilungskräfte eben so richtig geordnet, als bei meinem Empfange seinen körperlichen Zustand nicht so hinfällig, wie ich vermuthet, gefunden hatte, so fragte ich um die Ursache seiner im vorerwähnten Schreiben so dringend an mich ergangenen Aufforderung, ihn zu besuchen, da er denn in Gegenwart seiner Ehegemahlin der wohlgeborenen Novija Elisabeth gebornen von Mandel hiemit erklärte, daß, da er wegen seines schwächlichen Körperzustandes bei seinem bereits erlangten hohen Alter nicht darauf rechnen könnte noch wollte, ein annoch sehr weit ausgesetztes Ziel seines Lebens zu haben, . . . so gedachte er, seine letzte Willensmeinung zu seiner wahren Gemüths-Bernhigung bekannt zu machen und in gehörige Ordnung zu bringen.“ Nach dieser Einleitung folgte das Testament, das von den Eheleuten gemeinschaftlich errichtet wurde und folgenden Inhalt hatte.

Das Vermögen beider bestand aus:

- 1) seinem ererbten väterlichen und mütterlichen Vermögen, das laut Trausact 1796 fl. groß war,
- 2) aus den Allaten der Gattin von 42526 fl. alb.,
- 3) und aus seinem Wohlerworbenen, das er auf 69478 fl. alb. berechnete, zusammen also aus 130000 fl. alb. Davon hätten die drei Töchter, die weiland Korff aus Belzeu, die Heyding aus Zehren und die weiland¹⁾ Sacken aus Feldhof bei ihrer Verheirathung je 10000 fl. erhalten, so daß den Eheleuten noch 100000 fl. alb. zur testamentarischen Disposition verblieben. Von diesen 100000 fl. alb. sollten 50000 an die Tochter Heyding und 50000 an die Großtochter Dorothea von der Osten genannt Sacken aus Feldhof fallen, der solange sie unverheirathet blieb nur der Nießbrauch dieser Summe eingeräumt wurde. Wenn

¹⁾ Sie starb 1795, März 9 (Gen. Tab.)

- die Großtochter Sacken unverheirathet starb, so sollten ihre 50000 fl. an die Heyckingschen Großkinder kommen, weil es bloß großväterliches und großmütterliches Vermögen mütterlicher Seite war, woran keiner fremden Familie irgend ein Recht zugestanden werden sollte.
- 1795, Mai 12, verstarb zu Kaudaushof Reinhold Ernst von Bisstramb im 76. Lebensjahre¹⁾ und
- 1795, Juni 19, d. d. Zehren²⁾ (corr. Tuckum e. a. Dec. 15) stellte seine Wittve eine Versicherungsschrift darüber aus, daß ihr Mann bei seiner rasch fortschreitenden Krankheit nicht ein formelles Testament mit Zeugen hätte errichten können, sondern zu dem Auskunftsmittel hätte greifen müssen, dem Instanzgerichtsecretären seinen Willen zu verlautbaren. Sie hätte aus freiem Willen und nicht etwa bloß, um ihrem schwerkranken Manne eine Freude zu machen, ihre Einwilligung zu dessen testamentarischen Dispositionen gegeben.
- 1800, Mai 31, d. d. Waltershof,³⁾ kaufte Ernst von Heycking, Erbherr auf Zehren, einen Erbkerl nebst Weib und 2 Söhnen von Georg Magnus von Vietinghoff gen. Scheel (Zeuge: Ernst Johann von Medem.)
- 1806, Juni 12, d. d. Mitau,⁴⁾ schritten die Erben nach dem (1805, Nov. 3 erfolgten) Tode der Lovisa Elisabeth von Bisstramb geb. von Maydell gemäß dem elterlichen Testamente vom 1. Mai 1795, zur Erdivision; Frau von Heycking, die Erbfrau von Zehren, erhielt 50000 fl., ebenso ihre Nichte, Fr. von Sacken. Ein Überschuß, der sich aus nicht verausgabten Zinsen gebildet hatte, wurde dem Wunsche der Verstorbenen gemäß in der Weise aufgetheilt, daß nach Abzug von 300 Athlr., die zu je 100 Athlr. die Erblasserin ihren drei Großsöhnen Heycking⁵⁾ als

1) Seine Wittve folgte ihm 1805, Nov. 3, (Gen. Tab.)

2) B.=L. 15.

3) B.=L. 36.

4) B.=L. 41.

5) Wie es der Erbschaftstransakt von 1815 ausweist, waren 4 Brüder Heycking am Leben; welcher von ihnen kein Prälegat erhielt, geht aus dem Dokument von 1806 nicht hervor.

Prälegat verschrieben hatte, der Rest theils zur Belohnung der Pflegerin, die sie in ihrer letzten Krankheit gewartet, theils zur Bestreitung der Beerdigungskosten verwandt wurde.

1808, Juni 1, d. d. Putten,¹⁾ wurde, nachdem Zehren die Puckerzeem-Gefinde von Dreln angekauft hatte, die Grenze zwischen Dreln, Putten, und Zehren neu abgeführt, wobei im Gauzen 40 Grenz- kopikzen aufgeführt und beschrieben wurden.²⁾

Georg Ernst von Henking starb 1814, den 4 Nov. und seine Erben schritten

1815, März 9, d. d. Zehren,³⁾ zur Erbdivision. Die Erben waren: Seine Wittwe Anna geborene von Bistramb und die Kinder Friedrich (Wilhelm Dietrich Ferdinand Friedrich) von Henking, Lisette (Anna Elisabeth) von der Necke (=Neuenburg) geb. von Henking, Peter (Peter Gustav Adam) von Henking, Carl (Carl Georg) von Henking, Nante (Martha Charlotte Amalie Nante) geborene und vermählte (Carl Magnus Philipp) von Henking (auf Putten), Laura (Wilhelmine Catharina Laura) von Henking (nachmalig vermählte Dr. Heinrich Dichtenstein) und Moriz (Moriz Sebrect) von Henking. Diese Personen einigten sich nun über den Nachlaß Georg Ernsts von Henking und den der nach dem Vater verstorbenen Tochter und Schwester Marianne († 1874, Nov. 23) in folgender Weise:

Nachdem von sämmtlichen Interessenten der Werth der Zehren-Balklawen- und Randanshöfchen Güter auf 180000 fl. alb. festgesetzt worden war und der älteste Sohn Friedrich erklärt hatte, dieselben für diesen Preis antreten zu wollen, wurde constatirt, daß die massa exdividenda des verstorbenen Vaters sich auf 313115 fl. alb. oder auf 139161 Rubel $11\frac{1}{9}$ Kop. S. M. belief. Davon erhielt die Wittve, incl. ihres Eingebachten von 60000 fl., 106000 fl. oder 47111 Rubel $11\frac{1}{9}$ Kop. jeder Sohn 35000 fl. alb. oder 16666 Rubl. $66\frac{2}{3}$ Kop. und jede Tochter 16778 $\frac{3}{4}$ fl. alb. oder 7457 Rubl. $22\frac{2}{9}$ Kop. S. M. Daß Erbtheil Mariannes kam, nachdem die Mutter entsagt hatte, in der Weise zur Bertheilung, daß jedes Kind gleich-

1) B.-L. Lit. E.

2) Der letzte Grenzdukt, der sich in der B.-L. findet ist vom Jahre 1874.

3) B.-L.

mäßig 2396^{27/28} fl. alb. oder 1064 Rubel 21^{2/3} Kop. S. M. auf sein Part bekam. Das nach dem Tode Heykings vorgefundene Baargeld hatte 1844 Rubel S. M. betragen, wovon die Wittve den zehnten Theil erhielt, der Rest, nach Abzug der Beerdigungskosten, 552 Rubel 8 Kopelen wurde an die 7 Kinder vertheilt, so daß jedes 78 Rubel 86 Kopelen erhielt. Die ausstehenden Gelder übernahm der älteste Sohn Friedrich einzukassiren und versprach, sobald etwas eingekommen, der Mutter und den Geschwistern je $\frac{1}{8}$ auszukehren, das Mobilien des Verstorbenen sollte veranktionirt werden und der Erlös in 8 gleiche Theile gehen. (Unterschrieben von den Interessenten und Johann Dietrich von Holten als Assistenten der Wittve, Franz Wilhelm Christopher von der Necke als ehelicher Assistent, Carl M. von Heyking als ehelicher Assistent und Wilhelm von Funck als Assistent des Fräuleins Saura von Heyking).

1815, Juni 5/17, d. d. Zehren (corr. Tuckum 1816, Jan. 17) wurde derselbe Transakt noch einmal in feierlicher Form auf einem Summenbogen von 150 Abl. zu Papier gebracht, wobei Friedrich von Heyking Arrendebesitzer von Irmlau, Peter von Heyking Erbpfandbesitzer auf (Neu-) Dfirren, Carl von Heyking Erbherr auf Dreln und Moriz von Heyking Leutnant und Ritter genannt werden.

Aus dem beigefügten Nachlassenschaftsinventar interessirt vielleicht die Garderobe des Verstorbenen; es fand sich folgendes: „40 gekaufte Hemde, 16 Paar baumwollene Strümpfe, 7 Paar Zwirn-Strümpfe, 2 Paar Socken, 29 Schnupftücher, 3 Halstücher, 3 Paar seidene Strümpfe, 5 Paar Handschuhe, 5 Fraken, 2 Pikeschen, 5 Oberröcke, 1 Pelzspenzer, 3 Spenzer, 3 Mantel-Oberröcke, 4 leinene Schlafröcke, 4 Paar manschesterne Beinkleider, 4 Paar tucherne Beinkleider, 9 Paar Manteln dito, 4 Paar seidne dito, 24 Westen, 3 seidne Halstücher, 1 baumwollen Tuch, 13 Nachtkamisöle, 4 Paar Unterbeinkleider, 8 Paar wollene Unterbeinkleider, 6 wollene Nachtkamisöler, 3 Trageriemen, 1 silberne Spolette nebst Achselband, 2 Wintermützen, 3 Morgenmützen, 4 verschiedene Käse¹⁾, 3 dreieckige Hüte, 2 runde Filzhüte, 1 weiße Filzmütze, 2 lederne Hüte, 2 lederne Mützen, 2 manschesterne Mützen, 1 tuchene Mütze, 1 samtne Mütze, 1 marderne Mütze, 1 baranken

1) Gürtel.

Mütze, 1 Fuchspoten Mütze, 1 Schuppenpelz, 1 Wolfspelz, 1 Fuchspotenpelz, 1 schwarzer Schlafpelz, 1 Dito Jagdpelz, 1 weiße Burcke, 2 Paar wollene Überziehstrümpfe mit Sohlen, 1 blau watirter und 1 grau tuchener Mantel, 3 Paar Scharivarri.“

1815, Sept. 27, d. d. Zehren, wurde von den Betheiligten ein Nachtrag zu dem Vergleiche vom Juni des Jahres genehmigt und bestimmt, daß, da der Curs¹⁾ von 133 $\frac{1}{3}$ auf 126 gesunken war, alle Interessenten mit Ausnahme der Mutter sich eine Herabsetzung ihrer Erbquoteu um 7 $\frac{1}{3}$ Procent gefallen lassen mußten.

Der nunmehrige Besitzer von Zehren Friedrich von Heyking war 1780, März 1, geboren und hatte sich 1804, Sept. 2, mit Charlotte (Charlotte Johanna Jacobina) von Kennenkampff, einer Tochter des livländischen Hofgerichtspräsidenten und Erbherrn auf Ulken, Reinhold Ernst und der Charlotte von Meiners aus Landohn, vermählt. Aus dieser Ehe entsprossen die Kinder:

Alexander (Alexander Friedrich Ernst), der spätere Erbherr auf Zehren, Carl Otto,²⁾ Pauline (Agnesa Sophia Pauline) die sich mit ihrem Vatersbruder Moriz von Heyking vermählte, Maria (Anna Maria) die nachmalige Gemahlin des Erbherrn auf Puttnen (später Bresilgen) Wilhelm von Heyking und Hermann, der spätere Erbherr auf Saßmaßen.

1835, Juni 12, d. d. Mitau (corr. Juni 14) trat Friedrich von Heyking dem kurl. Credit-Verein mit dem Gute Zehren für 10000 Rbl. bei und erhielt

1837, Juni 15, d. d. Mitau (corr. e. d.) eine Erhöhung des Darlehns um 21100 Rubel.

1837, Juni 12, d. d. Mitau (corr. Nov. 5) erklärten die Erben der Elisabeth Maria von Heyking geb. von Bistramb,³⁾ daß die von genannter Erblasserin auf sie vererbte Obligation des Friedrich von Heyking-Zehren (d. d. corr. 1. Oct. 1815) für 40071 Rbl. 50 Kop. S. M. gültig gewesen und nunmehr bis auf die Summe von 12700 Rbl. S. M. abgezahlt gewesen sei. Davon

1) Der Curs versteht sich pro 100 Rthlr. alb.

2) Er starb 1850, 40 Jahre alt vor dem Vater.

3) Sie starb 1836, 77 Jahre alt.

gehörten, 5100 R. S. M. der Frau Doktor Lichtenstein geb. von Henking und 7600 Rbl Silb. dem Rittmeister Moritz von Henking, die ihre Forderungen denen des kurl. Credit-Vereins nachzustellen gestatteten.

1856, Juni 9 und Juni 13 (corr. 1858 Mai 7) errichtete Friedrich von Henking auf Zehren sein Testament, wonach die Zehrenschen Güter zum Preise von 120000 Rubel S. M. von seinem ältesten Sohne Alexander von Henking oder, falls er solches nicht wollte, von seinen übrigen Kindern, wie sie auf einander folgten, angetreten werden sollten und bestimmte dabei, daß das aus seinem Nachlasse seiner Tochter Pauline von Henking zufließende Vermögen als ein unkündbares Kapital auf der Hypothek von Zehren zu verbleiben hätte und mit $4\frac{1}{2}$ % verrentet, erst dann gekündigt werden dürfte, wenn die Kinder der Pauline von Henking ihre Volljährigkeit erreicht hätten.

1857, Juni 25, (corr. 1858, Mai 20) stellte Alexander von Henking dem August Baron von Roenne auf Ohfeln eine Vollmacht zur Wahrnehmung aller seiner Angelegenheiten aus und reiste zur Befestigung seiner Gesundheit ins Ausland.

Unterdessen starb sein Vater, Friedrich von Henking, 1858, Januar 30, nachdem ihm 1854, Dec. 14, seine Gattin im Tode vorausgegangen war. Es trat nun

1858, April 23 (corr. Mai 7) Baron August Roenne in Vollmacht für seinen Mandanten Alexander von Henking laut väterlichen Testamentes das Gut Zehren an und verpflichtete sich, dem Testamentsexecutor gegenüber

- 1) demselben eine auf Zehren ingrossirte Obligation groß 14642 Rbl. 82 Kop., die auf den Namen Pauline von Henking geb. von Henking ausgestellt war, zum Johannis-Termine 1858 zu überantworten,
- 2) Die auf Zehren ingrossirte Schuldverschreibung über 15000 Rbl., ausgestellt an Friedrich von Fircks-Murmhusen, anzuerkennen und selbstschuldnerisch zu übernehmen,
- 3) dem Testamentsexecutor das Kapital von 30817 Rbl. 53 Kop. S. M. als Antrittsresiduum der Zehrenschen Güter im Johannis-Termine 1858 baar einzuzahlen und

- 4) ebenso auch 605 Abl. 50 Kop. S. M. für Zehrensches Inventarien-Vieh zu behändigen, worüber noch gerichtliche Entscheidung erforderlich war, ob dieser Betrag dem Hermann von Henking allein zukommen, oder zur Theilung unter sämtlichen Erben gelangen sollte.

Alexander von Henking war geboren 1808, Jan. 2, studirte von 1827 II.—1830 zu Dorpat Jurisprudenz,¹⁾ war Hauptmannsgerichtsassessor zu Friedrichstadt und kaufte 1841, Mai 8, vom Oberhofgerichtsadvocaten Friedrich Bormann das Gut Spahren. Den Antritt des väterlichen Gutes Zehren überlebte er nur kurze Zeit und starb zu Wiesbaden 1858, den 18/30 Juli. 1835 hatte er sich mit Louise Baronesse von Roenne (geb. 1814 Nov. 19), einer Tochter von Peter auf Altmoeken und Johanna von Kleist aus Zeryten, vermählt, die ihn als Wittwe überlebte. Er hinterließ die Kinder: Alexander (Alexander Otto) geb. 1838, März 22, Theophile (Theophile Johanna) geb. 1840 Juni 20, (1862, Juli 20 vermählt mit Carl Freiherrn von Delfen, Erbherrn auf Wilxalu), Eugen (Constantin Eugen) geb. 1843, August 14, † 1884, Oct. 11, Leo (Otto Leo) geb. 1847, Jan. 28, † zu Heidelberg als Student 1869 im Nov., Adolph (Richard Adolph) geb. 1849 Juli 11. und Albertine, 1880, Mai 10, vermählt mit Alexander Freiherrn von Vietinghoff gen. Scheel.

1858, Juni 13, und 1859, Febr. 1, (corr. 1859 Juni 13) quittirten die Erben Friedrichs von Henking über die Vertheilung des Nachlasses Defuncti und über die Berichtigung der Erbquoten, wobei Baron August von Roenne als Generalbevollmächtigter der hinterbliebenen Wittwe des inzwischen verstorbenen Miterben Baron Alexander von Henking, der Frau Louise von Henking geb. von Roenne, unterschrieb.

1859, Febr. 12 (corr. Juni 13) quittirte Pauline von Henking geb. von Henking darüber, daß sie für mütterliches Erbtheil garnichts mehr aus der Zehren-Randaushöfischen Hypothek und aus dem Nachlaß ihres nach der Erbschaftsdivision verstorbenen Bruders Alexander von Henking, für väterliches Erbtheil aber die in der ihr am 1. Februar 1859 ausgestellten Obligation genannte Summe von 14642 Abl. S. 82 Kop. S. M. zu fordern habe.

1) Abh. Acad. 2307.

1860, Mai 19 (corr. Sept. 20) fällte das zur Regulierung der Nachlaßverhältnisse des weiland Baron Alexander von Heyking des älteren auf Zehren niedergesetzte Agnaten-Gericht sein Urtheil, wonach der Sohn des Verstorbenen, Alexander von Heyking der jüngere, die Zehrenschen Güter für 135000 Rbl. S. M. antreten sollte.

1860, Juni 10 (corr. Sept. 20) fand der Erbschafts-Transakt zwischen den sämmtlichen Erben Alexanders von Heyking des älteren statt. Darnach trat sein ältester Sohn, Alexander, die Güter für 135000 R. S. M. an und übernahm dabei folgende Passiva selbstschuldnerisch:

1) die Schuld an den kurl. Kredit-Verein im Betrage von . . .	31100 Rbl. S. — Kop.
2) die Schuld an die Baronin Pauline von Heyking geb. von Heyking von	14642 " " 82 "
3) Die Erbschaftsantheile seiner Miterben blieben auf Zehren stehen und zwar die Erbquoten seiner Mutter und seiner Schwestern Theophile und Albertine von je 8227 Rbl. 38 Kop., zusammen	24682 " " 14 "
sowie die Erbtheile der Brüder Eugen, Leo und Adoph von Heyking von je 16454 Rbl. 76 Kop., zusammen	49364 " " 28 "
Summa	119789 Rbl. S. 24 ¹⁾ R.

Schon in demselben Johannisterrmine

1860, Juni 14 (corr. Sept. 20) verkaufte Alexander Baron Heyking die Zehrenschen Güter seiner Mutter Louise geb. von Roenne für denselben Preis von 135000 Rbl. S., wobei die Käuferin die oben angeführten Passiva selbstschuldnerisch übernahm, ihre, einem Tochtertheil gleichkommende, Erbquote von 8227 Rbl. 38 Kop. S. M. mit ihrem Eigenthumsrechte confundirte und dem Verkäufer, ihrem Sohne Alexander, seine Erbquote im Betrage von 16454 Rubel 76 Kop. S. M. schuldig blieb.

1) Diese Summe plus der eigenen Erbquote ergibt 136244 Rubel; die Differenz von 1244 Rubeln ist der miterworbene Tilgungsfonds.

- 1863, Mai 15 (corr. Mai 31) stellte die Wittwe Heyking geb. von Roenne ihrem Sohne Alexander eine Generalvollmacht aus, wonach er mit der Wahrnehmung und Vertretung aller ihrer Rechte und Interessen betraut wurde und erhielt
- 1866, Mai 28 (corr. Juni 2) von neuem ein Darlehn von 32450 R. S. vom kurl. Kredit-Verein. Von dieser Summe behielt der Kredit-Verein 7000 Rubel wegen verschiedener Wirthschaftsmängel einstweilen unverzinslich ein, asservirte ferner 15000 Rbl. zur Sicherstellung der Pauline von Heykingschen Obligation über 14642 Rubel 82 Kop., löste mit 9000 Rubeln zwei auf Zehren ingroßirte Obligationen von 4000 und 5000 Rubeln ein und zahlte zu Johannis 1866 1450 Rubel baar an den Zehrschen Bevollmächtigten Alexander von Heyking aus. Die Besitzerin von Zehren verpflichtete sich dagegen von 10450 Rbl. sofort und von 22000 Rbl. nach deren stattgehabter Auszahlung, eine Annuität von $5\frac{1}{2}\%$ zu zahlen.

Nachdem bereits

- 1865, Juni 12, d. d. Talsen (corr. 1867, Juli 10) Alexander Baron von Heyking in Vollmacht seiner Mutter Louise geb. Baronesse von Roenne Stempelhof früher Klein-Randaushof genannt nebst dem Streulande bei Randan, dem Preeschen-Krüge und dem Rackum-Gesinde, sowie dem bei Zabeln belegenen Gesindecomplexe (Schubbur, Anteneek und Jaunsemme) und der Binschwächerei Kliege für 38500 Rbl. an den Hauptmann zu Goldingen Baron Jeannot von der Brügggen verkauft hatte, wurde
- 1866, Dec. 14 (corr. 1867 Jan. 3) Stempelhof alias Klein-Randaushof nebst Wald, Preeschen-Krüge, Rackum-Gesinde und den Gesinden Anteneek, Jaunsem und Schnbber aus der den ganzen Zehrenschen Gutcomplex belastenden Pfandbrieffschuld entlassen und die Schuld in der Weise getheilt, daß auf Klein-Randaushof, Preeschen-Krüge zc. 13500 Rbl., wovon einstweilen 3050 Rubel einbehalten wurden, entfielen, der übrige Zehrensche Complex aber mit 18950 Rubel, welcher ganze Betrag einbehalten wurde, belastet blieb.
- 1867, Juni 15 (corr. Sept. 15) quittirten Wilhelm Baron von Heyking und Wilhelm Baron von der Necke als gerichtlich constituirte Vormünder der beiden minorennen Söhne der Baronin Pauline

von Heyking geb. von Heyking, Namens Fedor und Georg von Heyking, in Gemeinschaft der genannten Baronin Pauline von Heyking, als natürliche Vormünderin ihrer minorennen Söhne, dem Kurl. Kredit-Verein über den Empfang der ihnen zukommenden Erbportion aus dem Nachlasse des Friedrich Baron Heyking auf Zehren im Betrage von 14642 Rubel 82 Kop.

1868, Mai 29 (corr. Juni 27) stellte Alexander Baron von Heyking als Bevollmächtigter seiner Mutter dem Kurl. Kredit-Verein eine Quittung darüber aus, daß er nach Begräumung der Einbehaltz-Gründe von dem Vereine noch 3257 Rubel 18 Kop. und somit den Rest des Zehren bewilligten Darlehns erhalten habe.

Im Jahre 1870 (Januar) starb die Besitzerin von Zehren, Louise Baronin von Heyking geb. Barouesse von Roenne, nachdem sie noch bei Lebzeiten mit Baron Paul Hahn einen Vorkauf-Kontrakt über Zehren geschlossen hatte.

Ihr ältester Sohn Alexander hatte sich mittlerweile mit Anna Büttner (1861 April 12) vermählt und als Generalbevollmächtigter der Mutter die ganze Zeit hindurch die Bewirthschaftung des Gutes geleitet.

1870, Febr. 23 (corr. Juni 14) stellten sämtliche Erben der Baronin Louise von Heyking geb. von Roenne, Erbfrau auf Zehren, ihrem Bruder und Miterben Alexander von Heyking eine Vollmacht aus zur Verwaltung und Regelung des mütterlichen Nachlasses und namentlich zum Abschluß des zu Lebzeiten der Mutter bereits vereinbarten Verkaufes des Gutes Zehren an den Baron Paul von Hahn.

1870, Mai 29 (corr. Juni 14) verkaufte Barou Alexander von Heyking für sich und in Vollmacht seiner Geschwister Eugen und Theophile vermählten Delsen, sowie in besonderer Vollmacht der Barone Otto und Hermann von Roenne als Vormünder seiner minorennen Geschwister Adolf und Albertine von Heyking die Zehrschen Güter, d. h. den alten Complex exklusive Kandanzhof, für 140000 Rubel an Paul Baron Hahn aus dem Hause Postenden. Der Käufer übernahm die Pfandbrieffschuld an den Kurl. Kredit-Verein mit 50050 Rubel und zahlte den Tilgungs-fand von 2600 Rbl. und den Einbehalt von 1050 Rbl. den

Käufern aus, entrichtete zu Johannis 30000 Rbl baar und stellte über den Kaufpreisrest von 59950 Rbl den Käufern sub hyp. Zehren Obligationen an.

Paul (Paul Peter Wilhelm) Baron Hahn, ein Sohn Edmunds, Majoratsherrn auf Postenden zc. und Charlotte Carolinens von Mannteuffel, ist 1844, Juni 29, geboren und hatte sich 1870, Febr. 13/25, mit Johanna (Johanna Elisabeth Alexandrine) von Arnim aus dem Hause Neuensund vermählt¹⁾ (geb. 1850, Oct. 15 † 1889, April 3).

1880, Sept. 13, (corr. Sept. 15) lösten Zehren und die Krone (Amt Kandau, Kandau, Kandau-Forsteiwidme und Kandau-Kronzforst) ihre wechselseitigen Servituten ab.

1883, Sept. 3, d. d. Luckum (corr. Sept. 5, Luckum) verkaufte Baron Paul Hahn Zehren an den Freiherrn August Knigge für 207000 R. der Kaufpreis sollte in der Weise entrichtet werden, daß

7000 baar beim Kontraktabschlusse, 66800 R. Pfandbrieffschuld und 133200 Rubel baar zu Johannis 1884 gezahlt wurden, wobei abgemacht wurde, daß für etwaige Restantien von Georgi 1884 ab 5 % Zinsen an den Verkäufer zu zahlen waren. Den Tilgungsfonds von 2106 Rbl. erwarb der Käufer, indem er ihn zu Johannis 1884 baar auszuführen versprach; bis zur gänzlichen Auszahlung behielt sich der Verkäufer das Coudomiium an Zehren vor.

1884, Juni 11, d. d. Mitau (corr. Juni 12 Luckum) quittirte Baron Paul Hahn für Auszahlung von 133200 Rbl. und somit für gänzliche Befriedigung aller aus dem Kaufkontrakte entspringenden Ansprüche.

Freiherr August Knigge hatte 1881 Santen erworben, dessen Chronik (Seite 65) für diese Zeit zu vergleichen ist.

Nach seinem Tode (1895, Nov. 16) trat sein ältester Sohn Adam Freiherr Knigge Zehren an; derselbe ist geboren 1861, Febr. 23 und unvermählt.

¹⁾ Er ist seit 1888, Juli 18, Erbmajoratsherr auf Lub-Eßern, das er nach dem Tode seines Oheims Arthur austrat.

Ältere Chronik von Balklawen.

Die ältere Chronik von Balklawen ist dieselbe wie die von Riddelsdorf, mit dem es lange einherrig gewesen, es muß daher für das Ausführlichere auf die Chronik von Riddelsdorf verwiesen werden, während an dieser Stelle bloß eine kurze Übersicht gegeben werden kann.

In der Chronik von Klein-Strasden ist die Vermuthung ausgesprochen worden, daß die Riddelsdorffschen Güter möglicherweise ursprünglich der Familie Dnmpian (Dumpjat) verlehnt gewesen seien und durch die Verheirathung Gerdt Dönhoffs in den Besitz der Familie Dönhoff gelangt wären. Der erste uns sicher bekannte Besitzer ist des eben genannten Gerdts Sohn, Gerdt der alte, der 1574 in hohem Alter verstarb. Von seinem großen Besitze übergab er seinem Großsohne Johann, dem Sohne Ottos und der Wittwe Drgies, die Güter Riddelsdorff und Balklawen, behielt sich aber Balklawen zur Nutzung während seiner und seiner Frau Lebtag vor. Nachdem vorübergehend der Hauptmann zu Randau, Emmerich von Mirbach, Riddelsdorff und Balklawen besessen¹⁾ und sogar 1568 die herzogliche Belehnung darüber erlangt hatte, finden wir bald darauf Johann Dönhoff als Herrn der beiden Güter bezeichnet. Er war mit Margaretha von Schwerin vermählt und starb²⁾ mit Hinterlassung einer Tochter, die sich später mit Adam von Trotta genannt Treyden vermählte, und eines Sohnes, der wie der Vater den Namen Johann führte.

1617, Mai 8, verarrendirte Margaretha Schwerin, Wittwe Johann Dönhoffs des ältern, Balklawen „wegen Schulden und Noth“ gegen ein Darlehn von 10000 R rigisch an Gerhard Nagel auf 6 Jahre; nach Ablauf der Arrendejahre sollte sie Nagel bloß 5000 R zurückzahlen, für die andere Hälfte und die Renten wollte sich dagegen Nagel aus der Nutzung des Gutes bezahlt machen.

1635, April 11 (Mittwoch) nach dem heil. Ostern³⁾ verpfändete der nunmehrige Besitzer der väterlichen Güter, Johann von Dönhoff, Oberst und Gardehauptmann, Balklawen an den Lttn. Dietrich Franck gegen ein Darlehn von 12000 fl. poln. und zwar anfänglich auf 3 Jahre.

1) Er war mit einer Schwester Johanns, Sophia, vermählt und hatte das Gut vielleicht für rückständige Aussteuer inne.

2) Beerdigt 1616, 6. dom. p. Trin. (Rand. R. R.)

3) Es ist hier bei der Auflösung des Datums der damals in Kurland angeordnete und bereits gebräuchlicher gewordene neue Styl angenommen worden.

Bald darauf hatte Johann, der jetzt Hauptmann der Leibgarde und Deconomus zu Wisna und Wonzost genannt wird, dieses Gut seiner Mutter zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte vergönnt, die um das Gut von Frand einlösen zu können, von ihrem Schwiegersohne Adam von Trotta gen. Teynden 6000 fl. poln. aufnehmen mußte. Hierfür gab sie ihm aber

1642, Juni 16, das Gut Balklawen dergestalt in Urrende-Nutzung, daß er seine Zinsen daraus zu gewinnen, überdem aber der Schwiegermutter jährlich 300 fl. zu zahlen hatte.

1648, März 2, d. d. Rajenka¹⁾, schloßen die Schwäger, Johann Dönhoff, Kammerherr und Kriegsoberster, Starost auf Stargard, Erbherr auf Wollmokowe, Paddern und Balklawen-Middelsdorff und Adam von Trotta gen. Teynden, kgl. Major, eine gerichtliche Capitulation über den Verkauf von Balklawen, worauf hin

1654, April 20, d. d. Birten, (corr. Tschum 1654, Mai 18)¹⁾, ein Kaufbrief ausgereicht wurde, in welchem über den richtigen Empfang des Kaufschillinges von 25000 fl. poln. vom Verkäufer quittirt wurde (Zeugen: Reinholdt Grotthuß und Wilhelm Rummel, Leutnant).

Adam von Trotta gen. Teynden, der auch Middelsdorff erworben hatte, war 1654 (Rand. R. N.) gestorben und hatte als einzige Erbin eine Tochter Margaretha Sophia hinterlassen, die sich mit dem königl. Ptn. Friedrich von Brunnow, Pfandherr auf Selgerben,²⁾ vermählte und ihm die Güter Middelsdorff und Balklawen zubrachte.

1666, Mai 10, d. d. Middeldorf (corr. Tschum 1666, Oct. 27)³⁾ verkaufte das geuanute Ehepaar Middelsdorff und Balklawen, welche die Gattin des Verkäufers von ihrem Vater geerbt hatte, an die Eheleute Heinrich Wiegandt, kgl. Kapitän und Erbherr auf Protosin und Margaretha von Brunnow⁴⁾ für die Summe von 33000 fl. poln; über deren richtige Bezahlung quittirt wurde. Erwähnt werden in dem Kaufbriefe Kinder aus der ersten und aus der jetzigen Ehe Friedrich Brunnows.

1) B.-L. 1.

2) Wie es aus der folgenden Urkunde hervorgeht, war sie seine zweite Gemahlin.

3) B.-L. 2.

4) Nach den Geschlechtsregistern der Brunnow und Wiegandt war Margaretha eine Tochter Friedrichs und der Marg. Sophia von Trotta gen. Teynden; die Urkunde erwähnt die Verwandtschaft nicht.

Heinrich Wigandt, hatte mit seiner Gemahlin Brunnow nur eine Tochter Agnesa Elisabeth, die sich zuerst (1684, Juni 24, Ehepacten) mit Johann von Fnnck auf Behren, sodann (schon 1693) mit dem kgl. Obersten Fabian Heinrich von Plater vermählte.

Nach dem Tode der Margaretha von Brunnow¹⁾ schritt Heinrich Wigandt zur andern Ehe mit Anna Ursula Berg von Carmel, einer Tochter Adams, Generalmajoren und Hauptmannes zu Raubau, Erbherrn auf Rabillen und der Christina Anna Ursula Boos von Waldeck zu Montfort. „Einige Jahre“ vor 1700 war Heinrich Wigandt gestorben und hatte außer seiner Wittwe aus der zweiten Ehe 4 Söhne und 6 Töchter hinterlassen.

1700, Oct. 6, d. d. Balklawen²⁾, fand eine Erbauseinanderetzung zwischen der Wittve Wigandt, in Assistenz des kgl. Obristleutnants Ernst Bernhard von Delsen, und ihren Kindern über den väterlichen Nachlaß und die Güter Balklawen, Riddelsdorf, Hohenberg und Protoszyn statt. Als Heinrichs Kinder werden genannt: der kgl. Rittmeister Christopher Adam, der kgl. Stu. Johann Moritz Adolph, Johann Dietrich (minorenn) Otto Ernst (minorenn) und die 1700 sämmtlich noch ledigen Töchter: Christina Anna Ursula, Sophia Elisabeth, Anna Catharina, Lonsa Charlotta³⁾, Anna Sibylla und Maria Veronica. Als Vormünder erschienen Johann Nicolaus Wigandt, fürstl. Kammerjucker und Pfandhalter auf Medden und Philipp Friedrich von der Brüggen, Erbherr auf Moken, Swarren, Senten und Wilzaln, jener ein leiblicher Neffe, dieser der Gemahl einer leiblichen Nichte des verstorbenen Heinrich Wigandt. In diesem Transakte wurde nun folgendes festgestellt:

Heinrich Wigandt hatte laut Siegeln und Briefen Balklawen und Riddelsdorf für 33000 fl., Crotozin für 40000 fl. und Hohenberg für 25300 fl. erworben; diesen activis von 98300 fl. standen 16540 fl. passiva gegenüber, so daß sich die ganze Verlassenschaft auf rund 82000 fl. poln. belief. Zunächst behielt sich die Mutter ad dies vitae zur freien Disposition Balklawen und Riddelsdorf für 33000 fl. vor, überließ aber ihrem ältesten Sohne Christopher Adam die Bestellung der Wirthschaft. Die

1) Capitän Wigandts Liebste beerdigt 1667, Sept. 18 (Rand. R. R.)

2) B.-L. 3.

3) Nach den Geschlechtsregistern hätte sie den königl. Fähnrich Jacob Friedrich Lieven geheirathet.

restirenden 49000 fl. Erbschaft wurden in der Weise getheilt, daß jeder Sohn zwei Theile also 7000 fl. und jede Tochter einen Theil also 3500 als Erbquote erhalten sollte. Hohenberg trat der älteste Sohn, der mehrfach genannte Christopher Adam Wigandt für 25300 fl. an, behielt darin seine Erbportion von 7000 fl., übernahm die 16540 fl. Schulden und außerdem noch 1760 von dem Erbtheile des nächsten Bruders, Johann Moriz Adolph. Krotoszki ging nach dem Wunsche des Vaters an den zweiten Sohn, Johann Moriz Adolf, der nach Abzug der ihm zukommenden 7000 fl. 33000 fl. an seine beiden jüngeren Brüder und an die sechs Schwestern auszuföhren hatte; den Proceß, den der sel. Vater wegen Krotoszki mit dem Kapitän Heinrich Fabian Plater begonnen hatte, verpflichteten sich sämmtliche Erben zusammen zu Ende zu führen, ebenso gemeinschaftlich für die Schulden aufzukommen, die sich vielleicht noch auf Krotoszki finden würden. Nach dem Tode der Mutter sollte der älteste Sohn auch Balklawen und Kiddelzdorf für 33000 fl. abzüglich der Beerdigungskosten antreten, und sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen von dieser Summe erben (unterschieden außer von den genannten, Personen, von Johann Christopher Taube als Unterhändler).

1706 starb Anna Ursula Berg Wittve Wigandt und gemäß dem Transakte von 1700 trat Christopher Adam Balklawen und Kiddelzdorf für 33000 fl. an. Er war vermählt mit Anna Gerdrutha von Puttkamer (Wittve Otto Christophers von Medem auf Bersen) einer Tochter des Selburgschen Oberhauptmanns Christian und der Helena von Delwig. Er konnte sich auf seinen Gütern nicht halten, stellte seinen Miterben Obligationen aus und verpfändete Balklawen an Hermann Christoph von Vietinghoff, zahlte aber trotzdem seinen Geschwistern nichts. Nachdem dieselben längere Zeit vergeblich mit Güte versucht hatten, zu dem Ihrigen zu gelangen, beschritten sie den Rechtsweg und erlangten von der vom Könige von Polen 1717 nach Kurland geschickten Commission

1717, Sept. 23, d. d. Mitau, ¹⁾ trotz der Einsprache des Vietinghoffschen Schwiegersohnes, Wilhelm Heinrich von Krummes, ein Exccutionsmandat in Balklawen.

1) B.-L. 4.

- 1719, Oct. 13, d. d. Mitau¹⁾ wurde von der Appellationsinstanz in Concursfachen das endgültige Urtheil dahin gesprochen, daß alle Schulden auf Hohenberg zu weisen und dort zu classificiren, Riddelsdorf und Balklawen dagegen den Miterben Christopher Adam Wigandt zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu übergeben seien. Um in den ihnen vom Generalschuldner noch immer strittig gemachten Besitz zu gelangen, mußten die Erben die Execution und die Hülfe des Mannrichters nachsuchen, der sie endlich am 14. März 1720 in die Güter einführte.
- 1721, Juni 25, d. d. Mitau (corr. 1722 April 17, d. d. Tuckum)²⁾ veräußerten die gemeinschaftlichen Besitzer, nämlich: Johann Moritz Adolph Wigandt, kgl. Ptn., Erbh. auf Crottuziu und Leparn, Johann Dietrich Wigandt, Otto Ernst Wigandt, kgl. Regimentssquartiermeister, Erbh. auf Leparn und Latweliszek, Christina Anna Ursula Wigandt in ehelicher Assistenz von Hermann Heinrich von Sacken, Pfandherrn auf Deepen, Philipp Christopher von Altenbockum, kgl. Leutnant, Erbherr auf Drobozieski, Casper Dietrich von Medem als ehelicher Assistent von Maria Veronica Wigandt und Hieronymus von den Brincken als constituirter Vormund der Erben des weiland Georg Christoph von Frauck und der weiland Anna Sybilla Wigandt, ihre Güter Riddelsdorf und Balklawen mit den dazu gehörigen in Sandan gelegenen Hausplätzen und Ländereien für 20000 fl. alb. an den königlichen Capitän Friedrich Casimir von Heucking, Pfandherrn auf Efferen und Mukalpen. Ausgenommen von dem Verkaufe wurden mehrere Erbkerle, die sich die Erben vorbehielten; die Grenze des Gutes sollte am 21. Juli 1721 zugeritten werden. Aus der Unterschrift des Johann Moritz Adolph Wigandt,³⁾ in der er „das Fräulein Treiden“ als seine Pupillin bezeichnet und aus dem Text des Kaufbriefes, der ihn den Curator der Erben seiner sel. Schwester Sophia Elisabeth nennt, ergiebt es sich, daß die genannte Sophia Elisabeth einen Trenden geheirathet hatte. Von den im Transakte von 1700 als „Fräulein“ bezeichneten Geschwistern Wigandt führen die Wigandtschen

1) B.-L. 5.

2) B.-L. 6.

3) Im Texte werden alle Hohenastenberg gen. Wigandt genannt, die Unterschriften weisen bloß den Namen Wigandt auf.

Geschlechtsregister Louise Charlotte als mit Jacob Friedrich von Lieven vermählt an und machen zu Anna Catharina keine weitere Bemerkung. Es erscheint daher zweifellos, daß der ohne weitere Begründung als Miterbe genannte Philipp Christopher von Altenbockum, der Wittwer von Anna Catharina gewesen ist der als natürlicher Vormund seiner Kinder mit zu der Erbschaft gehörte.

Friedrich Casimir von Heyking, ein Sohn Wilhelm Alexanders auf Sirgen, Blenden und Feldhof war in erster Ehe mit einer Behr vermählt.

1734, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tuckum Oct. 5)¹⁾ verkauften die Eheleute Friedrich Casimir von Heyking, königlicher Capitän, Erbsaß der Güter Riddelsdorf und Balklawen, und Charlotta Emarentia Lieven ihr Gut Balklawen und eine Hausstelle in Randau an den kaiserlichen Cornet Jacob Ludwig von Blomberg und seine Ehegattin Eleonora von Rosenberg für 7000 fl. alb., wobei für prästirten Rauffschilling quittirt und Eviction geleistet wurde (Zeugen: Johauu Friedrich Hahn, Ernst Adolf von Heyking, als Assistent der Frau Verkäuferin, Benedictus Heinrich von Heyking und Johann M. Juuck) das am selben Tage²⁾ angefertigte Inventarium der zu Balklawen gehörigen Leute zählt folgende Erbkerle auf:

- 1) Wirth Nicul Sterfschen, sein Weib, 1 Sohn 3 Töchter, 1 Knecht, 1 Magd,
- 2) Wirth Nicul Willum, sein Weib, 2 Söhne, 2 Knechte 2 Knechtstöchter, 1 Magd,
- 3) Wirth Keese-Janne, sein Weib, 5 erwachsene Söhne, 1 Tochter, 1 Magd,
- 4) Wirth Keese-Gwerd, sein Weib, sein Bruder, dessen Weib, 2 Knechte, 1 Magd,
- 5) Ein alter Kerl nebst seinem Weibe.

Als „échapiret“ werden 1 Schneider nebst Weib und ein lediger Kerl angeführt.

1) B.-L. 8. Es handelt sich hier offenbar um die Ausreichung des definitiven Kaufbriefes, dem ein Vorkontrakt mit Übergabe des Gutes vorangegangen sein muß, da in einem Bauercessionsdokumente von 1734, Febr. 17 (B.-L. 7) Blomberg schon Erbherr auf Balklawen genannt wird.

2) B.-L. 9.

- 1734, Oct. 4¹⁾ fand der Grenzritt von Balklawen statt und begann an der Kopize, wo Dreln, Zehren und Balklawen zusammenstießen. Die Grenze mit Zehren und fürstlich Kandau wurde nicht angestritten, wohl aber erhoben die darauf folgenden Grenznachbarn, die fürstlich Korgelschen Bauern, Widerspruch und prätendirten einen Weg zu reiten, der über die Amwoth-Straute und Pasch-uppe bis zur Dreiherrnenkopize führte, wo Lammingen zu grenzen begann. Lammingen, wo die Paschuppe theilweise die Scheidung bildete, stritt den Dukt nicht an, ebensowenig wie das nun folgende Dreln, bei dessen Grenze die Durit-Straute und der Sahnje-Burw erwähnt werden. Von Senten war niemand erschienen.
- 1736, Aug. 27, d. d. Lahme²⁾ tauschte Jacob Ludwig von Blomberg, kaiserlicher Cornet, mit seinem Schwager Hermann Gotthard von Brunnow (Erbherr auf Lahnen, vermählt mit Louise Dorothea von Rosenberg) Erbkerle aus.
- 1736, Febr. 18, d. d. Zehren³⁾ schätzten die Landschaftsrevisoren Balklawen und kamen zu dem Resultate, daß es 4 zum Ackerbau tüchtige Kerle habe, die gleich einem Pfluge gerechnet, 6 Loß Roggen, 3 Loß Gerste und 5 Loß Hafer aussäen und davon im Geldwerthe von 11 Athlr. 45 Groschen ernten mußten; dazu wurden für 1 Athlr. Wacken-Böttlinge und für 1 Athlr. Wacken-Schinken gerechnet, sodaß die gesammte Einnahme auf 13 Athlr. 45 Groschen zu veranschlagen war. Hiervon kamen zum Abzuge die Kosten der Führen nach Riga (12 Meilen; pro Meile und Pflug je 12 Groschen) im Betrage von 1 Athlr. 54 Gr., wegen Holzmangels 2 Athlr. und für Priesterkorn 2 Athlr., im Ganzen 5 Athlr. 54 Gr., so daß als Netto-Revenue von Balklawen die Summe von 7 Athlr. 81 Gr. angesehen werden sollte, was ³/₃₂ Haken gleichkam. (Georg Heinrich Hahn, Hauptmann zu Schründen und constituirter Revisor; Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock const. Rev.; Ferdinand von der Brüggen const. Rev.)

1) B.-L. 10.

2) B.-L. 17.

3) B.-L. 11.

1737, April 8, d. d. Balklawen¹⁾ (ingr. Balklawen e. d.) wurde ein Vorcontrakt zwischen den Besitzern von Balklawen und Puttnen geschlossen, wornach der Erbherr von Puttnen Johann Christopher von Vietinghoff genannt Scheel „mit Genehmhaltung und Voll-worth“ seiner Mutter Magdalena Veronica von Medem, ver-wittweten Vietinghoff sein Erbgut Puttnen dergestalt für 14000 fl. an Blomberg auf Balklawen verkaufte, daß ihm außer 4000 fl. baar auch das Gut Balklawen zu Johannis 1737 übergeben werden sollte. Puttnen war 1724, Febr. 25, von Jacob Ludwig Blomberg's Mutter, Margaretha Dorothea Behr, ver-wittweten Blomberg, an die Mutter des nunmehrigen Verkäufers Johann Christoph Vietinghoff, Magdalena Veronica von Medem, Wittwe Vietinghoff verkauft worden, daher leistete jetzt Vietinghoff für alles andere Eviction nur nicht für die Bauerschaft, für welche jene Eviction maßgebend bleiben sollte, die ihrerzeit Fran von Blomberg der Frau von Vietinghoff geleistet hatte. Die Erbquote von des Verkäufers Schwester, Anna Dorothea von Vietinghoff, die bisher auf Puttnen gestanden hatte, wurde nun auf Balklawen transportirt und von Mutter und Sohn Vietinghoff dem Blomberg'schen Ehepaare gelobt, daß sie deswegen nie sollten turbirt werden. Da die Balklaw'schen Hofesgebäude in schlechtem Stande waren und eine in Bau genommene Kleete, Pferdestall und Wagenscheune noch nicht beendigt worden waren, so sollte Blomberg zu Johannis extra 100 fl. zahlen und Vietinghoff 500 Stämme (aus deren jedem „2 Balken von 4 Fadum“ gehauen werden konnten) aus dem Riddelsdorfschen Walde vom Besitzer dieses Gutes Friedrich Casimir von Heyding besorgen, wozu sich Blomberg verpflichtete. Mit der Abmachung 10 Wochen nach Johannis sich gegenseitig die Grenzen einreiten zu lassen und der Stipulirung einer freiwilligen Pödn von 1000 Athlr., die derjenige zu zahlen haben sollte, der von diesem Vorcontrakte zurücktrat, schließt das Dokument (Melchior Dietrich von Brunnow als Assistent der Wittwe Vietinghoff und Eberhard Johann von Rosenberg als Assistent der Frau von Blomberg geb. Rosenberg).

1737, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tucknm, Dec. 10)²⁾ wurden die formellen Kaufbriefe ausgetauscht und für die ausgezahlten

1) B.-L. 16.

2) B.-L. 15.

Kauffchillinge quittirt (Zeugen: Otto Friedrich Schroeders und Gotthard Wilhelm Schroeders).

Der nunmehrige Besitzer von Balklawen Johann Christoph von Vietinghoff gen. Scheel war (nach dem Transakte von 1734) ein Sohn von Alexander Johann und der Magdalena Veronica von Medem und hatte es übernommen seiner Schwester Anna Dorothea ihre Erbportion von 3000 fl. auszusahlen.

1737, Juli 3, d. d. Balklawen¹⁾ quittirte ihm seine Schwester über richtig erhaltene 2-jährige Zinsen (à 6⁰/₁₀).

1738, Mai 12²⁾ fand der Grenzritt von Balklawen statt, der im wesentlichen dieselben Grenzmerkmale aufführt wie der von 1734. Man begann wieder bei der Kopike, Dreln-³⁾ Zehren=Balklawen und ließ successive links liegen: Zehren, fürstlich Kandau, die fürstlich Kogelschen oder Selgerbschen Bauern (die Awoht-Straute erwähnt), Senten (Awoht-Straute und Pasch-nppe), Lammingen und Dreln (Durit-Straute und Sahnje-Purw); am 14. Mai wurde die Hausstelle und das Land in Kandau Vietinghoff übergeben.

Ein neuer Revisionschein ausgestellt von den beiden constituirten Revisoren Eberhard Christoph Philipp Hahn und Gerhard Ernst Korff von

1748, April 2, d. d. Zahnen⁴⁾, zeigt uns, daß das Gut sich mittlerweile gehoben hatte. Es sind jetzt schon 6 Arbeitskerls da = 1 $\frac{1}{2}$ Pflug, die aussäen 9 Lof Roggen, 4 $\frac{1}{2}$ Gerste und 7 $\frac{1}{2}$ Hafer und 2 Korn ernten, was Roggen und Gerste zum $\frac{1}{2}$ Rthlr., Hafer zum $\frac{1}{4}$ Rthlr.) „im Gelde gerechnet“ 17 Rthlr. 22 $\frac{1}{2}$ Gr. ergiebt. Für die Fuhrn nach Riga, wegen Holzangel und wegen des Priesterkorns gelangen zum Abzuge 6 Rthlr. 16 Gr., was einen präsumirten Reinertrag von 11 Rthlrn. 6 $\frac{1}{2}$ Groschen ergiebt. Für den Landtag, dem die oberste Entscheidung in allen Contributions- und Prästandenfragen zustand, fügten die Revisoren noch zwei „Notanda“ hinzu. 1) Im Gute fänden sich

1) B.-L. 15 a.

2) B.-L. sub Lit. A.

3) Wegen Puckerzem, das zu Dreln gehörte.

4) B.-L. 20.

noch 4 tüchtige Perle, nämlich ein Rutscher, ein Ältester, ein Perl, der das Weberhandwerk lernen soll, und ein Schmied und 2) an Wacken-Perfelen wurde von den Leuten noch prästirt 12 *℔*. Garn, 20 *℔*. Hauf und 12 *℔*. Hopfen.

1758, Aug. 19, d. d. Tuckum (corr. e. l. e. d.)¹⁾ tauschte Johann Christoph von Vietinghoff mit Johann Wilhelm Schiemann²⁾ und dessen Ehegattin Maria Sibilla Praetorins einen Erbkerl gegen ein Mädchen und 25 Rthlr. aus (Zeugen Friedrich Wilhelm Schiemann und Christoph Gottfried Schwarz).

Johann Christopher von Vietinghoff vermählte sich in erster Ehe 1734, Juli 24, mit Dorothea von Krummeß, einer Tochter von Otto Johann und Elisabeth Gerdrutha von Vietinghoff aus Kruschkalu; aus dieser Ehe stammte als einziges Kind der Sohn Friedrich Wilhelm, Erbh. auf Sillen (siehe dort) der sich mit Anna Charlotte von Elmen-dorff vermählte und 1762, vor dem Vater, starb. In zweiter Ehe heirathete Joh. Christopher von Vietinghoff Maria Elisabeth von Meerfeld, eine Tochter von Heinrich Wilhelm, Pfandherr auf Wagenhof und Maria Elisabeth von Brunnnow, Erbfrau auf Lahnen; aus dieser Ehe nennt uns sein gleich folgendes Testament den ältesten Sohn Alexander Heinrich und die Töchter Anna Maria Veronica und Helena Barbara Dorothea. Er war Arrendator des fürstlichen Amtes Walgahlen und errichtete

1764, Oct. 30, d. d. Walgahlen³⁾ sein Testament. Darnach standen auf dem Gute Balklawen: die Asten der Ehegattin Meerfeld mit 3500 fl. die Erbschaft ihres Vaters mit 2000 fl. alb., ihr Mütterliches mit 2000 fl. und folgende 8 Schulden: an Anna Dorothea, die Schwester des Testators 2700 fl., an Pastor Hollenhagen 600 fl., an Vietinghoffs Amtmann Schoening 420 fl., ein Prälegat, das der älteste Sohn 2. Ehe Alexander Heinrich von seiner Großmutter mütterlicherseits erhalten, von 300 fl., ein zweites Legat in der Höhe von 1000 fl. von derselben an

1) B.-L. 21.

2) Das Wappen Schiemanns: Ein geradeaus sehender wilder Mann mit Blatterschurz und der abwärts gefehrten Keule in der Rechten, über seiner linken Schulter der zunehmende Halbmond. Helmzier: wachsender Löwe zwischen offenem Fluge. I. W. S.

3) B.-L. 14.

die älteste Tochter des Testators Anna Maria Veronica und ein drittes Legat von 600 fl. das die zweite Tochter Helena Barbara Dorothea von ihrer Großmutter väterlicherseits bekommen, 50 Rthlr., die des Testators Ehegattin für an ihre Schwägerin Anna Dorothea Vietinghoff verkaufte Juwelen eingenommen und zum Besten des Gutes angewandt hatte und endlich 2000 fl. die des Testators Schwägerin Anna Dorothea Mirbach, verehelichte Zysander, ans dem Gute stehen hatte. Der Testator traf die Bestimmung, daß seine Gattin auf dem Gute bleiben und es ohne Rechnungsablegung bewirthschaften sollte; würde sie dessen überdrüssig oder Schritte sie zur zweiten Ehe („welches letztere ich aber nicht hoffe, weil ich von ihrer Treue vollkommen überzeuget bin“) so sollte Balflawen meistbietlich versteigert werden. Die unmündigen Kinder seines verstorbenen Sohnes erster Ehe sollten bei der Erbtheilung als ein Sohn gerechnet werden und die Söhne sowie die Töchter des Erblassers sich untereinander innerhalb ihres Geschlechtes beerben. Da der Testator es sein ganzes Leben lang sehr schwer gehabt, und die wirkliche (?) Pest, Feuerbrünste und Mißwachs ihn heimgesucht hätten, so könne keiner es von ihm verlangen, daß ausstehende Gelder da wären; solche seien auch in der That nicht vorhanden, daher flehe er seine Frau an, seine übrigen Kinder gut zu erziehen und zu den Wissenschaften anzuhalten, hätte er selbst doch trotz seiner schwierigen Lage einen Sohn studiren lassen. Zum Schluß wünscht er Gottes Segen auf die herab, die sich seinem letzten Willen fügen würden, den übrigen aber verheißt er „daß Segentheil und alle ägyptischen Plagen.“

1765, März 2, d. d. Walgahlen,¹⁾ kurz vor seinem noch in diesem Jahre erfolgten Tode, verkaufte Johann Christopher von Vietinghoff Balflawen für 22000 fl. alb. an den Erbherrn der Zehrschen Güter Reinhold Ernst von Bistramb, ausgenommen einige Erbleute und den Kandauschen wüsten Hausplatz, der schon vor einigen Jahren verkauft worden war. Der Käufer verpflichtete sich das Kaufpretium mit sichern Transporten und was an denselben fehlen sollte mit harten vollwichtigen Reichsthalern zu zahlen, der Verkäufer versprach dagegen die Grenze noch vor

¹⁾ B. u. Z. v. Zehren 15.

Johannis zureiten zu lassen und in den förmlichen zu Johannis 1765 auszustellenden Kaufbrief alles, was zu des Käufers Sicherheit dienen könnte, einrücken zu lassen; zugleich wurde eine Conventionalpön von 1000 Rthln. stipulirt.

Noch vor Johannis 1765 starb Joh. Christopher von Vietinghoff und seine Wittve (in Assistenz ihres Schwagers Johann Friedrich von Bysander) unterschrieb das Inventarium der Balklawenschen Bauerschaft, nach welchem sich 5 Wirthe auf dem Gute befanden, stellte dem Käufer den förmlichen Kaufbrief aus und ließ ihm die Grenze zureiten.

1766,¹⁾ fand die Erdivision zwischen der Wittve Vietinghoff geb. von Meerfeld und ihrer Stieffschwiegertochter Anna Charlotta geb. von Elmendorff statt. Es wurde constatirt, daß von den 22000 fl. die der Verkauf von Balklawen eingebracht, abzuziehen waren 7950 fl. Muten und 8202 fl. Schulden, so daß der zu erdividirende Überrest nur 5848 fl. betrug. Da aus Johann Christophs erster Ehe nur ein Sohn stammte und dessen Kinder, die Sillenschen Unmündigen, ihren Vater beerbten, aus Johann Christophs zweiter Ehe aber 9 Kinder den Vater überlebt hatten, so ging die Erbmasse in 10 Theile, so daß auf Sillen bloß die Summe von 584 fl. 24 Groschen kam. Da dieses Erbtheil am Tage der Transaktion von der Balklawenschen Wittve haar an ihre Stieffschwiegertochter ausgezahlt wurde, so quittirten die beiden Damen sich gegenseitig über alle Ansprüche die sie gegeneinander haben konnten und namentlich die Wittve Vietinghoff aus Sillen über völlige Befriedigung aus der Erbschaft ihres sel. Schwiegervaters.

Seit 1765 ist Balklawen mit Zehren vereinigt geblieben.

1) B.-L. ad. 16.



XI.

Stempelhof früher Klein-Kandaushof

(lett. Stempel).

Hat 389 Dess. Hofesland und 340 Dess. Bauerland, und besteht aus dem Gute Kl.-Kandaushof und dem daran grenzenden Rackum-Lande, sowie aus einem im Zabelnschen belegenen an Wirben grenzenden Landstück, das die Gesinde Schubbur, Anteneek und Jaunsem sowie den Pruschenkrug umfaßt.



Die ältere Geschichte Klein-Kandaushofs ist in den Chroniken von Dursuppen und Zehren behandelt worden; hier soll bei gedrängter Recapitulation in Kürze darauf hingewiesen werden, bei welchem Gute das Genauere nachzulesen ist.

Im Laufe der Zeit haben die Besitzer von Kandaushof so oft getauscht, verkauft, zugekauft und wieder vertauscht, daß es ganz unmöglich ist, die Grenzen des jeweiligen Besitzes mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Schwierigkeit vergrößert sich noch, wenn man bedenkt, daß die Kauf oder Tauschobjekte sehr klein, oft nur wenige Poststellen groß waren, es ist daher auf den Versuch einer speciellen Constatirung der einzelnen Parcellen verzichtet worden. Zu der jetzigen eigentlichen Hoflage Klein-Kandaushof gehörten:

- 1) Der „lange Acker“, der 1400 an Heinrich Bladii verlehnt (Zehren) und 1445 von diesem oder seinem gleichnamigen Nachfolger an den Böttcher Hiurich verkauft wurde (Zehren). Derselbe lange Acker wurde von Frank-Dursuppen gekauft, gedieh mit Dursuppen an Altenbockums, kam bei der Theilung der Güter an Zehren und bildete mehrfach ein Tauschobject zwischen den Brüdern Heinrich und Peter. (Dursuppen.)

- 2) 2 Haken vor Raudau, die an denselben Hinrick, Bodeker, 1458 verlehnt wurden; dieselben hatte früher Jürgen Bettow, Hans Frankens Häfer, besessen (Dursuppen). Diese beiden Haken scheinen zu dem Lande gehört zu haben, das Johann von Oldenbockum 1555 an Franz Aken zu Lehn geb. (Zehren), nachdem es in der Theilung von 1545 auf sein Part gekommen war (Dursuppen).
- 3) Das Hölterland, das Peter von Altenbockum auf Dursuppen 1581 von den Brüdern Thomas und Friedrich Hölter für 250 R rigisch kaufte und 1598 gegen den langen Acker mit Zehren austauschte (Dursuppen).
- 4) Einige Parcellen eines Stück Landes, das ursprünglich 1535 an Hans Heße verlehnt worden und dann 1560 an Abel Pauzen und nach der Wiedervermählung von dessen Wittwe Ilse Wulff an die Erben ihres zweiten Mannes Andreas Ehrenfriede gegeben war. Von diesen Parcellen verkaufte Gert Ehrenfried den größten Theil an Herzog Wilhelm, einige Theile an Heinrich von Altenbockum auf Zehren (Zehren).
- 5) Ein Landstück, das Heinrich von Altenbockum 1594 von Hermann Teugell kaufte, der schon früher mit seinem Gutsnachbarn Hans von Aken getauscht hatte (Zehren) und endlich
- 6) Pohlmanns und Rehbnrgs Ländereien die 1620 von Wölcker an Peter von Altenbockum verkauft wurden (Dursuppen). Diese 6 Parcellen werden, nachdem Dursuppen seinen, auch schon Randaushof genannten, Antheil daran 1686 an Zehren verkauft hatte (Dursuppen), in den Kaufbriefen des 17. Jahrhunderts, zusammen als Randaushof bezeichnet. Dieses vergrößerte Randaushof von 1686 erfuhr im Laufe der Zeit noch mehrfache Modificationen durch Tausch und Kauf.

Der zweite Theil des jetzigen Randaushof oder Stempelhof, das Rackumenland, wurde im 18. Jahrhundert als Bocknmshöfchen bezeichnet, war bei der Theilung von 1571 (Dursuppen) an Zehren gekommen und blieb mit diesem Gute bis 1865 einherrig. Der dritte Theil des heutigen Stempelhof, der im Zabelnschen liegende Complex, war ein Theil des 1475 an Gregor Oseler verlehnten Gutes und wurde 1492 von Jacob und Albrecht Osull an Johann von Oldenbockum verkauft (Zehren). Theile davon sind zu Wirben gekommen; der jetzt zu Stempelhof gehörende Theil wurde noch im 18. Jahrhundert das Dorf Rinkuln (im Gegensatz zum Gute Rinkuln), später aber Dannenhof genannt.

Nach dieser Übersicht sollen hier einige Regesten von Dokumenten folgen, die auf diese Kändanschen Grundstücke Bezug haben, in den Chroniken von Dursuppen und Zehren aber noch nicht besprochen sind, weil sie auf die Besitzer dieser Güter keinen Bezug hatten.

1672, Nov. 18, d. d. Wittenbeck,¹⁾ verkauften der kgl. Vtn. Friedrich von den Brincken, Erbherr auf Wittenbeck und dessen Gemahlin Elisabeth Magdalena²⁾ von Buttlar ein Stück Landes, rechter Hand des Weges von Kandau nach Rackum, das sie vom Leutnant Christopher Heinrich von Blumberg auf Buttnen gekauft hatten, für 70 fl. poln. an den Kandauschen Kaufmann Berend Treimer (Zeugen: Magnus Buttlar und Magnus Hermann von den Brincken).

1682, März 29 (Ostertag), d. d. Kandau³⁾ (corr. Tuckum April 28) verkaufte Catharina Schwenck, seligen Robert von Uken Wittwe, zwei Stückchen Land von 15 Poststellen, die zwischen Berndt Treimer und dem Lande des un deutschen Pastors lagen für 82 fl. poln. an Berndt Treimer und löste damit eine Obligation, die sie zur Bestreitung der Begräbniskosten ihres sel. Mannes ausgestellt hatte, aus. (Gothard Ernst von Uken,⁴⁾ Georgins Horn als Gezeuge, Moses Oder als Gezeuge).

1684, Mai 16, d. d. Kandau (corr. Tuckum Mai 20)⁵⁾ wurde die Grenze zwischen Ruhmen und einem bei Kandau belegenen, Matthias von Altenbockum auf Dursuppen gehörigen Stück Lande, renovirt. Man einigte sich auf die Grenzföhrung des Besitzers von Ruhmen, Christian von Pfeiliger genannt Franck, in der Weise, daß der Anfang gemacht wurde an der Dreiherrnenkopige, wo Ruhmen, der Vtn. von Brunnow wegen Galten und Altenbockum wegen des von Franck getauschten, jetzt strittigen Landes zusammenstießen. Man folgte sodann dem Dnkt über Kreuzsteine und Kopigen, bis dahin, wo die Frau Landhof-

1) B.-L. 51 sub Kand. Grundstücke.

2) Eigene Unterschrift, im Text wird sie Elisabeth Helena (!) genannt.

3) B.-L. 49 sub Kand. Grundstücke.

4) Ohne Bezeichnung „als Zeuge“, also wol der Sohn der Wittwe; im Text sagt sie, sie hätte den Kaufbrief unterschrieben „mit den Meinigen und unten benannten Freunden“.

5) B.-L. 21. Kand. Grundstücke.

meisterin von Franck, wegen des vom Etn. von Brunnnow auf Wittenbeck erkauften Landes zu grenzen begann und wo im Beisein ihres Vormundes Nicolaus von Buttlar auf Lammingen eine Kopie aufgeworfen wurde, hierauf ging man über einen Böner bis zur Hülsen-Abfirnschen und der entlang bis zu Altenbockums eigener Grenze. (Zeuge: Friedrich Johann von Brunnnow.)

1686, Juni 24, d. d. Dursuppen (corr. Tuckum Juni 26) verkaufte Matth. von Altenbockum auf Dursuppen sein Erbgut Kandaushöfchen beim Städtlein Kandan belegen nebst dem Hause und Krüge zu Kaudau und der Hausstätte über der Abau, „so bishero Platz bewohnet,“ an Johann Funck auf Zehren (Dursuppen).

Johann Funcks Wittwe, Agnesa Elisabeth von Wigandt, heirathete in zweiter Ehe den kgl. Capitän Fabian Heinrich Plater, der eine Zeitlang die Güter in Besitz hatte.

1695, Mai 10, d. d. Zehren,¹⁾ tauschten die Eheleute Beerend Treymer²⁾ und Christina Höhnert Land mit dem Ehepaare Plater-Wigandt. Treymer gab das Land hin, das er theils von Georg Kamm, theils von Adens Erben, theils von Friedrich von den Brincken auf Wittenbeck gekauft hatte, und das an den Rackumschen Weg grenzte und erhielt dagegen ebenso viel Land von Bockumshöfchen (= Rackumen). In dem Grenzpunkte werden Krüge erwähnt, die zu Zehren, Balklawen und Brüggan auf Kinseln gehören. Das von Plater eingetauschte Land wurde zu Kandaushof gezogen und eine Conventionalpön für denjenigen festgesetzt, der von diesem ewigen Erbtauche zurücktreten und die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen würde (Zeugen: Johann Heinrich von Blumberg, Georg Ernst von Brunnnow und Andreaß Barcklay.)

1697, Juni 24, verkaufte Joh. Heinrich Funck Zehren, Sumberu, Kandaushof und Bockumshöfchen an den Kammerjunker Johann Otto Rappe, dem 1719 sein Sohn Friedrich Casimir in den Besitz dieser Güter succedirte. 1737, Juni 24, verkaufte dieser die genannten Güter, unter denen noch besonders das Dorf Kinseln genannt wird, an Joh. Ernst Schilling. 1738 wurde die Grenze von Zehrisch Kinseldorf

¹⁾ B.-L. Kand. Grundstücke № 42.

²⁾ Er siegelt mit 5 (2, 1, 2) Kugeln; Helmz.: zwischen offenerm Flügel stehender Mann ein'n Kranz in der erhobenen Rechten.

sonst Dannenhof genannt und ebenso die von Bockumshof abgeritten. 1744 verkaufte die Wittwe Schilling sämmtliche Güter an ihren Sohn erster Ehe Reinhold Ernst von Bistram; bei dieser Gelegenheit verschwindet der Name Bockumshöfchen und der Complex wird nur Randaushof allein genannt. (Zehren).

1780. Sept. 29, d. d. Ruhmen fanden Punktationen und

1780, Nov. 23, d. d. Tuckum (corr. e. d. Tuckum)¹⁾ die endgültigen Abmachungen wegen der freien Viehtrift zwischen Ruhmen und Randaushof, ebenso die Regelungen der Grenze statt, bei welcher Gelegenheit Carl Friedrich Alexander von Holten seinen Schwiegervater Carl Friedrich von Mirbach, Erbherr auf Ruhmen, vertrat (Zeugen: Peter Ernst von der Osten genannt Sacken, Carl Johann Gnstaw (sic) von Rahden, Gustav Philipp Freiherr Roenne und Benedict Sigismund von Heyking).

1785, Juni 24, d. d. Zehren, verkaufte Reinhold Ernst von Bistram die Güter Zehren, Snnbern, Balklawen und Randaushof seiner Tochter Elisabeth Anna Maria vermählt mit Georg Ernst von Heyking und bezog selbst ein Ablager in Randaushof, wo er 1795 den 1. Mai sein Testament errichtete und ebenda 1795 den 12. Mai starb. 1814, den 4. Nov. starb Georg Ernst von Heyking und 1815, März 9, trat sein ältester Sohn Friedrich von Heyking sämmtliche Güter an. Diesem folgte 1858, Jan. 30, wieder sein Sohn Alexander und dem (schon 1858, Juli 18) dessen Sohn, gleichfalls Alexander mit Namen. Alexander von Heyking der jüngere verkaufte die Güter seiner Mutter, Louisa geb. Roenne und behielt die Wirthschaftsvollmacht sämmtlicher Güter. (Zehren.)

1865, Juni 12, d. d. Talsen (corr. 1867, Juli 12) verkaufte Alexander Baron von Heyking, in Vollmacht seiner Mutter, Stempelhof²⁾ früher Klein-Randaushof genannt für 38500 Rubel an den Hauptmann zu Goldingen, Jaunot Baron Brüngen. Als zum Begriffe Randaushof gehörig werden genannt: der Preschenkrug, Rackum-Gesinde, der Gesinde-Complex Anteneek, Jaunsem und Schubber und die Bnschwächterei Kliege.

1) B.-L. 25, Rand. Grundstücke.

2) Woher dieser Name kommt, ist nicht zu eruiren. Es ist möglich, daß Reinhold von Stempel, der Ruhmen im Anfange des 19. Jahrhunderts besaß, Randaushof in Pfand gehabt und ihm den Namen gegeben, etwas Sicheres hat sich hierüber nicht feststellen lassen.

1866 wurde die Pfandbrieffschuld in der Weise getheilt, daß auf Stempelhof 13500 Rbl. entfielen (Zehren).

Jeannot Baron von der Brüggen,¹⁾ vermählt mit Gabriele Baronesse Henking verkaufte

1872, Aug. 21, (d. d. corr.) das Kliege-Etabliſſement an die Eheleute Jahne und Aune Feldberg für 5100 Rubel und

1876, d. d. Mitau, Juni 12 (corr. Juni 13) Stempelhof (alias Klein-Randaushof) ohne Gefinde, wohl aber mit dem nunmehr als Knechtsetabliſſement bezeichneten Rackum und dem bei Zabeln belegenen Streulande und der darauf befindlichen Buschwächtereie für 26000 Rubel an Christian Johann Rosenthal.

1884, April 20, d. d. Randaushof (corr. 1885 Jan. 11), verkaufte Christian Rosenthal das Gut Klein-Randaushof „wie es steht und liegt“ für 39000 Rbl. an die Frau Baroniu Alexandra von Stromberg geb. v. d. Osten-Sacken, die es schon

1884, Dec. 18, d. d. Luckum (corr. 1885, Jan. 11), an Herrn Alexander Brauns (mit Ausnahme des Kalning-Etabliſſements) in der Gesamtgröße von 244 Poststellen und 17 Rappen für die Summe von 33000 Rubeln weiterverkaufte.

¹⁾ Geb. 1827, Nov. 27 † 1899, April 26 als der letzte kurl. Oberrath.

Anhang.

Chronik eines zeitweilig mit Zehren einherrigen Hauses in Kandau.¹⁾

1691, März 18. d. d. Kandau, verkaufte Alexander Sobocienski sein Haus in Kandau an den „wohlehrenfesten, wohlachtbaren und kunstreichen“ Herrn Mathias Petron.²⁾

Mathias Petron war Portätmaler in Kandau und bereits 1723 mit Hinterlassung einer Wittwe Helena Elisabeth Hefing verstorben.

1723, Juni 8, d. d. Kandau, erdividirten sich die Erben und zwar außer der Mutter die Kinder Friedrich Christoph, Matthias Pastor zu Irben im Dondangschen, Helena Elisabeth Wittwe Froening und Gerdrutha vermählt mit Johann Heinrich Hemfing.³⁾ Der verstorbene Vater hatte in seinem Testamente seiner Frau die lebenslängliche Nutzniezung des Kandauschen Hauses zugestanden und dieselbe es auch mehrere Jahre nach des Mannes Tode innegehabt, jetzt aber hatte sie, da fremde Schulden, die sie nicht bezahlen konnte, auf demselben hafteten, das Haus aufgegeben und war zu ihrer ältesten Tochter, der Wittwe Froening gezogen, während ihr ältester Sohn Friedrich Christoph das Haus gegen eine jährlich Arrrendepension von 11 Rthltn angetreten hatte. Es wurde nun festgesetzt, daß 200 fl. väterliche Schulden, die Friedrich Christoph, und 300 fl., die der Pastor Matthias gezahlt hatte, auf dem Hause stehn bleiben sollten. Wenn der Verkauf des Hauses, das zum Meistbot gestellt wurde, weniger als 500 fl. einbrachte, so sollten sich beide Brüder proportionale Kürzungen gefallen lassen, trug er mehr ein, so sollte der Überschuß unter allen Erben gleichmäßig vertheilt werden. Bis zum Verkaufe des Hauses bewohnte es Fr. Chr. gegen eine Miethszahlung von 11 Rthltn., die jährlich

1) B.-L. von Zehren sub Kandausche Grundstücke.

2) Die Orthographie Petron läßt auf eine zweifelhafte Aussprache schließen; sollten wir es hier nicht mit Nachkommen der im Anfange des 17. Jh. in Kurland auftretenden Schotten Patterson zu thun haben?

3) Nicht zu verwechseln mit den gleichfalls in dieser Gegend auftretenden Helmfigs.

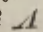
an die Wittve Fröuing für die Alimentation der Mutter zu zahlen waren. Zum Schluß wird noch erwähnt, daß Fr. Chr. Petersohn das „Großväterliche Hessing-Land“ eingelöst hätte und daß die Erben sich darüber einen besondern Transakt vorbehielten (Unterschrieben von: Matthias Petron¹⁾, Past[or] Irb[ensis] etc., Peter Schüttler²⁾ im Namen und kraft habender Vollmacht von meinem Schwager Friedrich Christoph Petersohn,“ Wilhelm Alexander von Heucking im Namen der Schwestern, Benedict H. von Hencking und Heinrich Johann von Meerfeld).

Friedrich Christoph Petron war mit einer Schwester des D. med. Peter Schüttler vermählt, die in erster Ehe Christoph Ernst Besser geheirathet hatte; dieser Besser aber hatte wieder in seiner ersten Ehe eine Theuring, eine Schwester von Margaretha Elisabeth, verwittweten Majorin Gayl, zur Frau gehabt und hatte aus beiden Ehen Kinder hinterlassen. Die Kinder der 1. Ehe starben nach dem Vater und wurden von ihrem Stiefbruder Christoph Friedrich Besser, dem Sohne der Schüttler beerbt, dann starb auch Christoph Friedrich und seine Mutter, die inzwischen Friedrich Christoph Petron geheirathet hatte, wollte sich in den Besitz der Erbschaft setzen. Darin wurde ihr aber von der Wittve Gayl widersprochen, die die Hülfe des Gerichts anrief und einen Proceß gegen sie anstrebte.

1722, 24, d. d. Randau, kam eine Einigung zwischen ihnen zustande, „da die Probation der Sterbefälle von beiden Seiten ziemlich schwer geschienen“. Die Wittve Gayl zahlte der Frau Peterson für die Erbschaft 100 Rthlr. und wies sie auf eine Obligation an, die Dr. Peter Schüttler 1705, Juni 24, d. d. Sesslauken, den Besserschen Erben ausgestellt hatte.

1739, Juni 25, d. d. Mitau (corr. 1762, Juni 11, Tuckum) verkaufte Anna Agnesa Gerz, Wittve des Pastors (Matthias) Peterson,³⁾ ihr in Randau bei der Kirche gelegenes Haus nebst den dazu

1) Er siegelt mit dem Petschaft das seine Frau, Anna Agnesa geb. Görzen 1739 führt: Geviert, 1 und 4 drei (2, 1) Vögel, 2 und 3 Krückenkreuz, Helmz.: zwischen Büffelhörnern ganzer 2 köpf. Adler; daneben I C—G.

2) Sein Siegel: Zwei Haken?  darunter ein Herz; Helmz.; Stern zwischen offenem Fluge, daneben P—S.

3) Nach Kallmeyer-Otto pag. 414 geb. 7. März 1676, lebte noch 1723, Pastor zu Irben; die Wittve schreibt „Peterson“.

gehörigen Ländereien und dem Baumgarten, an Christoph Carl Graubitz und dessen Geliebte Sophia Elisabeth Petersou¹⁾ für 200 Rthlr. alb. Zeugen: Alexander Graeven,²⁾ Superintendent als natürlicher Vormund derer beider jungen Peterson, Johann Ulrich und Carl,³⁾ und Daniel Reimers Pastor Radonsis als erbetener Assistent der Frauen Pastorin Peterson).

1739, Juni 24, d. d. Randau (also noch einen Tag vor der Ausstellung des förmlichen Kaufbriefes) vermietete das obengeuanute Ehepaar Graubitz sein Randausches Haus auf ein Jahr und für 20 Rthlr. an Melchior Dietrich von Brunnow, kgl. Ptn., der das Haus zu Johannis 1740, so wie es ihm inventirt worden war, mit Nebengebäuden und Zäunen, unspoliirt, wieder abzutreten verpflichtet sein sollte. Zum Schlusse findet sich der Satz: „Falls der Hochwohlgeborene Herr von Brunnow mein Haus das Jahr nicht beziehen ist er doch gehalten, die benannte „Heur zu zahlen“. (Zeuge: Friedrich Casimir Kappe; im Übrigen vom Miethgeber⁴⁾ und Miethnehmer unterschrieben und unterschiegelt.)

1748, Juli 12, d. d. Daunenhof, räumte auf seinen Todesfall Johann Chr. Wehrdenhoff dem Gold- und Silberarbeiter in Randau Christopher Carl Graubitz das Vorkaufsrecht über alle Wehrdenhoff in Randau gehörigen Häuser und Wohnplätze ein (Zeuge Christian Gotthard Heymann,⁵⁾ Chirurgus).

1754, Dec. 12, supplicirte derselbe Graubitz um die Erlaubniß, Gottfried Christian von Brunnow sein Recht an eine Landparcette des Amtes Randau übertragen zu dürfen: er (Graubitz) hätte bisher dafür 3 Rthlr. jährlich dem Amte gezahlt. Diesem Gesuche wurde den 19. Dec. d. J. nachgegeben.

1) Da sie nicht als Tochter oder Stieftochter der Verkäuferin bezeichnet wird, war sie offenbar eine Tochter Friedrich Christophs, der mit seinem Bruder Matthias das Haus zusammen besaß.

2) Wappen: Rechts Vogelbein eine Lanze haltend, links 8 Mauten zu 2 Pfählen geordnet; Helmzier: Hut zwischen Flug.

3) Kinder der verwitweten Pastorin.

4) Graubitz siegelt: Sichhorn eine Nuß nagend nach links; Helmz.: Wappenbild zwischen offenem Fluge wiederholt.

5) Heymanns Wappen: 3 (2,1) behalsbandete Brackenköpfe; von Wehrdenhoff's Siegel nur die 3 Straußenfedern der Helmzier erkennbar.

1774, Aug. 30, d. d. Randaushof, verkaufte Reinhold Ernst von Bistram, Erbherr auf Zehren zc. und Randaushof dem Kauf- und Handelsmann zu Riga und Bürger zu Randau, Friedrich Graubitz, 6 Loffstellen von Randaushof für 200 Rthlr. alb.

1793 schon war Johann Christian Rüdiger im Besitze des Randauschen Hauses, das er sammt den dazu gehörigen Ländereien

1803, Oct. 19, d. d. Randau, (corr. 1843, März 26, Luckum) mit Zustimmung seiner Ehefrau Christiana Zimmermann für 3300 Rthlr. alb. an den Besitzer von Zehren zc. Georg Ernst von Heyking verkaufte. Zum verkauften Objekte gehörten, wie ausdrücklich bemerkt wurde, der Knecht Jürgen und dessen Ehefrau Anne, 8 milchende Kühe, 2 Stärken, 2 Pferde (von denen das Stück nicht unter 20 Rthlr. an Werth sein sollte), 2 Spiegel und eine englische Wanduhr. (Friedrich Wilhelm Böttcher als Assistent der Verkäuferin.)

1804, Mai 29, d. d. „Erbgut Zehren“ stellte der Capitän (Georg Ernst) von Heyking, Erbherr auf Zehren, Randaushof und Dgeln, das ihm gehörige „Rüdigersche Haus in Randau“ durch Bekanntmachung zum Verkauf und verkaufte es

1806, Sept. 1, d. d. Randau, für 2000 Rthlr. alb. an Luisa Elisabeth Blindreich geb. Zander, nebst Obst- und Ruchengärten und allen Nebengebäuden mit Ausnahme der Kiege. Baar wurden 1400 gezahlt, der Rest sollte zu Joh. 1807 entrichtet werden. (Carl Ludwig Blindreich als ehelicher Assistent, Gotthard Daniel Zander als Zeuge, Joseph August Mezke als Zeuge.)



XII.

Samiten.

(lett. Semite)

mit den Behöfen Neuhof, Feldhof und Wallmann hatte 1766 und 1843: 3 1/8 Haken; 1843: 439 männliche und 444 weibliche Seelen. 1892: 3207 Dess. Hofesland und 1766 Dess. Bauerland.



Der älteste uns bekannte Besitzer Samitens hieß „Lange Claus“, ¹⁾ sein Familienname wird uns nicht genannt. Er starb mit Hinterlassung einer Tochter.

1437, März 13 (Mittwoch nach S. Gregor) d. d. Riga verlehnte der DM. Heinrich von Bockenvorde genannt Schungell Samiteu, erblich nach Lehngutsrechte, an Hermann Buttler, unter der Bedingung, daß dieser die Tochter des langen Claus, sobald sie zu mannbaren Jahren gekommen, heirathen sollte (siehe Beilage 89).

Hermann Buttler erbte von seinem Vater ²⁾ das sogenannte Stekemesser-Lehn (Lammingen, Lahnen und Senten) erwarb Ruhmen und Urten durch Kauf und nachfolgende Belehnung und Groß-Strasden durch Tausch. 1475 war er bereits verstorben und seine 6 Söhne erdividirt sich. Magnus erhielt Samiteu und Strasden, Jürgen

1) 1432, Juni 15, wird Agnete, Tochter des verstorbenen „Korte Claus“ und ihr Bruder Claus erwähnt. Ob dieser kurze und dieser lange Claus in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben? N. B. VIII. 601 (pag. 355).

2) Die folgende kurze Darstellung ergibt sich aus den Chroniken von Siebenhof und Strasden.

Ruhmen und Sammingen und Dietrich Schloßenbeck, die drei letzten Söhne wurden mit Geld abgefunden. Es erscheint wahrscheinlich, daß Magnus von seinen Gütern Werner befriedigen mußte, ihm aber statt der Geldzahlung Theile seiner Güter eingewiesen hatte. Wir finden diesen Werner 1476 im Strasdischen und seinen muthmaßlichen Sohn Wolmar 1502 im Samitenschen. Vielleicht besaß Magnus auch schon Santen, wahrscheinlich erwarb es aber erst sein Sohn Hermann. Magnus Sohn Ludwig Buttler trat die väterlichen Güter Samiten und Strasden schon 1497 an und erlangte

1502, Nov. 11, d. d. Luckum, vom D.M. Wolter von Plettenberg die Bestätigung über die Übertragung eines Stück Landes, welches Wolmar Buttler von seinem Vater ererbt und nun seinem benachbarten Vetter Ludwig Buttler zu Semiten cedirt hatte (Beilage 90).

1506 erhielt Ludwig die Belehnung über Remten und scheint auch Blahnen besessen zu haben. Nach seinem wol bald nach 1530 erfolgten Tode succedirte ihm in die Güter Samiten, Remten und Strasden sein Sohn Barthold, geboren aus des Vaters Ehe mit Thecla von Oldenbockum. Über Barthold bringt die überaus dürftige Samitensche Brief-Lade sehr wenig, es ist daher über diesen Besitzer durchweg die Chronik von Strasden zu vergleichen.

1580, Aug. 27, wurde ein Grenzstreit zwischen dem Sirrischen und Remtischen Gute geschlichtet. Die gefolgten Freunde Jürgen Byrck Hauptmann auf Goldingen, Otto von Fitinckhoff, Gerdt Lork, Everdt von der Brüggen, Jürgen Bremen, Christoffer Grotthuß, Friderich von Tiefenhausen, Johann Wulff, Heinrich Treiden, Christoffer Korff, David Butler, Sorgen und Heinrich Hane Gebrüder, Matthaeus Hagemhan fürstlicher Fiskal, Johann von Machart genannt Bizwegk, Helias Kiesel Amtschreiber auf Randau und Simon Isehaven Amtmann zu Luckum begaben sich mit den von Hzz. Gotthard ernannten Commissarien, Georg von Tiefenhausen, Thomas Horner beider Rechten Licentiaten und Christian Schröder an den strittigen Ort an der Almenstraute und führten die Grenze von einer Anle daselbst bis zu der Ammelinge. Da Barthold Butler durch seine alten Lehnbriefe beweisen konnte, daß dieses seine rechte Grenze war, so gestanden seine von ihm beklagten Vettern, die Gebrüder Ernst und Hermann Butler ihm dieselbe feierlich zu, d. h. „femptlige Zwistlande zwischen beiden Agmenstrauten bis in die Ammelinge.“

1601, Aug. 19, d. d. „iu unserm Lager am Strande zu Willezheimb“ ließ Herzog Wilhelm auf Bitte seines Rathes des Feldobristen Bartelt Buttler die strittige Grenze zwischen Samiten und dem fürstlichen Gute¹⁾ abführen. Dieselbe wurde folgendergestalt festgesetzt: „Anzuhebende an der Wedselbächen, da das Wistefemische Siep einfällt, dar eine Kopike aufgeworfen; von dar das Wistefemische Siep aufzufolgen bis an den Wistefemischen Heuschlag, jedoch dem Obristen und Hermann Tiedewidt (Ruck-schen) an ihrem daselbst habenden Streit nichts benommen, den Wistefemischen Heuschlag zur rechten Hand zu lassen und von Kopiken zu Kopiken unter Cuyper-Gesinde, so zur rechten Hand bleibet, bis an den Annßkm, da auch eine Kopike aufgerichtet, fort von Kopiken zu Kopiken bis an die Straute zu folgen bis an eine Anle mit Steinen gefüllet, so vorhin von gewissen Commissarien zwischen dem fürstlichen Besitze, Barthold Buttler und den Buttler von Sirren aufgeworfen, daß also alles, was zur Rechten fürstlich, was zur Linken dem Obristen bleiben sollte. Da aber der Obrist von Alters her 3 Aueu in dem Annußkuhm gehabt, so sollen die ihm auch ferner bleiben, wie auch dem Cuyper Gesinde und den andern fürstlichen Bauern ihre bisher ausgeübten Rechte an den Heuschlägen des Obersten und den Samitenschen Bauern ihre Rechte an den fürstlichen Heuschlägen (Vor- und Nachweide) vorbehalten sein sollten; das Räumen der fremden Heuschläge (die Mahd) wurde aber beiden Theilen verboten.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen Samiten und Osirren scheinen wohl häufig wiederkehrt zu sein, bilden doch Proceße und Einigungen wegen der Grenze den Hauptinhalt der sonst recht magern Samitenschen Briefflade. Nach dem Grenzvertrage vom 27. Aug. 1580 wurde 1590 ein neuer nöthig, der von den fürstlichen Commissarien, dem Kanzler und Rath Georg Tiefenhausen, dem Kurischen Mannrichter Heinrich Knorr und dem fürstlichen Rath Dr. Berg zwischen dem Herzog (Matkuln) Barth. Buttler (Samiten) und den Brüdern Ernst und Hermann Buttler (Osirren und Santen) zu stande gebracht wurde. Bald darauf gedieh Osirren an Dorthesens, welche (Mutter und Vormünder des Johann von Dorthesen) mit Barthold Buttler die alten Grenzzwistig-

¹⁾ Die jetzigen Ritterschaftsgüter und Matkuln.

keiten wieder aufnahmen; auch diese wurden auf Vermittelung guter Freunde (waun und durch wen das geschehen, ist in der Geschichtserzählung des gleich zu erwähnenden Dokumentes von 1637 nicht gesagt) beigelegt, aber bloß auf kurze Zeit, da der mündig gewordene Johann Dorthesen im ersten Viertel des XVII. Jh. mit dem Sohn und Erben Bartholds Buttlers mit Ewert (Eberhard) Buttler sich in einen langwierigen Grenzproceß verwickelte.

1605 war Barthold Buttler bereits verstorben und hatte aus seiner Ehe mit Elisabeth Firds zwei Söhne hinterlassen, von denen der ältere Magnus Strasden (incl. Dreln und Sknaben) und Renten der jüngere Ewert Samiten¹⁾ und Plahnen erhielt.

1617 ließ Eberhardt von Buttler zu Sammiten 7000 \mathfrak{R} von Heinrich von Sacken und dessen Ehegattin Anna von Buttler, zahlte 1623, Juli 12 (d. d. Ruckfchen) für 6 Jahre die Renten von 6000 \mathfrak{R} und wies den Gläubigern für die restirenden Zinsen der letzten 1000 \mathfrak{R} einwige Samiteusche Pfandbauern ein; das Kapital der 7000 \mathfrak{R} wurde an demselben Tage haar zurückgezahlt (Zeugen Dietrich Schending und Friedrich Brunnow).

Ewert, dessen Gemahlin uns unbekannt ist, starb und hinterließ einen Sohn Otto, der ihm in Samiten folgte. Otto vermählte sich mit N. N. von Pfeiliger gen. Franck einer Tochter Johanns auf Struttelu.

1637, Oct. 5, d. d. Samiten, fand auf Anrathen Georg Grotthufens und Heinrich Korffs eine gütliche Einigung zwischen Dfirren und Samiten statt. Unter Zugrundelegung des Vertrages von 1590 wurde die Grenze festgesetzt (von der Sille-Strante bei Kalne Drume, Buttler-Gesindeband und an seiner vorigen Wohnstätte vorüber bis in die Nähe der Alfsche Strante, wo eine Aule gegraben wurde). Dem Vergleiche wohnten bei Joh. Franck der ältere Erbh. auf Struttelu als Schwiegervater Otto Buttlers, Michael Brunnow, Joh. Dorthesens Schwiegersohn und Matthias Dorthesen, Johann Dorthesens Sohn; die Herrn verpflichteten sich, nie etwas gegen diesen Vortrag zu unternehmen.

¹⁾ Die Akten des Oberhofgerichtes (11,27) und Güter-Chroniken N. F. p. 168 erwähnen einen Christoph Buttler a. d. H. Samiten, dessen Tochter Marg. Elisabeth 1637 mit Joh. Rud. Steinrath vermählt war. Es muß dahin gestellt bleiben, ob Christoph ein Bruder oder ein Sohn Ewert's gewesen.

1639, März 13, wurde diese Transaktion gerichtlich einbekannt.

1655, Mai 14,¹⁾ war Otto Buttlar auf Samiten noch am Leben; an diesen Datum fand die unter Zehren erwähnte Tradition eines Erbferls der unter Otto Buttlar von Samiten im Wallmschen²⁾ Blicken-Gesinde lebte von Dietrich von Alteubockum an Friedrich Heinrich von Dorthesen statt.

1655, Juni 20, d. d. Sauten, wird er zum letzten Male erwähnt (siehe Chronik von Lievenhof).

Auf Otto Buttlar folgte (sein Sohn?) Otto Wilhelm, der sich anschickte Samiten zu verkaufen; gegen ihn strengten die Strasdenschen Buttlar einen Proceß wegen der samenden Hand an und verbanden sich

1673, Nov. 29, d. d. Strasden, denselben zu Ende zu führen (siehe Chronik von Strasden).

1675, Oct. 25, d. d. „Im Hofe Struttelu“ verglichen sich die Brüder Otto Buttlar (auf Strasden) und Magnus Buttlar (auf Kemten zc.) Söhne von Magnus, dem älteren Bruder Ewertz, auf Rath guter Freunde (Wilhelm Dietrich Torck und Theodor Meuzell) mit Johann Voebell kurfürstlich braudenbnrgischem Obristleutnant und Commandanteu der Festung Mümmel und dessen Ehegattin Maria Sophia geborenen von Kalkstein, die Samiten von Otto Wilhelm von Buttlar erblich an sich gebracht hatten. Zwar hätten, heißt es im Transakte, die beiden Brüder Otto und Magnus durch großväterliche³⁾ Disposition und durch brüderlichen Vergleich⁴⁾ ein Nählerrecht an das Gut Samiten, so wie an das schon früher verkaufte Blauen gehabt, ebenso wäre, wenn ein Fremder Samiten besäße, das Gesammthölzungsrecht, das Samiten, Strasden und Kemten unter einander gehabt, für Buttlarz höchst mißlich, trotzdem willigten die Gebrüder Buttlar unter gewissen Bedingungen in den Verkauf Samitens. Die Hölzungsberechtigung zwischen Strasden und Kemten einerseits und Samiten andererseits wurde aufgehoben und die Brüder begaben sich der prätendirten Gesammthand in Samiten, Walman, Rojen und Blahnen (welches also wohl Voebell schon früher von Otto

1) B.-L. v. Zehren 20.

2) Das heutige Wallmann oder Wallmannshof.

3) Es sollte eigentlich urgroßväterliche (Barthold) heißen.

4) Magnus und Ewert 1605.

Wilhelm Buttlar gekauft hatte). Den brüderlichen Vertrag von 1605 wegen der commueu Hölzung, auch was sich sonst noch über Hölzungsberechtigung und Gesammthand in der Brieflade finden sollte, versprachen die Brüder an Voebell auszuliefern, die großväterliche Disposition aber und andere Verträge, die den Buttlars wegen sonstiger darin enthaltenen Dinge von Wichtigkeit waren, sollten den Brüdern verbleiben, die Punkte jedoch, die sich darin auf die Gesammthand bezogen, ihre Geltung verlieren, ebenso sollte der Proceß wegen Plahnen „getödtet und mortificirt“ sein. Dagegen versprach Maria Sophia von Voebell geb. v. Kalkstein zu Johannis 1676 den Brüdern 2000 fl. poln. in guten Reichsthälern und Dukaten auszuzahlen, wobei jeder Reichsthler zu 3, jeder Dukaten zu 6 fl. poln. gerechnet werden sollte. (Unterschrieben von den Transfigenten und vom Obristen Voebell [Johann Sigismund] in Vollmacht seines Bruders des Obristlentnants Johann Voebell).

Anf Grund dieser Transaktion wurde

1676, Juni 21,¹⁾ dem Voebellschen Ehepaare von Otto Wilhelm von Buttlar der förmliche Kaufbrief über Samiten, Wallmann und Rojen ausgehändigt.

Johann von Voebell genannt Leubel hatte mit seiner genannten Ehegattin²⁾ einen Sohn Christoph Bernhard, der als Oberster verstarb und drei Töchter, Julianna Sophia, vermählt mit den preuß. Oberförster Bernhard Ewald von Mannteuffel, Lovisa Charlotta, die den Erbherrn auf Schreittack Ernst Albrecht von Kreuzen heirathete und Anna Dorothea, deren erster Gemahl Samuel von Rauter, deren zweiter der Rittmeister Abraham de Belveau war³⁾.

1679, Januar 12⁴⁾, verkaufte Maria Sophia geb. Kalkstein die Güter Samiten, Walmen und Neuhoß an den Kapitän-Leutnant Wilhelm von Mirbach und dessen Gemahlin Agnesa von Sacken.

1687, Sept. 10, d. d. Samiten, traf der königliche Capitän Wilhelm von Mirbach, Erbherr der Samitenschen Güter mit dem königlichen Leutnant und Erbherrn der Dsirrischen Güter Reinhold

1) Klopmanns Manual der Güter-Chroniken IV pag. 755.

2) Sie war eine Tochter von Albrecht und Marianne von Wiedebach.

3) Altes Familienarchiv unter Voebell.

4) Klop. I. e. giebt als Quelle „Bindsche Dokumente“ an.

Hartwich von Mirbach ein Grenzabkommen, das durch den fgl. Obristlt. und Pfandherrn auf Sahten David von Bülow und Wilhelm von Tiedewitz Erbh. auf Ruckfen vermittelt wurde. Beide Theile gelobten den Vertrag von 1637 einzuhalten und die Kopiken erneuern zu lassen (Gefolgte Freunde: für Samiten Ernst von der Brüggen-Stenden für Dfirren Emmerich von Mirbach, fgl. Rittmeister und Erbherr auf Puffen; Zeugen: Salomon Henningk und Gotthard Friedrich von Bistram.)

Nach Wilhelm's¹⁾ Tode vermählte sich seine Wittve Agnesa von Sacken mit dem Kammerjunker und Erbherrn auf Zehren Johann Otto Kappe, Samiten aber ging auf Wilhelm's Sohn Ernst von Mirbach über.

Ernst von Mirbach vermählte sich mit Eva Elisabeth von Plettenberg, einer Tochter von Heinrich auf Nerst und Emerentia Nolde aus Haseupoth. Sie war in 1 Ehe an den Landhofmeister Pnttkamer vermählt gewesen und heirathete nach Mirbach's Tode in 3. Ehe den Landhofmeister Brackel und in 4. Ehe Otto Johann von Nettelhorst.

1711, Mai 15,²⁾ setzten sich seine Wittve, wiedervermählte Brackel, und seine Kinder Johann Ernst, Benigna und Louise Charlotta von Mirbach über die Erbschaft auseinander. Die Mutter trat den Kindern die Samitenschen Güter ab und behielt die Nerstischen für sich vor; diese sollten nach ihrem Tode ihre sämmtlichen Kinder theilen und also die Kinder Mirbach, falls aus ihrer dritten Ehe keine Kinder wären, die Hälfte bekommen.

Nachdem schon vor 1714 Johann Ernst von Mirbach in jugendlichem Alter gestorben war, transgirten

1722, Oct. 12²⁾, die Schwestern Benigna Mirbach, nunmehr vermählt mit Heinrich Gerhard von Plettenberg, Erbherr auf Linden, Kalkuhnen, Meddum, Berckenhegen und Schoedern und Louise Charlotte von Mirbach³⁾. Sie licitirten die Immobilia unter sich und die älteste Schwester, Benigna von Plettenberg brachte für das Meistgebot von 48000 fl. Samiten und für 16300 fl. das Pfandrecht auf Dserwen an sich.

1) Nach den Geschlechtsregistern wäre er ein Sohn Gerhards und der Emerentia von Schnabel gewesen.

2) Klopmann l. c.

3) Sie heirathete in erster Ehe Franz Christopher von Nettelhorst auf Pahzen und in zweiter Johann Ernst von Klopmann auf Bickeln und Nigranden (Gen. Tab.)

1723, Oct. 25, d. d. Samiten, fand der Grenzritt von Samiten statt, zu dem Georg von der Necke, Hauptmann auf Randau und Johann Christopher Richter, fürstlicher Jagdsecretarius als constituirte Commissarien erschienen waren. Georg Heinrich Hahn, Erbherr auf Dsirren und Plawenecken vertrat Plettenberg, der Leutnant Korff als Arrendebesitzer des Amtes Randau den fürstlichen Eigenthümer.

1734, Juni 26¹⁾ quittirte Louise Charlotte von Nettelhorst geb. von Mirbach ihrer Schwester Plettenberg über erhaltene 20650 fl. aus Samiten und dem Pfandgute Dserweu.

Nach dem Tode der Benigna von Plettenberg geb. von Mirbach gelangte Samiten durch Erbgang und Transaktion an ihren jüngeren Sohn Heinrich Ernst von Plettenberg. Derselbe, nachheriger poln. Geheimrath und Obristleutnant, war mit Sophia Benigna Elisabeth von Behr, einer Tochter von Ulrich auf Uley und Anna Maria von Behr aus Schleck, verheirathet. Er starb 1782, Nov. 24, nach 35jähriger kinderloser Ehe als Generaladjutant, Kammerherr, Obristleutnant, Geheimrath und Ritter und Samiten wurde in einer von

1785, Juni 6¹⁾ datirten Bekanntmachung im 45. Stück der Mitanschen Zeitung vom 7. Junius 1785 öffentlich zum Ausbot gestellt und der Termin desselben auf den 22. Juni festgesetzt.

1785, Juni 22¹⁾ erstand das Gut für das Meistgebot von 170000 fl. alb. Georg Werner von Behr Erbherr auf Stricken; Ferdinand Fircks, Erbherr auf Besten war bis 165000 fl., gegangen. Die Bedingungen waren, daß 2000 Reichsthaler baar und der Rest in den drei folgenden Johannisterminen gezahlt werden mußte.

Georg Werner von Behr, vermählt mit Wilhelmine Charlotte von Lieven a. d. H. Dünhof, einer Tochter von Matthias Eberhard und Catharina Elisabeth von Liphardt, besaß Samiten noch 1790 und scheint²⁾ es in diesem Jahre an Ferdinand Fircks, Erbherrn auf Besten, Bächhof und Suschenhof verkauft zu haben.

1) Klopmanns Manual IV 755.

2) Merkwürdiger Weise findet sich weder in der Brieflade noch bei Klopmann etwas darüber.

1791, April 4, (corr. Nov. 29)¹⁾ errichtete Ferdinand von Firkš²⁾ (Gemahlin: Catharina Dorothea von Behr³⁾ sein Testament. Er setzte in demselben die Kinder seines verstorbenen Sohnes Ulrich Johann (geb. 1746, Juni 21 † 1787, Aug. 8) und dessen Gemahlin Anna Charlotte von Korff (Tochter von Wilhelm Levin und Margaretha von Mirbach a. d. H. Wartagen), nämlich: Ferdinand Ulrich, Carl Levin Gerhard, Peter, Ernst Johann und Caroline Julianna Maria, und seine Tochter Julianna Dorothea geb. und verehelichte Firkš Kirmhufen zu seinen Erben ein. Seine Tochter erhielt über das, was sie schon erhalten, noch 27500 fl., das Übrige die Großkinder, Samiten, welches nach Ansicht des Testators zu theuer bezahlt worden war, sollte Carl Levin Gerhard für 120000 fl. antreten, und in der männlichen Descendenz in seiner Linie weitervererben, nach dem Aussterben seines Mannesstammes sollte Samiten erst an den Besitzer von Lesten gelangen und an dessen Descendenz, sodann aber an die beiden jüngeren Brüder und deren männliche Nachkommenschaft, so daß es ein immerwährendes Familiengut bleiben sollte. Der genauere Inhalt dieses Testaments gehört in die Chronik von Lesten, hier sei nur kurz erwähnt, daß der älteste Großsohn Ferdinand Ulrich Lesten für 70000 fl., Peter die Bäckhof-Mittelhöfchen Güter für 50000 fl. anzutreten hatte, die gleichfalls als immerwährende Familiengüter in der Descendenz des Testators zu vererben hatten und zwar sollte Lesten nach dem Erlöschen der Linie des ältesten Großsohnes erst an den zweiten, dann an den dritten und schließlich an den vierten kommen, Bäckhof-Mittelhof, das der dritte Großsohn antrat, zunächst an den vierten, sodann an den zweiten (Samiten) und endlich an den ältesten (Lesten) oder deren Descendenz. Suschenhof kam als Wittwenstüz an die Schwiegertochter des Testators Anna Charlotte geb. von Korff ebenso wie der Zinsgenuß von 25000 fl. alb., welche Summe auf alle Erben verhältnißmäßig zu vertheilen war. Aus der Theilungsmasse sollte jeder Großsohn zwei Theile, die Großtochter einen Theil erhalten.

1794, Nov. 17, starb Ferdinand von Firkš, kurfürstlicher Obrist-Leutnant und Erbherr von Lesten, Samiten, Bäckhof zc. und dem

1) Klop. I. c. IV, 755.

2) geb. 1711 Aug. 26 † 1794, Nov. 17.

3) L. v. Ulrich Johann auf Popen und Julianna von Behr a. d. H. Edwahlen.

Testamente gemäß trat sein zweiter Großsohn Carl (Carl Gerhard Levin) die Samitenschen Güter an. Er war 1774, Mai 17, geboren und hatte sich in dem jugendlichem Alter von 18 Jahren (1792)¹⁾ mit seiner leiblichen Cousine Elisabeth Catharina von Firkz, einer Tochter von Carl Levin auf Nurmhusen und Strasden und des Ehe-schließenden Vaterschwester Julianna Dorothea von Firkz vermählt. Diese Ehe wurde nach kurzer Zeit getrennt und die abgeschiedene Gattin schritt zur zweiten Ehe mit Ewald Heinrich von Firkz a. d. H. Heiden, dem sie das Gut Strasden mit in die Ehe brachte.

1799, Nov. 26. d. d. Berlin (corr. 1800, März 8, d. d. Luckum)²⁾ cedirte und übertrug Carl Levin Gerhard von Firkz, weil seine Schulden den vom Großvater bestimmten Antrittspreis überstiegen und weil er unvermählt, seinem Bruder Ferdinand Ulrich, welchem ohnehin die Güter zufallen mußten, Samiten unter der Bedingung, daß er 40000 Rthlr. alb. Schulden zu tilgen übernahm und sich verpflichtete, dem Cedenten eine lebenslängliche Pension von 2000 Rthlr. alb. oder 3000 Thlr. preuß. Couran. jährlich zu zahlen.

1805,²⁾ erging von Seiten des Ferdinand Ulrich von Firkz ein Ediktale und Carl Levin Gerhard meldete sich mit der Rückforderung des Gutes, welches ihm zurückzugeben der Bruder öfters versprochen hatte.

Indessen verglichen sich die Brüder wieder, die Anmeldung wurde zurückgenommen und der ältere Bruder blieb auf die alten Bedingungen hin im Besitze Samitens.

1809 vermählte sich Carl Gerhard Levin von Firkz zum zweiten Male mit Amalie von Firkz,³⁾ einer Tochter von Carl auf Wandsen und Amalie von Grotthuß und drang nun wieder ernstlicher in den Bruder, ihm Samiten abzutreten.

1827, Febr. 10, starb er und hinterließ aus seiner zweiten Ehe die Kinder Carl (Carl Ulrich Ernst)⁴⁾, August (Leberecht Johann August)⁵⁾, Julie⁶⁾ nachmals vermählt mit Eduard von Reith), Louise⁷⁾

1) Gen. Tab.

2) Klopmann l. c. pag. 756.

3) † 1871 Oct. 17. zu Wiesbaden.

4) Geb. 1813, April 30 † 1889, Aug. 8.

5) Geb. 1817 Sept. 4. † 1843 Sept. 11. als Doblenscher Hauptmannsgerichts-Offessor.

6) Geb. 1810, Jan. 25. † 1848.

7) Geb. 1811 März 24. † 1894 Oct. 25.

(Gemahl 1836 Friedrich Graf Rüdiger) Pauline¹⁾ (Gemahl 1833 Albert von Schlippenbach) und Clara²⁾ (Gemahl 1840 Gustav von Wigandt).

1830, Juni 12 (corr. 1831, März 5)³⁾ trafen Ferdinand Ulrich auf Vesten und seine Schwägerin Amalie, Wittve Firds auf Samiten ein Übereinkommen, vermöge welches Firds-Vesten gegen eine jährliche Zahlung von 2520 R. S. noch bis Johannis 1833 im Besitze von Samiten verbleiben sollte und prolongirten

1833, Sept. 21,³⁾ dieses Abkommen unter derselben Bedingung auf ein weiteres Jahr, nämlich bis Johannis 1834. Zugleich verpflichtete sich der Vestensche zur Vorbeugung eines Ruhe und Wohlfahrt störenden Processes, der wol ausbrechen könnte, wenn der älteste Sohn Carl Levin Gerhards, Carl mit Namen, seine Volljährigkeit erreicht haben würde, schon jetzt ein gemeinschaftlich zu unterzeichnendes Inventarium aufnehmen zu lassen und nach diesem Inventarium die Samitenschen Güter später zu Johannis 1834 seinem Neffen Carl gegen Refundirung der Antrittssumme abzutreten und realirter zu übergeben.

1834, Johannis übernahm der nunmehr volljährig gewordene aus dem Auslande zurückgekehrte Fideicommisserbe von Samiten Carl von Firds sein angeerbtes Gut und trat mit demselben dem Credit-Vereine bei.

1835, Sept. 5, verheirathete er sich mit Cecilie von Hahn,⁴⁾ einer Tochter des kurl. Landesbevollmächtigten Theodor auf Postenden und der Henriette Gräfin von der Pahlen.

1843 erbt er Bächhof, Mittelhof und Sinschenhof von seinem kinderlos verstorbenen Oheim Ernst,⁵⁾ der sie seinerseits 1807 von seinem unvermählt gestorbenen Bruder Peter geerbt hatte und vereinigte diese Güter nun mit Samiten.

Mit seiner genannten Ehegattin hatte Carl die Kinder Theodor (geb. 1836, Aug. 23 † 1885, Nov.) der 1863, Jan. 31, Friederike Freiu von Grotthuß⁶⁾ aus dem Hause Warwen-Rothhof heirathete,

1) Geb. 1812 Febr. 10. † 1887 Juli 5.

2) Geb. 1820 April 14. † 1849 Nov. 12.

3) Klopmann l. c. pag. 756.

4) Geb. 1816 Jan. 21 † 1873 Oct. 7.

5) Er war mit Louise Doelp genannt Limburg vermählt gewesen.

6) T. v. Carl und Louise von Franck; sie war geboren 1838 † 1898 Nov. 1.

Deo (geb. 1843 April 3 † 1892 Dec. 18,) in erster Ehe (1871 Febr. 23) mit Elisabeth Freiin von Roenne a. d. H. Sturhof in zweiter Ehe (1883, Mai 14) mit Alice Freiin von Brunnow vermählt, August (geb. 1850 April 22 † 1896 Mai 9 unvermählt) Gabriele (geb 1838, Dec. 29) vermählt mit Arthur Freiherr von Korff auf Trecken und Aßwicken und Fialie (geb. 1847, April 22) Gemahlin des Freiherrn Arthur von der Osten genannt Sacken auf Paddern.

1886, Nov. 4, d. d. Samiten errichtete Carl Freiherr von Firkß sein Testament, oder vielmehr einen uubeglaubigten und nicht bezeugten letzten Willen und bat seinen Erben im Fideicommiss, seinen Großsohn Carl, Theodors Sohn, die Erben auszuführen und ebenso einen gewissen Posten Schulden anzuerkennen. Er, der Testator, hätte Samiten unter sehr schweren Bedingungen bloß mit 3000 Rub. und ohne ein Stück Mobilien angetreten und es nicht leicht gehabt, er hätte daher von einer gewissen Summe, jedem Sohne zwei und jeder Tochter ein Theil auszuzahlen. Nachdem der Testator noch in einem Codicille von

1889, Juli 12, d. d. Samiten, bestimmt hatte, daß der Sohn August bloß Tochtertheil erhalten sollte,

starb er am 8. August 1889 zu Samiten und wurde ebenda am 14. Aug. beerdigt. Das Testament wurde von seinem Großsohne anerkannt, und die Schulden ausgezahlt. Der jetzige Fideicommissbesitzer von Samiten, Bächhof zc., der schon erwähnte Carl Freiherr von Firkß, ist geboren den 29. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept. 1891 vermählt mit Elsa Fürstin Sieven,¹⁾ einer Tochter des Fürsten Nicolaß auf Fockenhof und dessen Gemahlin der Gräfin Mathilde von Manteneffel a. d. H. Sarenhof.

¹⁾ Geb. 1873, Febr. 28.

Beilagen.



Adsirn.

1. 1467, September 10 (Donnerstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Kandau.
OM. Joh. v. Mengden verleiht dem Heiurich Moste nach kurischem
Lehnrecht 2 Haken Landes im Kandauschen: den jetzigen Beihof
Musten zu Adsirn gehörig und 2 Heuschläge daselbst.

Wi broder Johan van Mengede andersgenant Osthoff, meister to Lifflant dutsches ordens bekennen unde betugen apenbar mit dusseme apenen breve, dat wie mit rade und vulbort unsir ersame medegebediger Hinrick Moste unde synen rechten waren erven gegeben unde verleint hebben unde mit krafft dusses breves gheven unde vorlenen twe haken landes, so also de ym gebede unde kerspele to Candow in sodanen mareken unde schedingen belegen, also de ym dorpe to Adseren tovorne van Birseten allerfrigest beseten unde gebuket sient. Dar to eyn stücke hoyslages uppe dussent Semiten langes dem wege van dwen kuyen unde noch darsolvignt yn dem bussche eynes hoyslach van eyner kuyen mit allerleye tobehorunge nuth unde bequemiebeit, wo de genomet sien oder genomet mogen werden unde also sodane twe vorbenomede haken landes na utbwisinge des olden leenbrevs darover geven in eren marcken unde schedingen belegen sient unde wat Hinrick Moste unde alle synen rechten waren erven eergedacht mogen recht to hebben, nichtiñnicht buten bescheiden vortdan to hebbende to besittende tobrukende unde to beholdende vry unde vredeßamichlicken na Kuersschem leengudesrechte to ewigen tiden. Des tor orkunde unde to merer sekerheith bebben wie unße ingesegill undene an dussen breeff laten hangen. De

gegeven is upp unses ordens huuß to Ckandow in den jarn na cristi geborth dusent veir hundert unde darna ym seven unde sostigisten am donnerßdage na nativitatis Marie.

Orig. auf Pergament mit anhangendem Wappensiegel (verletzt)
in der Adsirschen Brieflade № 1.

2. 1496, Nov. 27. (Sonntag vor Sanct Andreas) d. d. Kandau. Laurens Blomberg verkauft einen Theil des heutigen Adsirn, 2 Haken, am Sahtenschen Wege und Reberg (?) an Simon Vrede.

Ick Laurens Blomberg bekenne unnd betuge in dessem mynem abeneu versegelden breff vor my unnd mynen rechten waren erffen, dat ich verkofft hebbe vnnnd veerkoffte met krafft desses breffes Symon Vrede unnd synen rechten waren erffen eder bewiser desses breffes feer haken landes, de den belegen sint in dem gebede unnd in deme kerspel tho Canndow, met aller thobehering not unnd beqhwemicheit, also ick dat thovoren¹⁾ bebrucket unnd also et my unnd mynen waren erffen gegeben unnd verlenet is, vor einer summen gelds, also nementlich is LXXX mark unnd hundert de my Symon in einer summen foll unnd all, wat tho foll genogen betallet hefft, welke feer hacken landes vorgeschreven belegen sint: thwe hacken up genseit der Abaw mit thwe gesinder in desser nabescreven schedinge belegen sint, up beden siden dem Satenschen wege von kullen tho kullen; de andere thwe hacken landes belegen sint up genseit deme hackellwercke tho Canndow in ackertaal, ock dartho noch eine wonstede mit dem hoffe unnd dartho einen garden in deme hackellwercke tho Candow, dartho einen hawslach up de Abaw; de gewe, late vnnnd lange ick Laurens Blomberg unnd efferlate deme erbaren Simon Vrede eder bewiser dissers breffes vrie unnd seker unnd nimmermer darup tho sucken, ick eder jemandes von mynetwegen, hey sye geistlichender eder weltlichgender het, hey Simon mit deme gode tho donde wat hey well, tho vor koppende unnd tho bruckende tho besittende also em dat dan beleffet, wat

¹⁾ so statt tho veren.

hey dan dar mede don well de friheit nichts bottenbeschiden. Des thur thognusse unnd der warheit hebe ick Laurens Blomberg gebeden den erwirdichgen heren her Kristgen van Sollbach unnd tho der tyd voget tho Candow, dat hey sines amtes ingesigell unnd ick myn angeboren ingesigell unnden ann dissen breffe laten hangen. Darby darvessen unnd angewesenu, dat dit alles so beschen, sind disse erbare gode mannes alse nementlichen: Hans Kulen, Arnolt Butllar unnd Gort Gilssen, Berent Sasse; de dan gegeffen unnd geschreven is tho Candow des Sondages veer sunet Andreas IV hundert XCVI, nementlichgen dusent veer hundert ses vnnnd neentigsten jares.

Original auf Pergament in der Adsirschen Brieflade № 2. Das Siegel des Vogtes von Kandau (Mutter Gottes mit Jesuskind) hängt noch an der Erkunde, Blombergs Siegel ist abgefallen.

3. 1499, Sept. 12. (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Walk. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt Catharina, Wittve von Jürgen Buttlar ein Haus in Candau und 2 Heuschläge, von denen eines an der Abau belegen (Theil des heutigen Adsirn).

Wie broder Wolter van Plettenberge, meister tho Lifflandt dutsches ordens, bekennen unde hetugen myt dusseme unbeme apenen verbegelden breve, dat wy mit raede unde volbort unßer erßamen medegehedigere Jurgen Buttlers saliger dechnisß nage-laten wedewen, Katherinen, unde alle eren rechten waren erven gegeben unde verleent hebben, in crafft unde macht dusses breves geven unnde verlenen ein bus myt der wortsteede unde myt eyneme garden, belegen im karspell unnde bakelwerck tho Candow unde noch eynen boyslach tho deme huße, alße dat Peter Ere unde Wynn van Duren thovoren beßeten unde gebrucket hebben. Item noch ßo geve nnde verlene wy der upgnanten Katherinen unde (onde) eren erven eyn stucke landes in der Smyrden in dußer nagescreven schedinge belegen: int erste antohevende an eyne steyne mit eyne crutze geteekent, van deme steyne tho gande an den Asersehen vech, dar eyne kule is, deme wege to volgende heth an de Abouw dar eyne vuchnisße iß unnde dar eyne kule iß, der vuchnisse up tho volgende, dar eyne kule

iß, van der kulen strax aver eyn broik togande beth an den [vor]benomden steyn myt deme crutze geteekent, dar sich de schedinge ersten anbeevet mit allerley tobeforinge etc.

Gegeven thom Walcke des dinxtdages na nativitatiss Marie in den jaren unßes hern dußent veerbundertten negen unde negentichstenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Adsir-schen Briefflade № 3.

4. 1511, September 11. (Donnerstag nach Nativitatiss Mariae) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verleht an Heinrich Buttlar Hanses Sohn und an seine Erben 1) ein Stück Landes belegen im Kirchspiel und Gebiete zu Kandau, 2) ein Stück Landes belegen zwischen dem Adsir-schen und Dagun-schen Wege und 3) das Land zu Rumen, das Buttlar von Vetpantze erkaufft.

Wy Wolter van Plettenberg meister tho lyfflande duttsches ordens bekennen und betugen apenbar in und mit dussem openen vorsegelden breve, dat wy myt rade willen und volbort unser erbamen mitgebeder gegeven und verlebnt hebben und in crafft dusses breves geven, genen vnd verlebnt Henrick Butler, Hanses sone und alle synen rechten waren erven eyn stücke lands im kerspele und gebede tho Candow in dusser nabescreven scheding belegen:

int erste antobevende an dem Adßerschen wege, dar eyne kule is, van der kule recht vorttogande langeß Mosth syner scheding bit an eyn brock Smyrden genompt, dat brock strack durchtogande bit an eyn syp, dar eine kule is, van der kulenn dat syp uptogande beth an Symons syner scheding, dar eyn bom myt eynem crutze getekent is, van dem home vorttogande an eyn syp, dem syp uptogande bit an eynen sten mit eynem crutze getekent, van dem crutze vorttogande bit tho eynem andern stene myt eynem crutze getekent, van dem stene vorttogande bit an eyne kulen, van der kulen vorttogande bit an eyne andere kulen, by der kulen aftotreden op der luechter bant langest eyn gebrokete, dem gebrokete

to volgen bit dar eyne kule is, van der kulen vorttogaude bit up eyne berde, dar eyne kule is, de berde aftogande to eyner kulen, van der kulen vorttogande bitb an den Laxsehen wech, dem wege to volgende bit an eyne kulen op de luchter haut dorch eyne vuchtnisse bit an eynen sten myt eynem crutze getekent, van dem crutze vorttogande bit an eyn gebrokede dar eynn sten licht myt eynem crutze getekent, dat gebrokede langes togande bit an eyne kulen, van der kulen up te luchter bant dat gebrockte dorch togande bit an Donhoffes hoyslach, dar eyne kule is, van der kulen vorttogande vuun eynen hoyslach myt crutzen getekent bit an eyne vuchtnisse, dar eyn kullen is, de vuchtnisse uptogande bit dar eyne kule is, vort van dar togande bit an den Sameitischen weeb dar eyne kule is, dem wege vort tovolgende bit an eyn vleyt, vort dorch togande dem sulven wege to volgende langest Musth syne schedinge, bit dar eyne kule is up de luchteren hant, vort van der kulen dersulven sbedinge tovolgende bit an den Aserschen wech, dar sick de sbedinge erst anhevet.

Item noch eyn stucke landes belegen tusehen Aserschen und Dagnuuschen wegen, iut erste autohevende up dem Dagnunnschen wege, dar eyne kule is, up de luchter hant by eynem hoyslage umtogaude, vort up eyne hogede dorch eyne vuchtnisse, dar eyne kule is, van der kulen vorttogande bit to eynem eyken bome myt eynem erutze getekent, van dem bome vorttogande dorch eyn gebrokede van kulen tho kulen bit an den Aserschen wech, dar eyne kule is, dem wege to volgende van vuebntnissen to vuchtnissen bit to eyne eyken bome myt eynem crutze getekent, van dem bome vorttogande vom Aßerschen wege bitb an den Dagnunstischen wech, dem wege tovolgende bit an eyne kulen, dar sick de sbedinge ersten anhevet.

Noch das landt tho Rumen, syn gekoffte kop, als dat Vetpantze tovorne besetten und gebuket hefft myt allerleye tobehering nut und bequemicheit, wo de genomet syn edder genommet mogen werden, als an ackeren geradet effte ungeradet, boyslegen, wesen, weyden, vedriffteu, holtingen, buschen, welden, birsen, watern, becken, seen, siepen, honnichbomen, honnichweyden, vischerien, vogelien, nichtesnicht buten bescheden, vortan to hebbende vrie und vredesamlicken na lebngodes rechte to ewigen tyden.

To urkunde unnd tynnisse der warheit hebben wy unse ingesigell rechttes wetendes unnden an dussen breff don hangen. de gegeven vnd geschreven is tho Tuckum donnerstags na natiuitatis Marie na Christi unses herrn gebort imm vyffteinhundersten und elfften jare.

Original auf Pergament in der Adsirschen Brieflade № 4.

5. 1522, Juni 21. (Sonnabend nach Frohnleichnam) d. d. Wolmar. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Symon Smyrd und seine Erben mit einem Stück Land, welches Symon Smyrd mit dem damaligen kandauschen Ordensvogt Heinrich von Balen gegen andere Ländereien eingetauscht hatte.

Wie Wolter van Plettenberch meister tho Litfflande duitsches ordens don kundt, bokennen und botugen mith dissem unsern offenen vorsegelden breve, dath wie mith willen rade unnd vulborde unser erßamen medegebedigere Symon Smyrd und alle synen rechten waren erven gegeben gegunt und verleneth hebben, also wie in krafft disses breves geven gunnen und vorlenen, eyn stucke landes im gebede und karspell to Candow, welck he vor mith unser tholatinge und vulbort mith herrn Henrick van Balen, itztundt darsulvest voget, vor etlick ander landt uthgebutet und in naboschreveren schedinge bolegen:

erstlick anthoheven an der Capellen sunte Fabian unnd Sebastian, dar sick de Bussesche wech mith deme Dagenschenen schedet, deme Dagenschen wege thofolgende, dar ene kule ys, van der kulen deme wege thofolgende wedder tho ener kulen, darvon thor forderen hand to gande an eyne grundt, dar eyne kule ys, van der kulen der grundt tofolgende an eynen hoyslach, de bomelten Symon ok tobehoreth dar ene kule ys, van der kulen tho richtende over den hoyslach an eyn *Byp*, deme *Bype* up to folgende, dar eyne kule ys, van dar tho gande an den Busseschen wech, dar ok eine kule *yß*, deme wege tho folgende bith an de vorbenompte capelle dar sick disße schedinge angehoven, mith allernuth und thobehoringe, wo de genometh syn oder genometh mogen

werden, ock alleth, wor de vorberorthe Symon und syne rechten erven mogen recht to hebben, vordan tho besitten, tho gebruken, und toboholden frige und fredesamliken na leengudes rechte tho ewigen tydenn.

In urkunde und bofestinge der warheit hebben wye unse ingesigel unden an disßen breff witlick don hangen. Gegeben to Wolmer sonavendes na des hilligen lichnames dage nach Christi unsers liven heren gebort in deme vifteinhundertstenn unnd tweiundetwintigestenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Adirschen Brieflade № 5.

6. 1531, Febr. 26. (Sonntag Invocavit) d. d. Kandaу. Casper Hoff verkauft 4 Haken Landes im Kandauschen in beschriebener Grenze belegen an den Amtmann des Kandauschen „Neuen Hofes“ Otto Rihñßen.

Ick Casper Hoff zeuge hiemith und geve kundt vor mich, myne elike huisfrouwe, nuser beiden rechten waren erven, das ick dem erbaren und erenthvesten Otto Rihñßen, amptman in Nien Have vor Candow und dem balter duesses breves mith sinem, Otto Rihñßens, wissen und willen rechtes, redelikes und bestendigen kopes vorkofft hebbe veer haken landes und darto gehorige hoy-schlege, twe gesinde, derselben manneeren weifern und kinderen, darvon noch einer up dem lande wonende und der ander vorstrecken is, in nha boschrevenen schedingen belegen:

erstlich ahnthoheven bi dem Sabelschen wege, dar ein stein ist mith einem creutze vortekenth, von dar einen berch up tho gaen bet an eine kuele, von der kuelen einem pener zu folgen beth an eine andere kulen, über den pener dem pener zu folgen beth an eine kule, von der kuelen den berch nedder zu geen odder zu folgen beth an einen siep, den siep überzutreden und vorth dem siep zu folgen bet ahn der hern¹⁾ acker, entlangest

¹⁾ sc. Ordensherrn.

dem pener zu geen beth ahn den siep, über den siep zu geen ahn der hern pener zu folgen bes in eine kuele, von dem pener zu folgen beth an ein ander siep, den siep umberzutreden langes den hoyslach bet an de Abow, dar eine kule is, von der Abow nedder zu folgen beth an Hans Francken hoyslach, dar eine kule is, von der kulen bet an ein siep, ahn Lange Clawes scheidung den siep upthogaen beth an eine kuele, von der kuelen beth an den Sabelscheu wech, dar eine kule is, dem wege zu folgen beth ahn voerbenompten steen, dar de sehedonge von erst anhebende ist,

darzu noch eine kröchstede mith demselben lande zwischen den beiden wegen kegen Hinrich Schmedt sinem gesinde belegen.

Dar voerbeschrevenen landt, hoyschlege, geßinde, manne, weiffer vnd kindere hebbe ick Casper tho mynem und myner kinder mit boschrevenen nutze und besten tho vuller genöege in einer summen upgehaven und entfangen seven hunderth marck rigisch in guder poigimente odder aber gankbarer müentze, derwegen ich und myne medeboschrevenen Otto Rihnßen und halter breves eins vor alle quitirn ond loessprechen, und ick Casper Hoff und myne medeboschrevenen wollen Otto Rihnßen, so woll haltern breves, dißes kopes, das er odder breveshalter nuen henuerter sollich landt und alles hierinnen geroert ane mine und der minen insage fredesam beßitten, auch nach sinem besten gefallen ane denstpflicht gebrauken, vorköpen, vorbetten vnd vordenden mach, gestendich ßyn vnd blawn; im gelicken eme und breveshaltern diesses kopes vor als weme herende unde wende weßen, alle argelist und geferde geistlichs vnd weltlikes gerichtes genßlich hiermith begeven und ausgeschloessen. Noch zu deme will ick Casper Hoff und mine medeboschrevenen Otto Ribnßen und breves haltern bi furstlicher großmechtigkeit tho Lifflande, mynem gnedigen hern, den zulaeth und confirmatioen up duessen kopbreff untertenich bitten und ausbringen und dem Ribnßen odder haltern breves mith dem schleunnigisten überhandreichen.

Tho vester orkunt und merer wissenheith hebbe ick Casper Hoff vor mih und myne medebeschrevenen mein angeborne pitzeer benedden up dat spatium dißer schrifft wetentlich ahn diessen

breeff gedruckt und hangen laten. Geschreven und gegeben tho Candow nach Cristi unßers selichmakers geburth im voeffteinhundersten ein und dertigesten jare am sondage invocavit.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel in der Adsirschen Briefflade № 6. Das Hoffsche Wappen stellt einen nach rechts anspringenden Hund dar. Helmzier: 9 Federn.

7. 1536, März 15. (Mittwoch nach Reminiscere) d. d. Wolmar. OM. Hermann von Brüggenei gen. Hasenkamp belehnt seinen Rath Philipp v. d. Brügen mit dem von ihm erkauften Hof Adsirn, mit den Dörfern Adsirn, Resen und Schwarren (ausgenommen, was Most darin besitzt), mit den Heuschlägen Wistesemme, mit Krug und Schmiede im Candauschen; ferner mit 2 Gesinden und 2 Haken zu Moken, (im Tuckumschen) und Krug und Heuschlag im Tuckumscheu Hakelwerke.

Wi Herman van Bruggenei genandt Hasenkamp meister duitches ordens tho Lifflande don kundt bekennen und betuigen in und mith duissem unserem apenem vorsegeldem breve vor aller mennichlich, dath wy mith consente willen vnd vulborde unser werdigen medegebediger dem erbarenn und erenthvestenn unserem rade und leven getrewenn Philips vann der Bruggenn und alle sinenn rechtenn waren erven gegunt und vorlehet hebben, also wy auche hirmit in crafft disses apenen vorsegeldenn breves gunnen gevenn unndt vorlehen synen gekofften kop, also nemblich denn hoff tho Aeseren im gebede unnd kerspelt tho Candow in sinen merkten und scheidungen belegenn mith allen gesinden, einvoetlingen, landt und luden dar tho gehorich, item dat dorp Aeseren mith landt und ludenn, heyschlegen, gebrocktenn und dextenn etc., dath alleine uthgenamen, was Most mit sinen segelenn und brevenn darin bewisenn kann, item dat dorp Risenn, gelikesfols uth bescheidenn so Most etbwes darin mith segel und breven bewerenn kann, item Schmirnen, item dath dorp Schwarrenn mith dem lande und aller thobehorunge, item dath landt und die heischlege Wistes[c]mmen offte Honer landt genometh; noch einen kroch, item noch einen schmidt und tho deme eyne leddige stede, welche alle dre im hakelwerke tho Candow be-

legenn, item noch thwe gesinde tho Mokenn mith thwenn hakenn landes im gebede tho Tuckum nha luide des oldenn lehnbreves, item noch eynenn kroch im bakelwerke tho Tuckum mith dem lande und heischlegenn dar tho gehorich, welche Henricus van Santenn itzunder in werenn und gebuick hefft, — wie dat alles inn irenn merckten und scheidungen in beidenn upgemelten gebedenn belegenn, nichtsnicht butenn bescheidenn, als ahnn ackeren geradet unnd ungeradeth, hoischlegenn, wesen, weyden, vhdriffenn, holtingenn, busschenn, birsenn, gebrocktenn, sypenn, sehn, waterenn, bekenn, honichbomen, honichweiden, fischeherienn, vogelien, jachtenn.

Tho deme gunnen, gevenn unnd vorlehen wy gemeltem Philips vann der Bruggenn frie fischeherie inn der Abow. Sollich alles unnd jedes, ock was upgemelt, anhe jemandes inredung, ansprake ofte vorhinderunge vortahnn tho hebbenn, tho besittenn, tho gebuiken unnd tho beholdenn ups frigeste unnd fredesamlichste nha lehnn guides rechte tho ewigen tydenn.

In urknndt unnd merer befestigung der warheit hebben wy Herman, meister upgemelt, unser ingesegel rechtes wetendes undenn ahn dussenn bref latenn hangenn. De gegevonn unnd geschrevenn tho Wolmar, midwekens nha Reminiscere nach Christi unsers heilandes gebordt viffthein hunderth dar nha im siss unnd deerdigstenn jare.

Original auf Pergament mit dem anhangenden Wappensiegel in der Briefflade von Adsirn № 7.

8. 1538, Januar 9. (Mittwoch nach Isidor) d. d. Riga. OM. Hermann von Brüggenny gen. Hasenkamp belehnt seinen Rath Philipp von der Brüngen wie Anno 1536 und fügt noch hinzu die Ländereien die früher Heinrich und Hermann Buttlar, und Erust von Menninghausen im Kandauschen und was Most und dessen Eltern im Aderschen Hofe besessen.

Wy Hermann vann Brüggenny etc. gleichlautend der Urkunde von 1536.

. item dat dorp Aserenn mith landt unnd luidenn hoy-schlegenn unnd dextenn, item datt dorp Rihnnßen, item Schmirnen,

item datt dorp Schwarvenn mith dem lande ahnn Franckenn und Turckenn scheidunge belegenn, item datt landt unnd die boyschlege Wistesennen offte Honerlanndt genhomet, noch einenn kroch item noch einen schmit unnd tho deme eine leddige stede, welches alle drie im hakelwercke tho Candow bolegen, item noch thwe gesynnde tho Mockenn mit thwen hakenn landes im gebiede tho Tuckum nha lude des oldenn lehenn brieves, item noch einenn kroch im hakelwercke tho Tuckum mith deme lande und boyschlege dartho gehorich, welches Hinricus vann Santenn itzunder inn wherenn unnd gebruck hefft unnd alles was Hinrich Buthler seliger ok Most unnd syne olderenn tho dem vorgenomedenn have Aserenn gehorich unnd inngehatt unnd weiß nachvolgende Hermann Buthler Belliger Henrichs synn bruder dorch eine upgerichte vordracht deme werdigen unnd aebtarnn unserm levenn andechtigen herrn Ernnt vann Menninckhuisen duitzsches ordenns cumphthur tho Goldingenn vorlathenn hefft, wie dat alles in iren merkten unnd schedungen etc. wie in der Urkunde von 1536.

. . . . De gegeben und geschreven up unserm schlott Riga midtwekens nach Isidori nach Christi gebortt vyffteinhundert unnd achtunndertigstenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Brieflade zu Adsrn № 8.

9. Das Testament des Lorenz von Offenberg d. d. Adsrn 1627, Febr. 16.

Weilen mir Gott der Herr aus zweien Ehen als mit meiner in Gott ruhenden seligen lieben Hausfrauen Anna Taube und meiner jetzigen auch lieben Hausfrauen Margaretha Sobbe unterschiedliche Kinder und Leibeserben beschert hat, ist dies mein Will und Ordnung:

Meinen großen Hof, so von alters hat geheißenn Praulen und jetzo Lasdohn genannt wird — weiln solches mehrern theils von Markgraf Wilhelm verlehnet gewesen und solch Lehn durch die Constitution fast ist cassiret worden, hernacher auch durch die Kriegsempörung die Güter wiederum an die Hand zu bringen

sehr schwer, großen Unkostung und großen Fleiß zu erhalten und in den Besitz zu bringen gekostet hat, wegen meiner Verdienst und Verheltnuß erhalten und wiederum sind gegeben worden, wie solches Siegel und Briefe ausweisen werden — bleibet bei meinen Kindern 1. Ehe, so lang durch Gottes Segen männlich Geschlecht vorhanden. Sollten sie, da Gott vor sei, versterben, so sollen die Sohns aus der andern Ehe erben, jedoch dem weiblichen Geschlechte das Ihrige herausgeben, so soll es auch mit dem andern Hofe Praulen, so ich meinen Kindern anderer Ehe vorlasse gehalten werden.

Den großen Hof Lasdohn ist mein Wille, — ob ich wol vor diesem meinem Sohn Christoffer zugesaget, nachdem mein ältester Sohn Lorenz, welcher mir zu jeder Zeit schuldigen kindlichen Gehorsam und Ehrerbietung erwiesen, auch hinfort erzeigen soll und will, auch in diesem beschwerlichen schwedischen Kriege, ungeachtet wir unserer Güter beraubt und entsetzet, dennoch wegen selbiger Güter bei I. fstl. Gnad. Herzog Radzewill, hernacher auch bei Ihr Großmächtigen Gnaden Herrn Leo Sapien und I. Großm. Gn. Herrn Woywoden von Smolenski, Feldherrn, getreulichen gedienet und aufgewartet und soviel ihm müglichen gewesen bei zufälliger Gelegenheit die Güter beschützen helfen und nicht wenig das Seinige darbei verzehret, als will ich nun obgedacht mein Erbgut Lasdohn mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten, wie es vor Alters in seinen Grenzen gewesen, laut meiner Siegel und Briefe meinem der 1. Ehe ältesten Sohn Lorenz Offenberger und seinen wahren Leibeserben männliches Geschlechts, als dem erstgebornen ältesten Bruder vor alle andern seine Brüder zu besitzen auch zu allen künftigen Zeiten als sein väterlich Erbgut zu behalten, hiemit realiter und wirklichen aufgetragen und übergeben habe, also daß er Herr Wilhelm Grodthausen sein darauf haftende Summenn Geldes, sobald Gott der allmächtige unser Vaterland zu Friede und Ruhe setzen wird, und wir unserer Güter wiederum mächtig werden können, wiederum erlegen, als auch 2000 ~~fl.~~, was meiner gottseligen Tochter Maria Offenberg zu Aussteure, meinem Schwiegersohn Nicolao Selgoffßky restiren möchte, laut seiner Verschreibung. Und weilen die Güter anjetzo durch Feinde und Freunde dermaßen verdorben, daß man sie der Würden noch nicht taxiren kann, wie sie wohl werth sein, als hab ich den Hof Laßdohn meinem Sohn Lorenz vor 7400 fl. poln. angeschlagen.

Nachdem mein Sohn Lorenz das Gut Laßdohn vor 3000 Gulden so er mir gegeben, ich auch etzliche Schuld damit bezahlet, besessen, hernacher der Herr Grodthausen ihm die 3000 gulden und seiu väterliches Antheil 1000 gulden gegeben auch Heinrich von Vietingshoff Hausfrau 3000 R , der Franckschen 1000 R und meiner Tochter Marien 1000 R , daß also zusammen 8000 gulden sein, so der Herr Grodthausen, auf Laßdohn hat: haben also die Töchter nur 1000 gulden aus Laßdohn bekommen — das Andere ist ihnen aus Praulen gegeben worden, wie hernacher folgen wird.

Es soll mein Sohn Johann sowol mein Sohn Christoffer aus dem Hofe Laßdohn ihr väterlich Anpart ein jeder haben 1000 gld. poln., welches mein Sohn Lorenz als der älteste gehen soll und dem Herrn Selgoffsky 400 gld., ist alles in Allem 7400 gld., so wegen des Hofes Laßdohn fallen sollen.

Dessen haben noch meine Kiuder der 1. Ehe die Anforderung ihrer seeligen Mutter Anna Taube Mitgabe, bei des sel. Herrn Wilhelm Tauben Erben zu suchen laut seiner Zusage und Verschreibung, denn ich nur 1000 Thlr. bekommen, so er dem sel. Herrn Wollowitz, Unterstarosta in Samayten, wegen meiner, da ich gefangen ward, gegeben hat, und sonst nichts mehr bekommen.

Dessen hab ich dem Herrn Wollowitz gegeben ein Placat unter Kockenhausen, welches Placat der Herr Taube seliger von ihm genommen und jetzo des Herrn Taube Erben bei sich haben; und hab das Placat zu dem Ende gehen müssen, daß ich mich hab einstellen sollen, wie ich auch gethan, nachdem ich verwundet gewesen nach Sehlburgk zum Arzten mich begeben, heilen lassen.

Was den Hof Praulen belanget, so ich mit meinen wohlgewonnenen Gelden vom Herrn Johann von Tiesenhausen von der Person [= Bersohn] an mich erkaufte vor diesem schwedischen Kriege und von dem Feind daraus entsetzt aber hernacher I. Kgl. Mtt. unser genädigster König und Herr mir im Feldlager unter Papendorff alle meine Güter wiederum gegeben auch durch seinen Commorneck einweisen lassen, laut I. K. M. Privilegium, auch im Besitz gehalten. Hernacher wie I. Großm. Gn. Herrn Johann Carol Kotkowitz Person und Laudohn gegeben, ist mir von I. Großm. Gn. Diener [= Amtmann] auf Person und Laudohn mein

Hof Praulen und mein Dorf Wissegallen wider Recht und alle Billigkeit genommen worden. Ob ich nun wol zum öftermal bei I. Großm. Gn. angehalten, mir das Meinige wiederum zu geben, so sie sich doch erkläret, sie wollten Nachforschung thun und sich erkundigen, wie es darum wäre, denn sie das Meinige nicht begehrten, und bin also von einer Zeit zur andern aufgehalten; bis zuletzt hab ich mit meinem Sohn Johann geredet, er sollte durch I. fstl. Gn. bei ihm anhalten lassen, daß er mir das Meinige wollte wiederum geben, wie denn ungefähr ein Jahr vor seinem Tode hat er durch Schickung Gottes, damalen gewesener Woywoda von der Wilda und Großfeldherr etc. etc. auf Vorbitt I. fstl. Gn. sowol I. fstl. Gn. der Fürstinnen meinem Sohn Johann sein väterliches Gut Praulen wiederum gegeben laut I. Größm. Gn. eigen Bekenntnuß, so mein Sohn Johann bei sich hat. Welchen Hof mein Sohn wieder Gott Recht und alle Billigkeit hat verkaufen und in fremde Hände bringen wollen. Ich aber in Betrachtung, daß I. Größm. Gn. damalen ein Regierer des Landes Eivland war, und daß es mein wohlerkauftes Erbgut, und das beste Recht dazu hätte, wiederum an mich zum andern mal hab kaufen müssen und hab darvor meinem Sohn Johann durch Unterhandlung vornehmer Herrn und Freunde 1500 gld. poln. geben müssen, vor das daß der Feldherr ihm Solches wiedergeben hat.

Damit meine liebe Hausfrau und meine Kinder aus der andern Ehe sich auch zu erfreuen hätten, hab ich meinen wohlerkauften Hof Praulen, welcher nicht halb so gut ist wie Lasdohn vor mich behalten und thue dafür 4200 gld. poln. geben wie folget Erstlichen meinem Sohn Johann wie vorgemeldet 1500 fl. pola. Nachdem malen der Herr Rittmeister Gerhard von Vietinghoff seinem Bruder Heinrich von Vietinghoff seliger seiner Frauen Mitgabe überlassen hat, hab ich Heinrich von Vietinghoff gegeben, so beide Schwestern haben sollen 1000 fl. poln., von dem Herrn Grodthausen wie vorgemeldet 600 fl. ist zusammen 8000 ₰; meiner Tochter Annen hab ich 3000 ₰ gegeben, vom Herrn Grodthausen 1000 ₰; meiner Tochter Marien gegeben 3000 ₰, vom Herrn Grodthausen 1000 ₰. In Riga allerlei Schuld auch meines Sohns seligen Friedrichs, da er sich in I. K. M. Dienste nach Warsaw hat aufstaffieren müssen, so wie wissend ist 500 fl. poln., daß ich also vor den Hof Praulen ohne Ursach 4200 fl. poln. gezahlet habe.

Wie es mit den Gütern soll gehalten werden, folget. Der Hof Praulen mit allen derselben Lehnen und Leuten, nach Inhalt, Siegel und Briefe, wie ich dieselbe an mich gebracht, bleibt meiner Hausfrauen und meinen Kindern der andern Ehe. Sollte sie aber, welches ich nicht hoffe, zur dritten Ehe schreiten, so vermaeche ich ihr 2000 fl. poln., aus dem Hofe Praulen zu gehen; dakegen hat sie mir auch wiederum, zuzubringen vor mich, meine Kinder so ich mit ihr habe, zugesaget, 4000 fl. poln. Bleibet sie aber unhefreiet, in Betrachtung der Liebe kegen ihre Kinder, so ist sie eine Regiererin über das Gut Praulen, so lange sie lebet. Das Dorf Wissegallen, welches von Gottes und Rechtens wegen mir gehöret und an die Hand kann gebracht werden, behalte ich und meine Hausfrau mit allen Einkünften nach dem Hofe Praulen zu unsern Lebtagen. Hernacher, nach unserm Tode, soll es hei dem Hofe Laßdohn bleiben, wie es vorhin gewesen ist. Sollten aber, da Gott vor sei, meine Sohns der andern Ehe versterben ohne männlich Geschlecht, so erben das Gut die Sohns der ersten Ehe und geben nach der Mutter Tod den Töchtern der andern Ehe 4000 fl. und nehmen das Gut Praulen zu sich, wenn sie die Gelde erleget haben. Da auch, da Gott vor sei, die Sohns der ersten Ehe sollten versterben ohne männlich Geschlecht, so erben die Sohns der andern Ehe das Gut Laßdohn und geben dem hinterlassenen weiblichen Geschlecht der ersten Ehe 4000 fl. poln. nachdem die Töchter schon ihre Mitgabe vorher hekommen und empfangen und die Töchter der andern Ehe noch nichts hekommen.

. weilen das Wendische Landgericht anjetzo in der Eeinde Macht, als thue ich solchen meinen letzten Willen, Testament oder Codicill dem kgl. Upitischen Landgericht zu Poniewes hiemit und kraft dieses einzeugen, und daß es mit dem Gerichtssiegel beglaubiget werden möchte, freundlichst bitten.

Actum Adseru d. 16. Februarii anno 1627.

(L. S.) Lorenz Offenberger der Eltter.

(L. S.) Heinrich Platter zur Neddritz.

(L. S.) Johann von Tiesenhansen zur Kalznouw erbehtener Zeuge mpp.

Das Siegel des Upitschen Landgerichts fehlt, doch findet sich in weißrussischer¹⁾ Sprache der Vermerk, daß das Testament den 7. April desselben Jahres in die Bücher des Upitschen Landgerichts ingrossirt sei.

Original auf Papier in der Adsirschen Brieflade.

10. Die Pasquille in dem Diffamations-Proceße zwischen Ernst Brügggen Stenden und Johann Friedrich von Eckeln genannt Hülsen, kgl. Kammerherrn einerseits und Johann Franck auf Kargadden andererseits de Anno 1690.

Francks Spottlied auf Hülsen²⁾

. quomodo mihi tam
. intempestive dulce
. octodecim hebdomadarum

a und b Ach Patercule, ach Matercula
a Quomodo Vos se adeo negligenter habeatis
h Quam vilia sunt vestra negotia
a und b Cum vestra unica filiola
n n Agnesula, Agnesula
a Accipite, date vestro camerae familiari Regio
b Sumite, date vestro camerae familiari
a Ipse potest licite dormire
b Qui potest³⁾ dormire libere
a Ipse perdidit sua in vitris depicta insignia
b Hic amisit insignia sua vitrea
a und b Apud Agnesulam apud Agnesulam
a Quid juvat vester dolus?
h Quid dolus vester est?

¹⁾ Die officiële Gerichtssprache in Litthauen.

²⁾ Theile des Papiere fehlen, so daß das erste Gedicht unvollständig ist; die verschiedenen Versionen der Übersetzung sind mit a und b bezeichnet, wobei zu bemerken, dass a offenbar wörtlicher übersetzt hat, während b sich etwas auf seine Latinität zu Gute thut.

³⁾ folgt gratis durchstrichen.

a Cavallirum decepeſtis
b Nobilem decepiſtis
a und b Fortunam filiae perdidistiſt
" " Agneſulae Agneſulae
a Carmen meum eſt finitum
b Carmina mea ſunt finita
a Cor et os placidantur
b Os et cor ſunt placidata
a Haec vobis reſcribuntur
b Haec iſiſ ſunt reſcripta.

In deutſcher Übeſetzung etwa ſo

Ach Papachen, ach Mamachen,
Wie lüderlich thatet ihr wachen
Über Eur einziges¹⁾ Töchterlein,
Agneſelein, Agneſelein!

Ihr mögt zum Kammerherrn ſie ſchaffen,
Der kann mit mehr Fug bei ihr ſchlafen,
Denn da man fand Wappengläſlein
Bei Agneſlein, bei Agneſlein.²⁾

Was wollt mit Liſt und Händeln Ihr?
Betrogen iſt ein Cavalier,³⁾
Zerſtört das Glück vom Töchterlein
Agneſelein, Agneſelein.

Jetzt iſt aus mit meinem Liede
Mund und Herze ſind zufrieden

Dieſes hab' ich für Euch geſchrieben.

1) Die einzige damals noch unverheirathete Tochter.

2) Scheint eine Anſpielung darauf zu ſein, daß man unerlaubte Beſuche Hüſens durch ein bei Agneſe vergeſſenes und dort gefundenes Wappenglas (Glaspetschaft?) entdeckt hätte.

3) Der Dichter Franck ſelbſt.

Hülßen's Pasquill als Antwort auf das Francksche Schmähdgedicht.

[Ach dilectis]sima matercula,
Da mihi tuam filiolum!
Ach matercula, ach patercule,
Mater jocaris blandula.
Sa, sa! pro hoc duco choream
Ab hinc ad hypocausti januam!
Hodie Stenden propero,
Agnesulam in mente habeo.
Ach, ach, ach, illa calcat¹⁾ me,
Ach ego me dejicio.²⁾
Amici me aspiciate.
Vivat o Agnata³⁾
Vivat Obligata.
Vivat Stenden post Postenden,
Ubi Francken natu major filius.

— — — — —
Ad nationes alias

- a Et garson dicitur catellus
- b Et canis nomen est Garzon.

Der Versuch die alten Knüttelverse wiederzufinden, könnte vielleicht in folgender Weise unternommen werden.

„Ach herzliebes Mütterlein,⁴⁾
O gebt mir doch Eur Töchterlein!“⁴⁾
„Ach Mama, ach Papa,
Nein wie du reizend scherzst Mama!
Sa, sa! drum tanz ich froh von hier,
Bis hin zu ihrer Kammerthür!“

1) Corrig. aus pede tangit.

2) Corrig. aus projicio.

3) Die beiden Zeilen unverständlich; sollte es agnatio und obligatio heißen? liegt eine Anspielung auf Agnesa vor?

4) Die beiden ersten Zeilen an die Mutter der Auserwählten gerichtet, die vier folgenden als zu Francks eigenen Eltern gesprochen, gedacht.

Heut' eile ich nach Stenden hin,
Hab' nur Agneselein im Sinn —
Ach, ach, ach, ihr Fuß tritt mich,
Auf der Erde liege ich.
Freunde blicket hie auf mich
Vivat o Agnata!
Vivat Obligata!
Vivat Stenden nach Postenden,
Dort¹⁾ wohnt Franckens ältester Sohn

— — — — —
Nun, in fremden Ländern
Nennt man Hunde auch Garzon.²⁾

11. Exdivision und Erbschichtung zwischen Ernst von Koschkull auf Tergeln und Adsirn und seiner Gemahlin mit ihren Söhnen v. 1745. November 29.

„Nachdem ich, Ernst Koschkull, das Gut Tergeln Stansen und Sambern tenore väterlicher Disposition d. d. Suttin 1740, März 3 vor der Pest für 56700 fl. alb. nebst der Zulage des Erbnamens angetreten und nur 36000 fl. alb. an Väter- und Mütterlichem, Alles in Allem, in dem Gute und Beihöfen gehabt und ich, Agnesa Elisabeth Koschkull mein väterliches Erbgut Adsirn sehr ruiniert vor 45000 fl. alb., ohne die in der zwischen meinen Vormündern und meiner seel. Stiefmutter geschlosseneu Transaktion verschwiegenen Schulden antreten müssen und nur 15000 fl. alb. Mütterliches — weilen das Väterliche durch Schulden absorbiert worden — in dem Gute behalten, so werden unsre geliebten Kinder leicht daraus ermessen, mit was vor schwerer Sorge und großer Mühe durch die Pest und Kriegszeit und vielen Kalamitäten wir uns bei den Gütern conserviren müssen, zumalen, da wir uns äußerst bemühet, einem Jeden gerecht zu werden, aus welchen Umständen der reiche Segen Gottes, der nns hierin zu Statten gekommen,

1) Kargadden zu Postendeu gehörig.

2) Wortspiel. Garçon als Hundename und Garçon, der (hier unfreiwillige) Junggeselle.

augenscheinlich wahrzunehmen ist. Auf daß nun derselbe auf unsern geliebten Kindern gleichfalls ruhen möge, so ist mit herzlicher Anrufung der Gnade Gottes von uns durch diese Verordnung feste gesetzt worden, daß die Güter Terguln und Adsirn mit ihren Beihöfen als beständige Samende Handgüter und Familiengüter unter unserer Posterität des männlichen Geschlechts derer von Koschkull secundum ordinem in infinitum, so lange Gott unsere Posterität erhält, verstimmen und zwar das Gut Terguln mit denen Beihöfen Stansen und Samben cum omnibus Att- et Peritinentiis (ausgenommen die nach Garsden verlegte und, wie unten folgen wird, zur freien Disposition reservirte Gesinde) vor das beständige Pretium von 45000 fl. alb. imgleichen das Gut Adsirn mit seinen Beihöfen und dem zugekauften Stück Lande cum omnibus Att- et Pertinentiis gleichfalls vor das unveränderte Pretium von 45000 fl. alb. zu immerwährenden Zeiten verbleiben soll.

In diesen von uns constituirten Stamm- und Familiengütern, welche unter unsere Posterität zur samenden Hand immerwährend verbleiben, sind nachfolgende Portiones exdividundo von väterlichen und mütterlichen Antheilen assigniret worden.

Es tritt nämlich unser geliebter ältester Sohn, Jacob, das Gut Adsirn cum dominio utili et directo cumque onere et comodo ex nunc an vor das oben exprimirte Pretium von 45000 fl. alb. und behält darin seine Portionen an väterlichem und mütterlichem Antheil bestehend in 20000 fl. alb., wobei des dritten Sohnes Peter, väter- und mütterliches Antheil, gleichfalls auf 20000 fl. alb. und der ältesten Tochter Ursula halbe väter- und mütterliche Erbportion, nämlich 5000 fl. alb. assigniret wird und auf Adsirn haftet.

Gleichfalls tritt unser geliebter zweiter Sohn, Ernst, das Gut Terguln vor das oben exprimirte und hiermit constituirte Pretium von 45000 fl. alb. (weilen die nach Garsden abgenommenen und zur väterlichen freien Disposition behaltenen Tergulschen, Standsischen Gesinde einen hierdurch festgesetzten Abschlag von 11700 fl. alb. ausmachen) cum dominio utili et directo cumque onere et comodo an und behält sein väterliches und mütterliches Antheil von 20000 fl. alb. in dem Gute, wobei des jüngsten und vierten Sohnes Reinhold väterliche und mütterliche Erbportion

von 20000 fl. alb. und die andere Hälfte der ältesten Tochter Ursula väterlicher und mütterlicher Erbportion von 5000 fl. alb. in dem Gute bleibt und assigniret wird; die wirkliche Disposition des Gutes bekommt er aber erst, wenn er sich verheirathet hat.“

Mit den beiden andern Töchtern soll es folgendermaßen gehalten werden. Agnesa Elisabeth Korff (Gemahl: Carl Conrad auf Tels und Paddern) sollen die ihr zukommenden 10000 fl. alb. kommenden Johannis baar ausgezahlt werden, der unmündigen Dorothea Elisabeth (später vermählt mit Friedrich von Altenbockum auf Popraggen) Erbtheil von 10000 fl. wird folgendermaßen assignirt: 7500 fl. in Wirgen, 1500 fl. beim Windauschen Bürgermeister Bencken und 1000 fl. beim Windauschen Kaufmann Jacob Adolf Adolfsson. Diese Gelder bleiben noch in der Verwaltung der Eltern, die sich zur Compensation und Schadloshaltung verpflichten, falls durch Non-Exigibilität der Windauschen Kapitalien etwas abginge.

Da Ernst Koschkull Alles und seine Gattin alles von ihrer Mutter Ererbte, auch die Hälfte des von dreien Brüdern der Mutter Ererbten, als 7000 fl. den Kindern fortgegeben, behalten sie sich zum eigenen Lebensunterhalte nur vor:

Der Vater: Garsden, welches er für 6000 fl. alb. erkaufte, nebst den von Terguln und Stansen abgenommenen und im Inventarium benannten Gesinden, welche auf 11000 fl. alb. geschätzt worden sind, ferner von jedem Sohne ad dies vitae die Interessen von 5000 fl. alb. also jährlich 400 Rthler, die jährlich zu zahlen sind, wie denn diese Exdivision schon von Johannis 1745 an ihre Geltung haben soll;

Die Mutter reservirt sich den Rest der in Stenden stehenden Erbschaft ihrer seel. Mutterbrüder (im Ganzen starben sechs Brüder ihrer Mutter Brüggen kinderlos), als 7079 fl. alb.

Ebenso reservirt sich der Vater die ausstehenden Gelder, die im Braunschen Concourse sind. Da die Eltern Alles aufgewandt haben, um Adsirn und Tergeln schuldenfrei zu machen, so haben sie nichts an Juvelen und Pretiosen außer dem nöthigsten Hausgeräthe auch keine Möbel, die sie sich vorbehalten könnten.

Den Beschluß machen die Vertheilung und Vorbehalte einiger theils Adsirscher, theils Tergelscher Erbleute und die Bitte an

die Obrigkeit, ihre Hand über diese constituirten Stamm- und Familiengüter zu halten.

(Unterschrieben von Ernst von Koschkull sen., Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülsen, Jacob K., Ernst K., Peter K.; für den abwesenden Reinhold und für die unmündige Dorothea Elisabeth der Vater Ernst; Agnesa Elisabeth Korff geb. Koschkull und ihr Gemahl Carl Conrad Korff als ehelicher Assistent.)

(Corr. 1746, Febr. 4 in Hasenpoth; 1752, Juli 11 in Goldingen 1760, Juni 24 in Tuckum). Briefiade von Adsirn.

12. Transakt der Wittwe des Ernst Koschkull auf Tergeln mit ihren Töchtern und Cession des Gutes Tergeln an Jacob Koschkull, Majorathsherrn auf Adsirn 1769, Jnni 24, d. d. Mitau.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich insonderheit denen, so hieran gelegen, und dieses zu wissen von Nöthen, daß im heutigen untengesetzten Dato und Jabr zwischen des Weyland HERRN HochWohlgebornen Ernst Koschkuls, ErbHERRN der Tergeln-, Standsen- und Samben- auch Garsdenschen Güther, nachgelassener Frauen Wittiben, der HochWohlgebornen Frauen Christina Barbara Koschkul gebohrnen Nolde in hiezu erbehtener Assistence und derselben mit ihren seel: HERRN Gemahl erzeugten HochWohlgebohrnen Fräulein Töchtern Catharina Elisabeth, Anna Juliana, Charlotta und Barbara Koschkul, in Vormundschaft derselben HERRN Vater Bruders, des HochWohlgebohrnen HERRN Peter Koschkul Rittmeistern ErhHERRN auf Rudden, als testamentarischen und gerichtlich constituirten Vormundes, nachstehende Theilung in dem väterlichen Nachlass in fundamento des seel: HERRN Erblassers letzten de Dato Tergeln den 11ten Julii 1766 errichteten Willens, bis auf das Hochgepreißlichen LandGerichts des Königl: Piltenschen Kreyses Bestätigung, wohlbedächtigt verabredet und errichtet worden, und zwar daß, nachdem der Wohlseel: HERR Erblasser in fundamento seiner Weyland HochWohlgebohrnen Eltern de dato Garsden d. 29. Novembr. 1745 errichteten Instrumenti und Pacti Inhalts seines letzten Willens ersten §vi, die Güther Tergeln, Standsen und Samben vor Fünf und Vierzig Tau-

send Floren in Albertus angetreten, davon an Väter- und Mütterl: Antheil Zwanzig Tausend Floren Albertus behalten, und seinen jüngsten HochWohlgebohrnen Bruder und HochWohlgebohrnen Fräulein Schwester Fünf und Zwanzig Tausend Floren in Albertus auskehren sollen, auch wirklich ausgekehrt hat, wozu noch die 11700 fl. in albts. kommen, welche vor die, von den Tergelnschen Güthern nach Garsden verlegte Bauern, weil der Wohlseel: HERR Erblasser ohne Mänliche Erben gestorben, und also die Güther nach der oberwähnten seel: Elterlichen Verordnung an den HochWohlgebohrenen HERRN Landschafts-Lieutenant Koschkull, ErbHERRn von Assern gefallen, von demselben mit denen 45000 fl: in Albrs an die HochWohlgebohrne Frau Wittibe, und derselben HochWohlgebobren Fräulein Töchter auszahlen müßen, auch auf Johannis Baptistae dieses jetztlaufernden Jahres ausgezahlt hat, wozu noch Eintausend Floren in Albertus wegen Garsden kommen, folglich der Väterliche Nachlaß zusammen 57700 fl: in Albers und naeb Abzug der passiv-Schulden 1, in fünf eingelösten Obligationen, a. b. c. d. e. welche zusammen 12300 fl: in Albers betragen, und 2, in denen 11000 fl: in Albrs welche die HochWohlgebohrne Frau Wittibe dem seel: HERRN Erblaßer in Fundamento seines letzten Willens zugebracht, und also zusammen in 23300 fl: in Albers bestehen, folglich nach Abzug dieser 23300 fl: der Nachlaß an baarem Gelde 34400 fl: in Albrs ausmacht, außer dem Guth Garsden und denen nachgelassenen Pretiosis, Moventien und Mobilien.

- 1) Die HochWohlgebohrne Frau Wittibe, nach dem 4ten §vo des letzten Willens des seel. HERRN Erblaßers das Guth Garsden zu Ihren Wittiben Sitz, so lange sie lebet und Ihren Wittiben Stuhl nicht verrücket, ohne jemandes Wiederrede und Beeinträchtigung rubig besitzt, solches Guth aber, wenn sie wieder heurathen, oder nach Gottes Willen das Zeitliche gesegnen sollte, in beyden Fällen Ihre HochWohlgebohrnen Fräulein Töchter bekommen, und Ihr, der HochWohlgebohrnen Frau Mutter im ersten Fall, die 6000 fl. in Albertus, so sie aus besonderer mütterlichen Gnade von dem Ihrigen, zur eliberirung von Garsden verwand, auszahlen, ferner daß, wenn nach dem 7ten §vo des letzten Willens des seel: Erblaßers das Guth Garsden von sämmtl: universal Erben verkauft würde, die Frau Wittibe die jetzt er-

welnten 6000 fl: in Albrs als Ihre properen Mittel voraus abnimmt, und in dem Ueberschuß sich mit Ihren Hoch-Wohlgebohrnen Fräulein Töchtern zu gleichen Theilen exdividiret. Die Frau Wittibe auch

- 2) Die in des seel: HErren Erblassers letzten Willen §vo 8 erwehnte Erbunterthanen zu Ihrer freyen Disposition behält, hiernächst
- 3) Die Frau Wittibe die 11000 fl. in Albrs so sie Ihren seel: HErren Gemahl zugebracht, nach dessen letzten Willen §vo 7 voraus erhält, und nach eben diesen §vo mit denen Fräulein Töchtern in die 34400 fl: in Albertus sowohl in denen Pretiosis, Moventien und Mobilien in gleiche Theile gehen.

Wie nun solchergestalt die Hoch-Wohlgebohren Frau Wittibe an baarem Gelde

- 1) Ihre 11000 fl. in Albrs Illata und
- 2) von denen 34400 fl: in Albrs den fünften Theil mit 6880 fl. in albrs und also zusammen 17880 fl. in albrs und eine jede Ihrer Fräulein Töchter 6880 fl. in albers erhalten, so quittiret Sie in obiger Assistence über den wahren und baaren Empfang dieser 17880 fl: in albrs sowohl, als derer 27520 fl. in albrs, so Ihren Fräulein Töchtern zugefallen, und Sie solche mit derselben HErren Vormund zu disponieren, zu sich genommen, mit Entsagung der Ausfluchte des Ihr nicht zugezahlten, und von Ihr nicht empfangenen Geldes, auf das zu Recht beständigste, und reservieret sich mit Ihren Fräulein Töchtern in die Väterl: Pretiosa, Moventia und Mobilia, unter sich nach der Billigkeit in gleiche Theile zu theilen, von einer jeden Tochter Theil eine genaue Consignation aufnehmen zu laßen, auch eigenbändig in Assistence unterschrieben, einer jeden Tochter einzuhändigen, damit solche mit diesem Vergleich dem Hochpreißlichen LandGericht unterleget werden können.

Wieder diesen Theilungs Vergleich sollen beyden Theilen keine Rechts Wohlthaten noch Ausfluchte zu statten kommen.

Wie denn selbige sich in obiger Assistence und Vormundschaft derselben, sowohl als der Ausflüchte der Ueberredung, der andres verstandenen als hier beschriebenen Sache, der niedern, höhern und höchsten Verlezzung, sonst über die Helfte genannt, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und des Rechts Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten, wenn keine besondere Erzehlung vorhergegangen, wohlbedächtig in Assistence und Vormundschaft entsagen.

Urkundlich sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria sowohl von der HochWohlgebohrnen Frauen Wittibe in Assistence, als auch von dem HERRN Vormund eigenhändig unterschrieben, besiegelt und bewilliget worden, daß solcher denen Actis terrestibus iudicii Piltensis auf diese und keine andere Recognition ingrossiret und corroborieret werden möge.

Datum Mitau den 24 Junii Anno 1769.

Christina Barbara Wittibe Koschkulle Meine eigene Hand.

(loc. sig.) Johann Heinrich Nolde als Assistent meine Hand
und Siegel.

(loc. sig.) Peter Koschkull alß Constituirter Vormund. mein eigen
Hand und Siegel.

Anno 1772 d 4t September ist vorstehender Theilungs Vergleich nach geschehenem Vortrage von einem Königl. Piltenschen LandGericht in Plena Sessione et autoritate iudiciali nach allen darin enthaltenen puncten bestätigt auch Folgendes selbiger denen actis terrestibus rite inseriret und mit dem Königl. Pilt: LandGerichts Siegel corroborieret worden.

Actum Hasenpothi ut supra.

In fidem subscripsit

(loc. sig.)

Casimirus Ernestus de Derschow
Sacrae Regiae Majestatis Secretarius et Notarius
Terrestris Districtus Piltinensis.

Lievenhof.

13. 1397, Sept. 30 (Sonntag nach Michaelis). OM. Wennemar von Brüggenev verlehnt dem Marquart Stekemeste und seinen Erben 12 Haken im Kandauschen (Lammingen).

Univeris et singulis praesentia visuris et audituris frater Wymarus de Bruggenow, magister fratrum Teutonicorum Jerosolimitanorum per Livoniam, salutem in Domino.

Praesentibus publice profitemur, quod Nos de consilio et consensu nostrorum fratrum discretorum dedimus et conferimus in pheodum Marquardo Stekemeste suisque veris haeredibus duodecim uncas terrae situs in limitibus infrascriptis. Primo incipiendo de fovea juxta stagnum Swierkesche¹⁾ Sehe dictum eundo de fovea ad foveam usque ad lapidem cruce signatum de illo lapide eundo ad humectum, ubi fovea est facta, illum humectum sequendo usque ad rivum Sachebeke dictum, ubi fovea est, illum rivum descendendo, usque ad rivum Semebeke dictum, ubi fovea est, trans illum rivum eundo ad foveam, eundo tunc de fovea ad foveam usque ad praedictum rivum Semebeke dictum, ubi facta est fovea, de illa fovea trans dictum rivum e contrario eundo ad foveam, de illa fovea eundo de fovea ad foveam usque ad Zuyerkesche¹⁾ viam, ubi fovea est facta, trans illam viam eundo usque ad foveam, de illa fovea eundo usque ad paludem, ubi fovea est facta, trans illum paludem eundo usque ad foveam, de illa fovea eundo ad humectum, ubi fovea est facta, illum humectum descendendo usque ad rivum Jungebeke²⁾ dictum, illum rivum descendendo usque ad rivum Modebeke dictum, ubi fovea est, illum rivum ascendendo usque ad foveam, trans rivum Modebeke dictum eundo, tunc de fovea ad foveam usque ad Svirkesche viam, ubi fovea est, de illa fovea eundo ad humectum, illum humectum descendendo usque ad praedictum stagnum Sywerkesche-Sehe dictum, ubi fovea est facta, a quo limitatio incipit, supradicta cum omnibus pertinentiis inclusis. Ac etiam unum foenicidium de viginti baculis juxta viam, quae vadit ad Purem, contulimus in perpetuum libere et pacifice jure pheodali possidendos.

¹⁾ Selgerbe.

²⁾ Jürgenbeke.

In cujus rei testimonium ac perpetuam firmitatem sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Rigae anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo proxima die dominica post festum Michaelis.

Inserat in der Bestätigungsurkunde H^zg. Friedrichs d. d. Goldingen 1590, März 5.

Br. L. v. Lievenhof.

14. 1519, nach Sept. 22 (na Mauritii Martiris). OM. Walter von Plettenberg verlehnt dem Dietrich Buttlar zu Ruhmen ein Stück Landes an der offenharen See und dem Angerschen See belegen.

Wye Wolter von Plettenberg, meister to Lifflandt deutsches ordens donn kundt, bekennen und betugen mit diesem unserm openn versagedenn breve, dat wie mit willen rade undt volbordt unsern ersahmen medtgebedigern Ditrich Butler zu Rumen undt allen seinen rechten wahren erwen gegewen, gegünnet undt verlehnet hebben undt in krafft dieses brewes gunnen undt verlehnen ein stück landes am strande im gebehde tho Candaw in dieser nabeschrewen bescheidung: int erste antohevende an dem Schwartzordischen wege, dar eine kuhle ist, von der kühlen tho ganende bet an de openbahre sehe, langest der sehe vordt tho gande bett an eine andere kule, von der kullen vordt aver tho gande aver dem Schwartzordischen wege strack durch de heide, went an de Angersche sebe, dar eine ecke steidt mit einem krutze getekent Lukas Zellragge genömth, langest de sülbüge sebe tho gande bedt an einen andern eckbohm oek mit einem krutze getekent, von delm bohme strack dorch dih heide bett an dih erste vorbenömde kuhll tho gande, dah sick dih scheidung vam chesten anhevet, etc.

Anno 1519 Jahr na Mauritii martiris.

Copie des 17. Jahrh. Ritterschafts-Archiv Wold. Mappe XXXIV sub Kandausche Verlehnungen.

15. 1553, Sept. 25 (Montag nach Matthaëus) (auf der strittigen Grenze). Der Ordenscumpan Heinrich von Sveling und der Secretarius von Kandau Anthonius Poldemann versuchen einen Grenzstreit zwischen Jurgen Buttler (Lammingen) und Claus Francken (Puhren) zu schlichten.

Anno etc. 53 maendages nach Matthaëi. In stadt und vonn wegen deß würdigen achtbarnn und erentvestenn herrenn Heinrich Stedingk, deutsches ordens vogt tho Candow, her Heinrich vonn Sueling, wolgemeltes ordens cumpaen und ick Anthonius Polde- man, secretarius. In gehreehenn Clawes Francken und Georgen Budtler gewandt, vorredenn und dieselbigen bosichtigt, anfeng- lich aver de Semmebeke, darbi eine kule ist, welcher Francke eme, Budtler, vor eine schedinges kule gestendich ist, so vort noch bi dren kulen, desselben eme Francke noch nicht gestendich, von dar up eine kule, welche Clawes Francke scholde gegravenn latenn hebben. Darsulvest derer tidt ahnnstadt Clawes Franckenn gewest: Johann Francke und Johan Brockhusenn, ahn sitt Budtlers gewesen: Johan Lampsdorp, wegen Budtlers mundlich vorgedra- gen, welches Clawes Francke bonehendt und gesacht, dat scholde eme kein erlicher Man gudt doenn, dat he de kule gravenn lathenn hedde vor eine schedinges kule. Darup Lampstorp ge- andtwerdet, he hedde se laten grawenn und wolde vor eine und idermenniehlichen thom eherenn andtwerdenn, so he em sunst thomethe, dat scholde he in seinen sulvest eigenenn bussem ste- ken. Darnha ferner Clawes Francke gesacht, sowoll de kulenn gegravenn wordenn und de boffleckunge gescheen were, so were jedoch tho derer tidt nicht voreiniget und des ordes vordragen gewesen. Darnha wir instadt unsers gepietenden herrenn ahn sith Francken erstlich versacht, iff er lidenn konde, dat men noch dat middell vor de handt nehme und se entschiedede, darup sich Francke vornhemenn laten: Menn scholde up der andern sidt vorthasten, wes se tho doende geneigt und eres gemotes mehe- nunge were. Darup solliche verhorunge Budtler mit seinenn gef- olgternn: Dionisio Brunnow, Johan Lampstorp und seinem bro- der Jacop Budtler dissenn boricht Clawes Franckenn und seinen gefolgternn Johan von Oldenbockum, Zander Korff, Hieronimum N. procuratorn und dem itzigen pastorn tho Tuckum inbringenn latenn, also:

Deweill Francke den ersten vordrach des ordes averschritten, eme [scil. Buttlar] seine buerenn bindenn und intheen latenn, de hakenn up dem acker enthweislaen, de eisernn mitgenbamen und denn ludenn ere spise uth den soemen wechwerpen latenn und so eine ungehorthe injurienn und gewelde up seinem lande bowiset, darvonn Dionisius Brunnow von wegenn Budtlers stadtlich protestirt, und sich derer vorbehalten, so wolde he ock up der andernn siden de transaction unn vordrege nicht holdenn, sondern densolbigenn revocirt und wedderropenn hebbenn. Dißes vonn uns Francken und seinen gefolgtern thor andtvordt ingebracht, darup uns von Francken wedder upgelecht, dat men bi Budtler de ursake, grundt und mehenunge wornhemenn wolde, deweill Budtler de freundschoep gesoeht und bogerd, worumm er denn dat korn up dem Lande des ordes, dar idt thovorne vordragenn, bonuttigen laten? andtwordet Budtler, idt si wahr, dat er de freundschoep gesocht, jedoch er hedde gemehendt, Clawes Francke wolde und worde middel und vordrege des ordes nicht wedderropenn sondern geholdenn hebbenn; derwegen will he, Budtler, des ordes ock nicht holdenn und hebbe dorumm dat korne laten bonuttigen

Darbi es so geblevonn und vorabscheidet und willen beider-sitt rechtes erkentnisse erwartenn.

Dat diesses, wo vorsteit, so allenthalbenn gescheen und vorblevonn, hebbe wir cumpaen sowoll secretarius obgemeldt tho meherer warheit urkunde unsere ahngeporne und gewonliche pitzer bonedden upt spatium deisser schriffit wissentlich ahngedrucket.

(L. S.)

Heinrichs von Sueling.

(L. S.)

Antonii Poldemann.

Original auf Papier in der Lievenhöfischen Brieflade. Das Siegel des Heinrich Sueling zeigt als Wappen einen Fisch, der auf dem Helme wiederholt ist (Sweling von swelen = dörren, also Dörrfisch?) und die Buchstaben H. v. S. Poldemanns Wappen ist sein bekanntes der Ast mit den 3 Blättern.

16. Genealogische Aufzeichnungen Otto von Buttlars zu Lammingen und Ruhmen d. a. 1645.

I.

Anno 1453 Jahr ist Rerman Buttler ein Possessor des Steckmessers Lande (so Marquart Steckmesser verlehnet) gewesen und ist soleher Posseß ruhig, ohne Jemandes Zu- und Anspruch von Stamm zu Stamm die Ruhmschen Butlern angeerbet und bis dato verstatmet, sind 192 Jahr.

1475 haben sich obgedachten Herman Butler seine Söhne dieser Lande halben getheilet ohne Jemandes Zu- und Ansprache sind bis dato 170 Jahr.

Anno 1492 Jahr, am Tage Sanct Johannis ist wiederum eine Vergleichung von den Ruhmschen Butlern Erben der obgedachten Lammingschen Landen halber geschehen und ohne Jemandes Zu- und Anspruch bis dato von ihren Erben in Posseß geblieben, sind bis dato 153 Jahr.

Anno 1557 Jahr hat mein Groß-Vater Jürgen Butler ein Testament aufgericht und seiner Hausfrauen Barbara Lambsdorpen ohne Jemandes Zu- und Ansprach 6 seiner Erbpaueru aus dem Lammingschen mit allen ihren Landen zum Leibgedinge vermachtet, sind bis dato 88 Jahre.

Nach obgedachten meines seel. GroßVatern Tode ist mein seel. Herr Vater Heinrich Butler ein Erbe des Steckmessers Lehn geworden, auch Zeit seines Lebens mit keinem der einhabenden Landen und Wildnus Gerkemesse [wegen] Streit gehabt. Nach seinem

Original auf Papier, Bruchstück, offenbar von Otto Buttlars eigener Hand. Brieflade von Lievenhof.

II.

Ergänzende Bemerkungen aus einem Status Causae derselben.

Anno (15)40 ist Brügggen in meiner Lammischen Grenze verlehnet worden, da mein seel. Großvater Jürgen Butler minderjährigen gewesen (Senten).

Anno (15)48 ist mein Großvater majoreunus worden und die Lände, so Brügggen über seine Investitur eingeommen, gestritten.

Anno (15)56 ist ein innerlicher Krieg mit dem Herrmeister Galeu und dem Bisehof Mönuighuseu in Liefland und Curland geworden und die Rigischen ihren Eid aufgekündigtet.

Anno (15)72 ist mein Großvater gestorhen.

Es ist ein Präjudicium für mehr als 30 Jahren in Sachen Fwold Franck wider Johann Treyden, dar Ewold Franck sich auch mit einer dreifachtigen Praescription und Verjährung auf 90 Jahr wieder Johann Treyden sich schützen wollen. Nachdem aber fleißig nachgerechnet worden und befunden, daß in den ersten 30jährigen Verjährungen von Treydens wegen ungefähr im 28 oder neunundzwanzigsten Jahr Beisprach geschehen und also in den anderu heiden 30 Jahren imgleichen, hat Ewoltt Franck die Sache verloren.

Item ein Praejudicium mit Maidell und Fromholtt Sacken, da sich Sacken mit der Verjährung schützen wollen. Weilm ihm aber in der Zierauschen Grenze nur 4 Hacken Landes verlehnet worden, seind ihm die übrigen Lände von I. Kgl. Maj. aberkannt und nach Zierauw verleget worden, nachdem die Lande in der Zierauschen Grenze befunden worden.

Brieflade von Sillen.

Kuckschen.

17. 1530, Oct. 12. (Mittwoch nach Dionysii) d. d. Wenden belehnt der OM. Wolter von Plettenberg den Berndt Thidwit mit Land im Godingenschen und im Kandauschen (Kuckschen).

Wie Woltter vonn Plettembergk meyster dutsches ordens tho Lyfflande, doenn kunth, bekennen unnd betugenn in unnd mith dussen unserm apenen vorsegelden breve dat wie mit willen, rade unnd vulbordt unser verdeggen medegebedegere Berndt Thidwit unnd allen sinenn rechtenn warenn ervenn gegundt gegeben und vorlent hebben, als wie ehme inn Krafft disses breves genen gewen und vorlenen ein stück guedes im gebede unnd kerspell tho Coldingen beleggen, alsse dat bevhoeren ßeilige Ludewich Lumneck und sine vorveder upth allerfrigeste ahu inneholdt der oldenn darover gegebenenn lhenbreve besetenn und gebrucket hebben.

Noch so gonnen unnd gevenn wie ehme dre gesinde im gebede und kerspell tho Candou gelegenn mit nhamenn Peter Kucks, Jacob Kucks und Klaus Kucks sampt ehrem lande, gelicks eme dat becrucet unnd bekulet ist mit aller thobehorunge, nutz unnd bequemicheit, whe die genenet schynn ader genombt megenn werdenn, nichts nicht buthen bescheidenn, also ahnn ackeren geradet unnd ungeradet, heischlegenn, wesenn, weydenn, vhe-drifften, holtungenn, busschen, birschenn, watern, sipenn, sehenn, honichbomenn, honichweidenn, vischereienn, vogelien unnd allenth, wor gemelte Berndt Thidwith unnd seine rechtenn warenn ervenn megenn recht tho hebben, vortan tho behaldenn tho gebrucken unnd tho besittenn, friege unnd fredesamlicken tho ewigenn tidenn nha lehnngudes rechte. Inn urkunt unnd bevehstigunge der warheit hebben wie Wolter meister upgemelt unser ingesigell unden ahnn dissen breff hängen laten, do gegeben, geschrewen ist tho Wenden, mittwackens nha Dionissi Anno viffteinhunderth unnd im dertigestenn.

18. 1534, Ang. 8. (am Tage nach Vinculae Petri) d. d. Wolmar, bestätigt OM. Wolter von Plettenberg einen Landaustausch zwischen dem Komtur von Goldingen und Berndt Thidwith. Thidwith giebt sein Goldingensches Lehn hin und erhält dafür eine Vergrößerung von Kuckschen.

Wie Walther von Plettenbergk, meister duitsches ordenns tho Lyfflande, doenn kund bekennen und betugen in unde mith dussem unserem openen vorsiegelden breve. Nachdem durch den Compthur tho Goldingen ahnn einem unnd Berndt Thidwith anderes deles eine uthbutte in vorgangenenn tidenn gescheenn unnd dergestalt fullentogen, dath gnante Berndt Thidwith gestimpten Compthur ses gesinde, hus unnd hoff tho Goldingen, ene Krochstede mith etlichen lande, acker, unnd twe garden gentslich averlathen, darvor gerurte Comthur tho ergentzunge der averlatung gerurter siner guder dem gestimpten Berndt Thidwit veer gesinde tho Wessel im gebide unnd kerspele tho Candaw in diesser nabeschrewenen scheidungge belegenn wederumb averlathen und verneyet, welche utthutte wie in krafft dieses breves vorgunnt unnd thogelaten, gunnen unnd verlehnen derwegen ehme und sinen rechten waren erven sodane utbutte gesinde unnd land nach uthwisuuge folgender schedunge: Erstlich anthohevende bie der Symenschen¹⁾ schedunge an deme Kickschen Wege dar ene siep und voetpat is, densulvigen voetpat entlangest thor rechten hand vorthogaende beth ahnn eine kulen, von der kulen tho kulen tho kulen beth ahnn den Weselischen wech, den weg strackes up thogaende thor rechten hand beth ahn eine kulen, von der kulen tho einer andern kulen so bie einem wege is, welches nach Direk Butlers tho Assern hove lopt, von der kulen sovorth tho einer andern kulen ahn einen voetpaet, so nach Bosen lopet, von dar von kulen tho kulen beth ahn einen eckenboem, mith einem creutze getekenet ahn der Wesslichen becke, von dem boeme die Wessliche beke entlangest thor rechten hand daell tho gaende von kulen tho kulen beth ahn einen stein mith einem ereutze getekenet, von em steine sovorth von kulen tho kulen heth an einen anderno stein mith einem crutze getekenet, von dem steine von kulen tho

¹⁾ Symensche Scheidung. Simon Wrede kauft 1496, Nov. 27 einen Theil Adsern von Lorenz Blomberg.

kulen tho kulen aver dem Dobelinschen wech beth an eine gebroeckede, dat gebroeckede durch tho gaende beth an den Saten wech, von dem Satenschen wege beth an den Samytschen wech, von dem Samytschen wech beth an ein siep genant dath grothe siep, welck inn die Weselische beck fluth, von dem siep beth in die Weselische becke, die becke up tho folgende beth an eine kulen, von der kulen tho kulen tho kulen durch ein siep strakest langest den Lachsischen wech thor rechten hand beth an Dirk Butlers tho Rumen schedunge dar eine kule is, vonn der kulen tho kulen tho kulen langest der Symenschen schedunge beth an dat vorhenamede siep unnd voetpat dar sick die schedunge erstlich angefangen. Noch ein gesinde an der Sabilschen horidunge im dorpe tho Karkelen und einen hoyschlach tho Bossen ahn der Abowe, wo diesulvige, tho beyden syden bekulet, helegen, unnd dar tho noch ein stüek landes ahn dem Tuckesehen wege bei der langen bruggen langest Johan Torek siner schedunge, wo datsulvige bekulet. Noch eine kroechstede von twen lopested saedes tho Candow bie der stalbrodere kroge darsuelvest helegen mith allerleie thobehorunge nuth unnde bequemheit wo die genannt sin oder genannt mogen werden, alse ahnn ackeren geradet und ungeradet, hoyschlegen, wesen, weyden, vehedriffen, holtungen, busschen, birsenn, wolden, watheren, sipen, seen, becken, honichboemen, honichweyden, vischereien, vogeleyen unnd allenth, wor gemelte Berndt Tidewith unnd alle sine rechte ware erven mogen rechte tho hebenn, vordann thobosittende, thobeholdende, thobebbende unnd tho gebrueckende, frie und fredesamlich tho ewigen tidenn nach lehensgudes rechte. Tho mehrer hevestunge unnd orkunde der warheit hebben wie wolther meister [ergemelt] unser ingesiegell wettenlich unden ahn dussem hreff latten hangen, de gegewen unnd geschrewen tho Wolmar ahm Donnerdage nach vincula Petri, nach unsers herrn seligmaehers gehurth dusenth viffhundert vnnd im veerunddertigestenn Jahre.

Original auf Pergament in der Kueksehenseken Brieflade.

Gross-Strasden.

19. 1329, März 24. (den Tag vor Verkündigung¹⁾) d. d. Wenden. OM. Everardus²⁾ (von Monheim) belehnt den Thiedemann von Talsen mit 2 Haken Landes bei Andemen, am Higischen Wege, in beschriebener Grenze. (Sknaben).

Universis ad quos presens scriptum pervenerit frater Everhardus²⁾ magister fratrum domus Theutonicorum per Livoniam salutem in omnium salvatore. Notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos de fratrum uostrorum consilio Thiedemanno de Talsen ejusque veris heredibus presencium exhibitoribus duorum uncorum terram in loco dicto Andemen sitam contulimus jure feudali prout alii, vasalli ordinis bona sua possident, perpetuis temporibus possidendam.

Quorum terre limitacio incipit a quodam magno lapide et pertendit ad quoddam Zipb ubi transit via Rigensis, deinde descendendo usque ad paludem, denuo alterius a lapide juxta paludem posito usque ad quercum, de quercu ulterius donec reditur ad illum magnum lapidem ubi iuter dictum Thiedemanum et suos privignos distincta limitacio terminatur. In cujus rei firmiter testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum.

Datum in castro Wenden Anno domini MCCC vicesimo nono in vigilia annuociacionis dominicae. (L. S. Pens.)

Vidimirte Copie von Johannes Godofr. Bolner Duc. Jud. Tuck. Seers. Brief-Lade von Strasden.

20. 1352, Febr. 5. (Agathe) d. d. Stradze. OM. Goswin von Herike belehnt den Sander³⁾ Hornebergh mit 4 Haken Landes (Daringen Land).

Universis christi fidelibus, ad quos presentes litere pervenerint, frater Goswinus de Herike, magister fratrum Theutonicorum per Livoniam salutem in domino sempiternam.

¹⁾ annuociacio dominica statt des gewöhnlichen ann. Mariae.

²⁾ so statt des unzweifelhaft verriebenen Burchardus; Klopmann, Manual IV 838 giebt nach dem Original, das er gesehen, „Eberhard“.

³⁾ Alexander.

Presentibus publice protestamur, quod nos de consensu fratrum nostrorum discretorum et consilio contulimus Sandero Horneberg suisque veris heredibus quatuor uncas terre in limitacionibus infrascriptis locatos:

Primo a palude dicta Materbroch, ubi quercus cruce est signata, ulterius usque ad magnam paludem et illam sequendo usque ad quercum cruce signatam, ultra de cruce ad crucem penes humectum procedendo usque ad arborem primam cruce signatam, in agris cultis et incultis, nemoribus, pratis, pascuis, arboribus melligeris, ac omnibus juribus suis et pertinenciis jure pheodali perpetuis temporibus libere possidendos.

In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Stradze anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo secundo die beate Agate virginis.

Orig. Perg. mit unverl. Siegel (Puerperium). Brief-Lade von Strasden, № 1.

In dorso: Lehnbrief auff die Vier Haacken der Daringen.

21. 1359, Jan. 25 (Pauli Bekehrung) d. d. Riga. OM. Goswin von Heryke verleht dem Johann Puster einen Haken Landes im Felde bei Kaudau, deu früher einer, Treyne geheissen, genutzt hat.

Allen de dussen breff sen, horen oft lesen Goswins van Heryke meister der broder dudiesches ordens over Lifflande heyl in gode de hern. Gegenwerdygen bekenne wy openbar und betugen, dat wy myt rade und vulbort unser ersamen gebedyger Johann Puster und synen waren erven [offt] bewyseren dysser schryfft vorlenet unde geven hebben eynen haken landes belegen up dem velde by Candow, als eyn thovoren eyne geheten Treyne beseten unde gebuket hefft, myt ackeren¹⁾ gehaket, ungehaket, myt aller syner rechtycheyt und thobehoringen unde myt eynen

¹⁾ „gebrucket“ durchstrichen, der Uebersetzer hat das Wort durch „gehaket“ statt des später üblichen „geradet“ ersetzt.

boyslage belegen up der Abow, als dat myt cruezen und kulen darsulvygest getekent is, in leurechte tho ewygen tyden tho bruken und tho besyppen.

Des tho merer tuchnyse hebbe wy unse ingesegel laten hangen unden an dyssen breff, de gegeven is tho Ryge in den jaren MCCCLIX in dem dage untes Paulus synes bekeringe.

Uebersetzung auf Papier von c. 1400. Darunter von einer anderen Hand aus derselben Zeit

„Dyt lant hefft Dymse“

Brieflade № 2.

22. 1397, Aug. 5. (Sonntag vor Laurentii) d. d. Kandau. OM. Wenemar von Brugghenoye verleht dem Marquard Stekemes 160 Lofstellen Acker bei Candau,¹⁾ einen Acker an der Abau an Cbriilians Grenze, Heuschläge im Dorfe Adsirn, Rinsen, bei Vistesemme, Agmen, Vetzete, Uskamen, Andemen, Eytoten, Zelsen, 40 Lofstellen vor dem Schlosse Talsen¹⁾ und eine Riege vor Kandau.

Tenore presencium liqueat presentibus et futuris, quod nos frater Wennemarus de Brugghenoye, magister fratrum hospitalis sancte Marie theutonicorum Jerusalemite per Lyvoniā, de nostrorum consilio ac consensu comceptorum dedimus presentibusque damus et conferimus in pheodum Marquardo Stekemes suisque veris heredibus presencium ostensoribus

primo in marchia opidi ante castrum Caudowe¹⁾ agrum seu pecias terre, super quem vel quas ceutum et sexaginta lopa seminum poterint seminari,

item unam peciam terre apud pratum cujusdam Cristiani sitam supra flumen Abbowe, ubi quidam lacus reperitur fossus, ab eodem lacu ulterius de lacu ad lacum transeundo usque ad dictum flumen Abbowe, ubi iterum extat lacus,

item unum fenicidium de quatuor baculis feni apud villam Rinsen situm,

item unum fenicidium de septem baculis apud villam Assensirn,

¹⁾ Ackerthal.

item unum fenecidium de quindecim baculis in quodam loco dicto Vistesemmen,

item unum fenecidium de decem baculis in loco dicto Agmen,

item decem baenlos feni in quodam combusto rubo versus Vetzete

item octo baculos feui in quodam alio eombusto rubo versus Vistesemmen

item unum fenecidium de sex baculis apud minorem Uskameu preterea iu marcbia opidi ante castrum Talsen quosdam pecias terre quadraginte lopa seminum continere seu recipere potentes

item unum fenecidium de decem baculis in quodem loco, vulgariter dicto »tho deme Andemen bruke«

item unum fenecidium de tribus baculis retro Eytoten¹⁾ situm,

item unum fenecidium retro villam Zelsen de quatuor baculis feni

predictas pecias terre seu agros et fenecidia, quas, quos et que tempore dato preseucium prefatus Marquardus noscitur possidere, sibi et suis heredibus cum omnibus iuribus, proprietatibus, utilitatibus ac fructibus suis universis et singulis et cum hoc quoddam borreum, ene rye vulgariter dictum, ante dictum castrum Candowe lacibus circumsignatum et aram ejusdem borrei, jure pheodali dictos agros, terram et fenecidia una eum borreo prescripto perpetuis temporibus habendo ac libere possidendo.

In cujus rei testimonium ac perpetuam firmitatem sigillum nostrum presentibus est appesum.

Datum in castro Candowe prefato, anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, proxima die dominica ante festum beati Laureneii martiris.

Orig., Perg., mit unverl. häng. Siegel (Puerperium). Brieflade von Strasden und als Inserat einer Urkunde des OM. Hermann Brüggeneu gen. Hasenkamp, d. d. Wenden 1546, Oct. 14, in der Brieflade von Stenden (Abschrift von J. H. Woldemar im kurländischen Ritterschafts-Archive).

1) Woldemars Copie hat Cytoten.

- 23.** 1401, Juli 25 (Jaeobi) d. d. Kandau Wessel von Aldinchoven, Vogt von Kandau bezeugt, dem Poyen 8 Lofstellen Acker in der Pagaste zu Ansen gegen einen jährlichen Zins von 4 Hühnern an die Kandausche Vogtei, verkauft zu haben.

Witlich sy alle den gennen, de dessen bref seen, boren edder lesen, dat wy broder Wessel van Aldinchoven, eyn voget to Kandouwe, dessem jegenwardigen brefwiser Peyen unde zynen rechten erven recht unde redelyken vorkoft hebben eyn stücke landes van achte lope zades, bynnen der velt marke der pagest to Ansen belegen, by zodanen bescheyde, dat he Poye vorbenomet efte zine erven alle jar dem buse to Kandouwe veer bonre to tynse solen gbeven; nnde by deme vorgescreven stücke landes an eyneme sype dar vor hentretende to eyner schedinge eyne kule gegraven is, van der knlen deme sulven syphen to der luchtern hant to volgende bit an eyn brock nnd vort by dem brocke to der reebtern hant alumme to gande bit an den vorscreven syp, dem syphen to volgende bit weder an de vorscreven knlen.

Des to eyner merer bevestinge unde betuchnisse, zo hebbe wy dat ingesegel der vogedye to Kandonwe an dessen bref gehangen. Gegheven nach den jarn nnsers herrn Obristi dmsent veerbundert und in dem ersten jare, dar na an sunthe Jacobs daghe des werden apostels.

Orig., Perg., mit Siegel (spitz-oval, Jungfrau mit Kind, oben und unten die Legende — theilend.) Umschrift — S'ADVOCATI DE KANDOUWE. Brieflade von Strasden № 4.

- 24.** 1440, Juni 13 (Montag vor Viti und Modesti) d. d. Riga. OM. Heidenreich Vincke belehnt den Engelbrecht Vincke von Overberge mit einem Stück Landes, das der Kandausche Schreiber Jacob in Besitz hat. Engelbrecht und seine Erben sollen es nach Jacobs Tode, falls er nicht rechte Erben hinterlässt, in Besitz nehmen.

Wie brnder Heidenrick Vincke meister dutsches ordens to Liefflande bekennen nnd betugen openbar in dusseme openem breve, dat wie mit rade und volbort nnsere ersamen medegebedigere Engelbrechte Vincken van Overberge und all sienen rech-

ten waren erven to leengude gegeven und vorlenet hebben und mit crafft dusses breves geven nnd vorlenen de landt und landtguth huwß und hoff, de Jacob, Schriver, noch in giffte dusses in brukender were hefft, vor dem slote to Candow nnd darsolvigest im gerichte belegen, welkere landt und landtguth, huwß und hoff mit allerley tobehoringe nuth und beqwemicheit, wo de genomt sient effte mogen genomt werden, als an ackere gerodet und ungerodet, an hoislagen, wesen, weiden, vedriffen, broken, watern, zupen, holtingen, bossehen, bonnichbomen, und honnichweiden, visscherien, vogelien etc. und wor de vorgerorde Engelbrecht Vincke von Overberge und all siene rechten waren erven mogen recht to hebben, nichtis nicht buten bescheiden und in aller mathe als de vorbenomet landt und landtguth huwß und hoff de vorbenomet Jacob, Schriver to Candow, bie sienen levedagen hefft gehatt beseten nnd gebruket und in iren schedingen belegen sient, so sol ok und mach de vorgerorde Engelbrecht Vincke von Overberch mit all sienen rechten waren erven de vorgeschreven landt und landtguth, huß und hoff mit allerley tobehoringen vorbenomet nach des vorgeantent Jacob Schrivers dode, so verne he nicht rechte erven nachlaten wert, volkomeliken besitten, bruken, hebben und beholden, fry und fredesamliken nach leengndes rechte to ewigen tyden.

Des to orkunde und to eyner tuchniß der worheit hebben wie unse ingesegell laten hangen undene an dussen breff de gegeben is to Rige an mondage vor Viti und Modesti in den joren nach Cristi gebort dnsentveerhundert und darnach im veertichsten jore.

Orig., Perg., mit daran hängendem Siegel (puerperium). Brieflade von Stradsen № 5.

25. 1462 (August 1) ohne Ort. Hans Schenk tauscht mit Hermau Buttler Land. Er giebt 2 Haken Landes zwischen Lygen und Stradzen „im Ackerthale“ der Feldmark Strasden und empfängt dagegen 2 Haken vor Kandau, wo früher der lange Claus gewohnt hat, 2 Heuschläge an der Abau, ein Landstück auf dem Berge hinter Jacob Vetpants und eines zwischen heiden Zabelschen Wegen. Ferner tauscht Schenk mit Buttlers Erlaubniß 12 Lofstellen mit Jürgen, einem Buttler gehörigen „Häker“.

Ick Hans Schenck bekenne und betuge openbar vor my und mynen waren rechten erven in dißen open breve, dat ick verbutet hebbe mit Hermann Buttlar twe baacken landes belegen in der Veltmarck to Stradzen, tuschen Lygen und Stradzen im ackertale belegen, vor welck twe backen landes ick Hans Schenck wedder entfangen hebbe twe baacken landes vor Candow belegen, dar lange Claws¹⁾ tovoren up gewohnet hevet. Darto heff my Hermen Buttler gegeben ene[n] hoyslach in der nageschreven schedinge: antohevende an dem holme, dem holme recht nth beth enem syphen, dar en ecke steidt, dem sype up to volgende beth in en brock, dem sulvigen brock tho volgende beth an en ander brock, lang dat brock to gande bet der Otteschen sbedinge, de Ottesehen sbedinge volgen beth in de Abow, de Abow dale do gande bet an den vorbenomeden bolm, dar sick disse vorbenomede sbedinge anhevet; noch hebbe ick Hans Schenck vorgeschreven entfangen en stück landes belegen up dem berge aehter Jacob Vetpants²⁾ von XX lope sades; noch hebbe ick vorgeschreven Hans Schencke von Herman Buttler vorgeschreven entfangen en stück landes tuschen beiden Sabelschen wegen; noeh hebbe ick Hans Schencke entfangen enen boyslach von tween knyen boyes up der anderen syde de Abow kegen der birse over; item noch heft my Herman Buttler to gelaten, dat ick Hans Schenck gebutet hebbe myt sinem becker Jürgen en stücke landes von XII lope sades, welck twe backen landes ick Hans Schenck vorgeschreven gewere Herman Buttler vorgeschreven fry nnd fredesam to brücken to ewigen tyden, vor my und mynen waren rechten erven mit vogely, vyscheryen, vogelyen (sic), vischerien (sic), honnichbomen, nichts nicht buten

¹⁾ besaß Samieten.

²⁾ so statt Vetpauls (!) — Vetpants hatte uuter auderm Ruhmen.

bescheden, wo de genomt mach wesen ofte genomt mach werden; to ener tuchnisse myn ingesegell laten hangen under an dißen Breff, de geschreven is in den jaren uns herren dusent verhandert in dem LXII jare in dem dage¹⁾ Petry.

(L. S. pens.)

Aus einem Copiarium der Strasdensehen Urkunden sub № 6, in der Brieflade von Strasden.

26. 1476, August 16 (den Tag nach unserer lieben Frauen Krautweihung) Haus Scheuek verkauft dem Werner Butler den heiligen Busch zu Lettendorf am rigisehen Wege belegen.

Witlick sy alle de dissen breff sen horen ofte lesen dat ich Hans Schenke hebbe recht und redeliken vorkoft Werner Butler den hilgen busch to Lettendorpe, belegen by dem Rigischen Wege im sude na Growen, vor welken²⁾ ergedachten hilgen busch my de ergedachte Werner hevet gansliken woll vornoget und woll betalet, dar ick ofte myne erven ofte besitter myner guder nummer ansprake up hebben solten ofte mogen, sunder de ergedachte Werner Butler und sine rechten erven solen hebben, besitten und bruken den ergedachten hilgen busch sunder ausprake jemandes gestlik ofte wertlik. Des to ener vasten tuchnisse ganser warheide so hebbe ich Hans Schenke ergenomet myn ingesegell rechter wetendes³⁾ an dissen breff gehangen, de geschreven is in dem jartalle unsers beren dusent verhandert des andern dages na unser leven frwen krutwygunge⁴⁾ im seß und seventichsten jar.

Original auf Pergament, mit daran hängendem Siegel; undeutlich. Wappen: ein aufrechtstehendes Blatt, im r. und l. Obereck scheinen begleitende Figuren (Kugeln? Rosen?) zu sein. Umschrift verwischt. Brieflade von Strasden, Original № 6, Copiarium № 7.

¹⁾ Die Lücke auch in der Abschrift; wahrscheinlich „der Fesseln“ oder „der Bande Petri“ also 1. August; Klopmann giebt in seinen Materialien eine zu Skuaben gehörende Urkunde vom selben Tage und desselben Inhalts an, setzt sie aber ins Jahr 1464.

²⁾ hilgen durchstrichen.

³⁾ so statt werendes.

⁴⁾ Krautweihung, Wurzelweihe, unser leven frowen krutwigunge ofte assumptionis von Grotefeld für 1440 belegt.

27. 1499, Februar 24 (Matthiae) d. d. Riga. Hans Torpene verkauft seine 4 Gesinde im Hakelwerke Kandau, die er von seinem Vater geerbt für 512 ~~3~~ Rigisch (jede ~~3~~ zu 36 neue Artiger, die man auch Schilliuge nenut) an Bartolomeus und Wilmer Butteler und läßt den Kaufbrief vom Rigischen Hauskomtur Arnt Holte untersiegeln. Zeugen: Heinrich Hahne, Johann von Oldenhookum, Hans Brant und Berent Koepk Bürger zu Riga.

Ick Hans Torpene bekenne und betuge apenbar vor alle den jennen, de dußen apenen vorßegelden breff ßen horen edder leßen, vor my unnd myne rechten waren erven, dath ick mith witscopp vulhort unnd gunst myns hochwerdigen gnedigen heren, herenn meisters tho Liflände, recht unnd redelikenn mith wolbedachten moede vorkofft hebbe Bartolomeus [Butteler]¹⁾ unnd Wilmer Butteler mith ßynen rechten waren erven mynen hoff mith vere geßyndern im kerspell unde ge[bede ze Kandow] im hackelwark dar sulvest ligge[nd], dath myn vaterlich erve gevest ys, unvorpandet, vrye unnd qwith, als [dath myn] ßelig vader, dem goth gnade, voere unnd ick na beßetten hebbenn, mith aller tobehoringe, gerichte unnd rechticheit, nuth unnd beqwemicheit, wo de geheten edder genoemeth moegenn werden, als an ackeren geradeth unnd²⁾ ungeradeth, hoeyslengenn, weyden, weßen, vedriffenn, holtingen, husschen, brocken, wolden, watern, ßen, byrßenn, becken, ßypen, stouwyngenn, honnichweyden, honnichboemenn, vischerien, vogelien, etc. unnd wor Bartolomeus unnd Wilmer mith ßynen rechten waren erven³⁾ moegenn recht to hebben vam groetstenn tom nedderstenn nictes nicht buthen tobescheyden⁴⁾, na inholde myns vorßeggelden lenbrevés van mynen gnedigen heren meister dar upp hebbende, den ick den ergedachtenn Bartolomeus unnd Wilmer handgereketh unnd avergevenn hebbe, de vurder alle schedingenn unnd gelegenheit clarliken inholt, uthwyßeth unnd medebringeth, enetohebbende, to brukende, to besittende, to beholdende, fry unnd fredeßamlikenn tho ewigenn daghen sunder jennige hulperede, nyefunde unnd

1) In der Copie steht „Brincken“, was aber dem Dorsalvermerk widerspricht.

2) folgt dittographisch „unnd“.

3) so statt „eren“.

4) so statt „tobescheyden“.

argelist, vor vifhundert unnd twelff marck Rigesch¹⁾ Bodans payements als wy in Liflande genghe unnd geve is, vor eyn jewelk mark sos unnd druttich nye artyge anders schillinghe genoemeth etc. und offt idt qweme in tokamende tiden, dar goth vor Lyn, Bartolomeus unnd Wilmer mith Lynen rechten erven umme Bodan guth havenberoth worde angelangeth van my edder den mynenn, will ick ße schadelos unnd ßunder alle tosprak entfryen unnd holden ßunder jennich voertoch, hulperede unnd argelist etc.

Dat ane unnd aver Lyn gewest de erbarenn unnd wolduchtigen gudenmanne Hinrick Hanc, Johann van Oldenboeckenn, Hans Brant unnd Bernt Koepk, borger tho Riga unnd mere anderenn loffwerde gude lude. Des to merer tuchniße unnd orkunde der warheit hebbe ick Hans Torpene vorgecrevenn myn syngnith unnd der werdigen unnd achtbarenn heren, ber Arnt Holte hußcompthur tho Riga gebeden unnd angelecht, de tovor der ßekinghe Lyns amptes ingeßell mith rechten wethen under an dußen breffe hebben ßamptlickenn lathen hangenn etc.

de gegevenn unnd gescrevenn tho Riga in jarenn unßes herenn dusentverbundertnegenn unnd negentigestenn jare am dage Mathie des hilligenn apostoli.

Orig., Perg., mit dem Siegel des Hauskomturs. Torpenas Siegel, das Herausgeber im Jahrbuch für Gen. etc. v. 1894 als geflügeltes Doppelkreuz augesprochen, dürfte wohl richtiger als Mauleisen zu bezeichnen sein. Brieflade von Stradsen № 7 und Copiarium № 8.

Das eingeklammerte [] ist aus der Copie entnommen, da es im Original unleserlich. Statt „Bartolomeus Brincken, unnd Wilmer Butteler“, was die Copie giebt, habe ich „Bartolomeus Butteler unnd Wilmer Butteler“ gesetzt. Brineken war unmöglich wegen der Dorsalnotiz: „Hans Torpene verkauft an Wollmer unnd Bartolomeus Buttler euen Hoff mit 4 Gesindeu im Candauschen gelegen“, durch welche Bartholomaeus ausdrückklich auch als Buttler bezeichnet wird. Zudem kommt nicht lange nachher auch Bartholomaeus Buttler (1531) in derselben Gegend vor.

1) so statt Rigechs.

28. 1524, Dec. 23 (Freitag nach Thom. ap.) d. d. Wenden. OM. Walter von Plettenberg entscheidet, daß Friedrich Hane auf seinem (Pfund-) Gute die ihm zustehenden Jahre ruhig abwohnen soll, nach Verlauf derselben möge sich Gerd Dönhoff mit seinen Ansprüchen an den Eigenthümer des Gutes halten.

Wie Wolter van Plettenberge meister duitsches ordens¹⁾ tho Lifflande don kundt bokennen und botugen vormittel dussem unserm apen vorsegelden breve, dat wie sampt den gebedigern unnd unsern achtbarn ritterschafft in den errigen twistsaken, so twischen den erbarn unsen leven getreuwen Gerdt Doenhoff enes und Frederick Hanen andersdels gewanth, na beider parte voriger rede wedderrede unnd ingelachten schriften erkant unnd affgesprochen hebben, als wie ock in krafft dusses breves erkennen und sententieren:

Dewile gemelte Gerdt Doenhoff sich stetlich unnd bes nu tor tidt hefft laten vorluden unnd ock in unser jegenwerdicheit bokant, he sienen leenbreff, dar uth de sbedinge erkant mochte werden, an den dach bringen wolde, deme den nen vorfolch gesehen unnd gedachte Gerdt nicht hefft doenn konnen, ock genante Frederick Hane unnd siene vorvedere de gudere, darumme dusse twistsake sus lange vorhanden gewesen, so lange tidt in rowsamliken und fredzamliken bositte gehat ane alle ausprake, dat Frederick Hane de upgemelten gudere sull und mach gebruken und wo sus lange geschenn fredzamlich bositten, so lange siene jare, de Frederick in den guderen befft, vulendiget synn, und so verne upgedachte Gerdt Doenhoff middeler tidt tuchnisse unnd loffwerdich bowiß erlangen mochte oder averqweme, sal be de erven oder besitter der guder, na Frederick Hanen jaren in den guderen vulendige, anspreken unnd wes alsdenne eme furderlich mith rechte vorvorderenn. Hirmith soll alle gewalt bengelacht unnd se vann beiden parten vordragenn synn.

Dusses in tuchnisse und orkunde der warheit hebben wie unuse ingesegell witlick an dussen breff doen bangenn.

Dat. Wennden frigidages nach Thome apostoli Anno XV. XXIII.

Original anf Pergament mit daran hängendem grossen Siegel.
Brieflade von Strasden № 9, Copiarium № 9.

¹⁾ ordens ergänzt.

29. 1531, März 1 (Mittwoch nach Invocavit) d. d. Graues Kloster bei Hasenpöth. Hermann (von Ronnenburg) Bf. von Kurlaud, Jürgen van Holte Komtur von Doblen und Ernst von Mennichhnsen Vogt von Grobin bekunden, daß sie die Streitsache zwischen Bartolomeus Butler und dem Pfandinhaber seines Gutes Strasden, Friedrich Haue, der dasselbe für gewisse Forderungen von Bart. Butlers Bruder, Christian Butler in Pfand genommen hatte, beigelegt haben. Bartolt Butler soll Friedrich Hannen 2500 ~~fl~~ rigisch in gewissen Terminen zahlen; Hane soll Strasden räumeu und bis zur vollen Befriedigung Pfandbauern in Lebeneek und Oxeln erhalten.

Vann gots gnadenn Hermannus der kerckenn unnd stifts tho Curlandt bisschopp, Jurgenn vann Holte¹⁾ tho Gobbeleenn Cumpthur unndt Ernsth vann Mennichhußenn tho Grobbyn dutzsches ordenns vogett, doenn kunth, bekennen unnd betugenn vor idermennichlick, do dissenn openenn breff seenn horenn oder leßenn, dath wie [up beger] bevell [und angesinnen] des hochwerdigen und grothmechtigenn fursthenn unnd herrn, herrn Wolter vann Pletenberch [dutzsches ordens] meister tho Eifflande, unnsers velmechtigen²⁾ frundes, gnedigenn herrn unnd oversteu, de twist-sakenn de tusschenn denn erbarnn ernthvestenn Friederick Hanenn aynes unnd Bartolomeus Butler anders deles ethwelcker [ordel] unnd [jarbreve] halvenn lanng tydt gswevet [und gehangen, up dat beide parte tho fredeleffter eindracht und kamen mochten, durch underheudeler und overluede freundtliker wise hinlegen, endtscheiden und vordrageu schulden, hebbe wy darumb siner leve thom (schuldigen) dienste und gehorsam, beide parten (vor uns beschieden) und als leffhaber des frieden, uns in der sulvigen saken, so vele uns moegelick gewesen ist beflitiget, de (wi) in form und gestalt, wy herna folget, vordragen, voreinigt und endtscheden hebben].

Inuth irsth sall Bartolomeus Butler Friederick Hanenn in dem hove tho Strasden binnen veer jarenn negesthvolgennd thwe dußennt viffhundert marck riges in veer terminen also boschedenttlichhenn uthrichtenn: thom ersthenn in dreien vertein dagenn oder sos weckenn nha dato dusses unnsers breves [geven und] bottalenn in eyner summa dusent marck rigesch, darnha voer

1) Die Copie „von der Helle“.

2) Die Copie „geleveten herrn“.

eynn jar up de sullftige tydt, also Bartolomeus gemelt de dußennt marck uthrichtenn werth, sall he (gemeltem) Friederick Hanen viffhundert marck in eyner summen [gelden] unnd vornogenn nnd denn vorth np gemelte termine nha malckander¹⁾ alle jar viffhundert marck nth richtenn unnd botallenn, so lange dath Bartolomeus gemelt Friederick Hanen de dorde halff dußennt marck vull unnd alle betalet unnd vornoget hefft; unnd wann gedacht Bartolomeus Butler de ersthe dußenth marck betalt, dann soll Bartolomeus upgemelt [genanntenn] Friederick Hanenn vor de andernn viffthennhundert marck vor eyn gewiß unvorsettet panth eyn gesinde vor eynn unnderpanth [nach dußer lande gewoenheit] vorsettenn, vorpanndenn, vorschrievn unnd vorsegeleenn [nomliken] achte gesinde im dorpe tho Lebeneck nnd im dorpe tho [Oschallem] viff gesinde. Deß sall vorgedacht Friederick Hane den hoff tho Strasdenn binnen drene vertein dagen na dato jegenwerdliges breves [ruemen] unnd Bartolomeus Butler [wue he den von sinem broder Christian endtfangen und] nha inholt der affsprocke overannthworden; [und so Bartholomeus vielgemelt in hetzalunge und uthrichtunge der geschreven terminen vorseumeligk und gebrugligk²⁾ gefunden worde, soll und mach Friederich Hane sodane pandt ohne jeniges rechten, geistlich oder weltliches antasten in prensen nehmen, inne beholdem unde gebruken, so lange eme sodane termine mit allem schaden, so dar up gelopen, den minsten penning mit dem meisten, ersten vul und alle uthgericht und betalet worden sy. Mit der updraecht, Christian Buthler Friedrich sall gedaen hebben, sall staen tho erkenntnuß deß hochwürdigen großmechtigen hern meisters tho Lifflande ehres geborliken rechtens, ock sal Friederich Hane Bartholomeus Buthler handt reken undt overandtworten, wan he de duser marck in der ersten betalinge entfangt, de landtbreve, lehnbreve, schultbreve und alle breve mit den quitantzen, so he bethher np hoff und gueder, (so) Bartholomeus Buthler thogekamen, in weren gehabt, sonder jengerley insage, unvortochlick und unvorsehret overandtworten, ock sall Bartholomeus Buthler vake gemeltem Friederich Haenen allen rocken, de beth hertho in hupen gestanden hefft, volgen laten, uthgenamen den roggenn tho Sameyten

1) malck, malk jeder, malkander jedes andere, hier also jedes zweite Jahr.

2) = gebrechlich, also „nicht einhaltend“.

im felde stande, den sall Bartholomeus Butler beholden. Mit der buren schult Friedrich sich vormodet, ime de buren schuldig sin sollen, sall idt so stan: Wen Bartholomeus Buthler vorgemelt Friedrich Haenen de druddehalff dusent marck na termine uthgerichtet, gegulden und betalet hefft, so sollen die beide malk twe guede frunde nehmen unde desulven schulde oversehen unde vortasten, oft sick de schult so hoge drepe, alse Friederich Haene vorgegeven und sick vormoedeth, up drehunderth marck tho langende. Wo idt dan so befunden wirdt van densulfftigen frunden, sall alßdan Bartholomeus Buthler Friedrich Hanen anderhalb hunderth marck, woferne de frunde nicht anders midt beider partte willen in leve und frundschoep nicht anders und delen können, in dreyen jaren, nomlick alle jar vofftig margk uthrichten, gelden und betalen. Deß sall gedachtes Friederick Haenen ehlike husfrouw¹⁾ im have tho Straeßden de soß weken na dato bliven, ock sal Bartholomeus Buthler vorgunnen, dat sine buren den roggem Friederich Haenen thokamende mogen uthschlaen; Friederich Hane sall averst mit gewalt de buren dartho nicht dringen, sondern wat geschuth sall mit willen, leve und frundtschoep des inherrn geschehen. Hiemit sall alle twist, twispalt, gewalt, besittung des guedes baven den jarbreff, injurien und ock alle thosage, de de eine tegen dem (anderen) hefft, uthbenamen den artiekul de updracht, wue baven beroreth, belangen und mißhechlichkeit, wue de namen moegen hebben, hingelecht, gedodet, gedempet, vornichtet und frundtliken eines vor alle thom gantzen ende vordragen undt endtscheden sin und bliven. Und dat hebben ock beide parte, also vor uns ein dem anderen ungedrungen, ungenödiget mit guedem willen sonder alle gefehr, arge list und exeption vollkamentliken tho holden behandtstregket und gelaveth. Dußen tho mehrer tuchenisse und befestinge der warheit, so hebben wihr Hermannus bischop, Jürgen von der Helle²⁾ kumthur und Ernst von Monnichhausen vogt vorberorth unser kercken und embter in segel rechtens wetens an dißen breff lathen hangen.]

1) Katrin Butler.

2) ließ Holte.

De gegeven is im Grawenn [Closter thom Hasenpoten in den jahrenn unseres seeligmachers] dusennt viiffhundert im dortigstenn und einem jare, midwekens nha dem sundage when mann synget invocavit.

Original auf Pergament in der Brieflade zu Strasden und Copie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in der Brieflade zu Santen. Da das Original in einem sehr schlechten Zustande ist, so mußten große Partteen, hier eingeklammert [], aus der Santenschen Copie ergänzt werden.

- 30.** 1565, Juli 7, Actum in Klein-Strasden (datum in Erwahlen 1565, Juli 11) Bf. Magnus von Holstein vergleicht einen Streit zwischen Bartolt Buttlar einerseits und seiner Stiefmutter Thecla von Oldenbockem, (in 2. Ehe) Wedig von Dönhoffs nachgelassenen Witben und seiner Stiefsehwester Jungfer Elisabeth von Dönhoff andererseits. Zeugen und Unterhändler waren der Stiftsvogt Karl Szöge, die Stiftsräthe Ernst von Sacken der ältere und Johann von Oldenbockum der ältere, der Hofmarsehall des Bischofs, Hermann von den Briucken, und der stiftische Schreiber Hermann Schneider.

Wir Magnus von gottes gnaden Bischoff der Stieffte Ozel, Wieck, Churlandt undt Revel, Erb zu Norwegenn, Hertzog zu Schlewßwigk, Holstein, Stormaren und der Dittmarschenn, Graff zu Oldenburgk und Delmanhorst, thuen kundt und bekennen offentlighen fur idermenniglichen, denen dieser unser vorsiegelter brieff zu sehen, horen oder lesen furkumbt, getzeigt wirdt und nachvolgend sach anrurende sein [wird].

Nachdem wir unser gelegenheit nach, doeh unvorsehens, in dato zu der erharen und vieltugentsamen, unserer lieben besonderinnen, Tecla von Oldenbockem, seligen Wedigen Donhoffs nachgelassenen widwenn, leibgedinges hove angekommen und, wie wir gemelter widtfracwen alßwol auch irem geliebten son, den ernvesten unserm diener und lieben getrewenn Bertolt Butler und anderen iren tochteren jhe und alwege mit besonderenn furstlichenn gemuet gnaden und gunstenn zugethann und gewogenn, unther anderen vormercket und vorstandenn, wasgestalt gedachte mutter mit ein irer tochter, der erbarenn züchtigenn und viel-

tugentreichen junfferenn Elisabet Donhoff, widder iren sohn und bruder (wegen etzlicher schulde, uf achtetausent vierhundert marck rigisch belauffend, so wegen seines deß Bertelt Butler seligen vatterß, dem gott gnedig erscheinen wolle und derselben seiner vetterlichen angeerbtenn gutterenn, so ehr, der Bartelt Butler, laut etzlichen quitantien eingeloseten schultbrieffenn und jungst durch die ernvesthen unsere liebeunn besondern und getrewenn, Gerhardt Vitingkhoff und Ernst von Sacken den jüngerenn in dieser handelung, volzogener uferiteder transaction seiner vielgeliebten mutter und stiffschwesether obgedachten zu entrichten und zu betzalenn schuldig und pflichtig) in zwist irrungk und uneinnigkeiten gerathen und ein zeitlangk daher erstandenn, wilche uneinnigkeiten, irrungk und zweispalt wir gantz ungerne vormercket, ahn daß dieselb zwischen mutter son und tochtere zum hobisten gefeligen, alß hahenn wir unß wolansehend und rumlichen zu sein, erachtet, unangesehen bemelte strittige parth unsers gerichts zwangeß, jurisdiction oder gepietes nicht hesitzlichenn, vielwenniger vorwandt unnd uff heiderseit part bewilligen [im] heisein den ernvesthen achtparenn und wolgelarthen unsern Curischen stiefftzvogt, rethen, hoffmarschalck, secretarien lieben getrewenn und besondern, Karl Szogen, Ernst von Sackem deß elteren, Johan von Oldenbockem deß elteren, Herman von den Brincken und Herman Schneidern, freundtliche guidtliche auch heiderseit ahunbemliche gefellige untherhandlung geplogen, wilche auch folgender gestaltdt, condition und meinung beliebt, eingangen, gantz volkomligen vorabscheidett und abgehandelt wordenn, alß nemblichenn.

Daß gedachte deß Berthold Butlerß geliebte mutter und stieffschwester von aller furangetzogener schult, einhalt der eingeloseten von seligen Wedig Donhoffen schuldtbrieffen und empfangenen quitantzienn, ein jeder zweitausent marck rigisch ist in alleß viertausent marck, ime Bertolt Butlern geschenckt, gantz nachgegebenn und damit voreret habenn; unnd im fal Bertolt Butler, wilchs der lieb gott uach seinem gnedigen willenn vorhuten wolle, ahn leibes, menlige und frewlige erbeunn und gesehlecht vorpleihen und abgehen wurde, alßdan hat ehr hiemit entligen bewilligt, eingangen und nachgebenn, gentzliehenn vorlassen, daß dieselb itzt nachgehung, heshene vorehrung und gesehenek ge-

tochter schuldt seiner geliebten mutter und stiefschwester gantz nichtig, crafftloß cassirt und aufgehobeun, auch für allen gerichtten unbundig erachtet und erkanudt sein und mit seiuem willen ewiglichen pleiben soll. Er Bertold Butler gibt auch und zusteldt hiemit krafft dieser vogleichung seiner geliebten mutter und stieffschwester uff den fall, da ehr, wie obstadt, ohn erbenn beiderseit vorpleibenn wurde, gantz und gar volkmligen frey macht und gewaldt, daß sie, so bald der fahl fürhandenu und gescheen, zur stund sein angeerbte und zugehörige vetterliche erbtheil unnd guther, alß die hoffe Stradzen und Samythen mit allen iren darnach und zugehörigen landten leuthenn dorfferenn, eigenthumben, freyheitenn, gericht und gerechtigkeiten, davon nichtz aussenbescheiden, an einigeß gerichtts und rechts erfordereun oder ansuchenn, mit eigner freier gewalt einnhemen, behalten und ohn jennige vorhinderung und einrede sechs die darnach negst folgend jarlang vorkomligenn gebrauchenn sollen und mugen. Nach vorlauff aber der sechs jharenn sollen seine deß Bertolt Butlerenn erbnehmen und vetterenn, so sich seiner nachgelassener erbgutterenn anmassenn werden, seiner geliebten mutter und stieffschwester oberurte achtetauseut vierhundert mark rigisch zu voller gung zu entrichten, zu betzalenn und zu erstatten den geringsten pfennig mit dem meisten schuldig und vopffichtet sein unnd sollenn hieneben gemelte widfraw und ir tochter sein, deß Bertolt Butler, erb und gutter denn erbnhemenden vetterenn mit nicht reumeun, abstehen oder vorlassenn, eß sei dan, daß sie beid von inen den erbnehmen unnd vetterenn oberurter gestaldt genugsam gantz und ghar aller berurter schuldt laudt den schuldtribrieffenn und eingeloseten quitantien entrichtet, vorguugt und betzalet wordenn.

In urkunde, daß obbesatzt streittige part [im] beisein ohn vormeldeten unseren rethenn dermassen allenthalbenn, wie vornommen und angehoret, freundtlichen vogleicht, vortragen und entscheidenn, wilche vogleichung und vortrag auch peide parth zur genug gefellig, sich zu jederzeit darnach zuhaltenn und zurichten mit besonderer demutiger untherthenigster dancksagung augenhomen, seind derselben vortrags-nottelenn zwey gleichs lauts unther unserm fürstligen handtzichenn und secret gefertigt wordenn und jedem parth ein zugestalt.

Gescheen in irer der widfrawen leibgedinges hoff, wie obstatt den 7. Julii, datirt aber in unserm hoffe Abrwalenn den 11. Julii, Anno der wennger Zal funffundsechtzigk

Magnus manu (L. S.)
ppa

Original auf Papier in der Santenschen Brieflade; das Secret des Bischof Magnus und die der 5 Zeugen sind abgefallen und haben nur Spuren auf dem Papier zurückgelassen.

- 31.** 1581, Juli 16, d. d. Mitau. Herzog Gotthard verlehnt seinem bestallten Obristen, Rath und lieben Getreuen Barthold Buttlar, ein Gesinde mit einem Haken Landes im Dorfe Aspurben gelegen, Musenick genannt, welches zuvor seel. Caspar Hoff besessen.

Von Gottes Gnaden Wir Gotthardt in Lieffland zu Churland und Semgallen Hertzog, thun kund, bekennen und bezeugen mit diesem offenen versiegelten Briefe, für unß unsere Erbherrschaft und allermänniglich, daß wir der Königl. Maj. in Polen unsers gnädigsten Herren und unseren bestelten Obristen, Rath und lieben Getreuen, dem ehrenvesten Bartolt Butler und allen seinen rechten wahren Erben aus besonderer Gewogenheit gegont, gegeben und verlehnt haben, als wir ihme hiermit gönnen geben und verlehnen ein Gesinde mit einem Hacken Landes im Dorfe Aspurben gelegen Musenick genandt, welches zuvor seeliger Casper Hoff¹⁾ in Besitz und Gebrauch gehabt, denselben itzgedachten Pauren oder Gesinde, zusamt allen seinen Rindern, Gesinde, Eigenthumb an beweglichen und unbeweglichen Landen und andern Gerechtigkeiten und Zubebörung, wie er die von Alters beseßen und vorzinset, auch sonsten allerhandt Nutzungen und Beqwemigkeiten inne zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu behalten, frey und friedsamlich zu ewigen Zeiten. Jedoch da es künftig solte vereußert werden, daß wir oder unsere Erben

¹⁾ vgl. Beil. 46.

darzu für ein Billiges die Nächstgen seyn. Das zu Uhrkund der Wahrheit haben wier diesen Brieff mit eigener Handt unterzeuchnet und mit unserm angehenckten Secret wißentlich befestigen laßen. Der gegeben ist uff unserm Schloße Mitow den Sechtzehenden Monatstag Julii nach Christi unsers Erlösers Geburth im Tausend Fünffhundert Ein und Achtzigsten Jahre etc.

Goddert
(L. S. pensilis.)

Unheglaubigte Copie aus dem 17. Jahrhundert in Wold. XXXIV, Candausche Verlehnungen.

32. Herzogliches Anschreiben wegen Leistung des Roßdienstes v. 1701 März 30.

Auf die adeligen Lehnshalter ist vorhin auf jeden Roßdienst zum hochfürstlichen Hause heizutragen, ausgeschrieben:

1) Wegen der Portion:

An Gelde	729 fl.	
91 Lof 1 ¹ / ₂ Klm. Roggen à 2 fl.	182 "	15 gl.
94 Lof Haber à 1 ¹ / ₂ fl.	141 "	
250 (L ℓ .) Heu à 6 gl.	50 "	
250 Bund Stroh à 1 ¹ / ₂ gl.	12 "	15 gl.
	<hr/>	
	1115 fl.	

2) Wegen des Laudi (Landtagsschluß)

An Gelde	200 fl.	
200 Lof Roggen	400 "	
200 Lof Haber	300 "	
6 Ochsen à 4 Rthlr.	72 "	
	<hr/>	
	972 fl.	

Summa . 2087 fl.

Muß also, wengleich Obiges alles beigetragen, von jedem Roßdienste noch zugezahlet worden 85 fl.

Für die, die bisher nichts geliefert haben, ist daher pro Pferd zu zahlen 2172 fl.

Klein-Stradsen.

- 33.** 1526, März 19. (Montag nach Judica), d. d. Wolmar. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Gert Dönhoff und seinen wahren Erben Hof und Dorf Stradsen in beschriebener Grenze.

Wi Wolther vann Plettenbergk meister dutsches ordens tho Lyfflanndt doen kundt bekennen unndt betugen openbabr met dyßem unserm openen versegelden brenw, dath wy met willen, rade unndt volbordth unserer ehrsabmen medegebedigern Gert Dönhoff unndt allen synen rechtten wahren erven gegeben gegundt unndt verlenedt hebben, gheven, gönnen unndt verlenen in krafft dyßes breuwes den hoff undt datb dorpp Stradzenn meth alle ehren landen unndt hoyschlagen, gebruuckt unndt ungebruuckt, wi se id vann oldinges besetenn hebben, als dath in synen scheidungen unndt mercktenn im gebede tho Candow belegen.

int erste anthogaende by dem grothen wege nicht verne by dem Stradzemschen cappel met der sünnen sich tho wendende bet an eenen stene met enem krutze getecknet liggend by enem klenem gebröckte, van dem stene bet op en stehn met en krutze, von dem steene over twen wege bet op enen berge an enem klenem gebröckte, von dem berge gerade tho gahnen vorbey den Meckenberg tho der rechten handt blyvende op twe bogenschoth bet op enen sten met enem krutze an dem grothen wege, den weg op tho gahn als na Candow beth an enem grothem stene tho rechten handt des weges, vann dem stene beth op enem stene met enem kruze, vorder beth an en syphen, uth de syphen op enen sten met enem krutze, van dem over en heyschlage beth an ene heyde, vann de heyde beth an en grufft, da twe flöthe tho hope komen, de flöthe tho folgen beth in de Dauwsem-sche becke, de becke dall tho gaen beth an Groth-Ligenn, da sie de bergk unndt Dauwsem endet, langs dem berge beth in ene flöthe, vann dar aff gerade beth an de grotbe heyde, dar en sten is met en kruze, van dem stene beth an enen groten stene met enem krutze, weder ruggewerts over en klen gebröckte beth an enen klenen wege, vann dar langst dem gebröckte beth an ene grufft, da de gebröckte synen uthfleth hefft unndt nicht wyt en borne is, vann dar aff langs de beyde beth an ene grufft, da en ekenbom met enem kruze steit, de grufft op tho gahn beth

an enem stene met enem kruze, vann dem stene gerade langs ene grufft beth an de Nige Pagast, da en dannenbom met en krutz, vann dem bome enen wege tho folgen beth over enem krutzwege, de richte tho gahn over ene heyde beth an dem wege na Niepagast, den wege tho folgen beth an enem kruzwege, de kruzwege overtbogabnen het in ene flöthe, de flothe dallwärts beth in Dauwsems beeke, de becke op tho gahn dörch enen heyschlage beth an enen sten met en krutze, vann dem stene op enem berge an enen gebröckte, vann dem berge langst dem groten gebröckte over ene heyde langst en gebröckte vorby de Stradzensehe Capel weder op den grothen wege, da de anfang gemacht is.

Sodane vorbesehrevene lande, heyschlage gerödet unndt ungerödet met alle thobehöringe nütbe unndt beqwämigkeit, wo de genommet syn oder genommet werden mögen, dar vorgemelt Gerdt Dönhoff unndt alle syne rechte wahre erven mögen recht tho hebben, vortan tho hebben, tho besitten nundt tho beholden vry unndt fredsahmlicken na lehgudes rechte tho ewigen tyden. In ukundt unndt rechter befestigung der warheyth hebben wy Wolter upgenamt unse ingesegel witlicht lathen hangen an dyßem brenwe, de gbegeben unndt geschreven is tho Wolmar mandag na Judica ins jahr Christi unsers herrn dnsent vyfhundert im ses unndt twintigsten.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel. Briefflade von Klein-Strasden № 1 und 2 (vidimirte Copie von 1673, Sept. 7, d. d. Tuckum).

Wittenbeck.

- 34.** 1450, Sept. 20. (Erzengel Michael), d. d. Schloß Kandau. Hermann Sewinghusen — Vogt zu Sonnenburg, Späre von Harten — Komthur zu Dünaburg und Ludwig von Hatzfeld — Vogt zu Kandau, entscheiden, da der OM. Vincke gestorben, auf Befehl der Ordeusgebietiger einen Greuzzwist zwischen Hans Schenck nnd Claus Dumpiat. Dumpiat cedirt Hans Schenck die strittigen 10 Lotstellen jenseits des Sergerwischen Baches und erhält dagegen 10 Lofstellen bei Lettendorf, die Schenck zugehören (bei Strasden). Als Zeugen fungiren Hans Franck, Peter Kure, der Schreiber Heinrich Vladii, Hermann Merseburg, Heinrich von Kuke, Kumpan

zu Kandau, Roleff von Heweln im Convente zu Kandau, Adolph Dudenbecke Vicar zu Kandau, Otto von Staken (Sacken?), Gregorius Schwetze von Graudenz, Kandauscher Schreiber und Hans von Duren, Diener zu Kandau.

Wie hierna geschrevene brodere, broder Hermann Se-
winckhuwsenn tor tydt en vogdt to Sonnenborg, broder
Spare vann Harthenn en comptor tho Dunenborg, bro-
der Lodewich vann Haßfeldt en vogdt tho Candow,
broder der broder des dutschenn huses und der pilgernation vann
Liefflande dutesches ordens doen kondt und apenbarenn alle den
jennenn de dan mitt dussem utgheschnedenen vorsegeldenn breve
besocht und ermanet werdenn und dar des ock noth und behuff
doën mach, dath wie van sonderlicker bevelinge und geheite der
ersamen medegebediger tho Liefflande nach meyster Heydenricks
Vinckenn dode vann Overberg salligen gedechtnuß vollennmech-
tiglickenn tho Candow inn gerichtes stede gesettenn hebben tho
richtende sohnlicke¹⁾ gebrecklicheit und twedrackt eines landt-
kiwes²⁾, welcker dann ock etzlicke tydt ihn wehmott und inn
verdrete gestanden hefft, twischen Hannus Schenckenn³⁾ und
Clawes Dumpiatenn, also vann tein löp sades landt, over
to tredenn belegenn up jensidt der Sehrgerwischenn hecken im
Hasoppschenn lande hy der sulwigen vorgenomeden Serger-
wischenn becke, dar eine kule gegravenn is, erstenn vann dar
de scheydinge anthohevonn und vort de becke over tho tredenn
landt vann teyn löpe sades inn so dann vorgeschreven landt
ehrgenömet. Deß dann Claws Dumpiats landtbreff hieroverge-
schrevenn woll eigentlickenn utwysende ist, und wie ehrgenomeden
broders ir beyder landtbreff hebbenn lattenn vor ogenn briengenn
lesende, wie se inn allenn wördenn inn heydenn partenn woll
vornamenn hebbenn, darinne wie se nicht mitt eindrechtiger vol-
bortt noch mitt willenn so danner breffe inholdinge endtscheyden
mocktenn, sondern vormiddels arbeit etzwelecker bescheydenn
lüdenn, de dan vann heydenn partenn over und ann gewesen
hebben, also Hanß Francke und Peter Chur vann Hannus
Schenckenn wegenn und Hinricus Schriver effte mitt synem

¹⁾ Etwas was gesühnt werden muß.

²⁾ kiff (unser keifen) = Streit.

³⁾ Besitzer von einem Theile des heutigen Stradsen.

rechten thonahmenn Vlady genömett und Hermann Merse-
borch olde landtknecht vann Kandow vann Clawes Dumpiatenn
wegenn, an de sie dann vann beydenn partenn vollmechtiglickenn
gegangen sintt, se umb jedenn landtkyff tho endtscheydende,
de sick getrewlicke vermittelst bestendicheitt anderer guttenn
frunden vor unß brodern vorgerurt (angegeben) und sodanne
landtkyff inn unse kegegnwerdicheitt lefflickenn und frundlickenn
endtwey tögenn und eine grundtlicke beriebtinge undter ihnn
mackedenn, dorumb se sick frundtlickenn vordrögen in sogedaner
wyse: Datt sick Hannuß Schencke vor unß brodernn sick vorwil-
kertt¹⁾ und mitt fryem willen erboth, Claws Dumpiatenn und
sinenn rechten ervenn weder mitt so vel landes tho sogende
und tho verschrivende vann teyn löpe sades ann sine lande be-
legenn vor de vorbenomede tein löpe sades up jensied der vör-
genomeden Sergerwschen becke belegenn, welcke teynn lope
sades Hannus Schenke Clawes Dumpiatenn mitt dem vorgenome-
denn hern vogede tho Candow beredenn²⁾ und affgemetenn hewett
ann dem hylligenn bnssche by Lettendörp inn der Stradtzenschen
pagastenn belegenn in sodanne scheydinge: Intt erste ann einer
vuchtnusse anthohevenn by einem kleynen hoyschlage, de Stall-
dott von Growen thohoërend iß, darby eine kule gegravenn is,
vann der kule langst dem hoyschlag up thogaende vann kuhlenn
tho kuhlenn bith mann wedder kumpt tho dem vorgenomdenn
hoyschlag, dar sick erstenn de schedinge vann tein löp sades
anhoff. Hiermede ehme Hannus Schencke wedder gude vorgno-
ginge gedan hefft, dath ehm genögt. Hiermede up sodanem
landen gewesen hebbenn: de ersamenn und gestlickenn broder
Hinrick vann Kuke compan tho Candow, broder Roloff vann
Hewelenn im convent tho Candow, Adolphus Dudenbecke
vicarius tho Candow, Otto vann Stackenn,³⁾ Gregorius
Schwetze vann Grudentz en schriwer tho Candow, Hannus
vann Duren dener tho Candow etc.

Vortmehr else umb der viescherye inn der Waßkensei hevett
Claws Dumpiat in lefflickeitt und vryndschop Hannuß Schenckenn
und sinenn rechtenn ervenn de helffte overgegevenn gegonnett

1) verwillekürt = seinen Entschluß kund gegeben.

2) beritten.

3) sic, ob verschrieben für Sacken?

und tho gelatbenn in einem deß andern syn partt mede tho visschende und tho bruckende mit alle den thobehoringenn tho aller nutzsamebeit.

Des tho orkundt und tuchnisse der wahrheitt heb ick broder Lodewich vorgerort mynn ampt ingesegell mitt sambt beyder parteyenn ingesegell, de de berechtinge gemackett hebbenn, benevonn dussen brevonn lathenn anhangenn, einenn uth dem andernn geschnedenn. Gescheënn und gegevenn up dem schlatte Candow am dage Michaëlis archangeli anno Christi 1450.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. M.

35. 1476, März 21 (Donnerstag vor Dominica Laetare), d. d. Riga (cf. № 40.)
OM. Berndt von der Borch belebt die Brüder Heinrich und Hermann Haß

- 1) mit den 4 Haken Landes im Kandauschen, die sie von den Brüdern Andreas und Jürgen Hane gekauft, derer Vorbesitzer wiederum ihr (Stief?)Vater Hermann Otten gewesen (ungefähr das heutige Pastorat Kandau)
- 2) mit 2 Haken beim Ackertal von Kandau, die vordem Ewert und Otto Kloppkiste gehört und
- 3) mit Heuschlägen bei Rinsen, Uskum, bei der Ziegelei, und an dem Liegenbach und an der Abau.

Wier bruder Berndt vonn der Borch, meyster tho Liefelandt dutsches ordens, bekennen und betugenn apenbar mitt dussem apenen breve, datt wie m[itt] rode und vollbortt unserer¹⁾ ersamen medegebediger Hin[rick] und Hermann Haßen, gebrodern und allen eren rechten [und] waren erven gegeben und vorlebnett hebbenn und mitt kr[aft] dusses breves geven und vorlehnenn ebren rechten wol[gekopten] köp sodanns landes und landtgudes, also datt thovo[rn] Andreas Hane und Jeorgenn, gebrödere tho lehngude ge[bruket] unde ihrem sehligenn vater²⁾

¹⁾ so statt unseren.

²⁾ Da ein Doppelvornamen in dieser Zeit kaum anzunehmen ist, wird Hermann Otten wol der Stiefvater gewesen sein, vgl. Urkunde 25, vom J. 1440, wo von der Ottischen Scheding die Rede ist.

Hermann Ottenn hefft tho geh[ort] unde nach inholde der olden lehnbrete darover gegeben yn syne[n] marckenn und scheydingenn, also de ock birna volgett, iß belegen.

Intt erste veer backen landes by dem slotte Kandow inn dusser uageschreven scheydinge. Intt erste [antho]hevende by dem Zabelschen wege, dar eyn stein lick[t] mitt einem crutze getekent, vann dar einen berg upthogau[de] beth tho einer kulen, vann der kulenn einer pyrden tho v[ol]gende beth ann eine ander kulen, vann der kulen aver [de] pirdenn [tho ghande] heth ann eine kule, vanu der k[ulenn den] berch nedder tho ghaude heth ann ein ßiepp, den ßiepp [over] tho treddende und fortt dem ßiepp thovolgende bet an der herrun acker¹⁾, enttlanghs tho ghande der perde beth ann der herren hewschlag, ann ein ßiepp dar eine kule, vann dar der perde tho volgende beth ann ein ander ßiep, den ßiepp aver tho ghande langst den hoyschlag beth dar ein stein licht mitt einem crutze geteckentt, vann dar der perde tho volgende langst den hewschlag beth ann de Abaw dar eine kule is, vann dar de Abaw nedder tho volgende beth an Hans Francken hewschlag dar eine kule is, vann der kulen beth ann ein siep ann lange Claws scheidienge, den siep upphogahnde beth ann eine kule, vann der kulenn beth ann den Zabellschen wech, dar eine ku[le is,] dem wege tho volgende beth ann den [stein mitt einem] crutze gethekentt, dar sick der schedienge erst hevede.

Item inn der wartt und inn dem felde tho Candow twe haken landes by ackertall belegen, also de Otto und Ewertt Kloppekiste vanu olders gebрукett hebbenn.

Item einen hewschlag tho Rynsen van dreem stacken.

Item einenn hoyschlag tho Ußkum van twintich stacken.

Item thom tegelhuß eiuen stacken.

Item einenn hoyschlag vann der Liegenbecke ann langst der Abow beth ann der herrn lanke mitt allerley thobehöringe nuth und bequemicheitt, wo de genömett syn edder genömett mogenn

¹⁾ Der Herrn Acker, Heusechlag, Lanke etc. = dem Ordensvogte und Ordeusbrüdern gehörig.

werdenn alß ann ackern geradett und ungeradett, weßen, weyden, vehedriefftenn, höltungenn, busscheu, wolden, birsen, watern, becken, sehen, siepenn, honnichbomen, honnichweydenn, viescheryen, vage-lyen, und watt Hinrick und Herman Haß vörgeñomett, unde alle ehre rechte wahreñn erveñn mögenn recht tho hebbenn, nichtesnicht buthenn beschedenn, vorthann tho hebbende tho gebruckende und tho beholdende fry und fredsamlickenn na lehngudes recht tho ewigenn thydenn.

Des thor urkunde und thor thuchuisse der wahrheitt so hebbenn wy unse ingesegell undenn ann dussen breff latheun hangenn. De gegevenñ is tho Riga am¹⁾ vor dominica Laetare in den jharen na Christi gebort 1476.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. A.

- 36.** 1488(!) März 9 (Am Tage Oculi) d. d. Wenden. In vorliegender Form unmöglicher Lehnbrief, wornach der OM. Wolter von Plettenberg dem Herman Dumpian einen Heuschlag an der Swartenbeke und Spilwenbeke verleht, den früher Pawel Brese besessen. Da derselbe Heuschlag 1498 (siehe Beilage 38) zusammen mit Galten in einem unzweifelhaft echten Lehnbriefe an denselben Hermann Dumpian verleht wird, so ist an eine Fälschung aus gewinusüchtigen Absichten nicht zu denken. Es ist daher nur zweierlei möglich: entweder steht 1488 verschrieben für 1498, oder die Bestätignng einer Verlehnung von 1488 fand in der Weise statt, daß Plettenberg seinen Namen auf die alte Urkunde setzte und sie neu besiegelte; in diesem Falle muß Plettenbergs Namen auf Rasur stehen; das Original konnte bisher nicht eingesehen werden.

Wyr broder Wolther vann Plettenberch meister tho liflandt duetsches ordens bekennen und bothuegen openbar inn und mitt dussem unserem open vorsegelden brewe, datt wyr mitt rade

¹⁾ Das Zeichen des Jupiter = Donnerstag.

willenn und fulbordt unser ersamen medegebediger Herren
Dumpiann und alle seine rechten waren erwenn gegewenn
und vorlenett hebben, inn kraft und macht duesses brewes ge-
wenn und vorlenenn einenn boeyschlach vann sosteinn steckenn
hoeiges an der Swartten becke belegenn inn unsere ampte und
gebede Kandow, also datt vorhen Pawell Brese mitt Namen
beseten und gebruckett heft in dusser nabeschrewenn scheidung.
Inth erste anthohewende inn der Swarttenbecke an der brueg-
genn, der hecke upthofolgende und so fordt umme datt gebroeckde
tho gande bett ann einer fuchtnusse genoemett de Berse Walcke,
der fuchtnusse dall zu folgende bett inn de Spylwebecke, de
Spilwebecke upthofolgende bett inn de Swarttehecke, de Swart-
tehecke wedder upthofolgende bett ann de vorhenoembde brugge,
dar sick de sehedunge ersten anhoff; mitt aller nuette und be-
kuemicheitt, wo de genoemett seinn odder genoemett moegen
werdenn, ann ackerenn gerodett und ungerodett, wiesenn, weiden,
fhedrifthen, holtungenn, busschen, hirsenn, wolden, gebroeckenn,
waterenn, beckenn, sipen, honnigboemen, honnigweiden, fischerien,
vogelienn, und wor Hermenn Dumpiann und alle seine rechten
waren erwenn vorberorth moegen recht tho hebben, niehtes nicht
buten bescheden, forthann tho hebbende, tho besittende, tho ge-
bruckende fry und fredesamlicken tho beholdende na lengudes
rechtenn tho ewigen tiden.

Dusses tho orkunde und tuchnuesse der warbeitt, so hebbenn
wir unse insegell unden ann duessen breff wethentlicken donn
hangenn, de gegeben ist tho Wenden inn jartalle nach Christi
gebordt do men schreff dusenth veerbundertt dar na im acht und
achtigstenn (!) jahr am dage (!) Oculii.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenheck
(von circa 1600) sub Lit. B, von einer gleichzeitigen aber andern
Hand geschrieben. Klopmann erwähnt das Original mit anhängen-
dem Siegel in der Caltenschen Brieflade.

37. 1497, Sept. 10 (Sonntag nach Mariae Geburt) d. d. Goldingen. Der kurische Mannrichter Ewert Lambsdorff nebst seinen Beisitzern Claus Francke und Hermann Dönhoff entscheiden im Beisein des Goldingenschen Komturs Heinrich von Galen und des Kandauschen Vogtes Kersten Sellbach einen Landstreit zwischen Hermann Dumpiate und Ludwig Buttlar, zu Gunsten Dumpiates, der die älteren Briefe hat und uoch durch das Zeugniß „der ehrlicheu frommen Frau, der alten Dumpiatischen“ (seiner Mutter) unterstützt wird.

Ick Ewerdt Lambsdorff, vonn wegeenn mynes genedigenn herrn meyster tho Liefflande mannrichter inn Churlandt, bekenne und betuge mitt dussem ordells breve mitt mynenn beydenn bysitternn alß Claws Francke und Hermenn Dönhoff, datt wy im gehegedenn recht tho Goldingenn gesetenn hebbenn tom manndage inn gegenwerdicheit des ehrwirdigenn herren Hinrick vann Gallenn eomptur to Goldingenn und broder (und) des werdigen herren Kerstenn Sellbach tho Candaw, datt vor unß gekamen sindt de erbarenn manne Hermann Dumpiate und Lodwich Buttler, de dann twyst sacke tho doende gehatt hebbenn umb ein stuck landes und hebbenn ere schriff und breve vann beyden partenn vor recht gewyst und lesen lathenn. Alß hebbenn de erbarenn gudenn mans samptlickenn in Churlande erkandt und mitt ordell und recht ingebrockt, datt Hermann Dumpian sine schriefft und breve up datt vorgedachte landt holdende de eltesten breve hefft; und dartho so hefft de ehrliche frame frow de olde Dumpiatische vor unß allenn gespracken und gesacht by ehrenn frowlickenn ehrenn und by ehrer seel und sablicheit, datt nymandt nehger recht tho dem ehrgedachtenn lande hebbe denn ehre kiender. Dartho so thugenn dattsulwete ock de oldenn landtsathenn aldar-sulvest im gebede tho Candow vor dem werdigenn vagdte tho Candow und vor den guten mans.

Des thor ohrkunde und tuchnisse der wahrheitt so hebbe ick bavenn genandt mannrichter mit mynenn beydenn bysitternn unß angebarenn insegell unden upt spatziun dieses breves gedruckt, de gegevenn und gescheënn iß tho Golding am sonntag na nativitatis Mariae anno 1497.

38. 1498, Oct. 22 (Montag nach 11000 Jungfrauen), d. d. Tuckum. OM.
Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dompiate
- 1) mit einem Stück Landes im Kandauschen an der Gadeschen, Galtieschen und Kauce-becke (Galten)
 - 2) mit Pawels Heuschlag (vgl. Urkunde № 36).

Wie broder Wolter vann Plettenberg meyster tho Liefflandt dutzsches ordens bekennen und betugenn apenbar inn und over mitt diesem openn versegeldenn breve, datt wy mitt rade willenn und vulbor(t) unser ersamen medegebedigere Hermann Dompiate [und] all synenn rechten wahren erven gegeben und vorlehnet hebbenn, inn krafft und macht dusses breves gevenn [und vor]lebenn sodann landt und landgutt, alß datt i[mm] ampte und kerspell tho Candow in dieser nabeschreven schedienge is gelegen.

Innt erste antho[he]vende [an] dem Riegischen wege thor luchtern handt, dar ein stehn li[cht] geteckentt mitt einem crutze, van dem stene averthotreden over de krommen becke dar eine kule is, vann der kule vortthovolgennu vann kuleun tho kulenn beth ann de Gadensche becke, inthothredenn inn de Gaden-sche becke, vorth der beckenn dalthovolgende beth ann Hans Franckenn¹⁾ schedungen und der schedung vortt tho (volgen) wentt an Schæetenn schedinge dar eine kule is, vann [der] kulen tho volgende tho einer andern kuh[leu, de] kulenn vort over tho tredenn over de (Galtensche beke) [dar] eine kule is, vort ann tho volgend[e] wentt ann ein klein bröck, dem [bröck, ho vol]gende wentt an den Rigischen [wech, dar ein stein licht] mitt einem crutze, van (dem stein wedder ein siep up) tho volgende, vann dem siep (wedder an ein siep) [tho] volgende, vann dem siep (beth an eine vuchtniß) [tho] volgende, dar eine [kule is], (van der kuhlen fört) tho volgende vann ku[h]lenn tho kuhleun [over] ein brock tho tredende, (wor eine kuhle is, vann der) kuhleun vortt tho (volgende vann kuhlen tho kuhlen) over de Galten[sche beke tho tredende, wor ein] vleitt iß, dem v[leitt] vort upthovolgen, van deme] vleite vort einer vucht[tuiße, (tho volgen) van den kulen vort tho volgende van kuhleun tho kuhleun

1) Dursuppen.

vort aver ein bröick tho tredenn, dar ein kule is, vann der kuhlenn vort tho tredenn vann knlenn tho kuhlenn, aver de Kaficensche becke to tredenn, dar ein vleyt is, deme vleitte vort up tho volgende, van deme vleitte vort einer vuchtensse tho volgende dar eine kule is, van der kulen vort tho volgenn went in den vorbenombden Rigischen wech, dar ein stenenn crutze licht.

Dar tho geven und verlehenn wy Herman Dompia und all sinenn rechtenn wahrenn ervenn vorgemelt einenn hoyschlach buthenn der schedienge, genohmet Pawell syn hoyschlach up der Schwatenn becke von veertein stackenn stede mitt allen thobehöringe, nuth¹⁾ und bequemicheitt, wo de genömet syn edder genömet mogenn werdenn, alß an ackern gerödet und unge- rödet, hoyschlegenn, wesenn, weydenn, vehedriffenn, holtiengenn, buschenn, birsenn, waldenn, broickenn, watern, beckenn, siepenn, honnichbohmen, honnichweydenn, viescheryenn, vagelyen, und woran Hermann Dompia und alle syne rechte wahrenn ervenn vorberort mögenn recht tho hebben, nichtes n[icht] butenn bescheydenn, vortann tho hebbende, tho besietende, [tho] gebruckende vry und fredesamlicken tho beholdende nah leehngudes recht tho ewigenn tydenn.

Und effte jennige olde breve up diettsulfige gntt [s]preckende hiernachmahls wedder gefundenn vor ogen [qu]emmen, de schölen inn krafft und macht dnsses breves gantz machtloß und gedodett sin. Dnß [thor] nrkunde nnd tchenusse der warheitt; so [hebben] wie unse in segell nder ann dussen breff [weten]lick dohn hangen. De gegeben is to [Tnckem]enn inn jhartalle nach Christi geborth [do ma]n schreff 1498 am mändage nah [undecim] millium virginum.

Am Rande steht: Galtensche Grensbreff.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. B. ergänzt aus einer hochdeutschen nicht fehlerfreien Übersetzung des Landhofmeisters Klopmann (Ritterschaftsarchiv, Woldemars Sammlung sub Galten). Die Ergänzungen, die sich naturgemäß ergeben, sind in eckige Klammern gesetzt, solche, für die auf Klopmanns Übersetzung zurückgegriffen wurde, in runde Klammern gesetzt worden; auch die Klopmannschen Ergänzungen sind der Eiuheitlichkeit halber niederdeutsch gefaßt worden

¹⁾ so statt math.

39. 1498, Oct. 22 (Montag nach 11000 Jungfrauen), d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dumpiaten mit:

- 1) Sillen
- 2) 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorf bis an die Wittenbecke (Wittenbeck)
- 3) 3 Haken Landes zu Hansen
- 4) Peltzicken (3 Haken) und
- 5) Liegen (3 Haken) (Theil von Wittenbeck) sowie mit mehreren Heuschlägen.

Wie broder Wolter van Plettenberch meyster tho Liefflandt dutsches ordens doen kuudt, bekeunen und betugeuu iun und over mitt dieseme unseme openn vorsegeldenn breve, datt wie mitt rade willen und vulborde unser ersamen medegehedigere Hermann Dumpiaten und all sinenn rechtenn wahreenn ervenn gegeveenn und vorlehnett hebbenn, so als wy inn krafft und maecht dusses breves gevenn und vorlehneenn ein stuck laudes, so alß da im ampte und kerspele tho Kandow und inn dieser nageschrevenn schedienge belegenn is.

Intt erste antobevende¹⁾ ann der bruggenn, de aver de Jurgens becke geith na Riga und de hecke däell tho gaende bedt ann einenn eekenn höem mitt einem crutze getekentt, dar eine kule ys, vann der kulenn stracks upthogande up den Rigischeun wech, dem wege tho volgende beth ann eyne kulenn da dar licht up der rechtern handt, vann der kulenn stracks [tho gaende] over de heyde vann kulenn tho kuleun und vaun crutzen tho crutzen beth ann einenn borne, vann dem horue beth inn de Sellegersche becke, der becke up tho volgende beth ann ein siep dar eine kule is, vann der kulenn dem grunde up tho volgende vann kulenn tho kulenn uud erutzeun tho crutzenu beth in de Donnauwesehe beeke, der Donnauweschen becke däel tho gande bith inn de Jurgensche becke bith ann de vorbenömedenn brugge, dar sick de erst schedienge erstenn anhevett.

Item²⁾ noeh so gevenn und vorlehnen wye dem gedachtenn Hermann Dumpiate[u] und synenn ervenn twe hacken landes geleglenn tusschen Ansen und Lettendorp mitt kulenn getekenntt

1) Am Rande: Grenze zur Sillenn.

2) Am Rande: 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorp.

umbher bieth an de Wettebecke, de Wiettebecke daël thogaende bith ann eine kule

und eyn stuck landes van teyn löp sades achter deme Behr wolde umbher mit pener

und dann de hoyschlege up datt olde bith tor schedinge de to der Waßgeseh horenn.

Dartho¹⁾ gevenn und vorlehnenn wie eme und synenn ervenn vorgeschrevenn dreë hackenn landes belegenn inn deme felde to Hansen an ackerthaël

und dreë²⁾ hacken landes belegen by der Pelßgenbecke in ehrer schedinge. Intt erste anthobevende ann der Pelßgenbecke dar eine ecke steitt mitt einem crutze geteckentt, dar eine kule by is, vann der kulenn vorttogaënde dorch ein groth broick dar ein kule is, vann der kulen vortthogaende dorch ein broick dar ein siep is, deme siep daël tho volgende inn de Pelßgenbecke, der becke wedder up tho volgende bith ann den vorbe-nömeden boëm dar sick de schedinge mitt der kulenn erstenn anbewett.

Item³⁾ dartho so gevenn und vorlehnenn wy ohgemeltenn Hermann Dumpiatenn und all sinenn rechtenn wahreenn ervenn vorgesachtenn twe hackenn landes inn der veltmarcke tho Liegenn belegenn inn dusser beschlatenn schedienge. Intt erste antobevende by dem Talsen wege, dar eyne kule is, vann der kulenn vortthogaende bith inn de Wiettebecke dar eyne kule is, de Wiettebecke daëll tho gaende bith an eyn siep, den siep daëll tho volgende bith inn*) de Lipesche becke, der becke dall tho folgende bitt in der Grotten becke, der grotten becke up tho vulgende bith in ein siep*) dar ein kule is, dem siep daëll tho volgende aver de klene becke und stracks tho gaende ann den Talschen weech, dar de vorbenömde kule is, dar sick de vorbe-nömde schedienge erstenn anhevett.

Und dartho einenn bewschlag belegenn up der Pelßgenn becke butenn der schedienge vann veer koyennstede mit allerly

1) Am Rande: 3 Haken Landes zu Hansen.

2) Am Rande: 3 Haken Landes zu Pelsken.

3) Am Rande: 2 Haken Landes zu Liegen, dar um de Howesfelder seinn.

*) das zwischen *—* Geschlossene ist ein Nachtrag am Rand.

thobehöringe nuttenn und bequemicheittenn, wy de benömett sien edder benömett mögenn werdenn, alß ann ackernn geradett und ungeradett, hewschlegenn, wesenn, weyden, vehedriefftenn, holtin-genn, woldenn, buschenn, hirsenn, gebrokedenn, wateren, bekenn, seenn, siepenn, honnigbömenn, bonnigweydenn, viescherienn, vogelyenn etc. und woran Hermann Dumpiate und alle sine rechte wahrenn ervenn mögenn recht tho hebben, nictesnicht hutenn beschedenn, vortann tho besietende, tho gebrukende und tho beholdende, vry und vredsamlieckenn na lehngudes rechtenn tho ewigen dagenn.

Und effte de oldenn breve over duth landt wedder gefundenn wordenn und vor ogenn quemenn, de sollenu mitt diesem breff machtloß und gedödett sin.

Düsses tho urkudt undt tuchenusse der wahrheitt so hebben wie unse ingesegell hierundenn ann dussenn breff wetentlick doën hangen. De gegeben is tho Tuckum inn den jharenn unsers herrn, do men schreff 1498 des maëndages na der elffen dusent jungfern dage.

Brieflade von Sillen: Oopia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck
(von circa 1600) sub Lit. C.

40. 1503, Octbr. 16 (am Tage Galli confessoris), d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dumpian mit Land im Kandauschen; nach der Grenzbeschreibung dasselbe, das an Heinrich und Hermann Haß 1476 verlehnt wurde (cf. № 35).

Wie broder Wolter vann Plettenberche meister dutsches orden tho Liefflandt don kundt und bekennenn mitt dussem unsem openen versegeldenn breve, datt wy mitt rade willenn und volbort unser ersamenn medegebediger vorgunt und vorlehnnett hebbenn, in krafft und macht dusses breves gonnenn und vorlehnenn Hermann Dumpian und synenn rechteun wahrenn ervenn veer hacken landes hy dem schlate tho Candow inn dusser nabeschrevenenn schedingen belegenn.

Innt erste anthobevende by dem Zabelschenn wege dar ein stein is mitt eim crutze getekent, vann dar ein berg upthogaende bith ann eine kule, vann der kulenn einem perdenn tho volgend bith ann ein ander kule, vann der kulenn over de perde, de perde tho volgende bith ann eine kule, vann der kulenn den berch nedder tho volgend edder gaende bith ann ein siepenn, den siepen averthotreden und vort dem siepe tho volgende bith ann der herren acker, entlanges der perde tho gaende bith ann dat siepenn, aver den siepenn tho gaende und der heren perde tho volgende bith ann eine kule, vann dar der perde tho folgende bith ann ein ander siepenn, den siepenn aver tho tredenn, langst den hoyschlag tho volgende beth dar ein stein licht mitt einem krutze getekentt, vann dar der perde tho volgende langest dem hoyschlage bith an de Abaw dar eine kule is, vann dar der Abaw nedder tho volgende bith an Hanß Francken hoyschlag dar ein kule is, vann der kulenn bith ann eine siepe ann lange Clawes schedienge, den siepenn up tho gaende bith ann eine kule, vann der kulenn bith ann den Zabelschenn wech dar eine kule is, dem wege tho volgende bith ann den vorbenömten stein, dar sick de schedienge erstenn anhevet.

Item noch twe hackenn landes in ackerthaell inn dem velde tho Candow also de Otto und Evertt Kloppekyste und Johann Adelinck vann oldinges bede deel besetenn und gebruckett hebbenn.

Item noch ein hoyschlag to Rindsen vann drenn stackenn.

Item by tem tegelhuse einen van eim stackenn.

Noch ein hoyschlag langst der Lygeschen becke und langst der Abaw bith an der herenn lancke mitt allerley thobehöringe, nuth und bequemicheitenn, wo de genomet[t] syn edder genömett mögenn werdenn, nichtes nicht huten beschedenn, datt sy ann ackern gerodet und ungerodet, ann hoyschlegenn, wesenn, vebdriefftenn, buschenn, hirsenn, waternn, woldenn, becken, siepenn, seenn, honnichhömen, honnichweydenn, viescherie und vögelye und allent, wor obgемelte Hermann und syne rechte [wahre ervenn] recht tho hebben, vry und fredsamlick tho besittende und to gebruckende na lehngudes rechtenn tho ewigen tydenn.

Des in orkunde der warheit hebbenn wy unse ingesegell under ann dussem brefe wettentlick doën hangenn, de gegeben

is tho Tneckum am dage Galli confessoris na Christi gehortt alß man schreff 1503.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. D.

41. 1506, Nov. 18 (Mittwoch nach Martini episcopi) d. d. Kandau. Hans Kayne und Dirick Berendts verkaufen ihr im Hakelwerke Kandau belegenes Haus nebst Hof an Hermann Dumpiath, welches Rechtsgeschäft von Gertt von Rossum¹⁾, Vogt zu Candau, bezeugt wird.

Wie Hanß Kayne und Dirick Berents bekennenn und beguggenn sambt und besonders vormittelst dusses breve vor unß und alle unse rechte ervenn, datt wie sembtlick und eindrechtlickenn dem erbarn Herman Dumpiath und alle synenn rechtenn wahrenn ervenn vor ein summa geldt, de unß tho voller benöginge bethalett und uthgericht is, sodanne unse huß und hoff belegenn im hackellwerck tho Candaw hyneddenn dem kerekhawe am Talschenn wege up der lucher handt, soverne de thun²⁾, umb de havestede geith langes dem dam bith an Lodwich Buttlers krog und so vortt also de thne ummeher geitt beth wedder ann den Talschenn wech, recht und redlick vorkofft hebbenn und vermit dussenn breve vorköpen und wy off unse ervenn en sullen noch willen davor dar ghennig ansprocke noch thosage anne hebben edder doën, also datt Dumpiath edder sine ervenn datt vorige huß und hoff besietten und gebrucken mögenn alß wie thovorne gedaën hebbenn sunder jenni[ger]ley argelist.

Orkundt der wahrheit hebbenn wy Hanß Kayne und Dirick Berendes, vorgenomt den werdigen und achtbarenn heren Gertt vann Rossum¹⁾ dutsches ordens vogett tho Candow gehedenn dussenn breff vor unß und alle unse rechte ervenn tho vorsegeleenn.

Des ick Gertt von Rossum vorgenomt, nu der tydt vagett tho Candow, bekenne mitt dussem breve, und umb erer bede

1) so, statt des sinnlosen Bartt von Possum.

2) Zaun.

willenn — wann de sacke wy vorgenomt vor my gescheen und gehandelt is — mynes amptes ingesegell undenn ann dussenn breff hebbe lathen hangenn. Datum Candaw na der gebort Christi 1506 mittweckens na Martini episcopi.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck
(von circa 1600) sub Lit. E.

42. 1526, Juni 15 (am Tage Viti part.) d. d. Wolmar. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hiurick von Gallen genannt Halßwigk mit
- 1) dem Gute im Kandauschen, das nach Hermann Dumpian Johann von Bockhorst besessen und das Gahlen von Bockhorst gekauft hat (Wittenbeck, Pelzicken und Galten)
 - 2) einem zwischen Ludwig Butler (Strasden, Oxeln) und Galten belegenen Heuschlag und
 - 3) einem Heuschlag Rindsen zwischen Abau und Zabelnschem Wege.

Wie Wolter vann Plettenberch meyster dutsches ordens tho Liefelandt bekennenn und betugen apenbar vor jedermenniglick mitt dussem unsem apenem vorsegldem breve, datt wie mitt willen rade und vulhorde unser ersamen medegebedigern Hinrick van Gallen genandt Halßwick nnd synenn rechten wahren ervenn gegevenn gegunt nnd vorlehnt hebbenn, also wy inn krafft dusses nnsers openenn vorsegeldenn breves gevonn gunnenn nnd vorlehnenn synenn rechtenn wollgekofftenn köp, eine hoffstede mitt deme lande und landtgude im gebede und kerspell tho Candow belegenn, also datt Hermann Dumpian erstlick und darna Johann van Bockhorst hesetenn und gebrucket hebbenn na inholde und vormeldinge der oldenn lehnbreve vann unsern vorvedern hochlofflicker gedechtnusse nnd unß gegeben, also datt inn synen marckedenn und schediengenn belegen is.

Dartho so gevonn gonnen nnd vorlehnenn wy Hinrick und synenn rechtenn wahrenn ervenn ein stuck landes im gebede und kerspell Candow inn dusser nageschrevenenn schedinge. Int

erste anthogande an der Galtensehen scheidung dar ein krutzel is, von der kulenn beth an eine gruffte, der grufft up thogaende beth ann ein gebrockte Akmen-purve genömet, dem gebrockte entlangest van crutzenn tho crutzenn ann ein ander gebrockte, over datt gebrockte vann crutzenn tho crutzen beth noch ann ein gebrockte, Glasse-purve, deme gebrockte tho volgende beth ann Lodwich Buttler syne scheidung, der scheidung entlangest beth ann de Galtensche becke dar ein crutze kule is, welcker stuck landes vor einen hoyschlag gegevonn und utgebuttet is, by dem ampte und huse tbo Candow tho ewigenn tydenn bliven sehall.

Noch so gevonn gonnenn wy Hinrick und synenn rechtenn wahren ervenn ein stuck hoyschlagess ann der Ahow belegenn Rindsenn genandt, twischenn der Ahow und Zabelschenn wege, vor ein ander hoyschlag achter der tegelschienenn¹⁾ belegenn, utgebuttet also datt inn syner scheidung afgeteekent und becrutziget is, mitt allerley nutz und bequemeicheitt, wo de genömet syn edder genömet mögen werdenn, also ann ackern geradett und ungeradett, hoyschlegenn, wesen, weydenn, vehdreffenn, holtingenn, busschen, weldenn, birsenn, watern, becken, siepenn, seenn, honnigweydenn, honnigbömen, vischeryen, vögeleynn und allent wat Hienrick vann Gallenn genandt Halßwick und sine rechten wabrenn ervenn mögenn recht tho hebbenn, tho besietende, tbo beholdende und tho bruckende, nictes nicht butenn bescheden, vry und fredesamlickenn nah lehngudes rechte tho ewigenn tydenn.

Dusses inn orkunde und mehr befestunge der warbeit hebbenn wie Wolter meyster bavenn gedacht unse ingesegell wetentlick ann dussenn breff lathenn hangenn. Gegeben tho Wolmar am dage Viti martyris na Christi unses herren gebort 1526.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenheck
(von circa 1600) sub Lit. F.

¹⁾ Ziegelscheune.

43. 1528, Juni 30 (Dienstag nach Petri und Pauli) d. d. Riga. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hylbrandt von Brockhusen im Kandauschen

- 1) mit dem Lande, das durch Versäumniß der Erben des Hermann Dumpian in der Lehnsempfängniß, an den Lehnsherrn zurückgefallen und das nach Herman. Dumpian Johann von Bockhorst und sodann Hinrick von Gahlen genannt Halschwig in Besitz gehabt hatte (Wittenbeck, Peltzicken und Galten)
- 2) mit einem an Galten und Ludwig Buttlar (Strasden) grenzenden Stück Land
- 3) mit einem Abau-Heuschlage bei Rinsen.
- 4) mit einem Stück Land an der Bulder-Awe an Alten-Bockums Grenze.

Wie Wolter vann Plettenberch meyster dutsches ordens tho Liefflandt doen kundt hiermit apentlick, bekennen vor jedermenniglick mitt dussem unserm apenen vorsegeldenn breve, datt wy mitt willenn rade und volbord unser werdigeun mittgebedigere Hylbrandt vann Brockhusen und alle synen rechten wahren erven gegeben gegndt und vorlehnt hebbenn, alß wy in krafft dusses unses vorsegeldenn breves geven gonnenn und vorlehenn, sinenn rechtenn wollgekofftenn kop eine hoffstede mitt dem lande und landtgnde im gebede und kerspell Candow gelegenn, welck ann unß und unsern ordenn nah lehenngudes und landlöpigenn rechtenn durch vorsumenusse Herman Dumpian syner ervenn inn entfangunge ehres lehnes vorfallenn; also datt Hermann Dumpian erstlick, darna Johann van Bockhorst und Hinrick vann Gahlen genandt Halßwick besetenn und gebrucket hebbenn, na inbolde und vormeldunge der olden lehnbreve van unsern vorväteren hochlöfflicker gedechnisse und unß gevevonn, also datt ihn synen merckedenn und schedingenn belegenn.

Dartho so gevonn gonnenn und vorlehenn wy Hylbrandt und synenn rechtenn wahrenn ervenn ein stuck landes im gebede und kerspell tho Candow inn dieser nahbeschrevenenn schedingenn. Int erste anthogande ann der Galtenschen schedinge dar eine krutze kuhl iß, vann der kuble beth ann eine gruffte, der grufften upthogahende beth ann ein gebrockede Ackmen-purwe genömett, dem gebrockede entlangest vann krutzenn tho crutzenn an ein ander gebrockede, aver datt gebrockede vann crutzenn tho crutzenn beth ann ein gebrockede Glasse-purwe genömett,

deme gebrockte tho volgende betb ann Lodwich Buttler syne schedinge, de schedinge endtlangest beth ann de Galtensche beeke dar ein crutzkule is, welcker stuck landes vor einen hoyschlag gegevenn und utgebutter is und schall by dem ampte und huse tho Candow tho ewigenn tydenn blivenn.

Noch so gunnenn und geven wy Hylbrandt und synenn rech-
tenn wahrenn erven ein stuck hoyschlag ann der Abow belegenn,
Rinsenn genömet, twischenn der Abow und Zabelsbenn wege,
vor einenn andern hoyschlag achter der tegelschune belegenn
und uthgebutter also datt inn syner schedinge afgeteckent und
hecrutziget is, mitt allerley nutz und bequemeicheitt, wo de ge-
nömet syn edder genömet mögenn werdenn, also ann ackern
geradet und ungeradet, hoyschlegenn, wesenn, weyden, vehdriff-
tenn, holtingenn, bussbenn, woldenn, birsenn, watern und beckenn,
siepenn, seen, honnichweydenn, honnichbömen, viescherien, vöge-
lyenn und allent wor Hylbrandt Brockbusenn und sine rechte
wahrenn erwenn mögenn recht tho hebbenn, to besietende, tho
beholdende und tho gebruckende, nictes nicht butenn beschedenn.

Noch so gonnenn gevenn und vorlehnenn wy ehme und
synenn rechtenn wahrenn ervenn ein stuck landes up der Bulder
Awe, dar he ein kleedt und einen buhrenn, de darby syn kleeth
tho vorwachtenn und tho bewabrenn, upsettenn mach, also datt
inn dieser nahgeschrevenenn schedienge belegenn. Int erste uth
der Awe anthogaende dar eine kule is by einem siepe, datt siep
upthogaende beth ann einenn wech dar eine kuhle is, aver den
wech tho gaende dorch de heyde dar ein fhurenboëm ys mitt
einem crutze geteckent dar eine kule by is, stracks aver datt
siep tho gande dorch de heyde ann der von Oldenbockum
ehre schedinge dar eine kule is, vann der kublen stracks
inn de Awe, de Awe wedder up tho gaende beth ann de siep
dar de schedinge sieck erstenn erhoff, jedoch by deme beschede,
datt he inn der Awe jennige gerechticheitt tho fischenn hebben
schall. Sust schall und mach [he recht hebben], datt stücke
landes vry und fredesamlick na lehengudes rechte tho ewigenn
tydenn tho besietenn und tho gebruckenn.

Dusses in ohrkunde hebbenn wy meyster obgemelt unser
Ingesegell witklickenn undenn ann dussen breff lathenn hangenn,

de gegeben is tho Riga dienstages na Petri und Pauli ihm jhar 1528.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoves zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. G.

44. 1558, Nov. 21 (Montag nach Elisabeth), d. d. Wolmar. OM. Wilhelm Furstenberg verleht den Hof und die Güter des verstorbenen Hildebrand von Brockbusen an Caspar Hoff (Wittenbeck, Peltzieken und Galten).

Vonn gottes genaden wy Wilhelm Furstenberg meister dutsches ordens tho Lifflandt doenn kundt bekennen unnd betuigenn inn unnd mit dissem unserm apenn versegeldenn breve vor allermennichlich, datt wi mit consentt willenn unnd fulbortt unnsere ehrwirdigeun hernn gebediger Caspar Hoff unnd allenn sinenn rechtenn wharenn ervenn gegunt, gegeben unnd verlehnett hebben, also wy, ebnenn hiermit gonnenn, gevenn unnd verlehenn denn hoff unnd guder sebligeun Hildebrandts van Brockbusen, also desulvige up siu affsteiveun an unuß unnd unnsernn ordenn verfallenn unnd also ehr mit sinenn laundenn und ludenn in sinen scheidungen und grentzenn vermöge der oldenn lehbreve im gebede tho Candow belegenn unnd inn aller matenu gemelter Hildebrandt von Brockbusen und sine vorfharenu denselvigen allerquit unnd friest innehatt, besetenn unnd gebрукett hebbenn, an allerley nutt unnd bequemicheitt, wie die genhomett sinn, ader genomett mogenn werdenn, also an ackernn geroddet unnd ugeroddet, wesenn, weyden, vhedriffenn, bonnichweidenn, holungen, busschen, hirsenn, sehenn, watern, bekenn, sipenn, vischerie, vogelie unnd allem, wor gemelterr Casper Hoff und alle seine rechte wharenn ervenn mogenn recht tho hebbenn, nichts butenn bescheidenn, vortann tho hebbenn, tho besittenn, tho gebrukenn unnd tho beholdenn nba lebengudeß rechte tho ewigenn tidenn. Inn ubrkundtt unnd tho mherer bevestigung der warheitt hebbenn wy Wilhelm meister obgemeltt unnsere inngesiegell rechtes wetendes unndenn ann dissenn breff latenn hannenn, der gegeben unnd geschrevenn tho Wolmar manda-

ges nach Elisabeth nach Christi unsers herrn unnd heilants geburt im viffteinhundertt unnd acht unnd vifftigstenn jare.

Brieflade von Strasden № 10. Original anf Pergament mit wohl-erhaltenem Siegel.

In dorso: Item de ander lenbreff von herrn Wilhelm Fürstenberg über Wittenbeck (Handschrift des 16. Jahrh.); eine Handschrift des 18. Jahrhunderts hat „Wittenbeck“ durchstrichen und „die Hoflage von Groß-Strasden“ übergeschrieben.

45. 1561, Juli 17, d. d. Riga. OM. Gotthard (Kettler) belehnt den Caspar Hoff mit einem Stück Landes im Kandauschen, Aseporn genaunt (vgl. № 46).

Von gotteß gnaden wir Gotthart meyster teutsches ordenß zu Liefflandt thun kundt undt bekennen in undt mit diesem unserm offenen versiegelten brieffe, vor unß, unsere nachkommen undt sonsten jedermännichlichen, daß wir dem ehrenvesten undt ehrbahren unserm lieben getreuwen Caspar Hoff umb seiner treuwen fleisigen dienste willen, die er nicht allein unß, dan auch unsern herren vorfahren geleistet, gegundt gegeben und vorlehnet, wie wir ihme dan hiemit undt in kraft dieses unsers offenen versiegelten brieffes gegundt gegeben undt vorlehnt haben wollen nachfolgend ohrtt landeß, genandt Aseporn, sambt vier darauf besessenen gesinden mit nahmen Lorenz Aseporn, Jacob Heinrichen, Clauß Heinrichen undt Aseporn Peter im Gebiete Candau belegen, mit aller zubehörunge, nutz undt bequämigkeiten, wie die genannt oder genannt werden mögen, als an ackern gerödet undt ungerödet, heuschlegen, wildtnüßen, höltzungen, puschen, gebrüchten, birßen, wassern, sieppen, sehen, wiesen, weiden, viehetrifften, honigbeumen, honigweiden, vischereien, vogeleyen undt sonst alle andern gerechtigkeiten, nichtesnicht aussenbescheiden, solches alles vorthan zu haben, zu besitzen, zu gemessen, zu gebrauchen undt zu behalten frey undt friedsamlichen nach lehngutsrecht zu ewigen zeiten.

Deß zu uhrkunt der warheit haben wir Gothart meyster obgemelt unten an diesem brieffe unser Manus¹⁾ Secret rechtseß wissens hangen lassen undt denselben mit eigenen händen unnterzeichnet. Welcher gegeben undt geschrieben ist zu Riga den 17. Julii nach Christi unserß erlöhsers gehurt (im) 1561 jare.

(L. S.)

Goddert meister.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. O.

46. 1561, Juli 23, d. d. Riga. OM. Gotthard (Kettler) belehnt den Caspar Hoff mit 6 Haken Landes im Kandauschen, Aseporn genannt, worauf 4 Gesinde (vgl. № 45).

Von gotteß gnaden wir Gotthart meyster teudtscheß ordens zu Liefflandt thun kundt bekennen undt betzeugen hiemit in undt midt diesem unserm offenen versiegelten brieffe vor uns, unsere nachkommen undt sonst jedermenniglichen, das wir dem ehrenvesten unserm lieben getreuwen Caspar Hoffe umb seiner fleißigen getreuwen dienste willen, die er nicht allein uns, dan auch unsern herrn vorfahren geleistet, gegundt, gegeben undt vorlehnt haben, wie wir ihm dan undt allen seinen rechten wahren erhen hiemit und in krafft dieses unsers offenen brieffes gegundt, gegeben undt vorlehnet haben wollen nachfolgende stücke landes, genandt Aseporn, welebe seindt sechs hacken landes sambt vier darauf besessenen gesinden mit nahmen Lorentz Aseporn, der zwey hacken landes besitzt, Jacob Heinrich andert halben hacken, Claus Heinrichen anderthalben hacken undt Abseporn Peter einen hacken, im gebiete Candauw helegen, mit aller zubehörung nutz und bequemigkeiten, wie die genant oder genant werden mögen, als an äckern gerödet undt nngerödet, heuschlegen, wildtnussen, holtzungen, boschen, gebrüchten, hirsen, wassern, siepen, sehn, wiesen, weyden, vietrifften, honiheumen, honichweiden, vischereyn, vogeley, undt sonst aller andrer gerechtigkeit, nichts nicht aussen bescheiden, solches alles vorttan vor sich undt seine erhen zu haben, zu hesitzen, zu geniesen, zu ge-

¹⁾ Majus.

brauchen undt zu behalten, frey undt friedsamlich nach lehnguts recht zu ewigen zeitenn.

Des zur uhrkund der warheit haben wir Gothardt meyster obgemelt unser ingesigel untten an diesem brieffe rechtes wissens anhangen lassen, welcher gegeben und geschrieben ist uf unserm schlosse zu Riga den 23 monahtstag Julii nach Christi geburt im 1561 jahre.

(L. S.)

Goddert meyster.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenback (von circa 1600) snb Lit. P.

47. 1562, Febr. 4, d. d. Riga. GM. Gotthard (Kettler) verlehnt dem Caspar Hoff ein Gesinde Purigail im Zabelnschen (an Wirben gediehen)

Von gottes genadenn wir Gotthardt meyster deutsches ordenns zu Liefflandt thun kundt bekennenn und betzeugenn inn und mitt diesem unserem offenem vorsiegelten brieffe vor unß, unsere nachkommenn und sonstenn aller mennglichenn, das wier dem ernvestenn unserm lieben getrewenn Caspar Hoff und alle seinenn wahrenn erbenn umb seiner unß geleisteten trewen dienstenn willen in genadenn, gegundt gegebenn und verlehnt habenn, alß wir ihnenn, dann hiemit crafft dieses unseren briefes gonnen, gebenn und vorlehnenn ein gesinde, gelegenn im Zabelnschen gebieth, genandt Peter Purageill, mit allenn seinenn landenn und anderen zueborungenn, wie die nahmen habenn mögenn und solch gesiende zu sambt seinen zueborungenn hiebevorn von sel. Hilbrandt von Bruckhausenn ingehabett, besessenn und gebrauchett wordenn¹⁾, nictes nicht aussenn bescheydenn, vortann innzuehabenn zu gebrauchenn und zu behaltenn, frey und friedesamblich zu ewigenn zeitenn.

Nachdeme sich auch gemelter Caspar Hoff beclagett, das ihme in der Waßischenn see, welche ihme im gebieth Candow mitt allenn umbliegenden landenn zustendig, fast allerley eindranck

1) so statt der sinnlosen „habenn“.

mit fischerey zugefugett wirtt, demnach wollen wir ihm und seine erbenn vonn solcher beschwerunge ann der fischerey hiemit endtfreyett habenn; also das er dieselbige see für sich und seine erbenn allein habenn, geniessenn und gebrauchenn soll.

Datum undter unserm anbangendem ingesiegell und handtzeichen zu Riga den 4. Februarii Anno Christi 1562.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. II.

48. 1564, Nov. 19. d. d. Kandau. Herzog Gotthard verlebnt dem Otto Schade, für die Schuldforderung die er an den seel. Vogt von Kandau N. Syborch gebabt ein gesinde mit Namen Wilhelm Hase im Dorfe Aspurgun und im Kandauschen Gebiete belegen.

Von gottes gnaden wir Gotthardt inn Liefflandt zu Churlandt nnd Semmigallien herr, der konniglichenn mayestet zu Polenn etc. uber Liefflandt stadtbalter und gubernator thun kundt, bekennenn hiemit fur uns, unsere nachkommenn und sonst jedermenniglich, das wir dem erbarn unserm liebenn getrewenn Otto Schadenn und allenn seinenn rechten und wahrenn erbenn umb seiner langenn trewenn dienste willenn auch wegenn erlassunge etzlicher schulde, damit ihme der seel. voigt alhie zu Candow N. Syborch behafftet gewessenn, inn genadenn gegundt, gegebenenn und vorlehnett haben, wie wir dann innen hiemit und inn kraft dieses unsers brieves erblich und eigenn gegundt, gegebenenn und vorlehnett habenn wollenn ein gesinnde geheyssenn Wilhelm Hase im dorffe Aspurgun in unserm gebieth Candow gelegenn mitt allenn seinenn landen gerodett und ungerodett, hewschlegenn, weyden, viehedrieftenn und aller zubehörung und gerechtigkeit, nictesnicht aussenn bescheydenn, wie solche gesiende inn seinenn grentzenn nnd scheydungen belegenn und solches vonn alters hero genutzett und gebrauchett wordenn, fortann inzuhabenn, zugebrauchenn, zugenießenn und zubehaltenn biß zu ewigenn zeiten.

Urkundtlich habenn wir unser secret wiessentlichenn an diessen brieff hangenn lassenn und mit eigenenn handen undterschrieben. Gescheen und gegebenenn uff unserm hause Candow den 19. Novembris anno Christi 1564.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. K.

49. 1570, Juni 19, d. d. Mitau. Herzog Gotthard verlehnt dem Casper Hoff einen wilsten Haken im Kandauschen, den vorher Barthelt Voß besessen.

Von gottes gnaden wir Gotthardt zu Liefflandt tzu Churlandt und Semmigallienn hertzog thun kundt bekennenn und betzeugenn hiemit vor unß und unsere erbenn jegenn menniglich, das wir dem ernvestenn unserm liebenn getrewenn Casper Hoff aus genadenn gegundt gegebenenn und verlehnnett (habenn) wie wir denn ihme und allenn seinen rechtenn wahreenn leibeserbenn hiemit und in krafft dieses unsers vorsiegeltenn offenen brives aus genaden gegundt gegebenenn und verlehnnett habenn wollenn einen wustenn hackenn landes, welchenn etwa hiebevorder einer Barthelt Voß genandt gebraucht und besessen und im dorfe Aysepott inn unserm gebieth Candow belegenn, denselben hackenn landes hinfurt fur sich und seine erbenn innzuhabenn, zu besitzenn, zu geniessenn und zu gebrauchenn frey und frydsamlich ohne menigliches eindrangk und vorhinderung zu ewigenn zeitenn.

Urkuntlich undter unsermm anhangendem secret. Gegeben auf unserm hause Mitow den 19. Junii Anno 1570.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. I.

50. 1582. Aug. 8, d. d. Dorf Oxselenn. Die herzoglichen Commissarien Ewald Franck, Gerhard Turek, Marcus vom Berge, Claus Franck und Kersten Stromberg schlichten ein Grenzstreit zwischen Barthold Buttlar (Strasden, Oxeln, Neuhof) und Johann Scheneking (Galten, Wittenbeck, Peltzien). Eberhard von der Brüggenn (Kl.-Strasden) und Henrich von Oldenbockum (Zehren) sind dahei die gefolgtten Freunde Buttlars, Arnd Kurstull, Thies Scheneking (Schloekenbeck) und Henrich Buttlar (Lammingen) die gefolgtten Freunde Johann Schenekings.

Des durchlauchtigen fürsten und herren, herrn Godthartt inn Liefflandt zu Churlandt und Sengaln hertzog etc. unsers gnedigenn herrn, wir hernach benandtenn vonn ihrer f. d. verordnete commissarien, Ewaldt Franck, Gerhardt Turek, Marcus vom Berge, Clawes Franck und Kerstenn Strombergk

— in sachen der edlenn gestrengenn ernvestenn und manhafftenn der konigl. mayt. so woll f. d. bestalter feldtobristen und ratb Barthelt Buttlernn als clegern ann einem und des auch edlenn und ernvestenn Jobann Schenckingk beklagtenn andertheils, belangend etzlicher grentz zwistung, so sich biebevor tzwyscheu obgemeltenn parten erregett und endthaltenn. Worauff unß danu vonn hoëgst gedachtenn unserm guedigenn furstenn und herrn gnedige commission und bevelich inn gnadenn zugekommenn, solche vorgedachtenn grentzenn nach hoëgstem und muglichem vleiß wiederrumb inn seine wirckliche richtigkeit, zu bringenn. Alß habenn wir unß f. d. unsers gnedigenn herrn bevelich zu folge auf die streitigeun orther begebenn, clegernn so woll auch beclagtens weisung und grenzfburung gefolgett, siegel und brive, scriefftliche so woll mundtliche getzeuge und allerseits schein, beweiß und einfhurung besichtiget, eingenommenn und bewogenn undt endlich auf unser vielfaltiges bietliches ersuchenn nebenst zuziebung beyder parte gefolgtenn, alß nemlich von wegen des herrn obristenn die edlenn und ernvestenn Eberhardt von der Bruggenn und Henrieb vonn Oldennbockum und von wegen Johann Schenckiengk die auch edlenn und ernvestenn Arndt Kurstull, Ties Schenckiengk und Henrieb Buttler, beyde parte zu guttlicher und frundtlicher handlung bewogenn und nach beyder theil bewilligung gentzlich und endlich aller und jedenn zwist und irrung zu und ansprache und was sich sonsten abn allerley wiederwillenn kann und mogk zugetragen habenn, ann diesem und ann andern ortenn grundtlich ohne jennigen vorbehalt vorgliebenn endtschiedenn und vortragenn. Nemblich also: das Buttler denn anfang seiner grentzenn vormuge seines brives habenn und haltenn soll; erstlich anzufangenn an dem Kurgelschen wege bey der Peltziseben becke dar eine kule ist, vonn dar der beck auffzufolgenn biß ann einenn spriengborn, vonn dem borne langst dem gebrockte biß ann eine kule, vonn der kulen das gebrockte uberzutrettenn und zufolgenn biß an eine kule, vonn dar uberzugebn biß ann einenn stein mitt einem creutze getzeichnett, vonn dem stein zu einer kulen, vonn der kublen biß noch zu euer andern kuhlenn, so ann einer fuchtenusse gelegenn, der fuchtenusse und gruudt auffzufolgeu biß zu euer kulenn und so fort langst der Hanseschen lande, seiner grentzen aldahr ferner zu folgeu.

Zum andern ist noch ann einem andernn örtte inn dero-
selbenn Oxellschenn grentze ebenmessig inn ihrer zwistung
richtigkeitt nach folgender gestalt gemacht, und daselbst den
anfang gesetzt an einem fliesse geheissenn die Galtenbecke, dar
eine creutzkul mitt steinenn gefullett, vonn dannen ann eine kule
im einem hewschlage gelegenn, vonn der kuhlenn zu einer an-
dern kulen auf einer kleinen högede, von dannen noch zu einer
kulen ihn einem hoyschlage, vonn derselbenn auff eine högede
dar auch eine kule gemacht, vann dahr zu einer kulenn auf dero-
selben ebene, vonn dar kulenn zu einer kulenn belegen über den
wech der von Oxelenn nach Galten gehett, vonn dahr zu gehenn
durch eine kleine fuchtenusse biß zu einer kulenn und vonn
dannen wiederrumb biß zu einer kuhlenn, vonn dero kulenn zu-
folgenn biß ann den Kurgelschenn wech ann eine brugge, die alte
brugge geheissenn, von deroselben kuhlenn, wege und bruggenn
vermöge seines lehnbriefes zu folgenn. Deß sollenn diese vorge-
nandte kulenn alle sampt zu mehrem beweise mitt steinenn ge-
fullet werden.

Dieses alles wie obsteht haben also beyde parte stett, fest
und unwiederrufflich zu ewigenn zeittenn zu haltenn mitt hand
und munndt angelobett vorsprochenn und bewilligett. Des zu
urkunde sindt dieser schriftlichen scheine zweye, der eine hey
dem herrn obristen der ander hey Johann Schenckiengk bleibende
mitt ihrer der parte so woll der verordendtenn unsers genedigenn
herrenn alß auch dero zugetzogenenn gefolgtenn angebornen
siegeln wiessentlich undterdruckett. Gegebenn im dorff Oxelenn
ihm jhar nach Christi geburth 1582 den 8 tag Augusti.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des hoveß zur Wittenbeck
(von circa 1600) sub Eit. R.

51. 1654, Mai 3, prod. in Mitau. Georg Francks (Hauptmanns auf Franen-
burg und Erbherrns auf Nen-Kurmalen), Klage gegen Wilhelm
Dietrich von Steinrath (auf Alt-Kurmalen, Mangel, Galten, Witten-
beck, Peltzicken und Sillen) puncto Überfall und Verwundung.

Durchleuchtiger hochgehorener Fürst, gnediger Herr E. F.
Durchl. seindt meine unterthenige gehorsahme Dienste jederzeit
bevor

Gnediger Fürst undt Herr!

E. fürstl. Durchl. hiermitt unterthenigst klagende anzufallen, habe ich keinen Umgang nehmen können, wasmassen in kurz verwichener Zeit, nemlich die Marterwoche, mir große Gewalt von die wohledlen Herrn Wilhelm Didrich Steinrath undt Otto Haudringk nebst andern ohngefehr zu Mitternacht zugefüget worden. Denn anfengklich seindt sie in ein meiner Pauren grentz gewaltsahmer Weise mitt grosem Ungestühm geblösten Degen undt Pistolen gefallen, alda großen Frewel undt Muthwillen verübet auch alle die Leute, sowoll Kerll, Weib undt Kinder aus demselben Gesinde verjaget, das sie also sich dieselbe Nacht im freyen Felde salviren undt liegen müssen, wobei es noch nicht geblieben. Besondern seindt von demselben Gesinde nach meinem Hofe eylends geritten kommen unndt mit großer gewalthsanier Aufstürmung der Pforten, Hauß- und Stuben-Thür auch Ausgiessung vieler Schmehe- undt Scheldtwordten, ja mitt grosem Ungestühm, da ich mitt meinen unmündigen Kindern gelegen undt geschlafen, der Herr Otto Haudringk nebst noch einem seiner Mittgesellen zu mir in die Stube gedrungen, bernacher nach einen kleinen Zeit hinausgegangen, balde aber wieder zu mir mitt groser gewaldt undt Ungestühm, geblösten Degen undt Pistolen in die Stube gekommen, nach meine Leute gesucht. Wie sie dieselbe aber nicht finden können, wieder hinausgegangen, meinen Kutscher im Gehöfite begegnet, denselben verwundet, bis in den Stall ihn verfolget undt wan er sich nicht so geschwinde in den Stall reteriret hatte, were er vielleicht erstochen worden. Wie sie weggeritten gewesen, ist mein Diener undt Ölste in einer meiner Riegen, wo voll Korn aufgestecket gewesen, gegangen und alda befunden, die Feurbrende brennendt bin undt wieder unterm Korn ausgestecket, so alsbalde von meinen Leuten ausgeleschet worden. Wan das nicht geschehen undt Gott durch seine Almacht es abgewendet, hette ich die Nacht mit meinen unmündigen Weislein im Feuer mögen aufgehen. Wobei es noch nicht verblieben, sondern es ist des andern morgens früe, der vorerwehnte Herr Otto Haudringk nebst noch einem mit zweyen Dienern wiedergekommen, die Pforte abermahl mit Gewaldt aufgestürmet undt also in den Hoff gedrungen, auch an die Hausthür mit Ungestühm getreten undt dieselbe wieder aufstürmen wollen. Wie ich unpäslich auf meinem Bette gelegen undt ge-

schlafen undt wie sie zu mir nicht einkommen können, sollen sie mit großem Ungestühm undt Ausgiesung vieler Schmehe- undt Scheldtworten davon gegangen seien, sich in meine Riege begeben, alda meinen Riegen-Kerll vom Feuer wegkgenommen undt gewaltsamer Weise gebunden, denselben nach Herrn Steinraths Hofe Kurmahlen mitt sich wegkgeföhret (zu was Intention wirdt ihn solches wissendt sein) hernacher aber, nach einer gutten Zeit, wieder lauffen lassen. Weilen dann gnedigster Fürst undt Herr, durch solche undt dergleichen grose Frewel undt Gewaltthaten der Landfrieden gebrochen undt die Sicherheit gentzlichen aufgehoben wirdt, undt diese eine fiscalische Sache, als gereicht hiermitt an E. fstl. Durchl. mein gantz untertheniges Flehen undt Bitten, dieselbe gnedigst geruhen möchten, an deroselben Fiscalischen Anwalde ein Befehl zu ertheilen, daß er dieselbe ad forum competens ehest ausladen möchte, damitt solche Gewaltthaten den Gesetzen gemeß abgestrafet möchten werden undt ein iglicher in seinem Gewarsamb sicher sein konte.

Hierauf eines gnedigen Bescheides unterthenigst erwartende

E. F. D.

untertheniger gehorsamer Diener

Jacob Franck.

Aus dem Supplications-Abscheidebuche pro 1654, f. 243.

52. 1657, Nov. 30, prod. zu Goldiugen. Klage Adam Berch's (Hauptmann zu Kandau) gegen Wilhelm Dieterich Steinrath puncto Mordüberfalls.

Durchlauchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr!

E. fstl. Durchl. seindt meine gehorsahme Dienste stets bereit unnd kann deroselben in Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß sich Wilhelm Dieterich von Steinrath an dem Frevel, so er in meinem Heydekrüge, da er den deutschen Krüger ohne einzige gegebene Ursache vor diesem tödtlichen verwundet, nicht ersätigen lassen, sondern hat auch daßjenige, was er hernacher in seiner Protestation gedröwet, daß do ihme lenger justitia denegiret werden solte, er zusehen wolte, wie er ihm selber rathen unnd

helfen möchte, am 15. Juli jüngsthin zum Effect zu bringen ihnen bößlichen fürgenommen. Denn alß bemelten Tages, so ein Sonntag gewesen, ich vom Schlosse zu Candow nach der Kirchen reiten wollen und etzliche von Adel, wobey auch Steinraht gewesen, vor dem Lammingsischen Kruge angetroffen, bin ich abgestiegen, sie angesprochen und mit einem vollendts den Bergk hinauf gehen wollen.

Wie ich nun nicht weit von der Kirchen kommen, hat mir Steinraht den Wegk vertreten und, wie wir mit einander stunden, mich gefraget, worauf ich ihme zur Antwort geben, er wußte es selher woll, daß die Sache am Königlichen Hoffe hinge unnd hette er selbst, do er von einem Interlocut extraordinarie appelliret, solche Weitleuffigkeit veruhrsachet und dadurch die Sache verschleppet. Hierauff Steinrath weiter gesaget, die Sache werthe zu lange, er wollte es mit dem Degen außführen, auf welches ich regeriret, daß ich mich zwar meines Degens nicht schewte, es were aber die Sache in dem Stande nicht mehr, selbige mit dem Degen außzuführen und solte er mich ungeweßelägert in die Kirche gehen lassen, womit ich denn zugleich meinen Fuß auff die Stufe vor der Kirchenthür gesetzt, in willens vollendts hineinzugchen und Gottes Wort zu hören. Unterdessen ziehet Steinraht seinen Degen von Leder und stösset mörderischer Weise auf mich zu, ehe ich zu meinen Hirschfänger gelangen können, sohald ich aber denselben entblöset und mich zur Defension gestellet, ist Steinraht zurücke gewichen und übern Hauffen gcfallen. Ob mir nun gleich de jure zugelassen, ihn also liegend zu verwunden oder gar umbs Leben zu bringen, hab ich doch solches nicht thun wollen, sondern hin zurücke getretten und meinen Hirschfänger in die Scheide wieder stecken wollen. Hierzwischen springt Steinrath wieder auff und fält mich, do er mir woll mehr vor das, daß ich ihme das Leben geschenket, hette dancken sollen, zum andernmahl an, worüber er über den Arm verwundet und sich nach seinem Kruge zu reteriren veruhrsachet worden; ich aber bin vollends in die Kirche gangen. Wann ich dann solchen mörderischen überfall zu leiden nicht gedencke, sondern selhigen via juris euserst zu vindiciren fürhabens bin, anjetzo aber die ordentliche Gerichte nicht gehalten werden, so ist an E. fstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, weilen die hohe landesfürstliche Obrigkeit von dem höchsten

Richter darumb geordnet, daß sie das Böse straffen sollen, Sie geruhen gnädigst, dafern das Ordinar Criminal-Gerichte nicht gehalten werden möchte, mir einen Terminum extraordinarium zu verstatten, unterdessen aber dem Steinrath bey Verlust seiner Ehren ja seines Leib und Lebens anzubevehlen, daß er mit Hand und Munde biß zu Außtragk der Sachen stille halten und weder mich noch die Meinigen weder vor sich selbstem oder durch Andere gefährden soll. Würde er aher solches nicht achten und mich ferner zu attaquieren sich unterstehen und erfolgte darauf ein ander Unglücke, so will ich mich hiemit solenissime protestando, das ieh deswegen vor Gott, Ewer fürstlichen Durchlaucht und der gantzen erbahren Welt will entschuldiget und frey seyn, expreßlichen bewahret, mir auch sonsten alle zu dieser Sachen dienliche Rechtsmittel reserviret haben. Wie nun dieß mein unterthänigstes Gesuch dem Rechten gemeß, also wolle E. fstl. Durchl. sich hierinnen gnädigst erzeigen.

Solches unterthänigst zu verdienen, bin ich schuldigst und allem Vermögen nach gevlossen.

Ewer fürstliche Durchlaucht
Unterthänigster
Diener
Adam Berch.

Aus den Acten des Oberhofgerichts-Archives „Ohf. fasc. 13, p. 33.“

Sillen.

53. Capitulation des Capitäns Michel Kitzero mit dem Leutnant Gerhard Eberhard von Mirbach v. 1664, Oct. 2.

Ich untengemeldter, Ihre Königl. Majestet zu Pohlen und Schweden wohlbestallter Capitän über eine Companie zu Fuß unter Seiner Excelens des Herrn General-Major Grafen Condé de Male Regiment, urkunde und gestehe hiemit, daß ich folgende diese Capitulation mit meinen gewesenen Fähndrich Herrn Gehrdt Eberhardt von Mirbach numehro alß mit meinen vorgestellten Leutnant richtig getroffen und capituliret, wie folgt.

1) Verspreche[n] wir untengemeldter Herr Capitän, seinen Leitnant Gehrđ Eberhardt von Mirbach die Gage oder Zahlung, nämlich achtzig Gulden mondlich, völlig zu geben, gleichwie es die andern Leitnants bei der Armee und wie [bei] oben gemeldten Regiment bekommen, wens außem Schatz fallen wird.

2) Von Brod-Gelder wie auch Marsch-Gelder, Quartieren und Prestanda auch andern Accidentien, was auf diesen Regiment und Compagnien fallen und gegeben würde, soll der Herr Leitnant gleichen den andern Leitnant bei Regiment, was auf seine Quot fallen wird, auch haben.

3) Alles dasjenige, was der Herr Leitnant auf meiner Compagnie in Abwesenheit oder in Beisein meiner an erweisliche Unkosten de suo wenden würde, bin ich als Capitän, ihm solches wieder zu erstatten, schuldig, oder so nicht, hat der Herr Leitnant seine geworbene Leite nach seinen Belieben abzunehmen, frei und mit den Seinigen zu thun, was er will.

4) Soll der Herr Leitnant frei und Macht haben abzudanken, wenn ihm heliehet, ausbenommen vor dem Feinde, sowie auch nicht ohne Consens des Herrn Grafen, unsern Herrn General-Majoren.

5) Versprecht sich der Herr Leitnant, diese meine Companie vorzustehn, wie es einen ehrliebenden Leitnant geeignet und Gebühret.

Zu wahrer Versicherung und Festhaltung dieser vorhergehenden Puncten haben wir solches folgenden mit eigen Hand unterschrieben und mit meinen gewöhnlichen Pitschaft corroboriret. Geschehen unter Mailowa den 2. Octoher anno 1604.

Michel Kitzero Capitein mpp.

Das angekündigte Siegel ist nicht ausgedrückt.

Brieflade von Sillen.

54. Wilhelm Tiedewitz auf Galten und Pedwahlen gerichtliche Retorsion gegen den Regimentsquartiermeister Gerh. Eberk. v. Mirbach, der gegen Tiedewitz den Vorwurf der Feigheit erhoben hatte, d. d. Tuckum 1698, Juni 18.

Es erschien anno 1698, d. 18. Junii Coram officio Secretariatus mei der vollgebohrne Herr Wilhelm Tiedewitz Erbherr auff Galten und Pidwahn, Pfandherr auf Wansen, beybringende, wie daß sich den 19. May laufenden Jahres in Odern bey dem auch wohlgeborenen Herrn **Friedrich** Adolph Ambotten zugetragen, daß beym Trunck wollgemelter Tietewitz mit dem auch wollgebohrnen Herrn Jacob von Schlippenbach, kgl. Cornet Erbherrn auff Rudden sonder einige Wordtwechselung in Widerwillen verfallen, auch dergestalt, daß alda zur selben Zeit gedachter Tiedewitz unvermuthlich von gemelten Schlippenbach tuchiret¹⁾ worden. Wann sofort aber gedachter Schlippenbach von denen Anwehsenden weggebracht worden, daß gemelter Tiedewitz nicht zu seiner Satisfaction gerathen können noch in ihrem eigenen Hause gewalthätige Mittel vorzunehmen, ihm Tiedewitz noch jedwedes billigen Sentament benommen gewesen; wie er denn anch gestehen muß, daß ein sicherer Cavalier der alda befindlich gewesen, ihme keinesweges zu etwaß kommen lassen, besondere durch vielfältige Rationes dahin gebracht, daß endlich (nachdem Alle weggegangen und ihn, Tiedewitz, in der Stuben allein gelassen) sich persuadiren lassen, aus dem Hause zu fabren. Gleichwie er, Tiedewitz, aber alwege seine Zeit also angewandt, daß er rechtschaffen seine Ehre durch rittermäsige Mittel zu maintoniren beflissen gewesen, also hat er auch damahlu die folgenden Tage darauff, was immer zur Conservation derselben reichen können, soviel an einem Cavalier möglich ist, auch an sich nichts ermangeln lassen, besondern seine devoir zur Gnüge getahn. Wann aber der wollgebobrene Herr Gerhardt Eberhardt von Mirbach, königlicher Regimentsquartiermeister, Erbherr auff Sillen, zum Theil auß angenehmer Schwachheit zum Theil aber auß wollaußgeübter doch böser undt unanständlicher Gewohnheit sich so weit vertieffet, daß er die wollhergeführte Ehre eines Cavaliers öffentlich zu bekränken undt in die

¹⁾ hier offenbar im körperlichem Sinne: berührt.

Schantze zu setzen, auch auß einer so schlecht undt simpel auffgeführter raison (daß ers von der Gemeine gehöret) in Gegenwahrt einige Cavalier vordrechentlich sich unterwunden, so wahr er, Tiedewitz, veranlaßet, diese ihme von Mirbach geschehene hinterrücksche Verläumdung von sich nach rechter Ahrt abzuliegen, dahero non animo injuriandi sed injuste sibi illatas injurias a se devolvendi er, Tiedewitz, alles daß, waß immer zur Lachitet eines Cavaliers verkleinerlich gereichen mag, ihme, vorgemelten Mirbaeh, will so lange verdoppelt zugesehoben haben, wie er denn auch zu seiner Satisfaction gemelter Verleumdung wegen Mirbach seiner Aetiones, Verrichtungen und Discourse lack, verächtlich und unwahr und auff gemeine Leute Hersagen gegründetes Wesen biß dahin wil gehalten haben, hiß er, Mirbach, die von Tiedewitz (praesent verschiedener Cavaliers im Candauscheu Amthoffe auch im Goldingschen Kirchspiel) fälschlich, hinterriekisch undt verleumderisch außgebreitete Lachitet wahr zu sein, auff dieser geschehenen gerichtlichen retorsion judieialiter erwiesen hatt. Welches er doch, Tiedewitz, heßer versichert wehre, daß wann Mirbach in allen seinen Thun nicht beßer alß hierauff gegründet wehre, müßte er ziemliche fauten einlegen, zumahl er, Tiedewitz, genuksahm behaupten könnte durch rechtschaffene Cavaliers undt nicht wie das Gegentheil durch Ausruff von Hörsagen des inrationirten Pöbelß, daß er alles, was zu Conservation seiner Ehre gedienet an sich nicht ermangeln laßen, hiß er seine vollige Satisfaction erhalten. Dannenhero er, Tiedewitz, gedachten Mirbach obberührte rechtliche doch abgenöthigte Retorsion semel pro semper wolle zugesandt haben, vorbehaltlich aller hierauff ferner erwachsenden Aetionen.

Actum et Datum ut supra in Tuckum.

Brieflade von Sillen.

55. Friedrich von Bistram an Heinrich Georg Mirbach.

Wohlgebohrner Herr,
Werter Herr Bruder!

Es wundert mir sehr, daß Ew: wohlgeb: sich so weit mit der Schillschen Erbkauff eingelaßen haben, den er nicht capahel

geweßen, Sillen zu verkauffen, indessen die Schwester mehr zu sprechen haben alß Ew: wohlgebor: Alß wird er solche Quakeleien unterwegen laßen und keinen Cavalier fecksiren oder man wirdt ihm anders begegnen.

Verharre

Ew: wohlgebor:

Dienstwilliger Diener
Friedrich von Biestram.

Ocksel d. 30. Juny
Anno 1722.

Ab extra:

Dem Wohlgebohrner Herr, Herrn Heinrich Georg von Mirbaech fürstl. Hauptman auff Grobiuen, Erbherr auff der Sartzschen Gütter, meinem Herrn Bruder; dienstlich

à Sartzen.

Brieflade von Sillen.

56. Friedrich Casimir von Hencking's Schreiben an Heinrich Georg von Mirbaech.

Wollgebohrner Herr,
Insonders hochzuehrender Hauptman,
Brüderlicher sehr Hertzens-Freundt!

Ich habe auf Ew: wollgeb: Befehl den Herrn von Büsteram vorgestellet die Affeur, daß Ew: wollgeb: niemahlen sind intentioniret gewesen, demselben zu fexiren, sondern vielmehr Ihr Ernst gewesen, daß Guth zu verkauffen. Da aber die Freuleins selbstn sich haben resolfiret, daß zu geben, waß ein Frembder giebt, haben sich Ew: wollgeb: auch gefallen laßen. So hat der Herr von Büsteram in der Meinung den Briff zu Antworth Ew: wollgeb: werden laßen, sich vorstellendt, alß wan ein Frembder daß Guth wolte kauffen und Ew: wollgeb: ihm nur hätten verleuten wollen, hat eß ihm verdroßen. Weil er es nun anders erfahren, will er jederzeit ein Freundt von Ew: wollgeb: seyn

und wünschet denen Freuleins Glück zum Kauff, lest auch nebst den Herrn von Mirbach Ew. wollgeh: dienstlich grüßen, wie ich den nach dienstlicher Empfehlung an sie allerseits unermüdet bin

Ew: wollgeh:

meines Herrn Bruders

ergebener

Diener

Frid: Cas: von Hencking.

P. S.

Ieh bin hier zur Maltzeit verarrestiret worden, wünsche Ihnen allerseits ein gesegnete Maltzeit.

Ah extra:

Den Wollgebohrnen Herren, Herren N. N. von Mirbach hochfürstl. Hauptman auff Durben, Erbherrn der Sartzenseben Gütter, meinem Herrn Bruder

dienstlich
à Zehren.

Brieflade von Sillen.

Dursuppen.

57. 1390, Jan. 5 (den Tag vor Epiphania), d. d. Higa. OM. Wenemar von Brüggenev verlehnt dem Hermann Kortjar 7 Haken Landes in beschriebener Greuze [Dursuppen] sowie 2 Haken nebst angrenzenden Heuschlägen vor dem Schlosse zu Talsen, die vorber Johannes Curo beseßen.

Universis presencia visuris seu auditoris frater Wenemarus de Brugghenoye magister fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolymitanae per Lyvouiam salutem in domino sempiternam.

In presentibus publice profitemur, quod de voluntate et consensu fratrum nostrorum discretorum Hermannno Kortiar suisque veris heredibus presencium exhibitoribus

1) septem uncas terre sitos in limitaciouibus infrascriptis primo incipiendo a quodam rivo dicto Galtenbeke, ubi facta

est una fovea, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Crumbeke, ubi facta est una fovea, eundem rivum ascendendo usque ad quendam foveam, abinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Spilvembeke ubi quedam fovea facta est, illum rivum descendendo usque ad unam foveam, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam, usque ad quendam rivum dictum Lembeke, ubi facta est una fovea, eundem rivum descendendo usque ad rivum dictum Modebeke, ubi facta est una fovea, illum rivum ulterius ascendendo usque ad quendam foveam, deinde ulterius gradiendo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Dursuppenbeke ubi facta est una fovea, illum rivum transeundo usque ad unam foveam, de hac fovea procedendo de fovea ad foveam usque ad predictum rivum dictum Spilwembeke, ubi una fovea facta est, hunc rivum ulterius descendendo usque ad quendam foveam, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad predictum rivum dictum Galtenbeke, ubi est facta quedam fovea, eundem rivum ascendendo usque ad foveam prenotatam.

2) Item duos uncas terre ante castrum Talsen sitos cum feniscidiis [sic] eisdem adjacentibus et feniscidium dictum Plattel situm juxta flumen ditum Zelse, prout eosdem duos uncas cum pertinentiis et libertatibus suis quondam Johannes Curo liberius possedit, cum agris cultis et incultis, pratis, pascuis, paludibus, feniscidiis, silvis, nemoribus, arboribus melligeris ad nos et ordinem nostrum spectantibus, aquis piscaturis ac omnibus juribus et pertinentiis suis contulimus jure pbeodali perpetuo possidendo. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Datum Rigbe anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo in vigilia Epyphanie domini.

Original auf Pergameut mit daran hängendem Siegel (Puerperium).
Briefade von Dursuppeu № 3.

58. 1424, Aug. 24 (Bartholomaei) d. d. Kandau. OM. Cyße von Rutenberch belehnt den Hans Fraucke

- 1) mit 7 Haken Landes an der Galtenbeke etc. [Dursuppen]
- 2) mit 2 Haken vor dem Talsenschen Schlosse, die vordem Hans Kure und darnach Hermann Kortjar beseßen
- 3) mit 3 Haken Landes bei Klahnen, die früher Arnd Odenpee innegehabt und eudlich
- 4) mit 5 Haken genannt Zelland an Claus Gotten Greuze.

Wy broder Cyße van Rutenberch meister dutsches ordins tho Lyfflande bekennen und betigen openbare in dessem openen breve, dat wy mit rade und vulhort unßer ersamen medegebediger gegeben und vorlenet hebben, to leengude geven und vorlenen myt crafft dusses breves Hanße Franken und synen waren rechten erven

1) seven baken landes in desser nagescrevenen scheidungge gelegen: antobevende an eynem vleyte gebeiten Galtenbeke dar eyne kule gemaket ist, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte geheiten Crumbeke, dar ok eyne kule gegraven ist, dat sulve vleyt upp to gande to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte gebeiten Spilwenbeke dar ok eyne kule gegraven ist, dat vleyt neder to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte geheiten Lembeke dar aver eyne kule gemaket ist, dat sulve vleit neder to gaende bet an eyn vleyt gebeiten Modebeke dar ok eyne kule gemaket ist, det vleit vort upp to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gaende van kulen to kulen bit to eyner vleyte gebeiten Dursuppenbeke, dar eyne kule ist, dat vleyt overtogande to eyner kulen und van der kulen vort to gaende van kulen to kulen bit to dem vorgescrevenen vleyte Spilwenbeke, dar eyne kule gemaket ist, dat vleit vortan neder to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit tho dem vorgescrevenen vleyte gebeiten Galtenbeke dar eyne kule gemaket ist, dat sulve vleit upp to gande bet to der ersten vorgenometen kulen, dar de scheidungge irsten anböuff.

2) Item twe haken landes vor dem slote to Talczen gelegen myt den boyslagen, de daran gelegen synt und togeböret und eynem boyslach gebeitten Plattel, gelegen by der Zelse, de in

olden tyden Hans Kure nnd na des Hermanne Kortyar vorleent weren und **eyn** na dem andern besetten hebben.

3) Item dree haken landes up dem velde to Clanen gelegen, de ok wandages in alden tyden Arnd Odenpee vor und Hermann Kortyar na gehat und besetten hebben nnd ok **eyn** stucke landes gelegen by den dreen haken, des scheidungge sich streket bit to einem wege genant Laghezirdissche wech, von dem wege vort to gande van kulen to kulen bit to eynem zype geheiten Ramatengrynde.

4) Item vyff haken landes gehoiten Zelandt in desser nagescrevenen scheidungge gelegen: antogande van eyner vüren¹⁾, darane licht **eyn** steyn myt eynem cruce gemerket nnd is in Claws Gotten scheidungge, van dem stene recht dar **eyn** brock to gande bit an **eyn** eck mit eynem cruce gemerket, dar is **eyn** steinkule by gemaket nnd vort van der kulen to gande entlanges Claws Gotten scheidungge bit an **eyn** brock, dem brocke entlanges to volgende van kulen to kulen und van cruce to cruce bit an **eyn** syp, dat **zyp** dalwert to gande bit an eyne steenkulen, van der kulen recht dor **eyn** brok to gande van kulen to kulen bit an eynen wech de ut dem stichte van Cwrlande komet und ist geheiten de Heytwech, dar **eyn** steynkule gemaket is, van der kulen recht over den wech to gande bit upp de Regenbeke, de beke vort upp to gande bit an eyne bruggen, dar **eyn** steynkule by gemaket ist nnd dar ok **eyn** **zyp** in de beke veld, dat **zyp** vort nptogande bit an eyne vüren myt eynem cruce gemerket, dar eyne kule by gemaket is nnd is an Claws Gotten scheidungge, der scheidungge vort to volgende bit upp den vorgescrevenen steyn myt dem cruce gemerket.

Sodane landt und landgnd, alße de twelff haken nnd **eyn** stucke landes, de Herman Kortyar wandages besetten hefft nnd dan vieff haken landes nagescreven in den vorbenomeden scheidungge bescreven; myt ackeren gerodet nnd nngerodet, hoyslagen, weßen, weyden, welden, wiltnissen, honichbomen, honichweyden, busschen, broken, zypen, weterynge, visscheryen, vogelyen, und vortmer myt allerley tobehoringe, nwt nnd bequemieheiden, wo de genomt syn offte genomt mochten werden, so alße de landt-

1) Föhre.

guder yewerlde van aldinges sint besetten nichtes nicht utgescheiden, dar Hans Ffranke vorgescreven und syne waren rechten erven recht to hebben mogen, dem sulven Hanße Ffranken und synen rechten waren erven to hebbende, to besittende, to brukende und to behaldende fry und fredesamliken na leengudes rechte to ewigen tyden. Und des to eynem orkunde und tuge der warheyt hebbe wy unße ingeßegel an dessen breff laten hangen. Gegeven to Candow na godes gebort veerteynhundert yar und im veerundtwyntigsten yare am dage beati Bartholomei apostoli.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Puerperium).
Brieflade von Dursuppen № 2.

59. 1458, Dec. 17 (Montag nach Lucia) d. d. Riga. OM. Johann von Mengeden anders genannt Osthof belehnt den Böttcher Heinrich mit einem Haken Landes vor dem Schlosse von Kandau, den früher Jürgen Lettow, Hans Franckens Häker, besessen, sowie mit 2 Heuschlägen, Wistesemme (von 4 Kujen) und Smyrden (von 2 Kujen) wogegen Hinrich jährlich 2 neue Tonnen nach Tuckum liefern und die alten ausbessern soll.

We broder Johan von Mengede andersgenannt Osthoff, meister dutsches ordens to Liefflande bekennen und betugen openbar in dessem openen breve, dat wie mit rade unde volbert unser ersamen medegebediger Hinrick, bodeker, unde alle sinen rechten waren erven gegeben und vorlenen hebben unde in crafft dusses breves geven und vorlenen eynen haken landes vor dem slotte to Candow in sodanen schedingen belegen, als den toveren Jorgen Lettow, Hans Francken sien heker beseten unde gebat bevet. Darto twe boyslage eynen genomt Wistesemmen von veer kuyen unde de ander genomt Smyrden von twen kuyen mit allerleie tobehoringe nutte unde beqwemicheit, wo de benomet sien eddir benomet mogen werden, als an ackern gerodet unde ungerodet, hoyslagen, wesen, weiden, vedriften, holttingen, busschen, wolden, broken, birßen, watern, sipen, beken, honnichbomen, honnichweiden, visscherien, vagelien etc. unde wor Hinrick Bodeker vorgeschreven und alle sine rechten waren erven mogen

recht to hebben nichtesnicht buten bescheiden, vort to hebbende, to besittende, to brukende und to beboldende fry nnde fredesamichbliken na leengudesrechte to ewigen tiden, jedoch so beschedeliken, dat he uns alle jar sall utbrichten twe beste tunnen to Tuckem unde de olden tunnen bettern.

Des tor orkunde unde tor tuechniße der warheit, so hebben wie unse ingesegel undene an dessen breff laten bangen, de gegeben is to Rige am mandage na Lucie der hilligen jünckffrouwen in den jaren na Cristi gebort dusent veerbundirt unde darna im achtundviffigesten.

Original auf Pergament mit anhängendem Siegel (Toll IV, 7,9)
Brieflade von Dursuppen № 4 b.

60. 1476, Mai 6 (Montag nach Jubilate), d. d. Kandau. Derick (Dietrich) van Olden Bockem, Vogt zu Kandau, bezeugt, daß, im Beisein von Clawes Francke, Everth Lamßdorpp und Willem van Duren, Jacob Vetpantze dem Tonges (Antonius) Bladii seine Wohnstätte nebst Herberge in Kandau aufgetragen habe.

Ick Derick vann Olden Bokem broder duttzsches ordens, voghet to Candaw bekenne und betuge openbar in dussem opennen breve vor allemenichblick, dat ick vormiddels bede, myne volborth, tolatinge unde gnten willen in gbe gewordenicheit dnsser erbarn unde waltchtigen naegeschreven guden mannes Clawes Francke, Everth Lamßdorpp unde Willem vann Duren, gonne, gegonntt unde togelaten hebbe, dat Jacob Vetpantze Tonges¹⁾ Blady²⁾ em unde sinen rechten waren erven uppedregen³⁾ unde gegeben unde in crafft dusses breves uppedregen nnde gegeben hefft, nae sinem dode de warstede mit der herberge unde garde, dar he nw allerbeste wonet in allermathe, so de gedachte Jacob allerbeste besittet unde bruket unde to vorn van oldinges ber syne oldern nnde vorfara besetten unde gebuket hebben, nichtesnicht

1) = Tönnies Abbr. v. Antonius.

2) = Bladii.

3) so statt des verschriebenen uppedregeven.

buthen bescheyden sunder argeliste ofte vorhalinge nae sodaner wyße also boven berort is, darvoren den Tonges den ergedachten Jacob genzlicken unde wall to willen unde voller vornognisse vornoghet hefft. Dusses tor tuchnisse der wahrheit so hebbe ick boven genompt voghet to Candaw umhe des vaken gedachten Jacobs Vetpantze siner vlitige bede willen myns amptes ingesegel laten hangenn unden upp spacium dusses breves, de geschreven unde gegeven is to Candow nae der geborth Christi dusent vierhundert unde in dem seßundesevendigesten jare, montages nae dem sontage jubilate.

Original auf Pergament mit daranhängendem beschädigtem Siegel (Jungfrau Maria mit dem Christuskinde). Brieflade von Dursuppen № 5.

61. 1494, Sept. 1 (Aegidii) d. d. Karkus. OM. (!) Wolter von Plettenberg belehnt den Johann von Oldenbokum mit dem Dorfe Dursuppen und den dazu gehörigen Landen, so wie sie früher Hans Franck und dessen Vorfahren besessen.

Wy Wolter vann Plettenberch meister dutsches ordens tho Lyfflandth hokennen unnde botugen apenbar meth dussem unsen apenen vorsegelden breve, dath wy meth rade willen unde vulborth unsenn ersamen medegebedigeren Johann vann Oldenbokum unnde allenn sinen rechten waerenn ervenn geven unnd vorlenen dath dorp tho Dursupen, nreth sinem marcketh unnde schedung ys gelegenn, als dath Hans Franck unnd sin vorvaer up dat aller frygesth bosetenn und gebrucket hebbenn.

int erste antogaende an ein fleth gehetenn Galtenbeeck, dar eine kuele gemaeket ys, vann daer tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem flete geheetenn Crumheecke dar ok eine kule gemaeket ys, dath snlve fleeth up tho gaende tho einer kuelenn, vann daer forth tho gaende vann kulenn tho kuelenn beth tho einem fleeth geheetenn Spilvenbeeck dar ock eine kule gemaeket ys, dath fleeth nedder tho gaende beth tho einer kuelen, van daer vorth tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem flethe geheetenn Lembeecke dar over eine kuele gemaeket ys, dath sulvige fleeth nedder tho gaende beth an ein fleeth gehetenn Moddebeecke dar ock eine kuele ge-

macket ys, dath fleeth vort up tho gaende beth tho einer kuelenn, vann daer forth tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem fleete geheetenn Dursupenbeeck dar eine kuele ys, dath fleeth up tho gaende unde over tho treedenn dar eine kuele ys unnd vann der kuelenn vann kuelen tho kuelenn unnd dorch gebröcke over eine heide knappe tho einer fuchtnissen dar by eine kuele gemaeket ys, van daer tho gaende vann kuelen tho kuelen langes den Rischen wech beth tho dem vorgeschrevenen fleethe gebetenn Spilwenbeeck dar eine kuele gemaeket ys, dath fleeth up tho gaende beth tho einer kuelen, van daer vort tho gaende van kuelen tho kuelenn beth tho dem vorgesehrevenen fleethe geheetenn Galtennbeeck dar eine kuele gemaeket ys, dath sulvige fleeth up tho gaende beth tho der ersten vorijen kuelenn, dar siek -- de schedinge erst anboeff; sodan lanth unde lanthgueth also vorgenoemeth meth allerleige thoboboringen, nutte unde bokuemieheit, wo de genometh sin odder genoemeth mogen werdenn, als an ackeren geradet unnd ungeradeth, boltungen, wolde, buschen, birsen, housleegen, wesen, weidenn, wateren, stowyngen, fischerye, fegelye, honnichweidenn, honnichboemen, feedryfßen unde wor Johan van Oldenbokum unde alle sine rechte waeren erven mogen recht tho hebben, nientes nicht buten gescheden, vordan tho hebbende, tho besyttende, tho gebukende, tho beholdende frye und fredesamlicken abne jemandes inrede adder anspraeck na leingudes rechte tho eivygen tiden. Des tho orkunde [unnd] tuchnisse der warheit hebben wy Wolter haben genoemeth unsenn ingeseegel¹⁾ under an dussen breff latenn hangen, de gegevenn ys tho Karkus am dage Egydii in dem 14hundert unnde darna in dem vere unde negentlichsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Flucht nach Egypten nebst Familienwappen; Toll IV, 8, 13). Der Titel des Ordensmeisters steht auf Rasur. Wir haben es offenbar mit einer echten Urkunde zu thun, die Plettenberg, am 1. Sept. 1494, noch unbestätigt, als „gekorener Meister und Laudmarschall zu Livland“ ausgestellt hat, der aber später, offenbar auf Bitte des Belehnten, der Meistertitel und das Ordenssiegel hinzugefügt wurden, wol um der Urkunde größeren Glanz zu verleihen. Die Urkunde bietet sonst nichts Verdächtiges, weder in Inhalt noch in Schrift; auch die Besiegelung ist kanzelleigemäß und unanfechtbar. Brieflade von Dursuppen № 4.

1) von . . . geseegel ab steht die Schrift in der plica.

62. 1498, Nov. 2 (Freitag nach Allerheiligen) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verleiht dem Clawes Francke und dessen Schwiegersohne Johann von Oldenbockum die gesamunte Hand in ihre Güter, so daß die männliche Linie des Einen in die Güter des Andern succediren soll, falls die männliche Descendenz des Einen oder des Andern erlischt und fügt Bestimmungen über die Rechte der Töchter, über den Verkauf und über die Lehndienste der Güter hinzu.

Wie broder Wolter von Plettenberg, meister tho Liefflandt dutsches ordens, doen kundt, bekennen und betugen in und mit diesen unsem open verssegelden brefe vor idermenniglich, dat vor uns und etlichen unsen ersahmen meddegebedigere unse lebe getruwe Clawes Franke gegenwordich gekommen und ersehenen ist und hefft uns flietigen to erkennende gegeben, als wie dat he sine liefficken tochter Johann von Oldenbockem ehelicken getruwet und tho einem echten gaden na bestadunge der helliegen christlichen kercken gehelliget und gegeben hebbe und dersulven siener tochter meddegelovet und gegeben ein deell sines gudes, so se von beyden parten dorchmiddele erer freunde overkommen und eins worden sint und schriffte darover gemacket. So hebben als nu in gifte dieser scrijft de upgenanten, Clawes Francke und Johan von Oldenbockem, geschwegers sembtlichen, umb dat se und ere rechten erven nu en erer beider gudere desto fredsahmlicker in einsahmheit tho hope holden und der heerschop denst truwelich plegen mögen, uns utb bertlicker andacht flietigen angefallen und gebeden, dat wy twischen en beeden und eren rechten erven und waren nachkomlingen, nemblichen der schiltsieden, de samende handt verlenen, vorgönnen und tholaten willen; so hebbe wy umb sonderliches truwen denstes willen, de se und ere voreldern unsern ordenn bewist und gedahn hebben und se und ere erven hernachmals doen sollen und mögen, angeseben und tho herten genommen beyder parte forige begerunge und andechtiege rede und hebben darumb mit rade, willen und vollbohrt der genanten unnsere ersahmen meddegebedigere sodane ere andächtiege rede upgenommen, vorhoert und und de sahmende handt twischen den genanten beden und eren rechten wahren erven in und up sothane gudere, de se als nu nützen¹⁾ undt na uhtwiesunge und inholt erer lehnbreve [hebben]

¹⁾ in der vorliegenden Copie „un(?)itz“.

von dato dieses brefes tholaten, vergönnen und verlebnen, so bescheidentlichen: wann er und tho wath thokomftigen tyden erer ein von beyden und ere ware schilterven darne na dem willen des allmächtigen godes eren letsten dach up dißem jammerdahle beschluten und in godt verfallen, so dat se keine rechte wahre schilterven nalabten, so sollen de genanten gudere dem andern part und sinen rechten erven angestorven und na gewöhnlichen lehengudes rechte thobehorig angefallen und tho-geervet sien, by alsodanem bescheide: welcher part schilt erfloöß ersten verfället und döchtere, eine, twe ofte mehr naleht, desulven sall dat ander part, daer de lehenguder over mit dieser unser tholatunge, begunstigung, begnadigung und sahmende handt anverfallen und verstorven sint, löflicken uth den genanten gutern na der oversten vormundere, der herrschop und beyder parten freunde erkentnuße erlicken, wante tho ere wieflicken jahren, mit kleidern und andern nohtdurfftigen versorgen und holden und dan na gewöhnlicher wiese dußer lande und na anthall der guder eine ickliche dochter besonders afleggen, beraden und tho den eren, so temlick und billigk ist, bestaden. Were eth ock sake, dat sodahne beyder parten gudere in jennigen thokonftigen tyden heell, gantz ofte ein deell darvon verendert, verkofft, verbutet oder sonst vergeven werden, so soll sodahn parth, dat also von den gudern verendert, vorkofft, vergeven ofte verbutet wert, weder von der sahmenden handt verfallen sien. Ock beholden uns, unsen nakömlingen und unsem orden, ofte sodan beyder parten gudere, aver mit dieser unser begunstigung und sahmenden handt, einem parte todes halven ansterven, unverfänglichk, darnabe geborlicken denst na anthall der gudere und lehengutes rechte. Alle duße bovengeschreven puncta und articull hebben de genanten, Clawes Francke und Johann von Oldenbockem, ein icklicher vor sick und sine rechten erven uns und den obgedachten unsern ersabmen meddegebedigern mit handt und mit munde unverbrosen, vastentlich und treuwlick gelobet tho holden, sonder alle argelist, gefehrde, nueke oder olde fundte.¹⁾ Dieses tho uhrkunt und tuchnuße der warheit und tho fester ewiger stetigkeit, so hebben wy unse insegell hier under

¹⁾ Die Einrede, man hätte ältere Lehnbriefe gefunden, die die Sache in einer andern Weise regeln.

an dußem bref wettentlick doen hangen. De gegeven ist tho Tuckem in der jahrtahl na der gebohrt unsers herrn Jesu Christi, doe man schrifft duesent veerhundert darna im acht und negentigsten des fridages na aller goddes hilliegen dage.

Daß diese vidimirte Copey cum vero suo originali, woran ein Insiegel gehalten, von Worte zu Worte übereinstimmig, solches wird crafft J. F. Drl. Gerichtsinsiegel und meiner eigenbändigen Unterschrift becreffiget.

Signatum Tuckumb den 16. May A° 1657.

Justus Mensencampius
Jud: Tucc: Secret.

Fehlerhafte Abschrift mit Notizen von Woldemar, Klopmann und Kallmeyer — Ritterschafts-Arch. Wold. Sammlung, sub Puhren.

- 63.** 1511, Oct. 12 (Sonntag nach Dionysii) d. d. Dunemunde. Der Landmarschall von Eivland Jolian Plater anders genannt von dem Broele bezeugt, daß er Johann von Oldenbockum, Ritter, ein „rum“ auf der Spielwe im Gebiete Dunamunde bei Jacob Francks Gesinde belegen, überlassen habe.

Wy broder Johan Plater anders genannt van dem Broele, landtmarschalck tho Lifflande dutsches ordens, bekennen und betugen apenbar in dussem unsem apenen vorsegelden breve vor uns und vor alle unse nakomelinge, dat wy mith willen, wetten und vulbart unser erwerdigenn heren mesters dem erbarenn wolduchtigenn und gestrengenn hernn Johan von Oldenbokum, ritter, emme und sinenn erven, gunnen und overlaten eyn rum inn dem gebeide to Dunemunde belegenn up der Spilwe by Jacob Francken sinenn gesynde, dat hey dar mach up setten eyn cleit und darby eynen cotten mith eynem colgardar, dat fry fresam hebbende besittende und to brukende. Biddenn derhalven alle unse nakomelinge dem gedachter hernn Johann und sinen erven voertan fry fresam to gunnende. Dusses to merer tuchnisse der warheit hebben wy unses amptes ingesegell wittlickenn up spacium dusses breves tor tuchnisse daen drucken. Gegeven und gescreven in

den jartalen cristi viffteinhundert und elven jar to Dunamunde amm sundage na Dionisii.

in dorso:

Des Landmarschalls Belehnung auff der Spilwe Bokum gethan.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Toll IV, 12, 2[3]). Brieflade von Dursuppen № 6.

64. 1538, Dec. 29 (Sonntag nach Christtag), d. d. Talsen. Jürgen Lamstorp und Johann Haen bezeugen, daß sich Johann von Aldenbokum vor ihnen dahin erklärt, daß wenn das Vieh seines Bauern wegen des Heus, das Heinrich von Hilleßem weggenommen, Schaden leiden würde, er gegen Hilleßem eine Klage auf Ersatz anstrengen wolle.

Wye nachgenompte Jorgen Lamstorp unnd Johann Haen doen kunth bekennen unnd betugen mit dussem unßem bebegelnden breve und tuchnisse, dat uns de erber und erntvesthe Johan van Aldenbokum an Hinrick van Hilleßem geschicket und dorch uns vorgepompte fragen latenn, wor he dar angekommen, dat he dat how, welcker Aldenbokums buer up eynem gemorte, dar doch nemandth how gewünt, mit egener gewaltdt up freyer straten genomen und eyne kuge howes henwech laten foren, dwile doch greßinge und holtinge frye ys und war gedacht des erntvesten Johan van Aldenbokums buer syn how gewonnen, des sick Aldenbokum vorhoppet, dat gemorte frye to ßynde und nicht Hillesßem etc. So idt aver Hillesßem tho gehoerde, wer wall recht geweßen, dat Hillesßem an Aldenbokum dat mit rechte hedde gevordert etc. Warup Hillesßem antwort gegeben, dat gemorte were syn und kunde idt mit breve und segell boslaen und ßyne buer heddet dat, dar Aldenbokums buer how gewonnen, in gebruck gehadt, hedde auch erstlich vor drey wecken to wetten gekregen, dat Aldenbokums buer up dat gemorte how gewonnen. Des hefft auch der erbar und erntvesthe Johan van Aldenbokum dorch uns vorgepompte, Jorgen Lamstorp und Johan Hane, Hinrick van Hillesßem anßeggen laten, so Aldenbokums buer des genommen

hows halven an lynem febe und have schaden liden worde, dat wolde vorgenompte Aldenbockum an volgemelten Hillesßem mit rechte vorderenn. Des tor orkunde und merer befestinge de warheit, hebben wy bavenbenompthe Jurgen Lamstorp und Johan Haue unße angeboren lyngenete beneden up spatium dusßes breves witlichen gedrucket. Datum Talßen sundages nach Christdage im XXXVIII jare etc.

Original auf Papier mit ausgedrückten Siegeln. Brieflade von Dursuppen № 80.

65. 1545, März 24 (Dienstag nach Judica) d. d. Talsen. Der Kandausche Ordensvogt Hinrick Wulff vermittelt nebst Gerdt Hane und Gerdt Dönhoff einen Zwist der wegen der väterlichen Erbschaft lange zwischen den Brüdern Johann und Philipp von Oldenbockem geschweht. Philipp wählt Rothseden und die dazu gehörigen Lande, Johann Dursuppen und Serendorp; der Strand wird getheilt.

Wy Johann unnd Phylips gebroder vann Oldenbockum doenn kundt jedder mennychlichenn, denn dusser unsser apenn vorsegelden bref tho geshenn odder lessenn vorkumpt, opeutlych twegeun wunde bokende, dat nachdeme wy users pattermouii odder vedderlickeun erves halvenn vast eynt tydtlanck ynn twyst und errunge gestandenn unnd ock Phylips went achtuher nycht mer also twey part der guder sych angewattat, jodoch mer, als sych tho tweint partenn eygnet unnd gebordt, yngenomenn, nu aver derdehalff, als [er] dat halve part vauu her Jasper dartho deyt annspreckenn, lynn wy der sulveygenn gueder halvenu, doch vorbeholtlych unnd unschedelych unser samde handt ock nusser beyder gedaner protestattien, eyns gewordenn unnd ynn bywesenn des erwerdygenn achtbarenn unnd erendtfestenn herenn hynryck¹⁾ Wulff r[itterlychen] d[utzschen] o[rdens] vageth tho Canndow ock der erbar unnd erendtfeste Gerdt Hanneng unnd Gerdt Donhaffers des jungern genslychekenn unnd all vereyniget unnd vordragenn, wo nawolget.

¹⁾ so statt Hynrgck.

Erstlych sall de Haeff Rodtbeddenn inn synnenn marcktenn unnd scheddungenn myt sevend gesyndenn so im havers¹⁾ marckede myt erenn landenn gelegenn vor dat eyne, darentygen sall Durshuppenn unnd Szerrendorp myt erenn marcktenn nebhenn denn landenn unnd schedungenn vor dat ander dell geordennert synn unnd by enn ander blyven, tho welcher beyder pardt eyenn my, Johann, vann Phylipese mynem broder dye koer unnd walt yst tho gelattenn unnd gevenn wordenn. Denn na hebbe ych gemeltem mynem broder Phylipse denn hoff sampt denn tho gehordenn sevend gesyndenn avergevenn unnd gelattenn, darentyegenn Durshuppenn unnd Serrendorp vor my unnd mynenn erveun angenomenn.

Toem anderenn sall Phylippes alle hoeyslege, so ynn Hanes marcke geleggen dar tho dye hoeyslege Yssdeggen unnd Karckelwalck hebben unnd bohoddenn. Denn hoeyslach aver tho Wekken sall unnd wyll ich Johann vann dussem XLV jar ann doeun so marckanck gebruckenn nnd na vorloppunge der tydt sall he wedderumme ann Phylipese fallenn. Ock geve ick Johann mynem broder Phylipese eynenn mann genandt Tomas myth eynem gesynde tho Serrendorp gehettenn Balgal Vets gesynde, idoch soeferenn he des mans wyllynn dartho hebbenn unnd kryggenn kann; des sall unnd wyl my Phylipse denn yeger Hynkenn genant volgenn lattenn.

Die twey gesynde tho Canenn genompt Martteinn Dyngge unnd Mychhell Konnenn, welche thovor in gemmeint, hebbe ych en umme fredes wyllyenn gelattenn, darenttyegenn he my Marttenn Wyldenn myt synenn hebbede werenn avergelattenn nnd gegondt hefft.

Tom drudden sollen de kroch tho Sabbeltenn unnd de krochstede myt der herberchge tho Talsen by Phylipese blyven, darentyegenn sal ych Johann de stede tho Sabbel, up welcher de smyt vanet unnd de erffstede tho Talsenn, by Johann²⁾ Torckenn synem kroge belegenn myt deme gardenn hebbenn unnd beholdenn. Die kroch aver tho Candowo myt denn lande sall upt gelyckeste gedelt warddenn deme gelyckenn ock tho

1) Hofes.

2) folgt dittographisch Johann.

Schloucke. Dyese seggel unnd breve aver dat landt unnd dorppe, so Phylipese beholt, wyl yck Johann eme averantworden, de sall Phylipese yme gnder vorwaringe baldeun der samde hant thom bestenn, gelyck solkes wyl ick Jobann ock doenn; unnd so eyner odder mer breve vorhandenn ynn welker unser beyder semptlyche schedunge erfundenn worde, sall tor bylliger erkenntnyse stann, ver sulche breve ynn vorwaryunge hebbe sall. Item dat Besste-landt, so umme dat hackelwerck tho Talssenn inn annspracke ys, ludt der sulvygenn breve, sall gelick denn anderenn gewetten; gelycker wysse sall ydt ock tho Sabbel geholdenn wordenn.

De burenn schulde unnd farrennde have, so eyn itzlycher manget denn burenn uthgande heft, soll vann beydenn parttenu angeteckenn wardenn, darmyt datb keynenn derbalvonn unrecht wedderfiare.

Tom lestenn sall de strandt npt dat gelyckeste gedelt wardenn, warmyt wy beydenn broder aller vormeltenu arttyekel unnd puntten sollenn unnd wyllenn frunntlych, entlich unnd unwederoplich endtschedenn unnd vordragenn synn ane argelyst neyffunde unnde gefehede.¹⁾ Tho nrckunde unnde merer secherheyte synn dusser breve twe eyns ludes, unnd dyie eyne, welcher by Johann blyvonn sall, dorch upgemeltenn herenn vaget unnd Gerdt Donboff vorsegelet, dye ander aver, welchen Phylipese hebben sall, glychs fahels dorch denn herenn faget unnd Gerdt Hanenn vorsegelt.

Gegevenn tho Telssenn im have im jare na crystes gebort vyffteyn hundert dar na im vyff und vertystenn jar, dynxte dages na Judica.

In Dorso:

Item de Verdracht de de erwerdyge bere vageth tho Cando twoskenn denn beydenn broder upgerycbtede.

Gleichzeitige Copie auf Papier. Brieflade von Dursuppen № 17.

¹⁾ so, statt des gewöhnlichen „gefährde“.

66. 1575. Ernst Knorr's Quittung.

Ick Ernst Knor do kundt vor mich, meine erben, erbnemen und jedermennichlich, dem desse meine gegebene quittantsche tho shende, hoeren efte lesen vorkunft, das der edler und ernvhester Petter van Oldenbockum, mein leber swager, mir wegen meiner leben hausfrowenn, so eher von eren leben eltern und gebrödern vorbesen undh tho gesecht ist, thor außstur, als hett mein leber swager obgemelth hirvon entricht drudtehalb dusenth ₰ und shes marck lodich sulber und der roeck, einen sampthen, einen damaschen und einen wandes rock, de heiden rock mith rohtem sampth besath, entricht, geleberth und vullenkomentlich betalth. Quitere hirmith mith desser meiner quitansche forgemelten meinen leben swager und seine erben und nachkömpling von wegen forgemelten summa geldes, silbers und röcke quith, ledich und loß und bin dankbar for gemelte bezalung. Duth tho mherer thugnis der warheit hab ich desse meine quittansche mit meinem angehorn pitzir versegelth und mith egene hant unterschreiben. Datum Dursupen den 12 februarri anno 1575.

(L. S.)

Ernst Knor mein
egen handt.

Original auf Papier. Brietlade von Dursuppen № 75.

Zehren.

67. 1352, October 28 (Simon und Juda) d. d. Riga. OM. Goswin von Herike belehnt den Hinricus de Riga mit 4 Haken am Fluße Parnalige au der Grenze von Sumbern (Theil von Zehren).

Omnibus presens scriptum intuentibus ac audientibus frater Goswinus de Herike, magister fratrum domus Theutonicorum Jerusalem [itanae] per Lyvoniam, salutem in domino sempiternam. Presentibus publice profitemur, quod de consensu et consilio nostrorum fratrum discretorum Hinrico de Riga ac suis veris heredibus, presencium ostensoribus, quatuor uncas terre in hiis limitacionibus sitos, videlicet: a torrente dicto Parnalige, ubi

quercus cruce est signata, torreutem ascendendo usque ad humectum, ubi fovea facta est, a fovea eundo usque ad paludem magnam, paludem illam sequendo usque ad locum dictum Sumbre ubi fovea facta est, sicque descendeudo usque ad aliam foveam et reete trans fenicidium eundo, ubi iterum fovea facta est, ab illa fovea procedendo usque ad quercum superius designatam, adjeeto quodam campo foveis per circuitum plenius designato, contulimus, in agris cultis et incultis, pratis, pascuis, arboribus melligeris, aquis, nemoribus, ac omnibus suis juribus et pertinentiis jure pbeodali perpetuo possidendo. In cujus rei testimonium nostrum sigillum presentibus est appesum.

Datum Rige anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo die beatorum Symonis et Jude apostolorum.

Original auf Pergament mit daranhängendem wohlerhaltenem Siegel (Puerperium, Toll IV, 7, 5). Brieflade von Zehren.

68. 1400, Aug. 5 (Donnerstag vor Lorenz) d. d. Kandau. OM. Weunemar von Brugghenoye belehnt den Heinrich Blady mit einem Stück Land von 4 Haken im Kandauschen, an den Flüssen Sumbre und Cayre belegen und an Dorbrok und die Bersesche Brücke grenzend und ferner

mit 2 Haken im Kandauschen Ackerthale, die Hinke Rige und nach denselben Narun besessen.

Alle den ghenen, den desse jegenwardige breff wert to seende effte toborende, wunsche wy broder Wenemer van Brugghenoye meister der brodere der dutschen in Lyfflande des ordens sunte Marien des dutschen buses van Jerusalem heylsamige leve in deme almechtigen gode. Unde to ener to komenden dechnisse bekenne wy openbare in deßer scriff, dat wy myt rade willen unde vullboert unser medegebetigere gegeben unde vorlenet hebben, geven unde vorlenen in desser scriff an eyn leengud, Henrico Blady unde sinen rechten erven, wiseren desses breves, veer baken landes in deme richte to Candowe gelegen in desser nagescreven schedinghe. Erst antobevende by eynem broke

Dorpbrök genomet, dar eyne küle is, van der kulen rechte vort to gānde bet to eynem stene myt eynem cruce gemerket, van deme sulven stene to eyner kulen, van dar vōrt to eynem stene myt enem cruce gemerket, de dar licht in eynem brūke, van dar vort antogande bet eyner kūlen, van dar vōrt antogānde over eyn brūk bet to eyner kūlen, de by ghener zyt des sulven bōrkes gemaket is, van dar vōrt neddertogānde to der vorderen hant wart bet to ener anderen kūlen by dem brōke, van dar vort antogānde over eyn brök bet tho eyner kūlen gemaket by eynem cleynen zipe, deme zipe to volgende to der vorderen bant bet to enem akkere Obbetarre genomet, dar eyne kule is, von der kulen rechte vort to gande bet to eynem brōke dar eyne kule is, vort dat brūk overtogande bet to eynem vlete, de Sūmbre genomet, dat sulve vleet neddertogande bet to der Berseschen brūgghe unde deme vlete under dersulven brūgghe to volghende bet to eynem vlete Cayren genomet, unde van dar vōrt to gande over eyn brök bet to der êrsten küle by dem brōke to Dorpbrök vorgerūret, dar desse vorscreven sbedinghe êrst angeba- ven is. Desse vorscreven veer baken landes, myt akkere gerodet unde ungerodet, myt wiltnisse, bomen, busschen, bonichbomen mit hoyslagen, veedriffen, wesen, weyden, brūken, zipen, wate- ren, vischereyen, wiltfanghe unde myt alle siner andern nūt, brūcht, bequemicheit. Unde vortmer vorlene wy dessen Henrico Blady unde sinen erven vorbenomet, twe baken landes, gelegen in akkertalen to der borch to Candowe, also be de beseten hefft bet beertbō, unde vor siner tyt Hinke Rige unde Narūn beseten hebbet, myt alle unde eyner isliken siner tobeboringhe ewicbliken tobessittende vry unde vredsam nach leengudes rechtē. Des tho ener warbeit und merer vorwaringhe hebbe wy unse ingesegel vūlles wetendes an dessen breff laten hanghen. Geven tho Can- dowe in den jaren unses heren dusent veerbundert des negesten donnerdages vor sūnte Laurentius dage des biligen merteleres.

Original auf Pergament mit daranhängendem wohlerhaltenem ordensmeisterl. Siegel (Pnerperium, Toll IV, 7, 5). Brieflade von Zehren.

69. 1447, Juni 29 (Peter und Paul) d. d. (Kandau). Der Vogt zu Kandau Ludwig von Hatzvelt bestätigt den Verkauf eines 4 Lofstellen grossen Ackers, der, zwischen beiden Zabelnschen Wegen belegten, von Heinrich Blady an den Böttcher Heinrich verkauft wird.

Ik broder Lodewich van Hatzvelt, in der tyet en Voghed to Candow, bekenne und betughe openbaer vor alle dengenen de dissen breiff zeen, boren eder lezen, dat vor my quam Hinricus Blady myt wolheradenen und vorberadenen mode myt witschop und medewetenheit siner eliken busfrouwen und voert alle siner rechten waren erven und vorkofte rechthe und ¹⁾ redeliken in myner jegenwordicheit Hinrike, bōdekere, und alle sinen erven enen acker van veer lopen zades vor dem slote to Candow belegten tuschen beiden Sabelschen wegen, welken acker vogenompt Hinrik, bodeker, vogenompt demsilven Hinrikese und synen erven to vuller genōge deger und wol betalt heft, und Hinrike ergenompt und synen erven dessilven ackers fri und vredezam to brukende in alle der mathe, also Hinricus ergenompt und syne eldern vor eme gebruket und beseten hebben, to ewigen tyden, sunder jenigerleye bindernisse efte wederstalt geistlik efte wertlik. Des to eine tuge der warbeit so hebbe ik broder Lodewich en voget to Candow vogenompt mynes amptes ingesegel nedene an dissen breiff laten hangen. De gesereven und gegeben is in der jartal unses beren veerteinhundert dar na in deme sevenundvertigesten jatre up den dach Petri et Pauli der bilgen Apostole.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel des Vogtes von Kandau (IV, 12, 9). Brieflade von Zehren.

70. 1475, Oct. 27 (am avende Symonis et Judae) d. d. Woldemar. OM. Berndt von der Borch belehut den Gregor Ozeler mit Gütern im Zabelschen, die vorher sein seel. Vater Wessel Ozeler besessen:
- 1) 2 Haken zu Rymmkull (Rinkuln) im Ackerthal,
 - 2) $\frac{1}{2}$ Haken zu Kanteputzen (Theil von Neu-Wirben) an der Grenze von Claus Franck (Langsehden),
 - 3) 1 Haken im Ackerthal von Zabeln.

Wie broder Berndt van der Borch meister to Liefflande dutsches ordens bekennen unde betugen apenbar myth dissem

1) folgt dittographisch „uud“.

breve, dat wie myth rade unde vulborth unser ersamen medegebediger gegeven unde verleneth hebben, geven unde vorlenen myt crafft disses breves Gregor Ozeler unde alle synen rechten waren erven veirdehalff haken landes, de vormals seliger gedechtnisse Wessel Ozeler syn vader van older her gebruket hevet, so alsze dat ym ampthe to Sabell yn disser nageschrevene schedingen ys belegen: Int erste twe haken to Rynmekull gelegen in acker tall, de nach de lude¹⁾ yn weren unnde yn besitlicken hebben, de dar noch uppe geseten syn unnde to Kanteputezen,²⁾ negest darby by Claus Franken³⁾ lude, eynen halven haken landes, des semliken luden vorbenomet ok sulviges wol witlick yst unnde van olders gewonliken bithher gebruket hebben; unnde vordan by dem wickbilde edder hakelwercke to Sabell ok eynen haken landes yn ackertall belegen myt allerleye tobehorunge nuth unde hequemicheit, wie de genomt syn edder genomt mogen werden, als an ackeren gerodet unde ungerodet hoyslegen, wesen, weiden, vedriffen, boltingen, busschen, walden, hirszen, watheren, beken, sypen, honichbomen, honichweiden, visscheryen, vogelyen etc. unnde war Gregor Ozeler mach recht to hebben, nichtessnicht buten bescheden, vortan hebbende to besittende to brukende unnd to beholdende vry unnde ffredesamliken na leengudessrechte. Des tor Oirkunde unnde tor tuchnisse der warheit so hebbe wie unne yngesegel undene an dussen breff laten hangen de gegeven yssz to Woldemar am avende Symonis et Jude in den yaren na Christi geborth dusesent veerbundert dar na ym vyffundeseventigsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem etwas defectem ordensmeisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten mit Familienwappen, Toll IV, 7, ¹¹). Brieflade von Zehren.

1) sc. die Ordensleute; also Erstverlehnung.

2) Pntzen = Neu-Wirben.

3) Langsehden, = Ruschen.

71. 1492, Febr. 5 (Agathe) d. d. in Jürgen Butlers Hofe (Ruhmen oder Lammingen). Der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brüngen und der Vogt zu Kandau Heinrich von Ghalen bezeugen, daß Jacob Osull dem Johann von Oldenbokum ein Gesinde und 3¹/₂ Haken verkauft habe. (Vgl. Beilage 70 und 72.)

Wy broder Hinrik van der Brugghin kumpthur to Goldingen, broder Hinrik van Ghalen voghedt to Candow dutsches ordens, bekennen und betughen mit dessem apenen breve vor alle den-jenen de dessen jeghen wordigen breff seen edder horen lesen, dat vor uns is ghekomen Jacob Oesull und hefft mith frigen wolbedachten mode upp ghedraghen und overghelaten Johan van Oldenbockum en ghesinde und verdenhalven haken landes mith aller tobehorunge, so und also dat de olden leen breve uthwisen, welker ghesinde und lant vorgheschreven hefft de vorghedachte Johan dem vorghenomeden Jacobe to vuller noghe woll betalet, also dat de vorghenomede Jacob edder sine nakomelinge nummer to ewigen tiden uff sodane ghesinde und lant solen saken edder willen edder jemandes van sinenn wegghen, he sy geistlick edder wertlick. Des tor tughnisse der warheit hebbe wy, umme bede willen, unses amptes ingheseghell unden an dessen breff laten hanghen, de ghegheven und geschreven is in Jurgen Butlers hove na der ghebord Cristi dusent veerhundert dar na in dem tweundeneghentigessten jare am daghe sunte Agaten der hilligen junefrawen.

Original auf Pergament mit daranhängendem etwas defectem Siegel (die heilige Jungfrau mit dem Christuskinde, Toll IV, 13, 21). Brieflade von Zehren.

72. 1492, August 24 (Bartholomaei) d. d. Goldingen. Der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brüngen und der Komthur von Windau Kersten von Selhach bezeugen, daß Albrecht Osull dem Johann von Oldenbockum 3 Gesinde und 3¹/₂ Haken verkauft habe (vgl. Beil. 70 u. 71).

Wy broder Hinrick van der Brugghen kumpthur to Goldingen, broder Kersteen van Selebagh kumpthur tor Winda dutsches ordens, bekennen und betughen mith dessem apenen breve vor

alle denjenigen, de dessen jeghenwordigen breff seen ofte horen lesen, dat vor uns is ghekomen Albrecht Ösüll und hefft mith frigen wolbedachten mode uppghedregen und overghelaten Johanne van Oldenbockum dre ghesinde und verdenhalven kaken landes mith aller tobehoringe, so nnd also dat de olden leenbreve uthwisen, welker dre ghesinde nnd dat land tovorgheschreven hefft de vorgbedachte Johan dem vorghenomenden Albrechte to vuller noghe woll betalet, also dat de vorghenomede Albrecht edder sine nakomelinge nummermeer to ewigen tiden upp sodane ghesinde und lant saken wollen edder solen, edder jemandes van siner weggen he sy gestlich edder wertlick. Des tor tughnisse der warheit hebhe wy broder Hinrick, kompthur hoven ghenomed, umme hede willen unses amptes ingheseghell unden an dessen breff laten hangen. De gbegeven und ggeschreven is to Goldingen in den jaren na der ghehort cristi dusent veerhundert darna in dem twe unde negentigesten jare am daghe sancty Bertolomey des hilligen apostols.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Jungfrau mit dem Kind, Toll IV, 13, 21). Brieflade von Zehren.

73. 1500, August 2 (Sonntags nach Vincula Petri) d. d. Talsen. Der Komthur zu Doblen Gerdt von der Brügggen, der Hauskomthur zu Riga Hartmann Hasenkamp, Wilhelm von der Brügggen und Albert Torck nehmen auf Befehl des OM. Wolter von Plettenberg eine Erbschichtung zwischen Johann von Oldenbockums Wittwe (Tekele von Franck) und ihren Kindern vor, wobei der Wittwe auf ihre Lebtag Rothsedn, und Gesinde in Klalnen und Kanen eingewiesen werden.

Nach strengen ernstlichen Befehl und Schriften des hochwürdigen großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolter von Plettenbergk, teutsches Ordens Meister zu Lieffland, seynd wir hier nachbenannte, seiner Gnaden Geschickte zu der Abtheilunge nachbeschriebener Sache gefordert: ich, Gerdt von der Brügggen Kompherr zu Dobbeln, Hartmann Hasenkamp Hauskompherr zu Riga, der ehrenveste Willhelm von der Brügggen und Albert Torck,

wir thun kund allen denen, die da geistliches, weltliches oder weiß Standes die sein, daß wir sämtliche durch Schrifte und mündliche Befehle unsers gnädigen Herrn und Fürsten, Gewandte¹⁾ von der Schildseiten des Gestrengen und Festen milder Gedechtnuß Herrn Johann von Altenbockums Kinder, zwischen ihnen und ihrer Mutter, nachgelassenen Wittiben, Entscheid und Absonderunge zwischen ihr und ihren Kindern zu machen. Wenn dann jetzunder Jahr und Tag vorbeigekommen ist, darinnen sie nach gewöhnlicher Weise ruhsam gesessen hat, haben wir der Frauen und Kinder Besten zu betrachten, keinen Fleiß gesparet, auf daß beide Parten unverdorben behalten möchten bleiben. Da dann Beliebunge von uns, ihr und ibren Freunden geschehen ist, mit vorher tiefer Betrachtung, daß ihr zu ibrem Parte nicht höher als Kindespart zukommen möge, welcher sich sehr geringe, umtrent²⁾ neue Gesinde gut und quat belaufen würde, so haben wir beide Parten angesehen, ihre kleinen Kinder, so da in Zucht und ziemlicher Irre, auch ihre Person und daß sie die Gesinde und Verwabrunge der Güter nachgelassener Erben seeligen Herrn Johann von Altenboekum behalten möge und zu ihren Tagen gönnet den Hof zu Witzidin mit seiner Mark und aller Zubebörung, darzu etliche Dörfer und Gesinde, nämlich das Dorf Asro, Roitzidin, Klanin, vier Gesinde zu Kanin in ihrer Grenze und Scheidinge und 5 Haken Landes, zwei Gesinde bei dem Strande Thomas und Jürgen genannt bei Martin Wildin belegen, darzu mit allen beliegenden Krügen zu Talsen, den Krug zu Torßkatin und des Hofes Behoff, frei Mahlwerk auf der Mühlen zu Wirben. Bis in der Zeit, die Kinder unmündig sein und am Gebäude des Hofes nöthig ist, sollen die abgetheilten Bauern zu des Hofes, Frauen und Kinder Nutzen acht Tage zur Burgbedienung, acht Tage zu Hofe, acht Tage zum Roggen, acht Tage die Sommerfaat zu thun verpflichtet sein. Dieselbigen zugeweiste Güter und Bauren, die zusammen seind 27 Gesinder und 2 Krüge, soll und mag die Frau zu ihr und ihrer Kinder Leben lang gebraucheu und besitzen, sie keinerlei Weise verärgern³⁾ oder mit einigerlei

1) = Verwandte.

2) = ungefähr.

3) Die Lage der Bauern ärger machen, d. h. ihnen einen größeren Gehoroh auferlegen.

Schulden beschweren¹⁾, sondern zu Verbesserung der rechten Erben; so es anders würde gespüret, soll sie mit genannten Kindestheil, den Erben unabgezogen, abgelegt werden. Nach tödtlichem Abgange einer Person soll sie nicht mächtig sein, dasselbe Kindestheil zu verkaufen oder zu verpfänden, sondern die rechten Erben, auch soll und will sie Siegel und Briefe unverzüglich in allerersten den Kindern, so sie mündig sein oder den Vormündern und Freunden überantworten. So sich der Söhne welche zu seiner Zeit wollten verändern, soll er seinen freien Einzug zu der Mutter in den Hof bahen, oder so sich darüber nicht vertragen könnten, soll ihr Part zu seinem rechten Quote nach Kindesparte-Antheil einen freien Anfang haben, wie vor Alters in Livlande im Rechten zu genießen enthalten oder sie mit 500 R ablegen; aushescheiden, daß sie sich zum geringeren Stande ohne Willen der Ihrigen verändern würde, soll sie mit Kindestheil an vorgenannten Gelde abgelegt werden.

So die Kinder bei ihr in kindlichen Jahren sein, soll sie dieselbigen zu ehrlichen Kleidern und allen nothdürftigen Dingen zu halten pflichtig sein und so ihrer welche nach Gottes Schickung in mannbaren Jahren geistlich oder weltlich zu heirathen kommen,²⁾ sollen sie mit Köste, Kleidern, Gesinde und allen Bedarf, von den Ihrigen ausgericht, berathen werden, darzu, alle beweiseliche Schuld, die Johann persönlich nachgelassen hat, soll von ihrem³⁾ Antheil abgezahlt werden, solche aber, so die Frau vor und nach seinem Tod ausgenommen und gemachet hat, soll sie ohne der Erben Schaden von ihrem Parte hezahlen. Dies zu mehrer Beweisung der Wahrheit habe ich Kompther zu Dohblehn und Hauskompther zu Riga unser Amtsinsiegel und ich Gerdt von Roßum mit-Oberweiser der Sachen meines Amtes Insiegel, Jacob Francke und Hartmann Lampstorp unsre angehorne Insiegel

¹⁾ Vorstreckungen, die sie den Bauern machen wird, sollen von ihr nicht, wenn sie die Gesinde abgiebt, zurückgefordert werden dürfen.

²⁾ Es handelt sich hier um die Töchter, von den Heirathen der Söhne war oben die Rede. Die geistliche Heirath = der Eintritt in ein Nonnenkloster.

³⁾ Der Kinder.

hierunter wißlichen thun drücken. Gegeben zu Talsen, Sonntags nach Vincula Petri anno fünfzehnhundert.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Copie oder richtiger Übersetzung des 17. Jahrhunderts auf Papier. Brietade von Zehren.

74. 1503, Oct. 13 (Freitag nach Dionysii) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Ritter Johann von Oldenbockum mit dem Lande an der Sumbre, Cayre etc. das früher Heinrich Bladiuck besessen (Zehren), vgl. Beil. 68, 69 u. 59.

Wy Wolter vann Plettenberch tho Lifflandt, dutsches ordens meister, doen kunth bokennen unde botngen meth dussem nusem vorsegeldem breve vor allesweme, de en ansen, horen offte lesen, dat wy mith rade unde vulborth unser ersamen medegebedigern dem erbaren, gestrengen unde erenthfesten herr Johann vann Oldenbokum, ridder, unsem levenn getruwenn, gegunth unde vorleneth hebbenn inn kraffth unde macht dusses breves gunnen geven unde vorlenen, eme und sinen rechten ervenn, dath guth bolegenn im gebede tho Oandow, welcker vor tiden Hinrick Bladinck plach in bosith tho hebbenn: als van dem broeke Dorpbrock genometh antogānde, dar eine kule ys, van der kulen recht forththogaende beth tho einem stene meth einem krutse getekent, van dem stene tho einer kulen, van der kulen tho gaende tho einem stene meth einem krutse gemarketh, de dar licht yn enem brōke, van dār vorth anthogaende over ein brōck beth tho einer kulen, de by genner tidt dessulven brōkes gemaket ys, van dār vorth nedder tho gaende tho der vorderen handtwerth beth tho einer anderen kulen by dem brōke, van dar vorth tho gaende aver ein brōck tho einer kulen gemaket by einem klennen sipe, dem sipe thovolgende tho der vorderen handt beth tho einem ackere, Abbetarre genometh, dar eine kule ys, van der kulen recht vorththogaende beth tho einem broeke, dath broeck overthogaende beth tho einem flete de Sumre genometh, dath sulvige fleth nedder tho volgenn beth daer ein fleth ynn de Sumre felth, de klene Sumre genometh nund recht vorththogaende

beth tho der Bersenn-bruggenn unde dem vlete under der bruggen tho volgenn beth tho einem vlete Cayre genometh, de Cayre tho volgenn unnd van daer tho gaende over ein bröck beth tho der erstenn kulenn by dem broeke Dorphroeck vörgeroreth; vorthmeer an der Lyveschen beeken tho gaende dar ein eikenbom ys met einem krutse geteckenth, de beeke upthogaende beth an ein siep dar eine kule gemaeket ys, vann der kulen tho gaende beth an ein gröth gebröket, vann dem gebröket beth an dath vleth Sumre gehetenn, dat vleth tho volgen tho der Bersen-bruggen unde recht vorth upthogaende over de gröte Sumre tho tredenn, dar eine kule gemaeket ys, vann der kulen an eine vuchtnisse tho volgenn dorch ein bröck beth tho einer vuchtnisse, vann daer over ein gebröketh an einen wech entlanges tho einer kuelenn, vann der kuelenn unnd recht over einen bouslach tho gaende tho einem stene meth einem krutse getekent, vann dem stene vann kuelenn tho kuelenn tho gaende tho dem eikenboemē bavenn getekenth. Dath also vorthahnn meth aller thobehoring unde bokuemicheidt, wo de genōmeth sien odder genōmeth mogenn werdenn, nichtet buten boschedenn, dath sy an ackerenn geradeth unnd ungeradet an houslegen, wesen, veedriffen, busschen, byrsen, wateren, beeken, siepen, seen, honnichweidenn, honnichboeme, fischeryen, voegelian nndd allenth wath gemelte herr Johann vann Oldenbokum sine vorvaerenn seligenn gedechnissen gegeben, genaetenn unnd bosetenn hebbenn, dath sall bavenn gemelte herr Johann vann Oldenbock unnd alle sine rechtenn ervenn tho eivigenn tydenn na leingudes rechte vrie unnde vredesam bosittenn unnd gebruekenn. Tho orkunth der warheidt hebben wy Wolter vann Plettenberch bavenn genōmeth unse ingesegel bonedden ann dussenn breeff doen hangenn, de gegeben ys unnde geschrevenn tho Tuckum frydages na Dyonisy na Christi unser levenn berrenn geborth suffteinhundert unnde drie jaer.

Original auf Pergament mit anhangendem ordensmeisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten und Familienwappen, Toll IV, 8, 13). Brietlade von Zehren.

75. 1504, Febr. 19 (Dienstag zu Vastelabend) d. d. Doblen. Gerdt van der Bruggen, Komthur zu Doblen, bezeugt, daß vor ihm erschienen sei Johann von Oldenbokem, Ritter, und Hermann Bladinck vor Gericht sistirt hätte, der bei seinem Eide ausgesagt, seine Schwestertochter, die Odertsche hätte keine gerechten Anforderungen mehr, da ihre seel. Mutter von ihm, Hermann Bladinck, vollkommen befriedigt worden sei. Als Zeugen der Verhandlung erscheinen: Cordt Greve, Hermann von dem Berge und Hermann Horst.

Ick Gerdt vann der Bruggenn Comppthur tho Dobbelen dutzesches ordennis don kundt und bekenne vormyddelst dussem mynem oppenen vorsegelden breve, dat vor my yrschenen iß de erhar gestrenghe unnd wolduchtige her Joban van Oldenbokem, rytter, sprekend, dat he angelanget werdt van Herman Bladinck syner susterdochter der Odortschen umm en hundert mark schult, ere sellygen moder medegaven, so hefft Herman Bladinck vorgeschreven jegenwordigen vor my bekindt unnd spreket, dat he anders nychten wette, dan dat syner sellygen suster medegaven ganß vull unnd alle betalt und utgerechtet sin nund dat eme ock sonß van nener ander schult mer wytlicken [nit were], de up synes vader sellygen gudt sprekende syndt, by syner salen s[alicheit. Des thor] tuchnyse so synt hyrmede aver nund ane gewest de erbarnn unnd [wol]duchtigen manß, Cordt Greve, Herman van dem Berge, Herman Horst unnd luter ander vromer lude; unnd tho merer sekeren warheit hebbe ick mynes amptes ingesegell witliken under spacium dnseß breveß don drucken. De gegeben und geschreven yß tho Dobbelen dess dynxdagess tho vastelavent im vyffteinhundertsten unnd verden jare.

Original auf Papier mit darauf gedrucktem Siegel, die Urkunde ist an der einen Bruchstelle ein wenig lädirt. Das Siegel ähnlich Toll IV, 12, 10, aber ein anderer Stempel. Brieflade von Zehren.

76. 1504, Juni 18 (Dienstag nach Viti und Modesti) d. d. Bortnick. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Diederich Berends ein Stück Land im Kandauschen, das bis dahin Hans Kayne[n] besessen.

Wir Wolter von Plettenberg meister zu Lieffland teutsches ordens bekennen und bezeugen offenbar vor allen mit diesen

unsern offenen versiegelten Brieffe, die ihn seben, hören oder lesen, daß wir mit rahte, mit wißen und vollbort unserer ebrsammen mitgebietiger Diederich Berends umb seines treuen dienstes willen, den er uns und unsern erben gethan hat, ihm und seinen rechten wahren erben gegeben, gegönnt und verlehnet haben und gegenwertig geben, gönnen und verlehnen in krafft und macht dieses unseres brieffes den erbnahmen und dann das gut und stücke landes im amte und kirchspiele Candow belegen, als das biß zu dieser zeit her Hanß Kaynen von unserm vorvater verlehnet besessen und gebrauchet hat, wies am tag giebt Hanß Kaynen brieff, in sothaner grentze und scheidinge, also daß er seinen lehnbrieff forder auffzudrücken und mitzubringen hat (?), mit aller zubehörung, nutzen und beqvemigkeit, wie die genennet mögen seyn oder werden, als an ackern gerödet und ungerödet, heuschlägen, wiesen, weiden, viehetrifft, höltzungen, buschen, wäldern, hirsen, gebröcken, waßern, seen, sipen, honighäumen, honigweiden, fischereyen, vogeleyen, nichtes nicht außbeschieden, seinen wahren rechten erben, Kindeskind zu ewigen zukommenden zeiten fortan zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu behalten, frey und friedsam nach Lehengutes rechte. Deßen zur urkund und einer sicherheit der warheit haben wir obengenennet unser insiegel unten am ende dieses brieffes thun hängen, der gegeben und geschriben ist zu Bortnick am diensttage nach Viti und Modesti anno XV^c und vierdten jahre.

(L. S.)

Übertragung ins Hochdeutsche aus dem 17. Jahrhundert. Brieflade von Zehren.

77. 1504, Dec. 27 (Joh. apostol.) d. d. Kandau. Gert von Rossem, Vogt zu Kandau, tauscht mit dem Ritter Johann von Oldenbockum Heuschläge aus. Er erhält einen an der „Lyffeschen becken“, um einen Mühlenteich daraus zu machen und giebt dagegen einen von 4 Knjen an der Baffer-beke. Zeuge des Handels ist der Mannrichter Hermann Lammestropp.

Ich Gert van Rossem dusßes ordens nu thor tyt voget tbo Candau bekenne unde betughe myt dusßem oppen vorsegelden

breve, dat ich utghebwyttet hebbe myt dem erbaren unde strengen her Johan van Oldenbockom, rydder, eynen heusslach gelegen up der Lyffeßschen hycken tho eynem mollendycke behoff, des der hersschop groyt behoff was unde des hebbe ich dem boffen gemelden her Johanne wedder gegeben eynen heusslach van IIII kugessteden gelegen up der Baffer hecke; und dar dan anne unde offer gewessen ys den erbare unde wolduchtyge Herman Lammesstorpp, maurichter unde och noch mer. Thor tuchnyße der warheyt zo hebbe ich myns ampptes ingesegel laytten hangen an spacium dusßes brejves, den dan gegeben unde gessereven ys tho Candau up ssunte Johannes dach appostoly na godes gebort do mane screff Duszet V^c und IIII.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (die Jungfrau Marie mit dem Christuskinde, undeutlich aber anderer Stempel als Toll IV, 12, 9). Brieflade von Zehren.

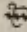
78. 1517, Juli 16 (Donnerstag nach Divisionis Apostolorum) d. d. Wenden. Der Komthur zu Pernau Johann Kloth und der Vogt zu Karkus Melcher vann Galenn schlichten einen Streit zwischen der Wittwe und den Kindern „Herrn“ Johans von Oldenbockum, wobei als Unterhändler der Ritter Simon von der Borch, Hans Mex, Luloff Forstenberg, Jacob Tuve von Saxemoise, Diederick Lode, Clawes Holstever, Hertzwich Plate, Johann Hildorp, Laurenz Schungell, Jacob Francke und Diederick Buttler, Jürgens Sohn, mitwirkten.

Vor allenn unnd ichlickenn disses breves ansichtigenn gestlicks off wertlicks standes entbeidenn wie Johann Kloth cumpthur thor Pernaw unnd Melcher vann Galenn vogeth tho Carckhus nach fruntwilligenn densthenn, groith unnd bohechlikenn willenn, hyrmyth kunth witlick unnd openbar bekennende unnd botugende, dat sick summyge twisth twischen der erbarenn unnd dogentßamenn ffrowenn, zelige ernn Johann vonn Olden-Bokum nachgelathenn husfrowe und gedachten hernn Johans ervenn eyenn tydtlanck her jeholdenn. Dar myt nu sodans gestilleth unnd de ervenn vann der moder myt leve unnd fruntlicheit, wo sick na dißer ßakenn gestalt geborth, geschedenn mogenn werdenn, hebhen sick de vor-munder nach irhedunge gutliker handelunge tho rechten vor


unßern erwerdigenn hernn meister unnd oversthenn gebadenn, dar ock de frowe inn dele thogeneth, doch dorch etzlike unssers oversthenn rede, unnd middelpersonenn, alß nemplick dey erbarnn gestrengenn unnd vesthenn hernn Szimon van der Borch, ritter, Hans Mex, Luleff Fforstenberch, Jacob Tuve vann Saxemoiße, Diderick Lode, Clawes Holstever, Hertzwich Plate, Johann Hildorp, Laurentz Schungell, Jacob Francke unnd Diderick Butbler, Jurgens sone, de sick nefenn uns disses handels inn fruntlieheit undernamenn; unnd nach veler handelunge, redenn unnd wederredenn, bynn de negestenn vormunder der erven, alss nemplick heer Gerth vann der Brugge cumpthur tho Dobbelenn unnd her Hermenn Hasenkamp huskumpthur tho Rige myt gedachter frowenn inn naboschreveren fforme unnd wiße vordregenn, so beschedentlick, dat de vormunder der erven nu thokomende Michaelis der ffrowenn twe dusent marck Rig. sollenn und wollenn gevenn und vornogenn; des Ball dey frowe sovorth thor stundt de guder gans unnd all rumenn, vorlathenn unnd vortiggenn myt averantwordunge aller Begell breve unnd bewiße hernn Johans ervenn bolangende, darneffenn Ball der frowenn dey helffte vann somer unnd winter kornn tho komenn unnd de ander helffte denn ervenn. Des Ball dey frowe denn hoff wederumb myt winter kornn denn erven tho besten vaun der kinder dell seggenn laten, dem geliken sall und will se denn kelck unnd alle misse gewath by sunte Annenn inn hove inn der capellenn denn erven thom besthenn blyvenn lathenn unnd alle varne have Ball halff der frowenn unnd halff den kindernn tho khomenn. Off nu jenige schulde vorhanden werenn gewesth oder noch wernn, dar dey ffrowe ansprocke mochte tho hebbenn ader hedde, dar Ball se dat hergewede wederumb vor inn de stede bobholdenn. Hyrmyth sullenn de ervenn vonn der moder und so wederumb dey moder vann denn ervenn fruntlick gans unnd eyns vor all geschedenn bynn. Dewill dann gemelthe heer Cumpthur tho Dobbelenn sodann twe dussent marck inn betrachtunge der kinder nuth unnd besthe alss eynn negester vormunder vorliggen will, hebben wie kumpthur und vogeth myt sampt denn gestrengenn unnd achtbarnn gudemanenn nicht unbillick erkanth unnd vor gudt angesehenn, dey cumphur sodane guder inn de stede inn werenn neme, thor tydt und so lange, sodane twe dusent marck de kumpthur weder uth denn gudernn hebbe irlangeth. Dat duth also durch uns und

upgemelte middelperſonenn gehandelt und darnach vor denn erverdigen unßern oversthenn unnd denn werdigen gebedigern inn geholdenn dage tho Wendenn fruntliker wiße is myt bolivynghe beider parthe affgesprokenn, hebben wie cumpthur unnd vogeth myt sampt hernu Szimonn vann der Borch ritter, Jacob Ffranck unnd Diderick Buthler, Jorgens sone, bovenn genompt, unßer ingeßegell unndenn upt spacium diesses breves druckenn lathenn. Unnd gegevenn tho Wendenn donnerdagen na Divisionis Apostolorum im viffteinhundersten unnd soventennden jar.

Original auf Papier mit den aufgedruckten Papier-Siegeln des Komthurs von Pernau (Toll IV, 14, 44) und des Vogtes von Karkus (ib. 13, 29) ein drittes ausgedrücktes Siegel ist abgefallen. Brieflade von Zehren.

79. 1522, Mai 17 (Sonnabend nach Jubilate), d. d. „auf unserm Schlosse zu Üxküll“. Jaspasus [Linde], Erzbischof von Riga, verlehnt dem Hans Barch und dessen beiden Söhnen eine „Krochstede“ unter dem Schlosse zu Üxküll, der dagegen, wenn er dort Bier verkrügen läßt, jährl ch eine halbe  rigisch zu zahlen verpflichtet wird.

Wye Jaspasus vann godts unnd des romischen stuls gnaden der hilligen kercken tho Riga ertz bisschupp etc. thon kunth apenbar bokennende vor idermennichlick, de dussen unßen apenen vorßegelden breff sehn, horen edder leßen, dath wie deme erbarn unnd vhesten unssenn levenn bszundern Hans Barch uth szunderger gunstb unnd thonegunge gegunth gogeven unnd vorleneth hebben, gbunnen geven unnd vorlenen ihm unnd ßynen beyden bones tho evigen dagen, in unnd mydt krafft gegenwerdiger, ene krochstede in unßer palthen undor unßem slotthe unnde in unßem ghehede tho Uxkell in nnavolgender scheidunghe unnd grentze bolegen. Ahnthohevende van des slotthes graven, bylancks deme hoppengarden ahn den olden kalckaven, ßo vorth beth ahn de Dhuene, als dath emhe van unßren vorfarnn gegeben gegunth unnd vorleneth is, ßo he dath beether quidt unnd frig ghebrucketh unnd boßethen heft, vtghenamen, ßowenner

he in gemelden kroghe heer vorkrogen leeth, soll he unßer gerechtigkeit jarlykes ene halve  Rig. unßerm vagede nnd unßer nhakamelinge staidt in de punner¹⁾ tho geven vorpflicht syn, tho boßyttende nnd tho ghebruckende, he sampt synen gedachten heydenn kyndern nha dutzchenn manlenrechte tho ervende. Dußes tho mer orkunde nnd bekerheyte hebbe wie unße secreth nnden ahn dussen hreff laten hengen, de gegeben und gheschrevenn Bonnavends nha Jubilate nach Christi unssers leven hern ghebordt dußent vyffhunderth im tweundetwentigsten jar upp unsem slotthe tho Uxkell.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Toll IV, 25, 23).
Brieflade von Zehren.

80. 1526, Oct. 14 (am Tage Calixti) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Dierich Bernds ein Gesinde Jacob Erle zu Erlezeem (?) ein Strandgesinde, doch ohne des Strandes Herrlichkeit und einen Platz in Kaudau, um dort eine Herberge zu bauen und tauscht dagegen einen Krug am Talseuschen Wege bei Kaudau belegen nebst Garten und Riege (?) von Dierich Bernds aus.

Wir Wolter von Plettenbergk meister teutsches ordens zu Liefeland thun kund und hezengen offenbar, daß wir mit rahte, mit wißen, willen und vollhorte unserer ehrsamten mitgehetiger Dierich Bernds nnd seinen rechten wahren erben gegönnet, gegeben nnd verlehnet haben, alß wir auch in krafft dieses hrieffes gönnen, gehen nnd verlehnen ein gesinde genannt Jacob Erle zu Erleplim²⁾ belegen, darbeneben noch ein stücke strandes, das er, so sich einer berühren würde, daß er das Gesinde theilen wolte, besitzen mag,³⁾ jedoch des strandes herrlichkeit vorbehaltende; noch hierzu eine stete im hakelwercke zu Candaw zum ende des

1) punner, ponder = Gewicht; staidt in de punner, von richtigem Gewicht.

2) Erlezeem?

3) so, statt des sinnlosen: da sich einer so und sich herühren würde, daß sich das Gesinde theilen wolte, hesitzen mag.

voigtes acker, da er eine herberge auffbawen sol und mag im gebiete zu Candaw. Hiervor von benannten Dierich Berndts wieder außgetauschte eine krugstete mit einem garten und rincken¹⁾ an dem Talsischen wege zur rechten hand außer dem hakelwercke und des voigtes acker zu Candaw belegen. Dies obgenante sol und mag mehrgedachte Dierich Berndts und seine rechte wahre erben frey, friedsam und unverhindert gebrauchen und besitzen mit aller zubehörung, nutzen und beqvemigkeiten, wie die genennet seyn oder genennet mögen werden, als an ackern gerödet und ungerödet, höltzungen, büschen, walden, birsen, wiesen, heuschlägen, sipen, seen, bechen, fischeryen, vogeleyen und allem, wor Dierich Berndts und seine rechte wahre erben recht zu haben, ewiglich zu besitzen nach lehengutes rechte. In urkund und befestigung der warheit haben wir Woltter, meister obengemeldt, unser insiegel wißentlich an diesen brieff laßen hängen, der gegeben und geschrieben ist zu Tuckum tages Calixti im jahre unsers herrn Christi tausent fünffbundert darnach im sechsundzwanzigsten jahre.

(L. S.)

Stellweise widersinnige Übertragung ins Hochdeutsche. Brieflade von Zehren.

Sl. 1550, Aug. 21 (Donnerstag nach Assumptionis Mariae), d. d. Wenden. OM. Johanu von der Recke confirmirt den Verkauf des Hauses, Hofes und alles was er zu Tuckum besessen von Cordt thom Venster an Jurgen Wulff.

Wir Johan von der Recke meister deutsches ordens zu Liff-landt thun kundt bekennen und bezeugenn in und mit diesem Unserem offenen vorsiegelden brieve vor idermenniglich, daß uns der erbar unnd vesste unser lieber getreuer George Wulff unterthenigen zuerkennenn gebenn, wie ehr von Cordt thom Venster sein bus, hoff und alles so ehr zu Tuckum habe, kauffs ahn sich gebracht, laudt darüber auffgerichtenn kauffbrieffs, mit under-

¹⁾ riegen?

denigem bittenn, wir wolten den kauff gnediglich zulassen confirmiren bestettigenn und bevestigenn. Demnach wir auss sunder gunst, denselbigenn kauff hiemit crafft diesses brieffes confirmiren coroborirn bestedigenn und bevestigenn und mit rade willenn und vulborde unser wirdigen hern mitgepietiger Jurge Wulfe und alle seinenn rechten waren erben, obgedachte luhß hoff landt und alles, so Cort Vinster tho Tuckum bevoren gehadt, gegundt gegeben und vorlehnet habenn, wue wir ihnen solliche ock hiemit crafft diesses brieffes gunnen geben und vorleihenn, vortdan tho hebben tho besitten tho gebukenn und tho beholdenn, frey und fredsamlich nba lehenguts rechte zu ewigen zeiten. Inn urkundt und mehrer bevestigung der warheit haben wir Johann meister obgemelt unser ingesiegell unten abn diesen brieff hangen lassen, der gegeben und geschriben zu Wenden dornstags nach assumptionis Marie, nach Christi unsers herren gepurft funffzehen hundert und darnach in dem funffzigsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem ordensmeisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten und Familienwappen, Toll IV, 8, 16). Brieflade von Zehren.

82. 1555, März 15 (Freitags nach Gregorii) d. d. Schloß Kandau (von Hzg. Gotthard bestätigt und inserirt 1571, Aug. 8, d. d. Riga). Johann von Oldenbockum belehnt mit Zustimmung seiner Gattin den Franz von Acken, dessen Hausfran und dessen beide Kinder

- 1) mit einem Stück Land auf dem Kandauschen Felde am Zabelschen Wege, begrenzt von Jürgen Buttler von Ruhmen, Heinrich Schmidt, Hildebrand Brockbusen und Jürgen Wulf
- 2) mit zwei Kujestätten Ieu in Wistesemme. Dafür soll Franz von Aeken und seine Erben, auf Oldenbockums Unkosten mit Oldenbockums Pferd und Harnisch, zur Heerfahrt, wenn nöthig, „folghaftig“ sein. Zeugen dieser Verleihung sind der Kumpan von Kandau Heinrich von Svellingen und Jürgen Buttler.

Vonn gottes guadenn wir Godthardt inn Liflandt tzu Chuerlandt unnd Semigallien hertzogk etc. thuen kundt und bekennen, das in unten auffgedruckten dato fur unß erschienenu der ernvest

unser lieber getrewer Wedig von Mherscheidt genant Hilßheim und uns einen pappiren brieff, unter der ehrnvesten Johan von Altenbockum, Heinrich von Svelling, etwe des ritterlichenn deutsches ordens gewesenenn cumpaen zu Candau und Jurgen Buttler ingesiegell, uf ein stuck landeß, so ehr, der Altenbockum, furmbals einem genandt Frantz von Acken vorlehnett, furgebracht unnd getzeiget, mitt unterthenigem vleissigem bitten, wir, also die obrigkeit, wolten denselbenn ambtshalben annehmen und mitt unserm secrett confirmiren und bestettigenn, welcher von worte zu worten also lautett:

Ich Johann von Oldenbockum do kundt, bekenne und insonderheit vor mich meine kindere und nachkomende hirmitt offentlig bothuegende, dat ick uth ripp wolbedachtenn mode, gueder gesuntbeit und vernunft, ock mit fullbordt wethenn und willen meiner erbarn, dugentsamen und geleibtenn hießfrouwenn gegundt, gegeben und vorlenet hebbe deme ersamen und vorsichtigenn Frantz von Ackenn, sowoll seiner geleibtenn hießfrouwen und derselben beiden kinderen iffte nachkomenden ein stucke landeß, wo datsulve uf dem Candaweschenn felde, an dem Sabelschenn wege, up der luchtern handt, in seinen beschatenenn penern und scheidungen begrepenn ist. Anthohevende am obgedachtem Sabelschenn wege by Jurgen Buttlers von Rumen seinen lande, wo dat mit einem schedinges-pener genochsam vorteikent ist, den pener recht uth upwartz tho folgen beth an Heinrich Schmidt sein landt, von daer hinferner thogaende beth an Hildebrandt Brockhusen sein landt, na genochsam allenthalben uthwisunge, der pener beth an Jurgen Wulfes sein landt, von darsulvest thor rechtern handt voert tho gaende beth an vorgemelten Sabelschenn wech, den wech entlangest tho folgenn beth wedder an Jurgen Buttlers sein landt, darsulvest sich endigende. Darboneffen hebbe ich ihme noch gegundt und vorlehnet thwe koiestedenn hoiges tho Wistesem belegen, also ick datsulve in und mitt krafft dieses meinen apenen vorsiegeltenn brieffes gunne und vorlene. Darentjegenn schall und will obgedachte Frantz von Ackenn sowoll seine kindere und nachkomende up meine, Oldenbockums und der meinen unkost und therunge up mein perdt und harnisch thor heer-

faridt, wen datsulve nodigh ist, folghafftich sein, mit fernere**m** bodinge und boscheidt: Deweill veillgedachter Franz von Ackenn, seine kindere iffte nachkomende dereinst wo vorgemeldt in kriegesnoden thor heerfaridt my iffte meinen kindern und nachkomenden doen werden, schall he iffte seine kindere und ware ervenn iffte nachkomende keinerlei wyse darvon entsettet iffte vordrungen werdenn, sondern datsulve landt und de thwe koiestedenn hoies erflich eigenn mit aller bokemicheitt und herrlicheit, wo de sein und einenn namen hebbenn mogen, tho ewigen tiden unwedderpropleich boholden und bositten und friedesamblich tho seinem eigen nutte und fordeill gebrucken und bonuttigen. Deisses tho mehrer urkundt der warheidt und wissenheit hebbe ich Johan von Oldenbockum obgemelt, sowoll Heinrich van Svelingen, des ritterlichenn deutzschen ordens cumpaen tho Candow und Jurgen Budtler up myne, Oldenbokums, bidtlich anlangent, myn thosamt eren angepornenn pitzer und ingesiegell hierbonedden deises breves wethentleich andruckenn laten. Geschehen und gegeben up dem slathe Candow freidages nach Gregorii, anno im voffthein hundertsten viff und vefftigstenn.

Wan wir dan solchen brieff an geschrifften und siegeln allenthalben unversehret, krefftig und ohne allen argkwohn, darneben auch obgemelts Weddich von Mherscheits genandt Hulshaims beschehene bitt dem rechten gemes befunden, alß haben wir demnach in betrachtung der billigkeit sollichenn brieff in allen seinen puncten, clauseln und artikeln, so viel wirs zu rechte thuen können und muegen, hiemit krafft dieses hrieffes confirmirt, bestettiget und angenommen. Erkunttlich unter unserm anhangenden secret, geschehen und gegeben zu Riga den achten augusti, nach Christi unsers heilandeß geburth im eintausent fünffhundert und einundsiebtzigstenn jahre.

Goddert.

Original auf Pergament mit anhangendem herzoglichen Secret-siegel. Brieflade von Zehren. Ahgedruckt im Jahrbüchle für Genealogie etc. 1894, S. 3.

83. 1560, April 9. d. d. Dünemunde, (von Hzg. Wilhelm auf Bitte Gert Ehrenfrieds inserirt in einer Urkunde v. J. 1612, Aug. 31, d. d. Goldingen). GM. Gotthard (Kettler) hatte der Ilse Wulffs, Abel Pautzens Hausfrau und ibren Kindern verlehnt:

- 1) das Land, das dem sel. Hans Heßen 1535 vom GM. Hermann von Brüggeneu genant Hasenkamp verlehnt worden war,
- 2) ein Stück Land an der Abau an dem Kandauschen und Asebauschen Wege
- 3) ein Stück Land am Talsischen Wege und an Buttlers Land (Ruhmen) grenzend,
- 4) einen Heuschlag bei Uskum, den früber Holtsage im Gebrauch gehabt und „davon verweist worden.“

Nachdem nun Abel Pantzen gestorben und die Wittwe Andreas Ehrenfriede geheirathet, gestattet Gotthard, daß die zusammengebrachten Kinder sich untereinander beerben.

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm in Lieffland zu Churland und Sengallen Herzogk, thun hiemit kund und offenbahren, daß nachdehme wir etzliche Lande und Hewschläge von Gerth Ehrenfriede an unß handeln und die darauff lautende Original Lehn- und andere Brieffe abfordern laßen, in denselben Brieffen aber mehr Lande und Heuschläge, so wir nicht erkaufft (sondern er in seiner Possession behalten) beschrieben, daher er den zu solcher Gelegenheiten Verthedigung und ruhelicher possession umb ein Vidimus nntter unserm fürstlichen Secret-Siegell und Handzeichen ihm mitzutheilen gebeten. Wan dan solches der Billigkeit gemeß und er auch bey denen Landen und Hewschlegen, so er sich in dem unß zugestellten Originalkauffbrieffe vorbehalten, inhalt der alten Brieffe geschützet werden soll, alß haben wir ihm auch gebetener maßen vidimirte Abschrift zugestellet, welche von Worten zu Worten lautet, wie folget.

Von gottes gnaden wier Gotthard, meister deutsches ordens zu Lieffland, thun kund, bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenen versiegelten brieffe, vor unß und unsere nachkommen, dass wir mit consens und willen unserer würdigen hern mitgebietiger Ilsen Wulffs, Abel Pautzen ehe-lichen haußfrawen und ihren kindern gegundt und erblich gegeben, wie wir auch krafft dieses brieffes ihr gönnen und geben das land mit aller zubehörung, so hiebevorn seel. Hanß Heßen und seinen rechten wahren erben von unserm vofahren hochlöblicher und christlicher gedächtnüß hern

Herman von Brüggeneſy genant Haasenkaſpff, weylant meiſter zu Lieffland, laut darüber gegebenen ſiegell und brieff, das datum ſtehet im funffzebnhundertten und fünffunddreysigſten jahre, verſchrieben, gleich und in allermaſſen gemelter Hanß Heße daſſelbige allerfreyeſt beſeßen und gebrauchet hat; zudehm noch ein ſtück landes im gebüth Candaw in nachfolgender ſcheidung bey der Abaw belegen: erſtlich anzugehende bey dem vorde,¹⁾ dar eine kuhle iſt, der kuhlen zu folgen an einen gränenbaum dar eine kuhle iſt, der kuhlen zu folgende biß an die Abaw an einem eichenbaum dar eine kuhle iſt, der kuhlen zu folgende bey der Abaw auff biß an das Aſebawſche land dar eine kuhle iſt, der kuhlen lengſt der Aſebawſchen land zu folgende dem berg auff an einen großen ſtein mit einem creutze gezeichnet, dem ſteine zu folgende biß an den Aſebawſchen wegk der nach Candaw gehet dar eine kuhle iſt, der kuhlen den wegk entlängſt nach Candaw zu folgende dar eine kuhle iſt, von der kuhlen auff der rechten hand an einem ſteine mit einem creutze gezeichnet, von dem ſteine nach der Abaw in ein gebröckte, dem gebröckte biß in die Abaw zu folgende, die Abaw binauff an die erſte kuhle; noch ein ſtück landes: angehende an dem Talsiſchen wege, bey Butlars lande belegen, dar eine kuhle iſt an einem pöner, dem pöner lengſt des elteſten lande zu folgende biß an eine andere kuhle an demſelben pöner, dem pöner fortzufolgen biß an eine andere kuhle auch an einem pöner, dem pöner biß zu einer andern kuhlen zu folgende, noch demſelben pöner zu folgende biß zu einer kuhlen, von der kuhlen an dem vorgeſchriebenen Talsiſchen wegk dar auch eine kuhle iſt dem wege entlängß biß zur erſten kuhlen an Butlars lande dar dieſe ſcheidung angehet; noch einen hewſchlag zum Uſcum von dreyen kuyen hewß: iſt belegen zwiſchen zweyen eichenbäumen die becreutziget ſein, ſo bevorn Holtsage²⁾ im gebrauch gehabt und davon verweiſet worden. Mit allerley nutz und bequemiſkeit, wie die genänd ſein oder genant mögen werden, alß an ackern gerödet und ungerödet, holtzun-

¹⁾ Furt.

²⁾ heſaß Pedwahlen.

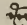
gen, hewschlügen, gebrüchten, hirsen, buschen, bechen, waßern, siepen, sehen, wiesen, weiden, viehedriffen, honigbäumen, honigweiden, fischeryen, vogeleyen und alles wozu gemelte Ilse Wulffs und ihre rechte wahre erben mögen recht haben, nictes nicht außerscheiden, vorthan zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen und zu behalten frey und friedsaumblich, nicht zu verdrüßen, biß zu ewigen zeiten. Nachdehme aber oben gedachter Abel Pautzen verstorben und erben hinter sich gelaßen und gemelte Ilse Wulffs wiederumb Andreaß Ehrnfriede zur ehe genommen und etzliche erben mit ihm gezeuget, alß gönnen und zulaßen wir demnach hiermitt und in krafft dieses brieffes, daß Andreaß Ehrenfrieden kinder mit Abel Pautzen nachgelaßenen kinder, beiderseits frawliche sowoll alß mänliche, zu gleich erben und wiederumb des erblichen anfaß Andreaß Ehrenfriedes zu genießen haben sollen; sonder gefährde. Des zu uhrkund haben wir Gotthard, meister obgemelt, unser insiegell wißentlich untten an diesen brieff hangen laßen, der gegehen und geschrieben ist zu Dünemunde den 9. Aprilis na Christy geburth tausend fünffhundert und im sechtzigsten jahre.

Urkundlich untter unserm fürstlichen Insiegell und gewöhnlichen Handzeichen, gegeben Goldingen den 31. Aug. 1612.

(L. S.)

Guilhelmus.

Oopie des 17. Jahrhunderts auf Papier. Brieflade von Zehren.

84. 1561, Sept. 24 (Mittwoch nach Matthaei apostoli), d. d. Dursuppen. Wedich von Sacken Hinrichs Sohn erhält von Johann von Oldenbockum dessen älteste Tochter Margaretha zur Ehe zugesagt, macht ihr seine Verschreibung und soll nach der Hochzeit, die auf den 30. November d. J. (Sountag vor Nicolai) festgesetzt wird als Mitgabe die Nutznießung von Serendorp (Zehren) und Sumbern auf 10 Jahre erhalten, wofür er eine Schuld von 1000  an Jürgen Roenne zu zahlen übernimmt, Zeugen: Philipp von Altenbockum (Johanus Bruder), Johann von Sacken (Wedichs Bruder), Bartholomaeus Buttlar und Reinhold Romberch.

Inn dem namen der hylligen drefoldebeit amenn. Allen und itzlichen, weterlei standes oder grades sie sind, geistlich oft

wertlich, sie kund und offenbar, den duse kegenwärtige schrift to sehende, lesende oder to horende vorkomt, dat ick Wedich von Sacken, Heinrich von Sacken von Apricken sohne, mit wohlbedachtem gemothe, und frien willen de ehrentfesten und ehrbarn Ernst von Sacken to Erkulen und Bartolomeus Buttlern se frundlichen angelanget und gebeden, sich unbeschweret an den ehrentvesten und ehrbarn Johan von Oldenbokum to begevende und um siene oldeste dochter Margretha von Oldenbokum werwen laten. Und folgens bin ick sulvest samt mienem broder Johann und Bartolmes Butlern to gedachtem Johan von Oldenbokum begewen und de vorbenomede jungfrau toseggen und vorheten laten.

[Und da] he mich desulwe dogentsame persone, de ick to der hilligen ehe to nehmende gereget, verheten und toseggen wolde, (wo den ock also gesebehen und in dato vullentagen worden), mit der dogentsamen vorbenomeden jungfrau wegen ihre mitgawe mittogewende belowet: den hof to Serendorp samt der Serendorpschen, Summerschen buren, darto de beiden Purwjahnen bie Candau gelegen, wo de in ihren marckeden und schedungen gelegen, an ackeren, hoischlägen, tinsen, gerecht- und gerechtigkeiten, gerodt und ungerodet, in deme nichts buten bescheiden (jedoch hefft sich Johan von Oldenbokum den Summerschen hoischlag vorbehalten), dusen vorbenomeden hof und guder tein jahr lang to mienem und der dogentsamen vorbenomeden jungfern, miene tokumpftige lewe ehegade, besten und frommen genießen und gebruken sollen. Des hefft mich ok vorgedachte Johann von Oldenbokum, mien kunftiger lewe vater, dat halwe korn sowol an rocken alse sommersaat, so bawen erden steit, darvon de hälfte, ok awerlaten und togekehrt, darto ok den rocken, so in diesem itzigen jabre aldar to Serendorp geseiet, owegewen; und was be mich in dem gerorten howe an fahrender hawe und queck¹⁾ laten wird, sall nevenst, wevele des korns und de fahrende bawe is, inventirt und vertekent werden. Das hefft mich ok mien künftiger lewe vater Johann von Oldenbokum, de köste to doende belowet: sundages vor Nicolai²⁾ in dusem einundsöstigsten jahre. Wenn ebr mit lewe de köste geschaut,³⁾ schall mich als-

¹⁾ Viek.

²⁾ d. 30. Nov.

³⁾ Wenn Oldenbocum die Hochzeit erlebt; im entgegengesetzten Falle hatten seine Söhne über Zebren zu disponiren.

dann de vorbenomete hof samt den gütern ingedahen und geliefert werden; alsdann und nicht ehr sollen die tein jahre (wo ok vorbenomet) ehren anfang hebbben und angahn. Vor dese angetogene medegawe, de ick so gnit aver veerdusend mark rummegereket, nehm ick int erste wegen Johann von Oldenbokums, mines künftigen lewen vaders dusend mark rigisch samt der rente, so he Jürgen Rönnen schuldig, up mich, to betahlen. Todeme ok sette, ordne und beschede ick, Wedich von Sacken, kegen und wedder dese benomede medegawe der dogentsamen, miener künftigen lewen ehgaden, Margretha von Oldenbokum, achte dusend mark rigisch vor ehre morgengawe und weddergift, dar ick denne nach gades eschinge¹⁾ von deseme jammerdale abne leweserfen vorblewe. Sodane vorangetogene achtdusend marck in minen väterlichem erfe und anpart, so mich to dele fallen werd und abne, det [ich] noch newenst deme an erf und gudern gewunnen kann oft erlangen worde, sollen mine bröder oft erfenoten sodane achtdusend mark rigisch morgengawe ehr, mine tokünftige lewe ehgade, min erf und güder rumet und offsheit, to vuller genoge abne fernerer rechtgerede to entrichtende plege²⁾ sin. Und dar ok der lewe gott mich mit der benomeden miner tokünftigen lewen ehgaden mit liweserfen begawen würde, [und] ich, ehr denn se, mit doedtlichem dode affgahn und verbliwen würde, sall gedachte Margretha von Oldenbokum ehr Kindespart in minen sämtlichen erf- und güdern hebbben. Darto ordne und boschede ich ehr noch eine listucht in minen nagelatenen erfzügern, tein de besten gesinde, de se dann, ehres egenen gefallens nach, soll macht hebbben, wor ehr gelewet, intonehmen; danefenst ehr Kindespart, so ut minen güdern togert, de dage ehres lewendes frie und fredsanlich bositten und gebruken. Und dar ok der fall also queme, dat de dogentsame Margretha von Oldenbokum ahn liweserhen vorhlewe, sall alles, was se von ehren oldern in der medegawe genoten, mit dem torüggefall nach [und] vermoge des hilligen form und gebрук gehalten werden. Nach utgang der vorbenomeden tein jahr will und sall ick, Wedich von Sacken, sowol ok mine künftige

1) Heischung.

2) verpflichtet.

lewe ehegade, Margretha von Oldenbokum minen künftigen lewen vater, Johann von Oldenbokum und sinen erwen den vorbenomeden hof und sämtliche güder frie und quitt ahn jenige schuld offte boschwernisse wedderum lewern und afstahn, darto ok in den venomeden güdern de buren bawen dat olde mit keiner nien gerechtigkeit offte densten boschweren, de güder to vormebren, to vorbettern und nicht te vorgeringern. Was ick ok an sommer- und winterkorn, so bawen steit, nach gebaltener köst entfangen und was ok in diesen itzigen jahre an geseieden roggem erlange, todeme ok an fahrende hawe und ingedomet [mir] awerantwortet werd, sehall alles, inhalt des inventariums von mich, Wedich von Sacken, gelewert und demgeliken de wedderstadung sehall gedabn werden. Deweilen dann min broder Johann minem broder Hinrich sin väderliche und möderliche anpart up ein condition vorhетен, der¹⁾ mich dann, dar he siner tosaage los werden mag, will he mich sine halve anpart väderlich und möderlich guder vor twe dusend mark riges erflich to vorlaten belovet und hierbie awer- und angewesen de ehrbare und ehrntfesten Philipp von Oldenbokum, Bartholomeus Buttler, min bruder Johann und Reinhold Romberch.

Das belowe ich, Johann von Oldenbokum und Wedich von Sacken, duse beschlaten hilliges form stede und fast, unwedderroplich, bi guden adeligen und ehristlichen gelowen und waren worden unvorbroklich to holden; und wer in duser ehristlichen Ordnung und hilliges voreinung und form, dutscher nation gebрук gemäß, nicht holden und afschlaen würde, der soll den andern part in poen und straf ahne rechtes forderung dusend enkede Jochimsdaler to gewende vorfallen schuldig und plichtig sin.

In urkund und befestigung mehrer wahrheit hebbe ich, Johann und Philipp, gebruder von Oldenbokum, unser angeboren pitschier unden int spacium wittliken gedruckt; in mangelung unser pitschier hebbe ich Wedich und Johann von Sacken, ok gebröder, Bartolomeus Buttler und Reinhold Romberch, ein jeder mit egener hand undergeschrieben. Gegewen und geschrewen to Durspen, den mindern tal nach Cbristi gebort, den midweken na Matheus apostol fullendiget, in dem ein und söstigesten jahre.

¹⁾ scil. Johann.

Datt duth also bavenn geschreynn und nebst andern geschehen, hebbe ich Weddich von Sacken mith miner eigen handt undergeschreynn.

Barthold¹⁾ Buttler (L. S.)

Johann von Sacken meyn egen hand

Reinhold Romberch eygen Hand.

Diese Copia lauttet von worten zu wortenn gleichformich den wortenn [des] versiegelten originall; das bezeige ich Johannes Gamper auß bapstlicher gnaden offener notarius und keißerlichen majestät mith meiner eigen hanth.

Et ego Thomas Tornau, notarius, hanc copiam vidi concordantem cum suo vero ac sigillato originali de verbo ad verbum, quod protestor manu mea propria.

In dorso: Copia des Contractes unde jahrbreff twischen mi unde Wedich von Sacken tho Aprickeun.

Copie des 16. Jahrhunderts auf Papier. Brieflade von Dursuppen № 15.

85. 1571, April 3 (Dienstag nach Judica) d. d. Abgunst. Die kurischen Mannrichter Philipp von Oldenbokum und Berthold Buttler schlichteten einen Erbstreit zwischen den Brüdern Heinrich und Peter von Oldenbokum. Da die Brüder sich bereits dahin geeinigt, daß jeder die Hälfte des Erbtheils ihres Bruders Johann gekauft, so soll es dabei bleiben, das Erbtheil ihres Bruders Hermann soll gleichermaßen unter ihnen getheilt werden. Heinrich erhält: Serendorf (Zehren) Summern (Theil des heutigen Zehren) die Rakumen und das Dorf Rinkuln; Peter: Dursuppeu und Putzen (Neu-Wirben). Wirben soll nach Ablauf der Jahre, für die es Dietrich Voerst verschrieben, auch zur Theilung unter den Brüdern gelangen.

Vor allen und jedern, was grades, coudition und wirdigkeit die sein, geistligs ader weltligs, hoges sowoll niedrigs standes, denen dieser versiegelter brieff zu sehende, lesende ader anzuhorende vor-

¹⁾ Im Text stets Bartholomeus genannt.

kumpt, thuen kundt, bekennen und bezeugen wir nachbeschriebene Philipp von Oldenbokum und Bertholdt Buttler itziger zeit verordneter manrichter in Churlandt, das, sintemhal die edlen ernvesten Heinrich und Peter gebruder von Oldenbokum ihren veterligen angeerbten guter halben biß daher in zweifel und irrunge, was und welchs theil ein jeder zu seinem anpart zu behalten und zu geniessen haben muchte, gestanden und unentscheiden geschwebet, wir aber als die negsten blutsverwandten zu gemuete gefhueret, das die leidige uneinigkeit, haß und neidt sonderlich zwischen gebuedern nicht allein verechtlich sondern auch auffs eusserste verderblich und darjegen die bruederlige angeporne liebe, treue und eintracht gott dem almechtigen wolgefellich und bei allen frommen christen rhuemlich, löblich und angenehem, daraus auch durch uneinigkeit viel grosse guter verringert und gemindert, hinwiederumb aber die geringen durch einigkeit, guthe zuversicht, gunst und liebe geweitert und vermheret werden konnen; derowegen wir uns befleissiget, diese beide gebueder ihrer väterligen angeerbten semptligen guter halben in der guite zu vergleichen und freuntlich zu vertragen, welchs sie dan mith dancknhamigen gefallen von uns angenhomen und sich volgender gestalt vestiglich und unwiederrufflich vereiniget, als nemlich:

Weiln Heinrich und Peter das gantz anpart ihres lieben bruders Johansen, so ihme in der ertheilung zufallen kann oder mucht, vor eine gebuerlige summa geldes zur abtrit ein jeder das halbe teil von ihme erlangt und bekommen und aber ihres bruders Hermens anpart zwisschen diesen beiden unentscheiden schwebet, so will und soll ihrer kein allein des Hermens ganzes antheil hernachmals an sich bringen, sondern einer dem andern zu jeder zeit das halbe theil davon zustaen lassen und abtreden. Und sollen also ihre semptlige guter, davon nichts ausbescheiden, in zwei theile gelecht sein und pleiben, also das Heinrich die guter Serendorff, Summern, die Rackummen und das dorff Rimckuln, darjegen aber Peter die guter zu Dursuppen und Putzen mit den darzugehörigen landen und leuten erblich behalten und besitzen willen und sollen; das dorff Wirben aber soll nach verlauff der jare, so Dietrichen von Voerst darinne verschrieben worden ahn landen und leuten, wie die in derselben

scheidung belegen, gleichst von einander gelecht werden und einem jedem das halbe theil davon zu behalten angehoren. Die muele aber daselbs soll bei Heinrich pleiben auch, dieselbe auff einen audern ort zu setzen, jedoch den pauren ohne schaden, macht und gewalt haben. Die muele zu Dursuppen zu erbauwen soll und will Heinrich etzwelche pauren darzn lhenen und aber Peter das eisenwergk darzu thuen; des soll Heinrich daselbs frei mhalen haben, hiß solange Dietrich von Voerst seine jare verlauffen und ehr die Wirbische muele bekommen habe. Was den beiden Wilden anlangend, soll ein jeder dieser beider gebueder einen davon behalten, jedoch das der paur Herman nach Serendorff und Peter nach Dursuppen gehorich pleibe. Der krugk zu Sabel mit den darzugehorenden landen soll auff die helffte gelecht sein und das eine theil Heinrichen das ander Petern zugehoren. Der krugk zu Candau abn dem Sabelschen wege den itziger zeit Pavel Ramert bevbonet, soll bei Heinrich pleiben und da jenige rechtsforderung und ansprach deßhalb erwachsen wurde, als will und soll Peter den halben schaden staen und tragen; zudeme soll Heinrich den langen acker zwischen beiden wegen nach Rumen und Talzen vor Candau behalten. Was dem kruge zu Tußkaten anlangend, der sall gentzlich, wie es in seiner beschlossenen grentz belegen, bei Petern erblich pleiben und ihme gehoren. Dieweiln aber nach Serendorff vast bau- und pergelholtz mangelt, als sall auff diese gepflogene handlung Heinrichen frei sein, das bau- und pergelholtz zu seines hoffs und seiner Serendorffschen pauren besten und notruft aus der Dursuppischen wiltnus holen zu lassen. Mit den strantbauren soll ersten tages die theilung auff's gleichst geschehen und ein jeder von denselben auch das halbe theill behalten. Was den hoy-schlegen anlangend, soll solchs stehen zur besichtigung guther redliger leute und was alsdhan diejenigen darinne verhandlen werden, darbei sall es verpleiben. Das gesinde auff der Bulder-A sall Heinrich behalten, jedoch sall Peter macht haben, einen pauren innerhalb der scheidung doselbs zu setzen, der alt und voriger einwohner aber soll bei seinem gebew, gartsteden und ackern, die ehr bißher in wurden und gebrauch gehabt, ungebindert pleiben; die hoyschlege doselbs sollen auff die helffte von ander gelecht sein und ein jeder das halbe theil davon gebrauchen und behalten. Hiemit und also willen und sollen

diese heiden gebrueder Heinrich und Peter von Oldenboeckum ihrer semptligen angeerbten guter halben eines ewigen unwieder-ruffligen, vesten, gewissen, starcken, bestendigen vertrages gantzlich verglichen und bruederlich entscheiden sein und pleiben, welehs dhan klerlich, wie obstehet, sie einhellichlich in allen puneten, artickeln und clauseln mit handgebender treu und vollkommenener muntliger bewilligung, stet, vest und unverbrochen zu halten, eingegangen, heloht und versprochen, darjegen nichtes zu thuen, zu handeln, noeh dasselbig sonst zu geschehende verheugen, es sei dureh jenige geistlige ader weltlige rechte, beschriben und unbeschriben und sall sie auch kegen diese offne vertracht nicht schutzen und hanthaben kein kaiserlich, kunglich noch anderer obrigkeit, freiheit, genad, recht noch gewicht, kein satzung, statut, ordnung noch gewonheit, auch kein obrigkeit, gebot ader verbot, kein hurgk-, stat-, landt-, hoff-recht noch hoffgericht ader andere feinde, list noch gefherde, derselhigen alle sie sich gantzlich und wissentlich verzigen und hegeben haben. Urkundtlich und zur zeuchnus der warheit haben wir unterhendler voranberuert nehst auch diesen heiden gehruedern unser angeporne sigel ahn diesen offenen hrieff gedrucket. Geschehen, gegeben und geschriben im hoffe zur Abgunst dinstags nach Judica nach Christi unsers heil- und selichmachers gebuert thausent funffhundert daruach im einundsiebentzigsten jare.

Original auf Pergament mit den 4 angekündigten, schlecht erhaltenen Siegeln. Brieflade von Zehreu.

86. 1572, März 27 (Donnerstag vor Paimarum), d. d. Goidingen. Der kürische Maunrichter Roioff Steinrath und seine Beisitzer Everth Lamstorff und Otto Rosenberch verhören auf Bitte des Heinrich von Oldenboeckum Claus Korff, Schweders Sohn, über das, was seinerzeit der selige Johann Fireks im Kandauschen Krüge von der Ausstellung einer Urkuude (Franz Akeus Lehnbrief, Bei. 82) dem seligen Johann von Alteubockum erzählt hat.

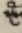
Von wegen des durchlauchtigen fürsten und hern, hern Gotthartn in Liefflandt zu Chuerlandt und Semigalien hertzogen, meins gnedigen hern. Ich Rudolff von Steinradt, verordneter

manrichter in Chuerlandt, thue kundt hiemit, sampt meinen beidenden beisitzern den edlen, ernvesten Everth Lamstorff und Otto Rosenberch, offentlig und vor allermenniglich denen dieser brieff zu sehende, horende ader zu lesende vorkumpt, bezeugende, das auff unterschriebenem dato zu einem vollenkommenen gebededen gerichte erschenen der auch edler ernvester Heinrich von Oldenbokum und zu erkennen gegeben, wasmasseu ehr von wegen eines krugs und erbstette zu Candow, welchs itziger zeit Favel Ramert bewhonet und bevor sein zeliger vater, Johan von Oldenbokum, dieselbe einem mith nhamen Franz von Aken zu seinen tagen vergonnet, in zwist, irrung und rechtsforderung gerathen und sonderlich eines versiegelten brieffs halben auff die stete lautende, desselben sich dhan des gedachten Frantz von Akens erben theten beruffen, etc. Weiln ihme aber deßwegen rechtliche kundtschafft und zeuchnus von noten, als hat ehr mit bitten angelangt, ich wolte rechtens und tragenden anfferlegten amptes halben den edlen ernvesten Clawes Korff, Schweders sonn, furheisschen und denselben nach rechtens forma examiniren und vermittelst vorgestellten eids von ihme die warheit erfragen und vernemen, was ehr vor etzlichen verlauffenen jaren im hakelwerke zu Candow in gedachtes von Oldenbuchums kruge von dem zeligen Johan Firckes eines brieffs halben, so der auch zeliger Georgen Butler mit versiegilt, gehoret, welcherer gethanen bitte Heinrichs von Oldenbochum ich ihme nicht abschlaen noch weigern konnen. Demnach gedachten Clawes Korff zu rechte vorgeheissehet und volgendes, hiervon die helle lantere warheit zu sagen, niemande zu liebe oder zu leide, bei hogen und theuren eide nach ubligen gebrauch vermhanet. Nach solcher beschebener theurer vermhanung hat Clawes Korff obgedacht offentlig bekant und ausgeredet, das ehr vor etzlichen jaren von zeligen Johan von Oldenbuchum in den kruegk zu Candow zu gast geladen worden, worselbs ehr dhan hin zu zeligen Altenbuchum gekommen und den auch zeligen Johan Fircks nebst Jacob Franken vor sich gefunden. Als man aber sich zu dissehe gesetzt, so hette zeliger Johan van Oldenbuchum zu dem auch zeligen Johan Firckes angefangen und gesprochen: „Johan Fircks, ihr habt mir wol ehemals vermeldet, wes ihr von Jorgen Butler zu Rumen von wegen eines brieffs, den ehr auff beger des cumpan zu Candow versiegilt, gehoret, so bitte ich, ihr wollet woll

thuen und wollen, mich des wiederumb erinnern und davor bericht thuen.“ Darauff hette zeliger Johan Fircks geantwortet, das es whar were, wasmassen zeliger Jorgen Butler sich kegen ihm veruhemen lassen, das zeliger her Heinrich von Svilingen, etwan cumpaen zu Candow, auf den lofen zu Candow gestanden und aber Jorgen Butler von dem hause herunder gehen wollen, als habe gedachter her cumpaen dem zeligen Butler nachgeruffen, ehr solle noch verharren und nicht, wegk gehen, dhan es were doselhs ein brieff verhanden, den solle ehr mit versiegeln, welchs dhan zeliger Butler auff solch des cumpaens beger gethaen und hette dies, wie obstehet zeliger Johan Fircks van dem auch zeligen Jorgen Butler zu Rumen gehoret, welchs ehr dhan in kegenwirdigkeit Clawes Korffs und Jacob Francken zu Candow in zeligen Johan von Oldenbuchums kruege offentlich verholet und were dasselbig und nichtes mher Clawes Korffn von der sachen ader, was es vor brieffe gewesen, bewust.

Das solche zeugnus vor mir, 'maurichter obgemelt, inmassen wie vorstehet, geschehen nnd verhoret, hab ich zu mherer urkund und zechnus der warheit mein angeporn pitzier auff spatium dieser schrift nebst meinen beiden beisitzern gedrucket, die dhan geschehen, geschrieben und gegeben zu Goldingen, donnerstags vor Palmarum, anno LXXII.

Original auf Papier mit den drei angekündigten (Papier-)Siegeln.
Brieflade von Zehren № 31.

87. 1575, Febr. 20 (des ersten Sundages in der fasten) d. d. Kandow. Hans von Acken (Haken) giebt Heinrich von Olten Bockum gegen 100  rigisch sowol das Land, was sein seel. Vater Franz von Heinrichs sel. Vater Johann zu Lehu erhalten hatte, als auch die erste Verschreibung und Herzog Gotthards Confirmation zurück.

Vur idermennichlich, so diesse gegenwertige schrift sehen, horen odder lesen, insunderheitt deren hiran gelegen, bokenne ich Hans von Acken, seligen Franz von Aken soen, das ich mith freyem wollbedachtten muette dem edlen und erenvesten Hinrich

von Altten Bockum de stede odder woninge im hackellwerck zu Kaudow samptt allen zuheorigen lauden, ackern und hoeyseleggen, we de meyn seliger vatter von obgedachtten Hinriches von Olten Bockum gottseligen vatteru iugehat und bosessen, wiederumb geutzlich und entlich vur mich und alle die meynen frey, queidtt und loeß ubergeben und uberlassen, one jemandes, meyne odder de meynen, inrede odder ansprach, wie ich des mith ihme bin uberiukoemen. Vor welckem aptridtt mir opgemelte Hinrich von Olten Bockum hundertt marck rygeß tho fuller geuoge geve und bin darvor allenthalven vollenkoemlich und genucksam befrediget und voruogeth auch die darauff von seligeu Johan von Olten Bockums¹⁾ gegebeue vorschreibung sowoll meines geneidigen hern darauff erlangett convormation obgemelkten Hinrich von Olten-Bockum wiederumb ubergeben. Wy ich ihme dan hirmith in krafft duser schrift vor mich und alle meyne zughorrigen gentzlich und entlich aller zu- und ansprache frey quitere, ledich und loeß spreche zu ewigen unwyderruffliche zeitten. Des zu merer urkundt habe ich hirzu erheteu de edlen und erenvesten Gerhartt Torcke und Ewertt Lampstorff diese schrift zu vorsiegellen und mith meiner egen handt unterschryben. Dattum Kaudow, des ersten sundageß in der fasten anno 75.

L. S.
Torck

L. S.
Lambsdorff

Hans van Haken
myn egen hant.

Original auf Papier mit den beiden angekündigten Siegeln. Torck hat als Helmzier: zwischen 2 Flügeln 3 Rauten pfahlweise. Brief iade von Zehren № 27.

88. Barthold Reiger aus Birschen verspricht dem Amtmann von Tuckum Johann Funck, sich selbst und seine ganze Familie als Leibeigene zu ergeben, wenn er den ihm von Funck anvertrauten Kostgänger Jacob Niecasicus nicht zurückgeben könnte.

Kundt undt zu wiessen sey jedermenniglichen, hogeß undt niederriegeß standeß geistlich auch wedtlich persohnnen, in son-

¹⁾ Es stand verschrieben: Bockbockums.

derheitt dehnen hieran gelegen undt zu wießen von nöbten, auch zu beweießen gezeuget wirdt, daß ich von dem wollgebornen edlen undt gestrengen Herrn Johann Funcken, I. fstl. Durchlaucht Hertzog in Churlandt wollbestalten deß Tuckumbschen kreißes amptsverwalter, einen kleinen jungen mit nahmen Jacob Niecasicus,¹⁾ in den Bierßischen scullen zu gehen, woll empfangen, welcher gedachter junge mir übergeben und bey mir in die koste verdungen, alß nehlich zehu reistahler deß jahres, welche 10 reistahler ich schon den 2 Junii woll empfangen habe, alß verpfiechte ich mich nebst die meinigen, meinlich undt weiblich, ja auch alleß waß ich habe, dafern ich den jungen den herrn Funcken, wen ers begehret oder haben will, lebendig oder todt [nicht] wieder übergeben kan, so ergeb ich mich mit all die meinigen und waß ich hab, erblich undt ehgen zu sein undt zu bleiben. Der herr Funcke soll auch die macht haben, mir nebst die meinigen, söhn und töchter, zu fodern, nachzujagen, so woll unnter dem fuerst Radschewill alß auch sonsten, an welchen ordt ich anzutreffen bin oder sein magk zu verfullgen undt nachzujagen alß nach seinen leigeigenen erbdienner. Urkundlich habe ich mitt meiner eigenen hatt unnterschrieben, auch an ehdeß stadt beglaubiget, solehes unwidersprechlich zu halten, und zugesaget. Dattum Eckendorff den 10. Junii anno 1645.

Zu Biersen wohuhaftig

Barteldt Reiger mein
eigen handt.

Original auf Papier. Brieflade von Zehren unter „Banerforderungssachen“ № 18.

¹⁾ Offenbar eine scherzkafte Latinisirung des lettischen nekās — Gar nichts; es soheint sich unter diesem Niecasicus ein illegitimer Punck zu verbergen.

Samiten.

89. 1437, März 13 (Mittwoch nach S. Gregor) d. d. Riga. OM. Heinrich von Bokeuvorde verleiht dem Hermann Butler das im Gebiete Kandau belegene Gut (Samiten) erblich nach Lehngutsrecht.

Wy bruder Hinrick von Bokenvorde, andirs Sebungell genommet, meister dutsches ordins to Liefflande, bekennen und betugen openbar in dessem openen breve, dat wy mit rade und vulbort unsir ersamen medegebediger Herman Bütteler und all synen rechten waren erven gegeben und vorlenet hebben und mit crafft desses breves geven und vorlenen to leengude enen hoff und zodanen lantgüt, alz Lange Claws zaliger dechtnisse tovoren gehat unde gebrüket hefft und tosamen belegen sien im gebede to Can [dow, mit] allir tobehoringe, nütth und bequemicheit, alzse [dar] sulvest in eren scheidigen sien [belegen,] woe de genommet sien effte genommet mogen werden und wor Herman Butteler vorberurt und all syne rechten waren erven mogen recht to hebben na leengudes rechte, nichtis nichten butenbescheiden und in allir mate alz beides, hoff und lantgut vorbenomet, Lange Claws ergedocht tovoren gehat, beseten und gebрукet hefft, sall und mach Herman vorgedocht und alle syn[e] rechten, waren erven vort hebben, besitten, brüken und beholden fry und fredesamliken to ewigen tiiden; mit zodanem bescheide, dat Hermen erbenumpt des vorschreven Lange Claws nagelatene dochter, so de manhaer wert, to enem echtenwyve sall nemen. Und wer et, dat se er der tiidt, dat se Herman vor sien echtewiif beslepe, sterven würde, so sall Herman erbenumpt und siene rechten waren erven allikewol [by] dem ergedochten gude bliven in allir mate alz vorberurt is. Und wer et ok, dat eynige leenbreve weren, de Lange Claws vorschreven, up den vorgedochten hoff und lantgut sprekende, gehat bedde, de sallen furder nene crafft effte macht noch nütth effte fromen imandes andirs inbringen denne Herman ergedocht und alle synen rechten waren erven, also doch beholdende der erbarn fruwen, zaligen Lange Claws vorgedocht nagelatenen eliken hwsfruwen, an dem ergeschreven hove und lantgude ere rechticheit. Des alles vorberürt to tuchnisse der waerheit hebbe wy unse ingesegell unden an dessen breff laten hängen. Gegeben to Rige in den yaren unsirs hern

duſent veirhündert und im ſevenundertichſten yare, des midde-
wekens negest na ſünthe Gregorius dage.

Original auf Pergament mit anhangendem Siegel im kurl. Provin-
zialmuseum. Gedruckt im Liv-, Est- und Kurl. Urkunden-Buche
Band IX № 142.

90. 1502, Nov. 11. d. d. Tuckum. OM. Walter von Plettenberg beſtätigt
die Übertragung eines Stück Landes, welches Wolmar Buttler
von ſeinem Vater ererbt, an den benachbarten Vetter Ludwig
Buttler zu Semiten.

Wir Woltter van Plettenberch, meister deutsches ordens zu
Liefflandt, thuen kundt und bezeugen hiermit ſambt unſern wür-
digen mitgebedigern, das für uns erſchienen iſt, unſer lieber
getrewer Wolmer Buttler und hatt ſeinen vettern Ludwig Butt-
lern zu Semietten mit freien wolbedachten mode auffgedragen
ſein landt, gudt, ſeinen väterlichen ertheill, welches belegen iſt
in dieſer nachbeſchriebnen grenze:

anzugende an der Wedsellbeke, dar das Wiſteſemſehe flete
infeltt von kruzten zu kruzten biſ an den hoysſlach Wiſteſem,
den Hoysſlach zu folgen von kruzten zu kruzten biſ an den
Hauſkum, von dar recht fortt in die Abmling beke, die Amling
auffzugende biſ an die Modenſtrowte münde, da der Buttler
lande anrören unde gehörich, welche auffdracht undt lehngudt
wir unſern diener Ludwig vorgemeltt zulassen, vorlehnē undt
geben krafft dieſes brieffes tho beſitten und tho gebrucken nach
lehngudes rechten.

des in ohrkndt hebben wir Woltter meister oben heröret
unſer ingeſegell rechtens wetens unden an dieſen breff laten
hengen, der gegeben iß tho Tuckum am dage Martini na Chriſti
geborth eindusent fieffhundertt unde twee.

Locus sigilis pensilis.

Burgkgraff, Bürgermeistern und Rath der Kön: Stadt Riga,
bezeugen und bekennen vor männlichen nach Gebühr das
Jegenwertiges Transsumptum mit dem Originale von Wortt zu
Worten übereinstimmet. Deß zu Vhrkuudt haben wir unser
Stadtsiegell hierunter auffdrucken lassen. Actum Rigae am
31. Julii Anuo Dni 1599.

